Baltische Monatsschrift.

Eilften Bandes erstes Heft.

Januar 1865.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1865.

Baltische Monatsschrift.

Eilfter Band.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1865.

Inhalt
des eilften Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Viertes Heft.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Die Franzosen in Kurland.

Wenn bedeutende Geschicke, die man in gleichem Sinne zusammen durchlebt hat, ein festes Band zwischen Menschen zu knüpfen vermögen, so giebt es in dieser Beziehung kein festeres zwischen den Ostseeprovinzen und dem übrigen Reiche als die Ereignisse von 1812. Die Erinnerung an dieses Jahr dürfte also gewissen russischen Publicisten gar sehr zu empfehlen sein, falls bei ihnen mit Gründen überhaupt etwas auszurichten wäre. Aber das Bild jener Zeit behält für uns seinen eigenthümlichen Werth, auch abgesehen von aller für Andere daraus zu ziehenden Moral, und verdient wol wieder einmal den Söhnen oder Enkeln derer, die in ihr gelebt, gelitten und triumphirt haben, vorübergeführt zu werden. Hiebei wird es erlaubt sein, auch schon oft Erzähltes abermals zu erzählen, soweit als der Zusammenhang der Ereignisse uns dazu auffordern wird.

Während die Hauptaction sich auf der Linie zwischen dem Niemen und Moskau, im Herzen Rußlands, vollzog, wurde auch Kurland zu Anfang Juli 1812 von dem französischen Marschall Macdonald, Herzog von Tarent, mit einem Corps von 20,000 Preußen und Franzosen besetzt. Der Zweck dieser Bewegung bestand einmal darin, den linken Flügel der großen Armee, welcher sich vom Innern Rußlands aus bis an die Ufer der Düna erstreckte, zu decken, dann aber auch die Festung Riga zu nehmen und, wenn erforderlich, Petersburg zu bedrohen. Es ist gewiß, daß Napoleon noch in Smolensk geschwankt hat, ob er auf Moskau oder Petersburg marschiren lassen solle. Der Marschall Ney und General Grouchy sollen eifrigst zu dem Zuge auf Petersburg gerathen haben; Napoleon aber befolgte seinen

strategischen Grundsatz: daß der Sieger und Angreifer immer dem Besiegten folgen müsse. So blieb Petersburg verschont, und auch die Occupation Kurlands gewann hiedurch eine andere Gestalt, als es anfangs den Anschein haben wollte.

Schon in den ersten Tagen des Juni hatten Briefe aus Königsberg den Mitauern die Nachricht gebracht, daß der französische Imperator daselbst angekommen und ein feindliches Corps auf Tilsit vorgerückt sei. Mit jedem folgenden Tage wurden die Nachrichten beunruhigender. Alles, was konnte, flüchtete aus Kurland nach Riga; aus Riga aber zog man sich tiefer nach Livland oder auf die Insel Oesel; ja sogar nach Moskau floh Mancher, um gerade hier später dem Feinde in die Hände zu fallen. Die Johannistage — der allgemeine Zahlungstermin in Kurland — waren dieses Mal für Mitau die traurigsten Geschäftstage, welche vielleicht jemals am Orte verlebt worden sind. Der kurländische Handel war seit den letzten Jahren in bedeutendes Stocken gerathen, Ackerbau und Viehzucht lagen darnieder, und so stand denn um Johannis 1812 fast ein Drittel der Privatgüter im Concurse. Bei der herannahenden Kriegsnoth wurde es vollends Grundsatz, nicht zu zahlen, sondern seine letzten Geld- und Naturalvorräthe zurückzuhalten und abzuwarten, was die nächsten Tage überhaupt bringen würden. Tägliche Durchzüge von Auswanderern oder Truppen steigerten die Noth und Verwirrung. Aus Litauen, wo der Aufruhr um sich gegriffen, wurden die Kronskassen, Archive und das Beamtenpersonal durch Mitau nach Riga escortirt. Der Mitausche Kaufmann Kalinin expedirte zwei seiner Strusen, die mit 200,000 Rubel Kupfergeld beladen wurden, unentgeltlich nach Riga. Die aus Frauenburg auf Riga retirirenden russischen Truppen hatten zu ihrer eigenen Verproviantirung und um dem Feinde die Subsistenzmittel zu entziehen, alles Vieh aus der Gegend fortgetrieben und dabei einige Excesse verübt, so daß auch von dieser Seite beunruhigende Gerüchte einliefen und alle Bande der Ordnung gelöst schienen. Kein Wunder denn, daß dem blindesten Lärm Glauben geschenkt wurde und kein Gerücht mehr unglaublich erschien. So verbreitete sich am 24. Juni die Nachricht: der Feind sei bereits vor Schaulen sichtbar geworden und stehe mit seinen Vorposten in Kalwen. Sofort wurden die in Mitau stehenden Truppen gegen diesen Punkt dirigirt, und bald darauf sah man von der Kalwenschen Gegend her ein großes Feuer aufleuchten, erfuhr aber weiter, es rühre dieses Feuer von den russischerseits verbrannten Getraidemagazinen her, vom Feinde wäre noch nichts zu sehen

gewesen. Ebenso geschah es einige Tage später, daß eine aus Doblen auf Mitau getriebene Viehheerde hier den größten Alarm verbreitete, indem ein Dragoner-Major in der dadurch aufgewirbelten Staubwolke ein feindliches Piquet erkennen wollte und deßhalb schon Befehl zum Abbrennen der Griwe-Brücke, unweit Mitau, gegeben hatte.

So gelangte man unter fortgehender Aufregung endlich bis zum $^{8}/_{20}$. Juli, an welchem Tage die letzte Hoffnung von der Occupation bewahrt zu bleiben, für Mitau verschwand. Denn Tages zuvor war das unter dem russischen General v. Löwis stehende Truppencorps, welches sich gegen 5700 Mann und 8 Kanonen stark bei Eckau postirt hatte, durch ein Corps Preußen unter dem General v. Grawert angegriffen und nach hartem Kampfe geschlagen worden. Da die Preußen etwa zweimal so stark als das russische Corps ausgerückt waren, konnte sich das letztere nicht halten. Ueber Keckau, wo er abermals ein Treffen lieferte, zog sich Löwis, weitern Widerstand aufgebend, auf Riga zurück. Als diese Nachricht vom Rückzuge der Russen in Mitau eintraf, schickten sich der allgeliebte Gouverneur Fr. v. Sivers und die ganze Landes-Regierung, sowie die Truppenbesatzung dazu an, die Stadt zu verlassen, und es muß dieser Tag für die Bewohner Mitau's ein überaus aufregender gewesen sein. Morgens früh ließ der Gouverneur gefährliche Räuber und Mörder von einer in Kurland aufgehobenen Räuberbande am jenseitigen Ufer der Aa, unweit der Stadt, erschießen. Dann folgte der Abzug der Behörden und Truppen. Sivers selbst war der Letzte auf der Aabrücke und ließ diese darnach zum Schutze wider etwa anrückende Feinde und damit nicht einzelne Marodeure zurückkehrten, abbrechen. In der Stadt las man aller Orten die letzten Abschiedsworte des Gouverneurs:

> Der guten Stadt Mitau und dem Lande meinen innigsten Dank für ihre bewiesene Treue und Anhänglichkeit gegen ihren großen Souverain und Beherrscher. Der Uebermacht zu weichen gebietet die Vernunft; Stadt und Land zu schonen die Menschlichkeit. Letztere erwartet von einem civilisirten Feinde
>
> Friedr. Sivers, Gouverneur.

Mitau, den 8. Juli 1812.

Mitau war also hiemit dem Feinde preisgegeben. Aber ehe dieser in die Stadt rückte, hatte man noch einen innern Feind zu bekämpfen, welcher nicht auszubleiben pflegt, wo irgend die gewohnten Bande des Gesetzes und der Ordnung gelöst werden. Umherziehende Banden lettischer Bauern

und städtischer Proletarier, welche in Erfahrung gebracht, daß am Orte Mehlvorräthe für die Armen aufgespeichert lagen, erstürmten die Magazinzugänge und bemächtigten sich mit Gewalt des Mehls; es kam deßhalb zwischen den Andringenden und der städtischen Bürgerschaft zu Streit und Schlägereien, welche einen bedrohlichen Charakter anzunehmen schienen und noch weiter um sich greifen wollten, als endlich gegen Abend zwei Compagnien preußischer Infanterie unter dem Commando des Obristen v. Raumer in die Stadt einrückten und dieser es sich sofort angelegen sein ließ Ordnung und Ruhe herzustellen — zum besondern Aerger des tobenden und plündernden Lettenhaufens, da dieser an Stelle der bisherigen deutschen Herren in den Preußen wiederum deutschredende Feinde sich gegenüber sah.

So war denn das erste Erscheinen der Preußen vorläufig für Stadt und Land gleichbedeutend mit Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes, worin der abziehende Gouverneur Sivers sich nicht geirrt hatte.

Zuförderst blieb denn auch die Fremdherrschaft wenig bemerkbar, und selbst die gerichtlichen Erlasse ergingen nach wie vor Namens der kaiserlich russischen Regierung. Die russischen Insignien paradirten an den Kronsgebäuden und die kurländischen Zeitungen erschienen mit dem Imprimatur des damaligen Gouvernements-Schuldirectors B. G. Luther. Freilich finden wir gleichzeitig auch schon die einleitenden Anordnungen der preußischen Militair-Autoritäten; am Tage nach dem Einrücken der Preußen erschien in Mitau und auch im kurländischen Intelligenzblatt (dem damaligen Amtsblatt der Provinz) der erste Erlaß des Obristen v. Raumer, laut welchem er bekannt macht: wie eine Civilversorgungscommission aus Kurländern von ihm niedergesetzt worden, welche für Aufrechthaltung der Ordnung, sowie für Beschaffung und schnelle Vertheilung der erforderlichen Bedürfnisse der Truppen Sorge zu tragen hätte. Diese Commission bestand: 1) von Seiten der Ritterschaft, aus dem Kapitain v. Franck, und dem Ritterschafts-Rentmeister v. Stempel; 2) von Seiten der Literaten, Kaufleute und Bürger, aus dem Oberhofgerichts-Advocaten Moench, dem ehemaligen königl. preußischen Justizrath und kurländischen Oberhofgerichts-Advocaten Grüzmacher, dem Gouvernements-Magistrats-Assessor Charpentier, dem Kaufmann Karl Hafferberg, dem Stadtältermann Klassohn und dem Stadtältesten Rohrbach.

Nur wenige Wochen aber währte dieses Interim, in welchem das Regiment noch theils in den Händen der Civilbeamten blieb, theils von Seiten der Militairbefehlshaber gehandhabt wurde und daneben von den

Gerichtsbehörden auf Befehl Sr. Majestät des Selbstherrschers aller Reußen Alexander I. decretirt ward. Am 1. August erschien folgender Erlaß:

Auf Befehl Sr. Majestät Napoleons des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes und Vermittler des Schweitzerbündnisses ꝛc. ꝛc. ꝛc. aus der Landes-Regierung des Herzogthums Kurland und Semgallen und des Piltenschen Districts zu Jedermanns Wissenschaft.

Demnach, bey der seit dem 8. July alten Styls d. J. durch die Entfernung der bis dahin hieselbst bestandenen Kurländischen Gouvernements-Regierung aufgehörten Würksamkeit selbiger Regierung und bey der, durch ein Königlich-Preußisches Armeecorps als einem Theil der großen Kaiserlich-Französischen Armee erfolgten Occupation der Provinz Kurland und Pilten, von den zum Staatsrath Sr. Majestät Napoleons Kaisers der Franzosen ꝛc. ꝛc. gehörigen Herren Auditeurs de Chambaudoin und de Montigny, Ritter und Mitglied des Ordens der Ehrenlegion, als anher delegirten Intendanten für Kurland, Semgallen und Pilten, eine Landesregierung für das Herzogthum Kurland und Semgallen und den Piltenschen District angeordnet und mittelst eines besondern Arreté's sowohl die Beamten dieser Landesregierung angestellt, als auch die Stellen des Procureurs und des Fiskals dieser Provinz besetzt worden, so wird die erfolgte Organisation und Installirung der Landesregierung des Herzogthums Kurland und des Piltenschen Districts, gleichwie die Anstellung gedachter Beamten, hiemit von erwähnter Landesregierung unter Anschluß des darüber von den erwähnten Herren Intendanten erlassenen Arreté's, und der davon veranstalteten Uebersetzung zur allgemeinen Wissenschaft und gebührenden Nachachtung aller Einwohner und Behörden dieser Provinz öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Mitau, den 1. August 1812.

(L.S.) Karl Graf v. Medem, Präsident.
Ernst Schöppingk, Regierungsrath.
Wilhelm Rüdiger, Regierungsrath.
Wilhelm v. Holtey, Regierungsassessor.
Secretaire C. L. Schultz.

Diesem ersten Erlaß des französischen Regimes war dann in französischer und deutscher Sprache das Arreté selbst angeschlossen, welches im Eingange lautete:

Wir Julius von Chambaudoin, Auditeur des Staatsraths, Intendant des Mitauschen und Sellburgschen Kreises oder des obern Kurlands, und Karl von Montigny, Auditeur des Staatsraths, Ritter und Mitglied der Ehrenlegion, Intendant des Goldingenschen, Tukkumschen und Piltenschen Kreises oder des niedern Theils von Kurland, in Kraft der uns von Sr. Exzellenz dem Monseigneur General und Grafen Matthias Dumas, Staatsrath, Generalintendanten der großen Armee 2c. 2c., imgleichen der uns von Sr. Excellenz, dem Monseigneur Marschall Herzog von Tarent 2c., Befehlshaber des zehnten Corps der großen Armee, ertheilten Befehle und Instructionen, haben verordnet und verordnen wie folgt: . . .

Es besagt nun dieses Arreté, daß die vorerwähnten Mitglieder der Gouvernementsregierung von Seiten des Kaisers Napoleon zur Landesregierung installirt seien, ferner, daß die bisherige deutsche Regierungskanzellei beibehalten, dagegen die russische aufgehoben, und endlich, daß als Gouvernements-Procureur der ehemalige Oberhauptmann v. Engelhardt, und als Fiscal v. Conradi ernannt worden seien.

Hiernach war denn also Kurland nach dem Befehle des französischen Imperators von Rußland losgelöst und in zwei Intendanturen getheilt worden, wobei die Civil-Verwaltung einer aus Kurländern bestehenden Landesregierung übergeben wurde. Nebenher war aber auch der französische Divisionsgeneral Campredon zum Generalgouverneur von Kurland ernannt worden. Seinen Sitz in Mitau einnehmend (im v. Korffschen Hause in der Schreiberstraße) soll er sich in seinem Amte den Ruf der Milde und Herzensgüte erworben haben.

Als Commandant von Mitau fungirte der preußische Major v. Both, welchem gleichfalls das Zeugniß eines sehr achtungswerthen Charakters zugelegt worden ist.

Außer den specifisch kurländischen Verwaltungsbeamten, hatte also Kurland nun folgende Regenten: Macdonald, Herzog von Tarent, als Oberbefehlshaber des zehnten Armeecorps, Chambaudoin als Intendant für das obere und Montigny als solcher für das niedere Kurland, Campredon als Generalgouverneur, v. Both als Commandant von Mitau; es ist aber nicht unerwähnt zu lassen, daß bei der Ausbreitung der französischen und preußischen Truppen über ganz Kurland die Zahl der neuen Machthaber in dem nämlichen Verhältniß anwuchs, als einzelne Truppenführer auf Gütern oder in kleinen Städten festen Fuß faßten. Eine be-

sondere Aufzählung der einzelnen Positionen der Occupationstruppen wäre ebenso unausführbar als ermüdend, zumal in der Placirung der Truppenkörper oftmals Aenderungen eintraten; dennoch dürfte es zum Verständniß der weitern Ereignisse, welche sich in Kurland und vor Riga abwickelten, nothwendig sein, wenigstens das Folgende ins Auge zu fassen.

Der Marschall Macdonald, welcher das ganze zehnte Armeecorps und darunter auch die vorzugsweise in Kurland eingerückten preußischen Truppen commandirte, verblieb mit seinen Franzosen in der Position an den Ufern der Düna, um den linken Flügel der großen französischen Armee von dort aus zu decken und zugleich in der Nähe Riga's zu sein, wenn diese Festung genommen werden sollte. Aus diesem Grunde finden wir ihn denn Anfangs nur in der Gegend Dünaburgs, auf Kalkuhnen, Stabben und in Jakobstadt postirt, und erst im weitern Verlauf nach Mitau zu auf Stalgen einquartirt: Letzteres zu einer Zeit, wo durch die Einnahme Moskau's, die Eroberung Rußlands gesichert schien. Macdonald also und seine Truppen hielten die diesseitigen Dünaufer von Dünaburg bis Friedrichstadt besetzt. Die Hauptmacht der preußischen Truppen unter dem Obercommando des Generals v. Grawert postirte sich zwischen Mitau und Riga, und zwar in einer Kette von Positionen von Dahlen-Kirchen an der Düna quer durch das Land über Peterhof, Olay, St. Annen bis Schlock, so daß Kurland von Livland und namentlich von Riga gänzlich abgeschnitten sein sollte.

Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, daß beide feindliche Parteien von falschen Ansichten über die wahre Lage der andern Partei beherrscht und geleitet wurden. In Riga hielt man das Heranrücken der Preußen schon sofort für eine beabsichtigte Belagerung, während die Preußen ihrerseits vielmehr nur an eigene Sicherheit und Abwehr von Umgehungen und Ueberfällen in ihrem Rücken dachten. Blicken wir deßhalb in die Aufzeichnungen, Tagebücher und Zeitungen aus jener Zeit, so erkennen wir leicht, wie beide Theile eigentlich von ziemlich gleichen Befürchtungen beherrscht wurden. Während die Preußen bei der geschilderten Aufstellung ihrer Truppen von der Düna bis zum Meer (bei Schlock) mit Besorgniß erkannten, daß diese Ausdehnung ihrer Stellung für die einzelnen Truppenstationen überaus gefährlich blieb, herrschte in Riga nach dem am 7. Juli stattgehabten ersten Treffen bei Eckau allgemeine Bestürzung und die Befürchtung, daß die damals unhaltbare Rigasche Festung dem ersten Angriff erliegen müsse und ein solcher Angriff stündlich zu erwarten sei.

Dieser Irrthum erklärt denn auch den bereits am 12. Juli erfolgten Brand der Rigaschen Vorstädte, welcher so vielfache Beurtheilung nach sich gezogen hat. Die Besetzung von Dahlen-Kirchen, Olay und Peterhof, also von Punkten auf dem Wege von Mitau nach Riga, erschien in Riga als directe Bedrohung dieser Stadt, und als endlich vorgeschobene preußische Posten einmal sogar die Rigaer Mitausche Vorstadt erreichten, wurde diese sofort niedergebrannt. Die Niederbrennung der übrigen weit bedeutenderen Vorstädte schien unvermeidlich, und sie erfolgte wirklich am 11. Juli 1812.

Einzelnheiten dieser fürchterlichen Nacht können wir noch heutzutage aus dem Munde alter Leute hören: wir finden aber auch getreue Aufzeichnungen darüber, deren eine wir hier wiedergeben wollen.

„Von der kurländischen Grenze her war täglich ein Angriff auf der Landseite zu befürchten. Die schönen Vorstädte, innerhalb des Bereiches der Festung liegend, konnten alsdann dem Feinde ebensovielen Nutzen gewähren, als sie die Belagerten in ihrer Vertheidigung hinderten. Es hatte deßhalb der Kriegsgouverneur Essen I. den Entschluß gefaßt, sie bei ehester Nachricht von einer bestimmten Annäherung des Feindes sogleich zu zerstören. Die Anstalten dazu waren getroffen, die Bewohner waren von diesem allgemeinen Entschluß unterrichtet und gewarnt; aber bei der Menge der reichen Kaufmannsgewölbe und der unermeßlichen mit Handelswaaren aufgehäuften Speicher, war die Räumung der Vorstädte mit besondern Schwierigkeiten verbunden, zumal die innere Stadt mit Flüchtlingen und den Aufspeicherungen der Bewohner und Truppen erfüllt war, und endlich eine drohende allgemeine Gefahr immer noch mit Hoffnungen zu wechseln pflegte. Der unglückliche Ausgang des Gefechtes bei Eckau, der Marsch des preußischen Corps in zwei Colonnen nach Olay und die vom Lande her einlaufenden übertriebenen Nachrichten über die Stärke und Bewegungen des Feindes, welchen der zum Recognosciren ausgesandte Adjutant des Generals Essen, Obrist von Tiedemann, nicht widersprechen konnte, brachten aber plötzlich Essen zum Entschlusse noch in derselben Nacht des 12. Juli a. St. die Niederbrennung der Vorstädte anzubefehlen, trotzdem daß am nämlichen Abende kurz zuvor durch Trommelschlag die bisherige Ruhe für diese Nacht verkündet worden war. Während nun alles der Ruhe pflegte, wurden plötzlich und an verschiedenen Orten zugleich, durch dazu beorderte Brandstifter mit Pechkränzen die Gebäude angezündet; wozu eine Brandrakete aus der Festung um Mitternacht das Zeichen gab. Durch die vollkommen dunkele Nacht stiegen von allen Seiten die Flam-

men empor, die erschreckten Bewohner irrten umher, nicht wissend, ob der Feind selbst oder wer sonst auf diese Weise die Vernichtung herbeiführte. Verordnete Brandstifter und private Mordbrenner, welche, die Noth benutzend, auf eigene Hand brannten und raubten, gesellten sich in buntem Gewirr durcheinander, und verbreiteten die Verheerungen weit über die abgesteckten Linien hinaus, und nur den Wenigen gelang es ihr Eigenthum zu retten, welche wachsam und mit entschlossenem Muthe sich offen widersetzten. Die Ueberraschung war überall so unverhofft gekommen, daß z. B. die Besucher eines vorstädtischen Klubs (Euphonie) von ihren Karten- und Speisetischen aufgescheucht wurden. Hier setzte man sich nun aber der Brandstiftung entschlossen entgegen, und es blieb ebenso dieses Klubgebäude wie das Richtersche Haus, eines der größten der St. Petersburger Vorstadt, erhalten, da auch die vielen Bewohner des umfangreichen Gebäudes sich en masse entgegenstellten. Zu alledem waren die Thore der Stadt verschlossen, und die halbnackten unglücklichen Abgebrannten irrten verzweifelt in dunkler stürmischer Nacht umher, sich bald vor der unerträglichen Glut bald vor dem wild heulenden Sturm bergend. Als die Flammen überall hoch aufloderten, gerieth selbst die Stadt und die Citadelle in Gefahr von der Glut und Menge der entzündeten und wild umherfliegenden Brennstoffe erfaßt zu werden, und soll die Citadelle namentlich nur durch die Entschlossenheit eines Wächters vor gleicher Einäscherung bewahrt geblieben sein. Auf der Esplanade zwischen der eigentlichen Stadt und der Vorstadt, wo ungeheure Strohhaufen und sonst geborgenes Mobiliar haushoch aufgeschichtet stand, drohete der Stadt die größte Gefahr, sobald auch dieses Alles in Brand gerathen wäre. Allein plötzlich knarrten die Wetterfahnen, der Wind wandte sich und die Feuersgefahr für die eigentliche Stadt war vorüber."

Nicht gering war in dieser Nacht auch die Befürchtung, daß der Feind, den allgemeinen Schrecken benutzend, einen Ueberfall versuchen und den ganzen Ort im Augenblicke allgemeiner Verwirrung überrumpeln werde: allein, wie wir aus den Berichten der Preußen ersehen können, hatte man damals an einen Angriff auf Riga gar nicht gedacht und war dem Feinde der helle Brandschein am Horizonte anfangs unverständlich gewesen, bis nähere Nachrichten über die Ursachen einliefen. Auch berichtet uns das Tagebuch eines preußischen Offiziers über diese Nacht, daß, hätten die Russen die Schwäche des anrückenden, zerstreut placirten preußischen Corps gekannt, der Gouverneur gewiß mit einer Maßregel angestanden haben

würde, die beim Eintritt einer Belagerung allerdings nothwendig werden mußte, hier aber zu früh kam.

Ein Berichterstatter jener Zeit erzählt den Zusammenhang der Umstände, durch welche die Ordre zur Niederbrennung der Rigaschen Vorstädte zu Wege gebracht wurde, folgenderweise:

„Gestern Abend, den 12. Juli, reitet Tiedemann zum Recognosciren aus in die Gegend von Dahlen; man hatte von einer Annäherung des Feindes gehört, welche vielleicht das Brennen nöthig machen könnte; man wollte sich überzeugen; verschiedene Marken, mit einem und mehrern Siegeln bezeichnet, sollten, wenn sie zurückgeschickt würden, den Erfolg der Recognoscirung melden; erst wenn die vierte zurückgesandt worden, war die Abmachung, sollte der Befehl gegeben werden. Auch hatte Tiedemann dem Kommandanten von Dünamünde, Obristlieutenant Clemens eine Ordre geschickt: „diesen Abend brennen wir die Vorstädte ab, thun Sie ein Gleiches mit der Bolderaa." Clemens gehorchte nicht. — Um acht Uhr kommt ein kurländischer Edelman mit einem Bauern, von dem er die Nachricht hat, der Feind rücke mit großer Macht an, und der Kriegsgouverneur gab die Ordre, die Vorstädte anzuzünden. Die allgemeine Stimme nennt Tiedemann als die Veranlassung zu diesem Abbrennen."

Tiedemann, Chef des Generalstabes bei dem Generalgouverneur Essen, war Obristlieutenant in preußischen Diensten gewesen, ein talentvoller Offizier. Er starb vier Wochen später den Kriegertod auf dem Schlachtfelde bei Reckau.

Lautet das allgemeine Urtheil über das Verhalten der Franzosen und Preußen in Kurland auch im Ganzen günstig und sind uns nicht wenige Züge von Edelmuth und Civilisation aufbehalten, so mußte die fortgesetzte Occupation der Provinz denn doch unvermeidlich deren Ruin und Verheerung zur Folge haben, zumal Napoleon eine Contribution von 2 Millionen Rubel anbefohlen hatte und die sogenannten Requisitionen mit jedem Tage lästiger wurden. Zu den Schanzarbeiten bei Mitau, Zennhof, Paulsgnade und zu den Anfuhren der Lebensbedürfnisse waren die Bauerschaften des Landes fortwährend in Anspruch genommen; Felder und Wiesen blieben dafür meist unbestellt; die Kräfte der arbeitenden Klasse und ihrer Thiere erlahmten und die ganze Landwirthschaft stockte. Kurland stand am Rande seines gänzlichen Ruins und wäre ihm unrettbar verfallen gewesen, wenn die Besetzung der Provinz noch länger als jene 5 Monate gedauert hätte, während welcher man die Feinde im Lande sah.

Die interessantesten Kriegsereignisse dieser fünfmonatlichen Occupation vom 8. Juli bis 8. December 1812 bestehen nun erstens in der Schlacht bei Ruhenthal und Eckau, zweitens in der den Krieg beschließenden Schlacht vor Riga; endlich aber bleibt der Rückzug der Franzosen aus Kurland und die Katastrophe vor Memel von besonderem Interesse. Von allen diesen Vorgängen haben wir zu erzählen.

Bereits Anfang August hatte der preußische General v. Yorck an Stelle v. Grawerts das Obercommando in Kurland übernommen, während andererseits Riga durch das aus Finnland herbeigezogene, nicht unbedeutende Corps des Generals Steinheil Verstärkung erhalten hatte. Der Verbleib dieser im September eingetroffenen Hülfe erschien aber als sehr zweifelhaft, da auch Wittgenstein Succurs verlangte und das Steinheilsche Corps eigentlich für ihn bestimmt zu sein schien, wie es denn auch später wirklich dahin abging.

Der General Essen beschloß, um die Scharte wegen des Brandes der Vorstädte auszuwetzen, beim Eintreffen des Steinheilschen Corps eine glänzende Waffenthat auszuführen, wozu sich eine überaus günstige Gelegenheit zu bieten schien. Es war nämlich unlängst vor das Schloß Ruhenthal, unweit Bauske, am linken Aa-Ufer, ein Artilleriepark von mehr als 80 Stücken aus Preußen angeführt worden, welche aus den Zeiten Friedrichs des Großen stammten, dessen Namenszug führten und mit dem Wahlspruch pro gloria et patria versehen waren; dieses Belagerungsgeschütz, für Riga bestimmt und von der erforderlichen Anzahl Kugeln begleitet, war auf einem Felde vor Ruhenthal aufgestellt, aber nur durch wenige Wachtruppen gedeckt, und hierauf richtete nun General Essen seinen Plan, welcher auch unfehlbar seinen Zweck erreicht haben würde, wenn nicht ein Yorck ihm als Gegner gegenüber gestanden hätte. Sobald Letzterer Nachricht davon erhalten hatte, daß zahlreiche Truppen aus Riga ausrückten, um einen Angriff auf Kurland zu machen, dirigirte er sofort seine Hauptmacht auf Bauske, wohl erkennend, daß hier der schwächste Punkt seiner Vertheidigung lag, zugleich aber auch wegen des fast unbeschützten Belagerungsparks der wichtigste. Beide Gegner, Essen und Yorck, suchten nun einander zu täuschen. Essen ließ auf 3 Punkten zugleich vorrücken: auf Schlock, auf Olay und auf der Straße nach Bauske, um so zu verdecken, wohin er seine eigentliche Bewegung richten werde. Yorck dagegen machte gleichfalls auf allen Punkten Scheinmärsche; namentlich aber ließ er auf der Straße von Olay nach Riga mehrfache Kanonen-

schüsse erschallen, um glauben zu machen, daß er dort besonders engagirt sei und es auf diesen Punkt abgesehen habe. Die Russen erschienen über Dubbeln vor Schlock und an der Aa-Seite, gleichzeitig rückten sie über Olay auf Mitau, und das Hauptcorps forcirte den Weg längs der Düna auf Bauske und Ruhenthal. Auf diese Weise rückte denn eine russische Abtheilung alsbald in Mitau ein, und es ergingen daselbst russische Publicationen, welche die Interims-Regierung ab- und den Geheimrath v. Offenberg als Oberverwalter einsetzten. Schien hier in Mitau ein besonderer Vortheil erlangt zu sein und war zu hoffen, daß die Uebermacht der Generale v. Löwis und Steinheil in der Expedition auf Ruhenthal gleichfalls reüssiren werde, so mußte ein gegentheiliger Ausgang um so mehr die Gemüther niederbeugen. Und in der That mißglückte diese Expedition.

Die russischen Truppen waren siegreich bis Bauske vorgedrungen; Schlock, Olay und Mitau waren von den Preußen aufgegeben; York hatte mit Schnelligkeit alle seine Truppen vor Ruhenthal zusammengezogen. Aus Schlock, Olay, Dahlen-Kirchen und selbst aus Friedrichstadt waren die preußischen Commandeure mit ihren Detachements daselbst concentrirt: es galt, das Letzte zu der Deckung des bei Ruhenthal postirten Belagerungsgeschützes und der gleichzeitigen Abwehr der überlegenen russischen Truppencorps aufzubieten, und hier entwickelte York ein Achtung gebietendes Feldherrntalent. Entschlossen den Artilleriepark bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, war er schon in der schlimmsten Lage, als die Dunkelheit der Nacht des 17. (29) September den Kampf vorläufig beendete. Noch in derselben Nacht stießen aber General v. Kleist aus Jennhof und Mitau und Obrist v. Hünerbein aus Friedrichstadt zu ihm. York beschloß nun die Theilung des russischen Corps zu benutzen und sich durch eine Offensive aus seiner Verlegenheit zu retten. Dieser Plan gelang vollkommen und endete mit dem vollständigen Rückzuge der Russen. Unmittelbar darauf erfolgte von preußischer Seite die abermalige Besetzung Mitau's und der frühern Posten in Olay, Peterhof, Keckau, Jennhof, Schlock u. s. w.

Während dieser Vorgänge an der Aa und bei Ruhenthal war der General v. Essen I. in Begleitung des kurländischen Civilgouverneurs Sivers nach Mitau gekommen, hatte die von der französischen Obergewalt eingeführte Regierung sogleich aufgelöst, den Mitgliedern strengste Verweise ertheilt und vollen Besitz von seiner frühern Autorität genommen. In diesen Tagen erschienen denn auch die Zeitungsblätter

nach früherem kurländisch-russischem Modus, bis alsbald wieder die Gouverneure und die russischen Truppen abzogen und Mitau abermals dem französischen Regime unterstellt wurde. Ein merkwürdiger Wechsel, in welchem der friedliebende Bürger sich mit den Worten Pauli geholfen haben mag: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, welche Gewalt über euch hat. Die preußischerseits während dieser Tage zurückgelassenen kranken Militairs sollen von den Russen mit großer Humanität behandelt und völlig ungestört gelassen sein.

Nähere Einsicht in die damalige Lage der in Kurland postirten preußischen Truppen ergiebt, daß General York den Oberbefehl unter schwierigen Verhältnissen übernommen hatte. Die Rigasche Garnison war, wie wir wissen, verstärkt worden; vor dem Hafen von Riga kreuzte eine englische Escadre von Kanonenböten unter dem Admiral Martin, und auch eine Scheerenflotte aus Sweaborg unter dem Commando des englischen Fregatten-Capitains Stuart hatte sich bei Riga eingefunden. Alle diese Fahrzeuge waren mit schwerem Geschütz versehen, und konnten überall am Ufer Truppen aussetzen, erhielten auch eine stete Verbindung mit dem kurländischen Ufer und ruderten oft und leicht die kurische Aa aufwärts gegen Mitau. York erkannte dagegen wohl, daß ein gemeinschaftlicher Angriff des 9. und 10. Corps der französischen Armee auf Riga diese Festung bald einnehmen und damit den Marsch auf Petersburg ermöglichen konnte: allein die Hoffnung Napoleons, den Frieden in Moskau dictiren zu können, bewahrte uns vor dieser Unternehmung. Unter solchen Umständen war die Herbeiziehung des großen Belagerungsparks bei Ruhenthal eine nutzlose Anstrengung gewesen, und mit Ausnahme des eben erwähnten wichtigen Gefechtes bei Bauske und Ruhenthal verbrachte York seine Zeit ziemlich thatenlos im Pastorat Dalbingen, wo er Quartier genommen hatte und wo noch ein von ihm durch den Moor geschlagener Weg an seinen Namen erinnert.

Die schwierige Lage Yorks wurde durch sein Verhältniß zu der französischen Intendantur über Kurland noch unangenehmer gemacht. Im September hatten die beiden Intendanten einen Napoleonischen Befehl zu erfüllen, welcher dem Lande 2 Millionen Rubel als Kriegscontribution auferlegte; auch forderte der Marschall Macdonald gleichzeitig 50,000 Pelze, 30,000 Paar Schuhe, 2000 Paar Stiefel, 60 völlig eingerichtete Trainwagen, 850 Cavallerie- und 300 Trainpferde. Hiermit schien nun über Kurland eine wahrhaft vernichtende Epoche einzubrechen, zumal der

Eintreibungs-Modus befolgt wurde, daß an Stelle etwa nicht vorhandenen baaren Geldes oder der direct erforderlichen Naturalien Gold, Silber oder sonstige Werthsachen fortgenommen wurden. Zeitgenossen erzählen noch, dergleichen Gold- und Silberfuhren in Mitau gesehen und dabei bemerkt zu haben, wie die schönen Metallwerke auf den Fuhren zur Ersparung des Raumes in Säcke geworfen und dann von oben herab mit Füßen zusammengetreten wurden. Alle diese Maßnahmen widerstrebten dem edlen Sinne Yorks.

In diese Zeit hinein fielen nun die Schlacht von Moshaisk und die Einnahme von Moskau. Dunkle, widersprechende Gerüchte circulirten davon in Riga und Mitau: dort feierte man Moshaisk als großen russischen Sieg, welcher angeblich dem französischen Heere einen Verlust von 100,000 Mann gekostet — Davoust sollte gefallen, Ney und Mürat gefangen, 100 Kanonen erobert sein — fröhlicher Jubel ergoß sich überall, man umarmte sich auf den Gassen Riga's. Unbekannte riefen einander zu: „wissen Sie schon?" und alles vereinte sich in dem Ausrufe: „endlich, endlich, Gott sei Dank" — öffentliche Musik und Gesänge erschallten: „Heil Alexander, Heil." In Mitau dagegen war inzwischen die Nachricht von der Einnahme Moskau's schon bekannt und wurde auf Ordre ein Tedeum in der Trinitatiskirche gesungen. Aber am 19. September circulirte die Nachricht von der Einnahme Moskau's auch in Riga, und alsbald zogen auch die Steinheilschen Truppen als Verstärkung zu Wittgenstein aus Riga ab. Riga sah sich als aufgegeben an und bereitete sich stündlich auf eine Belagerung vor, welche aber niemals erfolgen sollte.

Als Riga in diesen Septembertagen mit falschen Gerüchten über die Schlacht von Moshaisk erfüllt und die Einnahme von Moskau dort noch nicht bekannt war, während man in Mitau bereits von diesem Ereignisse wußte, ließ der Kriegsgouverneur Essen den General York dringend um eine persönliche Zusammenkunft bitten. York willigte ein und erschien mit dem Adjutanten Major v. Seidlitz. Dieser Letztere, von dem General York vorausgeschickt, um Herrn von Essen Yorks Ankunft zu melden, hat davon in seinem Tagebuche folgende Erzählung gegeben.

Der Major v. Seidlitz fand den General Essen in einem der Landhäuser an der Straße bei Riga und wurde von diesem in dessen Wagen über die russischen Vorposten zurück nach Staroikrug mitgenommen. Die Nachrichten indeß, welche General Essen unterwegs vom Major v. Seidlitz über die Einnahme Moskau's einzog, hatten wahrscheinlich schon den

ganzen Zweck dieser Zusammenkunft vernichtet. York und Essen empfingen sich gegenseitig mit vielen Complimenten, trennten sich aber ziemlich verlegen, ohne von etwas Anderem als höchst gleichgültigen Dingen zu sprechen. Beide Generale fanden sich in ihren Erwartungen getäuscht.

Der Zusammenhang der Sache war aber folgender. General v. Essen, in dem Wahne der überaus günstigen Resultate der Schlacht von Moshaisk und noch unbekannt mit der Einnahme Moskau's, hatte auf der Fahrt dem Major v. Seidlitz eröffnet, wie der günstige Moment zum Abfall der Deutschen vom Nappleonischen Joche eingetreten, da der größte Theil der französischen Armee bei Moshaisk vernichtet worden sei. Der Major v. Seidlitz hatte aber diplomatisch erwidert: daß ihm die Gesinnungen der deutschen Fürsten ganz unbekannt, der gegenwärtige Augenblick aber wenigstens für Preußen zu einer Veränderung seiner Politik ungeeignet sein möchte, da Napoleon am 14. September als Sieger in Moskau eingezogen sei. Ueber das Weitere hören wir Seidlitz's eigene Worte:

„Meine Antwort schien den General Essen zu frappiren, doch faßte er sich bald, indem er betheuerte, wie ihm diese Nachricht über Moskau noch nicht zugekommen, und wäre sie wirklich gegründet, so wisse er dennoch genau, daß der Kaiser Alexander selbst in Astrachan noch keinen Frieden schließen würde, weil die Armeen von Tormassow und Tschitschagow Napoleons Operationslinie bereits durchschnitten hätten. Als ich ihm darauf erzählte, daß Moskau beim Abgange des Couriers in vollen Flammen gestanden, ja der größere Theil desselben schon abgebrannt gewesen, wurde der Mann tief erschüttert, und indem er krampfhaft meine Hand ergriff, sprach er: glauben Sie mir, die Glut von Moskau wird die Grenzen von Frankreich versengen."

Essen verlor zwei Monate später das Gouvernement, Paulucci rückte an seine Stelle. Essen starb im Jahre 1813 im Bade von Baldohn. Die Niederbrennung der Rigaschen Vorstädte scheint eine der Hauptursachen seiner Entsetzung gewesen zu sein.

Anfangs October siedelte sich Macdonald von Kalkuhnen nach Stalgen, 18 Werst von Mitau, über und übernahm selbst das Obercommando zur Deckung des Artillerieparks, welcher noch in Ruhenthal stand; aber eine seiner ersten Maßregeln war die Anordnung, diesen Artilleriepark nach Tilsit und Memel zurückzuschaffen, was freilich Zeit erforderte. Das französische Corps war auf Anordnung Macdonalds wiederum in alle

früheren Positionen gerückt, und in dem vom Steinheilschen Corps verlassenen Riga stiegen die Besorgnisse wegen einer Belagerung mit jedem Tage höher. Andererseits fürchtete auch York, von den Rigaschen Festungstruppen bald hier bald dort angegriffen und geschädigt zu werden, indem seine einzelnen Stellungen von Dahlen-Kirchen bis Schlock einem concentrirten größeren Andrange nicht widerstehen konnten. Der Marschall achtete aber der Yorkschen Warnungen nicht und wollte gerade durch sein dreistes Vordringen zeigen, daß er selbst da sei und die Feinde nicht fürchte.

Während auf diese Weise beide Theile in Besorgniß lebten, befolgte man von Riga aus das bisherige System unausgesetzter Beunruhigung der angeblichen Belagerer. Namentlich unternahm man um die Mitte Octobers einen gleichzeitigen Doppelangriff, einerseits bei Dahlen und andererseits längs der Aa über Schlock und Wolgund, in letzterer Gegend unterstützt durch die englischen Kanonenböte. Von den Mitauschen Thürmen aus konnte man die Gefechte beobachten, und lange schien es zweifelhaft, wer der Sieger bleiben würde. Obgleich die Preußen schließlich ihre Stellungen behaupteten, so hatten sie doch dieses Ergebniß mit größeren Verlusten erkaufen müssen.

Der jetzt eintretende Winterfrost erhöhte die Gefahr auf beiden Seiten. In Riga glaubte man nach dem Zufrieren der Düna um so mehr gegen Ueberrumpelung sich vorsehen zu müssen, weßhalb die Festungswälle allnächtlich mit Wasser begossen und der Fluß durcheist wurde; die preußischen Commandeure dagegen berichteten aus Kurland von der Schwierigkeit, die Truppen, welche noch Leinkleider trugen, vor der Kälte zu bewahren, zumal auch Fourage für Menschen und Thiere mangelte. Da traten wichtigere Ereignisse in den Vordergrund. Schon hatte sich gerüchtweise in Riga eine Nachricht aus Werro verbreitet, daß Moskau von den Franzosen geräumt sei; es fehlten aber noch authentische Nachrichten, ohne welche man sich, bereits durch Moshaisk gewitzigt, nicht der Freude überlassen wollte. Niemand konnte angeben, wie die Nachricht nach Werro gekommen, während aus Petersburg keine Sylbe davon nach Riga geschrieben wurde. Am $^{18}/_{30}$. October aber meldete ein Brief aus Riga den Landbewohnern Livlands: „Triumph, Freund, Moskau ist frei; die Nachricht wurde gestern im Theater publicirt, wo Essen soeben die Kunde erhalten hatte.“ In Kurland dagegen fehlten alle Nachrichten von der großen Armee.

Am 3. November, nachdem Essen schon durch Paulucci ersetzt worden war, fand noch ein letztes größeres Gefecht im Angesicht Riga's selbst statt. Bei und um Dahlen waren die Russen zurückgedrängt, der Kanonendonner rückte immer näher auf Riga zu, die Besorgnisse stiegen, und hätten die Vorstädte noch gestanden, jetzt wären sie bei der allgemeinen Verlegenheit und Verwirrung unfehlbar niedergebrannt worden. Wer aber könnte die Folgen dieser Maßregel, wenn sie in diesem Augenblicke eingetreten wäre, berechnen? Die Ungunst der Jahreszeit hätte die Noth der unglücklichen Einwohner verzehnfacht, und wer weiß, ob nicht Verwirrung und Entmuthigung die Festung hätten zu Fall bringen können!

Allmählig aber hörte man von Riga aus das Kampfgetöse stiller werden und die Furcht verwandelte sich in Jubel, als die Siegeskunde erscholl. Löwis hatte die Feinde bis vor eine Anhöhe gelockt und von da aus mit versteckten Batterien niedergeschmettert, worauf sie sich zurückgezogen. Löwis soll darnach versichert haben, daß wenn die Preußen noch einige hundert Mann geopfert, Freund und Feind zugleich vor Riga's Thoren erschienen wären, Riga also verloren gewesen sein würde.

In Kurland wußte man inzwischen nichts von der Befreiung Moskau's und dem leidensvollen Rückzuge der großen Armee: alle an Macdonald abgefertigte Napoleonische Boten und Couriere waren von Wittgenstein aufgefangen worden. Unterdessen hatte sich zwischen Macdonald und York ein heftiger Streit erhoben, da Letzterer ernstliche Fürsorge für sein Corps und dessen Unterhalt forderte, Macdonald aber heftig antwortete und York vorwarf, feindselige Absichten wider den französischen Kaiser zu hegen, wogegen der preußische General wieder remonstrirte, indem er sich auf seine Pflichten gegen seinen Souverain berief und am nämlichen Tage einen expressen Courier nach Berlin abfertigte. König Friedrich Wilhelm III. erwiderte hierauf: daß er den Motiven des Generals, das Wohl der ihm anvertrauten Truppen wahrzunehmen, volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, in dem gegenwärtigen wichtigen Augenblick aber von seiner (Yorks) bewährten Ergebenheit die Unterdrückung seiner schmerzlichen Gefühle erwarte.

Hier finden wir wohl Motiv und Rechtfertigung für den spätern Schritt Yorks, da er vor Memel handelte statt zu berichten und anzufragen.

Ob es aber jetzt schon zwischen York und Macdonald zu einem so entschiedenen Bruche gekommen war, daß, wie Gerüchte erzählten, eine Herausforderung zum Duell erfolgt sei, muß dahingestellt bleiben. Aeußerlich wurde die Differenz dadurch beigelegt, daß York seine Anforderungen auf Verproviantirung bewilligt erhielt, während Macdonald heimlich durch Spione zu ermitteln versuchte, ob dem General York russische Bülletins zugetragen wurden.

Inzwischen erreichte ein preußischer Offizier aus der großen Armee Macdonalds Hauptquartier, um ihm endlich von dem Mißgeschick der großen Armee Nachricht zu bringen. „Ah, quelle honte! quelle honte!" rief Macdonald aus, sank vernichtet in einen Stuhl und gab sogleich Befehl zum Rückzuge und Abmarsch aus Kurland.

Es ist gewiß, daß der Marquis Paulucci schon jetzt dem General York Vorschläge zum Abfall von Napoleon machte, dieser aber entschieden auf seinen König hinwies und den Major von Seidlitz als Ueberbringer von bezüglichen Depeschen nach Berlin abfertigte. York hatte dem Marschall Macdonald wiederholt angerathen, zeitig die Truppen in gedrängten Cantonnements einige Märsche rückwärts zu führen; sein Rath war aber von Letzterem bis jetzt mit Kälte aufgenommen worden. Nun sollte das ganze zehnte Armeecorps bei Janischek zusammengezogen werden, General Bachelu die Avantgarde, York die Arrièregarde bilden. Das zahllose Train- und Fuhrwesen behinderte den Rückzug in einer Weise, daß sich selbst die preußischen Colonnen trennen mußten und sich erst weiter in Litauen wiederfanden.

Vom $^{13}/_{25}$. December ab empfing das Yorksche Corps keine Ordres mehr vom Marschall, dessen Aufenthaltsort den Preußen unbekannt war. York, bei Memel einerseits vom General Diebitsch, andererseits von Löwis angegriffen, sah sich in der Lage, selbständig handeln zu müssen. In der Hoffnung, den aus Berlin zurückkehrenden Seidlitz baldigst zu treffen, unterhandelte York mit Diebitsch wegen vorläufigen Waffenstillstandes, wozu alle russischen Generale instruirt waren. Unterdessen wurde abermals ein Courier in der Person des Majors Grafen Henkel von Donnersmark über Memel nach Berlin abgefertigt. Dieser und Seidlitz trafen sich am 25. December 1812 in Memel. Seidlitz, welcher am 13. December in Berlin angelangt war, ward erst nach 8 Tagen wiederum an York zurückgesandt und brachte die Eröffnung: der König sei entschlossen

das von Napoleon so vielfach gebrochene Bündniß aufzuheben, sobald sich die andern politischen Verhältnisse des Staats nur erst näher aufgeklärt haben würden.

Diese allgemein lautende Antwort des Königs war keine Instruction zum Handeln im vorliegenden Falle. York aber sagte: „Jetzt oder nie ist der Zeitpunkt, wo ein rascher Entschluß Preußen's der Politik von Europa eine andere Gestalt und dem Könige wie dem Vaterlande seine Unabhängigkeit wiedergeben kann", und er schloß am andern Tage die berühmte Convention mit dem General Diebitsch in der Mühle beim Dorfe Poscherun unweit Memel ab.

Hiermit erhielt nicht nur das Yorksche Corps eine angeblich neutrale Stellung, wie es in der Convention pro forma hieß, sondern es wurde auch das ganze Verhältniß Preußens zu Napoleon einerseits und zu Rußland andererseits verändert. York selbst erkannte das ganze Gewicht dieses seines Schrittes und schrieb dem Könige: er lege willig seinen Kopf zu Sr. Majestät Füßen — und seinen jubelnden jungen Offizieren rief er zu: „Ihr jubelt und freut Euch, mir kann dieser Schritt aber den Hals kosten." Bis zum März desselben Jahres stand der kühne Feldherr unter einem Kriegsgericht, am 17. März 1813 aber erschien ein königlicher Armeebefehl, welcher York nicht nur freisprach, sondern auch die Bestätigung als Oberbefehlshaber eines vergrößerten Armeecorps brachte. Am nämlichen Tage erfolgte auch Yorks feierlicher Einzug in Berlin unter dem nicht endenden Jubel der Bevölkerung, wobei indessen irgend ein kühlerer Beobachter gedacht haben mag: „gelingt's — heißt's große That, mißlingt's — heißt's Hochverrath."

Interessant ist hiebei noch das Verhalten des Marschalls Macdonald am Tage des Abschlusses dieser Diebitsch-Yorkschen Convention, dem $^{18}/_{30}$. December 1812. Schon auf preußischem Gebiet, saß er eben beim Frühstücke, als General Bachelu, welcher preußische Truppen unter seinem Befehl und die Ordre gehabt hatte, sich schon früher mit Macdonald zu vereinigen, ins Zimmer trat, um sein Erscheinen zu melden. Mit Heftigkeit forderte der Marschall Auskunft über das lange Ausbleiben des Generals und der Preußen. Bachelu erzählte hierauf, wie die preußische Artillerie den Aufbruch geweigert, ehe sie sich mit Yorks Corps vereinigt. „Nun, das gestehe ich, das ist sonderbar" — rief Macdonald — „aber die Cavallerie ist doch da?" — „Nicht ein Mann", erwiderte General Bachelu. Als

nun der Marschall nach dem General der Cavallerie Massenbach verlangte, welcher sich aber bereits mit York vereinigt hatte, überbrachte ein Offizier die Briefe der Generale York und Massenbach, welche den Marschall vom Stande der Dinge vollends in Kenntniß setzten. Tief erschüttert, aber mit Würde befahl der Marschall den sofortigen Aufbruch seiner Truppen. Zugleich entließ er den noch bei ihm stehenden preußischen Ordonnanz-Offizier Lieutenant v. Korff, welcher bis dahin stummer und verlegener Zuschauer gewesen war, drang ihm mit Herzlichkeit ein Geschenk für ihn und seine Leute auf, dankte ihm für die bisherige Treue, trug ihm Grüße an verschiedene preußische Offiziere auf und nahm gerührten Abschied, indem er sagte: „Die Lage der Sache ist der Art, daß Sie nicht bei mir bleiben können; gehen Sie daher mit Ihrem Commando über die Memel zurück. Es ist möglich, daß sich die Umstände noch ändern, dann sehen wir uns wahrscheinlich bald wieder; ist es indessen nicht der Fall, so sehen wir uns auf dem Felde der Ehre. Adieu!"

Bereits am $^{4}/_{16}$. December hatte es den Mitauern geschienen, als ob aus der Ueberwinterung der feindlichen Besatzung nicht viel mehr werden wollte. Trainwagen zogen durch die Stadt, die preußische Einquartierung erzählte, daß gänzlich aufgebrochen werde. Doch traute man der Sache noch nicht ganz und verhielt sich passiv, da man durch die frühere Erfahrung der Septembertage gewitzigt war. Als aber am $^{7}/_{19}$. December der französische Gouverneur, die Intendanten und die Oberoffiziere abzogen, schien der Rückzug gewiß. Er sollte aber noch in der nächsten Nacht den Einwohnern Mitau's eine letzte schwere Heimsuchung und Aufregung bringen; denn nachdem die preußische Cavallerie und Infanterie durch die Stadt gezogen, folgten Baiern und Polen, und diese hauseten aufs barbarischste, indem sie Alles mitnahmen, was ihnen in die Hände fiel. Häuser wurden erbrochen, aus den Ställen die Pferde fortgeführt, den Bauern ganze Fuhrwerke im Anspann abgejagt. Die noch übrigen Preußen wandten zwar dagegen alle Mittel auf, um die Einwohner wenigstens in den Häusern zu schützen, da sie auf den Straßen wenig ausrichten konnten. Bis zum Abend des $^{8}/_{20}$. December, als bereits der letzte Feind verschwunden, hielt man sich in Mitau verbarricadirt in den Häusern, aus Furcht vor neuen Excessen. Nur wenige Einwohner schauten von der Aabrücke verlangend nach dem Anmarsch Rigascher Truppen aus. Da sprengte gegen 8 Uhr

Abends ein Trupp heran. „Kosacken!“ erscholl es durch die Stadt, und aus allen Häusern stürzten die geängsteten Einwohner hervor, und des Begrüßens und Herzens der „gemüthlichen Naturmenschen“ war kein Ende — wie ein Zeitgenosse erzählt. Jede Hand habe den Kosacken eine Erquickung, einen Labetrunk bieten wollen — diese aber hätten erwidert: „Jetzt nicht, Brüder, jetzt nicht, wir müssen den Feind verfolgen.“ Pfeilschnell seien die Ankömmlinge wieder verschwunden und ein allseitiges Hurrah ihnen gefolgt.

Dieser rasche Wechsel der Geschicke hatte für Kurland schon die erfreuliche Folge, daß der größte Theil der noch nicht erhobenen Kriegscontribution gar nicht mehr abgefordert werden konnte. Dennoch hatten Stadt und Land im Ganzen wie im Einzelnen hart gelitten, besonders aber waren Friedrichstadt, Eckau, Ruhenthal mitgenommen; denn Friedrichstadt war bald in den Händen der Franzosen, bald in denen der Rigaschen Truppen, und jeder Theil hauste darin, wie es gerade der Augenblick gebieterisch forderte. Eckau hatte mehrere große Gefechte erfahren und noch jetzt tragen dort ältere Gebäude Kanonenkugeln, welche als Erinnerungszeichen eingemauert wurden. Ruhenthal endlich war als Depot des preußischen Belagerungsgeschützes der Sammelplatz verschiedenster Feindestruppen gewesen, das schöne von den alten Herzögen Kurlands erbaute Schloß, dem Mitauschen sehr ähnlich, war zur Kaserne umgestaltet, eine Bibliothek von 10,000 Bänden den rohen Händen der Soldaten preisgegeben und fast kein unbeschädigtes Werk darin übrig geblieben. Im allgemeinen muß aber gesagt werden, daß sich die preußischen Truppen in Kurland als civilisirte Feinde erwiesen und das Eigenthum geschont haben, während die Franzosen, noch mehr aber die Polen und Baiern barbarisch und rücksichtslos hausten.

Am 9. December erschien die Mitauer Zeitung wiederum mit der Unterzeichnung des Schuldirectors G. B. Luther und verkündete die Wiedereinsetzung der frühern russischen Regierung. Dieselbe Nummer brachte auch die Nachricht, daß in der Nacht des 8. auf den 9. December der Generalgouverneur Marquis Paulucci und der Gouverneur Sivers in Mitau eingetroffen seien und andern Tags die Cour und die Glückwünsche der Stadt und des Landes entgegengenommen hätten, um 11 Uhr aber in der St. Trinitatiskirche im Beisein aller gedachten Autoritäten, nach einem vom General-Superintendenten Dr. Ockel gesprochenen herz-

lichen Gebete, ein Tedeum unter Trompeten- und Paukenschall angestimmt sei. Der schon oben bei dem Einzuge der Kosacken citirte Zeitgenosse erzählt, ein feierlicheres Tedeum als dieses sei wohl nicht leicht in Mitau gesungen worden; alle Religionsverwandte, selbst eine Menge Ebräer, seien versammelt gewesen, um gemeinschaftlich ihren Dank zum Himmel zu senden.

J. Eckardt,
Stadtsecretair in Mitau.

Rußland und der Ultramontanismus.

Wenn schon überhaupt das Reformedict in Betreff der polnischen Klöster zu den bedeutendsten Ereignissen der letzten Zeit gehört, so steigert sich das Interesse daran durch die Encyclica des Papstes, welche in den letzten Tagen Europa beschäftigt hat. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche hat auf dem Gebiete der Verfassungsfragen eine Reihe von Controversen hervorgerufen und wie unberechenbar wichtig die Entscheidung solcher streitiger Punkte für die Praxis ist, zeigen alljährlich mancherlei Thatsachen. Die verschiedenen Gewalten sind in einander verschränkt, hemmen einander, ringen untereinander. Sie sind die Vertreter verschiedener Zeitalter; sie verfechten verschiedene Interessen, die sich gegenseitig ausschließen — ein solcher Kampf muß sehr heiß werden.

Der Kampf Rußlands gegen das römisch-katholische Element in Polen ist Jahrhunderte alt. Die reformatorische Bewegung im 16. Jahrhundert hatte sich rasch und glücklich nach Polen verbreitet: wie Böhmen, so schien auch Polen den neuen kirchlichen Lehren besonders zugänglich zu sein, aber es sollte bald genug um die Früchte dieser Reformation kommen. Der Jesuitenorden fand in Polen einen günstigen Schauplatz für seine Thätigkeit. Wie derselbe von Spanien aus nach Amerika hin Propaganda machte, so meinte er von Polen aus auf den Osten wirken zu können. Hier war ein aufkeimender Staat, welcher eben damals an den europäischen Angelegenheiten Theil zu nehmen begann, hier war eine große wenn auch über weite Strecken hin zerstreute Bevölkerung, hier waren Machtmittel, deren Ausbeutung dem Orden große Erfolge versprach. So stellte man sich gegenüber der griechischen Kirche in Schlachtordnung, während

man zugleich gegen den Protestantismus im scandinavischen Norden hin Front machte. Die Pioniere des Ultramontanismus gedachten Colonialgebiete zu erwerben, die ecclesia militans rüstete sich zum Streit.

Man muß bekennen, daß die Jesuiten es verstanden die Verhältnisse in Polen, Schweden und Rußland zu ihrem Vortheil auszubeuten. Geschickt umgarnten sie den König Johann von Schweden, erzogen in dessen Sohne Sigismund von Polen ein ergebenes Werkzeug ihrer Pläne und benutzten die Revolutionszeit in Rußland zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts zu kühnen Streifzügen in das feindliche Gebiet.

Uns ist vor allem das Verhältniß zu Moskau wichtig, welches in dieser Zeit politischer, socialer und kirchlicher Krisen in der That in Gefahr war eine Baumschule der Jesuiten zu werden. Manche Throne in Europa waren im 16. Jahrhundert von mächtigen Vorkämpfern des Katholicismus besetzt worden. In Spanien herrschte Philipp II., in England war es gelungen die „blutige" Maria an das Staatsruder zu bringen; im heiligen Römischen Reiche herrschten Jesuitenzöglinge, in Schweden schien Johann geeignet zu sein, der Reaction der Kirche seinen Arm zu leihen; in Polen war Sigismund ein gehorsamer Sohn der Kirche. Aber es blieb noch viel zu thun übrig: in England wollte man statt der ketzerischen Elisabeth Maria Stuart, wenn es nicht anders ging, durch Meuchelmord den Weg zum Throne bahnen, in Frankreich den glücklichen Bewerber um die Krone Heinrich von Navarra durch Philipp II. aus dem Felde schlagen: in Rußland galt es die Usurpatoren zu Werkzeugen des Katholicismus zu machen. Pseudodemetrius sollte die Brücke werden, über welche die siegreichen Heerschaaren der alleinseligmachenden Kirche bis in das Herz Rußlands vordrangen. Die Hauptstütze des Pseudodemetrius, Mnischek, zugleich einer der bedeutendsten polnischen Magnaten, war in den Händen der Jesuiten. Obgleich ein Franziskaner den Pseudodemetrius zum Katholicismus bekehrt hatte, so war doch später ein Jesuit sein Beichtvater geworden. Mit dem päpstlichen Nuntius Rangoni unterhielt er einen lebhaften Briefwechsel: er gelobte ein gehorsamer Sohn der Kirche zu bleiben; er rechnete auf die Unterstützung der Kirche. Wir staunen über die genaue Kenntniß, welche der römische Hof von den Ereignissen und Zuständen in jener Zeit hatte. In der diplomatischen Kunst bahnbrechend, war Rom überall durch Agenten und Spione vertreten, übersah von den Gemächern des Vaticans aus auch die entferntesten Gebiete. Jeder Zug in dem großen Schachspiel des Ultramontanismus war überdacht, erwogen. Die Gesandten Roms

erhielten damals den Auftrag, den Russen auf alle Weise zu schmeicheln; in einem Briefe des Papstes an den Pseudodemetrius heißt es, es handle sich darum die Moskauer in den Schooß der römischen Kirche zu führen. Der Papst bot zugleich ein Heer von Erzbischöfen, Bischöfen, Mönchen an, welche dem Zaren zur Seite stehen sollten; er solle der Kirche diesen großen Sieg verleihen, die ungewöhnlich günstige Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen und für den Osten Europa's „ein zweiter Konstantin" werden. Ebenso schrieb der Papst an die Gemahlin des Pseudodemetrius, Marina, sie solle ihren Kindern zur allerersten Pflicht machen den Katholicismus zu verbreiten. Ihrem Schutze empfahl er den Jesuitenorden an, „der der ganzen Welt so nützlich sei," das russische Volk von Natur sanft und bisher noch nicht von den protestantischen Ketzern angesteckt, werde der römischen Lehre leicht zugänglich sein. In dieser Zeit ward auch ein Brief des Cardinallegaten Malagrida aufgefangen, der von der Einführung der römischen Lehre in Moskau handelte.

Die Gefahr war um so größer, als in Polen gleichzeitig die Frage von der „Union" d. h. Vereinigung beider Kirchen, der griechischen und der römischen, gewissermaßen zum Abschluß gekommen war. Das russisch-griechische Element war in den westlichen Provinzen sehr stark vertreten; man brauchte nur mit Katholisirung derselben zu beginnen, um sodann weiter über Polens Grenze hinaus „in majorem Dei gloriam" Propaganda zu machen. Possevin der berühmte Jesuit bemühte sich Lehranstalten für Russen in Rom und in Wilna zu gründen. Einige griechische Bischöfe willigten ein die Autorität des Papstes anzuerkennen. So ward eine Trennung der orthodoxen Kirche in eine östliche und westliche Hälfte herbeigeführt. In aller Weise wurden die nicht zur Union sich bekennenden Russen verfolgt, ihre Kirchen geschlossen, an Juden verpachtet u. dgl. m. Selbst in den polnischen Gebieten war der Erfolg dieser Bestrebungen problematisch, indessen war man zu Rom entschlossen sie auf Rußland im engern Sinne auszudehnen.

Man weiß, wie es gerade jener Zusammenhang mit Rom und Polen war, der dem ersten Pseudodemetrius Thron und Leben kostete. Mit dem Auftreten des zweiten Pseudodemetrius erneuerten sich die Pläne der römischen Kirche. Von Rom aus spielte man ihm die Möglichkeit vor, einst Kaiser des heiligen römischen Reiches zu werden, indem die deutschen Kurfürsten leicht einen Ketzer erwählen würden und in diesem Falle der Papst die Kaiserwürde anderweitig zu vergeben gesonnen sei. Der Papst

werde in diesem Falle natürlich demjenigen europäischen Fürsten den Vorzug geben, der am eifrigsten das Interesse der Kirche vertrete. In der Zeit Karls des Großen sei die Kaiserwürde von Osten nach Westen übergesiedelt, und vielleicht sei die Zeit da, wo dieselbe vom Westen nach dem Norden verpflanzt werde. Jedermann weiß, daß die Verleihung der Kaiserwürde nicht vom Papst abhing und daß dieselbe für einen Zaren von Moskau im 17. Jahrhundert nur sehr zweifelhaften Werth haben konnte. Es war ein Köder, mit welchem die Kirche nach dem Candidaten des Zarenthrones angelte. In Uebereinstimmung damit ward eine Instruction für denselben entworfen, wie derselbe in Rußland die Union der beiden Kirchen herstellen sollte. Er ward verpflichtet ausländischen Ketzern den Eintritt in das Reich zu verweigern, die von Constantinopel nach Rußland eingewanderten griechischen Mönche zu vertreiben; sich mit einer wenn auch geringen Anzahl von römischen Geistlichen zu umgeben; den Briefwechsel mit Rom mit der größten Vorsicht zu führen; katholische Seminarien in Rußland zu errichten; junge Leute ins Ausland zu schicken, um dort in Jesuitencollegien erzogen zu werden und eine Art — Reformation anzubahnen. Der letzte Vorschlag sollte der römischen Geistlichkeit die Gelegenheit bieten im Trüben zu fischen. Man hoffte, daß eine Kirchenversammlung zur Erledigung einiger „unwesentlichen" Streitfragen Veranlassung geben werde zur Vermehrung des Einflusses der römischen Curie und dann könne man „mit Gottes Hülfe" zur Durchführung der Union schreiten. Man solle den Russen vorstellen, wie roh und ungebildet ihre Geistlichen seien, von denen viele nicht ein mal die zehn Gebote kennten; wie viele Einkünfte von geistlichen Gütern gar nicht nützlich angewendet würden und wie alle diese Mängel durch Vereinigung der beiden Kirchen gehoben werden könnten. Den Mönchen müsse man Privilegien, den Geistlichen Ehren und Würden, dem Volke die Freiheit versprechen, und allen vorspiegeln, daß die unter dem Joche der Türken seufzenden Griechen nur durch die Union befreit werden könnten.

Indessen erwies sich das russische Volk jenen Intriguen gegenüber keineswegs so passiv, als man von römischer Seite gehofft hatte. Man trug es dem ersten Pseudodemetrius nach, daß er von Lutherischen, Juden, Polen und Römlingen umgeben ins Land gekommen sei, die orthodoxen Kirchen verunglimpft und eine „lutherische" (!?) Dirne geheirathet habe. Als der polnische Feldherr Sapieha das Troizki-Kloster belagerte und die Belagerten zur Uebergabe aufforderte, antworteten die Belagerten, sie hätten

keine Lust dem römischen Glauben unterthan zu werden, denn die Römischen seien schlimmer als die Juden. Der schwedische König Karl IX. warnte die Russen, sie sollten in dem Kampfe gegen Polen ausharren, denn wenn das letztere siege, dann würde die orthodoxe Kirche ausgerottet werden vom Patriarchen an bis zu den Allerletzten. Die Russen begriffen sehr wohl, welche Gefahr von Rom drohe. Unter den Bedingungen, welche sie bei der Wahl Wladislaws stellten, war die, daß er in seinen Beziehungen zum Papste nur politische und keine kirchlichen Fragen berühren dürfe. Als aber die Polen Moskau einnahmen, sagte ein römischer Geistlicher in Warschau u. A. in seiner Predigt, „vor allem müsse man darüber sich freuen, daß Gott den Weg gezeigt habe, wie seine katholische Kirche sich ausbreiten könne zum Heile der Menschen. So lange sei das russische Volk der wahren Kirche abtrünnig gewesen, habe die göttliche Wahrheit verloren, sei in Sünden umgekommen, die zum Himmel schreien, und jetzt sei die Rettung da."

Der Befreiungskampf, welcher der Dynastie Romanow den Weg zum Throne bahnte, stellt eine innige Vereinigung politischer und kirchlicher Momente dar. Die Polen erschienen als Feinde des Staates Moskau so gut wie der orthodoxen Kirche. Der Krieg war national und religiös zugleich. Die Klöster wurden die Mittelpunkte der Volkserhebung, russische Geistliche leiteten sie. Polenhaß und Glaubenseifer gingen Hand in Hand. So ward der Sieg errungen und die Selbständigkeit des russischen Staates und der Kirche gesichert.

Aber in Polen selbst dauerte die Union fort. Die russischen Elemente, besonders stark in Kleinrußland vertreten, waren in fortdauerndem Kampfe mit den polnischen. Als Bogdan Chmelnizki an der Spitze der kleinrussischen Kosaken gegen Polen Siege erfocht, da vergötterte ihn das Volk als einen Glaubenshelden und die Geistlichen von Kiew, die Professoren der dortigen geistlichen Akademie nannten ihn in ihren Lobreden einen neuen Moses der russischen Kirche; auch mit Judas Maccabäus ward er verglichen. Chmelnizki drohte: „Polen wird verderben und Rußland den Sieg behalten. Ich werde das ganze russische Volk aus der polnischen Knechtschaft befreien und für den Glauben kämpfen." Unter seinen an Polen gestellten Forderungen war, daß die Union vollkommen aufhören solle und daß die Jesuiten weder in Kiew noch an andern Orten mit russischen Schulen sich aufhalten dürften. Nach Moskau meldete Chmelnizki, der Zar solle um des orthodoxen Glaubens willen die Kosaken als

Unterthanen aufnehmen. In einer Ansprache an die Kosaken sagte er: „Die Polen behandelten ihre Juden und Hunde besser als den griechischen Christen." Die ganze orthodox-griechische Welt kam in Aufruhr. Nachdem die kleinrussischen Kosaken in das Unterthanenverhältniß zu Moskau getreten waren, hofften auch die Griechen von der türkischen Herrschaft befreit zu werden und flehten, die Russen sollten über die Donau gehen, wo dann die Volkserhebung in der Türkei sofort ihren Anfang nehmen werde.

Von der andern Seite reizte Schweden zum Kampfe für den Glauben. Gustav Adolph stellte mit hinreißender Beredsamkeit vor, welche Gefahr der ganzen Welt drohe, wenn die Päpstlichen das Uebergewicht erhielten; die Ostsee wollten sie gewinnen, Dänemark, Schweden, Preußen erobern; schon hänge das Damoklesschwert auch über dem Zaren; wenn die Päpstlichen Schweden erobert haben würden, dann würden sie sich anschicken den griechischen Glauben in Rußland mit Stumpf und Stiel auszurotten; der Papst, der Römische Kaiser und das Haus Habsburg wollten alle Macht an sich reißen. Auch an die kleinrussischen Kosaken schickte Gustav Adolph Gesandte, sie sollten sich zum Kampfe wider den allgemeinen Feind rüsten, gegen die Verfolger des griechischen Glaubens und des Protestantismus, gegen den Papst, welcher der wahre Antichrist sei, und den König von Spanien, der allen Völkern die Freiheit nehmen wolle.

So war Polen damals im Bunde mit der ganzen katholischen Welt, mit deren Hülfe es Schweden zu erobern, dem Brandenburger Kurfürsten Preußen zu entreißen und Rußland anzugreifen gedachte, zu welchem letzteren Zweck es das Bündniß der südrussischen Tataren nicht verschmähte. Als jedoch bald darnach der glückliche Feldzug des Zaren Alexei und der gleichzeitige Angriff Karls X. auf Polen den größten Theil des Landes in Feindeshand lieferte und diese Vormauer des Katholicismus am Boden lag; als bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts an eine Theilung Polens gedacht wurde, da erhoben sich die Beschützer Polens. Die Kaiserlichen Gesandten Allegretti und Lorbach erschienen in Moskau. Der Jesuitenzögling Ferdinand III. konnte nicht zulassen, daß der Protestantismus und die griechische Kirche so viel Macht erhielten und daher bot er seine Vermittelung an. Die Gesandten mahnten zur Mäßigung und drohten, der Kaiser, der Papst, Spanien, Frankreich und die andern Fürsten katholischen Glaubens würden sich ins Mittel legen und nicht zulassen, „daß ihr Glaube umkomme." Aber der stärkere Feind Rußlands war der Katholicismus in Polen selbst. Wie zur Zeit des Befreiungskampfes gegen

Polen die orthodoxe Kirche in Rußand die Erhebung leitete und den Staat rettete, so raffte sich jetzt die katholische Bevölkerung Polens auf, um den Ketzer Karl X., der bis in das Herz Polens vorgedrungen war, zu vertreiben. Das orthodoxe Troizki-Kloster war in Rußland der Mittelpunkt der Schilderhebung gewesen, das katholische Kloster zu Czenstochowo ward jetzt die Seele des Volkskrieges gegen Polens Feinde. Rußland mußte die Friedensunterhandlungen beginnen und auch in denselben waren die confessionellen Fragen im Vordergrunde. Der aufgeklärte Raschtschokin, einer der genialsten Diplomaten Rußlands und als Staatsmann überhaupt ein Vorgänger Peters des Großen, rieth Frieden zu machen und ein Bündniß mit Polen zu schließen, um in den polnischen Provinzen, in der Moldau und Wallachei die orthodox-griechische Bevölkerung zn schützen. Polen sei weniger zu fürchten als Schweden. In diesen Aeußerungen lagen die Keime zum nordischen Kriege und zu jener Politik der Einmischung Rußlands in die religiösen Angelegenheiten Polens, welche sodann zur Theilung führte. Raschtschokin rieth wenigstens die Hälfte Kleinrußlands an Polen zurückzugeben, aber der Zar Alexei schrieb ihm: „Es ziemt dem Hunde nicht ein Stück vom rechtgläubigen Brote zu essen (d. h. auch das rechte Ufer des Dnepr soll nicht in die Hand des Andersgläubigen gerathen), wenn aber beide Stücke ihm zufallen! — O weh! was soll man dazu sagen?" — Der Frieden von Andrussow 1667 kam zu Stande. Es sollte nur ein Waffenstillstand auf 13 Jahre sein, aber der Kampf ruhte fast ein Jahrhundert lang — eine Zeit, wo der Einfluß Rußlands stieg und Polen seiner Auflösung entgegenging. Die Welt ward allmählig eine andere; neben den katholischen Großmächten: Spanien, Frankreich, Oesterreich, Polen gab es jetzt andere: das calvinische Holland hatte über Spanien gesiegt, das anglicanische England über Frankreich, das protestantische Brandenburg über Oesterreich, das griechische Rußland über Polen. Der Jesuitenorden ward aufgehoben, die Revolution spülte auf eine Weile den päpstlichen Thron hinweg. Wie anderswo so auch in Polen hatte der Katholicismus und Jesuitismus seinen Meister gefunden.

In der Zeit der Theilungen ward die Dissidentenfrage ventilirt. In dem zwischen dem Kaiser Peter III. und Friedrich dem Großen abgeschlossenen Vertrage (1762) war ein geheimer Artikel gegen die „schwere Unterdrückung, worin Dero beiderseitige Glaubensverwandte in Polen und Litthauen schon viele Jahre sich befinden", zu wirken und die Dissidenten: Griechische, Reformirte, Lutherische, zu schützen. Der Vorwand zur Ein-

mischung in die innern Angelegenheiten Polens war damit gegeben. Die römischen Geistlichen in Polen agitirten gegen die Theilung. In einem Berichte vom 11. November 1772 heißt es: „Man hat Briefe zweier polnischen Geistlichen aufgefangen, welche schreiben, es sei ihre Pflicht in dieser Zeit ihre Landsleute zur Nachahmung der sicilianischen Vesper aufzufordern und alle Oesterreicher niederzumetzeln.“ (Raumers Beiträge IV, 506). Nach der Einverleibung der polnischen Provinzen hatten aber Preußen und Rußland in Bezug auf die römische Geistlichkeit eine noch schwerere Aufgabe zu lösen als Oesterreich. Es galt mit dem katholischen Element zurechtzukommen und die Reactionszeit nach dem Wiener Frieden hatte dem Papstthum und dessen Organen neue Kraft verliehen. Man erinnere sich des Kampfes, welchen das englische Königthum nach Vertreibung der Stuarts gegen den Katholicismus zu führen hatte, man denke an die Conflicte der preußischen Regierung mit der römischen Geistlichkeit am Rhein, man blicke hinüber nach Belgien, wo die Klerikalen dem constitutionellen Staatsleben feindlich gegenüberstehen, man lese heutzutage die giftigen und leidenschaftlichen Schriftstücke französischer Geistlichen gegen die Verordnung bei Gelegenheit der Encyclika des Papstes — und man wird es begreiflich finden, wenn auch die russische Regierung gegenüber dem „Staat im Staate“ in der Defensive sich befinden mußte. Die Staatsgewalt begegnete der Concurrenz von Seiten der Kirche, welche hoffte das Mittelalter wieder heraufbeschwören zu können mit seiner überlegenen Hierarchie, mit der kosmopolitischen ecclesia militans, welche jeden Augenblick bereit und oft mächtig genug ist den Schwerpunkt der Politik von der weltlichen Regierung nach Rom oder in die Bischofssitze oder in die Jesuitencollegien oder in Klöster zu verlegen. Selten hat die Kirche dem Staate den Fehdehandschuh zu offenem Kampfe hingeworfen, aber nur allzuoft auf indirectem Wege die Autorität des Staates untergraben. So mußte denn auch die russische Regierung auf der Hut sein.

Es war nicht schwer vom Beginn des polnischen Aufstandes an den Antheil der römischen Geistlichkeit an derselben wahrzunehmen. Mit Demonstrationen in den Kirchen begann die Bewegung und bis zu den verruchtesten Bluthaten steigerte sich der Antheil namentlich der Klostergeistlichen an derselben. Die Untersuchungsacten, welche in der letzten Zeit zusammengestellt und veröffentlicht wurden, zeugen davon, daß der Staat in dieser Form wenigstens den Antheil einzelner Gruppen der Gesellschaft an der Politik unmöglich länger ansehen konnte. Die Schließung von

Klöstern war geboten. Es war eine Pflicht des Staates gegen sich selbst nicht bloß, sondern ein Tribut, den er den Anforderungen der Zeit zollen mußte. Ausländische Blätter haben hervorgehoben, daß die Maßregel nothwendig war, nicht bloß zu Gunsten der Regierungsinteressen, sondern auch zum Besten von Polen selbst, und gleichzeitig mit dem Edict über die Klöster im Königreich Polen ist im Königreich Italien eine Gesetzvorlage erschienen, welche ein energisches Vorgehen der Regierung gegen die religiösen Corporationen anbahnen soll. Die ultramontane Partei in Europa wird nicht verfehlen ein lautes Geschrei über solche Maßregeln zu erheben, aber die Presse des aufgeklärten Europa wird ihre besten Vertreter ins Feld schicken. Es gilt eben troß der Encyclika der modernen Civilisation den Sieg zu verschaffen. Als der Papst während des siebenjährigen Krieges vor mehr als einem Jahrhundert dem österreichischen Feldherrn **Daun** den geweihten Hut und Degen schickte, um ihn für seine Heldenthaten im Kampfe gegen den ketzerischen König Friedrich zu belohnen, da war es, wie Macaulay sagt, ein schallendes Gelächter durch ganz Europa von St. Petersburg bis Lissabon, welches den Vatican belehrte, daß die Zeit der Kreuzzüge vorüber war. Ueber hundert Jahre sind seitdem vergangen, und immer noch geweihte Rosen und Hüte und Degen und gar eine Encyclika, wie die letzte! „Les papes sont plus incorrigibles qu' infaillibles" sagt der bekannte belgische Historiker **Laurent** in seinem neuesten Werke „Lettres sur les jésuites" (Paris 1864) und ebendort führt er weiter aus, wie dem Papste Principien und Thatsachen nichts gelten und wie es für ihn keine historische Entwickelung gebe. „Er lebt stets im Mittelalter; er ist eine Art einbalsamirter Mumie aus der Zeit Gregors VII. und Innocenz III., unbewegt und unbeweglich, weil leblos. Und diese Mumie will, daß die ganze Welt bleibe wie sie, alle Bewegung aufgebe und sich ihren abgelebten Gesetzen unterwerfe."

Laurent's Buch ist vor der Encyclika geschrieben, kann aber sehr gut als eine Antwort auf dieselbe gelten. Es hat kaum ein anderer Historiker unserer Zeit über so reichliches Material in Betreff der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu verfügen wie er. In seinen früheren Werken: „la papauté et l'empire", „la féodalité et l'église", „la reforme", „les guerres de religion", „l'èglise et l'état" u. a. hat er Alles zusammengetragen, was auf dieses Verhältniß ein Licht zu werfen geeignet sein kann. Er ist so gelehrt als künstlerisch begabt, ein gewissenhafter Forscher und ein kühner Publicist, er kämpft mit einem ganzen Ar-

senal von historischen Thatsachen und zugleich mit einer spitzen Feder, mit Witz und Spott. Man merkte dem letzten Buche Laurent's wohl an, daß es mitten in dem Kampfe gegen die klerikale Partei in Belgien geschrieben wurde. Es war unmöglich ohne Animosität von den Jesuiten zu reden. In höhnischem bitterm Tone oft, bisweilen mit der ganzen Wucht der Argumentation eines gewandten Parlamentsredners, hier mit dem Stachel eines Pamphletisten, dort mit den Keulenschlägen eines Predigers der Wahrheit fällt der Verfasser in dem Buche über Jesuiten, Papstthum und Ultramontanismus her. In der langen Reihe der Antagonisten des Jesuitenordens nimmt Laurent eine würdige Stellung ein.

Diese Briefe sind in verschiedene Gruppen, übrigens, beiläufig bemerkt, nicht allzustreng systematisch geordnet. Es werden die Fragen beantwortet: was sind die Jesuiten? was wollen sie? sind sie dem Papste unterthan oder er ihnen? wie verhalten sie sich zur Religion, zur Erziehung? und die Antworten sind freilich dem Orden nicht sehr günstig. Es wird dem Verfasser sehr leicht darzuthun, daß die Jesuiten der eingefleischte Betrug und die eingefleischte Intrigue sind, daß sie zum Zwecke der Ausdehnung ihrer Macht sich der verbrecherischesten Mittel bedienen; daß sie Moral und Sittlichkeit verhöhnen, daß sie alle Freiheit zerstören und alle Grundlagen der menschlichen Gesellschaft vernichten. Besonders Belgien habe von ihnen gelitten und sei in Folge ihrer Kabalen seit dem sechszehnten Jahrhundert das Böotien Europas geworden; da sie dort die Erziehung der Jugend zu leiten hätten, so stehe zu erwarten, daß dieses Land nach etwa einer Generation eine „capucinière" geworden sein werde. Ihre Macht, sagt der Verfasser, nimmt zu: 1830 gab es keinen einzigen Jesuiten in Belgien, und jetzt seien sie die Hauptlehrer. Von ihrer Erziehungsmethode werden mancherlei Proben gegeben, welche darthun, daß dieselbe Cretins hervorbringe, daß der Orden sich auf Kosten seiner Schüler bereichere und daß sie kein Mittel, auch den Kinderdiebstahl nicht, scheuen, um diese Zwecke zu erreichen. Sehr streng klagt der Verfasser diejenigen an, welche ihre Kinder den Jesuiten zur Erziehung anvertrauen, sie seien blind und eines schweren Vergehens schuldig, denn aus einem Jesuitencollegium gehe nie ein gehorsamer Sohn, ein ergebener Unterthan des Fürsten, ein treuer Staatsbürger hervor. — Alle diese Vorwürfe sind weder neu noch überraschend; seit dem sechszehnten Jahrhundert sind sie von verschiedenen Seiten laut geworden, und doch ist es jedesmal eine Genugthuung, wenn sie erneuert werden. Aber von den Jesuiten wendet

sich der Verfasser zu der römischen Kirche überhaupt und beweist, wie sie als ein Anachronismus die Grundlagen des modernen Staates umstürze. Umsonst, sagt er, versicherten die Ultramontanen, daß die Kirche nur die Seelen beherrschen, die Unabhängigkeit der Fürsten und die Souverainität des Volkes aber ehren werde. Hinterdrein behaupten sie doch wiederum, daß Christus dem Papst die Herrschaft im Himmel und auf Erden übertragen habe. Der Jesuitismus ist Ultramontanismus. Die Doctrin der Jesuiten ist die des Papstes. Sie wollen, daß der Papst Kronen und Throne zu vergeben habe und viele Fälle zeigen, daß der Papst diese Ansicht theilt. Zahlreiche Fälle, wo der Papst die Unterthanen eines weltlichen Fürsten von ihrem Eide der Treue gegen ihn entband, zahlreiche Protestationen der Kirche gegen die Gesetzgebung des Staats zeigen, daß die Kirche den Staat negirt, ihn unmöglich macht. Der Staat ist das Organ der Volkssouverainität, sagt Laurent, und letztere ist ungetheilt, einheitlich. Der Ultramontanismus stellt neben den Staat das Papstthum hin oder die Kirche. Diese beiden Gewalten paralysiren einander. Es ist ein permanenter Revolutionszustand. Pius VII. stellte den Grundsatz auf, die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten seien ihm keine Treue schuldig. Diesen Grundsätzen gemäß wären die Belgier dem Könige Leopold keine Treue schuldig. Die Kirche verlangt, daß man die Gesetze, die weltlichen Gerichte, die öffentliche Ordnung verhöhne. Der Staat hat bisweilen die Mönchsorden verboten, die Kirche hat stets deren längere Fortdauer anbefohlen; der Staat beschließt auf dem Wege der Gesetzgebung die Gültigkeit der Civilehe, die Kirche sieht die Civilehe als Concubinat an. Pius IX. protestirt gegen die Gesetze von der italienischen Kammer, weil sie angeblich die Freiheit der Kirche verletzen. Wie vor mehreren Jahrhunderten der Papst die Magna Charta Englands für ungültig erklärte, so ist demselben auch das heutige Verfassungsleben Teufelswerk. Wie der Jesuitenorden vor drei Jahrhunderten gegen Heinrich IV. von Frankreich, Elisabeth von England und Wilhelm von Oranien intriguirten, so noch heute gegen die Fürsten, welche sich nicht zu ihren Werkzeugen gebrauchen lassen.

An dem Princip, daß der Papst höher sei als der Staat, hält Pius IX. so gut fest, wie Gregor VII.; weil es aber mit dem Absetzen von Königen nicht mehr so glücklich geht wie ehedem, so muß denn die Kirche manche Concessionen machen und Vorsicht üben. Pius VII. am Anfange unsers Jahrhunderts sagte, man müsse eben jetzt mildere Saiten auf-

ziehen, parceque les temps sont calamiteux et que l'Eglise de Jésus est dans une grande humiliation.“ Trotz dieser „schlechten Zeiten“ für die Kirche stellt Laurent auch heute noch den Satz auf, daß die katholischen Deputirten in Belgien nicht Vertreter der Interessen des Volkes seien, sondern der Kirche; daß die Geistlichen nicht Unterthanen des Königs seien, sondern der Kirche; daß die Jesuiten ihrem General Gehorsam zu leisten schuldig seien und ihrem Fürsten nicht; und daß, wenn nicht sehr Wesentliches verändert werde, der Erzbischof von Mecheln König der Belgier sein und die fünf anderen belgischen Bischöfe Vicekönige werden müßten, wo dann Belgien dem Papste gehorchen werde. „Und wem gehorcht denn der Papst?“ fragt man. „Dem heiligen Geist.“ „Ja wohl, aber der Jesuitismus functionirt für den heiligen Geist.“

Napoleon I. erklärte, er werde die Jesuiten verfolgen, wo er sie fände und alle religiösen Orden überhaupt. Er wolle nicht im Schooße des Staats Feinde desselben dulden. Die französische Revolution hob alle Orden auf, indem Barnave erklärte, sie seien hors de la société et contraires à la société. Spätere Franzosen haben erklärt, es sei unmöglich Franzose zu sein und ultramontan zugleich. Dies sei wie Feuer und Wasser. — Weil alle katholischen Orden „cousins germains“ der Jesuiten seien, sagt Laurent, müsse man allen den Krieg erklären. Ein Franciscaner sagte auf dem Tridenter Concil, der Papst sei ein Gott auf Erden und man müsse ihm gehorchen wie Gott. Ein Dominicaner widmete dem Papste ein Buch und nannte ihn bei dieser Gelegenheit einen Vicegott. Die „pères recollets“ in Belgien erklärten, der Papst sei ein Interpret Gottes und deshalb sei seine Ansicht stets die richtige, wenn auch die ganze Welt die entgegengesetzte vortrage. Letzterer Ausspruch ist gleichbedeutend mit dem Ausspruche Laurent's, daß der Ultramontanismus sich nicht mit der modernen Gesellschaft vertrage und mit jenem feierlichen Proteste des Papstes in seiner Encyclika gegen die moderne Civilisation. Wenigstens sind die Gegner sich darüber klar, daß nicht leicht an ein Compromiß zwischen ihnen gedacht werden kann. Das Jahrhundert wird die begonnene Arbeit fortsetzen und wir dürfen mit Genugthuung auf Rußlands Rolle in dieser Sache blicken. Es hatte gegenüber dem Mönchthum zuerst in der Defensive sein müssen. Es hat später die Initiative ergriffen

Philipp Wigels Lehrjahre.

Das Septemberheft der Baltischen Monatsschrift hatte von dem Stammbaum und der Jugendgeschichte Philipp Wigels, des Verfassers der Russie envahie par les Allemands, berichtet und damit das Geheimniß einer Reihe von Metamorphosen enthüllt, die an poetischem Werth zwar hinter den Ovidischen zurückstehen mögen, immerhin aber lehrreich sind und es wohl verdienten neben den Wunderberichten Ovidii Nasonis unseren Jünglingen exponirt und commentirt zu werden. Was wir von diesen Verwandlungen berichteten und noch berichten werden, bewegt sich nur in dürftigen Umrissen und steht an pädagogischer Bedeutung zu weit hinter dem Original zurück, um dieses irgend entbehrlich zu machen. Indessen: „in nova fert animus mutatas dicere formas corpora," und auch die Mehrzahl der Leser der Monatsschrift wird es uns hoffentlich danken, daß wir den abgerissenen Faden der Erzählung wieder aufnehmen.

Philipp Wigel, der Enkel eines in Wierland begüterten schwedischen Capitäns aus den Tagen Karls XII., war im Jahre 1786 auf einem im Gouvernement Pensa belegenen Gute seines als Brigadier in russischen Diensten stehenden Vaters geboren worden und als Kind nach Kiew gekommen, in das „russische Jerusalem", auf dessen Zion Herr Philipp Wigel, der Vater, als Obercommandant schaltete. Wie unsere Leser noch wissen werden, hatte der Held dieser Geschichte seine Kindheit unter den bildenden Einflüssen seiner Mutter, aus dem Stamme der Lebedew, zweier nationalen Wärterinnen, des Festungsgeistlichen Stepan und des Stabs-

medikus Janowski verbracht, bis er gezwungen worden, das Haupt unter das Joch Christian Muths, eines deutschen Pädagogen, zu beugen, um sich von diesem, wenn auch nur vorübergehend, mit der Blässe deutscher Gedanken ankränkeln und in der Frische kleinrussischen Empfindens stören zu lassen. Den Beschluß unserer letzten Mittheilungen hatte eine Schilderung der Umstände ausgemacht, unter denen der Tod der Kaiserin Katharina in Kiew bekannt geworden war, sowie der Folgen, welche dieses Ereigniß für die Umgebung Wigels und für das übrige Rußland nach sich gezogen hatte. In Kiew war der Graf Saltykow an des Türkenbesiegers Rumänzow Stelle Generalgouverneur geworden, und ein Adjutant des neuen Statthalters, der Major Alexejew, hatte das Glück gehabt, das Herz der ältesten Tochter des Kiewschen Obercommandanten zu gewinnen; im Geleit seiner jungen Gattin und seines Schwagers, unseres Philipp, zog dieser im Januar 1798 nach Moskau, wohin er versetzt worden war und wo er den Bruder seiner Frau in einer der Bildungsanstalten der Hauptstadt unterbringen sollte.

Die Beschreibung der Reise, welche unser Memoirenschreiber in Gesellschaft seiner Schwester und seines Schwagers zurücklegte, um das kleinrussische Jerusalem mit dem großrussischen zu vertauschen, ist nicht ohne Anziehungskraft. Langsam wurden die drei Kibitka's, aus denen die Expedition bestand, durch die kleinrussischen Steppen gezogen, an den größeren Orten machte man zu Mahlzeiten und Nachtquartieren Halt. Die Städte Kleinrußlands waren damals ebenso wenig von den Dörfern, wie die Wohnungen der Gutsbesitzer von denen der Bauern zu unterscheiden; Alles bewegte sich in demselben bescheidenen Behagen, gleich weit entfernt von Luxus und Armuth. Erst jenseit Gluchow, auf großrussischem Boden, änderte sich die Scene: stolze Städte, reiche Edelhöfe und miserable Bauerhütten. Endlich winkten die Thürme Moskau's „mit den weißen Mauern" und nach kurzem Gebet vor dem Bilde der am Wossikressenski-Thor thronenden Twerschen Muttergottes hielten die kleinrussischen Wanderer ihren Einzug in die großrussische Hauptstadt. In einem „Kronshause" nahm das junge Paar seine Wohnung und hier ließ sich für's Erste auch der zwölfjährige Philipp nieder. Die ersten Eindrücke, welche er und seine Schwester empfingen, waren aber nicht ermuthigender Art; Frau Alexejew hatte nicht das Glück vor den Augen der Gräfin Saltykow, der Gemahlin des gleichfalls von Kiew nach Moskau versetzten Generalgouverneurs, Gnade zu finden und mußte sich demzufolge still und zurückgezogen halten;

die Gräfin war von ihrer allmächtigen Gesellschaftsdame Madame Laurent, einer boshaften Französin, mit Eifersucht gegen die schöne junge Frau des Adjutanten erfüllt worden, die zudem so mangelhaft Französisch sprach, daß sie sich mit der des Russischen nur wenig mächtigen Gräfin kaum verständigen konnte. So saßen die beiden Geschwister denn inmitten der glänzenden Hauptstadt einsam zu Hause, sahen die hohen Mauern des Nachbarhauses an und plauderten von der geliebten fernen Heimath. Der Hausherr konnte dem Drange dienstlicher Geschäfte nur einzelne Stunden für seine Häuslichkeit abmüßigen. Auch als die Sonne gräflicher Huld dem jungen Paar allmählig zu lächeln anfing, entschloß die verschüchterte junge Frau sich nur schwer dazu, die große Welt, in der sie sich einsam und verlassen fühlte, aufzusuchen. Die spärlichen Nachrichten, die aus der Heimath zu den Wigelschen Kindern gelangten, trugen das Ihre dazu bei, sie melancholisch zu stimmen; ein Fürst Daschkow, der früher unter Herrn v. Wigel gedient hatte, wußte diesen unter dem Vorwande, es sei für ihn nicht schicklich der Chef seines früheren Vorgesetzten zu werden, aus der Kiewer Commandantur zu verdrängen und zu einem Rückzug auf die Pensaschen Güter seiner Frau zu nöthigen. Die reducirten Finanzverhältnisse seines Schwiegervaters zwangen den Major Alexejew dazu, auf eine wohlfeile Unterkunft seines jungen Schwagers, der Monate lang müßig in seinem Hause gesessen, bedacht zu sein; es glückte ihm endlich, denselben als Spielgefährten des jungen Grafen Saltykow im Hause seines hohen Chefs unterzubringen. Die mangelhafte Kenntniß der französischen Sprache machte unsern Helden aber schon bald nach seinem Eintritt in das gräfliche Haus zum Gegenstande der Abneigung der Beherrscherin desselben, der allmächtigen Madame Laurent; diese Frau, ihr Gemahl, der Geschäftsführer des Grafen war, und ein dritter Franzose Morineau, nach Wigels Versicherung drei Menschen, die einander an Frivolität und geistiger Leere überboten, leiteten die Erziehung des jungen Grafen und wußten es so einzurichten, daß dieser mit seinem prädestinirten Schulgefährten nur gelegentlich in der Manége zusammentraf, ihm im Uebrigen aber fremd blieb und von gemeinsamen Lehrstunden nicht die Rede war. Das Haus des Fürsten Odojewski, der Wigels Eltern kannte und bei dem es nach altrussischem Zuschnitt einfach und herzlich zuging, war die einzige Zufluchtsstätte des vereinsamten Knaben, der hier seine Sonn- und Festtage verbrachte. In diesem Hause herrschte eine großartige Gastfreundschaft in patriarchalischem Styl; verschiedene einsam stehende Damen waren durch Jahrzehnte Mit-

einwohnerinnen desselben; nach altmoskowischer Sitte (so bemerkt Wigel), öffneten vornehme Damen damals ärmeren Standesgenossinnen ihre Häuser zur Zufluchtsstätte, um mit ihnen eine Art Klosterleben zu führen, das sich um gemeinschaftliche Mahlzeiten und Andachtsübungen und gemeinsamen Besuch der zahlreichen Kirchen der Hauptstadt bewegte. Das Geschick unseres Philipp wurde auch hier durch eine französische Gouvernante entschieden: Mademoiselle Dubois, die Erzieherin der jungen Fürstin Odojewski, bestimmte Herrn Alexejew dazu, seinen Schwager einer der französischen Modepensionen Moskau's zu übergeben und der unfreiwilligen Muße, welche derselbe im Saltykowschen Hause genoß, zu entziehen. Die Kenntniß der französischen Sprache galt in dem Rußland des 18. Jahrhunderts für die wesentlichste Bedingung einer glücklichen Carriere und so trat Philipp Wigel (der es für seine Person vorgezogen hätte Zögling der „adligen Universitätspension“ zu werden) in die Anstalt des Monsieur Forceville, welche dessen Landsmännin Mademoiselle Dubois empfohlen hatte.

Die Schilderung, die Wigel von dieser in der Umgegend Moskau's auf dem Lande belegenen Pension entwirft, bildet einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Pädagogik in Rußland. Das Forcevillesche Haus galt unter 20 ähnlichen Anstalten in und um Moskau für das ausgezeichnetste seiner Art: Monsieur, auf dessen Namen das Institut ging, kümmerte sich um nichts im Hause und verließ nur ausnahmsweise das „Cabinet,“ das seine Residenz bildete und in dem sich, nach unseres Berichterstatters Versicherung, weder ein Schreibtisch noch ein Tintenfaß befand. Das Französische, das dieser Ehrenmann sprach, ließ eher auf einen Handwerksmann als auf einen Gelehrten schließen: sein junger Schüler will in ihm einen ehemaligen Drechsler gemuthmaßt haben. Herr Forceville war Angloman und that sich viel auf seine Kenntniß der englischen Sprache zu gut (das einzige Fach, in dem er selbst unterrichtete), vermochte seinen Schülern aber nicht einmal die Anfangsgründe derselben beizubringen. Um das Unterrichtswesen kümmerte er sich im übrigen gar nicht, der eigentliche Spiritus rector des gelehrten Hauses war Madame, eine lebhafte, strenge und (wie man in Livland sagt) „nährige“ Frau, die die Zügel des Regiments mit fester Hand führte und die Oberaufsicht über die dreißig Knaben und dreißig Mädchen führte, welche hier in zwei getrennten, aber durch Personalunion verbundenen Pensionen aufwuchsen. „Was wir eigentlich lernten — so heißt es bei Wigel — weiß ich wahrhaftig nicht zu sagen; die zwanzig ausländischen Pensionen, welche damals

in Moskau bestanden, waren schlechter als die russischen Elementarschulen und unterschieden sich von diesen nur durch die Sprache. Die Lehrer kamen und gingen, einzig darauf bedacht, ihre Stunden möglichst abzukürzen." Bloß der deutsche Lehrer, ein Herr Hilferding, war thöricht genug, die Sache ernst zu nehmen und Versuche zum Unterricht in der deutschen Grammatik zu wagen „Was meine Kameraden anlangt, sagt Wigel, so sind die Namen derselben mir wohl noch erinnerlich, aber keiner ist mir je wieder im Leben begegnet. Darf ich nach ihren Anlagen und nach dem Unterricht, den sie erhielten, schließen, so mögen sie etwa folgendes Geschick erfahren haben: mit sechszehn Jahren traten sie als Unteroffiziere in die Armee, mit 18 Jahren wurden sie Fähnriche; die Einen traten mit diesem Rang in das Privatleben zurück, die Anderen ließ ihr Ehrgeiz das Avancement zum Lieutenant resp. Stabscapitän abwarten, um dann den Abschied zu nehmen; sie alle zogen sich dann auf ihre Landgüter zurück um Hasen zu schießen, ihre Bauern zu prügeln, den jungen Dirnen nachzustellen und schließlich in den Stand der heiligen Ehe zu treten; die Einen brachten ihr Vermögen durch und prädestinirten ihre Nachkommen dadurch zu bloßen Einhöfnern, die Anderen übernahmen Wahlposten und brachten es im günstigsten Falle zu Assessoren oder Kreiscommissären, um ihre Söhne dieselben Lebenspfade zu weisen, die sie selbst gegangen." Zieht man in Betracht, daß nach Wigels eigener Angabe die übrigen 19 französischen Pensionen und ihre Zöglinge denen des Forcevilleschen Instituts auf ein Haar glichen, so wird man dieser Charakteristik die gehörige Bedeutung für die Bildungsgeschichte Rußlands zuzumessen wissen.

Die geschilderten Verhältnisse machen es begreiflich, daß unser junge Held die Befriedigung, die er vergeblich bei den Musen gesucht hatte, bei den G r a z i e n zu finden hoffte; als solche erschienen seiner jugendlichen Phantasie die hoffnungsvollen jungen Damen des Forcevilleschen Instituts, über deren Tugend Madame mit dem Eifer wachte, der Französinnen jenseits der 40-er Jahre eigenthümlich sein soll. Die Tanzstunde, die einzige gefriedete Stätte, auf der beide Geschlechter sich begegneten, gab Gelegenheit zu einem Roman mit einer kleinen Französin, die Madame Forceville „um Gotteswillen" erzog und darum mit besonderer Vorliebe mißhandelte, und ein Billet, in welchem Philipp seiner Mitschülerin die Gefühle erster Liebe gestand, führten schnell zur Katastrophe: Madame Forceville, die eifersüchtig über die Moralität ihrer Anstalt wachte, verurtheilte Wigel zu schimpflicher Ausschließung — auf zwei Tage. Nachdem der junge

Faublas von seiner Schwester moralisirt, von seinem Schwager ausgelacht und als „Molodez“ belobt worden war, kehrte er mit einem schriftlichen Zeugniß „über mit aller Strenge vollzogene häusliche Bestrafung“ in das Pensionat zurück, woselbst sich inzwischen auch seine jugendliche Heloise wieder eingefunden hatte.

Unterdessen war Kaiser Paul in Moskau gewesen und hatte sämmtliche Generale der ersten russischen Hauptstadt (einen einzigen ausgenommen, dessen wohlverdiente Bestrafung in der Nicht-Belohnung bestand) mit Avancements, Orden und Dotationen überschüttet. Dem Generalgouverneur Saltykow waren viertausend „Seelen“ im Podolischen Gouvernement, deren „Auswahl“ ihm überlassen blieb, verliehen worden, und mit dieser Auswahl und der Empfangnahme der „Seelen“ hatte der Graf seinen Adjutanten, den zum Obristen avancirten Alexejew, betraut. Alexejew nahm seinen Weg über Kiew, um seine Schwiegereltern zu besuchen und ihnen über ihren Sohn zu berichten: dieser Bericht und Philipps eigene kläglichen Briefe veranlaßten den Ex-Oberkommandanten dazu, seinen Sohn aus dem Forcevilleschen Pensionat abzuberufen und nach Hause zu beordern. Nachdem er sich durch ein gründliches Bad von den letzten Spuren der Sorgfalt befreit hatte, die Madame Forceville der körperlichen Pflege ihrer Zöglinge zugewandt, machte Philipp sich auf die Reise, die er in Gesellschaft einer Frau Turtschaninow, der gelehrten Gemahlin eines zum wohlhabenden Gutsbesitzer gewordenen kriegsgefangenen Türkenknaben, zurücklegte, um im Januar 1799 in der Heimath einzutreffen.

Wir übergehen die Schilderung der Reise und die Ausbrüche des Entzückens, mit welchen der Enkel des Erbherrn von Jlluk und Kurtna die ersten Laute des kleinrussischen Idioms begrüßte. Seine Eltern fand Philipp unter den bescheidenen Verhältnissen, zu welchen dieselben durch die Verabschiedung des Vaters gezwungen waren, aber frohen Muthes in einer kleinen Privatwohnung wieder. Es war eine Wendung zum Bessern eingetreten: jener Fürst Daschkow, der die Verabschiedung Vater Wigels veranlaßt hatte, war in Ungnade gefallen und hatte einem neuen Generalgouverneur, dem General Bekleschow, Platz gemacht. „Dieser Alexander Andrejewitsch Bekleschow (so heißt es bei Wigel) war ein Staatsmann aus der Schule Katharina's und mit meinem Vater gemeinsam im Cadettencorps erzogen worden; er gehörte der Epoche an, in welcher die russische Jugend sich mehr auf die deutsche als auf die französische Sprache legte, und war, eben um seiner Kenntniß des Deutschen willen, zum Gou-

verneur in Riga ernannt worden, wo er funfzehn Jahre lang gelebt hatte. Die Kaiserin hatte ihn mit einem geheimen Auftrage betraut, den zu erfüllen er allein im Stande war: er sollte die Deutschen mit der russischen Sprache bekannt machen und an unsere Sitten, Gebräuche und Gesetze gewöhnen. Sein unschönes Aeußere, sein mürrisches Aussehen und seine rauhe scheltende Stimme flößten anfangs Schreck und Abneigung ein, die Festigkeit seines Charakters und die Offenheit seines Wesens erwarben ihm aber bald Vertrauen und seine stete Bereitschaft, Jedermann Gutes zu thun, machte ihn zu einem Gegenstande achtungsvoller Zuneigung. Die tüchtige Portion russischer Schlauheit, die er besaß, verwandte er nur zu staatlichen Zwecken, niemals zu seinem persönlichen Vortheil und seinem Fortkommen bei Hof." Herr Bekleschow war bekanntlich der livländische Civilgouverneur, unter dessen Mitwirkung die Statthalterschaftsverfassung und die russische Städte-Ordnung in Livland eingeführt wurden und kundige Leser werden die Lücken, die unser Memoirenschreiber in der Charakteristik des zum kleinrussischen Generalgouverneur avancirten livländischen Gouverneurs unausgefüllt läßt, aus der baltischen, insbesondere Rigaschen Tradition ergänzen können.

Nach kurzem Aufenthalt im Elternhause mußte Philipp wieder in die Fremde; die Cadettenfreundschaften des Vaters wirkten auch auf das Loos des Sohnes bestimmend ein, den man im Hause des Fürsten Sergei Golizyn, eines der vornehmsten und reichsten Magnaten Kleinrußlands, unterbrachte, um ihn mit den Söhnen desselben gemeinsam erziehen zu lassen. Der Fürst war eben aus Deutschland zurückgekehrt, wo er als Corps-Commandeur gegen die französischen Republikaner zu Felde gelegen, die Fürstin war eine ehemalige Kurländerin, eine Schwester jener Gräfin Branicka geb. v. Engelhardt, die uns in der Kindheitsgeschichte unseres Helden begegnet ist; die Herrschaft im Hause führten aber auch hier Franzosen, Glieder jener Emigration, welche damals das conservative Europa beherrschte. In Rußland „où ils devenaient ouchitels ou grands Seigneurs," waren diese Exemplare der französischen Gesellschaft besonders verbreitet; es gab zu den Zeiten Kaiser Pauls kein Regiment, in dem nicht zwei oder drei Franzosen mit hochklingenden gräflichen oder freiherrlichen Titeln dienten, kein aristokratisches Haus, in dem sie nicht die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts leiteten. Im Golizynschen Hause war die französische Emigration durch mehrere Individuen vertreten; außer verschiedenen Gouvernanten fungirte ein „ancien co'onel" der che-

valier Rollin de Belleville als Gouverneur, ein Ingenieur Monsieur Querlerot als Hauslehrer der Jugend; die niederen Branchen des fürstlichen Haushalts, die Aufsicht über die Ställe und über die Gesundheitspflege, waren Deutschen anvertraut; als Gutsverwalter fungirte ein als Major verabschiedeter Grieche. Von Herrn Querlerot empfing Wigel, gemeinsam mit den jüngeren Söhnen des Hauses, den ersten gründlichen Unterricht, der ihm überhaupt zu Theil geworden; der verabschiedete Ingenieur verstand es, seinen Schülern Eifer und Verständniß für die mathematischen Wissenschaften, in denen er selbst Meister war, einzuflößen und damit war für den bisher so verwahrlosten Knaben viel gewonnen. Schlimmer erscheint der Einfluß den der Chef des Unterrichtswesens, der Chevalier Rollin de Belleville auf die Jugend ausübte, deren moralische Erziehung ausschließlich ihm zugewiesen war. Die Sittenlosigkeit, in der er selbst aufgewachsen war, suchte der tapfere Colonel nach Kräften der russischen Jugend einzuflößen; wagte er es auch nicht die landesüblichen Begriffe von Gottesfurcht und Moralität direct anzugreifen, so wußte er diese „Vorurtheile" doch langsam zu untergraben und durch seine „Grundsätze über die Bestimmung des menschlichen Lebens" zu ersetzen. „Der jüngste meiner Mitschüler", sagt Wigel, „und unser Gouverneur, der Chevalier, waren meine ersten Verführer und ich mußte erröthen, als ich ihre mir anfangs unverständliche Sprache zu verstehen anfing; bald genug aber hörte ich dieser Sprache der Verführung mit Vergnügen zu."

Zehn Monate lang war Wigel Mitglied des Golizynschen Hauses; in ihm lernte er den russischen Lafontaine, den schon damals berühmten Krylow kennen, indessen ohne in ihm den Schriftsteller zu ahnen; im Golizynschen Hause, in welchem nur von französischer, nicht auch von russischer Literatur die Rede war, kannte man Herrn Krylow nur als liebenswürdigen Gesellschafter und als Privatsekretär des Fürsten. Wigel schildert den berühmten Mann als herzlosen, allen Affecten unzugänglichen, in Trägheit versunkenen Egoisten, der nur am Kartentisch auflebte. Einer Laune folgend gab Krylow den jungen Leuten Unterricht in der russischen Sprache, die Wigel erst durch ihn genauer kennen gelernt zu haben scheint. Dieser Unterricht war aber nicht die einzige Nahrung des Patriotismus, der schon damals in dem jungen Pensa-Estländer glühte; posttäglich trafen die Moskausche und Hamburger Zeitung ein, um von den Heldenthaten Suworows zu berichten, und ein heilsames Gegengewicht gegen die französischen Ideen zu bieten, die der würdige Chevalier seinen Zöglingen

beigebracht hatte. „Hier“ ruft Wigel aus „empfand ich zum ersten Mal das süße Gefühl einer Vaterlandsliebe, die seitdem in meinem Herzen nicht wieder erloschen ist.“ Wir können dem Leser die Bekanntschaft der zwanzig übrigen theils dienstbaren, theils auf „Ablager“ einquartirten Glieder des Golizynschen Hauses nach den mitgetheilten Proben nicht mehr zumuthen und wollen nur noch kurz erwähnen, daß dasselbe in der That kaum eine der Bedingungen bot, welche für eine Pflanzstätte sittlicher Bildung gefordert werden müssen. Die guten Lehren, welche der ehrwürdige Chevalier seinen Schülern zu Theil werden ließ, wurden praktisch durch das Liebesverhältniß exemplificirt, welches der Capitän Tamansky, ein natürlicher Sohn des Hausherrn mit einer der Gesellschaftsdamen der Gemahlin seines Vaters unterhielt. Allmählig gingen dem fürstlichen Ehepaar die Augen über den wunderlichen Einfluß auf, den der Chevalier auf seine Kinder ausübte; weil man den hochgeborenen Gouverneur aber nicht ohne Weiteres zu entfernen den Muth hatte, beschloß man die Schule aufzulösen und die Söhne des Hauses in einer St. Petersburger Anstalt unterzubringen, welche damals allgemeines Aussehen zu erregen begann; ein Jesuit, der Abbé Nicole, hatte sie eigens zur Bildung der hohen russischen Aristokraten angelegt und durch die Forderung eines Pensionsgeldes im Betrage von 1500 Rub. S. vor dem Andrange plebejer Elemente sicher gestellt. Die russische „gute Gesellschaft“ wußte die feine Taktik des eleganten Franzosen zu würdigen und sandte ihre Jugend bereitwillig an die Fontanka, an deren Quai das jesuitische Philantropin angelegt war.

Wiederum war Philipp Wigel einem gewohnten Lebenskreise entrückt, nachdem er kaum Zeit gehabt hatte, in demselben festen Fuß zu fassen. Er kehrte zu seinen Eltern nach Kiew zurück; der Vater, der zuweilen an Rückfällen in seine deutschen Jugenderinnerungen laborirt haben mag, hielt den Bildungscursus seines Sohnes für ergänzungsbedürftig und wollte seinem Philipp den Unterricht eines in Kiew privatisirenden gelehrten Deutschen, des Professors Graff, zuwenden; die Mutter meinte, der hochaufgeschossene Liebling ihres Herzens habe die Kinderschuhe längst ausgetreten und sei reif, den Traditionen seiner Lebedewschen Ahnen gemäß in die Armee zu treten. Ein Bruder des inzwischen zum General-Prokureur avancirten Bekleschow, Sergei Andrejewitsch mit Namen, war Militär-Gouverneur von Kiew geworden und dieser schlug Wigels Eltern vor, ihren Sohn in das von ihm gegründete „Senats-Regiment“ eintreten und auf diese Weise der doppelten Vortheile einer Militär- und einer Civil-

carriere theilhaft werden zu lassen. Kaiser Paul hatte nämlich die Verordnung getroffen, daß kein Edelmann zum Civildienst zugelassen werden sollte, bevor er sich nicht als Militär einen Rang erworben. Um den kaiserlichen Intentionen möglichst zu entsprechen, hatte Bekleschow vorgeschlagen, einen Truppenkörper zu bilden, dessen Offiziere sich zugleich dem Mars und der Themis widmen und ihren Tag zwischen Frontedienst und Gesetzesstudium theilen sollten; dieser „kuriose" Plan wurde von Sr. Majestät gebilligt, behufs seiner Verwirklichung das sog. „Senats-Regiment" eingerichtet, der geistreiche Schöpfer desselben aber zur Uebernahme des Commando's nach St. Petersburg berufen.

In Gesellschaft seiner ehemaligen Schulgefährten, der jungen Golizyn, die von ihrem Halbbruder Tamanski und einem Engländer, Namens Leach, nach Petersburg in das uns bekannte Jesuiteninstitut geleitet wurden, machte Philipp Wigel sich in den ersten Januartagen des Jahres 1800 auf die Reise. Zu Porchow, jenseit Witebsk, erfuhr unser junger Reisender aber, daß Bekleschow in Ungnade gefallen und des Dienstes entlassen, das Senatsregiment, für das er sich vorbereitet hatte, aufgelöst und in ein „Litauisches Regiment" verwandelt worden war. „Nur dem Zaren, nicht auch dem Senat kommt es zu, eine Garde zu haben" hatte der Mann gesagt, der ihm diese verhängnißvolle Kunde mittheilte. Ohne zu wissen, was aus ihm werden sollte, setzte Wigel seine Reise in die Residenz weiter fort.

Am Morgen des 18. Februar langte die Karawane, der er sich angeschlossen, in Gatschina und am Nachmittage desselben Tages in St. Petersburg an. Am Schlagbaum erklärte Herr Tamanski, dem das Reisegeld mitgegeben worden war, unserem Helden, er habe nur übernommen, ihn bis nach Petersburg zu bringen und müsse ihn jetzt seinem Schicksal überlassen; das Reisegeld sei übrigens verzehrt. Ohne einen Heller in der Tasche zu haben, blieb der unglückliche junge Mensch auf offener Straße stehen; die Wohnung seines älteren Bruders, an den er addressirt war, kannte er nicht; er wußte nur, daß derselbe bei einem Artillerie-General Begitschew wohnte. Mit der Unschuld eines Provinzialen meinte er, die Wohnung eines Generals müsse Jedermann bekannt sein, und wandte sich an den die Thorwache kommandirenden Offizier mit der Bitte um Auskunft. Lachend wurde ihm der Rath ertheilt, sich in das Ordonnanzhaus zu begeben und dort weiter nachzufragen. Ueber das Weitere lassen wir den Memoirenschreiber selbst berichten. „Mir blieb nichts übrig, als mit

dem Iswoschtschik der letzten Station in die Millionnaja zu fahren, an deren Ecke das Ordonnanzhaus sich befand; dort wußte man mir nichts zu sagen. Der General wohne wahrscheinlich in der Liteinaja, da dort die meisten Artilleristen wohnten; übrigens werde der erste beste Artilleriesoldat mir Auskunft ertheilen können. Als ich meinem Fuhrmann diesen Bescheid ertheilte, fing er an zu murren, fuhr indessen weiter. Es war der letzte Tag der Butterwoche, seine Pferde waren wahrscheinlich ermüdet und er fragte mich unablässig, ob wir nicht bald am Ziele sein würden. Als ich ihm nicht zu antworten vermochte, richtete er die kategorische Frage an mich, ob er auch ein gutes Trinkgeld erhalten werde. Wir waren unterdessen in der Liteinaja angekommen und ich erklärte ihm unbefangen, daß ich nicht einen Heller besäße. Jetzt hielt der Mensch an, begann zu schimpfen, und drohte mich aus dem Schlitten zu werfen. Mein 15-jähriger Diener Lewka, ein Provinzialtölpel, mit dem ich zusammen aufgewachsen war, fürchtete sich wo möglich noch mehr als sein Herr — wir waren in einer wahrhaft entsetzlichen Lage. Das Maß meiner Leiden war aber noch nicht voll; während ich dem zankenden Fuhrmann rathlos gegenüber stand, kam ein Polizeibeamter eilig daher gesprengt und rief uns zu, wir sollten die Hüte abziehen und vor unserer Kibitka stehen bleiben. Kaum hatte ich Zeit diesem Befehle nachzukommen, als ein prachtvoller, von zwei reichgeschirrten Pferden gezogener Schlitten herangebraust kam. Ich erkannte den **Kaiser**, den ich früher einmal gesehen hatte. Mit der Kaiserin fuhr er zu den Eisbergen, welche in der Nähe des Smolna-Klosters errichtet worden waren. Kaum war er an mir vorübergefahren, als der Polizeibeamte mich mit der Frage anfuhr, wie ich es wagen dürfe in einem verbotenen Anzuge zu erscheinen. Wahrscheinlich durch meine Bestürzung, meine Jugend und Unerfahrenheit milder gestimmt, rieth er mir, mich möglichst bald aus dem Staube zu machen, damit ich nicht arretirt würde; ich trug eine schwarze Mütze mit breiten Aufschlägen und eben diese Mützengattung war vor kurzem verboten worden. Unterdessen hatte der Fuhrmann auszuspannen begonnen, und kaum wieder zu mir gekommen, mußte ich mich aufs Bitten legen, um nicht auf offener Straße liegen zu bleiben. Ein vorübergehender Soldat sagte mir, der General Begitschew wohne in der Kirotschnaja-Straße zunächst dem Taurischen Garten. Der Fuhrmann gab nach langem Schimpfen endlich nach, schirrte aufs neue seine Pferde und hielt endlich vor dem ersehnten Hause des Generals. Hier harrte meiner eine neue Enttäuschung: weder der General noch mein

Bruder noch die Dienerschaft war zu Hause, Alles war ausgefahren, um die Freuden der Butterwoche zu genießen. Der einzige Militärdiener, der das Haus hütete, weigerte sich hartnäckig, mir die Thür aufzuschließen und wollte uns sogar aus dem Hof des Hauses vertreiben. An diesem Vorhaben wurde er aber durch die Energie meines Fuhrmanns gehindert, der seine Pferde ausspannte, die Kibitka im Hofe stehen ließ und fluchend von dannen ritt. Hungernd und frierend blieb ich in meinem Schlitten sitzen, sehnsüchtig auf die Heimreise meines Bruders wartend. Endlich sagte man mir, ich würde den Diener desselben wahrscheinlich auf einem Platz jenseits des Taurischen Gartens bei den Volksbelustigungen antreffen; ich ließ meinen Burschen zurück und machte mich auf den Weg. Der Hunger und die stete Angst, meiner unseligen Mütze wegen arretirt zu werden, machte der Neugier, die mich zu den „Volksbelustigungen" getrieben hatte, bald ein Ende, und als noch ein heftiges Schneegestöber hinzukam, begab ich mich nach langem vergeblichen Suchen auf den Heimweg; endlich wieder an meiner Kibitka angelangt, fand ich den Diener meines Bruders vor. Dieser ließ mich in das Haus und machte mir ein Bett zurecht; ich hatte außer einem Pfefferkuchen, den ich für die letzten 10 Kopeken in Gatschina gekauft, den ganzen Tag über nichts gegessen und mußte, da mein Befreier weder den Schlüssel zur Speisekammer noch einen Heller Geld bei sich führte, hungrig zu Bette gehen. Dieser ungastliche Empfang hat mich mit einer Art Abneigung erfüllt, die ich — obgleich ich zwei Drittheile meines Lebens in dieser Stadt zubringen mußte — im Grunde niemals wieder losgeworden bin."

Fünf Monate lang saß der 15-jährige Philipp Wigel in der Newaresidenz, ohne zu wissen, was aus ihm werden sollte. Er wandte sich an verschiedene Freunde seines Vaters, um durch deren Vermittelung eine Anstellung zu erhalten — alles war vergeblich. Endlich verhalf das platonische Verhältniß des ältern Bruders zu einer Frau Demidow dem jüngern zu einer Empfehlung an den Grafen Rostopschin, damaligen Minister des Auswärtigen. Die einzigen Civilposten, welche man damals erhalten konnte, ohne vorher Militär gewesen zu sein, waren die 22 „Junker-Posten" beim Archiv des auswärtigen Ministeriums, zwölf in St. Petersburg und zehn in Moskau, und auf einen solchen hatte Philipp es abgesehen. An einem schönen Sommermorgen fuhren die Brüder nach Peterhof hinüber, wo der kaiserliche Hof residirte und der Graf in einem der „Cavalierhäuser" wohnte. Am Schlagbaum mußten sie dem kommandirenden Offi-

zier Namen, Stand, Absicht u. s. w. ihrer Fahrt berichten, um die Weisung zu erhalten, sofort nach Beendigung ihres Geschäfts, Peterhof zu verlassen; ohne specielle Erlaubniß durfte niemand längere Zeit hindurch an dem Ort verweilen, in welchem der Kaiser residirte. Bei dem Minister wurde den jugendlichen Supplikanten ein ziemlich kühler Empfang zu Theil, das „Kalmückengesicht" des mächtigen Mannes flößte ihnen mehr Furcht als Hoffnung ein. Zu Hause angelangt fand das Brüderpaar einen Brief des Vaters vor, der die strenge Ordre enthielt, nicht länger Zeit und Geld zu vergeuden, sondern sofort nach Moskau abzureisen und in das dort stationirte Jekaterinoslawsche Kürassirregiment einzutreten. Nachdem einige Tage vergangen waren, ohne eine Mittheilung Rostopschins zu bringen, glaubten die Brüder dem väterlichen Befehl Folge leisten zu müssen; sie reisten wirklich ab und trafen am 21. Juli in Moskau ein. Im Hause ihres Schwagers fanden sie eine traurige Veränderung; der eben noch mit Gnadenerweisen überhäufte Gönner des Alexejewschen Hauses, Feldmarschall Graf Saltykow, war in Ungnade gefallen, weil er seine jüngste Tochter an einen mißliebigen Grafen Orlow verheirathet hatte. Die Strafe, die ihn dafür traf, war seltsam genug: er selbst blieb „um der Huld willen, die der Kaiser für die Gräfin hegte" in seinen Aemtern und Würden, seine sämmtlichen Adjutanten aber wurden plötzlich entlassen, und der junge Obrist Alexejew sah einer hoffnungslosen Zukunft entgegen.

Während Wigel sich zum Cavalleristen vorbereite, Reiterstiefel tragen und Pferde tummeln lernte, traf auf eine Anfrage Saltykows aus Petersburg die Nachricht ein, Graf Rostopschin habe dem Gesuch des jungen Wigel längst gewillfahrt und ihn zum Archivjunker ernannt, bisher aber nicht in Erfahrung bringen können, wohin der Supplikant sich gewandt, nachdem er die Residenz verlassen; da er einmal in Moskau sei, stehe ihm frei in die Moskausche Abtheilung des Archivs der auswärtigen Angelegenheiten einzutreten. So war mit einem Mal aus dem Cavalleristen ein Diplomat geworden! „Mütterlicherseits" sagt Wigel „war ich ja ein Russe, und aus einem Russen kann man machen, was man will." „Heutzutage — fährt er fort — sind Staatsdienst und Leben in Rußland identische Begriffe; die Verabschiedung wird bei uns wie ein dunkles Grab angesehen, in dem es schauerlich zu wohnen ist und das man bei erster Gelegenheit wieder verläßt. Vor alten Zeiten war man in dieser Beziehung zwar im allgemeinen vernünftiger; meine Familie gehörte aber schon damals zu der Zahl derer, die in der Verabschiedung eine Erniedrigung,

den Verlust aller Lebenshoffnungen und aller Lebensfreuden sahen. Die Glieder unserer Familie waren eines nach dem andern verabschiedet worden (der Sturz des Vaters hatte die Verabschiedung der älteren Brüder Philipps zur Folge gehabt): man kann sich die Freude denken, welche die Nachricht, der jüngste sei mit Offiziersrang in den Dienst getreten, allenthalben verbreiten mußte. Am 26. August war mir der Brief Rostopschins durch die Gräfin Saltykow mitgetheilt worden; sogleich führte man mich in die Messe, wo ein Dankgebet abgehalten werden mußte — um sodann zum Schneider zu schicken und meine Uniform zu bestellen. Abends wurde eine Gesellschaft gegeben, an der sämmtliche Freunde des Hauses Theil nahmen, um mit uns bis zwei Uhr Morgens zu tafeln. Anderen Tages wurde ich durch einen Postbeamten, Namens Jakowlew meinem künftigen Chef, Herrn Bantysch-Kamenski, vorgestellt; das Papier, welches meine Ernennung enthielt, war noch nicht angekommen und erst in den ersten Septembertagen sollte meine amtliche Thätigkeit ihren Anfang nehmen. Die diesem Besuch folgenden zwei Wochen lebte ich in einem wahren Wonnerausche; ich erfreute mich aller Annehmlichkeiten einer Anstellung, ohne etwas von den Inkonvenienzen derselben zu erfahren. Als man mir meine Uniform brachte, war ich außer mir; wenig fehlte und ich hätte diese toga virilis, ehe ich sie anlegte, an meine Lippen gedrückt; die unvermeidlichen Reiterstiefel, welche damals Militär- wie Civilbeamte tragen mußten, hatte ich schon früher angelegt. Ich machte der Gräfin Saltykow sogleich meine Aufwartung, um ihr für die erfahrene Huld zu danken, wurde außerordentlich gnädig aufgenommen und ganz wie ein erwachsener Mensch anderen Tages zum Mittagsessen eingeladen. Zu Hause wurde ich scherzweise nur „Ew. Wohlgeboren" titulirt; nicht nur die vierzehnte Rangklasse, deren ich theilhaft geworden war, hatte mich in den Augen der Meinigen erhöht: die Decemviren des Archivs, in deren Reihe ich getreten war, galten in der Moskauer Gesellschaft für privilegirte Wesen und spielten auf den Bällen und in den Gesellschaften derselben lange Zeit hindurch dieselbe Rolle, die die Garde-Sergeanten in den Tagen Katharina's eingenommen hatten und die später an die Kammerjunker überging."

Der tiefe Einblick, der uns durch diese freimüthigen Bekenntnisse in die Eigenthümlichkeit der russischen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts gewährt wird, gäbe zu Betrachtungen mannigfaltigster Art Stoff und Veranlassung; so läge z. B. nahe, Untersuchungen darüber anzustellen, ob die Deutschen wirklich die Schöpfer der russischen Bureaukratie, die Er-

finder jenes „Kronswesens" gewesen sind, um dessentwillen man sie noch heute an der Moskwa perhorrescirt oder ob ihr Antheil sich nicht am Ende darauf reducirt, einer schon vorhandenen Anlage und einem bereits gegebenen Bedürfniß zum Bewußtsein verholfen, oder die Mittel zu seiner Befriedigung nur mit neuen Namen genannt zu haben? War es der Enkel des estländischen Barons oder der Sproß aus dem Stamme der Lebedew, der beim Anblick der ersten Uniform „wie von neuem Wein" erglühte? Hatte Pensa das Bedürfniß nach einer Wiedergeburt durch den vierzehnten Classenrang in den sechszehnjährigen Knaben gepflanzt oder war dasselbe auf Rechnung unüberwundener wierländischer Einflüsse zu setzen? Da unser Memoirenschreiber uns die Antwort auf diese Fragen schuldig bleibt, so überlassen wir ihre Erledigung dem Scharfsinn unserer Leser, um in unseren Berichten über seine Erlebnisse fortzufahren.

In einem der abgelegensten Stadttheile Moskau's, hinter der Pokrowka, lag ein finsteres, altes Haus, dessen kleine Fenster und Thüren dicke Mauern und plumpe Verhältnisse ein alterthümliches Bojarenhotel aus vorpetrinischen Zeiten errathen ließen. Dieser wunderliche Bau beherbergte das Archiv des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten, eine Sammlung vergilbter Actenstücke, Karten und Pläne, die hier aufbewahrt, copirt und registrirt wurden. Drei Zimmer des Gebäudes waren zu diesen letzteren Zwecken auserlesen und dienten als Kanzelleilocale. Herr Bantysch-Kamenski, ein vertrockneter, halb tauber Beamter, der sein Leben in diesen Räumen verbracht hatte, herrschte als unumschränkter Autokrat über die zehn jungen „Archiv-Junker", deren Aufgabe darin bestand, täglich mehrere Stunden lang alte Acktenstücke in besondere Cahiers abzuschreiben. In diesen Kanzelleistuben hatte sich seit Erlaß jenes Gesetzes, welches den directen Eintritt in den Civildienst auf die diplomatischen Archive beschränkte, eine unerhörte Umwälzung vollzogen: statt der Popensöhne, die bis dazu den Kanzelleidienst zu versehen und in ihm zu ergrauen gepflegt hatten, waren es jetzt leichtfüßige aristokratische Junker, die hier zum Aerger des greisen Kanzellei-Chefs ihr Wesen trieben und deren übermüthige Laune nur mühsam in Zucht gehalten werden konnte. Der Stamm erprobter Actenreiter, der aus alten Tagen übrig geblieben war und Herrn Bantysch-Kamenski zur Seite ging, stand zu der jeunesse dorée, die ihm aufgepropft worden war, in ziemlich ausgesprochenen Gegen-

saß und die jungen Leute hatten häufig von der üblen Laune ihrer älteren Collegen, namentlich des wegen seiner Taubheit höchst mißtrauischen Chefs zu leiden.

In dem „Decemvirat“ der zehn Archiv-Junker waren mehrere der aristokratischesten Namen Rußlands vertreten: zwei Brüder Bulgakow, zwei Turgenjew, Jewreinow, Kurbatow, Fürst Gagarin, Graf Mussin-Puschkin, endlich Bludow, dem es beschieden war, unter drei russischen Herrschern eine gleich wichtige Rolle zu spielen. Die meisten dieser jungen Leute hatten, der Richtung der Zeit gemäß, eine ausschließlich französische Erziehung erhalten und nichts gelernt, als fehlerhaftes Französisch zu sprechen und den Genüssen des Lebens nachzugehen; die beiden Turgenjew und Bludow ausgenommen, hatte keiner je etwas von russischer Literatur gehört, ob sie gleich in derselben Stadt lebten, in der Karamsin und Dmitrijew ihre Werke schrieben, und mit diesen Männern häufig in Berührung kamen. Wigel selbst bekennt, in dieser Periode seines Lebens von der allgemeinen Zeitkrankheit ergriffen gewesen zu sein und der Gallomanie gehuldigt zu haben.

Was uns sonst von dem Moskauer Leben und Treiben berichtet wird, klingt wenig erbaulich; die Berichte unseres Memoirenschreibers drehen sich um die verschiedenen, ziemlich uninteressanten Bekanntschaften, die er machte, französische Romane, Theaterbesuche und persönliche Angelegenheiten. Er blieb nach wie vor der Obhut seines Schwagers befohlen, in dessen Hause er lebte. Dieser war bald nach der Anstellung Philipps in eine neue Sphäre dienstlicher Thätigkeit übergegangen; im December 1798 war der General Oertel, ein bevorzugter Liebling des Kaisers, Oberpolizeimeister von Moskau geworden und hatte den verabschiedeten Adjutanten des General-Gouverneurs zu einem der Polizeimeister der Hauptstadt gemacht. Oertel war von Geburt Preuße und schon darum eine persona ingrata in Moskau; unser Berichterstatter, der diese allgemeine Abneigung theilte, schildert den „Preußen“ als ein geborenes Polizeigenie, einen liebenswürdigen, umsichtigen, thätigen Mann, der die Machtstellung, welche das kaiserliche Vertrauen ihm eingeräumt hatte, niemals mißbrauchte, und eigentlich ohne allen Grund gehaßt und gefürchtet wurde. Die geheimen Berichte, welche der Oberpolizeimeister von Zeit zu Zeit nach Petersburg senden mußte, um die öffentliche Stimmung der altrussischen Hauptstadt zu charakterisiren, stürzten Niemand ins Unglück und thaten Keinem etwas zu Leide. Die Unbeliebtheit, die dem Polizeichef zu Theil wurde, hatte

doppelte Gründe: Oertel war ein Deutscher und — hielt streng auf Ordnung. „Unser herzliebes Moskau" heißt es bei Wigel, „liebt ein wenig Unordnung und glaubt sich in ein Kloster gesperrt, sobald es gewahr wird, daß auf strenge Ordnung gesehen wird. Ob das gut oder schlecht ist — mag Gott wissen. Biron und Anna Iwanowna haben diese Stadt geflohen, Elisabeth Petrowna hat ihr halbes Leben in derselben zugebracht. Jene haben Rußland gepeinigt, unter dieser ist es herrlich erblüht. Mein Schwager, der dem Beispiele seines Chefs folgen und streng auf Ordnung sehen, jede Gesetzwidrigkeit verfolgen mußte, war bald ebenso beliebt, als jener unbeliebt. Besonders das niedere Volk hing an ihm. Geschah das, weil er ein Russe war? oder weil ein Russe, auch wenn er streng ist, immer noch gutmüthig bleibt, oder weil das niedere Volk mit einem richtigen den höheren Ständen abhanden gekommenen Instinct in dem Vertreter des strafenden Gesetzes ebenso wenig einen Feind sieht, wie in dem Stein, an dem es sich verletzt hat?"

Im Januar 1801 wurde Wigel, um anderen „Archiv-Junkern" Platz zu machen, zum Translateur im Collegium der auswärtigen Angelegenheiten befördert und dadurch des zehnten Classenrangs theilhaft gemacht. Wir gehen hieran vorüber, um unsern Autor von einem anderen, allerdings hochwichtigen Ereigniß, das sich wenige Wochen später zutrug, referiren zu lassen: „Es war am 15. März, Donnerstag vor Palmsonntag, als ich mich zu einer ungewöhnlich späten Stunde noch im Archiv befand; die höheren Beamten hatten sich fast alle schon entfernt, nur unser alter Bantysch-Kamenski brütete noch über einem Manuscript, als der jüngere Turgenjew rasch eintrat und uns mit stockender Stimme zurief: „Paul ist todt, Alexander ist Kaiser." „Was sprichst Du da?" rief Bantysch ihm heftig zu, indem er sich erschreckt bekreuzte. Durch den Kreml fahrend, hatte Turgenjew eine Menge Volks um die Uspenski-Kathedrale versammelt gesehen und war, hiedurch aufmerksam geworden, in die Kirche getreten: in dieser hatten sich bereits der Graf Saltykow und andere Würdenträger versammelt, um dem neuen Kaiser zu huldigen. In der Mitte dieser Huldigenden hatte ein mit dem Annenbande geschmückter General dagestanden, dessen Anzug im Uebrigen noch die Spuren einer eilig zurückgelegten Reise trug: es war der Fürst Sergei Dolgorukow, der die Kunde von dem Ableben Kaiser Pauls und das Manifest über die Thronbesteigung Alexanders I. nach Moskau gebracht hatte. Im Geleit Dolgorukows war der neu ernannte Moskausche Ober-Polizeimeister Kawerin an-

gekommen; beide hatte man vorher vom Twerschen Schlagbaum her in einem einfachen Postwagen zum Hause des Höchstcommandirenden fahren gesehen .... Ein Zweifel war nicht weiter möglich. Als ich auf die Straße trat, gewahrte ich auf den ersten Blick, daß die große Neuigkeit schon allenthalben bekannt war. So war denn Katharina nach einer vierjährigen Grabesruhe in der Gestalt eines herrlichen Jünglings auferstanden; der Sohn ihres Herzens, ihr geliebter Enkel war es, der in seinem Manifeste erklärte, er werde uns ihre Zeiten zurückbringen .... Doch nein! selbst unter ihrer Herrschaft hatte man das Gefühl des Wohlbefindens nicht gekannt, mit welchem Rußland während der ersten sechs Monate der Regierung Alexanders erfüllt war. Ich weiß nicht, wie ich das, was damals geschah, schildern soll; Alles fühlte einen weiteren Spielraum um sich, die Brust athmete freier, alle Blicke waren freundlicher geworden. Dieser Umschwung war vorzüglich der trefflichen Wahl der Personen zuzuschreiben, welche den jungen Herrscher umgaben; sie waren alle schon zur Zeit seiner Großmutter verwendet und von ihr geschätzt worden. Bekleschow, Mordwinow und Troschtschinski, drei wohlmeinende, kluge und erfahrene Männer waren die höchsten Würdenträger des Reichs geworden. Nur drei Personen des früheren Regimes, Oboljäninow, Kutaissow und Oertel, waren des Dienstes entlassen worden. Der erste Gebrauch, den die junge Welt von der ihr verstatteten Freiheit machte, bestand in der Aenderung des Kostüms. Es waren kaum zwei Tage seit dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode Kaiser Pauls verflossen, so wurden auf allen Straßen runde Hüte, wenig später Fracks, lange Beinkleider und Westen sichtbar, obgleich das betreffende Verbot noch nicht aufgehoben war. Ende April begegnete man nur ausnahmsweise dem alten Kostüm, Röcken mit einer Reihe Knöpfen und Kamisölern, welche bloß noch von den allerärmsten Leuten getragen wurden. Demgemäß wurden auch in der Armee die Uniformen verändert, die alten engen, unbequemen Röcke u. s. w. abgeschafft; das seit den Zeiten Peters des Großen zur Nationalfarbe gewordene Grau der Uniformsröcke kam, wenn auch in einer dunkleren Schattirung, wieder zu Ehren. Von Trauer war in Moskau wenig zu spüren, ich erinnere mich eigentlich nur eine einzige Person, die Frau des Generallieutenants Kempen, die in erster Ehe an einen Kaufmann verheirathet gewesen war und sich demzufolge auf ihren Rang außerordentlich viel zu Gute that, in Trauerkleidern gesehen zu haben. Der Monat April war ungewöhnlich bewegt. Trotz der schlechten Wege, der noch mit Eis

bedeckten Flüsse und des ungünstigen Reisewetters waren alle Straßen mit Reisenden bedeckt: schaarenweise kehrten frühere Beamte und Offiziere, die ihre Entlassung genommen oder unfreiwillig erhalten hatten, in den Staatsdienst zurück und eilten nach Petersburg, um die Huld des jungen Kaisers zu erwerben. Die wirklich Schuldigen ausgenommen, wurden alle Personen, die wieder Dienste nehmen wollten, zugelassen, Hunderte verabschiedeter Generale, die man nicht gleich verwenden konnte, der Armee zugezählt und auf Wartegeld gesetzt. Auch meine beiden Brüder wurden wieder enrolirt, der eine trat in das kleinrussische Kürassierregiment, der andere wurde im Proviantwesen verwendet."

Den Sommer, der auf dieses bewegte Frühjahr folgte, verlebte Philipp Philippowitsch zum größten Theil auf einer in der Umgegend Moskau's belegenen Saltykowschen Villa, in welcher der General-Gouverneur die elegante Welt der Hauptstadt versammelte. Hier vertrieb man sich die Zeit mit Aufführung russischer und französischer Lustspiele und Paisiello'schen Opern; Karamsin, damals ein Lieutenant außer Dienst von 30 Jahren, dessen Umgang aber schon von Geheimräthen und Magnaten gesucht wurde, war ein häufiger und gern gesehener Besucher des gastfreien Hauses, das er in einem Gelegenheitsstück feierte, bei dessen erster Aufführung auch Wigel mitwirkte. Um diese Zeit war der erste Gesandte der französischen Republik Duroc, der Freund Bonaparte's, in Petersburg eingetroffen; von dem Aufsehen, das sein Erscheinen in der Newa-Residenz erregte, lieferte die Schnelligkeit, mit welcher die von ihm mitgebrachten republikanischen Moden bis nach Moskau verbreitet wurden, einen merkwürdigen Beweis; Wigel schildert die Sensation, welche Graf Wassily Saltykow erregte, als er, von einem Besuch in St. Petersburg zurückkehrend, à la Duroc gekleidet erschien und die Leute durch einen ungeheuren Jabot und auffallend kurzen Frack erschreckte.

Die enthusiastische Schilderung der im September desselben Jahres stattgehabten Krönung Kaiser Alexander I. übergehen wir, weil sie bereits Bekanntes wiederholt. Für Wigel gewann dieses Ereigniß durch die Reactivirung seines Vaters eine besondere Bedeutung; auf die Verwendung der Grafen Rumänzow und des Vice-Kanzlers Fürsten Alexander Kurakin wurde der zum Geheimrath unbenannte Ex-Commandant von Kiew, Gouverneur des neu creirten Gouvernements Pensa. Der Vice-Kanzler, ein russischer Aristokrat nach dem Zuschnitt des vorigen Jahrhunderts, reich, prachtliebend und üppig, ließ auch über Wigel, den Sohn, die Sonne

seiner Huld aufgehen, indem er ihm eine Stelle in seiner Kanzellei versprach, an deren Antritt unser Held aber durch Krankheit verhindert wurde. Um seine durch thörichte Ausschweifungen zerrüttete Gesundheit wieder herzustellen, nahm der junge Collegiensecretär einen sechsmonatlichen Urlaub und reiste mit seiner Mutter nach Kiew, um ihr bei der Auflösung ihres dortigen Hauswesens und der Uebersiedelung nach Pensa behülflich zu sein.

Kiew, das Paradies seiner Kindheit, fand unser Held traurig verändert wieder; während der zwei Jahre, die er abwesend gewesen war, hatten die Polen ein entschiedenes Uebergewicht in dem kleinrussischen Jerusalem zu erwerben vermocht und angefangen, den kleinrussischen Adel zu verdrängen. Man war damals harmlos genug, die Bedeutung nationaler Gegensätze gesellschaftlich zu ignoriren: Polen, Groß- und Kleinrussen lebten in Kiew friedlich neben einander und genossen die bescheidenen Lebensfreuden, die ihnen zu Theil wurden, nach Kräften, ohne sich durch den Stammbaum ihrer Nachbaren stören zu lassen. Von den Jugendbekannten Wigels waren viele gestorben, andere weggezogen und in veränderte Verhältnisse getreten; was aus der guten alten Zeit übrig geblieben war, hatte sich in die neue Lage der Dinge eingewöhnt und schien ohne Verständniß, ja ohne Organ für die nationalen Ideen zu sein, die schon damals in der Brust des ahnungsvollen Patrioten schlummerten. Die Mitschuld an dieser nationalen Indifferenz trug ohne Zweifel der Umstand, daß der General-Gouverneur (der achte den Kaiser Paul während seiner vierjährigen Regierung für Kiew ernannt hatte und der von Alexander in seiner Stellung belassen worden war), wenn auch kein Deutscher, so doch ein Nichtrusse, ein nach Rußland eingewanderter Engländer, Mr. Fenshaw war. Dieser Mann, in dessen Hause die Polen sich mit besonderer Vorliebe versammelten, beschäftigte sich nur wenig mit Militärangelegenheiten, und mit den Civilangelegenheiten gar nicht; nichts desto weniger galt er für einen Gelehrten, weil er geläufig englisch sprach und wußte, was das Parlament war, „von dem bei uns nur Wenige etwas gehört hatten." Wigel selbst scheint während dieser Periode seines Lebens in seinen patriotischen Grundsätzen noch nicht gehörig gefestet gewesen zu sein; wie sich seinen Andeutungen entnehmen läßt, verschmähte er es nicht, an den Vergnügungen dieser von fremden Elementen inficirten Gesellschaft Theil zu nehmen, aus der die russische Sprache beinahe verbannt war; ja er gesteht sogar ein, „zu seiner Schande" habe er bei Gelegenheit eines Conflicts

zwischen Polen und russischen Offizieren, die Partei der ersteren „als der gebildeteren Personen" genommen. Als besonders ärgerlich bezeichnet er es, daß die Polen auf Bällen und in Gesellschaften im Nationalkostüm zu erscheinen wagten und die Mazurka mit der Pelzmütze auf dem Kopf tanzten.

Wigel der Vater hatte unterdessen sein neues Amt in Pensa angetreten und außerordentlich zufrieden geschrieben. Der Adel, der ihm großen Theils aus der Jugendzeit, die er im Pensaschen Gouvernement verbracht, bekannt war, hatte ihn mit Enthusiasmus aufgenommen und, um der Staatsregierung wohlgefällig zu sein, die Mittel zur Begründung eines Gymnasiums hergegeben; Frau und Kinder sollten, sobald irgend möglich, zu ihm eilen. Endlich hatte Frau Wigel-Lebedew ihre Geschäfte in Kiew abgewickelt und sich mit ihrem Sohne, der vor Verlangen brannte in das neue Reich seines Vaters einzuziehen und die „inneren Gouvernements" kennen zu lernen, die er bis dazu nur von Hörensagen kannte, auf den Weg gemacht. Ueber Kursk und Woronesh (wo man sich etwas aufhielt, um einer russischen Vorstellung von Kotzebue's „Menschenhaß und Reue" beizuwohnen) eilte man nach Pensa. An der Grenze ihres Gouvernements lief die Frau Gouverneurin sammt ihren Söhnen Gefahr, im Schnee umzukommen; man hatte den Weg verloren und in dunkler Nacht nur mühsam wiedergefunden. Die schlechten Wege machten eine rasche Reise unmöglich und „trotz unserer Gouverneurschaft, der Militäruniform und der Flüche meines Bruders, des guten Willens und der Ergebenheit der Fuhrleute," mußte, wie Wigel berichtet, die Familie noch kurz vor dem ersehnten Hafen ein Nachtquartier halten. Endlich traf man in Simbuchino (dem Wigelschen Familiengute von der ersten Frau des Vaters her) ein; hierher war der neu ernannte Gouverneur mit den bereits früher eingetroffenen Gliedern seiner Familie seiner Frau und seinen Söhnen entgegengeeilt: nach einer kurzen, dem Wiedersehen geweihten Rast, reiste man weiter und endlich kam unsere Karawane im „Gouverneurshause" von Pensa an, woselbst der Polizeimeister und mehrere Beamte die Frau ihres Chefs an der Hausthür ehrfurchtsvoll empfingen.

Die Schilderung der Pensaischen Zustände, welche sich der Beschreibung der Feste anschließt, mit denen die Wigelsche Familie in ihrer neuen Residenz überschüttet wurde, gehört zu dem Lehrreichsten und Interessantesten, was unser Held aus dem Schatz seiner Erfahrungen und Erlebnisse überhaupt mittheilt, wenn es gleich wenig geeignet ist, unseren Lesern Sympathien für die Zustände jener „inneren" Gouvernements einzuflößen, deren

Cultus zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten unseres Philipp Philippowitsch gehört.

Das Gouvernement Pensa war Jahrhunderte lang der Schauplatz einer Tatarenherrschaft gewesen, deren Spuren es bis in die neue Zeit hinein nicht abzustreifen vermocht hatte; noch heute lassen die Namen der meisten Städte jener Provinz, als Ardüm, Ouspbey, Tschembar u. s. w. auf einen orientalischen Ursprung schließen. Erst nach der Eroberung Kasans ward das russische Element in diesem Landestheil das herrschende; allmälig vermischten sich die russischen Kolonisten mit den alten Bewohnern des Landes und die meisten adligen Familien des Gouvernements zählten neben rechtgläubigen Bojaren und Wojewoden auch tatarische Mursen zu ihren Ahnherren. Im Jahre 1666 zum Rang einer Stadt erhoben, war Pensa die Residenz geworden, von der aus die zarischen Wojewoden die Umgegend beherrschten, bis unter Katharina auch hier die Statthalterschaftsverfassung mit ihrer complirten bureaukratischen Maschinerie aufgestellt wurde. In den Söhnen dieser abgelegenen Erdgegend lebte aber der Unabhängigkeitssinn der tatarischen Mursen noch lange fort; die großen Grundbesitzer, welche den Adel des Gouvernements ausmachten, und in der Einsamkeit ihrer weitverstreuten Landsitze nur schwer erreicht werden konnten, waren fest entschlossen, „kein Stück Papier zwischen das Volk und seine Väter treten zu lassen" und die Ursprünglichkeit ihrer patriarchalischen Beziehungen energisch gegen jede bureaukratische Einmischung zu schützen. Wohl war die alte Einfalt der Sitten auch hier längst geschwunden, noch hatte die Cultur ihre bändigende Kraft aber nicht entfalten können. Nur die Furcht während der Regierungszeit Pauls hatte vorübergehend eine Art von gesetzlicher Autorität hergestellt; in der Zwischenzeit bis zur Ernennung Wigels des Vaters war der ursprüngliche Zustand der Dinge wieder in seine natürlichen Rechte getreten; in den entfernten, mit der Gouvernementsstadt nur nothdürftig verbundenen Kreisstädten waren die Beamten nicht die Wächter des Gesetzes, sondern die gefügigen Werkzeuge der herrschenden Familien. Gleich San-Marino, das in einem abgelegenen Winkel Italiens sein Wesen treibt, war auch Pensa eine abgelegene, halb vergessene Republik geworden; jeder höhere Beamte, der seine Autorität geltend machen und die gesetzliche Ordnung in das wirkliche Leben einführen wollte, wurde als Tyrann und Feind des öffentlichen Wesens von den Stimmführern der herrschenden Oligarchie öffentlich befehdet. Den Gouverneuren war damals noch ein großes Recht eingeräumt; ohne in

den Details der Verwaltung irgend controlirt zu werden, waren sie kaiserliche Vertrauensmänner, die in ihren Regierungsbezirken eine fast unbeschränkte Herrschaft ausübten. So wollte denn auch Herr v. Wigel aus dem Hause Illuk-Kurtua, der als alter Kriegsmann an Zucht und Ordnung gewöhnt war, seine Macht geltend machen und eine strenge Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen erzwingen. Aber schon wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, begann die Opposition ihr Haupt gegen die frechen Neuerungen zu erheben. Auf allen Gebieten der Verwaltung und in allen Lebensverhältnissen stieß er auf hartnäckigen Widerstand. Der Führer dieser Opposition, die nach Wigels Andeutungen die tatarisch-asiatische Abneigung gegen jede feste Ordnung, jede auf sittlichen Principien gegründete Gesetzlichkeit und gegen alle europäische Bildung repräsentirte, war der officielle Wächter des Gesetzes — der Gouvernements-Procureur, der seine Stellung einzig dazu ausbeutete, die straflose Allgewalt seiner reichbegüterten und weitverzweigten Verwandtschaft zu sichern. Zwischen ihm und dem Gouverneur brach bald nach des letzteren Amtsantritt eine erbitterte Fehde aus: Herr v. Wigel hatte einen verabschiedeten Offizier, der ein gemeines Criminalverbrechen begangen und den Tod eines noch unmündigen Mädchens herbeigeführt hatte, verhaften und den Gerichten übergeben lassen; der Procureur, unter dessen Patronat der Verbrecher gestanden, antwortete mit einem geharnischten Protest und wußte bald die halbe Bevölkerung Pensa's gegen den eingedrungenen Deutschen und dessen neues Regime aufzuwiegeln. Herr v. Wigel wandte sich an den General-Procureur und bat um Entsetzung des pflichtvergessenen Procureurs; dieser aber hatte längere Zeit in St. Petersburg gelebt und war im Besitz „guter Verbindungen"; es begann ein endloses Getriebe von Intriguen und Gegenintriguen, dessen complicirte, widerwärtige Einzelheiten wir übergehen; der Gouverneur wußte zwar die Dienstentlassung seines Gegners herbeizuführen, wurde aber von da ab der Gegenstand eines Hasses, dessen weitverbreitete und feingesponnene Fäden sich durch das ganze Gouvernement und über dessen Grenzen hinaus zogen. An der Spitze dieser Verschwörung stand der durch seine Frau aufgestachelte Präsident des Criminalgerichtshofs, ihm zur Seite der Gouvernements-Schuldirector. Die Frauen waren auf das gesellschaftliche Uebergewicht der Gouverneurin eifersüchtig und suchten dieselbe durch eben so läppische wie boshafte Einfälle, unerwiderte Visiten, zurückgewiesene Einladungen u. s. w. zu kränken. Ein reicher Staatsrath außer Dienst,

der seit Jahren das erste Haus gemacht und sich durch einen brutalen, schwelgerischen Luxus ausgezeichnet hatte, und dem die Geheimrathswürde des Gouvernementschefs ein Aergerniß war, trat diesem Bündniß bei; ein Gutsbesitzer, der als Rabulist gefürchtet war und die Gewohnheit hatte, seine Grenzen dadurch zu arrondiren, daß er seine Nachbarn durch unaufhörliche Processe und die Drohung mit neuen Rechtshändeln zu Territorialabtretungen zwang, fühlte sich in seiner Berufsthätigkeit genirt und schloß sich mit seinem weitverbreiteten Familienanhang gleichfalls den Unzufriedenen an; auch die professionellen Hazardspieler Pensa's begannen über das unerträgliche Joch zu murren, daß auf ihrer Industrie ruhte und thaten das Ihre um die Flamme des Parteihasses zu schüren. Daß es auch an Anhängern des in Herrn v. Wigel verkörperten guten Princips nicht fehlte versteht sich von selbst; die Majorität scheint aber im feindlichen, mit dem Zauber der Nationalität und des Herkommens umgebenen Lager gestanden zu haben. Die Muße, deren die „gute Gesellschaft" Pensa's sich herkömmlich erfreute, ließ die Händel zwischen den Machthabern des Gouvernements als angenehmen Zeitvertreib erscheinen, an dem man schon der Unterhaltung wegen Theil nahm.

Wir werden den Pensaschen Gouvernementsintriguen, die einen tiefen Einblick in die sittliche Verwahrlosung des damaligen Rußland gewähren, noch im weiteren Verlauf unserer Erzählung begegnen: charakteristisch für den Helden derselben ist es, daß er die Gründe für die sittliche Verkommenheit der Verhältnisse Pensa's — in Westeuropa sucht, und die Sittenlosigkeit, Frivolität und Glaubenslosigkeit der Gutsbesitzer und Tschinowniks jenseits der Wolga auf die französische Revolution, auf Voltaire und die Encyclopädisten zurückführt. In vollen Zügen hätten die Russen das fränkische Gift allerdings erst 1814 und 1815 in dem eroberten Paris getrunken, die einzelnen Tropfen, die schon früher durchgesickert, seien aber hinreichend gewesen, um das Herzblut der Pensabewohner in gährend Drachengift zu verwandeln. Kurz:

> Das sind die Folgen von Jean Jaques Rousseau,
> Voltaire und der Guillotine —

und die idealisirende Vorstellung von den „innern Gouvernements" ist gerettet.

Den Schluß der Pensa-Episode unseres Memoirenschreibers macht eine Schilderung der Sitten und Gebräuche jenes Erdenwinkels: merkwürdiger Weise ist es dem scharfsinnigen Beobachter nicht möglich gewesen,

das „chinesische“ Ceremoniell der Pensulaner auf westeuropäische Vorbilder zurückzuführen. Bei großen Diners versammelte sich der männliche Theil der Gesellschaft um den Speisetisch; die Honoratioren und diejenigen Leute, die auch vor der Suppe eine Kartenpartie nicht verschmähten, nahmen den Salon ein, im Divanzimmer thronte die Damenwelt. Die Damen reichten, wenn sie eintraten jedem Cavalier die Hand und küßten ihn auf die Backe; bei Tisch rief der Diener den Namen des Gastes, dem er eine Schüssel reichte oder den er mit Getränken bediente, vorher mit lauter Stimme. Eine streng vorgeschriebene, der Hierarchie des Classenranges genau angepaßte Etikette regelte das Verhalten des Einzelnen; nur Beamte mit Stabsoffizierstang durften mit vier Pferden fahren, dem Staatsrath war ein Sechsgespann sammt Vorreitern vorgeschrieben. Die Damen Pensa's ließen sich bis in das 19. Jahrhundert hinein das Haar pudern, zeichneten sich übrigens, wie Philipp Philippowitsch bemerkt, durch entschiedenen Mangel an Schönheit aus.

Daß es übrigens in aristokratischen Häusern an französischen Gouverneurs und Gouvernanten nicht fehlen durfte, verstand sich auch jenseits der Wolga von selbst: in einem derselben fand Wigel einen jüngeren Bruder seines unvergeßlichen Mentors, des Chevalier de Rolland, einen Mann, der lange in Ajaccio gelebt hatte und durch seine genaue Bekanntschaft mit der Familie Bonaparte merkwürdig war. Dieser Wundermann hatte so eben einen Ruf nach Moskau erhalten, und in seiner Gesellschaft machte Wigel sich in die altrussische Hauptstadt auf, um wiederum seinen Dienst anzutreten. Die Zeit seiner Abwesenheit hatte viel verändert: das nicht viel umworbene Archiv des auswärtigen Collegiums, das Reich Bantysch-Kamenskis war verödet, die fröhlichen Archivjunker in alle Winde versprengt, Bludow allein auf dem Schauplatz seiner früheren Thaten übrig gebliegen. Selbst das strenge Gemüth Bantysch-Kamenski's hatte den Schlägen des Schicksals nur schwachen Widerstand geleistet, und mit einer Art von Rührung empfing er seinen früheren Jünger, der nach kurzer Rast im Hause seines Schwagers (der in einem durch den Machtspruch Potemkins in eine Cavallerie-Kaserne verwandelten alten Kloster als Dragoner-Commandeur lebte) nach Petersburg aufbrach, um jenen Posten in der Canzellei des Fürsten Kurakin anzutreten, der ihm während des Jubels der Krönungstage verheißen worden war. Am 4. August 1802 traf Wigel im Geleit seines Bruders in Petersburg ein, ohne Ahnung davon, daß er hier den übrigen Theil seiner Tage verleben sollte, aber schon bei seiner

Ankunft erfaßt von der Sehnsucht nach Moskau und Kiew — den Nationalheiligthümern, in deren Mauern er begraben zu werden wünschte.

Philipp Philippowitsch war, wie unseren Lesern noch erinnerlich sein wird, von dem Vice-Kanzler Fürsten Kurakin, der das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten dirigirte, auf Verwendung des General-Procureurs Bekleschow eine Stelle in dessen Kanzellei versprochen worden. Als er behufs Uebernahme derselben in St. Petersburg anlangte, gab es weder ein Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, noch einen Vice-Kanzler Kurakin noch einen General-Prokureur Bekleschow mehr. Eine folgenreiche Aenderung hatte sich inzwischen vollzogen: die Collegien waren sämmtlich in Ministerien verwandelt worden; der Vorrang, welchen früher die Collegien des Auswärtigen, des Krieges und der Marine durch ihre directe Beziehung zu der Person des Kaisers behauptet hatten, waren aufgehoben worden; alle Collegien nahmen denselben Rang ein, hießen Ministerien und standen direct unter dem Kaiser. Bekleschow, der ein Gegner dieses Projects gewesen war, hatte seinen Abschied genommen und sich in das Privatleben zurückgezogen; Kurakin war der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten enthoben und zum Kanzler sämmtlicher russischer Orden gemacht worden. Neue Männer standen an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten, das Reich der sogenannten Pentarchie hatte begonnen; in einer mehrfach von Censurlücken unterbrochenen Charakteristik macht Wigel uns mit den Gliedern derselben bekannt. Vicekanzler und Minister des Auswärtigen war Graf Kotschubei geworden, der sich nur auf seinen Oheim, den Grafen Besborodko stützte, nach dem Tode desselben aber wegen Unfähigkeit verabschiedet und „wie viele Andere" auf seine Güter geschickt wurde. Das zweite Glied dieses Fünfmänner-Bundes war „ein geschworener heimlicher Feind Rußlands, der bekannte Verräther Adam Czartoryski, der Sohn der polnischen Judith und des russischen Holofernes, des Grafen Repnin." Von ihm heißt es weiter: „Gleich den übrigen Günstlingen des Kaisers mußte auch Czartoryski den Anglomanen spielen." Diese übrigen „Günstlinge" waren, der „wegen der Siege seines Vaters" zum Contre-Admiral ernannte Tschitschagow, der eine Engländerin zur Frau hatte und nach Wigels Versicherung ein verstockter Britte war, der Staatssekretär Nowossilzow, der gleichfalls „die Heimath des Porter und des Ale" zu seinem Vaterlande gemacht hatte und endlich der zwanzigjährige Graf Paul Strogonow. „Seit den Zeiten Peters des Großen" so fährt unser patriotischer Berichterstatter fort „war es das

Geschick Rußlands sich immer vor dem Götzen eines der verschiedenen europäischen Staaten oder Völker zu beugen. Um Peter zu gefallen mußte man sich zum Holländer machen, unter Anna und Biron herrschte Deutschland, unter Elisabeth trat La Chétardie und mit ihm das Franzosenthum auf die Bühne, das später durch die Leidenschaft, welche Katharina II. für die französische Literatur und die französischen Philosophen hatte, noch mehr Boden gewann; Peter III. wollte uns zu Preußen machen; während der ersten Jahre der Herrschaft Alexanders I. war England unsere Patronin.

Der spiritus familiaris dieses Fünfmänner-Bundes war — Speranski, der im Wladimirschen Seminar erzogene Popensohn, der sich mit beispiellosem Glück zu einem der ersten Würdenträger des Reichs aufgeschwungen hatte*). Durch den Fürsten Kurakin, bei dessen Sohn er Hauslehrer gewesen war, in die Welt eingeführt, ward er Kanzelleidirector seines zum General-Procureur ernannten Patrons und durch die Verwendung des Grafen Pahlen wenig später Staatssekretär. Dieser „echtrussische Mann," der nach unseres Gewährsmannes Zeugniß gleich dem „unvergeßlichen Taurier" keine Rachsucht kannte, aber in noch höherem Grade als dieser ein Menschenverächter war, kannte kein Englisch, war dafür aber mit einer früheren englischen Gouvernante im Schuwalowschen Hause, Miß Steewens verheirathet; diese Dame hatte es dahin gebracht, daß ihr Gatte seine kleine Tochter „my dear, my pretty child, my sweet girl" nennen konnte. Im Sommer übrigens ritt Speranski zuweilen auf einem anglisirten Gaul spazieren. Wir übergehen die Schilderungen, welche von den übrigen Würdenträgern der neuen Aera, den Woronzow, Mordwinow, Saltykow, Wassiljew, Murawjew u. s. w. entworfen werden und kehren zu den wechselvollen Geschicken unseres Helden zurück.

Wiederum stand Philipp Philippowitsch in der großen fremden Stadt hülf- und rathlos da; an eine Anstellung in der Kanzellei des Vice-Kanzlers war seit dem Rücktritt Kurakins von diesem Posten nicht mehr zu denken; in der Hoffnung, eine anderweitige Verwendung zu finden, machte Wigel Kurakin einen Besuch. Der Fürst empfing ihn mit gewohnter Liebenswürdigkeit, lud ihn zu einer Soirée ein, fragte ihn nach dem Befinden seiner Eltern, der früher versprochenen Anstellung wurde aber mit keinem Wort gedacht. Um nicht ohne alle Beschäftigung zu sein, trat Wigel als außeretatmäßiger Beamter in das Ministerium des Auswärtigen;

*) Man vergl. den interessanten Auszug aus der Biographie dieses Mannes, welchen die Balt. Monatsschr. (1861, Nov. u. Dec.) mitgetheilt hat.

er konnte es aber nicht dahin bringen auch nur mäßig beschäftigt zu werden — denn die etatmäßigen Beamten thaten selbst nichts, weil sie sicher waren, auch ohne Arbeit zu avanciren. Die höheren Beamten wußten (nach Wigels witziger Bemerkung) kaum, wie die Thür des Collegiums aussah, dem sie angehörten. Alle paar Wochen kam an Wigel die Reihe „de jour“ zu sein, d. h. in der Kanzellei zu sitzen, um die möglicherweise eintreffenden Couriere zu empfangen und zum Minister zu führen; ein einziges Mal wurde ihm ein Auftrag anderer Art zu Theil: man übertrug ihm „als Probe“ die Anfertigung eines Auszuges aus den früheren Verhandlungen Rußlands mit der (längst untergegangenen) venetianischen Republik. Sein Eifer für den Staatsdienst mußte unter solchen Umständen erlahmen; er machte es bald wie alle seine Kameraden und erschien nur ausnahmsweise und in großen Zwischenräumem in seiner Kanzellei. Die Lage, in der er sich befand, war, seinem eigenen Geständniß nach, eine ebenso unbehagliche wie unwürdige: durch die Verbindungen seiner Eltern und das Noviziat in dem hocharistokratischen Moskauer Archiv stand er zu der vornehmen Welt in Beziehung, ohne ihr doch eigentlich anzugehören, da seine bescheidenen Mittel nur zur Bestreitung des Nothwendigsten hinreichten. Während seine wohlhabenderen Kameraden sich in den Salons und Ballsälen der Aristokratie tummelten, mußte Philipp zu Hause beim Schein eines einsamen Talglichts dasitzen oder in einem bescheidenen Restaurant sein Mahl einnehmen, den einsam Entsagenden spielen, während er doch auch an nichts als die ephemeren Freuden dachte, die er nur ausnahmsweise genießen konnte, ihn nur der eine Wunsch erfüllte, gleich den Koslowski's, Kolitschew's und Jefremowitsch's, die er von Moskau her kannte, den vornehmen Stutzer spielen zu können. „Nicht einmal dasjenige Ersatzmittel, mit dem sich die mittellosen jungen Leute von heutzutage trösten, war mir bekannt: von lieberalen Ideen wußte ich nichts; im Gegentheil, was die Anderen wünschten, wünschte auch ich; was sie genossen, war auch das Ziel meiner Wünsche! es war eine schwere, schwere Situation!“

In der That läßt sich kaum etwas Betrüblicheres denken, als eine solche Jugend ohne Idealismus, ohne Streben, ohne Ahnung von dem, was den eigentlichen Werth des Lebens ausmacht, eine Existenz, die bei achtzehn Jahren für nichts Sinn hat als die Hohlheiten der eleganten Gesellschaft und das Würfelspiel der Carrière. Ohne Bildnng, ohne Interessen, ohne sittlichen Halt, unbekannt mit den Schätzen, welche Wissenschaft und Kunst bieten, schleppt ein fähiger, im Kern seines Wesens tüch-

tiger Jüngling die Blüthezeit seines Lebens in unbehaglichem Müßiggang dahin, nur von dem einen Wunsch verzehrt, Glied einer Gesellschaft zu werden, über deren Leerheit und Nichtigkeit er sich selbst kaum mehr Illusionen macht.

Die Fluth des Petersburger high life trieb gerade damals ihre stolzesten Wellen; die elegante Welt der Newa-Residenz ließ in Luxus und Aufwand alles hinter sich, was selbst Paris gekannt hatte; nur mit Wien, dem Tummelplatz ungarischer, böhmischer, deutscher, italienischer und polnischer Magnaten und Millionäre ließ sie sich vergleichen. Die ungeheuren Vermögen des russischen Adels waren großentheils noch beisammen, noch nicht an Söhne und Enkel versplittert, noch „undurchgebracht." Die Ehrenstellen in der Armee, der Büreaukratie und bei Hof waren das beinahe ausschließliche Eigenthum der großen Adelsfamilien, deren Sprossen mit 17 Jahren Kammerjunker, mit 25 Jahren Kammerherren zu werden pflegten und dann einer glänzenden Zukunft gewiß waren: „die lästigen, erniedrigenden, durch ihr Einerlei tödtenden Pflichten des Kanzelleidienstes existirten für diese Bevorzugten nicht!" Ein Fest drängte das andere, ein vornehmes Haus suchte das andere zu überstrahlen; die Zahl der Familien, in denen täglich offene Tafel gehalten wurde, war so groß, daß Leute, die nur einige Verbindungen besaßen, der Mühe überhoben waren, sich an einem öffentlichen Ort ihr Mahl zu suchen; die Gastlichkeit der reichen Privatleute machte der Betriebsamkeit der Gastwirthe und Restaurateurs Concurrenz. Die größte Ausgabe für diejenigen, die es nicht verschmähten von der Gastfreiheit ihrer Freunde zu leben, bestand in der Beschaffung einer eigenen Equipage, da es für unanständig galt zu Fuß zu gehen und selbst die Droschkenfahrer über die Achsel angesehen wurden. Vorübergehend kam denn auch einmal — Dank der Anglomanie des Hofes — höchste Einfachheit in die Mode: Se. Majestät hatte mehrere Male geruht, zu Fuß auszugehen und dadurch war der Bann, der auf den Fußgängern ruhte, für einige Zeit gebrochen!

Erst durch den Einfluß Speranski's — so berichtet Wigel — wurde ein neuer Stand geschaffen und zu Einfluß und Ehren gebracht — die Bureaukratie. Bis dazu waren die höheren Posten der Präsidenten und Vicepräsidenten in den Collegien, der Gouverneure oder Oberprocureure das ausschließliche Eigenthum der Edelleute gewesen, die es im Staats- oder Hofdienst zu etwas gebracht hatten; Leute niederen Schlages gelangten herkömmlich nicht weiter als zu den Posten von Räthen in der

Provinz, höchstens zu Obersecretären in den Collegien und Kanzelleien, und auch das nur, wenn sie Ausdauer genug besessen hatten, um Jahrzehnte lang zu warten. Unsere ältere Beamtengeneration — so urtheilt Wigel — war im allgemeinen gutartig, ließ sich an Wenigem genügen, nahm zwar Geschenke an, erpreßte aber keine und war in der Regel groben Bestechungen unzugänglich; die Beamten spielten häufig nur die Rolle von Advokaten, erwiesen dem Publikum allerlei Gefälligkeiten und Dienste und ließen sich für diese bezahlen. Zur Zeit der Kaiserin Katharina war dieser bureaukratische Mittelschlag bereits ausgestorben und durch eine neue, habgierigere Generation verdrängt worden. Speranski, der diese Beamtengattung vorfand, beschloß den ganzen Stand zu heben und sittlich zu fördern: Bildung war sein Losungswort, war das Mittel, welches er zur Erreichung dieses Zweckes anwenden wollte. „Da er aber nicht selbst direct einwirken konnte, mußte er sich auf seine Freunde, Collegen und Untergebenen stützen, und diese verbreiteten mit der europäischen Bildung auch die europäische Unsittlichkeit." Anfangs ging alles gut; die Zöglinge der geistlichen Akademien und der Moskauer Universität, welche Speranski in die Kanzelleien zog und denen er durch gute Gehälter die Mittel zu einer auskömmlichen, anständigen Existenz bot, zeigten guten Willen und ernstes Streben. Seit die Collegien in Ministerien verwandelt worden waren, ließen sich auch die jungen Edelleute, die bis dazu nur die diplomatische Carrière für standesgemäß gehalten hatten, zum Eintritt in die Kanzelleien herbei und trugen dadurch nicht wenig dazu bei, den Kanzelleidienst in der öffentlichen Meinung zu heben. Aber die mit dem Jahre 1807 eintretende, allmählig fortschreitende Entwerthung des Geldes reducirte die Beamtengehälter alsbald auf ein Vierttheil ihres bisherigen Werths und die ärmeren Beamten ließen sich diesen Umstand zur Entschuldigung und zum Vorwand dienen, um wiederum der Bestechlichkeit und Unredlichkeit Raum zu geben. „Der Liberalismus und der Unglaube," so fährt unser Gewährsmann fort, „begannen Herz und Geist der Beamten zu verderben, statt der Bibelsprüche, die früher der Rede eingestreut zu werden pflegten, hörte man die Phrasen der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts und die Schlagworte revolutionärer Redner citiren. Je mehr Bildung und Luxus zunahmen, desto rascher entwickelte und verfeinerte sich die Kunst, auf unredliche Weise Geld zu machen: indessen glaube ich nicht, daß diese Kunst je eine höhere Stufe, als die zu welcher sie gegenwärtig gebracht ist, erreichen können wird . . . . Der moderne Bureaukrat, sobald er zu

einem Posten von einiger Bedeutung gelangt ist, denkt daran Minister zu werden. Er wird stolz, nimmt in seinem Betragen eine gewisse Kälte an und wird nur solchen Personen gegenüber gesprächig, die Geduld haben, ihm stundenlang schweigend zuzuhören. Er kleidet sich wie ein Stutzer, hat einen guten Koch, eine modische Frau und einen Flügel, lebt ziemlich zurückgezogen und empfängt nur Personen, die ihn brauchen und die er braucht. Er drückt sich in mehreren fremden Sprachen geläufig aus und ist belesen genug, um mit einem gelehrten Anstrich über Dinge zu raisonniren, über die er niemals nachgedacht hat. Ueber Angelegenheiten des Dienstes spricht er in der Gesellschaft nur wenig; er spart sie für sein Cabinet und für das Behördenlocal auf. An den Nutzen des Staats, die Wohlfahrt der Menschheit zu denken, ist ihm noch nie in den Sinn gekommen, er läßt sich nicht einmal dazu herbei, sich gelegentlich auf diese Begriffe, die er für Ausgeburten schwacher Köpfe hält, auch nur zu besinnen! Zu herrschen und Geld zu machen, das ist alles, was er wünscht, andere Schwachheiten hat er nicht, ob er dieselben gleich bei Anderen hegt und nährt; denn zu verachten ist ihm Genuß, zu achten Qual. Seine Stellung mag so untergeordnet sein, als sie wolle, er läßt die Bittsteller die zu ihm kommen, im Vorzimmer warten, spricht mit ihnen aus einem hohen Ton und nimmt die Bestechungsgelder, die er erpreßt, gerade so an, als seien sie der schuldige Tribut Besiegter. Mitgefühl kennt er nicht, heilig ist für ihn nichts auf dieser Welt; er ist ein civilisirter Räuber, der nicht den gehörigen Muth hatte, sein Gewerbe auf offener Heerstraße zu treiben. Habe ich auch nur ein ideales Charakterbild der bureaukratischen Species entworfen, so hat dasselbe doch eine größere oder geringere Aehnlichkeit mit den einzelnen Exemplaren."

Seltsam genug, wenn ein im Staatsdienst ergrauter Greis, von den Genossen seiner Thätigkeit aussagt, daß sie gezähmte Straßenräuber seien! Unseres Amtes ist es nicht, in Untersuchungen über die Stichhaltigkeit der Urtheile Wigels einzutreten; wir freuen uns nur, dem Helden dieser Erzählung eine Consequenz ohne Gleichen nachrühmen zu können, denn wie wir gesehen haben, führt er alle Mängel und Schäden des russischen Staats- und Gesellschaftslebens auf eine einheitliche Quelle, die von Westen her eingedrungenen Ideen von 1789, alle guten und heilsamen Momente der russischen Eigenthümlichkeit auf Moskau und das Land jenseits Moskau zurück.

Wigel war es gelungen in einer Speranski verwandten Branntwein-

pächter-Familie, den Helden der neuen Aera kennen zu lernen; Speranski versprach seinem jungen Bekannten eine Anstellung in dem, bei dem Ministerium des Innern errichteten statistischen Comité: es sollte dieses aus zehn Gliedern bestehen, deren eines zu werden unser Philipp Philippowitsch bestimmt war. Wie er selbst mit Freimuth eingesteht, gab es in Rußland damals nicht zehn Leute, die wußten, was man sich unter dem Ausdruck „Statistik" zu denken habe. „Daß ich der Zahl der Wissenden nicht angehörte, versteht sich von selbst; mit der Zuversicht der Ignoranz meinte ich aber, das habe nichts auf sich und ich würde bald genug hinter dieses Geheimniß kommen." Im Januar 1803 wurde Wigel aus dem Ministerium des Auswärtigen, dem er bis dazu noch zugezählt worden war, als Collegien-Assessor verabschiedet. „Was dann mit mir geschah," fährt er nach einem getreuen Bericht über das Hochgefühl, es zum Rang eines Stabsoffiziers gebracht zu haben, fort, „ist wahrscheinlich noch nie einem Andern passirt: ich wurde das Opfer einer Mystification, die zwei Jahre lang dauerte. Speranski hatte mir gesagt, ich sei einem Departement des Ministeriums des Innern zugezählt, habe aber nicht nöthig, wirklich in das Departement zu gehen, da die Thätigkeit des statistischen Comité's erst in sechs Monaten ihren Anfang nehmen werde. Ich weiß nicht, ob Speranski mich hintergehen wollte, ob er die Erfüllung einer Formalität verabsäumt hatte oder ihm die ganze Angelegenheit im Drange wichtiger Geschäfte aus dem Gedächtniß gekommen war: während ich selbst und alle Uebrigen glaubten, ich sei im Ministerium des Innern angestellt, war ich thatsächlich zwei Jahre lang verabschiedet."

Zum richtigen Verständniß dieser Thatsache und der Verhältnisse, unter denen sie möglich wurde, würden unsere Leser ebenso schwer zu bringen sein, wie Philipp Philippowitsch selbst. Wiederum zwei Jahre seines Lebens, seiner bildungsbedürftigen Jugend vergingen in geschäftigem Müßiggang. Er selbst gesteht, bereits damals eine, wenn auch unklare und unbewußte, so doch lebhafte Empfindung von der Nichtigkeit seiner Existenz und der ihn umgebenden Verhältnisse gehabt zu haben, die mehr und mehr von ihrem Reiz für ihn verloren. Tief in ihm scheint ein edleres, auf die idealen Mächte des Lebens gerichtetes Streben geschlummert zu haben, das Niemand zu wecken, zu beleben gewußt hatte, das sich selbst, dem eigenen dunklen Drange überlassen blieb, ohne „des rechten Weges" bewußt werden zu können. Auf dieses tiefere, ideale Streben Wigels läßt sich vielleicht jene abenteuerliche Theorie von der Knechtung der russischen Eigen-

thümlichkeit durch die Westeuropäer zurückführen, die er dreißig Jahre später in seiner „Russie envahie par les Allemands" aufstellte. Die leere von Eitelkeit und Genußsucht zerfressene Welt, in der er sich bewegte, genügte ihm nicht; die einzigen reinen, unverfälschten Eindrücke seines Lebens hatte er als Kind in Kiew empfangen. Je weiter er sich von diesem goldenen Zeitalter seiner Kindheit entfernte, desto glänzender strahlte das Licht, in dem dasselbe in ihm erschien, desto undeutlicher wurden die Contouren der thatsächlichen Verhältnisse, welche den Kern dieser Reminiscenz bildeten: mehr und mehr gewöhnte er sich daran das, was das spätere Leben ihm schuldig geblieben war, in das verlorene Kiewer Paradies zu versetzen, die eigene jugendlich-naive Auffassung der Dinge für den Reflex eines gesunden, naiven Gesellschaftszustandes zu halten und, was sich in Wahrheit „nie und nirgends begeben hatte," am Dnjepr zu suchen. Die Zustände Kiews waren im Grunde wenig von denen unterschieden, die er im übrigen Rußland vorfand; was sich ihm in Kiew mit holden Nebeln verhüllt hatte, lag in Petersburg nackt und klar vor seinen Augen; der ganze Unterschied bestand darin, daß man dieselben Dinge am Dnjepr mit russischen, an der Newa mit französischen Namen nannte. Was Wigel das „Rußland Katharina's" nannte, heißt jetzt bei den Slavophilen das vorpetrinische Rußland. Im Grunde ist es dasselbe wesenlose Ding, das Phantasiegebilde jenseits der Grenzen der tageshellen Realität. Bei Wigel beginnt das Verderben mit dem Tode Katharina's, bei den Aksakow und Kirejewski mit der Thronbesteigung Peters. Könnte nicht nächstens eine noch phantastischere Doctrin aufkommen, welche den Entnationalisirungsproceß schon von Boris Godunow oder gar von Rurik dem Waräger abzuleiten unternähme?

Zur Judenfrage.

Rußland ist bekanntlich der mit Juden „gesegnetste" Staat. Wir möchten von vornherein constatiren, daß wir dies keinesfalls als ein Uebel betrachten, schon darum nicht, weil wir den Staat nicht als ein abstraktes Wesen ansehen, der sich seine Einrichtungen nach Belieben zuschneidet; weil wir nicht glauben, die Bevölkerung sei um des Staates willen, sondern dieser für und durch jene vorhanden. Nur in Frankreich gilt die Theorie von der sog. Präexistenz des Staates; deutschen Denkern wird dieselbe nie munden. Was uns eher vom Uebel scheint, ist die Art, wie zuerst historische Verhältnisse, dann die Gesetze die Judenbevölkerung in unserem großen Reiche vertheilt haben. Diese Vertheilung ist bekanntermaßen eine ganz eigenthümliche; Rußland, mit Inbegriff der baltischen Provinzen, kennt nur 17 Gouvernements mit eigentlich hebräischer Bevölkerung, wenn auch kein einziges derselben vollständig entbehrt. Diese Vertheilung, sagen wir, ist von Uebel nicht nur für die jüdische Bevölkerung, welche in einzelnen Gegenden massenhaft zusammengedrängt lebt, sondern auch für den Staat im allgemeinen, und ihr Vorhandensein unter den jetzigen Verhältnissen ist nur der bestehenden Gesetzgebung zuzuschreiben, welche wir in den nachstehenden Zeilen, mit besonderer Berücksichtigung der baltischen Lande, unsern Lesern vor Augen führen wollen.

Hätten wir uns Rußland als einen mit allen Attributen des moderneren Rechtsstaates ausgestatteten Körper zu denken, so wären wir mit unserer Beweisführung zu Gunsten einer Lösung aller das Judenthum hemmenden Schranken bald fertig; der moderne Rechtsstaat weiß es nicht

anders, als daß zwei gleichbesteuerte Insassen auch gleiche bürgerliche und politische Befugnisse genießen. So weit indeß sind wir noch lange nicht, es erübrigt eben nur der Nachweis, daß die heimathliche Gesetzgebung in ihren jüngsten Fortschritten die Judenfrage übersprungen und diese nicht gleichmäßig mit allen übrigen gesetzgeberischen Aufgaben den Anforderungen des Zeitgeistes näher gerückt hat. Mit Ausnahme der iberischen Halbinsel und der Papststadt giebt es heute kein Gebiet in Europa mehr, wo die Niederlassung, der Aufenthalt, der Erwerb den Juden so erschwert wäre als eben in Rußland. Unstreitig aber steht die Emancipation der Juden in einem inneren Zusammenhange mit allen höheren Interessen der Civilisation, so daß, wo diese überhaupt durchgedrungen, die Judenfrage entweder gleichen Schritt mit ihnen gehalten oder in ihnen mitbegriffen war. Eine eingehende Betrachtung der Civilisationsgeschichte der Gegenwart begründet diese Ansicht, indem wir erkennen, daß, wo immer das Princip des Fortschrittes einen lebendigen Einfluß auf die Gestaltung der Politik und der Gesetzgebung sich errungen, die Emancipation der Juden mit berührt, angebahnt und entschieden ward. In Amerika erfolgte mit der Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten auch die volle Aufhebung aller Judengesetze, die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze. Dem Beispiele folgten früher oder später stufenweise oder in sofortiger Nachahmung: Frankreich, Holland, Belgien, England, Dänemark, Italien und der größte Theil Deutschlands. Unserem Jahrhundert gebührt überdies das Verdienst, anerkannt zu haben, daß eine Hebung der geistigen Interessen unabweislich bedingt wird von der Förderung materiellen Wohles und darum haben heute die Vertheidiger der Judenemancipation leichtes Spiel, denn neben dem unwandelbaren Princip der Gerechtigkeit steht auch die ganze Phalanx jener immer kräftiger hervortretenden Interessen ihnen zur Seite. Die Gegner übrigens haben ihnen die Beweisführung leicht gemacht; auch sie vertheidigen ihre Intoleranz nur noch vom Standpunkte der materiellen Interessen; diese aber in ihrer Allgemeinheit gebieten den Kampf, die Concurrenz, das Entfesseln der Kräfte, nicht die Beengung derselben, welcher Kaste sie auch immer angehören, zu Gunsten eines bevorzugten Standes und wäre dieser auch die Majorität eines ganzen Volkes. Dank dem Fortschritte der Aufklärung, in unserer Zeit wagt selbst der eingefleischteste Judenfresser, soweit er zurechnungsfähig ist, nicht mehr, seinen Judenhaß mit religiösen Motiven zu bemänteln. Materiellen Beweggründen entspringende Besorgnisse bei den Einen, Sentimentalpolitik bei den Andern,

das ist alles worauf die beschränkende Gesetzgebung, wie wir sie nachstehend skizziren, noch basirt. Gelingt es uns, jene Besorgnisse zu zerstreuen, so haben wir uns um die „Abneigung" gegen die Juden, welche wir als Sentimentalpolitik bezeichneten, nicht weiter zu kümmern; der moderne Gesetzgeber, der nur mit Rechtsgründen seine Beschlüsse motiviren darf, kann auf sie keine Rücksicht nehmen; im socialen Leben ist und bleibt sie ein Factor, im politischen nicht.

Den größten Theil seiner jüdischen Bevölkerung hat Rußland erst im letzten Jahrhundert mit der ersten Theilung Polens, mit der Eroberung Bessarabiens, mit der Einverleibung Kurlands überkommen. Dem kosmopolitischen und allezeit wanderlustigen Volke konnte solche Inkorporirung in ein großes Reich, das ihm ausgedehnteren Spielraum eröffnete, nur willkommen sein; daher wahrscheinlich bald die Maßregeln, welche das „nothwendige Uebel" an die Scholle banden, wo es nun einmal nicht zu vermeiden war, während das eigentliche Großrußland von dieser üblen Berührung verschont blieb. Außer Tschernigow und Poltawa, wo die Judenbevölkerung 31,000 resp. 26,000 Seelen beträgt, begegnen wir derselben zahlreich nur in den Gouvernements von Witebsk, Kowno, Wilna, Mohilew, Grodno, Minsk, Wolhynien, Podolien, Kiew, Bassarabien, Taurien, Cherson und endlich Jekaterinoslaw, dann in Kurland (ca. 29,000 Seelen). Die beabsichtigte Internirung der Juden erhellt aus der ganzen Gesetzgebung. In allen andern als den oberwähnten Gouvernements ist den Juden, selbst den russischen, die Niederlassung nicht oder doch nur ausnahmsweise gestattet, und auch dies nur in den Städten, wenn sie einen akademischen Grad erlangt oder aber als Kaufleute erster Gilde das Aufenthaltsrecht während fünf Jahren genossen. Andernfalls können sie in solchen Gouvernements als Zugereiste nur im Ganzen sechs Monate jährlich (in zweimal dreimonatlichem Aufenthalte) als Kaufleute erster Gilde verweilen; gehören sie zur zweiten Gilde, so ist das Recht des Verweilens auf zweimal drei Monate im Jahre beschränkt. Der Aufenthalt auf dem Lande überhaupt ist ihnen untersagt; nur in letzterer Zeit ist gestattet worden, daß jüdische Wirthe „Krüge" (Gasthäuser) halten dürfen, in denen ihnen auch der Verkauf von Getränken erlaubt ist. In einzelnen Provinzen (wir wollen sie hier nicht nennen) soll es freilich vorgekommen sein, daß Localbehörden die Ausführung dieser Toleranzmaßregel zu hintertreiben streben. Die Bestimmungen hinsichtlich des zeitweiligen Aufenthaltes der Hebräer in den judenfreien Gouvernements haben zu einer sonderbaren

Maßregel Anlaß gegeben. Es soll nämlich vorgekommen sein, daß Hebräer mit ihren Kaufmannspässen, in denen seit neuester Zeit der Religion keine Erwähnung geschieht, in Städten sich aufhielten, wo das Gesetz sie nur für kurze Zeit duldet; über eine Anfrage wurde nun entschieden, daß fernerhin solche Pässe, wenn sie den Juden ertheilt werden, in marigine die Erinnerung an die gesetzlich bestehenden Beschränkungen enthalten sollen. Zu der Kategorie der letzteren gehört auch das Verbot des Ankaufes von schon angesiedeltem Grundbesitz; wohl aber ist es den Juden gegönnt, als Kolonisten unbebautes Land zu erwerben. Die Versuche in dieser Beziehung haben leider zu keinen günstigen Resultaten geführt, und dies war nicht anders zu erwarten. Ein guter Kolonist wird nur, wer schon früher mit dem Ackerbau sich befaßt hat; wenn aber den Juden in ihrer ersten Heimath jede derartige Beschäftigung untersagt ist, so bleibt es reine Utopie, sie dann diesem Gewerbe in unbebauter Gegend zuzuführen und es ändert nichts in der Sache, ob der Versuch von Einzelnen oder von Kolonien ausgeht. Ernstlich, scheint es, ist übrigens dieses Streben von Seite der Behörde nicht verfolgt worden, und da, wo sich Gelegenheit bot, den Ebräern den Zutritt zur ackerbauenden Klasse wirklich leicht zu machen, hat sie die Schwierigkeiten gehäuft, anstatt sie wegzuräumen. So soll schon im Anfange der fünfziger Jahre auf das Gesuch der baltischen Judenschaft Kaiser Nikolaus den Wunsch ausgedrückt haben, es möge dieselbe in den dortigen Provinzen selbst zur Bodenpacht zugelassen werden. Die Sache scheiterte an dem Widerstreben der localen Gesetzgebung, es wurde jedoch in Aussicht gestellt, daß bei Domainenverpachtungen, für welche die kaiserlichen Behörden allein die Entscheidung in Händen haben, diesem Wunsche Rechnung getragen werden würde. Im Jahre 1860, als sich eine solche Gelegenheit bot, wurde ein hierauf Bezug nehmendes Gesuch baltischer Judengemeinden vom Domainen-Ministerium — abschlägig beschieden.

Ist der Jude schon individuell in seinem Thun und Lassen beschränkt, so sind es natürlich seine korporativen Rechte noch mehr. Die Betheiligung an den städtischen Aemtern, Wahlen u. s. w. ist ihm nahezu gänzlich verschlossen, wofür er aber außer allen allgemeinen Steuern noch eine besondere unter dem Namen Lichtsteuer bestehende Taxe zu entrichten hat. Ursprünglich soll diese Gebühr zur Gründung von Schulen eingeführt worden sein; sie wurde auch wirklich anfangs diesem Zwecke gewidmet; leider scheint man die Sache nicht mit der rechten Geschicklichkeit

angefaßt zu haben, und schon jetzt sind die meisten dieser Anstalten aufgelassen; die Steuer aber, dermal bereits zu einem Fonds von mehreren Millionen angewachsen, wird nach wie vor erhoben.

Wenden wir uns speciell zu den baltischen Provinzen, so ist die Stellung der Juden daselbst eine noch beengtere als im großen Reiche. Die Begünstigungen, welche, wie oben erwähnt, für Doctoren oder sonstige Graduirte sowie für Kaufleute in Rußland seit einigen Jahren bestehen, haben dort nicht Gesetzeskraft. Die eigenthümlichen Zunft- und Ständeordnungen stehen, wie jedem rascheren Fortschritt der Gesetzgebung, so auch auf diesem Gebiete hemmend im Wege. All die Beschränkungen, denen wir in den russischen Gouvernements begegnen, sind hier womöglich noch verschärft, indem selbst die Dauer des Aufenthalts fremder Juden in den Städten eine kürzere, von den Handwerken nur einige denselben gestattet sind, auch hier aber das Halten von „Gesellen" ihnen untersagt ist. Selbst der Aufenthalt in christlichen Gasthäusern ist erst neuestens erlaubt, und es ist nicht uninteressant, den amtlichen Erlaß hierüber wörtlich wiederzugeben. „Die livländische Gouvernements-Regierung — heißt es in dem uns abschriftlich mitgetheilten Erlasse — ist beim dirigirenden Senat mit einer Vorstellung eingekommen, worin sie um Abänderung der Verfügung des Ministeriums ansucht, nach welcher es den fremdstädtischen Ebräern gestattet wurde, nach Riga zu kommen, ohne in die für sie eingerichteten Gasthäuser einkehren zu müssen. Die angeführten Gründe zur Bitte sind, daß die freie Einfahrt der Juden nach Riga die Privilegien der Stadt zerstören und den Handel des Orts untergraben würde. Nach dem vom Ministerium dem Senate vorgestellten Gutachten wurde dieses Gesuch zurückgewiesen, als ein ungegründetes und für die mit Livland benachbarten Gouvernements schädliches, die einen großen Theil ihrer Producte nach dem Auslande durch Riga nur vermittelst der Ebräer absetzen und durch ihre Vermittelung auch die nöthigen Gegenstände aus dem Auslande erhalten."

Wir haben mit dieser Anführung, zu der jeder Commentar überflüssig erscheint, noch lange nicht den Höhepunkt der Härte baltischer Anschauungen in Bezug auf die nichtchristliche Bevölkerung bezeichnet. Wir wissen wohl, daß in Ländern, wo der Kastengeist noch so vorherrschend ist, daß jeder Stand nur im starren Anklammern an seine hergebrachten Rechte seine Existenz gesichert glaubt, die Unduldsamkeit eine unvermeidliche Folge der Gesetze ist und an sie nicht derselbe Maaßstab gelegt werden darf, wie

in andern Ländern. Doch aber giebt es Härten, die kein noch so natürliches Gefühl der Selbsterhaltung auch nur entschuldigt, und in diese Klasse gehört unstreitig ein Decret vom 16. October 1862 „an die Güter des Wendenschen Kreises," vermöge dessen eingeschärft wird: jedes Individuum jüdischer Nation, welches sich irgendwo anders als auf der großen Landstraße und mit einem Reisepasse versehen, blicken lassen sollte, sofort und ohne Schonung in Haft zu nehmen und arrestlich an das Ordnungsgericht abzufertigen; widrigenfalls Jeder, dem es nachgewiesen werden sollte, sich mit einem Juden in einen Handel oder sonstiges Geschäft eingelassen, ihn über Nacht oder länger bei sich geduldet oder selbst auch nur unterlassen zu haben, ihn im Betreffungsfalle der nächsten Gutspolizei zum Transport in die Kreisstadt zu übergeben, einer Strafe von 10 Rub. und außerdem noch von 10 Kop. für jeden Tag der Duldung des Juden unterzogen, für eine Duldung von längerer Dauer aber dem Kriminalgerichte übergeben werden solle.

In Kürze lassen sich die Ausnahmsbestimmungen in den baltischen Landen dahin zusammenfassen: Der Jude, selbst wenn er als Bürger zugelassen, wird doch von den Bürgerrechten ausgeschlossen; ihm ist weder eine Betheiligung an den städtischen Wahlen (wie es in den russischen Gouvernements wenigstens gesetzlich zulässig), noch an der Verwaltung des Communalvermögens gegönnt; hingegen ist sein Zuschuß zu Letzterem verhältnißmäßig bedeutender als der anderer Bürger, denn die Juden sind z. B. von dem Gebrauche der Töchterschulen ausgeschlossen, zu welchen die städtischen Kämmereien aus Gemeindemitteln beitragen; die Armenpflege ihrer Religionsgenossen liegt ihnen allein ob; sie bezahlen eine Steuer zur Kolonisirung ihrer Glaubensbrüder, aber obwohl dieses Project längst aufgegeben ist, wird die Gebühr nach wie vor eingetrieben. In Städten, wie z. B. in Mitau, besteht eine besondere Gebühr für, richtiger auf angereiste litauische Juden, unter dem Namen „Nachtzettel"; die Einkünfte aus dieser Branche fallen theils dem Kämmereiamte, theils der Polizei und nur zum kleinsten Theile der Ebräergemeinde zu. Die Beschränkungen in Ausübung des Handwerks erwähnten wir schon oben; Schlosser-, Maurer-, Tischler-, Kupfer- und Goldschmiedarbeiten darf der Jude nicht verrichten; das Halten von christlichen Lehrlingen, ja sogar von Dienstboten dieses Glaubens ist ihm untersagt. Und doch haben die baltischen Provinzen keineswegs an einer jüdischen „Uebervölkerung" zu leiden! Kurland, das wir in obigen Aufzählungen vor Augen gehabt, hat im Ganzen noch

nicht 29,000 Juden oder 4% der Gesammtbevölkerung, während sie im Gesammtrayon der baltischen Provinzen nicht über 30,000 Seelen ausmachen, also kaum $1^2/_3$ % der Totaleinwohnerzahl. Auch steht der baltische Jude im großen Ganzen auf einer verhältnißmäßig höheren Bildungsstufe als der große Theil seiner Glaubensbrüder im übrigen Rußland und Polen.

Nicht als ob wir zugeben wollten, dieser niedrige Bildungs- und Reinlichkeitsgrad berechtige irgendwie den Staat, legislatorisch ein Ghetto im Reiche zu erhalten. Es ist vielmehr die Härte der Gesetze, welche jene Erniedrigung der Juden geschaffen; es genügt, um sich hievon zu überzeugen, daß man sich im Auslande umsehe. Da wo seit einer Reihe von Jahren jede Ausnahmsstellung geschwunden, überall da hat auch eine bedeutende, meist eine totale Annäherung stattgefunden und das speciell Jüdische ist geschwunden. Wir können uns auch nicht der Ansicht des sel. Grafen Bludow anschließen, der einmal die Erklärung abgegeben haben soll, der russische Jude sei mit dem fremdländischen nicht zu vergleichen, denn er sei der Auswurf desselben. Nichts berechtigt zu dieser Behauptung. Es ist dem Russen überhaupt und seinem jüdischen Landsmanne insbesondere die Arena öffentlicher Thätigkeit seit viel zu kurzer Zeit erschlossen, als daß sich ein Urtheil über den Grad der moralischen Verkommenheit des Letzteren fällen ließe; allenthalben aber sehen wir, daß wo die Thätigkeit des Juden entfesselt wurde, ihre Mitwirksamkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und ebenso in der Wissenschaft und Kunst sich reichlichst und segenbringend entfaltet hat. Was berechtigt den Russen, von seinen Juden schlechter zu denken? Hätten aber auch Einzelne unter ihnen die Fehler, die man ihnen andichtet, ja wären diese sogar das Erbtheil des größten Theiles unter ihnen — ist es an der Gesetzgebung, dem schon von der Natur Verkrüppelten auch noch seine Krücke zu entreißen? Hier wird dem Ebräer sein specieller Hang zum „Handel" vorgeworfen, und das Gesetz verbietet ihm den Ackerbau unter erträglichen Umständen, ja sogar das Handwerk wird ihm, wie wir oben gesehen, zum großen Theil verkümmert. Der Mangel an „Bildung" soll ihn unfähig machen Rechte zu genießen, welche heute dem Bauer selbst nicht versagt werden, dessen Wissen noch nicht einmal zu dem jedem Juden geläufige Buchstabieren hinanreicht; gleichzeitig aber, da man jenen Beweggrund anführt, schließt man Juden zum Theil noch vom Genuß öffentlicher Unterrichtsanstalten aus; seine Isolirtheit als Kaste wird ihm verargt und man hindert jede Verschmel-

zung, indem man die Juden da, wo sie leben, zusammengepfercht hält und ihnen den Uebertritt in die große Nationalgemeinde in aller Beziehung erschwert; man ruft endlich das populäre Vorurtheil gegen ihn an, und man läßt bestehen, was diesem Vorurtheile eine Berechtigung, eine gesetzliche Begründung verleiht. Vorurtheile aber darf die Legislatur nur dann in Berücksichtigung ziehen, wenn an dieselbe sich auch bestehende wichtige Interessen knüpfen, die nicht mit einem Stoße vernichtet werden dürfen, wie dies in neuester Zeit z. B. beim Abschlusse der internationalen Handelsverträge zu geschehen pflegt. Indem der Staat zur Judenemancipation schreitet, hat er keine derlei Expropriation vorzunehmen; nur er selbst braucht ein Vorurtheil fallen zu lassen, und dasselbe wird sofort auch aller Orten geschwunden sein.

Und factisch hat kein Staat bei der Freigebung der jüdischen Bevölkerung so viel zu gewinnen als Rußland. Die ungeheuere Ausdehnung des Reichs, die ungehobenen Reichthümer, welche dasselbe birgt, lassen der rührigen Thätigkeit des Judenthums ein für dasselbe wie für den Staat gleich ergiebiges Terrain; jene Reichthümer bedürfen aber einer thätigen und regsamen Bevölkerung, sollen sie in Bälde dem Staate zufließen. Hier ist eine Collision der Interessen am allerwenigsten zu besorgen; die speciellen Zweige, denen sich der Unternehmungsgeist des Judenthums am Schnellsten zuwendet, sind gerade in Rußland fast noch ganz unerschlossen; das Credit-, Bank- und Eisenbahnwesen, die industriellen Gesellschaften, der Bergbau, die Schifffahrt u. s. w. stecken noch in den Kinderschuhen; wo die ersten Anfänge gegeben sind, hat eine an ungeschäftliches Gebahren gewöhnte Bureaukratie sie zum Stillstande gebracht; das noch unentwickelte Bürgerthum ist ein schwacher, wenig befähigter Helfer. Und aller Voraussicht nach wird noch manches harte, erfahrungsreiche Jahr darüber hingehen, ehe ein fester, seiner Stärke sich bewußter Kaufmannsstand diese Lücke auszufüllen vermag. Adel und Bauer, ihrerseits, haben mit der eigenthümlichen Lage, welche eine langjährige Sklaverei geschaffen, noch viel zu lange zu kämpfen, als daß ihre Thätigkeit anderen Zweigen als dem Ackerbau zu Gute kommen sollten. Das Judenthum ist der Sauerteig, welcher all' diese unbehäbigen Elemente in Gährung zu bringen vermag und dem vereinzelten Streben als Bindemittel gegen die Außenwelt hier dienen muß.

Seinerseits freilich muß auch das Judenthum Rußlands dahin wirken, den Vorurtheilen, welche seine Thätigkeit hemmen, möglichst viel Boden zu

entziehen. Es müssen die Besseren und Gebildeteren zur moralischen Hebung ihrer Stammesgenossen beitragen; es muß ihr Streben sein, daß Bildung und Licht die Verkommenheit und die religiöse Schwärmerei ersetzen. Der praktische Sinn des Juden verschließt sich nicht lange der Erkenntniß der Vorzüge einer mit dem höheren Bildungsgrade gesicherten bessern Existenz. Auf die Jugend namentlich muß mit allen Mitteln gewirkt werden, auf daß sie, wenn ihr auch die Gesetze noch die Isolirtheit zur Pflicht machen, doch ihrerseits den Beweis liefere, daß sie eines besseren Geschickes würdig und nur das Opfer alter Vorurtheile sei. Es genügt zu diesem Zwecke nicht vollständig, wenn einige hundert Jünglinge in die sechs Universitäten des Reichs geschickt werden; der größte Theil dieser jungen Leute wird durch diesen Uebertritt in eine hauptstädtische Hochschule der Masse ihrer Glaubensgenossen sofort entfremdet und auch in späteren Wirkungskreisen als Staatsdiener, Ingenieur oder Arzt kaum mehr mit denjenigen Volksschichten unter den Glaubensgenossen in Berührung kommen, auf die in dieser Beziehung gewirkt werden muß. Wir unterschätzen keinesfalls das anregende Beispiel, welches in ihren Erfolgen ruht, aber was vor allem noth thut, ist eine wenn auch langsamere Reform der Lebens- und Anschauungsweise der am tiefsten stehenden Judenmasse. In dieser Beziehung können nur Diejenigen wirken, welche mit der Letzteren in fortwährendem Contacte stehen; ihre Thatkraft, ihr Beispiel werden hier mehr erzielen als Regierungsdecrete. Trotz der trüben Erfahrungen, welche bisher mit den von Staatswegen gegründeten Judenschulen gemacht worden, muß der Versuch neu aufgenommen werden; nur will es uns bedünken, als sei ihm ein besseres Gedeihen gesichert, wenn er nicht wieder zwangsweise eingeführt, sondern der freien Initiative der Gemeinden überlassen bleibt. Daß dieser Zweck nur durch die Berufung aufgeklärter Rabbiner zu erreichen ist, versteht sich von selbst, und an solchen dürfte es nicht fehlen, wenn erst die Stellung derselben innerhalb ihrer Gemeinden einigermaßen gesichert ist und man von dem jetzigen System abgeht, welches den Seelsorger nach je drei Jahren einer Neuwahl von Seiten seiner Gemeinde unterwirft und ihn dadurch, über den Kampf um seine Existenz und über das Transigiren mit kleinlichen Einflüssen, seinem wahren Berufe entfremdet.

Der Segen aber muß von oben kommen. Das Judenthum seinerseits handelt im eigenen Interesse, wenn es sich darauf vorbereitet, die nicht lange mehr hinauszuschiebende Gleichberechtigung vor dem Gesetze

in würdiger Weise anzutreten und nach Kräften zu verwerthen; wenn es selbst sich aller Vorurtheile entkleidet, die ihm ein Zusammenleben mit der großen Bevölkerungsmasse und das für ihn so recht eigentlich geschaffene Weltbürgerthum verleiden. Aber an der Gesetzgebung ist es, selbst dem Verstocktesten die Nützlichkeit, die Nothwendigkeit dieses Strebens klar zu machen, indem sie das zu erreichende Ziel nicht in weite Fernen rückt; ihr liegt es ob, zwei Millionen Parias aus ihrer Isolirtheit zu ziehen, sie zur Betheiligung am allgemeinen Volksleben aufzurufen, zum Heile der Gesammtheit wie ihrer selbst. Die Emancipation der Juden ist keine Frage rein materiellen Interesses. Denn wie die geistigen Interessen der Menschheit eng verbunden sind, so steht auch ihr materielles Wohlbefinden im engen Zusammenhange mit denselben. Und so können wir einen gesunden geistigen und sittlichen Zustand nur in materiellem Wohlbefinden gesichert erkennen. Diese Wahrheit ist heute eine allgemein recipirte; der glorreiche Gesetzgeber der auf Rußlands Throne sitzt, hat ihr aufs unumwundenste gehuldigt, als er die Reihe seiner denkwürdigen Reformen mit der Entfesselung der Kräfte von 22 Millionen Leibeigener begann, und auf Ihn dürfen vertrauensvoll diejenigen ihre Blicke richten, welche für eine gedrückte Glaubenssecte (denn etwas Anderes ist das Judenthum heute nicht mehr) bei gleichen Lasten auch Gleichheit der Rechte erwarten. Denn auf dem Gebiete des Geistes giebt es kein zufälliges, kein vereinzeltes Ereigniß; alle Erscheinungen, die uns daselbst entgegentreten, stehen in enger Verbindung, in nothwendig innerem Zusammenhange und reihen sich als Theile jenes großen Organismus aneinander, in dem wir die Entwickelung der Menschheit erkennen.

Diese Erkenntniß ist es, welche uns auch für die jüdischen Bewohner der baltischen Provinzen nicht ganz ohne Hoffnung läßt. Ganz verschließen können auch sie sich dem Mahnrufe des Zeitgeistes nicht und mancher ungerufene Gast klopft dort an die Pforte, der nur nach dem Archimedespunkte sucht, von dem aus es ihm möglich wäre, das eigenthümliche Verfassungsgebäude daselbst aus den Angeln zu heben. Will man die mit Danaergeschenken beladenen Zudringlinge von sich weisen, so erübrigt nur, der autonomen Gesetzgebung selbst einen freiern Luftzug zuzuführen, der vielleicht manches Morsche über den Haufen wirft, gewiß aber dem Lebensfähigen nur neue Kräfte und vermehrte Widerstandskraft bringt.

Ant. E. Horn.

Anm. d. Red. Hinsichtlich des oben (p. 73) erwähnten Erlasses ist es sehr merkwürdig, daß er, eben wegen seiner Strenge, vollkommen wirkungslos geblieben ist — ein Vorgang, über den wir von einem Bewohner des Wendenschen Kreises folgenden Bericht erhalten haben:

„Vor einiger Zeit wurden wir durch drei bald auf einander folgende Befehle der Gouvernementsregierung erschreckt. Es sollte Jeder, der einen Juden auch nur eine Nacht unter seinem Dache beherberge, mit 10 Rub. gestraft, bei länger gestattetem Aufenthalt und im Wiederholungsfalle dem Kriminalgerichte übergeben werden, und zugleich wurden die Gutsverwaltungen verpflichtet, jeden aufgegriffenen Juden sofort mit seiner Baarschaft und Habe an das Ordnungsgericht einzusenden.

„Daß Juden zu dulden verboten sei, wußte man schon längst; indeß niemand war da, es zu hindern, und man hatte sich an die Nichtbeachtung dieses Verbots gewöhnt. Die erwähnten Befehle schienen sehr ernst gemeint, da sogar ausdrücklich gesagt war, daß sie den Gemeindegerichten mitzutheilen seien und diese ihrerseits über die Ausführung zu wachen hätten. Anfangs wurde man also wirklich scheu gemacht, und auch auf die Juden schien diese Maßregel Eindruck zu machen: eine Weile über zeigten sie sich in Livland nicht. Dennoch wurden solche Juden, die als Brennereipächter oder in andern Functionen auf den Gütern angestellt waren, nicht entlassen: den betreffenden Gutsverwaltungen muß die angedrohte Strafe weniger nachtheilig erschienen sein als die Entfernung ihrer Juden. Das Beispiel aber wirkte auch auf die andern Gutsverwaltungen und Haushaltungen: alle lernten bald ihr Gewissen beschwichtigen. Ich selbst entschloß mich nach einiger Ueberwindung einen jüdischen Schneider wieder ins Haus zu nehmen. In wenigen Wochen strichen die Juden wieder als Krämer, Händler und Handwerker unbekümmert durch das Land und sind bis heute ungestört in ihrem Treiben. (Und alles das in einer derjenigen Provinzen unseres Reiches, deren Bewohner sich doch sonst vermöge ihrer nicht „breiten" Natur als stricte Erfüller des Gesetzes sowie als Steuerzahler ohne Rückstand auszuzeichnen pflegen. D. Red.) Freilich muß es sich mancher Jude dafür gefallen lassen, von dem ersten besten Schurken seines Eigenthums beraubt zu werden, welches aber nicht an das Ordnungsgericht gelangt; denn, da er überhaupt ungesetzlicher Weise da ist, so steht ihm kein Klagerecht zu. Wie demoralisirend aber dieser ganze Zustand auf die Bevölkerung der Provinz einwirken muß, ist einleuchtend genug.

„Es ist nicht zu leugnen, daß der hier zu Tage tretende Mangel an Autorität zum Theil in der für die Gegenwart nicht mehr ausreichenden Organisation unserer ländlichen Behörden begründet ist, da die livländischen Gutsbesitzer nicht mehr den Beruf fühlen, die Polizeimeister in ihren Gemeinden zu spielen und die Gemeindegerichte, an Abhängigkeit gewöhnt, ohne das Eingreifen des Gutsherrn lässig zu sein pflegen, Kirchspielsgericht und Ordnungsgericht aber sich auf die beiden vorerwähnten Instanzen zu verlassen gezwungen sind. Ebenso wenig ist aber andererseits zu übersehen, daß die absolute Ausschließung der Juden von dem livländischen Boden schon darum eine schwer ausführbare Ordnung ist, weil die damit betrauten Behörden weniger gegen die Juden selbst als gegen die ganze christliche Bevölkerung, welche die Juden nicht entbehren mag, zu kämpfen haben. Und unentbehrlich sind sie uns in der That, wenigstens in den von Städten entfernteren Gegenden. Sie füllen eine Lücke in der Reihe der ordentlichen und berechtigten Gewerbe aus, die sonst empfindlich genug wäre. Große und kleine Wirthschaften bedürfen ihrer; denn wer machte sonst den Korn- und Viehhandel so bequem? wer trüge alle die Kram- und Zeugwaaren ins Haus? wer arbeitete als Schneider, Zimmermaler, Klempner und Glaser? Ein bedürfnißloses Leben, wie es der Jude führt und wie es bei dem Herumziehen von Haus zu Haus geführt werden muß, ist Deutschen und Letten unmöglich. Wollte man dieser wandernden Gewerbsleute entbehren, so müßten die Städte bei uns dichter gesät sein. Sie sind uns Bewohnern des flachen Landes so nöthig, daß wir auch schon für die jetzige, gesetzwidrige Duldung der Juden dankbar sein müssen, indem wir immerhin anerkennen, daß eine gesetzlich geregelte Zulassung derselben noch viel dankenswerther sein würde. Am heilsamsten freilich würde eine solche wirklich durchführbare gesetzliche Ordnung für die Juden selbst sein; denn müßten sie nicht allmählig zu andern Menschen werden, wenn sie ein Recht im Lande hätten und sich unter Gesetz und Zucht gestellt wüßten, statt wie jetzt, dem Muthwillen und der Bosheit preisgegeben, umherzuschleichen? Durch die Strenge der Verbote wird dieses zähe und berechnende Volk nicht abgeschreckt, sondern nur gereizt mit List und Schlauheit allerlei Mittel zu finden, um den größtmöglichen Vortheil aus dem Lande zu ziehen, dem es keine Freundschaft schuldig ist.

„Ein milderes Gesetz über die Zulassung der Juden in Livland zu geben, ist auch deßhalb Pflicht, weil wir in Erweisung christlicher Liebe nicht zurückbleiben sollen. Wie sonderbar ist es doch, wenn man Juden-

missionäre mit Beifall predigen hört und für die Judenmission collectirt, dabei aber ja keinen Juden über die Grenze der Provinz lassen will! Wird nicht durch ein solches Ausschließungsgesetz mehr Verachtung und Vorurtheil erzeugt, als durch alle Prediger wieder beseitigt werden kann? Eine gesetzliche Zulassung der Juden, wenn auch nur zu zeitweiligem Aufenthalt in Livland, würde schneller eine andere Stimmung gegen sie erwecken und die Brücke zum Christenthum für sie bauen helfen, als Missionscollecten allein es thun können. Also ebensowohl im Namen des Christenglaubens als im wirthschaftlichen und moralischen Interesse des Landes ist die Herbeiführung eines Gesetzes über Verkehrs- und Aufenthaltsfreiheit der Juden in Livland zu wünschen."

Soweit diese lehrreiche Zuschrift. Unsrerseits erlauben wir uns zum Behufe weiterer Erörterung folgende vorläufige Thesen aufzustellen:

1) Die Zulassung von jüdischen Krämern, Händlern, Handwerkern zum Verkehr und zeitweiligen Aufenthalt in Liv- und Estland unter gewissen gesetzlichen Modalitäten und gegen Erlegung der gesetzlichen Gewerbesteuern ist sofort zu erwirken.

2) In Riga und in den Städten Kurlands ist die Auflösung der besondern jüdischen Steuergemeinden und ihre Verschmelzung mit dem übrigen Communalkörper baldmöglichst anzubahnen.

3) Das freie Niederlassungsrecht in Liv- und Estland wird den Juden nur in dem Maße zu gewähren sein, als es ihnen zugleich für alle übrigen Theile des Reichs, von denen sie bisher ausgeschlossen waren, zugestanden werden wird.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Humboldt, A. v., Reise in die Aequinoctial-Gegenden des neuen Continents. In deutscher Bearbeitung von Hauff. 6 Bde. 1860—62. (5 R.) 2½ R.

Iffland, Theatralische Werke Auswahl in 10 Thln. 1858. (3¾ R.) 2 R.

Lenau, Gedichte. 2 Thle. 1857. — Dichterischer Nachlaß, herausgegeben v. A. Grün. 1858 Zusammen 3 Thle. M. A. (4 R. 9 K.) 1¾ R.

— Faust. 1858. — Savonarola. 1859 — Albigenser. 1860. (6¼ R.) 1½ R.

Joh. v. Müller's 24 Bücher allgemeiner Geschichte besonders der europäischen Menschheit. 3 Bde. 1860. (2½ R.) 1 R. 75 K.

Ossian's Gedichte. Aus dem Gälischen von Ahlwardt. 3 Bde. (1 R. 88 K.) 1861 1 R.

Platen's gesammelte Werke. 5 Thle. 1856. M. A. (4½ R.) 2 R.

Pyrker, Sämmtliche Werke. 3 Bde. 1855. 1 R.

Riehl, W. H. Land und Leute. 1 Bd. — Die bürgerl. Gesellschaft. 1 Bd. — Die Familie. 1 Bd. — Culturgesch. Novellen. 1 Bd. — Culturstudien aus 3 Jahrhunderten. 1 Bd. Zusammen 5 Bde. 1860—62. (8½ R.) 4¼ R.

Simrock, Nibelungen. — Gudrun. — Kleines Heldenbuch. 1859. (5 R.) 1 R. 50 K.

Tegnér, E., Die Frithjofs-Sage. Aus d. Schwed. v. A. v. Helwig. 1861 (1⅓ R.) 50 K.

Thümmel's sämmtliche Werke. 8 Thle. 1860. (3 R. 35 K.) 1 R. 75 K.
(Reise in die mittäglichen Provinzen von Frankreich. 5 Thle. rc.)

Wieland's sämmtliche Werke. 36 Bde. 1853—58. 7½ R.

Zedlitz, Gedichte — Waldfräulein. — Soldaten-Büchlein. — Altnordische Bilder. — Dramatische Werke. 4 Thle. Zus. 8 Thlr. 1860. (12 R.) 2 R. 50 K.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 30. Januar 1865.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten

Baltische Monatsschrift.

Eilften Bandes zweites Heft.

Februar 1865.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Antiquaria,

zu beigesetzten sehr ermäßigten Preisen vorräthig in

N. Kymmels Buch- und Antiquariatshandlung in Riga.

Andersen, Choix de contes pour la jeunesse. Avec beaucoup d'illustrations. rel. (1½ R.) 90 K.

Argo. Belletristisches Jahrbuch. Hrsg. v. Th. Fontane u. Fr. Kugler. 1854. (2½ R.) 85 K.
(Enth. u. A. Paul Heyse's beliebte Novelle La Rabbiata Gedichte in plattdeutscher Mundart, von F. Eggers. Ein grünes Blatt, v. Th. Storm. u. v. A.)

Becker's Weltgeschichte für die Jugend. 4. A. 12 Thle. 1818—19. Ppbd. M. A. 4 R.

Belehrungen, unterhaltende, z. Förderung allgem. Bildung. 18 Bdchn. 1854. (3¾ R.) 2½ R.
(Aus d. reichhalt. Inhalt führen wir nur Folgendes an. Barthold, d. deutsche Hansa — Heffter, Slaventhum — Hübner Schutzzoll u. Handelsfreiheit — Köstlin, Geschwornengerichte — Mädler, Gestirnte Himmel — Daniel, Deutschland.)

Berghaus, Heinr. Was man von der Erde weiß. 4 Bde. Berl. 1857—61. (11 R. 20 K.) neu 6 R.

Bernhardy, G., Grundriß d. griechischen Litteratur. 2 Thle. Halle 1836—45 (7 R.) Hfzb. 4 R.

Calderon, Schauspiele. Uebers. v. Gries. 8 Thle. 1815—42. (7½ R.) Pb. m. Titel geb. 3 R. 75 K.

— — Dass. 2. A. 8 Thle. 1842. Pb. m. T. 4½ R.

Curtius, Peloponnesos. Eine histor.-geogr. Beschreibung d. Halbinsel. 2 Bde. Gotha 1851. Etwb. (11 R. 20 K.) M. Karten u. vielen Holzschn. 6 R. 50 K.

Dräseke, Predigten für denkende Verehrer Jesu. 3. Aufl. 5 Bde. Lüneburg 1814 (6¼ R.) Pb. 2½ R.

Förster, Fr., Geschichte der Befreiungs-Kriege 1813—15. 2 Bde. in 51 Lfgn. Berl. 1856—58. M. Planen u. Abb. (10 R. 63 K.) wie neu. M. A. 6 R.

Grube, A. W. Geographische Charakterbilder. 7 A. 3 Thl. 185?. M. eingedr. Abb. (3 R. 85 K.) Hfzb. M. A. 2 R. 75 K.

Heine, W., Reise um die Erde nach Japan an Bord der Exped. Escadre unt. Commodore M. C. Perry in d. J. 1853—55. 2 Bde. M. 10 Ansichten in Tondruck. Lexik. 8°. Lpzg. 1856. (6¾ R.) Pb. 4 R. 75 K.

Heinse's sämmtl. Schriften. 5 Bde. 1857. Eleg. Hfbd. (6½ R.) 5 R.

Hoffmann, E. T. A., Phantasiestücke in Callot's Manier. M. e. Vorrede von Jean Paul. 4. Afl. 2 Bde. Leipz. 1854. (3 R.) neu. 1 R. 50 K.

(Humboldt, A. v.) Briefe von A. v. Humboldt an Varnhagen v. Ense aus d. J. 1827—58. 5. A. Lpzg. 1860. (3¼ R.) Pb. 2 R. 50 K.

Jung-Stilling's sämmtl. Werke. 12 Thle. Stuttg. 1842. 4 R. 75 K.

Klinger's sämmtliche Werke 12 Bde. M. Portr. (5 R. ?? K.) 3 R. 75 K.

Lichtenberg's, G. Chr. vermischte Schriften. Neue Orig.-Ausgabe. 8 Thle. Göttingen 1844—47. M. 9 Kpfrn. u. 1 Facsimile. 2 R.

Müllner's dramatische Werke. 7 Thle. Braunschweig 1828. (5 R.) Hfzb. 2 R. 25 K.

Niebuhr, B. G., Römische Geschichte. 3 Bde. Berlin 1833—43. (12 R.) 6 R. 25 K.

— — Dasselbe. Bd. 4 u. 5 nach Niebuhr's Vorträgen bearb. v. Schmitz. A. d. Engl. v. Zeiß. 2 Bde. Jena 1844—45. (4½ R.) 2 R. 75 K.

Rotteck, Allgemeine Weltgeschichte. 4 Bde. M. Portr. Hfzb. M. A. 2 R.

Schefer, Leopold, Hausreden. 2 A. Lpzg. 1860. Eleg. geb. in Ettb. m. Goldschnitt u. Goldpressg. (2½ R.) neu. 1 R. 25 K.

Schmidt, K., Anthropologische Briefe. Die Wissenschaft vom Menschen in seinem Leben u. in seinen Thaten. Allen Gebildeten, vorzüglich allen Lehrern und Erzieher gewidmet. Dessau 1852. M. 55 lithogr Abb. Eleg. Ettbd. geb. (3½ R.) neu

---

Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands.

Tribut und Zinspflicht sind Verhältnisse, die für Europa einer entschwundenen Zeit angehören. Eine Erinnerung daran wird noch bei dem Worte „Abgabe" erweckt, das auch nicht die adäquate Bezeichnung für diejenigen Beiträge ist, welche der Staatsbürger der Commune, der Provinzial- oder Staatsverwaltung übergiebt, um die solidarischen Interessen der Volkswohlfahrt zu wahren. In unserer gereifteren Zeit, wo die Einsicht Platz genommen hat, daß das Individuum in seiner Isolirung nicht im Stande ist, das im Menschen liegende Culturziel zu erreichen, sondern es nur vermag durch die Association zur Commune, Provinz, Staat und Staaten-Conföderation, hat sich auch die Ueberzeugung eingebürgert, daß es des Individuums eigene Angelegenheit ist, zur Erhaltung dieser Kategorien des Zusammenlebens und zur Unterstützung ihrer Aufgaben die Mittel herzugeben. Fortan steht der Staatsbürger in diesen Mitteln, die er aus seinem erworbenen Eigenthume steuert, keinen Tribut, keine Abgabe, sondern nur eine Verausgabung, die er in seinem egoistisch individuellen Interesse macht, möge dieses nun ein näheres oder ferneres, oder richtiger gesagt, ein einfacheres oder complicirteres sein.

Uebereinstimmend mit dieser Vorstellung von der Steuer-Obliegenheit hat auch die Anschauung vom Wesen des Staates im Laufe der Zeiten sich dahin geläutert, daß man diesen sich nicht mehr denkt als ein zufälli-

ges Aggregat von Individuen und Familien oder als eine durch äußerlich physische Gewalt decretirte Einrichtung, sondern als naturnothwendige Formel, die constituirt wird durch die verschiedenen, unter einander zusammenhängenden und einander bedingenden Gruppen der associirten individuellen Interessen der Menschen.

Die nächsten individuellen Zwecke erreicht der Mensch in der communalen Association. Mit der Entwickelung und Vervielfältigung solcher Zwecke tritt die Commune, in räumlich erweiterter Verbindung mit andern Communen, zu Bezirken, Provinzen zusammen. Die Interessen dieser endlich geben das Material zu einer vereinigten Leitung der Angelegenheiten in staatlicher Verbindung.

Je reicher das individuelle Leben, je kräftiger die communale Entwickelung, je vielfältiger der Verkehr des provinziellen Lebens, um so nothwendiger wird das Bedürfniß nach staatlicher Vereinigung, um so mächtiger der Staat selbst. Diesem Naturgesetz gemäß sollte also die Pflege des individuellen Lebens allem vorangehen, in nächster Folge die Kräftigung des communalen Verbandes und des Lebensverkehrs in der Provinz. Das Resultat wäre dann der kräftig gestützte Staat, dessen Aufgabe darin besteht, die individuellen Interessen in der complicirtesten Verschlingung zu bewachen und zu fördern.

Es mochte vielleicht noch vor nicht langer Zeit eine solche Anschauung von einer bekannten Seite her als „subversive Tendenz" verdächtigt werden können. In unseren Tagen hat selbst in unserem unbeschränkt monarchischen Staate eine erleuchtete Regierung es für ihre erste und größte Aufgabe gehalten, die Fesseln des geknechteten Individuums zu sprengen und demselben den Raum anzuweisen, auf welchem es ihm ermöglicht wird, in freier communaler Verbindung seinem Lebenszwecke nachzugehen. Damit aber ist jene Phrase von subversiver Tendenz officiell Lügen gestraft worden.

Im Widerspruch mit den hier ausgesprochenen und durch gewisse Regierungsmaßregeln praktisch bestätigten Grundsätzen finden wir in den drei baltischen Provinzen Rußlands nicht nur, daß die Communen und die Provinzen der vorausgesetzten Pflege entbehren, sondern auch, daß sie im Verhältniß zu den übrigen Provinzen des Reiches nicht unbedeutend überlastet sind.

Dies hat mich veranlaßt aus dem, wenngleich mangelhaften Material eine Uebersicht der Steuerverhältnisse der Provinzen Est- und Livland dem

Publikum mit dem Wunsche zu übergeben, daß in dieser so wichtigen Angelegenheit recht bald Berufenere, mit besseren Mitteln versehen, ein tiefer eindringendes und der Wahrheit näher kommendes Bild liefern mögen.

Meine Arbeit zerfällt von selbst in drei Theile, deren erster eine Uebersicht der Staatseinkünfte aus den Provinzen Liv- und Estland und der aus dem Reichsschatz bestrittenen Ausgaben für die Localverwaltung zu geben versuchen wird; während der zweite sich mit den Provinzial- und Communalsteuern und der Art ihrer Verwendung zu beschäftigen hat; der dritte aber endlich Vorschläge und Gedanken zu einer möglichen Weiterentwickelung unserer Steuerverhältnisse enthalten soll. — Ich bedauere, daß ich, wegen der Mangelhaftigkeit meines Materials, nicht auch Kurland in den Kreis dieser Betrachtungen habe hineinziehen können.

I. Staatseinkünfte und Ausgaben des Staates für die Localverwaltung.

1. Bevölkerung.

Da die Grundlage einer Steuerberechnung vorzugsweise die Größe der Bevölkerung ist, so halte ich es für nöthig eine Verständigung wegen der bezüglichen, später zu gebrauchenden Bevölkerungs-Zahlen voranzuschicken:

Die Bevölkerung des gesammten russischen Reichs ist für das Jahr 1864 im Petersburger Kalender nach v. Buschen auf 73,530,747 Einwohner angegeben.

Da nun aber der Staatshaushalt des Großfürstenthums Finnland von dem des russischen Reiches abgesondert ist und ebenso die Einnahmen aus Translaufasten zur Verfügung des dortigen Statthalters gestellt sind, so halte ich es für sachgemäß die Bevölkerung dieser beiden Theile des Reiches hier ganz auszuschließen. Die Bevölkerung dieser beiden Länder wird auf 5,400,549 Einwohner angeben, mithin haben wir es mit dem Rest der Reichsbevölkerung, d. h. in runder Summe mit 68 Millionen zu thun.

Das Königreich Polen hat eine abgesonderte Finanzverwaltung, zahlt jedoch den Ueberschuß der Landeseinkünfte über die Ausgaben in den russischen Reichsschatz*). Aus diesem Grunde, und weil die allgemeine Reichsverwaltung in vielfachem Connex mit diesem Königreich steht, habe ich

*) Gothaischer Hofkalender 1864, S. 818.

bei der Verrechnung der allgemeinen Reichsverwaltungs-Ausgaben per Kopf die Bevölkerung Polens hinzugezogen; dagegen bei Verrechnung der Local-Verwaltungs-Ausgaben dieselbe ausgelassen und nur 63,200,000 Einwohner in Anschlag gebracht.

Die Bevölkerung Livlands ist an demselben Ort, fast übereinstimmend mit der Berechnung des Herrn Professors Graß*), auf 917,000 Einwohner angegeben. Nach denselben Quellen beträgt die Bevölkerung Estlands 312,000 Einwohner.

Für beide Provinzen haben wir also die Totalsumme von 1,229,000 Einwohnern. Von diesen wohnen in den Städten 139,000 Menschen, und zwar 109,000 in den livländischen und 30,000 in den estländischen.

2. Kopfsteuer.

Unter den directen Steuern steht obenan die Kopfsteuer. Seit dem Jahre 1863 ist diese Steuer um 34 Kop. per männliche Seele erhöht worden, und zugleich hat sie eine Veränderung dadurch erfahren, daß für die städtischen Einwohner die Steuer ganz aufgehört hat und durch eine Grundsteuer ersetzt worden ist. Da aber die mir zugänglich gewordenen Daten noch aus dem Jahre 1862 herrühren und der Betrag der neuen Grundsteuer in den Städten noch nicht bekannt geworden ist, so werde ich die Größe der Steuer für das Jahr 1863 nach der männlichen Kopfzahl bestimmen müssen ohne die neueste Veränderung zu berücksichtigen. Bei der Annahme von 21 Männern auf 22 Weiber und nach Abzug von etwa 10,000 Exemten, zahlen in den beiden Provinzen ungefähr 590,000 männliche Seelen eine Steuer von 767,000 Rub.

Die Gemeinden sind für die Entrichtung der Kopfsteuer der Gemeindeglieder solidarisch verhaftet und haben außerdem in den meisten Fällen sich dazu verstanden diese Steuer von Unmündigen gar nicht zu erheben. Aus diesem Grunde lastet sie auf dem arbeitsfähigen Manne im fast doppelten Betrage. Durch die günstigen Concurrenz-Verhältnisse für den Arbeiterstand findet im allgemeinen eine Ueberwälzung der Steuer von dem im Jahresdienste stehenden Arbeiter auf den Dienstherrn statt, und sie ruht daher größtentheils auf der Landwirthschaft.

Im Reichs-Budget für's Jahr 1863 ist ein Steuerausfall von **4,000,000 Rub.** angenommen worden, der wahrscheinlich nur für die Kopfsteuer gilt. Da nun aber in Est- und Livland unter keiner Bedingung

*) Baltische Wochenschrift 1863 Nr. 1.

ein Kopfsteuer-Ausfall geduldet wird, so ergiebt sich daraus, daß die Bevölkerung des Reichs, mit Ausschluß Polens, im Mittel per Kopf belastet wird mit 50 Kop., während in diesen Provinzen der Kopf der Bevölkerung 62 Kop. trägt.

3. Gewerbesteuer.

Die Patentsteuer von Brennerei und Brauerei sowie für den Verkauf von Branntwein und Bier ist von der Accise-Verwaltung in Livland für das Jahr 1863 mit 175,437 Rub. angegeben *). Es scheint mir aber offenbar die Patentsteuer-Zahlung zweier Jahre, für 1863 und 64 zusammen, in diese Zahl aufgenommen worden zu sein. Nach Abrechnung dieser Steuer für das Jahr 1864 mit 60,747 Rub. beträgt demnach die einjährige Steuerzahlung für Livland bloß 114,690 Rub. für Estland beträgt sie ungefähr 40,500, im Ganzen also 155,190 Rub.

Die Tabaksteuer, d. h. von der Fabrikation und dem Verkauf, beträgt für Livland 16,223 Rub. Da mir die Angaben für Estland fehlen, so ist mit dieser Zahl die wahre Höhe dieser Gewerbesteuer noch nicht richtig ausgedrückt.

Vom Handel erhebt der Staat durch Besteuerung der Kaufleute und derer Geschäftsgehülfen in beider Provinzen 181,608 Rub.

Im Ganzen also beträgt die Gewerbe- und Handelssteuer 353,021 Rub., und lastet auf den Kopf der Bevölkerung mit fast 30 Kop.

4. Branntweins-Accise.

Es muß hier unterlassen werden zu entscheiden, ob diese Steuer eine Productions- oder Consumtionssteuer ist, da nach dem Erhebungsmodus sowohl das Eine als auch das Andere richtig sein kann. Die Accise-Verwaltung der Provinzen betrachtet sie als erstere, indem sie die Accise für sämmtlichen, hier erzeugten, steuerpflichtigen Branntwein als Einnahme des Reichsschatzes aus diesen Provinzen aufgiebt. Danach steuerte Livland für das Jahr 1863 für Branntweins-Production 1,818,902 Rub. außer der Patentsteuer **), und Estland 1,217,083 Rub. ***) Zusammen beide 3,035,985 Rub.

*) Balt. W. 1864 Nr. 3.

**) Balt. W. 1864 Nr. 3 S. 58.

***) Balt. W. 1853 Nr. 28 S. 429: der Gesammtbetrag der Accise für die Brennperiode von 1862—63 nach Abzug der Patentsteuer beträgt: 1,033,770 Rub. — Balt. W. 1864 Nr. 9 S. 172: der Accise-Betrag aus der ersten Hälfte der Brennperiode von

Da uns jedoch daran gelegen ist zu ermitteln, wie viel Steuern unsere Provinzen in der That zahlen, diese Steuer aber immer nur dort entrichtet wird, wo der Branntwein zu Markt kommt, und nur von denen, die ihn in den Detail-Handel bringen, so können wir füglich hier nur denjenigen Theil der Steuer in Anschlag bringen, der für den im Inlande consumirten und daselbst veraccisten Branntwein erlegt wird.

Die Gesammtconsumtion Livlands beträgt für das Jahr 1863 in annähernder Weise bestimmt . . . . 33,063,051% *)
und die Consumtion Estlands . . . . 16,411,105% **)

in Summa 49,474,156%

für welche die consumirende Bevölkerung eine Steuer von 1,978,964 Rub. zu zahlen hat.

Bis zum Jahre 1863 zahlten unsere Provinzen eine Branntweinssteuer nach der männlichen Kopfzahl der Bevölkerung, eine städtische Accise und eine Patentsteuer für den Verkauf des Branntweins in den Schenken.

Nach Angabe der Accise-Verwaltung in der Balt. W. 1864 Nr. 3

1863—64 beträgt nach Abzug der Patentsteuer und des dort aufgeführten alten Saldo 93,313 Rub. — Dazu verhältnißmäßig pro December noch 90,000 Rub, Summa: 1,217,083 Rub.

*) Balt. W. 1863 Nr. 30. Seit dem 1. Januar 1863 bis 1. Juli ist in Livland verbraucht: 1) die inländische Niederlage 838,226%, 2) gegen baare Accisezahlung 14,699,764%, 3) freier Branntwein in den Monaten Mai und Juni verbraucht 1,771,564% Summa: 17,309,554%. Monatliche Durchschnittszahl: 2,884,925%. — Nach der Balt. W. 1864 Nr. 4 stellt sich der Verbrauch pro Juli, August, Septemler, October, November: 1) gegen baare Accisezahlung 9,205,240%, 2) freier Branntwein zum Consum 3,922,674% Summa: 13,127,914%. Monatliche Durchschnittszahl: 2,625,583%. Pro December die monatliche Consumtion nach dieser Durchschnittszahl hinzuzurechnen: 2,625,583%. Jahresconsum: 33,063,051.

**) Balt. W. 1863 Nr. 28. In Estland ist vom 1. Januar 1863 bis 1. Juli zur localen Consumtion an accisepflichtigem Branntwein, außer dem accisefreien, verausgabt: 7,463,512%. Monatliche Durchschnittszahl: 1,243,918%. Da sämmtlicher Ueberbrand des vorigen Jahres im Lande verbraucht worden, so ist er in die Consumtion aufzunehmen mit: 5,093,212%. — Balt. W. 1863 Nr. 33, 39, 40. Für die Monate Juli, August, September, October und November sind an accisepflichtigem Branntwein verausgabt: 3,211,984%. Pro December nach dem monatlichen Durchschnitt zu berechnen: 642,397%. Summa: 8,947,593%. Jahresconsum: 16,411,105. Monatlicher Durchschnitt: 1,491,099%. — Die Ungleichheit der halbjährigen Consums-Summen ist veranlaßt durch die ausschließliche Verrechnung des freien Branntweins auf's zweite Halbjahr, während schon im Mai und Juni der Verbrauch desselben begann.

betrug die ganze auf den Branntwein Bezug habende Steuer in Livland 539,000 Rub. Nach dem General-Verschlag des Revalschen Kameralhofes von 1861 auf 62 zahlten die estländischen Städte. 40,000 Rub.; die Getränkesteuer nach männlichen Seelen betrug 86,700 Rub.; und für Branntweinverkauf-Scheine wurden gelöst 6000 Rub. — Für beide Provinzen stellte sich die Steuer also auf 671,700 Rub., d. h. per Kopf der Bevölkerung auf 54 Kop. — Die gegenwärtige Accise nebst der Patentsteuer belastet dagegen den Kopf mit 1 Rub. 73 Kop., d. h. um 238% schwerer als vordem.

Wenn die Staatsregierung von der Anschauung ausgegangen ist, daß diese Steuer vorzugsweise von der Völlerei erhoben werde, so trifft das in unseren Provinzen weniger zu. Hier ist der excedirende Branntweinsgenuß seit einer Reihe von Jahren immer mehr in den Hintergrund getreten; dagegen hat sich der mäßige Gebrauch des Branntweins verallgemeinert. Ich stütze diese Behauptung auf die Aussage mehrerer alten Schenkwirthe, daß der größte Theil des in den Schenken verkauften Branntweins von den Käufern zum täglichen Gebrauch nach Hause getragen werde; das wüste Treiben in den Trinkstuben dagegen gegen früher in auffallender Weise abgenommen haben soll. Es folgt daraus, daß die Steuer in ziemlich gleichmäßiger Weise auf dem männlichen Theil der erwachsenen Bevölkerung lastet, und mindestens von diesem mit 350 Kop. per Kopf getragen wird. Bei der ferneren Erhöhung der Accise auf 5 Kop. pro Grad, für das Jahr 1864, wird diese Last also um 25% schwerer, und statt 350 wird die Steuer fortan 437 Kop. per Kopf betragen. Bei den günstigsten Handels-Conjuncturen betrug die Steuer sonst das Doppelte des Marktpreises für den Branntwein; jetzt aber schon das Dreifache und Vierfache; nach Einführung der erwähnten Steuererhöhung das Fünf- und Sechsfache.

Bei einer unvergleichlich geringeren Waarenbesteuerung pflegt sich an den Grenzen von Zollbezirken ein demoralisirender Schmuggel systematisch zu organisiren und trotz der energischsten militärischen Schutzmittel ungebrochen zu behaupten. Sollte man da nicht mit vollem Rechte befürchten müssen, daß diese entsittlichende Beschäftigung, durch einen exorbitanten Gewinn bei geringer Auslage angeregt, bis ins Herz des Landes dringen und die Säfte des gesellschaftlichen Lebens vergiften werde, so daß die Freude über die Beseitigung des depravirenden Monopols der Branntweinspacht bald gedämpft werden könnte?

Noch abgesehen von dieser Befürchtung hat die neue Steuer für unsere

agrarische Entwickelung eine andere entmuthigende Bedeutung. — Nach langjährigen Kämpfen hat in dem Stande unserer großen Grundbesitzer endlich die Ueberzeugung Wurzel zu fassen begonnen, daß ein gesundes Aufleben unserer wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse einzig und allein davon abhängt, daß der kleine Landpächter freier Grundbesitzer werde, und es war schon die freudige Aussicht vorhanden, daß dieser Uebergang durch freies gegenseitiges Uebereinkommen sich werde regeln lassen. Da die meisten Güter Liv- und Estlands mit hypothekarischen Forderungen belastet sind, so läßt sich der Verkauf der Bauerhöfe nur unter der Bedingung durchführen, daß von den Käufern eine Anzahlung gemacht werde, die mindestens den Privathypotheken entspricht. Nach sehr gespannten Berechnungen glaubte man annehmen zu können, daß wenn Verwandte und Freunde der Käufer diese mit ihren Ersparnissen unterstützen würden, die Summe herbeigeschafft werden könnte. Darnach müßte noch ein jährlicher Amortisations-Betrag zur Tilgung des Kaufschillingsrückstandes aus den jährlichen Ersparnissen herbeigeschafft werden, der mindestens 1,035,000 Rub. betragen dürfte. Wenn nun aber durch die Accise an das Vermögen der Bevölkerung des flachen Landes plötzlich der Anspruch von circa 1,500,000 Rub. gemacht wird, so wird die Aussicht auf die Abwickelung des Verkaufsgeschäfts mindestens sehr problematisch.

Die neue Branntweinssteuer hat außerdem noch unsere, an und für sich schwache Industrie in einem Theile, nämlich der Essig- und Farbenbereitung, in nicht geringem Grade geschädigt. Allein in einer Gegend unserer Provinzen, an der Narowa, wurden jährlich, nach 10-jährigem Durchschnitt, 37,000 Eimer Branntwein zu 50% Tralles für 32,937 Rub. abgesetzt, und daraus 160,464 Eimer Essig für 68,357 Rub. bereitet, also auf industriellem Wege für 35,420 Rub. Werthe erzeugt. Seit dem vorigen Jahre hat diese Fabrikation dort wie im ganzen Lande aufhören müssen.

5. Tabaks-Accise.

Eine nicht unbedeutende Einnahme fließt dem Reichsschatz zu aus der Tabaks-Accise, die nach der General-Uebersicht des livländischen Kameralhofs 329,790 Rub. beträgt.

Mit Einschluß der Tabaks-Gewerbesteuer und der Verkaufssteuer lastet die Steuer auf den Kopf der provinziellen Bevölkerung mit 20 Kop., während sie im ganzen Reich für den Kopf nur 5 Kop. beträgt.

6. Zolleinnahme.

Die Zolleinnahmen in Livland betrugen im Durchschnitt von 3 Jahren, 1859, 1860, 1861: 1,884,477 Rub. und in Estland in den Jahren 1860 und 61 durchschnittlich 151,021, mithin im Ganzen aus beiden Provinzen 2,035,498 Rub.

Ich glaube hier mit einigen Worten einem Einwurfe begegnen zu müssen, der möglichen Falls dagegen erhoben werden könnte, daß ich die sämmtlichen Zollerträge als Einnahmen aus unseren Provinzen aufführe und nicht etwa die Zölle von denjenigen Waaren, welche aus dem Innern des Reiches kommen oder dahin gehen, in Abzug bringe.

Es liegt die Möglichkeit des Handels und der Erhebung von Zöllen eben in der Eigenthümlichkeit der Lage eines Landes, und was aus dieser entspringt kann füglich nur als Accession dieses Landes angesehen werden. Die baltischen Küsten sind der Ort, wo die Waaren aus dem Hinterlande einen Theil ihres Werthes erst dadurch erhalten, daß sie in den Welthandel kommen können. Für das Gesammreich besteht der Werth einer Küsten-Provinz darin, daß es unbehindert seine Erzeugnisse in den Verkehr bringen kann, ohne die lästigen und kostspieligen Uebergangszölle an einer Landgrenze zahlen zu müssen. Durch die Vereinigung der baltischen Provinzen mit dem Reiche gewinnt dieses, abgesehen von der Ersparung der Landzölle, ungleich mehr durch den Handel als durch die Einnahme an Zöllen. Der Handelsstand einer Küstenstadt erwirbt durch seine Arbeit die Zolleinnahme des Staats, so daß auch darum die Zölle als locale Einkünfte anzusehen sein dürften. Wenn geltend gemacht wird, daß zu den Einnahmen des Rigaschen Zollamtes außer unseren Provinzen auch noch das ganze Hinterland contribuirt, so wird dafür nicht zu übersehen sein, daß erstere ihrerseits viele Waaren über St. Petersburg oder über die preußisch-russische Landgrenze beziehen und also bei den dortigen Zollämtern steuern helfen. Schließlich aber rechtfertigt sich mein Verfahren auch noch durch die Autoritäten der Statistik, die bei Vergleichung der Besteuerung und der Einkünfte verschiedener Landestheile die Zölle als indirecte Steuern und Einnahme derjenigen Provinz betrachten, in welcher sie eingehen *).

7. Krepoststeuer.

Vom Verkauf der Immobilien erhebt der Staat 4% des Kaufpreises. Da die Verkäufe nicht alle Jahre gleich sind, so wäre aus einer längeren

*) Reden, Finanz-Statistik, Bd. II Thl. 2, S 160 und 161.

Reihe von Jahren die durchschnittliche Steuer zu berechnen. Mir liegen jedoch nur die Daten von einem Jahre vor, wonach die beiden Provinzen im Ganzen gesteuert haben für den Verkauf von Immobilien 220,299 Rub. Ich glaube jedoch, daß die Durchschnittssteuer bedeutend höher sein muß. Auf den Kopf unserer Bevölkerung beträgt die Steuer auch so noch 18 Kop., während sie den Kopf der ganzen Reichsbevölkerung mit 4 Kop trifft.

Es ist mir nicht gegenwärtig, welche Perioden die Statistik für die Wiederkehr landwirthschaftlicher Calamitäten ermittelt hat; aber aus den neulich mitgetheilten Materialien des estländischen statistischen Comité's*) über die Mobilität des Güterbesitzes in Estland geht hervor, daß das Unglück, die Jahreszinsen seines Vermögens zu verlieren, durchschnittlich nach je 38½ Jahren jeden Grundbesitzer trifft. Wenn es statthaft ist, diese Zahlen für die Verhältnisse beider Provinzen anzuwenden, so müßte in Livland jeder Gutsbesitzer zur Abwendung dieses Unglücks alljährlich, bei einem angenommenen Kaufpreis von 14,000 Rub. pro Haken, 14 Rub., und in Estland, bei einem Preise von 7000 Rub. pro Haken, 7 Rub. vom Haken einzahlen.

Nach diesem Verhältniß betrüge diese Steuer durchschnittlich für's flache Land allein 142,282 Rub. im Jahr oder fast die Hälfte sämmtlicher sogenannter Ritterschaftsabgaben.

7. Vermischte Steuern.

Schließlich sind noch anzuführen: a) die Stempelsteuer im Betrage von 110,294 Rub.; b) die Paßgebühren von: 29,287 Rub.; c) Werftengelder von: 5,074 Rub.; d) Avancements-Gelder von: 12,605 Rub.

8. Uebersichtliche Tabelle der vorgenannten Steuerposten.

	Rubel.	Procent von der Endsumme.	Per Kopf der Bevölk. d. Prov.	Im Reich per Kopf d. Bevölk.	
I. Directe Steuern.			Kop.	Kop.	
1) Kopfsteuer	767,000	13,13	62	50	
2) Gewerbesteuer	353,021	6,04	30		

*) Balt. M. 1864 Nr. 9 S. 170—172.

	Rubel.	Procente von der Endsumme.	Per Kopf der Bevölk. d. Prov.	Im Reich per Kopf d. Bevölk.	
II. Indirecte Steuer.			Kop.	Kop.	
3) Branntweins-Accise	1,978,964	33,86	173		
4) Tabaks-Accise.	329,790	5,64	20	5	incl. der Gewerbesteuer für Tabak.
5) Zolleinnahme	2,035,498	34,90			
6) Krepoststeuer	220,299	3,76	18	4	
7) Stempelsteuer	110,294	1,88			
III. Verschiedene Einnahmen.					
8) Paßgebühren	29,287	0,50			
9) Werftengelder.	5,074	0,08			
10) Avancements-Gelder . . .	12,605	0,21			
Summa:	5,841,832	100,	4,75	3,36	*)

Diese Tabelle belehrt uns, daß die Provinzen Liv- und Estland an Steuern über dem Mittel der Reichsbesteuerung per Kopf **1 Rbl. 39 Kop.** hergegeben oder 41% mehr als die übrige Bevölkerung.

Zur Vergleichung mit anderen Verhältnissen füge ich nachfolgende Tabelle hinzu, in welcher die Steuer-Einkünfte Preußens, Oesterreichs, Sachsens und einiger Provinzen Preußens neben den unsrigen aufgeführt werden mögen:

1) Liv- und Estland steuern pro Kopf an directen und indirecten Steuern	4	Rub.	75	Kop.
2) das Königreich Sachsen**)	4	„	40	„
3) Oesterreich***)	3	„	70	„
4) Polen †)	3	„	70	„
5) Preußen ††)	3	„	60	„
6) Rußland	3	„	36	„
7) Finnland †††)	1	„	38	„

*) Nach dem Reichsbudget von 1863 betragen sämmtlich directe und indirecte Steuern Nr. 1—10 212,686,683 Rub. für eine Volkszahl von 63,200,000 Menschen.

**) Reden, Finanz-Statistik Bd. I Abthl. 2 S. 1216—25.

***) Ebenda Bd. II, Abthl. 1 S. 106 - 112.

†) Gothaischer Hofkalender 1864 S. 818.

††) Reden, Finanz-Statistik Bd. II Abthl. 2 S. 157.

†††) Goth. Hofkalender 1864 S. 822.

Im Verhältniß zu den Provinzen Preußens stellen sich Liv- und Estland folgendermaßen*):

1) Liv- und Estland	4	Rub.	75 Kop.
2) Provinz Brandenburg mit Berlin	4	„	50 „
3) „ Sachsen	4	„	30 „
4) „ Preußen			
a) Königsberger Reg.-Bez.	2	„	60 „
b) Danziger Reg.-Bez.	2	„	50 „
5) Posen	2	„	

Diese Zahlen sprechen ohne Commentar, und es ist nur zu bemerken, daß Liv- und Estland zur Erhaltung der Justiz, der Communication und der öffentlichen Bauten, die in den verglichenen Ländern dem Staatsschatze obliegt, noch außer obengenannter Steuer über 1,086,586 Rub. aufbringen.

9. Domainen.

Außer den angeführten directen und indirecten Steuern bezieht der Reichsschatz noch aus den Domainen Livlands ein Einkommen. Die wenigen Staatsdomainen Estlands sind vor einigen Jahren durch Verkäufe in Privateigenthum übergegangen.

Nach der General-Uebersicht des livländischen Kameralhofes von 1861 betrug die Gesammteinnahme aus den livländischen und öselschen Domainen 280,317 Rub., den daselbst aufgeführten Posten von 27,281 Rub. für verkauftes Bauerland nicht mitgerechnet; statt dessen aber die Zinsen dieser Summe.

Nach Abzug der Administrationskosten bleibt ein so geringer Reinertrag nach, daß, selbst wenn man die Landpacht der Domainenbauern auf die Höhe der von den Privatbauern gezahlten Pacht erheben wollte, die Einnahmen vom Haken wohl kaum die Hälfte der von den Privatgütern erzielten Reinerträge erreichen möchten.

In der Balt. W. 1863 Nr. 7 S. 103 und 104 ist der Betrag des Zinses für die Gesinde der Domainen mit 190,424 Rub. angegeben. Es ergiebt sich also, daß sämmtliche 141 Domainen der 5 livländischen Bezirksverwaltungen von den Hofsländereien nur einen Ertrag von 90,000 Rub. abwerfen, oder ungefähr 60 Rub. per Haken. Wenn dennoch die Arrenden der Domainen-Hofsländer den Pächtern keinen besonders großen Gewinn abwerfen sollen, so mag der Grund der geringen Erträge

*) Reden, Finanz-Statistik Bd. II, Abthl. 2, S. 160—61.

darin liegen, daß für Melioration und Ausdehnung des Culturlandes auf den Domainen wenig oder gar nichts gethan wird. Obwohl eine Abschätzung der Domainen nach Areal oder Hakenwerth mir nicht vorliegt, so glaube ich doch bestimmt, daß sie auf dem Festlande und Oesel zusammen genommen nicht mehr als 1200 livländische Haken betrage. Von der Bodenfläche, auf welche unsere Untersuchungen sich beziehen, werden sie also vielleicht circa 10% ausmachen, wenn man die Hakengröße zu Grunde legt. Die Reinerträge aus den Domainen bilden von der Endsumme sämmtlicher reinen Einnahmen des Staats aus Liv- und Estland wenig mehr als 4%. Dagegen betragen die Domainen des Königreichs Preußen nur $1,_{16}$% der Gesammtfläche des Reichs, und die Erträge aus derselben fast $6,_{5}$% *)

10. Einnahmen aus der Postverwaltung.

Nach der General-Uebersicht des livländischen Kameralhofs ist im Jahre 1861 an Post-Revenüen eingekommen die Summe von 123,602 Rub. Es ist leider nicht angegeben, wie groß die Brutto-Einnahme gewesen um danach die Erhebungskosten dieser Einnahme zu bestimmen. Aus dem estländischen Gouvernements-Postcomptoir ist nach Abzug der Ausgaben als reine Einnahme 1862 eingeliefert worden 28,200 Rub. Auch hier fehlen die Angaben über die Kosten. Berechnen wir diese Ausgaben oder Erhebungskosten zu 48%, so beträgt die Brutto-Einnahme in nicht zu hoher Veranschlagung für beide Provinzen 225,317 Rub., da es eher möglich ist, daß die Verwaltungsausgaben noch höher sein werden.

Es ist hier zu bemerken, daß in dem Reichsbudget von 1863 die Posteinnahmen von den bezüglichen Erhebungskosten um 1,535,628 Rub. übertroffen werden; in Liv- und Estland dagegen eine reine Einnahme sich ergiebt, die auf den Kopf der Bevölkerung $12,_{3}$ Kop. beträgt.

Und dennoch ist diese für die Verkehrsverhältnisse so wichtige Einrichtung in unseren Provinzen mit den fühlbarsten Mängeln behaftet. Jeder, der auf dem Lande wohnt, weiß es, mit welchen Schwierigkeiten z. B. die Absendung und der Empfang von versicherten Briefen und Packen verbunden ist. Und er weiß auch, daß Briefe aus den entferntesten Gegenden Europas oft eben so schnell in unser Land kommen als ein Brief aus der benachbarten Provinz. Nur der Städter, der in der Nähe des Postcomptoirs wohnt, genießt einigermaßen die Vortheile und Bequemlichkeiten einer ausreichenden Postverbindung.

*) Reden, Finanz-Statistik, Bd. II Abthl. 2, S. 178 unten, und S. 143, I.

11. Salz- und Bergdepartement.

Für dieses ist eine kleine Staatseinnahme von 793 Rub. aus unseren Provinzen zu erwähnen.

12. Erhebungskosten.

Die Kopfsteuer wird von den Steuergemeinden ohne Unkosten für den Staat erhoben und in den Renteien abgeliefert. Die Listen über die von den Gemeinden zu erhebende Steuer werden von der Revisions-Abtheilung der Kameralhöfe angefertigt. Diese Revisions-Abtheilungen haben einen Etat von 11,994 Rub., die ihnen aus Staatsmitteln gezahlt werden. Wenn man also diese Auslage als Erhebungskosten der Kopfsteuer betrachten will, so betragen letztere $1{,}_{56}\%$ der Steuer und $0{,}_{19}\%$ sämmtlicher Erhebungskosten.

Die Erhebung der Tabaks-Gewerbesteuer und der Accise beträgt 27,781 Rub. oder $8{,}_{42}\%$ der Tabaksteuer und $0{,}_{43}\%$ von der Endsumme der Erhebungskosten. Den Hauptbetrag dieser Kosten bilden die Gratificationen, im Betrage von 15% der eingegangenen Steuer.

Ueber die Erhebungskosten der Branntweins-Accise liegen zur Zeit noch keine Angaben vor. Nach einem Anschlage der Besoldung der Accise-Beamten im Gouvernement — nach der ursprünglichen Annahme, daß die Besoldung ungefähr 2% der veranschlagten Einnahmen betragen werde (wie es sich auch in der That in Kurland herausgestellt haben soll) — sowie aus dem Grunde, daß noch andere 2% der Roheinnahme aus der Accise zu Gratificationen vertheilt werden sollten: werden wir die Erhebungskosten mit circa 79,158 Rub. annehmen müssen. Von der Accise-Einnahme betragen sie, also 4% und von der Endsumme aller Einkünfte $1{,}_{25}\%$. Ob die Gratificationen in einem Accise-Bezirk nach den baar eingelaufenen Steuern oder nach der sämmtlichen Production vertheilt werden, habe ich nicht erfahren. Jedenfalls kann hier nur derjenige Theil der Gratification in Rechnung gebracht werden, der sich auf die aus diesen Provinzen gezogenen baaren Accise-Einkünfte bezieht.

Die Etat-Gelder der Zollämter betragen in Livland 100,351 Rub. und in Estland 46,990 Rub., im Ganzen also 147,341 Rub. oder 7% von den Zolleinnahmen und $2{,}_{32}\%$ von der Endsumme.

Der Etat des Baltischen Domainenhofes beträgt 73,964 Rub. Nach den in der Balt. W. 1863 Nr. 7, S. 103 und 104 mitgetheilten Einnahmen aus den Domainen verhalten sich diese in Livland zu denen

Kurlands wie 14:30. Auf Grundlage dieser Verhältnißzahlen hätten die livländischen Domainen an den Etat-Kosten des baltischen Domainenhofs zu tragen 23,534 Rub. oder $8_{,0}$% von den Domainen-Erträgen. Von der Endsumme aller Einnahmen beträgt diese Summe $0_{,36}$%.

Die Postverwaltung kostet in Liv- und Estland 73,515 Rub. d. h. 48% der Posteinnahmen und $1_{,17}$% der sämmtlichen Einkünfte.

Das Salz- und Berg-Departement verursacht eine Ausgabe von 1352 Rub., die die Einnahme weit übersteigt und an der Endsumme mit $0_{,002}$% theilnimmt.

13. Uebersichtliche Tabelle sämmtlicher Roheinkünfte der Erhebungskosten und der Reinerträge.

	Roh-Einnahme.	Procent von der Endsumme.	Erhebungskosten	Procent von der Summe des bezüglichen Postens.	Procent von der Endsumme der Roheinkünfte.	Reinertrag.
I. Directe Steuern.						
Kopfsteuer	767,000	$12_{,09}$	11,994	$1_{,56}$	$0_{,19}$	755,006
Gewerbesteuer	358,021	$5_{,66}$				358,021
II. Indirecte Steuern.						
Branntweins-Accise	1,978,964	$31_{,18}$	79,158	$4_{,00}$	$1_{,25}$	1,899,806
Tabaks-Accise	329,790	$5_{,19}$	18,781	$8_{,42}$	$0_{,43}$	802,009
Zolleinnahme	2,035,498	$32_{,07}$	147,341	$7_{,00}$	$2_{,32}$	1,888,157
Krepoststeuer	220,299	$3_{,47}$				220,299
Stempelsteuer	110,294	$1_{,73}$				110,294
III. Verschiedene Einnahmen.						
Paßgebühren	29,287	$0_{,46}$				29,287
Werstengelder	5,074	$0_{,08}$				5,074
Avancements-Gelder	12,605	$0_{,20}$				12,605
IV. Aus Domainen und Regalien.						
Domainen	280,317	$4_{,42}$	23,534	$8_{,00}$	$0_{,36}$	256,783
Post	225,317	$3_{,60}$	73,515	$48_{,00}$	$1_{,17}$	151,802
Berg- und Salz-Departement	793		1,352	170		559
Summa:	6,348,259	100	364,675	—	$5_{,72}$	5,988,584

So drückend eine Steuerlast auch sein mag, so kann dieser Druck doch ausgeglichen werden durch reichliche und den Ansprüchen auf Wohlfahrtseinrichtungen genügende Verwendung aus den Steuern und Erträgen einer Provinz. Untersuchen wir nun in den folgenden Abschnitten, in wiefern das für Liv- und Estland erreicht wird.

14. Ausgaben im Ressort des Ministeriums des Innern.

Nach der Generalübersicht des livländischen Kameralhofes betragen die Ausgaben in diesem Ressort im Ganzen 151,070 Rub. Die specialisirten Ausgaben betreffen folgende Posten:

a) dem Civilgouverneur	1,960	Rub.
b) dem Hofgericht (Bauer-Departement)	1,500	„
c) Bauerrentenbank	4,750	„
d) Einführungs-Commission	1,925	„
e) Arrestanten-Unterhalt	21,541	„
f) dem General-Gouverneur zur Unterstütz. von Beamten	15,000	„
g) demselben zu extraordinairen Ausgaben	1,975	„
h) desgleichen zu Gratificationen und Etat-Geldern	2,016	„
i) Etat-Gelder der executiven Polizei	89,675	„
k) extraordinaire Ausgaben	10,728	„
Summa:	151,070	Rub.

Vom estländischen Kameralhof liegt mir nur eine unspecificirte Angabe über die Ausgaben für das Ministerium des Innern vor, im Betrage von 48,081 Rub., worunter jedoch die Gehälter der Etat's des lutherischen Consistoriums und der katholischen Kirche mit einbegriffen sind. Da wir überhaupt das kirchliche Ressort in dieser Abhandlung unberücksichtigt lassen mußten, weil nämlich ein Vergleich zwischen den Verwendungen für die orthodox-griechische und die protestantische Kirche wegen der verschiedenen Verfassungen derselben ganz unmöglich ist, so wäre von jener Summe annahmsweise 1000 Rub. in Abzug zu bringen und der angeführte Posten auf 46,081 Rub. zu berechnen. Im Ganzen werden also in dem Ressort des Ministeriums des Innern verausgabt 197,151 Rub., wovon noch, wegen der für alle drei Provinzen gemeinschaftlichen Kosten des General-Gouvernements, für Kurland 15,000 Rub. abzuziehen wären. Demnach blieben als wirkliche Ausgabe für Liv- und Estland zu notiren 182,151 Rub. Von den Gesammteinkünften des Staats und der Provinzen beträgt diese Summe $2_{,87}\%$.

15. Justiz.

Am kärglichsten ist dieser Zweig der Landesverwaltung bedacht. Die städtischen Communen tragen ganz allein die Kosten ihrer Justiz. Das flache Land wird vom Staate in dieser Beziehung unterstützt mit 31,346

Rub. Demnach sind die Ausgaben für die Justiz der Provinz nur mit $0{,}_{54}$% an den Einnahmen betheiligt.

16. Wege und öffentliche Bauten.

Im Jahre 1861 betrug der Etat der Commission für Wege und öffentliche Bauten in Livland und Estland 20,404 Rub. Außerdem stehn in der Generalübersicht des livländischen Kameralhofes aus diesem Jahre ungefähr 3334 Rub. für Erhaltung der Kronsgebäude und des Rigaschen Schlosses und 2922 Rub. für den Ausbau des Pernauschen Hafens. In Summa 26,660 Rub. oder $0{,}_{42}$% von der Endsumme der Einnahmen. Für diesen Zweig ist im ganzen Reich die Summe von 10,700,000 Rub. verausgabt oder $3{,}_{5}$% der Brutto-Einnahme, also fast 9-mal soviel als in Liv- und Estland.

17. Finanz-Ministerium.

In diesem Ressort sind die Etat's der beiden Kameralhöfe und der Renteien zu verzeichnen mit der Summe von 77,889 Rub. oder $1{,}_{22}$% der Endsumme der Einnahmen.

16. Ministerium der Volksaufklärung.

Zur Unterhaltung des baltischen Lehrbezirks werden von der Staatsregierung angewiesen, laut General-Uebersicht des livländischen Kameralhofes, dem Curator der Universität und dessen Kanzellei: 11,564 Rub. Der Etat der Universität, Zulagen &c. betragen 151,630 Rub. In Summa 163,194 Rub. Da diese Verwaltung, sowie auch die Universität, alle drei baltischen Provinzen zusammen betrifft, so hätten wir für unsere Rechnung nur $^2/_3$ der Summe, also 108,796 Rub. hier aufzunehmen.

Die Kosten der Gymnasien, Kreisschulen und Seminare betragen für Liv- und Estland 95,494 Rub. Zur Unterstützung der Revalschen Ritter- und Dom-Schule zahlt der Staat 1475 Rub.

Im Ganzen betragen die Auslagen für das Lehrfach demnach für die beiden Provinzen 205,765 Rub. oder $3{,}_{2}$% der Endsumme der Brutto-Einnahme.

Nachdem die livländische Landes-Universität im nordischen Kriege sich aufgelöst hatte, verflossen 9 Jahrzehnte, während welcher unsere Provinzen ohne akademische Bildungsanstalt waren, obwohl nach dem Punkt 4 der Capitulation bei der Uebergabe Livlands an Rußland ausgemacht worden war, daß die Universität in Livland, „weil sie mit zureichendem Einkom-

men und Gütern fundirt ist" beibehalten werden sollte. Unterdessen kamen die Einkünfte der von der früheren schwedischen Regierung der Universität donirten Domainen dem Reichsschatz zu Gute. Diese Einkünfte wurden damals auf circa 10,000 Rub. angeschlagen und repräsentirten ein Kapital, welches durch Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen bis zum Jahre 1802, der Zeit der Wiedereröffnung der Landes-Universität, als auf eine kolossale Summe angewachsen gedacht werden kann. Dem garantirten baltischen Landesrecht, der Billigkeit und den Ansprüchen der Zeit Rechnung tragend, restituirte der Kaiser Alexander I., glorreichen Andenkens, die Universität, und dieser segensreichen Gewährung verdanken wir es, daß der betreffende Theil unserer Provinzial-Interessen einer reichlicheren Pflege theilhaft geworden ist.

19. Zusammenstellung der sämmtlichen Staatsausgaben für die Local-Verwaltung Liv- und Estlands.

Im Ressort des Minist. d. Innern	182,151	Rub.	2,57 % d. Einnahme.
Für die Justiz	34,346	"	0,54 %
Für Wege und öffentliche Bauten .	26,660	"	0,42 %
Im Ressort des Finanz-Ministeriums	77,889	"	1,22 %
Für die Volksaufklärung	205,765	"	3,20 %
Summa:	526,811	Rub.	8,25 % .

20. Verwendung sämmtlicher Staatseinnahmen für Liv- und Estland.

a) Zur Erhebung der Einnahmen	364,675	Rub.	5,72 % d. Endsumme.
b) Zur Local-Verwaltung . . .	526,811	"	8,25
c) Zur allgem. Reichsverwaltung .	5,456,773	"	86,00 %
Summa:	6,348,259	Rub.	100 %

21. Verwendung sämmtlicher Staatseinnahmen des Reichs*).

a) Zur Erhebung der Einnahmen	32,800,000	Rub.	10,7 % d. Endſ. **)
b) Zur Local-Verwaltung . . .	63,997,328	"	21 %
c) Ueberſch. z. Reichs-Verwaltung .	209,123,158	"	68,3 %
Summa:	305,920,486	Rub.	100 %.

*) Nach dem Budget von 1868 Brutto-Einkommen 318,830,644 Rub.; davon abzuziehen als außerordentliche Einnahme die Posten Nr. 18, 26, 31 und die Einkünfte von Transkaukasien, zusammen: 12,910,158 Rub.; bleibt die Summe von 305,920,486 Rub.

**) In der Budget-Ausgabe siehe die Nrn. 82—89, 101, 102, 105—108, 110, 116, 117, 119, 120, 121, 123—127, 129, 131—133, 135, 145, 149—152, 160.

22. Vergleichende Tabelle über die Verwendung der Einkünfte in andern Ländern.

	Erhebungskosten.	Localverwaltung.	Allgemeine Staatsverwaltung.	Localverwaltung.	Allgemeine Staatsverwaltung.
	Procent von der Endsumme des rohen Einkommens.			Procent von der Endsumme des reinen Einkommens.	
Livland und Estland . . .	5,72	8,23	86,0	8,97	91,03
Rußland	10,70	21,00	68,3	23,44	76,56
Oesterreich	25,00	18,00	57,0	24,00	76,00
Preußen	29,00	25,00	46,0	35,20	64,80

Mit Ausschluß des Ressorts des heiligen Synods wurde die allgemeine Reichsverwaltung Rußlands im Jahre 1863 mit 233,000,000 (in runder Summe) bestritten *), nicht eingerechnet die Erhebungskosten. Zunächst werden diese allgemeinen Staatslasten, soweit möglich, aus den Einkünften der Münz- und Bergwerks-Regalien, den außerordentlichen Einkünften und Anleihen zu bestreiten sein. Nach Abrechnung dieser Hülfsquellen, im Betrage von 32,000,000, bliebe ein Rest des zu deckenden Bedarfs von 201,000,000 nach. Diese Summe auf die Bevölkerung des Reichs, d. h. auf 68,000,000 Einwohner vertheilt, belastet den Kopf der Bevölkerung mit 2 Rub. 95 Kop. zum Besten der allgemeinen Staatsverwaltung. Nach diesem Mittel hätten Liv- und Estland für 1,229,000 Einwohner beizutragen 3,625,550 Rub., während sie 5,456,773 Rub., also 1,836,735 Rub. mehr, hergeben.

Auf der andern Seite beträgt die Summe der Localverwaltung Rußlands, mit Ausschluß Polens, des Kaukasus und Finnlands, wie oben angegeben, 64,000,000 in runder Summe oder per Kopf der 63,200,000 Einwohner 1 Rub. 1 Kop. Darnach hätten Liv- und Estland zu beanspruchen 1,241, 000 Rub. zur Localverwaltung oder 715,000 Rub. mehr, als bisher für dieselbe verwandt worden ist.

Erwägen wir dagegen, daß unsere Provinzen in Bezug auf ihr rau-

*) Siehe Reichsbudget von 1863, Ausgaben, A. I, II, IV, V, VI, VII, VIII Nr. 81, 83, 84, 85, 87, IX Nr. 100, 103, 104, 109 XI 114, 115, XII 122 XIII 128, 130, 134, 136 XIV 140, 146, XV 147, 148, XVI, XVII u. B. 160.

des Klima den meisten übrigen Gouvernements gegenüber ungünstiger gestellt sind;

daß sie nach der von Tengoborski angenommenen fünftheiligen Classification der Bodengüte Rußlands erst an vierter Stelle stehen*);

daß sie unter den 51 Verwaltungsbezirken in Bezug auf das Verhältniß des angebauten Bodens zur Gesammtfläche des Bezirkes die 40-ste und 44-ste Stelle einnehmen**);

daß ihr Reichthum an Wiesen sich kaum über dem Mittel erhebt***);

daß sie nach der Dichtigkeit der Bevölkerung in 29-ster und 35-ster Stelle eingeordnet sind †); ferner

daß, wenn in einem vorzugsweise ackerbauenden Staate die Steuerfähigkeit der Bewohner von der Menge bebauten Bodens abhängt, die auf den Einzelnen fällt, diese Provinzen nur noch vor Finnland, Archangel und St. Petersburg begünstigt sind ††); endlich

daß die industrielle Entwickelung unserer Provinz gegenüber der allgemeinen Stellung der Industrie im Reich sich verhält wie 38 zu 90 †††);

so müssen wir, denke ich, vollberechtigt sein zu dem Schlusse, daß kein billiger Grund gedacht werden kann, weßhalb der Staat die Steuerquellen dieser Provinzen in höherem Maße in Anspruch nehmen sollte zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung, als dies im Mittel bei den übrigen Theilen des Reichs geschieht.

Eine hauptsächliche Ursache des bestehenden Mißverhältnisses liegt ohne Zweifel darin, daß unseren Provinzen eine größere Summe von Selbstverwaltungs-Rechten und Kosten überlassen ist als den übrigen Theilen des Reichs. Indem dieselben nicht von einer verhältnißmäßigen Verminderung der allgemeinen Staatssteuern begleitet sind, so ergiebt sich, daß die baltischen Provinzen zu gewissen Zwecken der Localverwaltung zweimal steuern, während alle übrigen es nur einmal thun. Sollte es nun auch mißlich sein, den Modus der Steuererhebung in unseren Provinzen zu verändern und dadurch die einheitliche Verwaltung des Reichs zu stören, so hätte die Staatsregierung doch das Mittel in der

*) Tengoborski, Forces productives de la Russie, t. 1, p. 45.
**) ib. p. 62.
***) ib. p. 68.
†) ib. p. 123.
††) ib. p. 126.
†††) Balt. Monatsschrift 1862, Novemberheft, S. 386, 387.

Hand, die bisherige finanzielle Benachtheiligung derselben dadurch auszugleichen, daß sie in den baltischen Provinzen zur Förderung ihrer volkswirthschaftlichen Zwecke und der ganzen Localverwaltung diejenige Summe aus den localen Einkünften verwendete, die dem mittlern Verhältniß der localen Ausgaben zu den Einkünften im ganzen Reich entspricht. Wir haben aber gefunden, daß die Erhebungskosten und die Local-Administration in Rußland 32% der Brutto-Einnahme betragen. Demnach hätten unsere Provinzen nach demselben Procentsatz von ihren Staatssteuern und Einkünften 2,031,429 Rub. zur Localverwaltung zu beziehen und steuerten selbst dann noch, gegen den oben berechneten mittlern Steuerbeitrag von 2 Rub. 95 Kop. per Kopf, zur allgemeinen Staatsverwaltung 20% oder fast 700,000 Rub. mehr bei.

Die erwähnten Selbstverwaltungsrechte bilden gewiß ein Gut, das eines Preises werth ist. Insofern sie auch für das wirthschaftliche Leben der Provinz förderlich sind, könnten wir dafür gern etwas zahlen — gleichsam eine Gewerbesteuer für den Genuß autonomerer Institutionen. Es fragt sich nur unter den jetzigen Verhältnissen, ob wir nicht gar zu theuer bezahlen — eine Frage, zu deren Erwägung namentlich auch denjenigen russischen Preßorganen, welche über eine angebliche Bevorzugung der baltischen Provinzen so viel und so bitter zu klagen wissen, hiemit einiges Material gegeben sein möge.

II. Provinzial- und Communalsteuern.

Der Bearbeitung dieses Kapitels stellen sich die allergrößten Schwierigkeiten in den Weg, da einmal viele dahin einschlagende Angaben fehlen oder aus unbegründeter Geheimnißthuerei verschwiegen werden, andrerseits aber die meisten dieser Steuern in natura getragen werden, so daß ihre Größe nur schwer und ungenau oder auch gar nicht in Geld veranschlagt werden kann. Letzteres ist besonders der Fall bei den unbezahlten persönlichen Leistungen einzelner, der Commune oder Corporationen angehörigen Personen, wie z. B. bei den richterlichen und administrativen Aemtern auf dem flachen Lande in Estland.

Nicht minder schwierig ist es, diese Steuern zu classificiren, ob sie namentlich allgemeine Landes- oder Communalsteuern sind. Allgemeine Landessteuern wären etwa solche, die zu allgemeinen Zwecken nach gleichem Modus von der ganzen Provinz erhoben werden. Der Straßenbau z. B.

ist gewiß eine allgemeine Provinzial-Angelegenheit; er lastet aber bei uns keineswegs auf dem ganzen Lande, sondern auf einem Theil desselben, auf den ländlichen Bauer-Communen, als unablösbare Natural-Obliegenheit. Die Justiz — gewiß von einheitlichem Interesse für die ganze Provinz — wird von einzelnen Communen und Corporationen nach verschiedenem Schema und mit verschiedenem Grade der Sorgfalt gepflegt; die Lasten, die sie verursacht, liegen in nichts weniger als gleichmäßiger Weise auf dem ganzen Lande: in dem einen Theil wird sie durch besoldete Richter geübt, in dem andern ist sie eine Frohne, die entweder nach einer gewissen Reihenfolge oder nach Wahl einzelne Personen der Commune und Corporation trifft.

Bei so bewandten Umständen wird uns nur der Ausweg übrig bleiben, sämmtliche hier anzuführende Obliegenheiten als Communalsteuern aufzuzeichnen, von denen ein Theil für die allgemeine Landesverwaltung, ein anderer für die eigentlichen Communalangelegenheiten verwendet wird.

1. Die städtischen Steuern und Einnahmen.

Eine Einsicht in den Haushalt der livländischen Städte verdanken wir dem im Jahre 1863 herausgegebenen Werke des Herrn Fr. v. Jung-Stilling: „Beitrag zur vergleichenden Finanz-Statistik der Städte Livlands und Oesels aus den Jahren 1858, 59, 60".

Wir entnehmen daraus, daß die sämmtlichen Städte Livlands und Oesels im Durchschnitt der angegebenen Jahre für ihre Communal-Verwaltung 835,345 Rub. 47½ Kop. verausgabt haben. Diese Ausgaben, die per Kopf der städtischen Bevölkerung sich mit 7 Rub. 70 Kop. vertheilen, zeigen indessen nicht die thatsächliche Belastung der städtischen Einwohner durch Besteuerung an, da ein großer Theil der Einnahme, d. h. 26,2% aus privatrechtlich besessenem städtischen Eigenthum oder fiscalischen Vorrechten der Städte gebildet wird, ein anderer Theil, und zwar 33,6%, aus städtischen Kapitalien, Rückständen, Anleihen &c. besteht, so daß die eigentlichen Steuern und Gebühren nur 40,2% jener Summe und per Kopf der Bevölkerung ungefähr 3 Rub. betragen.

Wenn nun diese Zahlen die durchschnittlichen Verhältnisse der städtischen Besteuerung in Livland bezeichnen, so findet sich doch eine bedeutende Verschiedenheit in der Belastung des einzelnen Einwohners in Riga und den andern Städten.

Während die Ausgaben der Stadt Riga per Kopf 9 Rub. 94 Kop.

betragen, fallen dieselben für die übrigen Städte bis auf 3 Rub. herab. Aber nicht in demselben Verhältniß vermindert sich die Steuerlast der kleinern Städte. Diese beträgt hier durchschnittlich 2 Rub., in Riga 3 Rub. 73 Kop. per Kopf.

Es wäre gewiß ein ganz falscher Schluß, wenn man hieraus folgern wollte, daß die Lasten des Bewohners der kleinen Städte in der That geringer, d. h. leichter aus den Ersparnissen des Erwerbes zu entmissen seien. Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß die oben angeführte Lasten aus directen und indirecten Steuern und aus Gebühren bestehen. Für die kleinen Städte fallen die beiden letztern größtentheils weg; der Einwohner der kleinen Städte trägt nur die direct zu entrichtende Steuer, welcher sich der Steuerpflichtige unter keiner Bedingung zu entziehen vermag; die Differenz der directen Besteuerung des Rigaschen und des kleinstädtischen Bürgers ist aber eine unbedeutende. So z. B. zahlt der Rigasche Bürger statt der mittlern directen Steuer von 1 Rub. 58⅓ Kop. nur 13 Kop. mehr, und der Bürger der kleinen Städte 27 Kop. weniger. Daß diese unbedeutende Differenz der directen Lasten den Unterschied des leichteren und größeren Erwerbs in den großen Städten und des geringern und schwerern Erwerbs in den kleinen Städten nicht ausgleichen kann, ist wohl in die Augen fallend.

Von den einfließenden directen Steuern werden 59% von Immobilien getragen, und 41% vom Gewerbe und von Personen erhoben. Es wäre höchst interessant, den Taxwerth sämmtlicher städtischer Immobilien zu erfahren, um auf diese Weise ein Vergleich zwischen der Belastung städtischen und ländlichen Grundeigenthums machen zu können. Aus einigen in Herrn v. Jung's „Beitrag zur Finanz-Statistik" gegebenen zerstreuten Daten scheint hervorzugehn, daß die städtische Grundbesteuerung nicht 5% des Ertrages, der durch die Miethe bestimmt wird, übersteigen kann; der andere Theil der directen Besteuerung beträgt sodann ungefähr 65 Kop. für den Kopf der städtischen Bevölkerung.

2. Die städtischen Ausgaben.

Wir haben schon oben bemerkt, daß wir alle in diesem Theile unserer Abhandlung aufzuführenden Steuern als Communal-Lasten zu betrachten genöthigt seien, hinsichtlich der Verwendung derselben aber zu trennen hätten: Ausgaben für communale Zwecke im engsten Sinn und Ausgaben für Zwecke, die das allgemeine Landes-Interesse betreffen. Als letztere kommen hier in

Betracht die Justiz, die Militär-Quartierlast und gewissermaßen öffentliche Bauten, die außer dem Kreise des Communal-Interesse's liegen.

Was die Justiz anbelangt, so wird man wohl heutzutage nicht mehr behaupten, daß es den Einwohnern des Landes gleichgültig sein könne, ob und welchen Rechtsschutz sie außerhalb des engen Kreises ihrer Commune finden. Ja bei dem immer mehr sich vervielfältigenden Verkehr wird es häufiger vorkommen, daß die Beziehungen in Rechtssachen zu andern Communen an Zahl die heimathlichen übertreffen. Die unbehinderte wirthschaftliche Bewegung ist das erste Bedürfniß unserer Zeit und eine wesentliche Bedingung derselben ist eine gleichmäßig, prompt und rasch fungirende Justiz. Wenn diese nun auch bei uns von den Communen oder berechtigten Corporationen gehandhabt wird, so bleibt sie im Princip immerhin eine gemeinsame Landesangelegenheit.

In Fr. v. Jung's „Beitrage," Anhang zum 1. Abschnitt Tab. II, finden wir die städtischen Ausgaben für Justiz in Procenten der Gesammtausgabe angegeben. Obgleich freilich die Justizbeamten der Städte auch als Verwaltungsbeamte fungiren und daher in den betreffenden Zahlen auch ein Theil der Administrationskosten enthalten ist, so können wir diese Daten wenigstens als Verhältnißzahlen für die Justiz-Ausgaben der Städte unter einander annehmen. Darnach aber ergiebt sich, daß die Justiz der Städte Pernau und Dorpat, gegen Riga gehalten, an den städtischen Ausgaben einen zweimal so großen procentischen Antheil hat und daß die übrigen kleinen Städte wiederum, in Vergleich zu Pernau und Dorpat, einen doppelt so großen Procentsatz ihrer Ausgaben für die Justizpflege verwenden müssen.

Sollte nun durch die gesteigerte Ansprüche an das Budget der kleinen Städte das erreicht werden, daß die Justizorganisation derselben den Ansprüchen der Gegenwart gerecht wird, so wäre die Belastung der Commune wenigstens eine zweckentsprechende und gerechtfertigte, obwohl man den wirthschaftlichen Vorwurf nicht vermeiden könnte, daß die Thätigkeit des Richtercollegiums einer kleinen Stadt durch die Rechtsgeschäfte in derselben bei weitem nicht ausgenutzt werden kann. Aber trotz der verhältnißmäßig schwerlastenden Ausgaben für diese Justiz haben die kleinen Städte nur höchst unvollkommene Gerichte, da die dafür aufgewendeten Mittel dennoch unzulänglich bleiben. Bei der Reorganisation unseres Gerichtswesens müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß eine ordentlich einzurichtende Gerichtsstelle nicht von einer beliebig kleinen Einwohnerzahl erhalten werden

kann und daß schon aus diesem Grunde eine Vereinigung von Stadt und Land ganz unumgänglich geboten erscheint.

Die Gesammtausgaben der 11 Städte Livlands betragen für die Justiz 86,880 Rub. Wenn nun auch, wie früher bemerkt worden, in dieser Summe ein Theil der Administrationskosten der Städte mitenthalten ist, so finde ich doch andrerseits, daß die Kosten für Remonte, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der zu diesem Ressort gehörigen Locale darin nicht aufgenommen sind, wodurch der Fehler hinsichtlich des richtigen Ausdrucks für die Justizausgaben um ein Bedeutendes verringert wird. Jedenfalls müssen wir die angegebenen Zahlen hier unserem Zwecke dienen lassen, da aus dem vorliegenden Material die besonderen Kosten der Administration nicht ermittelt werden können.

Nächst der Justiz ist eine ebenfalls das ganze Land, und nicht bloß das Communal-Interesse der Städte betreffende Last: die Militär-Einquartirung. Sie beträgt für die Städte Livlands 109,948 Rub.

Fassen wir die beiden genannten Lasten für Justiz und Militär zusammen, so finden wir, daß sie von sämmtlichen Steuern und Gebühren der Städte 58%, und von den directen und indirecten Steuern fast 40% absorbiren, die directen Steuern allein aber um 25,000 Rub. übersteigen*). Von den Steuern der Einwohner werden demnach nur 42% oder 138899, Rub. für eigentliche Communalzwecke disponibel verbleiben.

Wenn nun die sämmtlichen städtischen Ausgaben 835,345 Rub. betrugen, so belaufen sich die Ausgaben für Communalzwecke im engsten Sinne auf 638,517 Rub. Da von dieser Summe nur 138,899 Rub. durch Steuern beschafft werden, so ergiebt sich, daß die Bewohner unserer Städte nur 21% der ganzen Verausgabung zur Pflege ihrer Communalzwecke durch Steuern, die übrige 79% aber durch Erträge aus städtischem Eigenthum und städtischem Kapital decken.

Wir hätten nun noch die Steuerverhältnisse der Städte Estlands hinzuzufügen. Da aber über diese alles positive Material fehlt, so wird nur der Ausweg übrig bleiben, nach Analogie der livländischen Städte die betreffenden Daten hypothetisch anzunehmen und so die Lücke auszufüllen.

An Bevölkerung ergeben die estländischen Städte ungefähr den vierten

*) Wenn dies das mittlere Verhältniß ist, so consumiren die genannten Ausgaben bei einigen Städten sogar sämmtliche Einnahmen aus directen und indirecten Steuern und Gebühren, und bei der Stadt Pernau übersteigen sie dieselben noch um 500 Rub., die aus dem städtischen Eigenthum hergegeben werden müssen.

Theil, oder vielmehr 27% sämmtlicher Städte Livlands, und wir müßten daher zu den oben gefundenen Zahlen den vierten Theil hinzufügen, um das Gesammtbild der städtischen Steuerverhältnisse beider Provinzen zu vervollständigen. Da wir aber eben gesehen haben, daß Riga eine zu hervorragende Stellung gegen die andern Städte Livlands einnimmt, und es im allgemeinen bekannt ist, daß auch Reval bei weitem nicht die durchschnittlichen Verhältnisse der kleinern Städte aufzuweisen hat, so glaube ich der Wahrheit näher zu kommen, wenn ich für Reval das Mittel der höchst und niedrigst per Kopf belasteten Städte Livlands, also Riga's mit 9 Rub. 94 Kop. und Walks mit 1 Rub. 89 Kop. annehme. Dieses Mittel beträgt also 5 Rub. 90 Kop., und daher kann die Summe der Revalschen städtischen Ausgaben auf 148,000 Rub. festgestellt werden. — Für die 4 kleinen Städte Estlands möchten die Budgets der 8 kleinen Städte Livlands ein ziemlich genau zutreffendes Maß der städtischen Ausgaben geben. Im Mittel betragen deren Ausgaben 2 Rub. 80 Kop. per Kopf; es ergiebt sich daher für Estlands kleine Städte bei eine Bevölkerung von 5000 Einwohnern die Summe von 14,000 Rub. als Ausgaben-Budget.

Das Gesammtbudget der estländischen Städte beläuft sich somit auf 162,000 Rub., wovon nach den in Livland gefundenen Verhältnissen 16,844 für die Justiz und 21,322 für die Militäreinquartirung genommen werden müssen.

Die Ausgaben der Städte beider Provinzen stellen sich sonach auf 997,345 Rub., und zwar werden aus diesen für Justiz- und Militärlast, also im Interesse des gesammten Landes, verausgabt 234,998 Rub., für die besondern Zwecke der städtischen Communen aber 762,347 Rub.

3. Die Steuern des flachen Landes.

Die Communalsteuern des flachen Landes sind, mit einer kleinen Ausnahme, Grundsteuern, von denen jedoch bis jetzt das sogen. Hofesland befreit ist. Nur das nach Thalern und Haken veranschlagte sogen. Gehorchs- oder Bauerland trägt diese Steuern. Ein Theil derselben, die eigentlich vom Eigenthümer zu tragen wären, liegt als unablösbare Last auf dem Pächter des Bodens und besteht in Naturalleistung. Dies ist die älteste Besteuerung des Landes, welche unter schwedischer Herrschaft in der Weise sichergestellt wurde, daß z. B. in Livland von jedem Haken Landes 6 Thlr. 36 Gr. der Privatnutznießung des Grundherrn entzogen und dem Frohnpächter angewiesen wurde, um daraus die öffentlichen Steuern zu er-

werden. Da nun zugleich für den übrigen Haken Landes eine normirte Frohne geleistet wurde, so konnte von Seiten des Grundherrn keine weitere Last auf die Steuerthaler überwälzt werden. Mit Aufhebung der Frohne hörte freilich die Wirksamkeit dieser Anordnung auf, da mit der nicht normirten Geldpacht ohne weiteres auch eine beliebige Steuerzahlung übertragen werden kann.

Der andere Theil der Grundsteuer ist meistens neuen Ursprungs und analog den russischen Landesprästanden (земскія повинности). Er liegt ebenfalls nur auf dem Hakenlande, muß jedoch von dem Eigenthümer des Landes solange getragen werden, als er es in Pacht vergiebt, und darf unter keiner Bedingung auf den Pächter überwälzt werden. Durch die illimitirte Geldpacht wird aber auch diese Ueberwälzung auf die Bauern ermöglicht, und vollends wird durch käufliche Acquisition des Bauerlandes der Bauer gesetzlich zur Tragung auch dieser Last angewiesen. Da nun bereits über die Hälfte des Gehorchlandes in Geldpacht gegeben und ein, wenn auch geringer Theil eigenthümlich von Bauern acquirirt worden, endlich aber das Ziel der Reorganisation unserer Agrarverhältnisse die Verwandlung des ganzen Gehorchlandes in bäuerliches Eigenthum ist, so können wir hiermit aussprechen, daß die ganze in Form von Grundbesteuerung getragene Last — Obliegenheit der bäuerlichen Commune ist oder werden muß.

Die Hauptbelastung des Bauerlandes ist der Bau und die Remonte der Post- und Communicationsstraßen im Lande. Diese Last müssen wir als eine solche betrachten, die zum Wohl des ganzen Landes getragen wird, im Gegensatz zur Verpflichtung der Erhaltung der Kirchspiels- oder Vicinalwege, die als Communallast im engeren Sinne aufgefaßt werden kann. Da der Wegebau eine unablösbare Naturallast der Bauer-Communen ist, so wird die Abschätzung derselben schon aus dem Grunde nicht genau ausfallen können, als einmal die Entfernung der belasteten Communen von den Wegebau-Contingenten die Erfüllung der Verpflichtung in verschiedenem Grade erschwert, dann aber auch durch die Ungleichheit der natürlichen Beschaffenheit der Wege die einzelnen Communen nicht gleichmäßig belastet werden. Eine richtige Abschätzung dieser Naturallast wäre nur dann möglich, wenn die Zahl der zum Wegebau verwandten Tagewerke genau bekannt wäre. Es ist mir aber nur möglich geworden von wenigen Gemeinden zu erfahren, wie viel Zeit von ihnen zu der betreffenden Arbeit verbraucht werde. Durchschnittlich scheint es sich heraus-

zustellen, daß ein jedes Gesinde im Jahr wenigstens 12 Gespanntage zu diesem Zwecke anwendet. Demnach beträgt die Zahl der von ungefähr 34,000 Gesindesstellen aufgebotenen Tagewerke für Livland 408,000. Jedes Tagewerk zu 60 Kop. veranschlagt, ergiebt sich eine Belastung von 244,800 Rub.

Für Estland wurden im Jahre 1853 durch eine dazu niedergesetzte Commission 122,745 Tagewerke als zur Erhaltung der Wege erforderliche Arbeit angenommen. Diese Annahme scheint aber zu gering zu sein, da notorisch in mehreren Gegenden Estlands von jedem Gesinde wenigstens 10 Tagewerke im Jahr zum Wege- und Brückenbau verwendet werden. Die wirklich geleistete Arbeit beträgt daher muthmaßlich 204,800 Tage, die zu dem oben angenommenen Tagelohn 126,000 Rub. gleichkommen.

Die Last des Wegebaues beider Provinzen wäre somit durch die Zahl von 370,800 Rub. ausgedrückt.

Die Post-Fourage, die in natura von den Bauergemeinden gestellt wird, soll in Livland mit 90,000 Rub. veranschlagt werden*). In Estland muß diese Last für 17 Poststationen, bei höherer Fourage als in Livland, auf 40,000 Rub. angenommen werden. Für beide Provinzen beträgt demnach die Postfourage 130,000 Rub.

Die Bauten und Remonte der Poststations-Gebäude werden in Livland theils durch Naturallieferung und Geldbeiträge der Höfe bestritten. Die Summe dieser Last wird auf 40,000 Rub. angenommen; scheint mir aber zu hoch gegriffen zu sein, da auf diese Weise jede Station jährlich 850 Rub. Remontekosten verursachen müßte. In Estland werden die Remontekosten der Poststationsgebäude nicht, wie in Livland, durch specielle Repartition auf Bauern und Güter erhoben, sondern aus der Ritterschaftskasse hergegeben. Der Betrag derselben für 17 Poststationen wird wohl geringer als die Hälfte der livländischen Ausgaben für diesen Zweck sein, da die estländischen Stationsgebäude in bescheideneren Verhältnissen erbaut sind, und dürfte daher kaum 10,000 Rub. übersteigen. Für beide Provinzen möchte sonach dieser Posten 40,000 Rub. betragen.

Es ist jedoch schwer zu entscheiden, ob diese Last ebenso wie die vorhergenannte ausschließlich auf steuerpflichtigem Bauerlande ruht, oder ob nicht vielmehr ein Theil derselben, der bisher von den Höfen getragen

*) Es stimmt diese Angabe, wenn man für die 35 alten Poststationen Livlands je 40 Pferde annimmt und die Erhaltung eines Pferdes mindestens auf 65 Rub. veranschlagt.

wurde, in den aus reservirten Rechten entspringenden Verpflichtungen der ritterschaftlichen Corporationen fundirt ist.

Die Vicinal- oder Kirchspielswege werden ebenfalls von den Nutznießern des Bodengehorchslandes remontirt. Bei der viel geringeren Breite dieser Wege (im Verhältniß zu den Poststraßen), der geringeren Abnutzung und den nachsichtigeren Anforderungen an die Remonte wird diese Last von den Communen etwas leichter getragen werden, zumal die betreffenden Contingente nie in solcher Entfernung von den Communen liegen, wie häufig die der Poststraße. Im allgemeinen sollen die Gesindesinhaber nur wenig mehr als die Hälfte derjenigen Zeit zur Remonte der Kirchenwege verwenden, die oben bei den Poststraßen angegeben wurde, wiewohl das Maß der Last in verschiedenen Kirchspielen verschieden ausfallen mag. Bei der Abschätzung der Remontelast auf diesen Wegen wird die Annahme, daß sie für beide Provinzen 185,000 Rub. betragen mag, der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen.

Die Prediger der protestantischen Kirche in unseren Provinzen ziehen ihre Einkünfte theils aus den zu den Pastoraten gehörigen Landgütern, theils aus Naturalprästationen der Landgemeinden und Höfe. In Livland gehören zu den Pfarrlandgütern 128 Haken Gehorchsland, in Estland nur 32 estländische Haken, von denen die meisten unbesetzt und die in der Wiek und auf den Inseln belegenen von verhältnißmäßig geringer Bedeutung sind. Es kommt daher in Estland ein viel größerer Theil der Erhaltung der Pfarrer und Küster als Steuer in Anschlag als in Livland. Sehen wir von den Erträgen der Pfarrgüter ab, so möchten die livländischen Pfarren nach Analogie der Dörpt-Werroschen Präpositur *), deren officielle Inventuren ich einzusehen Gelegenheit gehabt habe, durchschnittlich 800 Rub. an Prästanden einnehmen, unter welchen nicht nur die Naturallieferungen an Korn, Heu, Flachs, Geflügel, sondern auch die von den Pfarrgemeinden zu leistende Arbeit eingerechnet ist. In Estland scheint sich nach den mir bekannten Kirchspielen die Durchschnittseinnahme einer Pfarre aus den Prästanden auf 1200 Rub. zu stellen. Dagegen sind die Erträge aus den Pfarrgütern weit geringer zu veranschlagen als in Livland. Demnach dürften die Steuerlasten, die die Kirche dem steuerpflichtigen Lande verursacht, in Livland 84,000, in Estland 56,000 Rub. betragen, im Ganzen also 140,000 Rub.

*) Diese beiden Präposituren erstrecken sich über 2310 Haken, also über etwas weniger als $1/3$ Livlands.

Das Volksschulwesen in unseren Provinzen hat zwar eine nicht unbedeutende Zahl von Schulen aufzuweisen, deren Leistungen jedoch so beschaffen sind, daß man sie für einen bloß kleinen Anfang des zu Erstrebenden halten muß. Die Besoldung der Schullehrer, wenn wir sie so nennen wollen, besteht fast durchgängig in der freien Benutzung einer Landparcelle, deren Größe nach den Verschlägen des Dörpt-Werroschen Schuldistricts durchschnittlich auf 7 Thlr. Landeswerth angenommen werden muß. Ob in den übrigen Schuldistricten die Verhältnisse besser oder schlechter sind, darüber liegen mir keine bestimmten Daten vor. Nehmen wir jedoch für die ganze Provinz das als Norm an, was für $1/3$ derselben gilt, so müßte die Provinz Livland ungefähr 1100 Schulen haben, deren Erhaltung demnach 7700 Thlr. Landes oder, die Pacht für 1 Thlr. Landes mit 6 Rub. berechnet, 46,200 Rub. kosten würde. Im allgemeinen kann man vielleicht annehmen, daß die Bauer-Communen die Benutzung dieses Schullandes nicht verrenten (wiewohl es hie und da Ausnahmen giebt), so daß das Landschulwesen den Communen nur insofern als Last obliegt, als sie das Schulgebäude erbauen, erhalten und beheizen.

In Estland bestehen fast dieselben Verhältnisse, nur daß das eigentliche Schulwesen weniger geordnet und mit weniger Strenge gepflegt wird. Ebenfalls sind dort die Schullehrer auf Land gestellt, das durchschnittlich einen noch geringeren Ertrag gewährt als in Livland. Nehmen wir die Zahl der Güter Estlands, auf denen Schulen bestehen mögen, auf 500 an, so hätten wir für beide Provinzen höchstens 1600 Schulen mit einem hoch angeschlagenen Kostenaufwande von ungefähr 70,000 Rub.

Hiemit wäre nun die Aufzählung der vorzüglichsten Naturallasten des Gehorchslandes abgeschlossen, und es bleibt uns nur noch übrig das Verhältniß zu beleuchten, in welchem dieselben zu derjenigen Landparcelle stehen, die nach gesetzlicher Bestimmung dem Bauern zur Bestreitung aller öffentlichen Lasten (zu denen auch die Kopfsteuer gehört) angerechnet war. Am deutlichsten wird es werden, wenn wir dazu die geordneteren livländischen Bestimmungen zu Grunde legen. Wie schon oben erwähnt, sollen in Livland von jedem Haken Landes 6 Thlr. 36 Gr., also von sämmtlichen 7500 Haken 48,000 Thlr., von jeder Frohnleistung an den Hof frei bleiben.

Die vom livländischen Gehorchslande zu leistenden Naturallasten betragen

1) Bau und Erhaltung der Poststraßen	244,800 Rub.
2) Postfourage	90,000 „

3) Bau und Remonte der Stationen	30,000 Rub.
4) Bau und Remonte der Vicinal-Wege	122,000 „
5) Prästanden an Prediger und Küster	84,000 „
Summa:	570,800 Rub.

Demnach hätte das Steuerland von jedem Thaler einen Reinertrag von fast 12 Rub. zu liefern, während der mittlere Pachtsatz für den Thaler nur 5 Rub. ist. Abgesehen davon, daß die Steuerlast im Laufe der Zeit wie wir sehen, viel stärker gestiegen ist als der Nutzungswerth des Landes, so ist auch nicht zu übersehen, daß nach den verschiedenen Localitäten der Ertrag des Thalers Land sehr verschieden, ja vielleicht um das Doppelte höher oder niedriger sein möchte. Wie schwer die Ueberbürdung einzelner Gegenden durch die Naturalleistungen werden mag, ist ersichtlich.

Die in natura geleistete Grundsteuer beider Provinzen besteht nun:

1) in dem Bau und der Remonte der Poststraßen . .	370,800 Rub.
2) der Postfourage	130,000 „
3) den Bauten und der Remonte der Stationsgebäude .	30,000 „
4) der Unterhaltung der Vicinalwege	185,000 „
5) der Besoldung der Pfarrer und Küster	140,000 „
in Summa:	855,800 Rub.

Von den **Geldsteuern** des steuerpflichtigen Landes nimmt die hervorragendste Stelle diejenige ein, die unter dem Namen der **Landesprästanden** von sämmtlichen Gutsbesitzern als Eigenthümern des Bauerpachtlandes in die Ritterschaftskasse eingezahlt wird. In Livland betrug diese Steuer im Durchschnitt der Jahre 1860, 61 und 62 104,000 Rub. außerdem wurde noch 1 Rub. 79 Kop. per Haken zu der allerhöchst bestätigten Besoldung der Kirchspielsgerichte erhoben, = 13,425 Rub., also in Summa 117,425 Rub.

Wie oben mit den estländischen Städten, so sind wir auch hier in Verlegenheit, von dem Budget der estländischen Landesobliegenheiten nichts in Erfahrung gebracht zu haben. Aus den Quittungen, welche die estländische Ritterschaftskanzellei über die Einzahlung von verschiedenen repartirten Steuern und Leistungen ausfertigt, ist eben nichts weiter zu entnehmen, als daß eine bestimmte Summe aus der Kasse eines Gutsbesitzers in die Kasse der Ritterschaft übergegangen ist. Solchen Zahlenden, denen es gesetzlich nicht gestattet zu werden braucht, die Schwelle des Ritterhauses anders als zum Empfange solcher Quittungen zu überschreiten,

soll auch gesetzlich die Auskunft über den Titel ihrer Zahlungsverpflichtung verweigert werden dürfen! Nach Thl. II § 242 der Provinzialgesetze ist jeder Eingeweihte zum tiefsten Stillschweigen verpflichtet — also ist jede Auskunft auf ordentlichem Wege abgeschnitten.

Sehen wir uns aber die specificirten Listen der livländischen Landeslasten genau an, so finden wir, daß die einzelnen Posten in denselben eben so in Estland im Anschlag der sogenannten Landesobliegenheiten vorkommen müssen, und wir können voraussetzen, daß nur die Zahlen sich im Verhältniß der Größe der Provinz verändern werden. Schließen wir solche Posten ferner aus, die in Estland aus speciellen Gründen gar nicht in Betracht kommen können, so werden wir bei der Geringfügigkeit der übrigbleibenden Summe der Landesobliegenheiten für die Gesammtübersicht keinen großen Fehler einführen können.

Von den livländischen Landesobliegenheiten sind zu diesem Zweck in Abrechnung zu bringen: 1) die Kosten des Chaussée-Baues und der Remonte mit 49,506 Rub. und 2) die Besoldung der Ordnungsrichter mit 27,883 Rub. — da in Estland weder Chausséen gebaut, noch die Landespolizeien besoldet werden — also in Summa: 77,389 Rub., so daß zur Vergleichung von den livländischen Landesobliegenheiten nur die Summe von 26,611 Rub. nachbleibt. Nach dem Verhältniß der Hakengröße *) beständen demnach die estländischen Obliegenheiten muthmaßlich in 13,000 R.

Zur Besoldung der 4 Kreisgerichte Estlands wurde bisher von den Landgemeinden ein Kornbeitrag geliefert, der jedoch jetzt meist durch Geld abgelöst wird, und ungefähr 50 Kop. vom Haken, also im ganzen 3450 Rub. beträgt.

Für die Landespolizei werden ferner die estländischen Bauergemeinden zur Besoldung der hakenrichterlichen Boten, der Etappen-Kasernen-Beleuchtung und Bereinigung, sowie zur Ablösung der Schießstellung für den Arrestanten-Transport mit ungefähr 1 Rub. jährlich per Haken belastet. Diese Steuer beträgt also für die ganze Provinz 6915 Rub.

Es besteht mithin die ganze in Geld erhobene Grundsteuer für beide Provinzen:

*) In Livland kommen auf den Haken 517 Lofstellen Ackerland und Wiese. Hienach haben 1,872,791 Lofstellen Estlands 3700 Haken. Nach Uexküll „Verzeichniß der Rittergüter Estlands" S. 74 kommen 6915 estl. Haken gleich 3300 livl. Haken. Aber Uexküll bringt nur 18 Dessätinen Ackerland als zum Haken gehörig in Anrechnung, während doch 155 489 Dessätinen Bauerackerland 22 Dess. auf jeden Haken ergeben, mithin der estländische Haken größer als 86,1 Thlr. sein muß.

1) aus den sogen. Landesobliegenheiten	117,000	Rub.
2) den Beiträgen zur Besoldung der Kirchspielsgerichte in Livland	13,425	„
3) den Beiträgen zur Besoldung der Kreisgerichte in Estland	3,450	„
4) den Beiträgen zum Besten der Landespolizei in Estland	6,915	„
in Summa:	140,790	Rub.

Wir gewinnen nun die Größe der Grundsteuer überhaupt durch Zusammenstellung

1) der Natural-Grundsteuer	855,800	Rub.
2) der Geldgrundsteuer	140,790	„
in Summa:	996,590	Rub.

Wenn wir das sämmtliche Gehorchsland Livlands, nach dem gewiß nicht niedrigen Satze von 12,000 Rub. per Haken, mit 90,000,000 Rub. und das Gehorchsland Estlands, nach den bis jetzt effectuirten Verkäufen zu 5000 Rub. per Haken, mit 34,500,000 Rub., also das Gehorchsland beider Provinzen mit 124,500,000 Rub. Kapitalwerth berechnen, so müßte der Reinertrag des Grund und Bodens mindestens 7,221,590 Rub. betragen, damit — wenn von ihm die oben ermittelte Grundsteuer in Abzug gebracht wird — die Rente mit 5 % nachbleibt. Es beträgt also die Grundsteuer des Gehorchslandes 13,8 % des Reinertrages. Da nun aber überall, wo eine Grundsteuer nach geregeltem Kataster erhoben wird, der Taxwerth des Bodens immer unter dem variabeln Kaufpreise steht, so ist es möglich, daß die Grundsteuer vom Gehorchslande Liv- und Estlands einen höhern Procentsatz des taxirten Reinertrags ausmachen wird, der möglicherweise die Höhe von 16 % erreichen könnte.

Diesem, mit 89,1 Rub. per Haken oder 1 Rub. 11 Kop. per Thlr. besteuertem Gehorchslande gegenüber steht das steuerfreie Hofesland, das, wenngleich an Aeckern und Wiesen ärmer, an Areal und andern Nutzungen und Vorrechten jenem überlegen ist.

Allerdings stoßen wir in den Repartitionen der ritterschaftlichen „Laden- und Bewilligungsgelder," auf einen nicht unbedeutenden Posten unter dem Namen „ritterschaftlicher Etat und Ladengelder," wonach die Besitzer der Rittergüter im Verhältniß ihres Gehorchslandbesitzes in Livland fast 20, in Estland circa 12 Rub. per Haken in die Ritterkasse zahlen. Aber wir haben vollen Grund Anstand zu nehmen, diese Zahlungen als Landes- oder als Communalsteuern zu registriren.

Betrachten wir die Repartitionsliste der ritterschaftlichen Etat- und Ladengelder genauer, so lassen sich die einzelnen Posten in zwei streng geschiedene Kategorien bringen;

1) Kosten der Landes-Repräsentation, ritterschaftliche Pensionen und Unterstützungen, diverse Landtagsbewilligungen, Ausgaben für Adelsdiplome, Ermittelung von Urkunden, Stipendien, Militairzöglinge.

2) Kosten der Rekrutencommission, Mehrausgaben für Poststationen, Quartiergelder für verschiedene Behörden, Landschulen und Kirchenwesen.

Wenn wir nun hinsichtlich der ersten Kategorie, welche vorzugsweise die repräsentative Function und die Machtstellung der Adelscorporationen betrifft, gewisse Ergebnisse unserer Provinzialgeschichte in Anschlag bringen — wie z. B. das immer exclusiver gewordene Güterbesitzrecht, die nur langsam abgerungene agrarische Entwickelung des flachen Landes und endlich die unseren Provinzen im allgemeinen drohende Gefahr, auf Kosten ihrer Autonomie zu verspäteten Concessionen an den Zeitgeist genöthigt zu werden, so können wir kaum den Punkt finden, wo die ritterschaftlichen und die allgemeinen Landesinteressen coincidiren: wir müssen es unumwunden aussprechen, daß die Beiträge der ersten Kategorie nicht „Landessteuern" genannt werden können.

Was die zweite Kategorie betrifft, so enthält sie Verausgabungen im Interesse gewisser Verwaltungszweige. Wenn wir es unterlassen, diese Verwaltung einer Kritik zu unterwerfen, so müssen wir doch hervorheben, daß die Berechtigung dazu als ein vorzügliches Privilegium von der Adels-Corporation in Anspruch genommen und festgehalten wird. Da nun aber diese Verwaltungsberechtigung zur Machtstellung derselben beitragen soll und in der That nächst dem ausschließlichen Güterbesitz das bedeutendste Attribut der Ritterschaften bildet, so wäre es billig, daß sie auch die betreffenden Kosten auf Rechnung ihres Corporations-Interesses zu setzen hätten.

Wir glauben nicht im Entferntesten, daß das Land sich einer geringeren Steuerlast zu erfreuen haben wird, wenn der Adel seine Prärogative in der oben erwähnten Beziehung aufgeben sollte; im Gegentheil müssen die Steuern nothwendiger Weise bei der bevorstehenden Reform noch erhöht oder die Verwaltungsmittel von anderer Seite beschafft werden. Aber gerade der Umstand, daß diese Verwaltungszweige nicht mehr vom Interesse eines Standes sondern von dem allgemeinen Landesinteresse getragen sein werden, wird eine weit größere Steuerlast nicht nur erträglich, sondern auch förderlich zu machen geeignet sein.

Zur Vervollständigung unserer Aufzählung der Steuern von dem flachen Lande müssen wir noch folgende Posten erwähnen:

1) Die in Livland erhobene Steuer von 4 Kop. per Revisionsseele zur Besoldung der Kirchspielsgerichte. Nimmt man die männliche Bevölkerung auf 400,000 Seelen an, so entspricht dieser Steuer die Summe von 16,000 Rub.

2) Eine ebenfalls nach Seelen repartirte Steuer, die Rekrutensteuer, die für jeden Rekruten mit andern unvermeidlichen Ausgaben mindestens 25 Rub. beträgt. Bei einer durchschnittlichen Aushebung von 4 Mann auf 1000 haben die Provinzen 2160 Rekruten zu stellen und diese mit 54,000 Rub. auszusteuern.

3) Zur Unterstützung der Militaireinquartierungslast der Stadt Reval trägt das flache Land Estlands $3\frac{1}{2}$ Kop. per männliche Revisionsseele bei. Für eine männliche Bevölkerung von 135,800 Seelen beträgt dieser Beitrag 4753 Rub.

4) Einen bedeutenden Posten unter den Communallasten müßten, wie man erwarten sollte, die Verwaltungskosten der Gemeinden verursachen; da unsere Landgemeinden aber nicht im entferntesten als selbständige Organismen gelten, weil sie genau genommen nur Institute sind, um der Staatsregierung gegenüber das Eingehen der Steuern zu garantiren und dem Gutsherrn die von der Gutsverwaltung untrennbare gutsherrliche Gewalt handgerecht zu machen, so läßt sich daraus folgerichtig schließen, daß auch kein Communalinteresse vorhanden und die Gemeindeverwaltung als ein dem Einzelnen fremdes Wesen so gleichgültig als irgend möglich behandelt wird. Die dürftige Salarirung der Gemeindebeamten steht in keinem Verhätniß mit den Leistungen, die man ihnen von Seiten der Landespolizei zumuthet, und entspricht nur dem Maßstabe einer vergangenen Zeit, da der Wohlstand unserer Landgemeinden so darniederlag, daß der bloße Erwerb der täglichen Nahrung für einen glücklichen Zustand galt. In Livland, wo die Gemeindebeamten zugleich zu einem Richter-Collegium für Bagatellsachen constituirt sind, betragen die Kosten der Salarirung durch obligatorische Anstellung eines Schriftführers ein Bedeutendes mehr als in Estland. Uebrigens variiren die Besoldungen so sehr, daß man aus einzelnen bekannten Fällen kaum auf eine annähernd richtige Zahl der durchschnittlichen Verausgabungen der Gemeinde zu dem erwähnten Zwecke schließen darf. Muthmaßlich jedoch wird die Summe sämmtlicher Besoldungen der Gemeindebeamten nicht 105,000 Rub. überschreiten.

Fassen wir nunmehr diese nach dem Prinzip der Kopfsteuer getragenen Gemeindelasten zusammen, so haben wir:

1) die Steuer zur Besoldung der livländischen Kirchspielsgerichte mit	16,000 Rub.
2) die Rekrutensteuer	54,000 „
3) die Unterstützungssteuer für die Stadt Reval in Betreff der Militair-Einquartierungslast	4,753 „
4) die Besoldung der Gemeindebeamten	105,000 „
in Summa:	179,755 Rub.

Es beträgt mithin die gesammte von den Communen des flachen Landes zu erhebende Steuerlast:

1) die Grundsteuer	996,590 Rub.
2) die Personalsteuer	179,753 „
in Summa:	1,176,343 Rub.

Von dieser Erhebung werden zu allgemeinen, das Land betreffenden Zwecken verwandt:

1) für die Justiz	32,875 Rub.
2) für Wege und Posten	580,306 „
3) im Ressort des Ministeriums des Innern	35,367 „
4) für das Militair	63,040 „
5) für die Kirche	140,000 „
in Summa:	851,588 Rub.

und zu eigentlichen Communalzwecken

1) für die Polizei	34,755 Rub.
2) Vicinal-Wege	185,000 „
3) Gemeindeverwaltung	105,000 „
in Summa:	324,755 Rub.

Als Endsumme aller sowohl städtischen als ländlichen Communalsteuern ergiebt sich uns nun 997,345 + 1,176,343 = 2,173,688 Rub. — wovon für allgemeine Landeszwecke 1,086,586 und für Communalzwecke 1,087,102 Rub. in Rechnung zu stellen sind.

Es vertheilen sich diese Verausgabungen per Kopf der sämmtlichen Bevölkerung mit 1 Rub. 77 Kop. und zwar tragen die städtischen Einwohner ungefähr 7 Rub. 20 Kop. und die Bewohner des flachen Landes 1 Rub. 8 Kop. per Kopf.

Es treffen also die für die allgemeine Landesverwaltung gemachten Ausgaben den städtischen Einwohner mit 1 Rub. 70 Kop. und den Bewohner des flachen Landes mit 78 Kop.; die Communalausgaben aber den Städter mit 5 Rub. 50 Kop. und den Bewohner des flachen Landes mit 29 Kop. auf den Kopf.

Wir haben in dem ersten Theil dargethan, wie die Bevölkerung unserer Provinzen in Bezug auf die Staats- und Provinzialverwaltung gegen manche Staaten Europa's und selbst gegen die vorzüglichst belasteten Provinzen derselben, um einen bedeutenden Theil höher besteuert sind, und sollten nun erwarten dürfen, daß der Vergleich in Bezug auf Communalbesteuerung um so günstiger für sie ausfallen werde. Wir finden aber wiederum, daß sowohl Städte als flaches Land bei uns in dieser Hinsicht eine um 100 % höhere Belastung tragen als in Preußen, wo nach v. Reden (Deutschland und das übrige Europa) die ländlichen Communallasten 60 Kop. per Seele ausmachen.

Noch ist hervorzuheben, daß die Städte 58 % und das flache Land 78 % aus diesen Communalsteuern zu solchen Ausgaben verwenden müssen, die im übrigen Reiche, sowie in fremden Staaten, aus den öffentlichen Steuern bezahlt zu werden pflegen, so daß das flache Land zu eigentlichen Communalzwecken kaum die Hälfte von dem verwenden kann, was z. B. in Preußen dafür verausgabt wird.

Stellen wir nun schließlich nach dem Zwecke der Verwendung sowohl die Staats- als auch Communallasten zusammen, so steuern unsere Provinzen:

1) zur allgemeinen Reichsverwaltung	5,456,773	Rub.
2) zur Provinzial- oder Localverwaltung	1,613,397	„
3) zur Communalverwaltung	1,087,102	„
4) zur Steuererhebung	364,675	„
in Summa:	8,521,947	Rub.

Es erhöht sich demnach der im ersten Theil berechnete Steuerbetrag noch um 88 Kop. per Kopf zum Besten der Reichs- und Provinzialverwaltung und im Ganzen, mit Einschluß der Communalverwaltung, noch um 1 Rub. 70 Kop., so daß die Totalbesteuerung des Bewohners dieser Provinzen fast 7 Rub. beträgt. (Schluß folgt).

N. Wilcken.

Der Wechsel in unsern Sitten und Gebräuchen.

Wie die Sprache der unmittelbare Ausdruck des Gedankens ist, so kann die äußere Erscheinung des Menschen in Haltung und Geberde als mittelbare Kundgebung seines innern Lebens betrachtet werden. Ist aber das Wort seiner ursprünglichen Bestimmung so weit entfremdet, daß es nur zu oft dazu mißbraucht wird „die Gedanken zu verbergen", so kann auch das Benehmen der Menschen, wo es durch Gewohnheit zu einer festen Form für die Gesammtheit geworden, nicht immer als der getreue Ausdruck der Gesinnung und Gefühlsweise des Einzelnen angesehen werden, sondern muß ebenfalls jenem Mißbrauch unterliegen. Ein zur Gewohnheit gewordenes Betragen nennen wir Sitte; der Ursprung derselben ist jedesmal auf ein wirkliches inneres Bedürfniß zurückzuführen, welches indessen viel kürzere Lebensdauer hat als jene Gewohnheit, die früher oder später als leere Form zurückbleibt, während neue Bedürfnisse neue Formen erschaffen, welche ihrerseits den ihnen zu Grunde liegenden Anlaß überdauern.

Wie nun der Einzelne keine Sprache für sich haben kann, da der Zweck derselben, die Mittheilung des Gedankens, nur erfüllt wird, wo eine gewisse Gesammtheit dieselbe Ausdrucksweise kennt und versteht; so kann auch die Sitte als Ausdruck der Gesinnung und Gefühlsweise nur innerhalb gewisser Grenzen herrschen und verstanden werden. Diese Grenzen sind enger oder weiter, je nachdem sie ganze Völker oder innerhalb derselben einzelne Gemeinschaften umfassen. Sprache und Sitte bezeichnen den Grundcharakter jedes Volkes, wie jeder Zeit, jeder einzelnen Entwickelungs-

periode; in ihren feinern Schattirungen aber auch den Grundcharakter jedes Standes, jedes Bildungs- und Gesellschaftskreises.

Wenn nun das Wesen der Sitte in einer gewissen Gemeinsamkeit der Gewohnheiten liegt, wird sie sich um so verschiedenartiger gestalten, je weniger Verkehr die Völker, Stände, Bildungskreise, ja sogar die Familien unter einander haben, dagegen aber immer gleichartiger werden, je näher sich dieselben treten. In unserer Zeit, da der Weltverkehr so mächtig auf die Ausgleichung der Besonderheiten wirkt, da die Schranken, welche die Völker trennten, immer mehr zusammenzusinken scheinen, wird die Verschmelzung der Sitten immer sichtbarer und unaufhaltsamer. Wenn auch neben der Gewalt dieses verallgemeinernden Processes fortwährend ein Bestreben der Sonderung bemerkbar ist, so kann dasselbe, wie es scheint, doch nur aufhalten, nicht hindern. Am sichtbarsten muß jene Verschmelzung in den sogenannten höheren Kreisen sein, da diese am meisten Verkehr unter einander haben, durch Reisen und längern Aufenthalt ihrer Glieder in fremden Ländern einander näher gebracht werden und durch Muße begünstigt der allgemein menschlichen Neigung zur Geselligkeit ungehindert folgen können; sie muß aber allmählig auch in die untern Schichten der Gesellschaft herabsteigen, und dieses geschieht schneller oder langsamer, je nachdem dieselben mehr oder weniger schroff von einander getrennt sind.

Haben wir diese zunehmende Gemeinsamkeit zu fürchten oder herbeizuwünschen? Diese Frage kann in verschiedenster Weise beantwortet werden und jeder Meinung wird eine gewisse Berechtigung zugesprochen werden müssen. Allgemein gefaßt wird sich indessen der Satz aufstellen lassen: daß jede gute Sitte möglichste Verbreitung, jede üble möglichste Beschränkung verdient. Wenn nun der Gegensatz von gut und übel nicht überall in der Sitte deutlich genug hervortritt, um eine unzweifelhafte Entscheidung zuzulassen, so ist es doch vielleicht die Herrschaft des Geisteslebens über das leibliche Leben, die wir als das Wesen guter Sitte bezeichnen können. Wenn nun die Sitte oder die gemeinsam gewordene Gewohnheit alles umfaßt, was wir ohne jedesmaliges Nachdenken zu thun pflegen, weil wir es schon oft gethan oder thun gesehen haben, so wird es nicht überflüssig sein, an unsere Sitten und Gewohnheiten heranzutreten, die Berechtigung ihrer Dauer zu prüfen, um dann, was sich als völlig leere Form erweist, unbedenklich fallen zu lassen. Freilich lehrt die Erfahrung, daß auch Gebräuche, die längst als thöricht erkannt sind, noch eine gewisse Zeit fortleben und nur sehr langsam der Vergessenheit anheimfallen.

Der Wechsel, welcher nothwendiger Weise bei verändertem Inhalte auch in unsern Lebensformen vor sich gehen muß, wird unverkennbar noch beschleunigt durch das in der Menschennatur liegende Bedürfniß, sich vor der Menge hervorzuthun, sich über dieselbe zu erheben. Dieses Bedürfniß, welches die Quelle so vieles Edlen und Schönen ist, drängt zugleich zu allerlei Veränderungen, welche ohne höhere Zwecke nur jenes Hervorthun erstreben, ihre Wurzel also wesentlich in der menschlichen Eitelkeit haben. Ist die erstrebte Auszeichnung einzelnen Personen gelungen, die sich durch Rang, Reichthum, Schönheit oder andere Eigenschaften über die Menge erheben, so wird man diese sogleich eifrig bemüht sehen, sich diejenigen Aeußerlichkeiten, welchen der errungene Erfolg zugeschrieben wird, möglichst bald anzueignen, in dem Wahne dadurch Aehnliches zu erzielen.

Aus jenem Streben nach Auszeichnung und diesem beständig thätigen Nachahmungstriebe ging jene beinahe dämonische Macht hervor, welche wir jetzt mit dem Worte Mode bezeichnen. Wir können uns beinahe etwas darauf einbilden, daß wir in unserer deutschen Sprache kein Wort haben, welches mit diesem französischen Ausdruck in seiner gegenwärtigen Anwendung ganz gleichbedeutend wäre. Wenn er ursprünglich auch nur Art und Weise hieß, ist doch durch den Gebrauch der Begriff des Wechsels vollkommen mit demselben verschmolzen, und zwar eines nicht vernunftgemäßen, sondern vollkommen launenhaften Wechsels. Wir sind deßhalb auch gewöhnt ihn nur für ganz äußerliche Dinge, am meisten für wechselnde Kleidertracht zu gebrauchen. Doch wird es immer schwer sein zu bestimmen, wo der willkürliche Wechsel an die Stelle der vernunftgemäßen Veränderung tritt.

Wir unternehmen in dem Folgenden unsere gegenwärtigen Sitten und Gewohnheiten der Reihe nach zu prüfen, und bringen die Jetztzeit zu dem Zwecke zuweilen in Vergleich mit einer nicht allzu entfernten Vergangenheit, welche der Mehrzahl unserer Leser noch im Gedächtniß sein dürfte. Wir thun dieses nicht um „der guten alten Zeit" ein Loblied zu singen, sondern um vergleichend zu untersuchen, ob und wie weit wir seitdem zum Bessern fortgeschritten sind.

Wir betrachten zunächst den Wechsel in unserer Sprach- und Schreibart. Dieser hängt mit der geistigen nationalen Entwickelung, ja mit der im allgemeinen erlangten Bildung zu genau zusammen, als daß sich immer genau unterscheiden ließe, was darin ein Fortschritt und was willkürliche Veränderung zu nennen sei. Wo aus der Sprache selbst ein

Zuwachs derselben oder auch nur eine erweiterte Anwendung der Wörter hervorgeht, ist diese Bereicherung vollkommen gerechtfertigt durch den erweiterten Ideenkreis, der sie nöthig machte; selbst Fremdwörter, die wir mit der fremden Sache erhalten, haben eine Art von Bürgerrecht, bis ein deutsches Wort sie ersetzen kann. Mit der Kenntniß verschiedener Sprachen, mit der zumal in unseren Provinzen nicht seltnen Gelegenheit, ja sogar Nothwendigkeit, sie abwechselnd zu sprechen, hängt die Gewohnheit sehr nahe zusammen, sie sich unter einander ergänzen zu lassen. Wir sehen nicht immer ein, warum wir einen treffenden Ausdruck aus einer fremden Sprache nicht in dem Augenblicke übertragen sollen, wo er die Sache vollkommen bezeichnet und doch müssen wir gegen diese Gewohnheit immerwährend auf der Hut sein, weil sie so leicht ein unschönes Gemisch erzeugt. Das in unsern Tagen lebendiger gewordene Nationalgefühl hat auch auf unsere Redeweise schon sehr merklich gewirkt und zu der wunderlichen Erscheinung geführt, daß Fremdwörter, insbesondere entstellte französische Ausdrücke jetzt am häufigsten von dem ganz ungebildeten Deutschen gebraucht werden, welcher darin dem feinen Ton nachzustreben dachte und nun das Zerrbild desselben noch festhält. Der Gebildete ist unterdessen in einem unmerklichen Befreiungskampfe begriffen, der freilich nicht mit einer Völkerschlacht ausgefochten werden kann, sondern große Ausdauer verlangt, damit die Reste mehr als hundertjähriger Knechtschaft endlich ganz abgeschüttelt werden können.

Aus der Schriftsprache sind die ganz oder halb französischen Wörter schon beinahe verschwunden; in der mündlichen Rede aber erhalten sie sich noch immer in nicht geringer Anzahl, zum Theil wohl unterstützt durch die gelehrte lateinische Verwandtschaft. Von unsern Briefen verschwinden allmählig die französischen Aufschriften; aber wir nennen dieselben noch immer „Adressen". Der „Monsieur" ist schon lange verbannt; die „Mademoiselle" ist ein deutsches Fräulein geworden; aber die Umwandlung der bürgerlichen „Madame" in eine bloße Frau findet große Schwierigkeiten, wenn man dem Namen ihres Mannes nicht irgend einen Titel vorsetzen kann. Die „Cousins" haben wir mit Vettern vertauscht, die Cousinen aber wollten sich nicht übersetzen lassen. Neffen und Nichten sind deutsch geworden, Onkel und Tante aber noch französische Verwandtschaft geblieben. Zu dem Oheim würde man sich schon entschließen, über die Muhme und Base aber kann man sich nicht recht einigen, und selbst die deutsch-französischen Wörterbücher zeigen darin eine ganz wunderliche Begriffsverwirrung. In

einem Verzeichniß von Titeln, oder vielmehr Amtsnamen, werden wir noch eine Unzahl französischer Benennungen finden, vom Gouverneur bis zum Sekretairen, vom Corps-Commandeur bis zum Lieutenant und Cadetten, vom Banquier bis zum Commis u. s. w.' Da wir indessen von unserer Verirrung einmal in die rechte Bahn eingelenkt haben, so wird auf fortgesetzte Bemühungen zur Sprachreinigung zu rechnen sein. In fernen Jahrhunderten mag freilich eine andere Gefahr unserer Sprache warten, die Gefahr mit den übrigen europäischen Sprachen in eine Universalsprache zu verschmelzen. Werden die unermeßlichen Büchermauern, die freilich lange Schutz gewähren können, immer diesen Zweck erfüllen?

Unsere Sprachsitte ist, wie wir gesehen haben, offenbar in einem Fortschritte zum Besseren begriffen: die Ausdrucksweise wie die Aussprache veredelt sich sichtlich. Wenden wir uns nun zu den herrschenden Gewohnheiten im schriftlichen Verkehr, worunter wir vorzugsweise die Briefform verstehen, da nicht nur schriftstellerische Leistungen, sondern auch geschäftliche Auffassungen dauernderen Gesetzen unterliegen.

Im Ganzen sind wir auch im Briefstyl zu größerer Natürlichkeit zurückgekehrt, als unsere Voreltern für erlaubt hielten, doch haben wir immer noch etliche todte Formen, die wir abzustreifen uns entschließen sollten. Zu diesen gehören die Anredeformen so wie die Aufschriften. Das Beiwort für das Geborensein nimmt sich doch gar zu wunderlich aus in seinen verschiedenen Abstufungen für die höhern und geringeren Grade der Vornehmheit. Da das Bestreben, durch vermehrte Sylbenzahl höhere Ehren zu ertheilen, bald eine Grenze finden mußte, gerieth man in solche Verwirrung, daß das hochtönendere Beiwort oft viel Geringeres ausdrückt als das einfachere. Der Handwerker heißt Edelgeboren oder gar Hochedelgeboren, der Graf nur Hochgeboren, der Pfarrer Hochwohlehrwürden, der Propst Hochehrwürden, u. s. w. Nur die unterste Stufe des Geborenseins blieb unbezeichnet im Briefstyl, vielleicht wohl weil man an solche Leute überhaupt nicht schrieb, doch setzen die Ausdrücke: „von Geburt, von Familie", die sonst in Wort und Schrift nicht selten waren, die Annahme des Gegentheils voraus. Auch der geheimnißvolle Genitiv „Seiner" oder „Ihrer", ja wohl gar „Ihro" könnte längst weggelassen oder durch das einfache Wörtchen „An" ersetzt sein.

Wie die Aufschriften und Anredeformen unsere Anerkennung aller Würden des Empfängers des Briefes ausdrücken, so soll der Schluß unser Verhältniß zu demselben angeben, ein Gebrauch, welcher unsere Wahrheits-

liebe nur zu oft auf die härteste Probe stellt. So sparsam wir mit unserer Achtung auch sonst sein mögen, in Briefen ist die Zusicherung derselben, bis zur Hochachtung gesteigert, immerhin das Allergeringste was der Fremde zu fordern berechtigt ist, seitdem die Ausdrücke der Unterthänigkeit, des Gehorsams, der Dienstwilligkeit u. s. w. einigermaßen außer Gebrauch gekommen sind. Wenn wir gar nichts Anderes zu sagen wissen, brauchen wir wenigstens den Superlativ der Ergebenheit und glauben damit am wenigstens versprochen zu haben.

Mehr als die Höflichkeitsformen des brieflichen Verkehrs dem Wechsel unterworfen zu sein scheinen, sind es offenbar die des geselligen Umgangs. Der feine Weltmann aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts würde, wenn er sein Benehmen in keiner Weise verändert hätte, in den Kreisen der neueren Gesellschaft durch sein Auftreten eben so auffallen wie durch seine Kleidertracht. Schon die Begrüßungsformen sind verwandelt. Nach der Weltherrschaft der französischen Verbeugung, für deren männliche und weibliche Art wir kaum einen unterscheidenden Ausdruck haben, wenn wir nicht etwa Verbeugung und Verneigung als verschieden gelten lassen — nach der fast gleichzeitigen milden aber unbequemen Regierung des Kusses auf Mund, Wange oder Hand, sind wir bei dem englischen Händedruck angekommen, welcher bei all seinen Vorzügen doch auch vielfachem Mißbrauch unterworfen ist. Da er bei einigermaßen genauer Bekanntschaft eintritt, gewährt es zuweilen einen beinahe lächerlichen Anblick, wenn der Eintretende nicht eher in der Gesellschaft zur Ruhe kommt, bis er die einzelnen Glieder derselben der Reihe nach angefaßt hat. Dabei giebt es der feineren Rücksichten nicht wenige zu beobachten. Es darf das Verhältniß des Händedrucks nur von derjenigen Person eingeführt werden, welcher eine Art von Vorrang gebührt, sei dieser nun auf Geschlecht, Stand oder Alter gegründet. Es würde sich übel schicken, wenn die Jugend dem Alter, oder der junge Mann der Dame, oder der Untergebene dem Vorgesetzten die Hand entgegenstreckte, ehe dieser damit begonnen das Recht zuzugestehen. Denn ein Recht wird dieser Gebrauch, welches, einmal zugestanden, ohne Beleidigung nicht wieder entzogen werden kann. Mit dem Kusse, welcher namentlich zwischen Männern in seiner gewöhnlich dreimaligen Wiederholung gewiß eine wunderliche Sitte war, ist auch der Handkuß aus der Gesellschaft verdrängt worden, und die Hausfrau der oft schwierigen Pflicht überhoben dem begrüßenden männlichen Gaste einen leichten Kuß auf die Wange zu drücken, ein Experiment, welches während

der Beugung des Herrn gemacht werden mußte und nur zu oft mißlang. Die Kunst sich mit Freiheit und Anstand zu verbeugen ist also nur noch in fremden Kreisen üblich, trotzdem aber gewissermaßen der Empfehlungsbrief für die gesellige Gewandtheit. Der weiblichen Verneigung ist dabei die Aufgabe gestellt den Grad der Vertraulichkeit oder des Respects dadurch auszudrücken, daß sie entweder zum eigentlichen Knix wird, welcher in seiner feierlich langsamen Form nur noch an den Höfen seine Heimath hat, oder durch eine leichte Verbeugung des Oberkörpers, ja wohl auch ein bloßes Neigen des Kopfes geringeres Ceremoniell anzeigt.

Seitdem mit der englischen Sprache auch englische Sitten zu immer weiterer Verbreitung gekommen sind und sich selbst in Frankreich, welches bisher doch gewohnt war den Ton für geselligen Verkehr anzugeben, geltend machen, haben wir, was wir an Treuherzigkeit und Geradheit gewonnen, unfehlbar an Höflichkeit eingebüßt. Wenn sonst die Gesellschaft, falls sie nicht allzu zahlreich war, von jedem Eintretenden allgemein gegrüßt wurde, geht man jetzt mit unerschütterlicher Ruhe an Damen und Herren vorüber, denen man nicht besonders vorgestellt worden, und thut, wenn man denselben später begegnet, als hätte man sie nie gesehen, wenn man auch vielleicht mehrere Stunden in denselben Räumen mit ihnen zugebracht haben mochte. Dieses Vorstellen aber geschieht mit besonderer Auswahl und bildet so in der größeren Gesellschaft kleine abgeschlossene Gruppen. Während sonst jede in der Versammlung befindliche Person sich für berechtigt hielt an der allgemeinen Unterhaltung Theil zu nehmen, erscheint es jetzt beinahe als eine Beleidigung, wenn eine Dame von einem ihr nicht besonders vorgestellten Herrn angeredet oder wohl gar zum Tanz aufgefordert wird. Der Ursprung dieser Sitte ist wohl in der englischen Zurückhaltung und Vorsicht zu suchen, welche in großen, der Oeffentlichkeit angehörenden Kreisen ihren guten Grund haben mag, in jedem Privathause jedoch und an kleinen Orten, wo Jedermann wenigstens dem Namen nach gekannt ist, überflüssig erscheint und in einer geladenen Gesellschaft sogar die Voraussetzung enthält, die Herrin des Hauses könnte ungeeignete Personen zugelassen haben. Ehe aber ein solcher Gebrauch zu allgemeiner Geltung kam, ehe man des Ueberganges aus der allgemeinen Höflichkeit zu der besonderen recht innegeworden, mußten natürlich zahllose Mißgriffe in der Beurtheilung des gegenseitigen Betragens vorkommen; denn, wenn im öffentlichen Leben nur diejenigen Gesetze Geltung haben, welche bereits zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden, sind es im Gegentheil in der soge-

nannten feinen Welt gerade geheime Satzungen, welche, im Anfange nur den Eingeweihten eines kleinen Kreises bekannt, denselben als Erkennungszeichen dienen und sie von der Menge sondern. Hätten diese Satzungen nun einige Dauer, so würden sie allgemein bekannt werden, und man würde in weiteren Kreisen dasjenige finden, was man „gute Manieren“ zu nennen gewohnt ist. Es geht damit aber wie mit jeder andern Mode. Die Tonangeber trachten immerwährend nach einer Verschiedenheit von der Menge, die diese immerwährend zu vernichten strebt. Je mehr Abgeschlossenheit zwischen den verschiedenen geselligen Kreisen stattfindet, desto länger läßt sich der Unterschied im Benehmen festhalten, und man betrachtet dann triumphirend als Zeichen seiner Bildung, was doch nur Freimaurersymbol für das in gewissen Kreisen Angenommene ist.

Eine gewisse Ruhe und Sicherheit des Benehmens ist die erste Bedingung einer gefälligen Außenseite; sie kann aber nur bei genauer Bekanntschaft mit allen in dem betreffenden Kreise geltenden Formen eintreten. Findet diese genaue Kenntniß nun nicht statt, so kommt zu der den Anwesenden mißfälligen Nichtbeachtung der Formen noch eine Unsicherheit, welche oft peinlicher Verlegenheit und endlich zu gegenseitigem Mißbehagen führen muß, wenn der Fremde des Unterschiedes seiner Art und Weise von dem Benehmen der übrigen Glieder der Gesellschaft gewahr wird. Da dieser Unterschied nun allein darin seine Ursache hat, daß Jener mit der Gesellschaft, in welcher er sich gegenwärtig befindet, nicht oft genug in Berührung gekommen ist, um alle von derselben angenommenen Formen zu kennen, so ist es offenbar ein irrthümlicher Schluß diese Unbekanntschaft immer für einen Mangel an „guten Manieren“ zu halten.

Handelte es sich nur darum im geselligen Verkehr alles zu vermeiden, was gegen allgemeine Regeln der Schicklichkeit, der Anmuth oder Würde des Benehmens verstößt, so wäre gesellige Gewandtheit jedem Gebildeten zugänglich. Freilich lassen sich auch gewisse Dinge als allgemein anerkannt feststellen; was wir aber Höflichkeit zu nennen gewohnt waren, hat längst aufgehört ein Kennzeichen der sogenannten feinen Welt zu sein.

Das Wesen der Höflichkeit, insofern sie den Begriff des mehr an die Form gebundenen Höfischen ausschließt, besteht, meinen wir, in der beständigen Anerkennung der Rechte und Bedürfnisse Anderer und in dem daraus hervorgehenden Bemühen der Personen, mit welchen wir umgehen, dieselben geltend machen zu helfen, sie in dem, was ihnen angenehm sein könnte, nicht nur ungehindert zu lassen, sondern auch noch nach Kräften zu fördern.

Es liegt also in der wahren Höflichkeit ein beständiges Zurücktreten der eignen Persönlichkeit. Läge nun die Neigung dazu schon in den Herzen aller Menschen, so wären alle Höflichkeitsformen überflüssig; da solches aber bei menschlicher Selbstsucht niemals ganz zutrifft, ersetzen wir wenigstens äußerlich, was uns innerlich mangelt, und idealisiren gewissermaßen unser geselliges Leben, indem wir zur Erscheinung zu bringen suchen, was aus dem rechten Wesen von selbst sich ergeben müßte. Die vollkommene Höflichkeit wird also, so zu sagen, im Kunstwerk zeigen, wie bei vollkommener Herzensgüte der menschliche Verkehr von Natur sein würde.

Wenn wir einem Eintretenden Platz machen, vor älteren, angeseheneren Personen aufstehen oder ihnen den Vortritt lassen, einem Wunsche Anderer durch Dienstfertigkeit entgegenkommen, den Sprechenden nicht unterbrechen, uns alles Spottes und Lachens über sichtbar werdende Schwächen enthalten; wenn wir überhaupt alles zu vermeiden suchen, was den Personen unseres Umgangskreises störend und unangenehm sein könnte, so thun wir damit nur, was der Herzensgüte ohnehin natürlich wäre; wir nennen dieses Benehmen aber Höflichkeit, weil es eben in den meisten Fällen nur ein schöner Schein ist. Auch dieser hat seinen Werth, denn er erzeugt oft wirkliches gegenseitiges Wohlwollen und wird dann zur Wahrheit. Im entgegengesetzten Falle täuscht er wenigstens nicht, da die Höflichkeit als eine nothwendige Form des Betragens für die gebildete Gesellschaft allgemein anerkannt ist. Es sind deßhalb auch die Versicherungen des Dankes, welche eine so wichtige Rolle unter unsern höflichen Redensarten spielen, nicht eben als Ausbrüche des Gefühls zu betrachten.

Jene wahre Höflichkeit nun, das äußere Gewand der Herzensgüte, das Zurücktreten der eignen Person, könnte von Jedermann erwartet werden, da der Grundsatz der Selbstverleugnung an sich klar ist; anders aber ist es mit jenen schon erwähnten willkürlich wechselnden Formen, welche nur zu oft jenem Grundsatze zuwiderlaufen und deßhalb in das Gebiet der wandelbaren Mode zu verweisen sind.

Eine große Zahl unserer Gewohnheiten hängt mit der Tageseintheilung zusammen. Diese wird im allgemeinen durch die festgesetzten Mahlzeiten bestimmt, welchen sich dann unsere Beschäftigungen, Erholungen oder Vergnügungen anbequemen. Nun sollte man meinen die Befriedigung des Hungers und Durstes habe ein anerkanntes Recht auf Regelmäßigkeit und führe dadurch zu einer natürlichen Gleichmäßigkeit der Zeiteintheilung. Der Mensch aber hat in der Herrschaft über den Körper eine Errungenschaft

der Civilisation. Wie jede Herrschaft, führt auch diese die Möglichkeit des Mißbrauchs mit sich und unsere Aerzte sammeln Erfahrungen darüber, wie oft der Körper statt eines weise regierten Unterthanen entweder ein verzogener Günstling oder ein vernachlässigter Sklave ist. Wie weit wir uns überhaupt von der naturgemäßen Ernährung des Körpers entfernt haben, beweist die ganze Kochkunst; da kommt es denn auf die Zeit eben nicht mehr viel an, zu welcher dem Magen des civilisirten Menschen die künstlich bereitete Speise geboten wird. Mehr oder weniger, häufiger oder seltner, ist nur noch die Frage.

Es macht jeder Einzelne die Erfahrung, daß eine ruhig behagliche Stimmung am meisten Empfänglichkeit für die Freuden der Tafel giebt, jede lebhaftere Gemüthsbewegung aber, jedes augenblicklich vorwiegende geistige Interesse gleichgültiger dagegen macht. Vielleicht läßt sich diese Erfahrung auch im allgemeinen auf die herrschende Sitte anwenden, was uns berechtigen würde in den seltner gewordenen Essensstunden eines der Anzeichen zu erkennen, daß behagliches Genießen weniger als sonst als befriedigender Lebensinhalt angesehen wird. Unsere Generation ist weniger harmlos; sie ist unruhiger geworden aber auch thätiger, weil sie mehr zu schaffen und abzuwehren hat. Bei bewegtem Leben vergeht die Zeit schneller, man wird sparsamer mit derselben, die Stunden scheinen näher an einander gerückt. Man hat gefunden, daß ein zu großer Theil des Tages von der Beschäftigung mit Essen und Trinken eingenommen war.

Noch vor drei Jahrzehnten ungefähr, als man um zwölf oder eins zu Mittag speiste, konnte man, zumal auf dem Lande, nach dem Morgenkaffee schon um zehn wieder ein Gabelfrühstück, Nachmittags um drei nochmals Kaffee, zur Vesperstunde Thee und endlich noch ein Abendessen zu sich nehmen!

Zuerst begann man in den Städten die Mittagsstunde hinauszuschieben, weil es für Geschäftsleute in der That viel bequemer war ihre Abwesenheit von Hause verlängern zu können. Lange blieb man bei zwei Uhr stehen, bis eine Familie nach der andern den kühnen Sprung auf die vierte Stunde wagte, welche, als die Petersburger Essenszeit, vielen dort lebenden oder von dorther zurückgekehrten Ostseeprovinzialen die gewohnte geworden war. Zwischen diesen beiden Stunden schwankt jetzt die Sitte. Wenige Familien sind bei der alten wirklichen Mittagsstunde geblieben; einzelne nähern sich der großstädtischen Vereinigung von Mittags- und Abendessen. Zu einer Allen gemeinsamen Stunde für unsere Mahlzeiten

scheinen wir nicht kommen zu können, wodurch der Verkehr vielfach gehemmt wird. In der Stadt wie auf dem Lande können wir entweder mehrere Male nach einander oder gar nicht zu Mittag essen, wenn wir an einem Tage Besuche in verschiedenen Häusern machen wollen. In sonderbarem Widerspruche nennt man immer noch Mittagessen, was sich längst schon dem Abend nähert. Die Sitte ist der Sprache vorausgeeilt und wir haben noch kein deutsches Wort um das französische diner oder das englische dinner zu bezeichnen, dessen Stunde doch in so vielen deutschen Häusern angenommen ist.

Was nun die Sitte bei unsern Mahlzeiten betrifft, so müssen wir uns erinnern, daß ein gewisses Ceremoniell wohl immer die Gastmähler unterschieden und daß es immer Ehrenplätze gegeben hat, selbst als man noch zu Tische lag, statt zu sitzen. Die Art und Weise aber sich zu bedienen oder bedienen zu lassen wechselt mit der Mode und folgt nicht immer den Regeln der Zweckmäßigkeit. Die Geschichte der Löffel, Messer und Gabeln bleibt, soviel wir wissen, noch zu schreiben und wird, bei der immer wachsenden Ausdehnung des historischen Gebietes, vielleicht nicht lange auf sich warten lassen; die Weise aber, in welcher diese Werkzeuge gefaßt und gebraucht werden, dient als eines der vielen Merkmale feiner Sitte, welche freilich auch in diesem Falle nicht auf moralische oder ästhetische Gründe zurückzuführen sein dürfte. Wer die Gabel nicht wie das Messer mit zierlich gebogener Hand von oben faßt, wer gar mit dem Messer die Speise zum Munde führt, wird als ein halber Barbar betrachtet, und mit Entsetzen rügen feingebildete Eltern solche Fehlgriffe an ihren Kindern. Nun könnte man es wenigstens für unverfänglich halten überall, wo es zweckmäßig erscheint, mit Messer und Gabel zu operiren, z. B. an Fischen, wo es Gräten auszusondern giebt. Wieder verbietet die feine Sitte solches Verfahren, und wir sind genöthigt mit der Gabel und einem Brodrindchen ohnmächtig an dem Fisch herumzufahren. Flüssiges mit dem Löffel in den Mund zu führen ist ebenfalls nicht in allen Fällen erlaubt, dagegen sind wir vollkommen berechtigt bei gewissen Speisen die Finger herzhaft zu gebrauchen. Die Art Spargel zu essen hat sich seit Richelieu's Zeiten nicht verändert, da er schon, wie man sagt, einen Parvenü daran erkannte, daß dieser die Spargel nicht mit den Fingern anzufassen wagte. Was würde aber die feine Welt von ehemals zu der jetzt herrschenden Sitte, die Mundtoilette am Schlusse der Mahlzeit mit einigem Geräusch und beliebiger Gründlichkeit zu machen, gesagt haben? So heilsam und bequem diese den prakti-

schen Engländern entlehnte Gewohnheit auch sein mag, kann sie doch wohl nicht dahin gerechnet werden, was man im allgemeinen wohlanständig zu nennen gewohnt ist.

Wenn die Mahlzeit aufgehoben wurde, fühlten sich die Gäste ehemals von einem Dankgefühl gegen die Hausfrau und wohl auch den Hausherrn ergriffen und gaben das durch eine Verbeugung, an manchen Orten sogar durch Worte oder auf andere Weise zu erkennen. Jetzt wendet sich der wohlerzogene Gast möglichst rasch um, ohne Jemand einen Dank oder Wunsch zu äußern und eilt hinaus, wenn nicht, wie bei geladenen Gesellschaften, die Damen am Arme der Herren das Zimmer verlassen. Bei noch größerer Annäherung an englische Gebräuche wird vielleicht bald auch das Entfliehen der Damen, während die Herren trinkend und plaudernd zurückbleiben, bei uns Eingang finden.

Wir fühlen uns nicht berufen hier auf alle Einzelnheiten unserer Tischgebräuche einzugehen, da wir weder Anspruch darauf machen die gegenwärtig geltenden Regeln des feinen Tones vollkommen zu kennen, noch die Möglichkeit sehen dieselben für die Dauer festzustellen. Es ist nur wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichtbeachtung einiger dieser Regeln nicht allemal als Zeichen mangelnder gesellschaftlicher Bildung, sondern nur als zufällige Unbekanntschaft mit den neuesten Formen derselben zu betrachten ist. In einzelnen Fällen wird die Abweichung übrigens auch aus der Ansicht hervorgehen, daß dergleichen Aeußerlichkeiten kaum eine wirkliche Berücksichtigung verdienen, eine Ansicht, der wir im allgemeinen nicht das Wort reden wollen, weil dann die Vernachlässigung leicht über die wünschenswerthen Grenzen hinausgeht. Jede bestehende Gesellschaft bedarf gewisser Formen, die sie als eine Gemeinschaft bezeichnen; diese Formen aber vernunftgemäß zu erhalten, sollte freilich die Aufgabe wahrer geselliger Bildung sein. Bei dem nichtsdestoweniger herrschenden Wechsel giebt es keinen andern Rath als: so weit es die allgemeinen geltenden Regeln der Wohlanständigkeit zulassen, jeden Anstoß möglichst zu vermeiden, indem wir unser äußeres Benehmen dem der Gesellschaft, in welcher wir uns befinden ähnlich zu machen suchen und es also nicht verschmähen einige Aufmerksamkeit auf scheinbar unwesentliche Dinge zu verwenden.

Auch unsere geselligen Belustigungen sind einem unaufhörlichen Wechsel unterworfen, so wenig das bei oberflächlicher Beobachtung auffallen mag. Die Uebergänge sind hier so unmerklich wie in andern Gebieten des Lebens, und die Verschiedenheit tritt nur hervor, wenn wir

einen längeren Zeitraum überschauen. So verschieden sich auch die geselligen Freuden in den verschiedenen Kreisen gestalten müssen, nimmt der Tanz doch in der ganzen Welt eine bedeutende Stelle ein, was sich, wie der Spieltrieb überhaupt, aus dem Luxus der durch keine Arbeit erschöpften Kräfte, außerdem aber auch aus dem Wohlgefallen an rythmischer Bewegung erklärt. Bei Kindern und bei rohen Völkerschaften ist der Tanz eine bloße Aeußerung der Fröhlichkeit. Die verschiedenen Nationaltänze hatten ursprünglich wohl alle einen mimisch-dramatischen Charakter und sollten bestimmte Stimmungen oder wohl gar Leidenschaften ausdrücken. Als Kunst mußte der Tanz gelten, wo er zur Darstellung schöner Formen in rythmischer Bewegung wurde. So kannten ihn die Griechen, und Terpsichore hatte eine berechtigte Stellung unter ihren Schwestern. Da aber spielende Anmuth und nicht Kraftäußerung der Grundcharakter des Tanzes ist, sehen wir in ihm vorzugsweise ein kindliches und weibliches Element. So ist denn auch das gemeinschaftliche Tanzen erst Sitte geworden, als das weibliche Geschlecht aus seiner Verborgenheit und Abgeschlossenheit hervortrat. Die Grazien, die Horen u. s. w. werden zwar tanzend vorgestellt; aber weder die homerische, noch die spätere griechische Jugend pflegte sich, meinen wir, zu gemeinschaftlichem Tanze zu versammeln. So viel wir wissen, war auch bei den Römern der Tanz nur Schauspiel. Unsere Tanzgesellschaften und Bälle, Vereine, deren einziger Zweck das Tanzen ist, gehören also der neueren Zeit an, und folgen mit ihr dem Strome der wechselnden Mode. Welche Wandlungen in der Art und Weise zu tanzen!

Wenn vor zwanzig Jahren der Tanz noch als eine Kunst gelehrt wurde, obgleich man damals der steifen Grazie der Menuette längst entwachsen war; wenn lange Uebung der Füße vorhergehen mußte, um die geschickte Ausführung der verschiedenen Tanzfiguren möglich zu machen: jagt das jetzige Geschlecht durch den Tanzsaal, als gelte es in wirbelnder Geschwindigkeit den Preis zu erringen. Der allgemeine Charakter des Tanzes, welcher ehemals vorherrschend die dieser Kunst überhaupt eigenthümliche weibliche Anmuth darstellte und den Tänzer deshalb allerdings etwas weibisch erscheinen ließ, ist in unsern Tagen entschieden männlich geworden. Das Laufen ist männlicher als der zierlich gemessene „Pas", die Raschheit der langen gleitenden Schritte männlicher als die anmuthige Langsamkeit in der wechselnden Stellung und Biegung der Füße. Der heutige Tanz hat im Ganzen mehr Aehnlichkeit mit Kampf und Wettlauf als mit kunstvollem Spiel der Glieder, und die Tanzmusik macht häufiger

den Eindruck der zum Sturme blasenden Fanfaren als den der anmuthig wiegenden Bewegung. Jener männliche Charakter des Tanzes mag, da Männer einmal mittanzen, seine Berechtigung für unsere Zeit haben; wahrhaft unschön aber ist der Widerspruch, welchen die Kleidermode zu demselben bildet. Alle Geschicklichkeit, mit welcher heute eine Tänzerin ihren Reifrock und ihre Schleppe durch das Gewühl der Mittanzenden trägt, kann die unangenehmsten Stellungen derselben so wenig verhüten wie alle Kunst, welche die Tänzer anwenden müssen, die feinen Gewebe nicht fortwährend mit Füßen zu treten, ihr kläglichstes Zerreißen.

In sonderbarem Widerspruch mit der rasenden Geschwindigkeit des Tanzes steht außer der Kleidertracht noch die Sitte des für unerläßlich gehaltenen Gesprächs. Die unausbleibliche Müdigkeit führt freilich längere oder kürzere Pausen in den Tänzen herbei, ohne die Paare zu trennen, wodurch die Stühle zu einer früher nie geahnten Rolle im Tanzsaal gekommen sind; bei aller Athemlosigkeit der Tanzenden aber darf diese Pause nicht in schweigender Ruhe zugebracht werden; sie muß mit möglichst lebhaftem Gespräch ausgefüllt werden und die Unterhaltungsgabe des Tänzers spielt eine eben so wichtige Rolle als die Gewandtheit seines Körpers. Man könnte hieraus auf ein geistiges Bedürfniß schließen und sich dessen freuen, wenn nur die Ballunterhaltungen den Ruf größerer Erbaulichkeit hätten. Die Sitte des Zwiegesprächs der Tanzenden hat in ihrem Gefolge eine erweiterte Freiheit des Umganges der Jugend beider Geschlechter, denn in dem größten Gewühl ist bei rauschender Tanzmusik die Unterhaltung eines jeden Paares vollkommen ungestört, und kein noch so wachsames Mutterauge kann hindern, daß die jugendliche Tochter gar Vieles höre und ausspreche, was die elterliche Censur nicht billigen würde.

Neben dem Tanze behauptet das Kartenspiel schon seit Jahrhunderten seine hervorragende Stellung unter den geselligen Belustigungen; ja, wer dem feierlichen Ernste zusieht, mit welchem es oft getrieben wird, wäre versucht es für eine gewissenhaft verrichtete Arbeit zu halten. Wir wollen hier nicht von dem Spiel in dem Sinne reden, in welchem es, der ursprünglichen Bedeutung des Wortes längst entfremdet, als Mittel mühelosen Gewinnes von der menschlichen Leidenschaft in die Reihe der verderblichsten Laster versetzt, nicht nur als Kartenspiel, sondern eben so gut durch Würfel, Brettspiele, Glücksräder, Lotto, ja auch durch Wetten und dergl. den sogenannten Zufall zum Mitspieler macht und seine furchtbar ernste Seite hat; wir folgen auch hier nur dem Wechsel der äußeren Form,

welche das zuweilen unentbehrlich scheinende Kartenspiel als geselliges Bedürfniß angenommen.

Seitdem das Kartenspiel, welches bekanntlich für einen blödsinnigen König wenn auch nicht erfunden, so doch in Frankreich eingeführt wurde, seinen Zauber auszuüben begann, haben die Karten, welche ihre französischen Namen behielten, durch die mannigfaltigsten Combinationen zu einer unerschöpflichen Unterhaltungsquelle insbesondere der Männerwelt gemacht werden können und dadurch ihre Verbreitung über die ganze civilisirte Welt erhalten. Es ist uns nicht erlaubt einen für die Deutschen vortheilhaften Schluß daraus zu ziehen, daß die meisten Formen des Kartenspiels ausländischen Ursprungs sind und ausländische Namen tragen wie: Whist und Boston, l'Hombre, Piquet, Ecarté, ja auch die moderne Preferance, welche als Whist-Preferance die englisch-französische Allianz repräsentirt, während wir höchstens Kinder- und Volkskartenspiele mit deutschen durchaus nicht vornehm klingenden Namen haben. Seitdem deutsche Badeörter die eigentliche Heimath des Spielgewerbes geworden sind, können wir auf die Harmlosigkeit unserer Spiele nicht mehr stolz sein; doch suchen wir die Spielehre dadurch zu retten, daß wir für die sogenannten gesellschaftlichen Kartenspiele, im Gegensatze zu den Hazardspielen, eine gewisse Geistesthätigkeit in Anspruch nehmen. Ob nun Zweck und Ziel derselben den Zeitaufwand, welchen sie erfordert, rechtfertigen, lassen wir dahin gestellt sein, bemerken aber mit einer gewissen Genugthuung, daß in den letztvergangenen Jahren eine sichtbare Abnahme dieses Zeitvertreibs eingetreten. Während sonst ein geselliger Verein ohne Kartenspiel für die älteren Glieder desselben gar nicht denkbar war, sehen wir es jetzt in allen den Kreisen verschwinden, wo sich ein lebendigeres Interesse, sei es für Politik, sei es für Wissenschaft, Kunst oder Literatur regt, ja überall, wo auch nur materielle Angelegenheiten die lebhaftere Aufmerksamkeit einer Versammlung auf sich ziehen. Das Kartenspiel, in seiner unschuldigsten Gestalt ein Zeitvertreib, wird also nothwendig verdrängt werden, wo man keinen Ueberfluß an Zeit mehr hat, d. h. wo man eifrig beschäftigt oder besser unterhalten ist.

Man zählt das Kartenspiel freilich auch entschuldigend zu den Erholungsmitteln nach angestrengter Arbeit; dann müßte es aber doch ohne neue Anstrengung und besonders ohne Aufregung getrieben werden können. Als solches Erholungsmittel mag die Patience, welche ihren Namen wahrscheinlich einem Zuschauer verdankt, ihr Recht als Dämmerstunde des Geistes behaupten.

Indem wir den Kartentisch verlassen, an welchem wir vorzugsweise die Männerwelt beschäftigt gesehen, kommen wir auf eine andere Sitte, die ebenfalls nur ausnahmsweise auch von Frauen angenommen wurde. Wir meinen das Tabackrauchen, welches zu den auffallendsten Gewohnheiten der civilisirten Menschheit gezählt werden müßte, wenn es eben nicht so allgemein geworden wäre. Wenn es als möglich gedacht werden könnte, daß ein wohlerzogener Reisender aus einem in anderen Beziehungen cultivirten Winkel der Erde käme und nun eine Gesellschaft von Männern erblickte, welche mit größtem Ernst ein Röllchen zusammengewickelter Tabackblätter mit glimmendem Ende zwischen den Lippen halten und langsam verbrennen lassen, müßte er nicht voll Erstaunen fragen, welchen Zweck diese räthselhafte Räucherung habe? Wir sprechen mit Abscheu von der amerikanischen Sitte des Tabackkauens, besonders seitdem wir aufgehört haben alles Amerikanische zu bewundern; wir fangen schon an das Tabackschnupfen, welches doch ein Jahrhundert lang ein unentbehrliches Attribut des feinen Weltmanns war, recht komisch zu finden, und wir haben ganz Recht, denn das beißende Pulver gehört gewiß nicht in die Nase: aber der Gebrauch des Rauchtabacks soll noch für vollkommen gerechtfertigt gelten!

Die Wandelbarkeit der Form, in welcher dieser keinem natürlichen Bedürfniß entsprechende Genuß vermittelt wird, läßt uns übrigens einige Hoffnung auf das dereinstige Verschwinden desselben fassen. Der Schnupftaback kam in Vergessenheit, und mit ihm die Unzahl der Tabacksdosen, von der goldenen diamantenbesetzten Tabatière, welche als Zeichen höchster Gunst dem Staatsmann oder Feldherrn von seinem Monarchen verehrt wurde, bis zu dem anspruchslosen Hörnchen des Arbeitsmannes, der seine Nase wenigstens nicht wollte darben lassen. Ja noch mehr: das Niesen, an welches sich sonst, wenn die höflich dargebotene Prise ihre Pflicht gethan, so viel gute Wünsche zu knüpfen pflegten, es ist auf dem besten Wege aus dem Salon verbannt zu werden. Sollte diese Verbannung nicht auch dereinst den jetzt so stolz aufsteigenden Tabacksrauch zu treffen bestimmt sein? Verschwunden sind bereits die Urahnen des jetzigen Pfeifengeschlechts, die riesigen Meerschaumköpfe mit allem Zubehör, verschwunden nach ihnen die Menge der zierlichen Porcellanpfeifenköpfe mit schönen Malereien, Portraits und sinnigen oder sentimentalen Inschriften, verschwunden alle Stickereien, Seidenschnüre, Beutel u. s. w., in welchen sich weibliches Gefühl der Freundschaft oder Liebe Luft machen konnte. Ein winziges Geschlecht magerer Cigarrentaschen, dürftiger Aschenbecher und kleiner Schwefelholzbüchs-

chen ist allein geblieben als Gegenstand zarter Sorge; denn an der türkischen Pfeife, welche allein noch in militairischen Kreisen ein geduldetes Dasein fristet, hat die Frauenhand begreiflicher Weise nichts zu schaffen.

Noch ist der Verbrauch des Tabacks in der Form der Cigarre im Zunehmen begriffen. Seitdem das Rauchen alle polizeilichen Fesseln abgestreist und auf Straßen und an allen öffentlichen Orten seine lange erstrebte Stellung eingenommen hat, ist es ein unentbehrliches Kennzeichen der Männlichkeit geworden. Man wollte die ganze Menschheit damit beglücken und es auch den Frauen aufzwingen; aber glücklicherweise ließen sich nur Einzelne aus der sogenannten eleganten Welt dazu verleiten, nur diejenigen, welche weibliche Handarbeit für nicht salonfähig hielten und sich freuen mußten für die müßigen Hände ein neues Spielzeug zu finden. In der großen Mehrzahl führen die Frauen noch immer den Beweis, daß weder körperliches noch geistiges Wohlergehen vom Tabacksgenuß abhängen. Sollte man im Ernste geltend machen, daß männliche Geistesarbeit eines solchen Reizmittels bedürfe?

Merkwürdig ist die Bedeutung, welche der Taback für die Industrie aller civilisirten Staaten gewonnen. Wo das Klima den Anbau der Pflanze nicht gestattet, sind doch viele tausend Hände mit der Verarbeitung derselben, wie mit der Fabrikation aller der Geräthschaften beschäftigt, welche dem Gebrauche dienen. Wer hätte das vorausgesagt, als man bei der Entdeckung Amerika's die Eingeborenen den Taback gegen allerlei Krankheiten gebrauchen, ihre Priester aber den Rauch desselben durch eine Röhre einsaugen sah, wenn sie wahrsagen wollten! In Europa verlachte man anfangs den Gebrauch des Tabacks; als er trotzdem Eingang fand, verbot man ihn. Jakob I. von England soll den Taback auszurotten befohlen und ein satirisches Buch gegen den Gebrauch desselben geschrieben haben, welches von den Jesuiten, welche den neuen Handelszweig auszubeuten verstanden, bekämpft und widerlegt wurde. In einigen Staaten setzte man Geldstrafen auf den Bau des für verderblich gehaltenen Krauts: wie man sieht, vergeblich; denn dem neunzehnten Jahrhundert war es vorbehalten die höchste Blüthe der Tabacksherrschaft zu erleben.

Neue Erfindungen haben in ihrem Gefolge gewöhnlich auch neue Sitten, diese dann neue Gewerbe und Handelsquellen in ihrem Dienste. Unsere Zeit insbesondere ist Zeugin des Ursprungs vieler Gebräuche, deren weitere Ausbildung oder Ausartung der Zukunft überlassen bleibt. Eisenbahnreisen und Telegraphen-Correspondenzen werden in ihrem

Gefolge neben vielen zweckmäßigen Gewohnheiten mit der Zeit gewiß auch viele thörichte und lächerliche haben; jetzt sind sie noch zu neu, der Gebrauch ist noch zu befriedigend, um viel Mißbrauch zuzulassen. Zu den Erfindungen, welche die überraschendsten Resultate liefern, gehört die Photographie, die gleich jenen, sich noch in der Unschuldsperiode der Neuheit befindet, in welcher der Sittenrichter keine Veranlassung zur Strenge findet, denn die unendliche Vervielfältigung der Portraits, vorläufig die Hauptanwendung der Photographie, hat im Ganzen mehr Komisches als Schädliches. Wir verkennen zwar keineswegs den Werth der unserem Gefühle so wohlthuenden Möglichkeit, die Züge geliebter Personen in unserer Erinnerung stets lebendig zu erhalten, sowie die Annehmlichkeit, unserer Phantasie durch die Bildnisse ausgezeichneter Zeitgenossen zu Hülfe kommen zu können; aber wir können uns doch nicht enthalten über die Mannigfaltigkeit der Formen zu lächeln, in welchen auch menschliche Eitelkeit auf feine oder grobe Weise dabei zur Erscheinung kommt. Seitdem die zunehmende Wohlfeilheit der photographischen Portraits dieselben für alle Gesellschaftsklassen erreichbar gemacht hat und reisende Photographen ihre Kunst in die entlegensten Gegenden tragen, ist das Vertheilen oder Sammeln dieser Bilder zu einer neuen Erkenntnißquelle für den Menschenkenner geworden, und man liest aus den photographischen Albums, in welchen es sonst freilich nichts zu lesen giebt, ziemlich deutlich das Verhältniß des Eigenthümers zu der ganzen gesammelten Gesellschaft heraus. Wenn nun vollends das Album erzählen könnte, wie oft die Stellung der einzelnen Insassen geändert worden!

Wir kommen endlich in der Reihe unserer Betrachtungen auch zu der Kleidertracht, welche mit ihren Veränderungen das Gebiet der Mode im engeren Sinne ausmacht. Seitdem wir durch die Uebertreibungen der jüngsten Vergangenheit das Recht verloren haben über die französischen Moden des achtzehnten Jahrhunderts zu lachen, brauchen wir auch nicht sehr weit zurückzugreifen um die wunderlichsten Gegensätze neben einander stellen zu können. Wenn wir die Rückkehr zur rohesten Natürlichkeit, welche von den Sansculotten gebieterisch gefordert, von dem wiedererwachenden Luxus in den Zeiten des Direktoriums und des Consulats aber allmählig zur Nachbildung der Antike verfeinert und über Europa verbreitet wurde, zum Ausgangspunkte nehmen, haben wir eine Reihe von Wandlungen zu betrachten, welche nur in kurzen Zeiträumen ein ästhetisch gerechtfertigtes Wohlgefallen zulassen, desto öfter aber vergeblich fragen lassen: welch innern

Zusammenhang sie wohl mit der ganzen Zeitrichtung haben möchten, deren Eingreifen in das Reich der Mode wir dennoch nicht leugnen können.

Die Gerechtigkeit zwingt uns, ehe wir den Launen der wechselnden Mode nachspüren, zu der anerkennenden Erklärung, daß, im allgemeinen genommen, die Männerwelt einer würdigen Einfachheit ziemlich treu geblieben ist, seitdem sie einmal Perrücke und Zopf, das farbige Seidenkleid und und die zierlichen Spitzenmanschetten als unmännlich abgelegt. Der Spielraum für die Erfindungsgabe des trotzdem nicht ausgestorbenen Stutzergeschlechts ist jedenfalls sehr beschränkt. Etwas mehr oder weniger Bart, etwas größere oder geringere Weite der Kleidungsstücke, kleine Abweichungen in den Formen derselben, sind dem Auge des Nichtkenners kaum bemerkbar, und schon das Festhalten an dem bescheidenen Schwarz oder sonst wenig auffallenden Farben berechtigt zu dem Schluß, daß im großen Ganzen die Männerwelt an wichtigere Dinge als an Kleiderprunk zu denken sich gewöhnt hat. Was sich in Uniformen an Pracht und Glanz der Ausschmückung erhalten hat, kommt weniger auf Rechnung individueller Eitelkeit als auf die des politischen Zweckes gewissen Stellungen im Staate auch äußerlich bemerkbare Auszeichnung zu verleihen. Doch ist auch hier eine Hinneigung zu größerer Einfachheit unverkennbar.

Während nach der gewaltsamen Rückkehr zur Natürlichkeit die Männertracht, dem kriegerischen Charakter der Zeit angemessen, der knappen Uniform des Soldaten möglichst nahe kam, der Gallarock zum schmalen Frack einschrumpfte, schien auch bei den Frauen die Sitte vorherrschend zu werden, sich so wenig zu bekleiden als irgend zulässig war. Schultern, Nacken und Arme waren stets unverhüllt, ja man zeigte in der ersten Zeit jener schon erwähnten Annäherung an die Antike sogar den nackten Fuß mit zierlichen Sandalen, welche die mit Ringen geschmückten Zehen sehen ließen. Noch mehrere Jahrzehnte ließ auch die häusliche Kleidung der Frauenwelt, zumal der jüngern, Hals und Arme unbekleidet, trotz alles Zähneklapperns in rauhen Wintertagen und aller Unschönheit der Mehrzahl der dem Auge so enthüllten Formen. Erst unserer Zeit war das vernunftgemäße Aufsteigen der Kleidung bis zum Kinn vorbehalten, eine Errungenschaft, für welche wir zittern müssen, eben weil sie so förderlich für die Gesundheit als wohlthuend für das Zartgefühl ist. Zu wunderlichem Widerspruch wird jene ältere Sitte für feierliche Gelegenheiten und große Versammlungen noch beibehalten, nachdem sie aus dem häuslichen Leben

bereits verschwunden ist; man hält noch für ball- und hofmäßig, was jede Dame im häuslichen Kreise verlegen machen würde.

Wir erinnern noch daran, daß keine einzige Nationaltracht europäischer Völker — den Wilden wollen wir doch keine Moden entnehmen — eine solche Sitte zuläßt, die also, von dem Volke verschmäht, zu den Privilegien der gebildeten, feinfühlenden Gesellschaft zu gehören scheint. Natürlicherweise wollen wir keine unserer Leserinnen für die allgemein angenommenen Satzungen der Mode verantwortlich machen; auch geben wir gern zu, daß die Macht der Gewohnheit die nachtheilige Wirkung vieler Dinge abschwächt, die durch Neuheit und Ueberraschung schaden; dennoch konnten wir bei einer Ueberschau unserer Kleidersitten diesen wunden Fleck nicht übersehen.

Mit einem auch nur durch Entwöhnung gerechtfertigten Entsetzen denkt jetzt jede in mehrere Lagen faltenreicher Gewänder gehüllte Dame an die glattumspannenden Röcke einer früheren Generation und erklärt dieselben unbedenklich für unanständig; dagegen entschlossen sich die Trägerinnen jener knappen Gewänder nur sehr schwer zu den ersten sparsamen Falten, welche auch die schlankste Gestalt damals plump erscheinen ließen. In raschem Fortgange indessen mehrten sich die Falten, während die Röcke immer kürzer wurden und zwar bis zu einem Grade, welchen unsere schleppengewohnte Gegenwart ebenfalls sehr anstößig finden würde. Während die Füße der Damen, welche jetzt in so tiefer Verborgenheit leben, sich einer Epoche des Glanzes und unbeschränkter Freiheit erfreuten, wurden die Arme in bauschig abstehende lange Aermel gesteckt, welche den Schultern eine unnatürliche Breite verliehen, während man den Körper in der Stelle des Gürtels zu möglichst geringem Umfange einzuzwängen suchte. Diesem Kontraste wurde durch Kissen oder durch Arm-Crinolinen, dieser ersten Erscheinung der unüberwindlichen Weltherrscherin, aufgeholfen, und die Gegenwart beliebt über dieselben zu lachen, während sie doch nur eine andere Art von Karikatur darstellten als die jetzigen Reifröcke. Mit besonderer Vorliebe für den Oberkörper bedeckte man die Köpfe damals mit unendlich breiten sogenannten Schäferhüten, auf welchen sich ein ganzes Gebäude von Schleifen, Blumen oder Federn erhob. Unter diesem riesenhaften Dach, über welches die Eigenthümerinnen der hohen Spitzhüte auch nicht lachen sollten, trug man zwei künstlich zusammengesetzte Lockenballen, bald gerade, bald schief, die natürlicherweise aus eignem Haar nicht herzu-

stellen waren und den seit lange herabgekommenen Haarkünstlern eine willkommene Erwerbsquelle boten.

Wer eine Geschichte der Haarkräuslerkunst schriebe, hätte von unaufhörlich wechselnden Perioden des Sinkens und Steigens derselben zu berichten, nachdem deren goldenes Zeitalter in der Allongenperrücke kulminirte und mit Zopf und Haarbeutel zu Ende ging. Jeder Laune der Mode nachspürend, hat sie schwachem Haarwuchs immer einigermaßen nachhelfen müssen, oft aber nur ein kümmerliches Dasein gefristet, bis sie in unserer Gegenwart eine glänzende Renaissance zu feiern beginnt, da sich die Haargebäude der eleganten Damenwelt wiederum immer künstlicher gestalten.

Zwischen den beiden Epochen der Haarkünstelei lag ein Jahrzehnt beinahe idealer Schönheit der Haartracht. Wer denkt nicht noch gern der am Hinterkopf in einen Knoten gewundenen glänzenden Flechten und der zu beiden Seiten des Gesichts anmuthig herabhängenden oder in einem Bogen aufgesteckten Locken! Mit ihnen befand sich einige Zeit die ganze Damenkleidung in einer Epoche natürlicher Anmuth, welche nur zu schnell wieder verschwand. Ein faltenreicher Rock, der, weder zu kurz noch zu lang, allen Bewegungen Freiheit ließ und dem knapper bekleideten Oberkörper Feinheit und Grazie verlieh, ein an natürlicher Stelle umschließender Gürtel oder die bequem anschließende Schneppe stellten eine Kleidung dar, welche in keinem Stücke besondere Schwierigkeiten der Herstellung oder Behandlung bot und dem Auge nirgend eine anstößige Uebertreibung zeigte.

Das unselige Bedürfniß des Wechsels aber drängte zu neuen Ausschreitungen. Der Gürtel wurde unnatürlich herabgedrängt; Fischbeingerüste mußten helfen den Oberkörper scheinbar zu verlängern, während sich der Rock mehr und mehr in Länge und Breite ausdehnte. Da begann ganz allmählig die Herrschaft der Crinoline, wie deren Name besagt, anfangs nur ein steifer Rock von Pferdehaar. Bald aber reichte dieses Mittel nicht mehr aus die Kleider vom Körper weit abstehend zu erhalten; auch Fischbein konnte nicht gnügen, da alle Wallfische der Welt dessen nicht genug hätten liefern können. Da half die der Mode immer nachspürende Fabrikthätigkeit mit den besponnenen Stahlreifen, welche seitdem in Millionen von Ellen die ganze civilisirte Welt umspannen. Immer unförmlicher wurden die weiblichen Gestalten, immer kostbarer die Kleidung durch die unendliche Menge des erforderlichen Stoffes. Ging doch die Ellenzahl aller Zeuge, welche eine Dame in voller Toilette an sich trug, nicht selten über hundert hinaus, da man fünf bis sechs, auch wohl mehr

Kleiderschichten zählen konnte und die Länge derselben mit der Breite wachsen mußte.

Vergebens wurden diese Ungeheuerlichkeiten jahrelang in Karikaturen und Versen verspottet. Die Mode mußte erst bis an die Grenzen des Möglichen fortschreiten, ehe sie sich zur Umkehr entschloß. Wir sind in dieser Umkehr begriffen, aber nur langsam gewöhnt sich das Auge an die zusammenschrumpfenden Gestalten, und mit Widerstreben entsagt die Damenwelt der Fülle des Stoffes, welchen sie in dieser Uebergangszeit wenigstens nachschleppen läßt. Einen vollständigen Triumph kann die Vernunft erst dann feiern, wenn auch diese Unsitte, welche höchstens für majestätisch langsame Bewegungen auf dem polirten oder mit Teppichen bekleideten Boden der Fürstenschlösser angemessen gefunden werden kann, aber eben so wenig für unsere Ballsäle als für unser häusliches Leben passend ist, einer zweckmäßigeren Kleidung Platz gemacht haben wird.

Zu den zahlreichen Widersprüchen, deren wir in dieser Skizze erwähnt, gehört unter andern noch das Verschwinden der Nationaltrachten, gerade zu einer Zeit, wo ein gesteigertes Nationalgefühl ganz Europa in Bewegung bringt. Zwar kam es hier und da zu vereinzelten Versuchen, irgend eine kleidsame Nationaltracht auch in die Gesellschaft der höheren Stände wieder einzuführen, wenn man eine nationale Spaltung einmal recht hervorheben wollte; aber die Sitte ließ sich nicht zwingen; die nivellirende Mode siegte wieder und ließ sich höchstens dazu herab, irgend ein nationales Kleidungsstück in wunderlichen Gegensatz mit ihren eignen Erfindungen zu bringen. Der Burnus, der Beduinenmantel, die Zuavenjacke wurden europäische und zwar weibliche Tracht; das Hemd der russischen Bäuerin mit seiner groben Stickerei gilt in Paris für salonfähig; Haarnetz, Mütze und selbst das wollene Hemd des Freiheitshelden Garibaldi werden selbst von Damen getragen, an deren legitimistischer Gesinnung nicht im Entferntesten zu zweifeln ist, und polnische Nationaltrauer brachte Schwarz und Weiß zu so entschiedener Herrschaft in der Modenwelt, daß man glauben könnte, es habe sich ein Rest von Sympathie für den überwundenen Aufstand noch in die europäische Frauentracht geflüchtet.

Wir sind den Wandlungen der Mode vielleicht schon zu weit gefolgt, weiter als sich außerhalb der Fachjournale, welche derselben dienen, eigentlich rechtfertigen läßt. Der Zusammenhang aller Seiten des menschlichen Lebens führt indessen so unmerklich von einer zur andern, daß man aufhört irgend etwas für kleinlich oder der Beachtung unwerth zu erklären, worin

sich ein Fortschritt oder auch eine Verirrung des allgemeinen Strebens nach Cultur und Gesittung ausspricht. Und ein Streben nach Verschönerung der äußern menschlichen Erscheinung ist jedenfalls der Ausgangspunkt aller Mode, mag sie auch später noch so weit von ihrem Wege abgewichen sein; Perioden der Rückkehr zur Einfachheit und schönen Natur werden nach allen Verirrungen immer wieder erlebt werden in der Kleidertracht wie in den übrigen Gewohnheiten des täglichen Lebens.

Wie es die Aufgabe dieser Zeitschrift im allgemeinen ist, zum Nachdenken über die Verhältnisse der nächsten Umgebung in Zeit und Ort aufzufordern, so haben auch wir zur Selbsterkenntniß anregen wollen, indem wir den Wechsel der Gewohnheiten innerhalb eines Menschenalters darzustellen suchten. Weit entfernt von der grämlichen Anschauung, welche behauptet, daß die fortschreitende Bildung der Gegenwart zu der Ausartung einer überbildeten Zukunft führen müsse, und überzeugt, daß die Menschheit im Großen und Ganzen in einer gedeihlichen Fortentwickelung begriffen ist, dürfen wir doch auch vor jener Befangenheit warnen, mit welcher die Menschen die sie umgebende Sittenwelt schon deßhalb für die vollkommenste halten, weil sie die ihrige ist. Möchten wir auch mit keiner Epoche der Vergangenheit tauschen, falls wir zu dem Guten und Schönen derselben das Ueble, das ihr eigen war, mit in den Kauf nehmen müßten, so haben wir uns doch gern einer vergleichenden Betrachtung hingeben, welche dazu beitragen kann, daß das über allem Wechsel der Zeiten schwebende Ideal einer schönen Menschlichkeit immer deutlicher erfaßt werde.

Johanna Conradi.

St. Petersburger Correspondenz.

γ. — In den letzten Wochen des vergangenen Jahres war das Hauptthema der Besprechung in den Sitzungen der hiesigen geographischen Gesellschaft — die Südbahn. Daß man im Süden Eisenbahnen bedürfe war klar, nur über die Richtung derselben, über die zu verbindenden Punkte gingen die Ansichten vielfach auseinander. Manche Stadt spielte dabei ein hohes Spiel. Es handelte sich um die wichtigste Frage für die Entwickelung ganzer Landstriche. Mit großem Aufwande von statistischem Material wurde die Nothwendigkeit der verschiedenen in Vorschlag gebrachten Linien dargethan. Manche Städte waren in den Sitzungen durch eifrige und wohlunterrichtete Fürsprecher vertreten. Es war wie ein Wettrennen, wo nur Einer zuerst ans Ziel kommt, wie ein Turnier, wo nur Wenigen die Palme gebührt, oder wie eine — Lotterie, wo die Laune des Glücks entscheidet. In dichter bevölkerten Gegenden ist es leichter eine Entscheidung zu treffen. Das Bedürfniß tritt lebhafter noch als bei uns hervor; eine schon vorhandene bedeutende Frequenz enthält die nöthigen Winke und Fingerzeige; schon vorhandene Eisenbahnlinien bieten Anknüpfungspunkte. Wir haben noch kein Eisenbahnnetz, und da kommt es wohl auf einen glücklichen Griff an bei dem Bau der ersten Eisenbahn von so bedeutender Ausdehnung im Süden. Für die nicht in den ersten Plan aufgenommenen Punkte ist es dann eine Probe ihre Bedeutung durch selbständig angelegte Seitenlinien und Zweigbahnen darzuthun.

Die lange Zeit hindurch in der Schwebe erhaltene Frage ist nunmehr entschieden. Die Regierung hat in den ersten Tagen des Jahres 1865 den Beschluß gefaßt, zwischen Moskau und dem Schwarzen Meere folgende Bahnen zu bauen: 1) von Moskau über Sserpuchow, Tula, Orel, Kursk nach Kiew und 2) von Odessa über Balta und Krementschug nach Charkow. Später wird man, wie in der Bekanntmachung bemerkt ist, darauf bedacht sein, die beiden Punkte Kursk und Charkow zu verbinden, während die beiden Punkte Kiew und Krementschug durch den Dnepr bereits mit einander verbunden sind.

Rußlands Aufgaben werden immer mannigfaltiger. Vor zwei Jahrhunderten war es ein Hauptstreben von Rußlands Politik Küstenlinien zu erwerben. Die ungeheuren Ländermassen lagen brach und todt, wenn nicht die belebende Berührung des Meeres hinzukam. Alle Zukunft schien davon abzuhängen, daß man an der Ostsee, am Schwarzen Meere festen Fuß fasse. Und als man diese „Fenster nach Europa herausgebrochen" hatte, da ward das Streben um so lebhafter, die große Wasser im Innern des Reichs durch Wasserwege an allen Punkten mit der Peripherie an den Meeren in Verbindung zu setzen. Rußland hatte mit Asien jenen Zwiespalt des centralen und peripherischen Daseins gemein, welcher der civilisatorischen Entwickelung Hemmschuhe anlegt. Während in andern Theilen Europas das Uebergewicht der Masse durch die Form überwunden wurde, fehlte es Rußland zum Theil an durchdringender Gestaltung nach allen Seiten. Mit Asien hat Rußland jene Massenanhäufungen von Völkern mit gleichartigen Culturen und Charakteren gemein, mit Europa jenen Reichthum von Stromsystemen, von „Landschaften voll der bewohnbarsten, ineinandergreifenden, verschwisterten, reichbewässerten Thalformen, welche den Mitten von Asien und Afrika fehlen" (Ritter). Das Uralgebirge entsendet seinen Wasserreichthum zu dem kolossalen Wassersystem Osteuropa's Die Flüsse vom Ural her sind meist von ihrem obern Laufe an schiffbar, und so wurde denn das continentale Rußland durch Kanalverbindung mit allen Gegenden von Europa in Verkehr gesetzt. Das Wassergebiet der Wolga vereinigte nach Ritters Ausspruch Europa mit Asien. Das seit Peter dem Großen angelegte Kanalsystem vermittelte zwischen dem Schwarzen und dem Weißen Meere und der Ostsee. Durch solche Verkehrsmittel werden die scheinbar rigidesten Formen in gewissem Sinne organisch. Die Menschheit lernt von ihrer Kraft Gebrauch machen. Das atlantische Meer trennte früher Europa von Amerika und jetzt verbindet es diese Welttheile;

die Alpen sind die Brücke geworden zwischen Süden und Norden von Europa; der Ural vermittelt zwischen Orient und Occident. „Durch Communication" sagt der geistvolle Begründer der wissenschaftlichen Geographie, „wird die reichere Ausstattung der bevorzugten Punkte des Planeten auf minderbegabte übertragen werden, ja selbst auf historisch brachliegende," und selbst Afrika, das außer Berührung mit den Fortschritten der Zeit geblieben ist, scheint ihm als ein Asyl für den Entwickelungsgang einer unentschleierten Zukunft nach Jahrhunderten aufbewahrt zu sein.

Und in der That, die Entwickelung Südrußlands liefert den Beweis, daß jene Annahme Ritters nicht allzukühn sein dürfte. Zu Herodots Zeiten fanden hier Geographie, Geschichte und Civilisation ihre Grenze und jetzt werden diese Gegenden der Tummelplatz für wirthschaftliche Thätigkeit aller Art und für die Berührung zwischen Orient und Occident. Die potenzirte Communication wird ihre Früchte tragen. So lange die Küstenlinien und Stromsysteme die Bedeutung der Länder und Staaten bedingten, konnten manche Länder als zurückgesetzt, von der Natur stiefmütterlich bedacht erscheinen. Der Dampf hat auch in Beziehung auf die geographischen Bedingungen vielfach emancipirt.

Ein französischer Nationalökonom sagt recht treffend, die Flüsse seien wandelnde Heerstraßen; sie tragen die Last nicht bloß, sondern sie befördern dieselbe zugleich weiter. Aber diese Bedeutung der Flüsse ist von der Dampfkraft auf ein relatives Maß zurückgeführt worden. Die Flüsse sind nicht bloß auf 1/6 — 1/7 ihrer Länge reducirt worden durch Dampfschiffe, sondern auch doppelseitig, thalauf und thalein, fahrbarer geworden als früher. Und gerade Rußland hat es empfunden, daß es außer den Fluß- und Kanalsystemen noch ein vollkommeneres Netz von Verkehrslinien bedarf. Das Zufrieren der Flüsse im Norden, die Versandung im Süden — solche Hemmnisse, Unterbrechungen müssen überwunden werden. Die Ungleichmäßigkeit der Verkehrsmittel bringt Stockungen hervor, welche den Werth des Anlagekapitals verringern, und dieser Gedanke drängt sich auch bei jenen oben bezeichneten Linien auf. Die Verbindung zwischen Kiew und Krementschug vermittelst der Schiffsahrt ist mangelhaft. In einem vor kurzem im „Russ. Invaliden" abgedruckten Briefe aus Kiew wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Schifffahrt auf dem Dnepr nur bei hohem Wasser ohne Hindernisse möglich ist, während in gewöhnlichen Zeiten die Dauer der Fahrt durch Versandungen beträchtlich verlängert wird und im Jahre 1863 eine Stelle mit den Dampfschiffen gar nicht zu pas-

stren war, so daß die Reisenden mit ihrem Gepäck über eine Werst weit zu Lande zurücklegen mußten, um ihre Reise auf einem andern Dampfboot fortsetzen zu können. Es sollen einleitende Maßregeln zum Baggern der seichten Stellen getroffen worden sein.

Wie lebhaft das Bedürfniß nach gesteigerten Verkehrsmitteln im Innern empfunden wird, zeigt eine Correspondenz aus Südrußland in der Ruff. St. P. Ztg.; es wird darin auf den Reichthum der Gouvernements Kursk, Woronesh, Charkow und Poltawa, dieser „Kornkammern" Rußlands hingewiesen, deren günstige Lage und Bodenbeschaffenheit aus Mangel an Communication bisher nicht in Geltung kam und deren Verhältnisse sich seit der Bauernemancipation sehr wesentlich verschlechtert haben. Bei der Frohnarbeit lieferten die Güter in diesen Gegenden noch eine erträgliche Grundrente. Jetzt dagegen bei hohem Arbeitslohn und der Nothwendigkeit von Baarsummen zum Wirthschaftsbetrieb kommen die Gutsbesitzer zu dem Ergebnisse, daß der Ackerbau nicht lohnend sei. Man unternimmt industrielle Geschäfte, legt sich auf das Branntweinbrennen, begnügt sich beim Verpachten der Grundstücke mit einem außerordentlich unbedeutenden Zinse: doch alle diese Unternehmungen liefern keine erfreulichen Resultate. Die bäuerlichen Pächter finden eben wegen des Mangels an Transportmitteln für ihre Erzeugnisse keinen Absatz oder verkaufen sogar unter dem Kostenpreise, weil die Beförderung der Waare auf Fuhrwerken sehr theuer zu stehen kommt; hier und da tritt Insolvenz der Pächter ein; das Branntweinbrennen liegt darnieder; die Grundstücke werden zum Spottpreise verkauft u. s. f. Da werden denn große Hoffnungen auf die künftige Eisenbahn gesetzt. Der Ackerbau wird hier, da bei der fetten Ackerkrume an Düngung noch nicht gedacht zu werden braucht, herrlich emporblühen, so daß die Erzeugnisse desselben nicht bloß Rußland versorgen, sondern mit dem Getreide anderer Länder werden in die Schranken treten können. Die Bodenformation ist dem Bau einer Eisenbahn günstig; bis Rostow hin fehlt es nicht an Steinen, Holz und Wasser; an Heizmaterial ist kein Mangel. Die Steinkohlenlager im Süden haben bereits in der Geschichte eine Stelle: als Peter der Große von der Entdeckung eines Kohlenlagers im Jekaterinoslawschen Gouvernement hörte, sagte er: „Dieses Material wird, wenn nicht uns, so doch unsern Nachkommen von großem Nutzen sein."

Eine große Bedeutung wird nicht bloß die Berührung der kornreichen Provinzen mit dem Schwarzen Meere, sondern auch mit Moskau gewinnen. Moskau wird seine Industrieerzeugnisse gegen die Rohwaaren der

Ukraine austauschen. Durch Mittheilung und Verkehr wird überall die Thätigkeit entsprechend der Localität sich entwickeln können. Bisher kam viel Korn, in der Ukraine aufgespeichert, nicht in den Verkehr, die Unterschiede der Kornpreise waren kolossal. Je wünschenswerther es nun erscheint, daß diesen Uebelständen einmal abgeholfen werde, desto unvermeidlicher ist die Ergänzung der soeben entworfenen Eisenbahnlinien durch die Verbindung zwischen Kursk und Charkow und durch den Bau von Zweigbahnen. Die Regierung hat den ersten Schritt gethan: die Privatindustrie mag das Ihre thun. Seltsamer Weise wird in einem russischen Blatte der Wunsch ausgesprochen, daß der Bau der zwischen Kursk und Charkow herzustellenden Eisenbahn nicht von einer Privatgesellschaft ausgehen möge, damit sie als Eigenthum des Staates Eigenthum des russischen Volkes werden könne; eine Actiengesellschaft werde leicht auf Kosten des Gemeinwohls diese Linie ausbeuten u. dgl. m. Es fehlen bei einer solchen Ansicht die einfachsten Kenntnisse von jener Controverse, ob es besser sei, daß der Staat oder daß die Privatindustrie den Bau und die Verwaltung von Eisenbahnen übernehme. Es scheint fast aus solchen ein wenig nach Socialismus aussehenden Ansichten hervorzugehen, als fürchte man die Concurrenz ausländischen Kapitals und Unternehmungsgeistes.

Bei der einmal während der letzten zwei bis drei Jahrhunderte bestehenden Sachlage und besonders bei den großartigen Reformen der letzten Jahre ist es natürlich, daß der Regierung auch in Bezug auf die Lösung solcher Fragen der materiellen Wohlfahrt die Initiative vorbehalten bleibt; aber gerade das Wesen der Reformen deutet auf das Streben hin, Selbständigkeit in der Gesellschaft zu entwickeln, und da mag man denn einem solchen Streben entgegenkommen durch möglichst rege Theilnahme an öffentlichen Dingen, nicht bloß hier in der Hauptstadt sondern auch in dem Innern. Gerade die von der Regierung projectirten Eisenbahnen enthalten dazu manche Anregung. Von einzelnen nicht in den Entwurf aufgenommenen Punkten werden Stimmen laut, welche den Wunsch nach Erweiterung des Planes aussprechen. Der Staatsgedanke, die socialen Zustände und die localen Bedingungen Rußlands mögen bestimmen, ob man bei dem Bau von Eisenbahnen der deutschen Methode folgen will, wo das Eisenbahnsystem aus lauter Einzellinien bestand, bis sich allmählig der Gedanke eines Nationalbahnnetzes bildete, doch ohne eigentlichen Mittelpunkt, oder der belgischen und französischen, wo Alles gleichmäßig vom Centrum ausgeht, oder dem englischen, wo durch Einzellinien und Privatindustrie

doch das vollkommenste concentrirteste Netz zu Stande kommt. Hier ist ein Gebiet, wo die Interessen des Staates und der Gesellschaft einander öfter berühren und ergänzen als einander entgegenstehen. Der Staat hat seine strategischen und wirthschaftspolizeilichen Gesichtspunkte, die Gesellschaft ihre localen, industriellen Bedürfnisse: beide bedürfen der Verkehrsanstalten und die Lösung der Fragen über die Richtung der Bahnen wird um so weniger Schwierigkeiten bieten, je mehr Bahnen bereits gebaut sind.

Hier und da regen sich bereits Wünsche und Hoffnungen und gleichzeitig das Streben nach selbständiger Thätigkeit. Die Stadt Woronesh z. B. ist in den Entwurf der neuen Eisenbahnbauten nicht aufgenommen, und dieser Umstand hat zur Erläuterung der Bedeutung dieses Punktes in einem der hiesigen Blätter geführt. Eine sehr inhaltreiche Correspondenz aus jener Stadt beantragt den Bau einer Eisenbahn von Woronesh nach Norden über Koslow bis Rjäsan, wobei mit Zuversicht auf die Betheiligung localer Kapitalien gerechnet werden kann; ferner wird der Wunsch ausgesprochen, es möge die Sorge für die Möglichkeit der Schifffahrt auf dem Don aus dem Ressort der Wegecommunicationen in die Hände der localen Verwaltung übergehen. Während die Schifffahrt auf dem Don eine Lebensfrage für die ganze Gegend sei, habe dieselbe keine Fortschritte gezeigt. Derselbe Fluß, auf welchem Peter der Große mit seiner Flotte nach Asow hinabgefahren sei, biete nur im Frühling die Möglichkeit der freien Schifffahrt, welche auch dann mit großen Gefahren verbunden sei. Das Verschwinden der Waldungen am Ufer des Don und die Fahrlässigkeit der Menschen haben den Fluß versanden lassen, so daß die Schifffahrt auf demselben sehr häufig stockt, woraus ungeheure Verluste sowohl für die Besitzer der Fahrzeuge als auch für die der Waaren entstehen; Bankerotte, Unsicherheit, Entbehrung und Verwirrung aller Art ist die Folge. Der Correspondent macht besonders darauf aufmerksam, daß die Leitung der Unternehmungen zur Abhülfe dieser Uebelstände denjenigen übertragen werden müsse, welche ein directes Interesse daran haben. Die erforderlichen Mittel würden die Kräfte der localen Bevölkerung nicht übersteigen. Bereits soll eine Gesellschaft gebildet sein, welche die Lösung dieser Fragen in die Hand zu nehmen gedenkt. Woronesh heißt mit Recht die Kornkammer Rußlands und seit der Bauernemancipation hat die Verpachtung vieler Güter, deren Besitzer in Folge der Abstellung der Frohnden die Selbstbewirthschaftung nicht mehr lohnend fanden, die Intensität der landwirthschaftlichen Thätigkeit gesteigert. An Ausfuhrartikeln fehlt es nicht,

wohl aber an Verkehrsanstalten, so daß große Kornlager Jahre lang unbefördert liegen bleiben — ein todtes Kapital und ein willkommenes Futter für Kornwürmer und Mäuse. Ferner ist Woronesh Hauptstation der großen Viehheerden, welche vom Süden her nach Norden getrieben werden um die Hauptstädte mit Fleisch zu versehen. Von einer Verbindung mit Koslow, Rjäsan und Moskau wäre für Woronesh daher großer Erfolg zu erwarten; der Süden würde Leinsaat, Weizen u. s. w. gegen Eisen, Theer, Matten, Holzwaaren und Industrierzeugnisse eintauschen. Eine Eisenbahn vom Norden her würde vortrefflich durch den Wasserweg auf dem Don ergänzt werden; die großen Kohlen- und Anthracitlager würden wohlfeile und vorzügliche Feuerung liefern und je unmittelbarer die Verbindung von Woronesh mit verschiedenen Eisenbahnen sein wird, desto ergiebiger mag dann diese neue Reichthumsquelle fließen, der bereits Peter der Große wie wir oben sehen ein so günstiges Prognostikon stellte.

Das mögen zum Theil allzusanguinische Hoffnungen sein, aber daß wir großen Veränderungen und Verbesserungen entgegengehen wird wenigstens von denjenigen nicht bezweifelt werden können, welche den Wirkungen von neuentstehenden Verkehrslinien zu folgen Gelegenheit hatten. Freilich werden in Rußland durch ungünstige klimatische Verhältnisse dem Eisenbahnverkehr Hindernisse in den Weg gelegt, wie dem Verkehr überhaupt. Der strenge Winter legt durch das Zufrieren der Kanäle ungeheure Kapitalien brach. Die Dampfböte ruhen einen großen Theil des Jahres, während sie in andern Himmelsstrichen unaufhörlich productiv wirken; die Räderfuhrwerke, welche ebenfalls große Kapitalien repräsentiren, haben das halbe Jahr Ferien. Die Eisenbahnzüge treffen in der rauhen Witterung nicht mit jener Präcision ein, welche den ausländischen Bahnen einen besonderen Werth verleiht. Axen und Räder der Eisenbahnen brechen in Folge des starken Frostes; die Telegraphendrähte leiden bei dem Wechsel der Witterung durch die großen Massen Eis, welche sich an dieselben ansetzen, und die Telegraphenpfosten werden von Steppenstürmen umgeworfen. Solche und ähnliche Klagen im „Russ. Inv." und in der „R. St. P. Z." sind gegründet genug, aber die traurige Lage mancher Landstrecken ohne solche Kunstmittel spornt doch nur zu noch eifrigerem Bestreben die Hindernisse zu besiegen. Die Abnormität russischer Zustände ist u. A. aus folgender Mittheilung des „Odess. Boten" zu ersehen. Zwei Reisende, welche nach Odessa fuhren, spannten in diesen Tagen vor ihre leichten Fuhrwerke je acht Pferde; ein dritter, in solchen Dingen erfahrener als die ersten,

befahl drei Stiere vor sein Fuhrwerk zu spannen, und überholte in diesem Aufzuge die ersteren ohne alle Mühe, woraus man denn zur Genüge auf das Tempo der Beförderung Aller schließen kann.

Und trotzdem Odessa, wie man sieht, von der continentalen Welt zu Zeiten so gut wie völlig abgesperrt ist, hat die Handelsbewegung dieser Stadt, einem Berichte zufolge, insofern nicht unbeträchtlich zugenommen, als gerade die Ausfuhr des Jahres 1864 im Vergleich zu der von 1863, einen Mehrbetrag von über 10 Millionen Rub. aufweist. Die russ. „St. P. Z." knüpft an die neuen Eisenbahnen in Verbindung mit dem Suez-Durchstich große Hoffnungen für Odessa und widmete dieser Frage vor einigen Wochen einen Leitartikel. Der Suez-Kanal wird allerdings die indische Welt mit der europäischen in unmittelbarere Berührung bringen als bisher. Die Insel Ceylon ist bei der Umschiffung des Caps der guten Hoffnung von Odessa 15960 Seemeilen entfernt, während die Entfernung dieser beiden Punkte von einander über Suez nur 5080 Seemeilen beträgt. Eine Verminderung auf weniger als ein Drittheil der früheren Reise mag allerdings die bedeutendsten Folgen haben. In jenem Aufsatze wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die von Indien kommenden Schiffe ihre Richtung gern nach Odessa nehmen werden, weil dieselben bei dem zu erwartenden vermehrten Export russischer Waaren jederzeit auf Rückfracht würden rechnen können. Bei hergestellter Eisenbahnverbindung zwisen Odessa und dem Westen, welche bereits eingeleitet ist, meint der Verfasser, werde Odessa in manchen Fällen sogar den Vorzug vor Triest und Marseille haben, weil die Entfernung dieser Punkte von Port Said, dem Ausgangspunkte des Suezkanals am Mittelländischen Meere, beträchtlicher sei als die von Odessa nach Port Said. Bei der gegenwärtigen Lage der Eisenbahnentwürfe zur Verbindung Odessa's mit dem Westen hat allerdings Odessa einige Wahrscheinlichkeit früher als andere südwestlich von Odessa gelegenen Orte als Durchgangspunkt dienen zu können. Gleichwohl bleibt die Donau als natürliche Verkehrslinie ein für die Suez-Hoffnungen sehr bedenklicher Rival Odessa's und die Bewegung wird mit der Zeit wenigstens die kürzesten und bequemsten Linien schon finden, so daß selbst ein zeitweiliger Vorsprung Odessa's nicht allzuviel Bedeutung haben könnte. Odessa zum Hauptstapelplatz asiatischer Erzeugnisse zu erheben wäre allerdings eine glänzende Aussicht. Im Jahre 1762 wurde unter dem Kaiser Peter III. in Betreff des Rohzuckers im Senate beschlossen, daß derselbe nicht zollfrei eingeführt werden solle, da man leider nicht im

Stande sei, von Petersburg aus die ganze Welt mit Rohzucker zu versorgen *). Wie man damals überhaupt nur auf den Gedanken kam, daß Petersburg den Zuckertransithandel besorgen könne, ist nicht abzusehen. Interessant ist eben nur der schon damals lautgewordene Wunsch, Rußland solle die Vermittelung zwischen der Welt und Europa übernehmen, und daß man in dem letzten Jahrhundert in dieser großartigen Aufgabe fortgeschritten ist, unterliegt keinem Zweifel. Die in Aussicht stehenden Verkehrslinien sind jedenfalls ein Moment in jener Jahrhunderte lang fortgesetzten Ausbreitung Europa's nach Osten hin. Vor anderhalb bis zwei Jahrhunderten erst wurde die Wolga bis zu ihrer Mündung ein europäischer Strom. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gewann Europa durch Rußlands Vordringen bis zum Schwarzen Meere seine natürlichen Grenzen. Die Beherrschung des Kaukasus schließt die vielen „Völkerthore," durch welche sonst die asiatischen Horden sich nach Europa zu ergießen pflegten. So sind, nach Ritters Ausdruck, Europa's historisch-politische Grenzen heutzutage übergreifende zu nennen, wie einst Asiens Grenzen gegen Europa übergreifend waren. Rußland hat in dieser Entwickelung eine Hauptrolle. Die Staatensysteme werden andere und andere. Gegen das Ende der Geschichte des Mittelalters giebt es etwa ein italienisches Staatensystem. In den darauf folgenden Jahrhunderten entsteht ein europäisches Staatensystem und Rußlands Theilnahme an demselben hat sich fortwährend gesteigert. Seit den letzten Jahrzehnten hat ein Weltstaatensystem sich zu bilden begonnen und die vermittelnde Stellung zwischen Orient und Occident wird Rußland auch darin eine Bedeutung verleihen, welche man gegenwärtig mehr ahnen als im Einzelnen bezeichnen kann.

Doch dazu bedarf es vor allem des Verkehrs und der Verkehrsanstalten. Am Altai ist ein **Kohlenbecken** von 40000 □-Werst Umfang; wenn dasselbe der Welt zu Gute kommen soll, muß eben der Raum überwunden sein, und das geschieht bis jetzt wenigstens am wirksamsten durch Eisenbahnen. Prittwitz sagt in seinem geistvollen Buche „die Grenzen der Civilisation": „Eisenbahnen bewirken Transporte in zehnmal kürzerer Zeit und für zehnmal weniger Kosten. Alle Entfernungen werden auf $^1/_{10}$ vermindert. Der Verkehr nimmt also so zu, daß die Einwohnerzahl, die jetzt auf einer Fläche von 100 □-Meilen vertheilt ist, in so nahe Berührung kommt, wie die auf einer □-Meile. Die Wirkung ist also dieselbe,

*) Büschings Magazin III, S. 368.

als wenn die Einwohnerzahl von etwa 2000 Menschen auf der □-Meile auf 200,000 vermehrt würde, oder wenn die Bevölkerung überall auf der Erdoberfläche das Maß der Bevölkerung großer Hauptstädte erreichte ohne die Nachtheile des engen Zusammenwohnens in großen Städten."

Napoleon I. begriff diese Bedeutung der Dampfkraft für die Politik. Zehn Jahre nachdem Fultons Memoire, wie bekannt, von dem „Institut" für eine Schwärmerei erklärt worden war, sagte er beim Anblick eines Fultonschen Dampfschiffes: „Also wird die Zukunft der Staaten von einer neuen Idee abhängig, also barg die Natur in ihrem Busen eine unbekannte Kraft, welche das Schicksal der Welt umzuändern vermag. Und dieses Geheimniß hielt ich in meinen Händen und verlor es wieder, weil ich mich an Andere wandte statt an mich selbst." Freilich gehört jene glückliche Verbindung von Eisenerz- und Steinkohlenlagern und jene günstige geographische Lage von Steinkohlenlagern an Kanälen und andern Transportwegen wie in England dazu, um so große Resultate von der Dampfkraft zu gewinnen wie in England, das, nach Huskissons Ausspruch, ohne diese Dinge die Napoleonische Zeit nicht würde überdauert haben können und das, wie berechnet worden ist, mit der Steinkohle mehr Reichthum erworben hat als ganz Europa mit dem Golde und Silber Amerika's und Australiens und den Diamantgruben Indiens. „Steinkohlen, sagt ein neuer Schriftsteller, sind für die Industrie ebenso wichtig und unentbehrlich, wie der Sauerstoff für das Thier, die Sonne und das Licht für die Pflanze und das Brot für den Menschen." — So lange England mit Holz Eisen producirte, war die jährliche Ausbeute 6 Millionen Pud, im Jahre 1859 230 Millionen Pud. Nie ist eine Eisenhütte aus Mangel an Erzen eingegangen, oft aus Mangel an Brennmaterial. Man schließe aus solchen Winken auf die Zukunft derjenigen Punkte Rußlands, wo Steinkohlenlager sich finden. Freilich sind wir noch weit von solchen Resultaten wie in England, wo die Eisenbahnen fast eben so viel an Einkommensteuer zu entrichten haben wie der gesammte ländliche Grundbesitz; aber wenn wir sehen, daß in England der Jahresbetrag, der aus Steinbrüchen, Bergwerken, Eisenhammern gewonnen wurde, von 1815 bis 1856 um 1200 % zunahm, so können wir, wenn nicht Gleiches, so doch Aehnliches auch in Rußlands Zukunft erwarten. Vor kurzem noch kostete der Transport einer Dampfmaschine von sechs Pferdekraft nach Irkutsk 4000 Rub. Wenn solche Ziffern durch gesteigerte Transportmittel reducirt

sein werden, so muß die Entwickelung aller landwirthschaftlichen Thätigkeit sich mit gleichmäßig beschleunigter Geschwindigkeit vollziehen.

Fulton wurde zu seiner Zeit für einen Narren erklärt; Gray wurde, nachdem er 1818 sein Buch „Bemerkungen über eine allgemeine Eisenbahn für ganz Europa" herausgegeben hatte, für verrückt gehalten, und Stephenson galt 1825 für einen Tollhäusler, weil er für die Eisenbahnbewegung eine Geschwindigkeit prophezeiht hatte, welche heutzutage um das Dreifache übertroffen wird. Was werden hiernach die nächsten Jahrzehnte dem Osten Europa's bringen können. Die Geschichte ist ein Regel-de-tri-Exempel. Die Analogie gewährt die Möglichkeit das unbekannte Zukunfts-X wenigstens annäherungsweise herauszurechnen.

Als man in Frankreich den elektrischen Telegraphen einführen wollte, erklärte der bekannte Physiker Pouillet die Idee für unsinnig und mußte es sich gefallen lassen, daß ihn Arago deßhalb auslachte. Seitdem hat sich in Frankreich die Zahl der Depeschen von 9000 im Jahre 1851 auf 1½ Millionen im Jahre 1862 vermehrt. Von dem Augenblicke an, wo Galvani die bekannten Zuckungen des Froschschenkels beobachtete bis zur Einführung des elektrischen Telegraphen sind Jahrzehnte vergangen, bis endlich die letzten Jahre erst die ungeheure praktische Wirkung der neuen Erfindung darthun konnten. In den vier Jahren von 1850—54 hat die Zahl der mit dem Telegraphen beförderten Depeschen sich verzehnfacht und die Reduction der Preise für die Beförderung von Depeschen in den letzten Jahren und Monaten läßt noch eine raschere Steigerung der Frequenz für die Zukunft erwarten.

Das Journal der Hauptverwaltung der Wegecommunication und öffentlichen Bauten brachte vor kurzem einige statistische Angaben über die Zahl der beförderten Telegramme. Von sämmtlichen im Jahre 1863 beförderten 741,901 Depeschen waren 605,118 Privatdepeschen, was nicht ganz unbedeutend erscheint. Es kommt demnach auf 100 Menschen eine Depesche, während in Frankreich bereits auf 70 Menschen eine Depesche gerechnet wird. Das Verhältniß ist günstiger als bei der Briefstatistik, wobei in Frankreich auf 1 Menschen etwa 7 Briefe jährlich gerechnet werden, während man in Rußland noch vor nicht langer Zeit fast 4 Menschen auf einen Brief im Jahre rechnete. Bei dem Telegraphenverkehr ist demnach das Verhältniß zwischen Rußland und Frankreich wie 1:5 und bei dem Briefverkehr wie 1:28. Der erstere ist durch die bisher bedeutenden Sätze nur einer wohlhabenden Minorität zugänglich, während der

Postverkehr durch den gleichmäßigen und niedrigen Satz für das ganze Reich die tiefern Schichten viel eingreifender berührt, jedoch vor allem in der geringen Verbreitung des Lesen- und Schreibenkönnens seine Beschränkung findet.

Als die Eisenbahnen zuerst in Gebrauch kamen, da begegnete man hier und da der Besorgniß, es dürfte an Gegenständen zum Transport fehlen, so daß das Anlagekapital durch die Frequenz nicht hinlängliche Ausbeute liefern werde. Bei Briefen und Depeschen ist wohl noch weniger an solchen Mangel an Frequenz zu denken, der ja auch bei den Eisenbahnen sich als völlig grundlos erwiesen hat. Der Verkehr ist einer unermeßlichen Ausdehnung fähig. Im Jahre 1828 besorgte die Berliner Stadtpost 131,911 Briefe und im Jahre 1856 über 2 Millionen. Alle diese ins Fabelhafte anschwellenden Ziffern gehören in unser Jahrhundert, während die Posten schon seit 2—3 Jahrhunderten bestehen. Wohlstand und Bildung in den Massen sind die Losung unserer Tage und da findet denn Napoleons I. Wort seine Bestätigung: „Man kann die Fortschritte der Wohlfahrt des Volkes nach den Rechnungen der Transportinstitute bemessen."

Vor einigen Tagen beschwerte sich der „Golos" darüber, daß unsere Post, statt wie in andern Staaten eine Einnahmequelle zu sein, dem Staate noch Ausgaben aufbürde. Allerdings ist auch in dem bereits Mitte Januar veröffentlichten Budget für das Jahr 1865 die Post mit 7 Millionen Einnahmen und 11 Millionen Ausgaben veranschlagt, doch sind dabei zwei Punkte zu berücksichtigen. Erstens ist aus genauen Berichten zu ersehen, daß die Post sehr viele Correspondenzen und Frachtstücke von den Staatsbehörden unentgeltlich befördert, deren Porto nach einem Berichte vom Jahre 1862 allein mit fast 8 Mill. Rub. zu veranschlagen ist. Daraus wäre zu ersehen, daß die Benutzung der Post zwischen Staat und Gesellschaft gleichmäßig vertheilt ist und daß es nur auf die Gruppirung der Ziffern ankommt, um die Rentabilität der Post darzuthun oder nicht. Es wäre nicht abzusehen, warum die Kosten der Beförderung von Correspondenzen und Frachtstücken von den Staatsbehörden durch das von den Privaten gezahlte Porto gedeckt werden sollen. Zweitens ist es heutzutage eine ziemlich verbreitete Ansicht, daß die Post eine mechanische Beförderungsanstalt sei und nicht etwa ein industrielles Unternehmen, und wenn auch auf der Weltpostconferenz zu Paris im Jahre 1862, an welcher sogar die Postverwaltung von den Sandwichinseln Theil nahm, selbst der Ver-

treter der amerikanischen Post den Grundsatz aufstellte, daß die Post Ueberschüsse in Aussicht zu nehmen habe, so hat sich in den letzten Tagen die Wissenschaft wiederholt für ein Aufgeben der Ausbeutung fiscalischer Interessen bei der Post ausgesprochen und hervorgehoben, daß wenn die Post Ueberschüsse liefere und diese Ueberschüsse zu andern als Postzwecken verwendet werden, das Porto den Charakter einer Steuer habe. Die Einführung des einstufigen Porto's in Rußland, Nordamerika, Großbritannien, Italien, Griechenland, Holland und der Schweiz; die Abschaffung des Bestellgeldes, wodurch Arbeitskraft und Zeit erspart werden; die Vereinfachung mancher Manipulationen, die Herabsetzung der Portohöhe — alles dieses zeugt davon, daß die Regierungen jene Ansichten der Theoretiker zu theilen beginnen.

Unsere Post ist jetzt 200 Jahre alt. Zur Feier dieses Jubiläums erschien hier vor einigen Wochen in russischer Sprache ein kleines Buch „die Post und die Volkswirthschaft in Rußland im siebenzehnten Jahrhundert" von A. K. Fabricius (St. Petersburg 1864, 98 S.) Der Verfasser, offenbar nicht Historiker von Fach, hat zu seiner Arbeit außer der Gesetzsammlung, die Reisebeschreibung des englischen Gesandten Carlisle 1663, das Tagebuch Gordons, Kilburgers „Unterricht über den russischen Handel" und Pekarski's Werk über das geistige Leben in Rußland zur Zeit Peters des Großen benutzt. Wie in andern Staaten so auch in Rußland waren es zunächst die Staatsbedürfnisse, welche regelmäßige Postverbindungen ins Leben riefen, während dieselben nur mit Widerstreben dem Privatbedarf zur Verfügung gestellt wurden. Die ausländischen Gesandten und Kaufleute, welche Rußland im siebenzehnten Jahrhundert besuchten, staunten über den Mangel an Verkehrsanstalten. Die Schlittenbahn im Winter, die Flüsse im Sommer boten allein die Möglichkeit des Reisens. Von Wilna nach Moskau zu reisen war im Sommer fast ganz unmöglich; von Moskau nach Nowgorod führte eine öde unwegsame Straße. Sümpfe und Wälder brachten in vielen Gegenden die Reisenden zur Verzweiflung. An Gasthöfen und Stationen war fast völliger Mangel und man konnte von Glück sagen, wennn ein Kloster einen gastfreundlichen Ruhepunkt bot. Die Reise des Gesandten Carlisle, in etwas zu ausführlichem Auszuge von dem Verfasser des obengenannten Büchleins mitgetheilt *), bietet für dieses Reiseungemach in Rußland eine

*) Es ist namentlich unklar, was den Verfasser hat bewegen können, tausenderlei Nebendinge bei der Reise Carlisle's aufzunehmen, welche nicht zur Sache gehören, z. B.

vortreffliche Exemplification. Ebenso kämpfte der General Gordon, welcher im Dienste der Zaren Alexei und Peter stand, mit den Schwierigkeiten des Reisens in Rußland, wie er denn z. B. die Strecke von Warschau nach Moskau in nicht weniger als sechs Wochen zurücklegte. Aus einzelnen Bemerkungen Gordons ist zu ersehen, daß die Briefpost nur Tags reiste, daß die vom Auslande nach Rußland beförderten Briefe sehr unregelmäßig eintrafen, und daß, wenn auch für Verbesserung der Briefpost noch zur Zeit Gordons Einiges geschah, die Fahrpost durchaus keine Berücksichtigung erfuhr.

Bemerkenswerth ist, daß die Post von Ausländern verwaltet wurde. Bei Errichtung der ersten Postbehörde 1664 war es der Holländer van Sweden, welchem die Leitung derselben übertragen wurde; nach ihm folgte Peter Worselius, aus Hamburg stammend, dessen Familie durch große Handelsverbindungen in Rußland bekannt war, und sodann wurde der bekannte Gelehrte und Freund Peters des Großen Vinius „Postdirector". Der letztere scheint sich mit einiger Vorliebe mit dem Postwesen beschäftigt zu haben. Er verfaßte u. A. eine Art Geographie mit Bezeichnung der Ortsentfernungen und Verkehrslinien, wo selbst die Entfernung zwischen Moskau und Hamburg (Амборокъ), Paris und Stockholm (Стекольное) angegeben sind. Schon vor ihm waren von seinem Vorgänger Worselius Postconventionen mit Riga, Wilna im Jahre 1666, mit dem Königreich Polen im Jahre 1667 abgeschlossen worden, und auch Vinius war bemüht den Postverkehr mit den benachbarten Staaten durch Verträge, zu deren Abschließung er bevollmächtigt war, zu regeln.

Der anziehendste Abschnitt in der Broschüre des Herrn Fabricius handelt von den Zeitungen. Die ersten Zeitungen oder Nachrichten, welche einigermaßen diesen Namen verdienen, kommen in Rußland im Jahre 1621 vor. In der Gesandtschaftsbehörde (Посольскій Приказъ) wurden für den Gebrauch des Zaren von Zeit zu Zeit verschiedene Nachrichten aus den Berichten russischer Reisenden im Auslande zusammengeschrieben und diese letztern waren beauftragt aus ausländischen Zeitungen, deren Zahl damals freilich sehr beschränkt war, Auszüge zu machen. Seit dem Jahre 1631 wurden ausländische Zeitungen nach Moskau verschrieben und der am Hofe des Zaren Alexei Michailowitsch angestellte Doctor der Medicin und der Philosophie Heinrich Kellermann leistete als Uebersetzer und Vor-

die Einzelnheiten über das Ceremoniel beim Empfang des Gesandten, die Notizen desselben über Kleidungen, Sitten und Lebensweise bei den Russen u. dgl. m.

leser ausländischer Zeitungen dem Zaren wesentliche Dienste. Die erste in Rußland eintreffende periodische Schrift war die Hamburger „Ordentliche Post-Zeitung". Dann folgten in bunter Reihe andere deutsche, holländische, schwedische, französische, polnische, lateinische, englische und sogar italienische Zeitungen und mittlerweile erschienen auch im Jahre 1701 die ersten in russischer Sprache gedruckten Zeitungen in Moskau. Die erste russische Zeitung zu St. Petersburg erschien 1714 und begann ihre Berichte recht ominös mit einer Darstellung einiger für Rußland günstiger Ereignisse im Nordischen Kriege. Als die Akademie der Wissenschaften gegründet war, lag ihr die Redaction der Zeitung ob, welche zuerst einmal, dann zweimal wöchentlich erschien. Sehr unterhaltend sind die Erläuterungen, welche, um dem Publikum das Lesen der Zeitungen zu erleichtern, überall eingestreut sind, z. B. „Lissabon, Residenz des Königreichs Portugal, am Tejo, liegt in Europa", „Rom, eine Stadt in Italien; dort wohnt der Papst", „Haag, eine Stadt oder, besser gesagt, ein Kirchdorf und zwar das belustigendste in ganz Europa, in Holland", „Großbritannien — die größte Insel Europa's", „Infant — ein Prinz von spanischem Geblüt", „Lord — ein englischer Bojar" u. dgl. m.

Seit jener Kindheit der russischen Post sind nun zwei Jahrhunderte vergangen und auch hier bestätigt sich die oben ausgesprochene Ansicht, daß die glänzendsten Erfolge im Verkehrsleben in die letzten Jahrzehnte gehören: gerade die Journalistik in Rußland entfaltete sich besonders in den letzten Jahren mit bedeutender Rührigkeit, sowie auch die Zahl ausländischer Blätter in Rußland im Zunehmen ist. Hunderte von russischen und ausländischen Zeitungen sind in dem vor Kurzem hier von der Postverwaltung veröffentlichten „Postkalender für 1865" verzeichnet und selbst die Thatsache des Erscheinens eines solchen Postkalenders zeugt davon, daß genaue Nachrichten über die Posten und den Verkehr ein sehr dringendes Bedürfniß befriedigen. Denkt man an die ausländischen „Coursbücher," „Telegraphen", an Bädekers Schriften und alle die andern Hülfsmittel beim Reisen, so kann man immer noch neidisch werden, aber es ist schon viel, sich auf dem Wege des Fortschritts zu fühlen.

Die Zeitungsstatistik beschäftigte neulich noch die „R. St. P. Z.", welche mittheilt, daß die Zahl der täglich in London gelesenen Zeitungsnummern täglich 248,000, wöchentlich 1,488,000 und jährlich 77,376,000 betrage. Die Wochenschriften und „Magazine's" werden jährlich in einer Anzahl von 194 Millionen Exemplaren ausgegeben, fast das Doppelte von

dem, was im Jahre 1860 geleistet wurde; 84 Monatsschriften erscheinen in $1\frac{1}{2}$ Millionen Exemplaren. Seit 1831 hat sich die Zahl der „Magazin's" vervierfacht. — Dieselbe Zeitung berechnet, daß in einem Kreise im Innern von Rußland die Ausgabe für Zeitungen nur $1\frac{1}{2}$ Kopeken jährlich für den Kopf beträgt, während in England die Ausgabe für die „Times" allein 6 Kopeken und für den „Daily Telegraph" ebenfalls 6 Kop. für den Kopf ausmache. Der Maßstab ist eben ein anderer und wir können uns zu einigen Erscheinungen Glück wünschen, welche einen ausgedehnteren Consum von Zeitungen in Zukunft wahrscheinlich machen. Dahin gehört die hier in der letzten Zeit sehr verbreitete Sitte einzelne Nummern von Zeitungen feilzubieten. Sowohl Producenten als Consumenten stehen sich gut dabei, wenn z. B. an den Bahnhöfen, Abfahrtsplätzen der Dampfböte, in Omnibus u. s. f. Zeitungen verkauft werden, wie auch in sehr vielen kleinen Verkaufslocalen, wie Tabacksläden, Buchläden und Barbierstuben. Es ist sogar der Wunsch laut geworden, daß manche Arbeitlose sich mit dem Ausrufen und verkaufen einzelner Zeitungsnummern in den Straßen beschäftigen sollten, daß ferner die Redactionen von Monatsschriften sich herbeilassen möchten, einzelne Hefte auf demselben Wege zu verkaufen und daß der Verkauf einzelner Nummern und Hefte nicht auf die Mittelpunkte und Hauptstraßen unserer Stadt sich beschränken, sondern sich auch in weniger besuchten Stadttheilen ausdehnen möge. Doch scheint uns der letztere Vorschlag nicht leicht ausführbar, da solche Geschäfte am besten durch Concurrenz geregelt werden und erst durch eine gewisse Intensität des Bedarfs überhaupt möglich werden; sonst ist solche Colportage mit zweifelhafter Rentabilität doch wohl auf dem Wege der Wohlthätigkeitsgesellschaft leichter möglich als auf dem des industriellen Unternehmens.

Es ist für unsere Zeit charakteristisch, daß manche Anstalten beide Zwecke vereinigen, sowohl einen wohlthätigen als einen industriellen. In England bestehen 2300 friendly societies zu gegenseitiger Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen und im Alter, zur Bestattung von Leichen und Unterstützung der Wittwen und Waisen. Solche Gesellschaften, durchaus aus der Initiative des Volks entsprungen, sind gewissermaßen Versicherungsanstalten und der Beitrag zu denselben eine Prämie. Die Sparbanken Englands hatten 1861 ein Kapital von 41 Millionen Pf. St. und $1\frac{1}{2}$ Millionen Sparer. Wo wie in England auf alle Weise für Spargelegenheit gesorgt ist, so daß z. B. die Postbureaux bis zu 35 Kop.

hinab zum Sparen d. h. zur Uebermittelung an Sparcassen annehmen, da ist denn auch die Zahl der Sparer eine größere. In England kommt ein Sparcassenbuch auf 17 Bewohner, in Preußen auf 31; in Preußen kommen ferner auf jeden Kopf nur 2 Thaler in Sparcassen, in England 10. — Im Jahre 1850 entstanden in England gegen 2000 Baugesellschaften zum Zwecke, kleinen Leuten gesunde saubere Wohnungen zu bauen und seitdem sind für über 100 Millionen Rub. solche Häuser gebaut worden. Ferner besteht eine Gesellschaft für wohlfeile Bäder, wo dann in den Jahren 1861—63 über 2 Millionen Bäder zu 1—6 Pence genommen wurden. — Wie kolossal die in England für wohlthätige Zwecke verausgabten Summen sind, zeigen u. A. folgende Angaben. Die 640 Wohlthätigkeitsanstalten Londons geben jährlich etwa 16 Millionen Rub. aus, wovon 11 Millionen lediglich aus freien Beiträgen. In manchen Straßen Londons sind Trinkbrunnen errichtet, an deren einem neulich an einem Tage einmal 10,000 Vorübergehende unentgeltlich tranken. Dagegen erzählt man in Moskau von einem Falle, wo ein Kaufmann alle Morgen 25 Rub. den Armen zu geben pflegte: als er verreiste und die Spende ausblieb, spürten die benachbarten Branntweinschenken einen Ausfall in ihren Einnahmen, welcher dem Belaufe der täglich gespendeten Summe fast gleichkam. So ist es denn ebenso nachtheilig, wenn die Verwaltung von Wohlthätigkeitssummen der Laune Einzelner anheimgestellt wird, als wenn der Staat durch Organisation der Arbeit, durch Regelung der Production und Consumtion der Armuth steuern will. In Rußland werden große Summen als Almosen vertheilt, deren wohlthätige Wirkung zum Theil zweifelhaft bleibt; in Frankreich sind Millionen für Nationalwerkstätten verausgabt worden, ohne die Möglichkeit einer dauernden Abhülfe zu gewähren. Es giebt Zeiten, wo rasch und reichlich geholfen werden muß, wie die Baumwollenkrisis in England in Folge des letzten amerikanischen Krieges, während deren auch Millionen für die Armen gespendet wurden, oder beim Eintreten strenger Winterkälte, wo jährlich in London ein Asyl geöffnet wird, welches Obdachlosen ein Nachtlager und Hungernden Brod bietet nebst ärztlicher Behandlung für die Kranken. Dauernd werden solche Anstalten weniger Wirkung haben als die Selbsthülfe der niedern Klassen durch Sparkassen, Vereine gegenseitiger Unterstützung und gemeinsame industrielle Unternehmungen. — In England hat der Verein Ertrinkender 156 Menschen gerettet; die Gesellschaft zur Rettung von Schiffbrüchigen 12,000 Personen das Leben erhalten; der Thierschutzverein 7000

mal geklagt und über eine Million Exemplare kleiner Schriften veröffentlicht; das Magdalenenhospital in London hat seit Anfang des Jahrhunderts 9000 Reuige aufgenommen und die Bibelgesellschaft für viele Millionen Rub. Bibeln verkauft,*) aber die Wirkung aller dieser Wohlthätigkeitsanstalten ist gering im Vergleich mit derjenigen der Sparcassen, Consumvereine u. s. f.

Mit einiger Genugthuung begrüßen wir hier die Entstehung mancher Gesellschaften, welche eine Zukunft haben mögen. So soll sich hier ein Verein nach Art der in Deutschland bestehenden Dienstmänner bilden. Die Statuten dieser Anstalt sollen bereits höhern Orts eingereicht worden sein. Die Zahlung für die Besorgungen wird 10 bis 25 Kop., wenn sie zu einem Gange über die Newa veranlassen 35 Kop. betragen. Die solchen Boten oder Trägern übergebenen Lasten dürfen höchstens 20 Pfund schwer sein, wenn nicht doppelte Zahlung eintreten soll. — Ein vor Kurzem hier ins Leben getretener Dienstbotenverein hat zum Zweck: 1) Herstellung eines geselligen Verkehrs, 2) moralische Entwickelung, 3) gegenseitige Unterstützung. Der Verein führt den Namen „St. Petersburger Dienstbotenverein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Dienstboten" und nimmt unter seine Mitglieder auch Personen anderer Stände auf, welche an der Wohlthätigkeitskasse Theil zu nehmen wünschen. — Ferner ist die Gründung eines Vereins für Künstler in unsrer Stadt im Plane. Derselbe soll zunächst ein Versammlungsort für Künstler zu geselliger Unterhaltung sein, später aber bei anwachsenden Geldmitteln die Aufgabe übernehmen junge Künstler von der drückenden und ihre Entwickelung hemmenden Abhängigkeit, in welche sie durch Mangel an Subsistenzmitteln und Arbeit gerathen können, zu befreien und ihnen die Mittel zur Ausbildung ihrer Talente zu gewähren.

Bereits früher einmal ist in diesen Blättern**) von dem Entwurf zur Gründung eines Vorschußvereins in unserer Stadt die Rede gewesen. Die Statuten sind nunmehr entworfen und man kann daraus das in's Leben tretende Unternehmen gut übersehen. Sehr erfreulich scheint uns die Bestimmung, daß bei der Aufnahme von Mitgliedern kein Stand, keine Nationalität, kein Religionsbekenntniß in Betracht kommt. Nur Unbescholtenheit und Selbständigkeit werden als unerläßliche Bedingungen ver-

*) Unsere Zeit 1864. Die Wohlthätigkeitsanstalten Londons.

**) August 1864 S. 166.

langt. Auch Frauen, welche selbständig ein Gewerbe treiben, können Mitglieder des Vereins werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich 100 Rub. in monatlichen Raten von 50 Kop. zur Bildung des Stammkapitals und beim Eintritt 10 Rub. baar zur Gründung des Reservekapitals beizutragen. Die Geschäfte führt ein Directorium aus 5 Mitgliedern bestehend, dem ein Verwaltungsausschuß von 9 Mitgliedern berathend und helfend zur Seite steht. Die Höhe des jedem Mitgliede zu bewilligenden Credits hängt von seiner Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, von dem Belaufe des eingezahlten Beitrages und von den augenblicklichen Geldmitteln der Kasse ab und wird durch Directorium und Ausschuß festgesetzt. Die Darlehenempfänger erhalten ihre Darlehen in der Regel auf 3 Monate und zahlen 6% Zinsen jährlich und eine Provision von $^2/_3$% monatlich. In Betreff der eingezahlten Stammantheile werden für 100 Rub. Dividenden, für den über 100 R. hinausgehenden Ueberschuß 4% Zinsen bezahlt u. s. w.

Solche Erscheinungen versprechen mehr als die Sorge des Staats für das Wohl der arbeitenden Klasse oder bloße Wohlthätigkeitsanstalten.

Livländische Correspondenz.

Es ist kein Zweifel mehr, daß wir einem bedeutsamen Wendepunkte unserer Landesgeschichte entgegengehen: wer von uns die Vollendung alles dessen, was jetzt eingeleitet und theilweise schon abgewickelt wird, erleben sollte, der wird eben sagen können, daß er, „auch dabei gewesen". Das wichtigste neue Ereigniß aber, das wir als vollendete Thatsache zu registriren haben, ist das Erscheinen des dritten Theils unseres kaiserlich bestätigten Provinzialgesetzbuchs, welches das liv-, est- und kurländische Privatrecht enthält. Die beiden ersten Theile, enthaltend die Behördenverfassung und das Ständerecht, sind bekanntlich schon seit 20 Jahren in Wirksamkeit. Das Zustandekommen dieses großen Werkes, zu dem schon früher soviel vergebliche Ansätze gemacht wurden, ist eine Wohlthat, die wir dem Willen des hochseligen Kaisers Nikolaus verdanken. Wie die beiden ersten Theile, so wird auch dieser, auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II. zusammengestellte dritte Theil bald in Jedermanns Händen sein, und statt der bisherigen Vielheit und Zerstreuung unserer Rechtsbücher, in denen nur der studierte Jurist zu Hause sein konnte, wird es fortan einen einheitlichen Codex geben, in dem auch der Laie über alle ihn angehenden Rechtsfragen mehr oder weniger gut sich zurechtfinden mag. Mit dem 1. Juli dieses Jahres soll er in Kraft treten.

Mit dem Gefühle der Ehrfurcht vor dem sich vollziehenden Schritte der Geschichte haben wir diesen wichtigen Band aufgeschlagen und durchblättert; aber — wir können es nicht verhehlen — verwundert und an unserem eigenen Verständniß zweifelnd sind wir gleich bei dem ersten Artikel stehen geblieben.

Dieser Artikel besagt nämlich, daß bei Ehen von Personen orthodoxer griechisch-russischer Confession die im zehnten Bande des Reichsgesetzbuchs (Swod) enthaltenen Bestimmungen allein maßgebend sein sollen. Der Text erwähnt nicht der Mischehen; aber unter den allegirten Artikeln des zehnten Bandes der Reichsgesetze ist auch der verhängnißvolle Art. 67, wonach Ehen zwischen Protestanten und Personen des griechisch-orthodoxen Bekenntnisses nur in der griechischen Kirche vollzogen werden und die Kinder aus solchen Ehen sämmtlich dem griechisch-orthodoxen Bekenntniß anheimfallen sollen.

Jener zehnte Band, enthaltend das russische Privatrecht, hat in unseren Provinzen keine Gültigkeit, eben weil wir im gesetzlich anerkannten Besitz eines eigenthümlichen, vom russischen wesentlich abweichenden Privatrechts sind. Einzelne Bestimmungen dieses Bandes der Reichsgesetze können nur dann Geltung bei uns erhalten, wenn sie, sei es unmittelbar bei ihrem Erlaß oder später, ausdrücklich und vermöge eines Actes der höchsten gesetzgebenden Gewalt selbst auf uns ausgedehnt werden. Die ganze überkommene Grundlage unseres provinziellen Privatrechts ist als ein kaiserlich bestätigtes Gesetz anzusehen, und keine Bestimmung desselben kann anders aufgehoben werden als wiederum durch ein kaiserliches Gesetz.

Was nun die gemischten Ehen zwischen Protestanten und Angehörigen der griechischen Kirche betrifft, so ist es eine bekannte historische Thatsache, daß nur die Gleichberechtigung beider Parteien bisher in unserem provinziellen Rechte begründet war. Diese Gleichberechtigung, sogar durch internationale Staatsverträge gewährleistet — namentlich durch Art. 10 des Nystädter und Art. 8 des Aboer Friedens (Полн. Собр. Зак. 3819 und 8766), nach welchen in Liv- und Estland kein Gewissenszwang eingeführt werden soll — ist bei uns auch lange in unangefochtener Uebung geblieben, bis im Jahre 1794 eine rechtswidrige, auf bloßer Unkenntniß des Gesetzes beruhende Vorschrift der Revalschen Statthalterschaftsregierung die seitdem herrschend gewordene intolerante Praxis veranlaßte. An sich aber blieb der alte Rechtsstand: kein Act kaiserlicher Gesetzgebung hatte ihn alterirt; kein einziges der bei dem erwähnten Artikel 67 des russischen Privatrechts als Quelle citirten Gesetze bezieht sich auf die Ostseeprovinzen. Wir konnten uns also, wie beklagenswerth immer die Praxis war, unseres guten Rechtes getrösten, und niemals haben wir der Hoffnung entsagt, daß es — unterstützt von dem allgemeinen Drange der Zeit nach Gewissensfreiheit — die ihm gebührende Anerkennung bald wieder erringen werde.

Zwar hat man sich hie und da auf das im Jahre 1832 erlassene Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, sowie auf das russische Strafgesetzbuch berufen, um zu beweisen, daß die Gleichberechtigung der Confessionen hinsichtlich der gemischten Ehen in den Ostseeprovinzen schon früher in gesetzlicher Weise beseitigt sei: aber jedesmal ist auch diese Ansicht widerlegt worden.

Die Kirchenordnung von 1832, § 254, hat den lutherischen Geistlichen verboten, Kinder aus Ehen, wo der eine Theil der griechisch-orthodoxen Kirche angehört, zu taufen; aber die Ehegatten selbst wurden dadurch nicht direct betroffen; ihnen blieb immer noch übrig, ihre Kinder entweder im Auslande taufen zu lassen oder vermittelst des kirchlichen Instituts der Nothtaufe einen Ausweg zu suchen. Kein nach der Strenge des Rechtes urtheilender Gerichtshof konnte sie dafür straffällig finden. Erst durch den erwähnten Artikel unseres neuen Privatrechtscodex werden auch sie gesetzlich gebunden sein. Jenes den Pastoren gegebene Verbot entschied über eine Consequenz; ihm fehlte aber die logisch nothwendige Voraussetzung. Es war die unvermittelte Sanctionirung der vorgefundenen falschen Praxis.

Und noch weniger entscheidend ist Art. 198 des im Jahre 1845 promulgirten Strafgesetzbuches, wo die Strafe für solche Eltern festgesetzt wird, „welche durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der Lehre der orthodoxen Kirche zu erziehen, dieselben aber nach dem Ritus eines andern christlichen Bekenntnisses taufen lassen." Denn es fragt sich eben für welche Eltern eine solche gesetzliche Verpflichtung besteht — eine Frage, deren Beantwortung dem Privatrecht, nicht dem Strafrecht angehört. Der angeführte Artikel des Strafgesetzbuchs behält offenbar seine Allgemeingültigkeit, auch wenn seine privatrechtliche Voraussetzung für die Ostseeprovinzen eine andere ist als für das übrige Reich, also z. B. wenn in den Ostseeprovinzen nur diejenigen Eltern der erwähnten Verpflichtung unterliegen sollten, welche beiderseits griechisch-orthodox sind oder einerseits der griechisch-orthodoxen, andrerseits der römisch-katholischen Kirche angehören. Welche Eltern durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der griechisch-orthodoxen Kirche zu erziehen, sagt das Strafgesetzbuch nicht. Ueberhaupt aber ließe sich bemerken, daß es mit der Anwendung des Strafgesetzbuchs in den Ostseeprovinzen eine eigene Bewandniß hat. So unbezweifelt seine Gültigkeit bei uns auch ist, so können doch nicht alle einzelnen Bestimmungen desselben blindlings übertragen werden: man

nehme folgendes Beispiel. Art. 2297 (Ausg. 1857) bedroht die doppelte Verpfändung ein und desselben unbeweglichen Eigenthums mit der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung: eine Strafe, welcher fast sämmtliche Gutsbesitzer und die meisten städtischen Hausbesitzer dieser Provinzen verfallen müßten, falls dieses Gesetz auch bei uns Anwendung hätte. Es kommt eben wieder auf die privatrechtliche Voraussetzung an, welche auch in diesem Falle bei uns anders ist als im übrigen Reich.

Erst mit dem 1. Juli dieses Jahres soll also in Bezug auf die gemischten Ehen Recht werden, was für uns niemals Recht gewesen ist.

Indem wir diese schwerwiegende Ueberzeugung in keiner Weise von uns abweisen können, so giebt es doch einen Umstand dabei, der ganz besondere Zweifel und Bedenken in uns aufregt. Unser Provinzialgesetzbuch nämlich ist, laut dem betreffenden kaiserlichen Befehl, nur eine Sammlung und Sichtung der bestehenden Rechte: als bloße Codification soll es eigentlich gar keine neuen Gesetze bringen. Wenn nun schon bei Ausarbeitung der zwei ersten Bände desselben sich hie und da, wegen Unklarheit und Lückenhaftigkeit des bisherigen Rechtes, die Nothwendigkeit herausstellte auf ergänzende Acte der höchsten Gesetzgebungsgewalt zu recurriren *), so wird jedesmal ein betreffender Doklad des Oberdirigirenden der 2. Abtheilung der kaiserlichen Kanzellei oder ein betreffendes Reichsrathsgutachten als Quelle citirt **). Nichts dergleichen findet sich unter dem ersten Artikel des neuen dritten Bandes, sondern nur die Verweisung auf das russische Privatrecht, welches doch, wie gesagt, keine unbedingte Anwendung finden durfte.

Was aber scheint nun aus diesem Sachverhalt zu folgen? — doch offenbar, daß es sich um einen unabsichtlichen Irrthum, um einen bloßen Codificationsfehler handelt. Man hat wahrscheinlich geglaubt, daß der bezügliche Artikel des russischen Privatrechts schon in den Ostseeprovinzen gesetzliche Geltung habe, daß er schon durch irgend einen früheren Act kaiserlicher Gesetzgebung auf uns ausgedehnt worden sei! — Falls aber diese Folgerung richtig ist, sollte da nicht noch irgend ein Weg, sei

*) S. darüber die officielle Darstellung in der „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements," St. Petersburg 1845, Thl. I S. 206—209.

**) Z. B. Provinzialgesetzbuch, Bd. II Art. 874—879, 949—954 und an andern Stellen. Auch in dem dritten Bande giebt es solche Allegate.

es des Rechtes oder der Gnade, irgend ein Weg zur Wiedererlangung des zwar längst schon de facto aber nun auch de jure verlorenen Gutes für uns übrig sein?

Oder haben wir etwa in stiller Resignation zu warten, bis wir als allgemeines Reichsgesetz wiedererhalten, was wir als Privilegium nicht zu behaupten vermochten? Denn darüber ist doch kein Zweifel erlaubt, daß auch Rußland das durch alle Zeichen der Zeit verheißene Ziel einer ungetrübten Glaubensfreiheit, und vielleicht früher als manche andere Länder Europa's, zu erreichen bestimmt sei. Leben wir doch in einer Zeit, wo das russische Staatsleben den breitesten Weg freiheitlicher Entwickelung wandeln will! Und unter allen möglichen emancipatorischen Aufgaben giebt es — nach geschehener Aufhebung der Leibeigenschaft — keine fundamentalere als die der Befreiung des religiösen Gewissens.

Die Geschichte Rußlands hat in dieser Beziehung Antecedentien aufzuweisen, an welche wiederanzuknüpfen leicht sein dürfte. Der Protestantismus in Liv- und Estland erfreute sich bis zu dem erwähnten Jahre 1794 der vollsten Anerkennung als gleichberechtigte Kirche, und die Folge davon war jenes unbefangene und durchaus befriedigende Verhältniß zwischen Deutschen und Russen, welches z. B. Philipp Wigel geschildert hat*), nur daß er es aus Gott weiß welchen andern Regierungsmaßregeln Katharina's erklärt. Sie selbst aber, die große Kaiserin, hat über den politischen Werth der religiösen Toleranzübung das hellste Bewußtsein gehabt: in einem ihrer Briefe an Voltaire finden wir den Ausspruch, daß in einem großen Reiche, welches Bekenner aller möglichen Religionen zu seinen Unterthanen zähle, religiöse Unduldsamkeit gewiß der störendste Mißgriff der Regierung sein würde. Im Jahre 1768 zwang sie das damals bis zum Extrem des katholischen Fanatismus gediehene Polen zu einem Toleranz-Tractat, vermöge dessen den in diesem Lande lebenden Griechen und Protestanten menschliche Rechte gesichert wurden. Als bald darauf ein großer Theil Polens an Rußland fiel, blieben in diesen neuerworbenen Provinzen die Bestimmungen jenes Tractats gültig, darunter namentlich auch die über die gemischten Ehen. Es galt darnach, daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter zu folgen hätten, adligen Ehegatten aber auf Grund von Ehepacten auch anders über die Religion der Kinder zu entscheiden frei stehe, die Trauung jedes-

*) S. Balt. Monatsschr. Bd. X S. 250, aus dem „Russki Westnik" 1864, Januarheft.

mal in der Kirche der Braut vollzogen werde. Dieses die Rechte der Griechen, Katholiken, Protestanten vollkommen ausgleichende Ehegesetz der polnisch-russischen Provinzen ist erst 1832 annullirt worden. Dasselbe Jahr aber brachte uns Protestanten die „Kirchenordnung," welche der ganzen Rechtsstellung der evangelisch-lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen insofern den Boden unter den Füßen wegzog, als sie dieselbe mit den zerstreuten und nur tolerirten Gemeinden desselben Bekenntnisses im übrigen Reich (mit Ausnahme Finnlands) in Eins verschmolz. Gleichzeitig wurde für die oberste Regierung sämmtlicher nicht-orthodoxen Religionsparteien eine neue Behörde geschaffen, welche „Departement der ausländischen Confessionen" heißt. Nach dem bekannten Postulat der Moskauer Zeitung sind auch wir Ostseeprovinziale — Kinder Rußlands (дѣти Россіи). Allerdings! das sind wir und wollen wir sein, und nicht wir haben zuerst etwas Ausländisches an uns entdeckt: die Mosk. Ztg. soll Mühe haben vor dem Jahre 1832 Symptome von dem bei uns zu finden, was ihr — freilich unter einem verzerrenden Vergrößerungsglase — als „Separatismus" erscheint. Die Mosk. Ztg. nimmt sich gern die compacte Staatseinheit Frankreichs zum Ideal, aber niemals ist dort das huguenottische Bekenntniß ein ausländisches genannt worden.

Die Aufhebung des Toleranzgesetzes von 1768 in den ehemals polnischen Landestheilen war ein Rückschlag gegen den Aufstand von 1830, gleichsam ein Act der Züchtigung; aber in Folge des einmal gegebenen Zuges der Gesetzgebung bekamen die Unschuldigen mitzuleiden. Und zwar wurde in dieser Richtung noch eine Weile weiter fortgegangen, denn das russische Strafgesetzbuch von 1845 ist in Religionssachen noch unmilder als dessen erste Ausgabe vom Jahre 1832. Aber gewiß! der Berg ist überstiegen, einem andern Ziele dürfen wir ahnungsvoll entgegensehen. Ist doch schon gegenüber den Sectirern der griechischen Kirche eine allen früheren Regierungen unbekannte Duldsamkeit eingetreten — ein kostbares Unterpfand für die übrigen nicht-orthodoxen aber auch getreuen „Kinder Rußlands".

Es geht gerade durch den großrussischen Theil der Nation ein mächtiges Drängen nach Assimilation der heterogenen Grenzprovinzen. Die Parteien und die Zeitungen sind darin viel ungeduldiger als die von einem höhern Standpunkt aus das Ganze überschauende Staatsregierung. Aber diese Parteien und Zeitungen vergessen, daß eine wirksame Assimilation nur da eintritt, wo sie freiwillig ist, und daß niemand freiwillig das Bessere

für das Schlechtere aufgiebt. Sie werden aber nicht leugnen, daß die Religionsfreiheit, wie sie in unseren alten Privilegien stand, besser ist als der Gewissenszwang, und dürfen sich daher nicht wundern, daß wir unsere Capitulationen und Tractate noch immer nicht vergessen können. So lange der über unsere aristokratischen Verfassungsformen sich erhitzende „Invalide" oder die auf „Separatismus" Jagd machende Mosk. Ztg. keine Lanze einlegen für die Sache der Gewissensfreiheit, werden sie die Assimilationsfähigkeit der Kur-Est-Livländer — wenigstens nicht fördern. (Der „Sowremennik", 1861, Februar, Aufsatz von M. Philippow, übersetzt in den „Mittheilungen und Nachrichten für die evangel. Geistlichkeit Rußlands" H. 5, hat in dieser Hinsicht schon Würdigeres gethan). Was posaunt ihr von allerlei anderen liberalen Dingen und lispelt kein Wort von Religionsfreiheit! Eure, der Zeitungen, Aufgabe wäre es doch, der Staatsregierung das etwa vorhandene Widerstreben der noch geistig unfreien Massen allmählig überwinden zu helfen.

Um aber schließlich wieder auf unsern Art. 1 zurückzukommen, so dürfte aus den beigebrachten historischen Momenten hervorgehen, daß er gerade in der gegenwärtigen Phase Rußlands ein **Anachronismus** und daher um so räthselhafter ist. Aber eben deßhalb ist auch die Hoffnung nimmer aufzugeben, daß dieser Schlußpunkt für die seit 1794 begonnene Entwickelungsreihe zugleich zum Anfangspunkte für eine ihr entgegengesetzte zu werden bestimmt sei.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Deutsche, englische und französische Journale

zu ungemein billigen, wenig den Makulaturwerth übersteigenden Preisen.

The Athenaeum Journal of english and foreign literature, science and the fine arts. gr. 4. Band. 1853 Aprilheft fehlt. 1854 Jan.—Juli. Im Ganzen 18 starke Hefte. 2 R.
Münchner fliegende Blätter. Bd. I u. II. (5 R.) 1½ R.
Blätter fliegende, aus d. Rauhen Hause. 1863. (1 R.) 30 K.
Blumen der Zeit Magazin der neuesten Erzählungen, Gedichte, Novellen u. s. w. 2 starke Bde. Leipzig 1847 M. 60 feinen Stahlst. (5 R.) Hfzbd. 2 R.
Le charivari. 1863. (25 R) 5 R.
Dorfbarbier, illustr. Jahrg. 1855—58. 4 starke Quartbände, mit vielen Illustr. Hfzbd. (8 R.) M. A. 3 R.
Familienjournal. Bd. I u. II geb. 75 K.
Gartenlaube. Verschiedene Jahrg. à 1 R. 75 K.
Der Hausfreund in Hütten und Palästen. 4. Berl. 1846. M. vielen Illustr. Hfzbd. 60 K.
Journal des dames et messager des demoiselles. 22-e année. Paris 1862. (4 R.) 1 R.
— — des demoiselles. 30-e année 1862. Paris. (7¼ R.) 2 R.
— — des jeunes personnes. 30-e année 1862. Paris. (4¾ R.) 75 K.
— — pour tous. N. 574—621. 11. Apr.—12. Septbr 1863) 1 R. 25 K.
London society An illustrated Magazine 1862. No. 2—12. (6 R.) 2 R.
Le monde illustré 1863. Fol. (9½ R.) 2 R.
Moniteur des dames et des demoiselles. 1862. 12 livraisons. Paris. (4 R.) 1 R.
Olla potrida od. allgem. Bildergallerie. IV., V u. VI. Jahrg. M. vielen Bildern. (3 R.) 1 R. 35 K.
Le passe temps. Literature — histoire — contes — nouvelles — voyages — biographies. 1863. (2½ R.) 1½ R.
Pfennig Magazin für Unterhaltung u. Belehrung. V. X. Bd. und Neue Folge I.—V Bd. Zusam. 11 Bde. in Fol. M. unzähligen Abb. 1837—47. cart Pb. (22 R.) 6½ R.
Revue germanique et française. 5. année. 1862. 19 diverse Hefte 2 R. 75 K.
La semaine des enfants. Magasin d'images et de lectures amusantes Janr.—Octbr. 1863 (3¼ R.) 90 K.
Signale für d. musikalische Welt. 21 Jahrg. Lpzg. 1863. (2 R) 60 K.
Ueber Land und Meer. IX., X. Bd. Octbr. 1862—Octbr. 63. (3 Nummern fehlen) (5 R. 60 K.) 2 R.
— — Dass. IX. Bd. apart. 1 R.
L'univers illustré. Fol. Paris 1859 u. 60. Einige Nummern fehlen. (14 R.) 2 R.
Unterhaltungen am häuslichen Heerd. Herausgeg. v. Karl Gutzkow. I.—III. Bd. Leipz. 1853—55. (8 R) Eleg. Hfzbd. neu. M. A. 3 R.
— — Dass. Neue Folge. Bd I. 4. 1856. (2½ R.) Hfzbd. neu. 1¼ R.
— — Dass. fortges. v. K. Frenzel. IV. Folge 2. Bd. Jahrg. 1864. (5 R. 60 K.) 2½ R.
Unser Vaterland. Blätter für deutsche Geschichte, Cultur u. Heimathskunde. II. Bd. Berl. 1862. (3 R) M. Lithogr. u. Holzschn. 1¼ R.
Le voleur. Romans, voyages, etc. 1863. (3 R.) 1½ R.
— — le même 1861. 1 R. 30 K.
Welt die illustrirte. Blätter aus Natur, Leben Wissenschaft und Kunst. 1853, 54 u. 55. geb. 4½ R.
Westermannn's illustr. deutsche Monatshefte. 1861. (5 R. 60 K.) 1½ R.
— — Dass. 1863. 2 R.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 27 Februar 1865

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie

Inhalt.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Eilften Bandes drittes Heft.

März 1865.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Antiquaria

aus dem Gebiete der

Rechts- und Staatswissenschaft,

vorräthig in

N. KYMMEL'S Buch- und Ant.-Handlung

in RIGA.

Berner, A. F. Lehrbuch d. deutschen Strafrechtes. Lpzg. 1857. (2³/₄ R.) Hfrbd. 1 R. 75 K.

Blackstone, W., Commentaries on the laws of England. 15. ed. 4 vols. London 1809. half-calf, fine copy (Lu. 2 L. 2 sh. 1857). 6 R.

Böcking, Ed., Abriß der Institutionen d. römischen Privatrechts. Bonn 1860. (1 R. 67 K.) Hfzb. 1 R. 20 K.

— — Pandekten. 5. A. Bonn 1851. (2¹/₂ R.) 1 R. 80 K.

Bormann, Fr., De furto temporis. 4. Mitav. 1844. Dissert. 20 K.

Braun, K. Für Gewerbefreiheit u. Freizügigkeit durch ganz Deutschland. Frankf a. M 1860. 30 K.

Pariser Criminalgeschichten. Dargestellt nach den Verhandlungen vor den Assisen von P. Seldner. 5 Bde. 1845. (3 R.) 1 R.

Dani, H. A. A., Die Wirkung der Codificationsformen auf d. materielle Recht. Lpz. 1861 40 K.

Denkmäler, deutsche. Hrsgeg. u. erklärt von Batt, v Babo, Eitenbenz, Mone u. Weber. I. Lfg., enth. d. Bilder z. sächs. Land- u. Lehnrecht m. 24 Steindrucken u 1 Farbentafel. 1820. gr Fol. (4 R.) 1 R. 50 K.

Exploration scientifique de l'Algérie pend. l. a. 1840—42 publ. p. ordre du gouvernement. Sciences historiques. tom. X—XV et table, cont.: Khalil — Ibn — Ishak Précis de jurisprudence Musulmane ou principes de législation Musulmane civile et religieuse selon le rite mâlékite Trad. p Perron. 6 vols. et table. 4ᵒ Paris 1849. (29¹/₂ R) 18 R.

Feuerbach, A. v. Lehrbuch d. gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 11 A. Gießen 1832. Hfzb. 80 K.

— — Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 3. Afl. Frankf a. M. 1849. (3 R.) Ctrbd. 2 R.

— — P. J. A., Civilistische Versuche. 1 (einz) Thl. Gieß. 1803. Pb. 30 K.

Gallerie merkwürdiger Criminalfälle. Nach Thatsachen zusammengestellt u. hrsgeg. v. C. Jäschke. Berl. 1842 Pb. 80 K.

Ueber die Gebundenheit und Vereinigung d Grundeigenthums vom Standpunkt d. Nationalökonomie, des Rechts u. der Politik. Freibg. 1860. [illegible] K.

Gerber, C. F. v. System d. deutschen Privatrechts. 6. A. Jena 1858. (5 R. 45 K.) Hfzbd. 3 R.

Grohmann, A. F., Der Begriff des Rechts. 2. A. Schwerin 1860 30 K.

Hahndorf, S., Zur Geschichte der deutschen Zünfte. Cassel 1861. 25 K.

Hasemann, J., Die Armuthsfrage. Ursachen u. Heilmittel d. Pauperismus unserer Zeit. Halle 1847. Hcrbd. 25 K.

Holtzendorff, F. v., Französische Rechtszustände Lpzg. 1859. 35 K.

— — Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen u. d. bedingte Freilassung d. Sträflinge. Lpzg. 1861. (85 K.) 50 K.

Juris civilis promptuarium, rec. E. Laboulaye. (Institutiones, Gajus, Ulpianus, Fragm. Vatic.) Paris-Lpzg. 1839 u. 45. Ctrbd. 60 K.

Kappler, Fr., Handbuch d. Literatur d. Criminalrechts. Stuttg. 1838. (6 R.) Pb 1¹/₄ R.

Kniep, K. F. F. Einfluß der bedingten Novation auf die ursprüngliche Obligatio. Wismar 1860. (1¹/₄ R.) 75 K.

Krafft's jurist.-pract. Wörterbuch, nebst Wörterbch. üb. d. rothwelsche sogen. Jauner od. Zigeuner- u. Spitzbuben-Sprache. Erl. 1821 (1¹/₃ R.) Pb. 70 K.

Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands.

(Schluß.)

III. Zur Reform unseres Steuerwesens.

Aus dem bisher Erörterten hat sich nun zweierlei deutlich und unabweislich herausgestellt, einerseits daß unsere Provinzen von einer beispiellos hohen Steuerlast gedrückt sind, und andrerseits daß dennoch die wichtigsten Zweige der Landesverwaltung durch den Mangel an zureichenden Mitteln verhindert werden über geschichtlich gegebene aber längst überlebte Formen sich zu erheben und zu derjenigen Entwickelung zu gelangen, die allein unser politisches und ökonomisches Gedeihen verbürgen könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß außer dem Mangel an Mitteln auch noch andere Umstände hiebei hindernd eingewirkt haben; ebenso wenig aber, daß ohne Kostenaufwand den bezüglichen Verwaltungszweigen — der Justiz, den Verkehrsmitteln und dem ländlichen Communalleben mit Einbegriff des Volksschulwesens — nicht zu helfen ist.

Soll nun in dieser Beziehung durch eine nochmals erhöhte Steuer gesorgt werden, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß dieselbe um $\frac{1}{3}$ der bisher getragenen steigen müßte. Obwohl man nun annehmen kann, daß eine hohe Steuer an sich ebenso wenig ein Zeichen von Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes zu sein braucht, als der niedrige Stand der Steuern auf unbedingte Volkswohlfahrt schließen läßt; so ist doch zu bedenken, daß die excessiv hohe Steuer nur dann gerechtfertigt ist,

wenn sie den Fortschritt der ökonomischen Verhältnisse mit Erfolg unterstützt. Aber selbst, wenn diesem Umstand Rechnung getragen werden sollte so ist es unbezweifelt, daß mit der wachsenden Last der Steuer, die Grenze erreicht werden kann, über welche hinaus die Steuer die ökonomischen Lebensfunctionen schließlich lähmt. Die Erkenntniß dieser Grenze ist eine der schwierigsten Aufgaben der Volkswirthschaft, und es ist kaum denkbar, daß unsere corporativen Vertretungen, ein Verwaltungs-Collegium oder gar eine einzelne Persönlichkeit dieser Aufgabe gewachsen seien.

Wenngleich der Satz, daß die Steuer nur vom reinen Einkommen genommen werden darf und zwar nur von dem Ueberschuß desselben über die Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse der Individuen, eine leicht faßliche Wahrheit geworden ist, so ist es eben schwer zu bestimmen, wie groß das reine Einkommen ist und wieviel von diesem nach localen Lebensbedürfnissen unangetastet bleiben muß. Und selbst wenn das alles annähernd zu bestimmen wäre, so müßte noch ferner ermittelt werden, wieviel von dem reinen Ueberschuß zur Fortentwickelung der einzelnen wirthschaftlichen Operationen unumgänglich nöthig ist, damit nicht Stagnation und in Folge dieser unabweislicher Rückschritt im ganzen Wirthschafts-Organismus entstehe. Ein annähernd richtiges Verständniß wäre nur zu gewinnen, wenn über diese Verhältnisse die auf unmittelbarer Anschauung beruhenden Urtheile der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, je in kleineren Kreisen, eingeholt und diese Angaben sachverständigen, von der Gesellschaft selbst gewählten und mit ihren Wirthschaftsverhältnissen vertrauten Männern zur weiteren Verarbeitung übergeben würden. Wenn auf solche Weise die verschiedenartigsten Sonderinteressen zur Vergleichung, Vermittelung und Abschätzung unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Landesrechts gelangten, so wäre zu erwarten, daß die Bestimmung der nicht zu überschreitenden Steuergrenze wohl begründet sein werde. Dann erst würde Aussicht sein, daß der gewöhnliche Mißgriff bureaukratischer Verwaltungen vermieden werde, der Mißgriff, die Steuererhebung nur nach den Ansprüchen zu bemessen, die ihren abstracten Ansichten über das Staatsinteresse entsprechen; und erst dann würde man auch jener andern Gefahr entgangen sein, die Wohlfahrtseinrichtungen eines Landes abhängig zu machen von dem Sonderinteresse gewisser ständischen Gruppen.

Ehe wir daher zu dem kritischen Mittel greifen, diejenige Steuern, die der autonomen Verwaltung unserer Provinzen überlassen sind, zu erhöhen, um unsere Verwaltungsbedürfnisse zu befriedigen, muß vor allem die

Forderung ausgesprochen werden, daß die Vertretung des Landes revidirt und umgeändert werde. Die im Laufe der Zeit, auseinandergefallene Vertretung durch Ritter- und Landschaft muß als altes und gutes Landesrecht restituirt werden, mit derjenigen Ausdehnung, welche die politische Entwickelung des Landes jetzt heischt, d. h. mit gleichrechtlicher Vertretung des mittlerweile zum Staatsbürgerthum emancipirten Bauerstandes, der um so bedeutenderes Anrecht dazu hat, als seine Mitglieder in kürzester Frist den größten Theil des Culturlandes unserer Provinzen zu eigenthümlichem Besitz erwerben sollen — und ebenso mit Vertretung derjenigen Staatsbürger, denen durch die ausschließenden Vorrechte des Adels und der städtischen Gilden bisher die Mitbetheiligung an der Landesverwaltung entzogen gewesen ist. Da die Freigebung des großen Grundbesitzes und die Aufhebung der städtischen Gildenverfassung bereits bei den betreffenden Körperschaften als Gesetzesvorschläge eingebracht sein sollen und die Annahme derselben kaum mehr bezweifelt werden kann, so ist damit die Gleichberechtigung der Bewohner der Ostseeprovinzen in vollem Sinne als angebahnt zu betrachten.

Daß ferner die Vertretung nicht durch Massenversammlungen geschehen dürfe, versteht sich aus mehreren Gründen von selbst: sowol weil derartige Massen überhaupt nicht ohne Unterbrechung der wichtigsten eigenen Wirthschaftsgeschäfte zur Berathung zusammenzubringen sind, als auch weil zur Vertretung der Landesinteressen nur solche Personen sich qualificiren, die den dazu erforderlichen Bildungsgrad besitzen.

Gegen diese Reform der Vertretung ist wohl von keiner Seite her ein ernstlicher Widerstand zu erwarten. Die Staatsregierung selbst hat eine solche Reorganisation für die meisten übrigen Provinzen des Reichs schon angeordnet und den Ostseeprovinzen anempfohlen. Die Vertretung aber durch Deputirte ist sogar in unsern baltischen Provinzen keine unbekannte Form. Nur dagegen hätten wir uns, sowohl gegenüber der russischen Provinzialordnung als auch in Bezug auf die kurländischen Deputirten zu verwahren, daß das passive Wahlrecht nicht an bestimmte Stände oder Berufszweige gebunden werde.

Durch die gesetzliche Anordnung, daß der Vertreter nur ein Standes- oder Berufsgenosse sein dürfe, bildet sich nothwendiger Weise die Vorstellung aus, daß er bloß die engsten Standes- und Berufs-Interessen zu befürworten habe. In vielen Fällen wird aber der politische Gesichtskreis eines solchen Vertreters aus dem Stande für den Stand so beschränkt sein, daß jede

Vermittelung und Verständigung ebenso unmöglich wird wie sonst in der Massenversammlung.

Nicht minder zweckwidrig ist es, wenn, wie in Kurland, die Vertreter nur nach genauer Vorschrift ihrer Committenten operiren und eine bestimmte Vollmacht nicht überschreiten dürfen. Der Deputirte soll eben gar nicht der Agent seiner Committenten sein; er soll nur genau bekannt sein mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und Wünschen seines Wahlkreises. Dieses Material aus den einzelnen Kreisen wird dann dazu dienen, um eine richtige Anschauung der allgemeinen Grundlagen des Volkslebens zu gewinnen; um aber dieses Material zu brauchen und aus demselben das herauszufinden, was die gemeinsamen Landes-Interessen, ohne das Individuum in seiner Bethätigung zu stören, fördern kann, dazu gehört eine weitere Qualification des Deputirten. Er muß durch seine Bildung befähigt sein, die allgemeinen Gesetze der Bewegung des Volkslebens zu erkennen und auf geeignete Weise seine Erkenntniß in Anwendung zu bringen.

Erst wenn in der angedeuteten Weise die Organe einer allgemeinen Landesvertretung in unsern Provinzen hergestellt sein werden, wird eine Umgestaltung unserer Steuerverhältnisse und die etwaige Erhebung neuer Mittel mit Erfolg in Angriff zu nehmen sein. Die ganze Angelegenheit wird alsdann ein anderes Ansehen gewinnen müssen. Wenn z. B. früher auf dem flachen Lande eine enggeschlossene, vielfach privilegirte Corporation im alleinigen Besitz des ganzen Landes und der Verwaltung desselben war, so mußte es einerseits dem Staate natürlich sein, an diese Corporation die Forderung zu stellen, daß sie alle durch die Landesverwaltung veranlaßten Auslagen selbst trage, jede Besteuerung des nicht besitzlichen Landsaßen dagegen mit Mißtrauen zu betrachten oder auch gar nicht zu gestatten: während es auf der andern Seite ebenso sehr in der Natur der Sache lag, daß die Corporation alle Verwaltungsmaßregeln zu vermeiden suchte, die ihr eine größere Ausgabe aufbürden konnten, und wenn eine solche endlich unvermeidlich wurde, die Uebernahme derselben eher als ein Opfer denn als rationellen Steuerbeitrag ansehen mochte. Wie sehr eine angemessene Pflege der Landesangelegenheiten auf diesem Wege erschwert, ja ganz unmöglich wird, springt deutlich genug in die Augen. Dagegen fallen durch die oben angegebene Reform alle solche Uebelstände von selbst weg. Der Staat wird bei der Vertretung sämmtlicher Bewohner das Mißtrauen aufgeben müssen, daß bei einer Steuerauflage auf Kosten fremden Eigenthums gewirthschaftet werde, und die von einer neuen Steuer

Betroffenen werden dieselbe nicht mehr als einen von außen her ihnen abgeforderten Tribut ansehen können.

Die vornehmste Aufgabe der Landesvertretung in Bezug auf das Steuerwesen wäre die Untersuchung des Reichthums der Steuerquellen und der gleichmäßigen Vertheilung der Lasten. Ob die autonome Landesverwaltung auch diejenigen Steuerquellen in Anspruch zu nehmen befugt ist, die bereits von der Staatsregierung benutzt werden, könnte fraglich sein, obgleich bei einer gleichmäßigen Vertretung der Landesbewohner eigentlich kein Grund vorhanden wäre, ihr diese Berechtigung abzustreiten. Für dieses Mal aber werden wir uns auf die Betrachtung derjenigen Quellen beschränken müssen, auf welche die Verwaltung unserer engeren Landes- und Communal-Interessen vorzugsweise angewiesen ist, und dies sind die Grundsteuer und die Personalsteuer.

Die Grundlage einer geregelten Grundsteuer ist eine genaue Taxation des Bodens — Kataster. Was aber soll man von der Möglichkeit einer Durchführung derselben in einem Lande denken, wo noch nicht einmal die geometrische Vermessung überall vollzogen ist, wo noch vor wenig Jahren zur Abgrenzung des Gehorchslandes (in Estland) mit sogenannten Kubjasschritten gemessen werden mußte. Von den vermessenen Gütern sind wieder eine große Zahl vor so langer Zeit gemessen, daß die alten Angaben mit dem gegenwärtigen Bestande gar nicht mehr übereinstimmen. Mit einem Worte, von dem vorhandenen Material wird nur weniges zum Behuf einer Ertrags-Taxation verwendbar sein. Soll daher die Grundsteuer geregelt werden, so ist es unabweisbar geboten, daß das Land einer genauen Vermessung unterworfen werde. Welchen Betrag die dadurch verursachten Auslagen, sei es nun, daß sie von den Privaten oder von der Landesverwaltung gemacht werden, erreichen dürften, ist schwer zu ermitteln, denn wenn wir auch die Gesammtkosten einer durchgängigen Vermessung auf nahezu eine Million Rub. veranschlagen dürfen, so läßt sich der Umfang der neuen Messung nicht bestimmen, da die Menge bereits vorhandener brauchbarer Messungen nicht bekannt ist. Es dürfte aber kaum zu erwarten sein, daß alle Besitzer der noch unvermessenen Güter im Stande sein werden eine solche, sie eventuell treffende Aufgabe in der nothwendiger Weise kurz zu beraumenden Frist zu lösen, wenn ihnen nicht durch den öffentlichen Credit des ganzen Landes eine Unterstützung, d. h. eine Darlehnung der erforderlichen Summe gewährt wird. Eine nicht zu miß-

billigende Maßregel aber wäre es, daß bei den immer häufiger vorkommende Eigenthums-Erwerbungen auf dem Gehorchslande von den Corroborationsbehörden und der Landes-Credit-Casse die Forderung gestellt würde, daß die obligatorischen Karten nicht bloß Copien veralteter Messungen, sondern jedesmal emendirte Beschreibungen oder ganz neue Aufnahmen der Grundstücke sein müßten. So würde mit Abschluß des Verkaufs sämmtlichen Gehorchslandes auch die Grundlage zur genauen Bodenertrags-Taxation für diesen Theil unseres Culturlandes vorliegen.

Ob nun das Taxationsverfahren nach dem bisher üblichen Modus der Thaler- und Hakenveranschlagung beizubehalten sei, wird sich darnach entscheiden lassen, ob man die Vorzüge einer Taxation darin bestehen läßt, daß sie unseren Landmessern, großen und kleinen Besitzern geläufig und daher mit ungleich geringeren Kosten sowie auch in schnellerer Zeit durchführbar ist, oder vielmehr darin, daß sie eine desto genauere Ermittelung des Reinertrages giebt, von welchem nach gewissen Procentsätzen die Grundsteuer erhoben werden soll.

Die Thaler- und Hakeneinheit genügte vollkommen, um darnach eine bestimmte Summe von Frohntagen, die der Pächter dem Grundherrn zu leisten hatte, zu berechnen. Die Herbeischaffung der Frohnleistung war im ganzen Lande gleich schwer oder gleich leicht, da sie aus dem Naturalertrage des Bodens gewonnen wurde. Aber schon bei der Geldpacht stellte sich der große Unterschied der Hakeneinheiten in verschiedenen Theilen des Landes heraus. Die Geldpacht für den nach gleichen Prinzipien herausgerechneten Thaler differirt im Lande um 100 % und mehr. Belastet man daher den Grund und Boden nach dem Verhältniß des Thalerwerthes, so wird die Last der Besteuerung ebenso differiren müssen. Es kommt noch hinzu, daß bei der Thalerberechnung das Weideland gar nicht in Anschlag gebracht wird und doch aus vielen Fällen bekannt ist, wie in der kleinen Wirthschaft des Bauerpächters gerade ein reiches Maß von Weideland den größten Theil der Erträge hergeben kann. Es scheint mir daher die Beibehaltung des landüblichen Taxverfahrens für vorliegenden Zweck nicht nur gar nichts Empfehlenswerthes zu haben, sondern auch daß sie die gleiche Vertheilung der Grundlasten geradezu unmöglich macht und daß, wenn einmal bedeutende Kosten zur Bodenkatastrirung verwandt werden sollen, es das Angemessenste sein dürfte, an eine directe Ermittelung des Reinertrages des Cultur-, Weide- und Waldbodens zu gehen.

Nächst der gleichen Vertheilung der Last ist aber die höchste Sorg-

falt auf die Hebung der Steuerkraft des Landes zu verwenden. Diese ist für die Grundsteuer vorgestellt durch den Ueberschuß des jährlichen Reinertags über die Pacht, resp. Kapitalrente. Wenn also diese letzte zu 5 % angenommen werden mag, so muß der Reinertrag des Bodens diese 5 % und noch dazu mindestens die Steuersumme eingeschlossen enthalten. Uebersteigt eine constante Steuer diesen Ueberschuß, so ist die Steuerkraft erschöpft; und ebenso kann man annehmen, daß sie im Abnehmen begriffen ist, wenn die Summe einer progressiven, nach Procenten des reinen Bodenertrages erhobenen Steuer geringer wird. Je höher daher der Reinertrag steht, einen desto geringeren Procenttheil desselben wird die feste Steuer betragen und eine um so größere Summe wird die progressive Steuer bilden. Es wird also das Interesse sowohl der einzelnen Besteuerten als auch der Gesammtheit darin übereinstimmen, daß alles weggeräumt werde, was die rasche Entwickelung des reinen Bodenertrages hemmen könnte.

Vor 20 Jahren etwa, als die Frohne noch allgemein dasjenige Mittel war, mit welchem der kleine Landwirth vom Gehorchslande seine Pacht entrichtete, galt eine durchschnittliche Geldpacht von 3 Rub. per Thaler für eine schwer zu beschaffende Summe und als ein der Frohnleistung fast gleichkommendes Einkommen für den Grundherrn. Darnach konnte also das reine Einkommen vom Gehorchslande, das für beide Provinzen auf ungefähr 11,200 Haken oder 896,000 Thlr. angenommen worden ist, auf 3,684,590 Rub. mit Einschluß der zu entrichtenden Grundsteuerquote, die wir oben zu dem Betrage von 996,590 Rub. ermittelt haben, berechnet werden. Die Steuer betrug also 27 % des Reinertrages. Diese nämliche Steuer machte nach Verlauf von 15 Jahren, wo bereits in Folge der häufigen Frohnabolition 5 Rub. als mittlere Höhe der Pachtzahlung per Thlr. angenommen werden konnte, nur noch 18 % des Reinertrages aus. Es wird heutzutage wohl kaum Jemand, es sei denn von der Seite her, wo bis jetzt die Frohne noch gleichsam per nefas erhalten worden ist, sich der Ueberzeugung verschließen können, daß die Frohne einen viel höheren Kostenaufwand dem Leistenden verursachte, als in der That nöthig war, um dem berechtigten Grundherrn das zu geben, was er wirklich an Werth erhielt. Die Erhöhung des Reinertrages der kleinen Wirthschaft liegt wesentlich in der Ersparung unnützer Ausgaben, und es kann nicht übersehen werden, daß durch Einführung der Geldpacht vielfache Störungen der Wirthschaft, die durch die Verpflichtung zur Frohnleistung verursacht wurden, weggefallen sind.

Ist also durch Aufhebung der Frohne die feste Grundsteuer von 27 % auf 18 % des Reinertrags gefallen, so wird nunmehr durch den eigenthümlichen Erwerb des Gehorchslandes eine abermalige Erleichterung derselben in Aussicht gestellt sein. Wir können als ausgemacht annehmen, daß die Ertragserhöhung des Gehorchslandes bis jetzt nicht Folge einer wesentlichen Verbesserung der Wirthschaftsweise oder gar der Bodenmelioration gewesen ist, sondern geradezu nur in der erwähnten Erleichterung bestanden hat, wozu beim eigenthümlichen Erwerb noch die größere Oekonomie im Wirthschaftsbetriebe zu rechnen ist. Dahin gehört namentlich, daß der Eigenthümer des kleinen Grundstücks sich möglichst auf die eigenen Arbeitskräfte stützt, und wenn er irgend kann, im Gegensatz zur früheren Gewohnheit, Dienstboten zu entbehren sucht. Es wäre interessant die Data kennen zu lernen, wie viel weniger Dienstboten in solchen Gemeinden bei dem Ackerbau beschäftigt sind, welche nur aus Grundeigenthümern bestehen, gegenüber den Pacht- und Frohngemeinden. Aus einzelnen mir bekannten Fällen hat sich in solchen Gemeinden sogar für's Erste eine bedeutende Verringerung der Population bemerkbar gemacht, die 10 % erreichte. Es möchte diese Erscheinung das bestätigen, was ich in einer frühern Arbeit*) behauptet habe, daß nämlich auf dem flachen Lande in Liv- und Estland 127,000 Arbeiter oder 10 % der Bevölkerung anzunehmen seien, die bei dem Landbau keine Beschäftigung findet, wenn man für den landwirthschaftlichen Betrieb nur die nothwendiger Weise zu verwendende Zahl Arbeiter in Anschlag bringt.

Nach den gegenwärtigen durchschnittlichen Kaufpreisen können wir den Reinertrag vom Thaler Landes auf ungefähr 7 Rub. 50 Kop. veranschlagen, wonach die Grundsteuer nur noch 13,5 % des Gesammtreinertrags des Gehorchslandes betragen müßte, wenn die Verwandlung des Pachtbesitzes in Grundbesitz überall vollzogen wäre. Wir sehen also, daß nach der Einführung der Pacht in 15 Jahren der Reinertrag in dem Verhältniß stieg, daß die feste Steuer jährlich ½ % weniger von demselben betrug, und ferner, daß durch den Verkauf des Bauerlandes in einem Zeitraum von 5 Jahren der Fortschritt des Reinertrags so hoch gewesen ist, daß die Steuer jährlich ⅘ % desselben weniger ausmacht.

Die Summe der oben veranschlagten Grundsteuer enthielt nicht nur die Verwendung für Landes-, sondern auch für Communalzwecke. Tren-

*) Balt. Monatsschr. 1862, November.

nen wir letztere davon, so betragen die allgemeinen Landeslasten aus dieser Steuer nur 776,835 Rub. oder ungefähr 10 % des Reinertrages.

Nachdem also die Landesgesetzgebung durch rasche und vollständige Ablösung des Gehorchslandes, ohne inzwischen eingetretene Erhöhung der festen Steuer, dem Privatinteresse volle Rechnung getragen, wird sie auch darauf bedacht sein müssen für das Gemeinwohl, das nur durch kräftigere Unterstützung mit Geldmitteln zur Vervollständigung der Verwaltungs-Institutionen gefördert werden kann, zu sorgen. Es wird alsdann wohl keine drückende Maßregel sein, wenn die feste Grundsteuer, die wir uns natürlich mittlerweile in eine reine Geldsteuer umgewandelt denken müssen, zu einer progressiven gemacht würde, so daß nach Ablauf eines Jahrzehnts, in welchem der neue Kataster abgeschlossen sein dürfte, 10 % von dem in dieser Zeit gewiß bedeutend vermehrten Bodenreinertrage als Steuer erhoben werden müßte. Die Verbesserung der Wirthschaftsmethode und die Anwendung von Meliorationen, die vom Abschluß des Verkaufes an gewiß rasch um sich greifen werden, müssen nothwendig auf die Reinerträge der Wirthschaften einen viel größeren Einfluß üben als das bloße System der wirthschaftlichen Ersparungen. Eine Vermehrung der Reinerträge auch nur nach dem Beispiel der letzten 5 Jahre läßt sich also jedenfalls als vollziehbar denken, und es müßte nach einem Decennium das Reineinkommen aus dem bisherigen Gehorchslande mindestens 10,600,000 R. und die 10-procentige Grundsteuer 1,060,000 Rub. betragen.

Wie aber soll sich nun die künftige, wie wir voraussetzen, in rationeller Weise reformirte Landesvertretung über die Steuerfreiheit des großen Grundbesitzes vereinbaren? Vor einigen Jahren wurde diese Angelegenheit von den preußischen Kammern mit Aufbietung aller parlamentarischen Waffen nach langem Kampfe dahin entschieden, daß der Verlust der Steuerfreiheit durch eine Entschädigung ausgeglichen werden sollte, die dem preußischen Staatsbudget eine nicht unbedeutende Schuldenlast aufbürdete. Sollte nun die liv- und estländische Ritterschaft ebenfalls nach diesem Vorbild entschädigt werden wollen, so darf ihr entgegengehalten werden, unter welchen ungünstigen Umständen der große Grundbesitzer Preußens das unbeschränkte Eigenthum am Bauerlande aufzugeben gezwungen wurde und unter wie annehmbaren Bedingungen die Ablösung des Bauerlandes in unsern Provinzen geschehen kann und schon längst hätte geschehen können. Außerdem haben diese Ritterschaften, obwohl frei von persönlichen und Grundlasten gegen den Staat, zur Aufrechthaltung

und Bethätigung ihrer Corporations-Prärogative, immer doch nach Maßgabe ihres besessenen Gehorchslandes alljährlich nicht unbedeutende Summen bewilligt, von welchen selbstverständlich ein großer Theil bei veränderter Vertretung und Verwaltungs-Organisation ihnen zu zahlen nicht mehr zukäme — abgesehen von denjenigen persönlichen Dienstleistungen in der privilegienmäßig ihnen reservirten Verwaltung, welche ebenfalls fortan nicht mehr in Anspruch genommen werden würden.

Stellen wir Naturalleistung des Verwaltungsdienstes gegen Naturalleistung des Wegebaues, Geld gegen Kornzahlung, und fügen wir die durch die Justizreform in Aussicht stehenden unvermeidlichen Mehrausgaben in der reservirten Verwaltungsberechtigung hinzu, so ist kein finanzieller Grund zu finden, der die Ritterschaften dagegen stimmen könnte, compensatis compensandis statt der bisher bewilligten Geldsummen und persönlichen Lasten eine Grundsteuer für ihren freien Grundbesitz zu übernehmen.

Erinnern wir uns noch dazu, daß die Ritterschaften sich immer für die kräftigsten Stützen des baltischen Deutschthums, für die Träger europäischer Bildung und Humanität, also auch unseres wirthschaftlichen und politischen Fortschrittes halten ließen, so können wir nur die feste Ueberzeugung hegen, daß sie sich der erwähnten Besteuerung willig unterwerfen und beweisen werden, daß die auf ihren rauschenden Fahnen eingewirkten Schriftzeichen der Vaterlandsliebe nicht todte Buchstaben sondern Flammenzeichen wahrer Hochherzigkeit und Hingebung sind.

Nach den annähernden Ermittelungen über die Größe des Culturlandes livländischer Güter besteht das sogenannte Hofesland im ganzen aus 365,310 Lofstellen Acker, 50,959 Lofstellen Buschland und 317,600 Lofstellen Wiese *). Das Ackerland als Mittelboden und die Wiesen als dritten Grades veranschlagt, giebt dieses Areal 3600 Haken. In Estland besteht das Hofesland aus 111,950 Deßjätinen Acker und 112,284 Deß. Wiese, die nach derselben Veranschlagung 2369 livl. Haken gleichstehen. Im ganzen erhalten wir daher 5969 Haken Hofesland mit einer Reinertragsabschätzung von 4,111,447 Rub. **)

*) Balt. Monatsschr. 1862, November, S. 392 und 398.

**) In Livland müßte demnach ein Gut, das früher 15 Haken groß war, Hofesland 7⅓ Haken haben, und mit Einschluß der Steuer von 639 Rub. wenigstens verpachtet werden können zu 4320 Rub. — Nach den verschiedenen Kreisen Estlands z. B. würde sich der livländische Hakenwerth des Hofeslandes zu der gegenwärtigen estländischen Hakenberechnung folgenderweise stellen: ein Gut von 15 estländischen Haken hätte in Wierland

Solange als die obenbesprochene Bodentaxation noch nicht durchgeführt ist — was jedoch bei dem Hofslande schneller und leichter geschehen könnte — würde der Thaler Landes nach Analogie der Steuerlast des Gehorchslandes mit 111 Kop. per Kopf zum Besten der Landes- und Communalverwaltung besteuert werden. Die Summe dieser Steuer betrüge auf 5969 Haken 530,047 Rub. und zwar wären darunter 115,884 Rub. Communal- und 414,163 Rub. Landessteuern.

Es ergiebt sich daraus, daß durch Steuerausgleichung die sogen. Rittergüter für das Hofsland, im Falle gleichmäßiger Vertheilung auch der Communallasten der Landgemeinden, bedeutend höher besteuert werden, als sie es früher waren. Wenn dagegen bloß die allgemeinen Landeslasten in Betracht kommen, so werden zwar die estländischen Güter um 74 % höher, die livländischen dagegen um ungefähr 10,5 % niedriger besteuert sein *).

Ob auch der Reinertrag der Hofsländer in demselben Verhältniß steigen dürfte, wie wir oben bei dem Gehorchslande anzunehmen berechtigt waren, läßt sich durch bereits gewonnene Verhältnißzahlen nicht feststellen. Es sind dabei aber zwei Umstände zu erwähnen:

1) Durch den Verkauf des Gehorchslandes muß nothwendiger Weise bei gleichzeitiger Benutzung eines in Aussicht stehenden erweiterten Bodencredits eine nicht unbedeutende Kapitalmenge in die Hände des großen Grundbesitzers gelangen.

2) Durch die in den Bauerwirthschaften angewandte Oekonomie in Bezug auf die Arbeitskräfte wird gleichzeitig im Lande, wie oben angedeutet, eine große Zahl schaffender Hände frei. Nebenbei steigt jährlich die vorzugsweise vom Ackerbau lebende Bevölkerung.

Wo aber Kapital und Arbeit neben einer ausgedehnten Fläche unbebauten Bodens sich zusammenfinden, muß nothwendig der Anbau des letztern fortschreiten. Schon jetzt sehen wir einen nicht unbedeutenden Zu-

---

5,4, Wiek 4,5, Jerwen 6,8, Harrien 4,6 livl. Haken. Es müßten also Güter von der angegebenen Größe verpachtet werden können in Wierland zu 3240, Wiek zu 2700, Jerwen zu 4080, Harrien zu 2760 Rub.

*) In Estland hat das Hofsland eines Gutes von 15 Haken im großen Durchschnitt 5,28 Haken livländisch. Die Gesammtsteuer beträgt demnach von einem solchen Gute 451 Rub., während die früheren Zahlungen 215 Rub. betrugen. Die Landessteuer dagegen beträgt nur 365 Rub. In Livland kann das Hofsland eines 15 Haken großen Gutes auf 7⅕ Haken abgeschätzt werden. Die Gesammtsteuer beträgt demnach 639 Rub., während früher die Steuer ungefähr 555 Rub. war. Die Landessteuer, mit 495 Rub. per 7⅕ Haken berechnet, stünde daher unter der früheren Zahlungssumme.

drang zu kleinen Landpachten. Bald werden solche erschöpft sein, selbst wenn ein großer Theil dazu geeigneten Hofslandes in kleinen Pachtstücken vergeben werden sollte; dann aber wird das unbebaute Land die neuen Pacht- und Erwerbsbedürfnisse zu befriedigen angewiesen sein. Wenn nun das Kapital diejenige Arbeit übernimmt, die der Einzelne nicht auszuführen im Stande ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Wildniß der Cultur unterworfen werde.

Ein höchst wichtiges Moment darf hier auch nicht übersehen werden: der große Umfang unserer Wiesen und die fortwährende Vergrößerung desselben durch Trockenlegung der Sümpfe und Urbarmachung der Moore. Auf der andern Seite steht die Unmöglichkeit, in einer geordneten Wirthschaft mehr als nur einen geringen Theil dieser Wiesen zu werben. Es ist schon längst die Praxis der großen Knechtswirthschaft dahin gekommen, einen geringen Theil solcher Wiesen Leuten zu vermiethen, die keine eigene Ackerwirthschaft haben, so daß fast überall in der Bevölkerung eine Classe von Leuten besteht, die regelmäßig jährlich eine Quantität Heu gewinnen und dadurch in den Stand gesetzt sind, Rindvieh und Pferde zu halten. Bei den bisher ungeordneten Verhältnissen auf dem Gehorchslande gehörten diese Leute als drückendes Inventar zum kleinen Pächter und erstanden sich von demselben Weide- und Winterfutter. Daß der zum Grundeigenthümer gewordene Pächter sich dieser Leute entledigt, haben wir überall Gelegenheit gehabt zu sehen. Was soll schließlich diese Classe beginnen? Mit dem Heu allein können sie nicht existiren; sie sind unbedingt gedrängt eine Ackerwirthschaft zu gründen, da sie die Bedingungen dazu besitzen.

Es fehlen uns nur die Zahlen, um zu bestätigen, was täglich unter unsern Augen geschieht, daß nämlich, die Ausdehnung des Culturlandes nicht nur in Zukunft zu hoffen ist, sondern bereits jetzt begonnen hat.

Lassen wir diese Cultur-Elemente ein Decennium frei von gewerblichem und politischem Druck, bei voller Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit ungestört auf einander wirken, so werden wir nach Ablauf dieser Periode einen Zuwachs an Reinertrag von dem umfangreichen, bis jetzt unbenutzten Boden des großen Grundbesitzes constatiren können, der auf diese Weise im Stande sein wird, einen reichlichen Steuerzuschuß dem Lande zu liefern. Dürfen wir also ein Steigen des Bodenertrags in derselben Weise hier wie beim Gehorchslande annehmen, so wäre nach 10 Jahren der Reinertrag des großen Grundbesitzes in unserer Provinz mit 6,600,000, und die Landessteuer mit 600,000 Rub. in Anschlag zu bringen.

Uebersehen wir noch einmal den Stand der Grundsteuer, so werden gegenwärtig zum Besten allgemeiner Landeszwecke nach diesem Modus vom Gehorchslande allein 776,835 Rub. erhoben. Nach Abschluß des Gehorchslandverkaufes und nach Herbeiziehung des Hofslandes nach demselben Steuersatz betrüge sie 1,190,998 Rub. Nach Ablauf von 10 Jahren wäre eine 10 Procent vom erhöhten Reinertrage des Bodens bildende Steuer anzuschlagen auf 1,660,000 Rub.. Wenn nun als Grundsatz angenommen worden ist, daß die Grundsteuer für Landeszwecke nicht 10% des reinen Bodenertrages überschreiten darf, so ist dagegen die Erhebung von Grundsteuern zu Communalzwecken wohl kaum an eine solche Beschränkung zu binden möglich und auch nöthig, da die Commune in leicht zu übersehendem und zu beurtheilendem kleinen Kreise keine zu hohe Belastung ohne gewichtige Gründe beschließen wird. Die gegenwärtige Communalsteuer vom Boden betrug 3% des reinen Einkommens, wobei sie wohl kaum stehen bleiben kann, da auf die Communalangelegenheiten bisher noch gar keine Pflege verwendet worden ist. Zum Besten der Communalverwaltung wird gegenwärtig aus der Grundsteuer verwandt 219,755 Rub. Nach Hinzuziehung des Hofslandes wird sie betragen 335,639 Rub. Der 3-procentige Betrag des Reinertrages nach 10 Jahren ist anzuschlagen auf 498,000 Rub.

Eine Erhöhung der Grundsteuer zum Besten der Landesverwaltung ist wohl kaum statthaft. Die 10-procentige Steuer unserer Provinzen übersteigt die Besteuerung des preußischen Morgens Culturland, Acker und Wiesen zusammenberechnet, oder kommt wenigstens derselben gleich. Da wir aber im ersten Theil unserer Abhandlung gesehen haben, daß die Landessteuer, schon eine bedeutend höhere Last für den Kopf unserer Bevölkerung bildet als sonst irgendwo, so ist die Erhöhung eines bestehenden Normalsatzes der Grundsteuer, wie er sich beim Gehorchsland ergeben nicht zu rechtfertigen. Andrerseits läßt sich auch eine Verringerung der Steuer aus Gründen des dringenden Bedarfs nicht ausführen. Nur die Verwandlung der festen Steuersumme in eine der Landescultur entsprechende progressive Steuer ist das Einzige, was jetzt geschehen kann.

Schließlich ist der städtischen Immobiliensteuer zu erwähnen. Eine 10% vom Reinertrag des Bodens betragende Grundsteuer auf dem flachen Lande entspricht einer städtischen Immobiliensteuer von 5% vom Ertrage der Häuser. Wenn wir nun nicht ermitteln können, ob die gegenwärtige diesem Satze entspricht, so ist doch zur Durchführung der gleichen Besteue-

rung von Stadt und Land die Regulirung der städtischen Steuer darnach angezeigt, sowie es ferner auch zweckmäßig wäre, daß in denjenigen Städten, wo die Hausbesitzer ein sehr großes Landareal besitzen, das die zur Tragung der städtischen Immobilien erforderliche Flächengröße übersteigt, das überschießende Land nach den Grundsätzen der Steuer des flachen Landes belastet werde. Der Gesammtertrag aus der städtischen Immobiliensteuer ist gegenwärtig auf 126,000 Rub. zu veranschlagen.

Indem wir nun zur Betrachtung der Personalsteuer übergehen, so ist vor allem zu bemerken, daß, wenn irgend einer Steuer, so insbesondere einer Kopf- und Personalbesteuerung der Vorwurf der Unzweckmäßigkeit und der ungleichen Belastung gemacht werden muß, namentlich wenn sie, wie bei uns, nicht allen Einwohnern und dazu noch ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse nach gleicher Vertheilung auferlegt ist.

Schon früher haben wir gefunden, daß bei unseren socialen Verhältnissen die Reichskopfsteuer, die der Arbeiterstand vorzugsweise tragen sollte, durch Ueberwälzung auf dem Arbeitgeber im gewerblichen und landwirthschaftlichen Fache zu lasten pflegt. Dasselbe wird auch bei dieser Landeskopfsteuer der Fall sein, solange das Angebot der Arbeiter geringer ist als das Angebot der Arbeit. Es wäre daher mehr Grund vorhanden, diese Steuer ganz aufzuheben und etwa durch eine Einkommensteuer zu ersetzen. Es ist wohl unbestreitbar, daß diese Steuer am leichtesten im Communalverbande eingeführt werden kann, wo die Vermögensverhältnisse aller Mitglieder den Anderen viel bekannter sein dürften als in größern Bezirken. Eine unter solchen Umständen entworfene Steuerrolle könnte denn auch die Grundlage allgemeiner Einführung der Einkommensteuer werden.

Wir haben oben gesehen, daß das flache Land zum Besten gemeinsamer Verwaltungszwecke mit einer Personalsteuer von 74,753 Rub. besteuert war. Lassen wir diese Steuer ausfallen, so würde eine zu große Lücke in unserem Budget entstehen, zumal wir noch erwägen müssen, daß wenn nach dem Princip gleicher Besteuerung die Städte zu den Landeslasten nur mit der Grundsteuer hinzugezogen werden, gegen die frühere Belastung derselben eine nicht unbedeutende Erleichterung mithin ein Steuerausfall eintreten müßte. Die Städte trugen zur allgemeinen Verwaltung nach approximativer Berechnung die Summe von 234,998 Rub. bei; die Grundsteuer beträgt aber nur circa 126,000 Rub., der Ausfall wäre also 108,998 Rub. Zur Ausgleichung dieser Mindereinnahmen würden wir also gleich Veran-

lassung haben, die Einkommensteuer auf das ganze Land auszudehnen und dabei folgendermaßen verfahren müssen.

Wenn zu allgemeinen Landesbedürfnissen das flache Land allein eine Personalsteuer von 74,753 Rub. zu zahlen hatte, so wäre billig, daß auch die Städte dazu gezogen werden. Nach der männlichen Bevölkerung derselben wäre ihr Antheil demnach 9730 Rub. Durch ein Einkommensteuer wäre also vom ganzen Lande zu erheben: 1) die Personalsteuer des flachen Landes mit 74,753 Rub., 2) der städtische Antheil an derselben mit 9,730 Rub., 3) der Ausfall durch geringere Belastung der Städte mit 108,998 Rub., in Summa: 193,481 Rub.

Stellen wir nunmehr das Budget der Steuereinnahme nach der vorangegangenen Berechnung zusammen, so hätten wir: 1) die Grundsteuer des flachen Landes mit Hinzuziehung des bisher freien Grundbesitzes im Betrage von 1,190,993 Rub., 2) die städtische Grund- und Immobiliensteuer nach approximativer Annahme 126,000 Rub., 3) die neue Einkommensteuer mit 193,418 Rub., in Summa: 1,510,411 Rub.

Die Gesammtausgaben des Landes, sowohl für die allgemeine als auch die Communalverwaltung betrug bisher 2,173,688 Rub.; davon nahm die Communalverwaltung in Anspruch: für die Städte 762,347 Rub., für das flache Land 324,755 Rub., zusammen 1,087,102 Rub.; die eigentliche Landessteuer also 1,086,586 Rub.

Hiernach hätte sich die gesammte Landessteuer durch die Aufhebung der Steuerfreiheit des großen Grundbesitzes und die Ausgleichung der städtischen und ländlichen Personalbesteuerung in eine Einkommensteuer um 423,825 Rub. oder 39% vermehrt.

Verausgabung der Landessteuer.

Ueber zwei Posten können wir, ohne ins Detail einzudringen, hinweggehen, indem wir sie einfach notiren: 1) die Ausgaben, die wir oben für das Ressort des Ministeriums des Innern mit 35,367 Rub. erwähnt haben; 2) die Ausgaben für die Militärquartierlast und die Rekrutirungen. Sie betrugen: a) von Seiten der Städte 131,270 Rub., b) von Seiten des flachen Landes 58,753 Rub., c) hinzuzufügen waren die Rekruten-Aussteuerkosten der städtischen Rekrutirung mit 7000 Rub., Summa: 197,023 Rub.

Ein genaueres Eingehen in den Verwaltungsbetrieb wird dagegen nöthig sein: 3) bei der Wege- und Post-Administration. Man darf wohl

behaupten, daß wir mit wenigen Ausnahmen zu allen Zeiten und überall schlechte Wege und eine schlechte Post-Communication haben. Die Folgen davon sind:

a) ein nicht zu berechnender Verlust an einem wichtigen Theil des Volksvermögens, dem Zugvieh, da die Bespannung leichter und schwerer Lasten durchgängig eine viel größere Anzahl von Zugthieren in Anspruch nimmt, als bei guten Chausséen nöthig wäre, und dieselben dennoch dem Ruin ausgesetzt bleiben;

b) eine nicht unbedeutende Vertheuerung des Waaren-Transports, und was daraus entspringt, Vertheuerung der Consumtions-Gegenstände und Werthverminderung der Producte, schließlich Beschränkung des Handelsverkehrs;

c) die großen Kosten, die dem Lande in Folge der, durch die schlechten Wege unvermeidlich gewordenen obligatorischen Erhaltung der Post-Communication erwachsen.

Es wäre für unsere Verhältnisse keine zu gewagte Behauptung, wenn man sagen wollte, daß die angeführten nachtheiligen Folgen unserer schlechten Wege dem sämmtlichen Betrage des Landessteuer-Budgets gleichkommen, die vielfachen Stockungen im Verkehr nicht einmal in Anschlag gebracht. Betrachten wir in Ländern, wo Chausséen bestehen, den Zustand der Zugthiere und die Größe der von ihnen gezogenen Lasten, so müssen wir beim Vergleich mit unseren Verhältnissen gestehen, daß die Anlage von Steinwegen in Bezug auf Schonung des Volksvermögens und Erleichterung der Communication von wohlthätigster Wirkung ist*).

Der Bau von Chausséen hat in unserem Lande nur in sehr kleinem Maßstabe begonnen und die Erfahrungen, die dabei gemacht worden, sind der Art, daß eine Fortsetzung dieser Arbeiten sehr bedenklich erscheint.

*) Vielleicht ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung über die Größe der Einbuße am Volksvermögen in folgender Weise aufzustellen erlaubt. Durch Erbauung der Chaussée könnten sich die Poststationen bei höherem Fahrgeld selbst erhalten; es fielen mithin weg und könnten erspart werden die Postfourage 130,000 Rub., die Erhaltung der Poststationen 40,000 Rub., Zuzahlung zu der Postfourage 40,000 Rub, zusammen 210,000 Rub. Auf mindestens 100,000 Pferden der kleinen und großen Wirthschaften, den Verlust durch die schlechten Wege für Geschirr und Pferde zu 2 Rub. per Pferd berechnet, wären circa 200,000 Rub. zu ersparen. Durch stärkere Beladung von 10 Pud Fracht per Pferd könnten bei einer durchschnittlichen Fuhrentfernung von 150 Werst 2 Rub. per Fuhre mehr erworben resp. erspart werden. Wenn also im ganzen Verkehr unserer Provinzen 300,000 Fuhren gemacht werden sollten, so könnten erspart werden 600,000 Rub. Also in allem 1,010,000 Rub.

Nach Mittheilungen, die mir zugegangen sind, wurde von der Krone die Summe von 595,000 Rub. zum Bau der Riga-Engelhardshofschen Chaussée angeliehen und verbraucht. Bei der Länge dieser Chaussée von 33 Werst beliefen sich daher die Kosten der Werst auf 18,000 Rub. Die Pleskausche Chaussée, die ungefähr 150 Werst durch Livland führt, hat gekostet 1,192,784 Rub., die ebenfalls von der Krone angeliehen wurden. Die Werst hat gekostet 7950 Rub. In Sachsen und Preußen schwanken die Anlagekosten von Chausséen zwischen 2000—4000 Rub. per Werst. In den Jahren, als unsere Chausséen gebaut wurden, hatte selbst der Tagelohn noch nicht die Höhe erreicht, die er jetzt einnimmt, und wird auch jetzt nicht gegen den ausländischen so hoch stehen, daß die angeführten Mehrauslagen auf seine Rechnung geschrieben werden könnten. Dagegen ist sowohl im Durchschnitt das Baumaterial leichter zu beschaffen, als auch der Fuhrlohn geringer als im Auslande. Bei Narwa ist von einem Privatmann eine Chaussée von der Stadt bis zum Flußhafen Kolga angelegt, deren Anlagekosten ebenfalls die für Preußen und Sachsen angegebenen nicht übersteigen. Diese Chaussée hat in ihrer Länge 3 Werst 335 Faden, und die zur Anlage derselben gemachten Ausgaben betragen mit Zurechnung des Materials von Sand, Steinen und Faschinen und der Kosten für steinerne Brücken 8000 Rub. Die Werst kostet mithin 2182 Rub. Es ist hierbei zu erwähnen, daß der von der Verwaltung der Wege- und öffentlichen Bauten gemachte Anschlag für diese Chaussée, bei Holzbrücken, 12,000 Rub. beträgt. Auf Grundlage dieser ausländischen und inländischen Angaben müssen wir schließen, daß bei den livländischen Chausséen große Fehler in der Administration begangen sein mögen, was um so wahrscheinlicher wird, wenn wir die Schwankung der Remonte-Kosten der letzten 4 Jahre betrachten.

1861 sind die Remonte-Kosten der 33 Werst Chaussée von Engelhardshof nach Riga mit 15,400 Rub. und außerdem die Verwaltungs- und Steuererhebungs-Kosten mit 3332 Rub. angegeben worden. Die Chaussée-Steuer betrug 11,772 Rub. Es erhellt aus den Angaben nicht, ob der Ueberschuß der Steuer über die Verwaltungskosten auch zur Remonte verwandt worden ist. Jedenfalls stellen sich die sämmtlichen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auf 18,732 Rub. oder per Werst auf 567 Rub. die Steuer deckte demnach nur 64% der Remonte und Verwaltung.

1862 betrugen die Remontekosten 18,613 Rub. und die Verwaltungs-

kosten 4051 Rub.; im Ganzen also 22,664 Rub. oder per Werst 686 Rub. Die Steuereinnahme von 11,967 Rub. deckte demnach nur 53%.

1863 waren die Remontekosten 12,247 Rub., die Verwaltungskosten 2800 Rub., zusammen also 15,047 Rub. oder 456 Rub. per Werst, und die ganze Chausséesteuer mit 12,000 Rub. deckte ungefähr 80%.

1864 ist die Remonte für 8700 Rub. vertorgt. Schlagen wir dazu die Verwaltungs- und Erhebungskosten, die mir für dieses Jahr nicht bekannt geworden sein konnten, ebenso wie oben mit 2800 Rub an, so stellt sich die Summe der Chaussée-Unterhaltung auf 11,500 und per Werst auf 348 Rub. Es deckt demnach die Steuer nicht nur die Remonte, sondern es bleibt noch ein Ueberschuß von 500 Rub.

Es sollte nunmehr zu erwarten sein, daß die Remontekosten sich in demselben Verhältniß weiter verringern, bis sie sich ebenso stellen wie in Preußen, Sachsen und Oesterreich oder vielmehr auf der oben erwähnten Privat-Chaussée bei Narwa, die gewiß eine der meist befahrenen Wege unserer Provinzen ist. Auf den genannten Chausséen sind die jährlichen Erhaltungsausgaben per Werst aufgegeben: in Joala mit 90 Rub.*), in Sachsen mit 117 Rub.**), in Preußen mit 133 Rub.***), in Oesterreich mit 134 Rub.†).

Es wäre eine dankenswerthe Arbeit, wenn ein inländischer Ingenieur, der mit unseren Local- und Arbeitsverhätnissen genau bekannt ist, das Publikum über den Chausséebau in unserem Lande aufklären wollte, da es uns eben nur möglich ist, auf das, was bisher hier im Lande in dieser Beziehung geschehen ist, mit Mißtrauen hinzusehen, während wir auswärts unter wesentlich gleichen Verhältnissen übereinstimmende Data finden, die von den Angaben über unsern Chausséebau gänzlich abweichen. Die Anlage von Chausséen wird aber in unseren Provinzen eine immer dringendere Angelegenheit, einmal, weil jetzt fast jegliche Communicationsmittel in Folge der schlechten Wege aufgehört haben, andererseits, weil die Erhaltung der Poststationen immer schwieriger wird.

Wenn nun bei der Verausgabung in diesem Ressort eine Grundlage gewählt werden soll, so glaube ich nicht anders thun zu können, als für die Unterhaltung der Chausséen die gegebenen durchschnittlichen Säße, in

*) Balt. Wochenschrift 1864, Nr. 25.

**) Reden, Allgem. Finanz-Statistik 1856 Bd. I Abth. 1 S. 801.

***) Reden, Bd. II Abth. 2 S. 403.

†) Reden, Bd. II Abth. 1 S. 801.

Betracht unserer schlechten Valuta und eines möglicher Weise höheren Tagelohnes, um 50% zu erhöhen; — bei der Chaussée-Anlage dagegen einfach die höchsten Sätze des Auslandes anzunehmen.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß wenn es zulässig ist zu hoffen, daß unsere Chaussée-Remonte per Werst noch billiger herzustellen sein werde als zu dem Preise von 348 Rub., indem wir unsern Chausséen nicht die unnütze Breite der Rigaschen geben und überhaupt jeden nicht sachgemäßen Luxus vermeiden, der Ertrag der Chaussée-Steuer vielleicht überall bei uns die Erhaltungskosten decken müßte. Wenn die Rigasche Chaussée also nach dem Satze von 190 Rub. per Werst, den wir für Remonte annehmen, erhalten werden könnte, so beträgt die gegenwärtige Chaussée Steuer dort bereits 200% der Ausgaben. Daß die Frequenz auf unseren Wegen eine größere ist als im Westen Europas ist als ausgemacht anzunehmen. Je weiter man nach Westen dringt, einer desto geringeren Zahl von Fuhrwerken begegnet man. Ein Gefährte wird nach Westen hin immer theurer und daher sind nur Wenige im Stande sich eines zu halten. Bei uns dagegen besitzt sogar der unbedeutend bemittelte sogen. Lostreiber ein Pferd und einen Wagen. In Preußen braucht man nur den Osten in dieser Beziehung mit den westlich gelegenen Theilen der Monarchie zu vergleichen, so wird man in dem Unterschiede der Chausséesteuererträge von der Meile einen Beleg dafür finden, daß die Wege hier weniger befahren werden. Im Durchschnitt decken in Preußen die Chaussée-Einnahmen 58% der Unterhaltungskosten, in den östlichen Districten dagegen 100 und mehr %. Nimmt man z. B. Danzig, Königsberg, Bromberg zusammen, so gab die Meile durchschnittlich 880 Thlr. Chaussée-Steuer, fügen wir Gumbinnen hinzu, erhebt sich die Steuer auf 1124 Thlr., während der Durchschnitts-Ertrag der Meile in den übrigen Theilen der Monarchie nicht die Summe von 660 Thlr. übersteigt. Nach dem Durchschnitts-Ertrag der Meile im östlichen Preußen müßte auf unsere Chausséen die Werst ungefähr 125 Rub. Steuer geben, während diese in der That fast 300% mehr, d. h. 363 Rub. ausmacht. Unter solchen Verhältnissen aber läßt sich wohl mit Gewißheit annehmen, daß selbst eine mäßige Chaussée-Steuer bei uns die Remonte überall wenigstens decken wird.

Die Aufgabe unserer Landesverwaltung wäre also, die Anlage der Chausséen so schnell als möglich in der Weise zu vollziehen, daß zu dem Zwecke eine Anleihe gemacht würde, deren Zinsen und Amortisation aus dem Steuer-Budget bestritten werden müßte. Nehmen wir daher für's

13*

Erste an, daß 2000 Werst Chausséen gebaut werden sollen, so wäre das Anlage-Kapital, zu 4000 Rub. die Werst, 8 Millionen Rub., die bei 6% Verrentung und etwa 1% Amortisation eine jährliche Ausgabe von 560,000 Rub. verursachen würden, wobei die Schuld allmählig erlischt.

Bevor aber zur Ausführung der Chaussée-Bauten geschritten werden kann, ist die Ablösung der Wegefrohne zu vollziehen. Ob diese nun durch ein Gesetz oder durch Transactionen mit den bisher verpflichteten Gehorchslandspächtern oder Eigenthümern geschehen solle, lasse ich dahin gestellt sein. Jedenfalls wird die Landesvertretung, von welcher ich im Eingange dieses Abschnitts gesprochen, die Mittel schneller finden, als unter gegenwärtigen Verhältnissen möglich wäre. Notorisch ist es, daß eine große Zahl von Gemeinden in die Ablösung auch ohne Gesetz willigen würde. Ist der Anfang gemacht, so wird auch der Fortgang derselben mit der Zeit gesichert sein. Es kann ja auch mit den Chausséen nur stückweise fortgeschritten werden, und zwar in dem Verhältnisse, als die Ablösung vollzogen wird. Möglich wäre es ja auch, daß einige Gemeinden oder einzelne Pächter und Eigenthümer Chaussée-Arbeiten nach den vertorgten Preisen übernehmen und auf diese Weise ihre Ablösungszahlung berichtigen. Der Auswege wird es viele geben, wenn erst der ernste Wille da sein wird.

Die oben veranschlagte Gesammtsumme der Wegebau-Ablösung würde übrigens höher sein, als die nach alter Weise vollzogene Remonte der noch bestehenden alten Wege in Anspruch nehmen kann. Auf der Straße von Narwa nach Reval sind sehr viele Contingente von den anwohnenden Gemeinden für eine Geldentschädigung übernommen worden, die die Ablösungssumme nicht erreicht *). Aus den Ueberschüssen der Ablösungssumme werden dann diejenigen Contingente, die während des Baues der Chaussée noch erhalten werden mußten, remontirt werden können.

Da wir mit zuversichtlicher Hoffnung dem Beginne von Eisenbahnbauten auch in unserem Lande entgegensehen, so ist es selbstverständlich, daß

*) Ein auf 90 Werst vom Wegebau-Contingent entferntes Gut in Estland hat die Remonte desselben einer anwohnenden Gemeinde übertragen für 4 Rub. 25 Kop. per Haken, von dem ein estländisches Gut $17_{,75}$ Tagewerke zum Wegebau zu leisten hat. 9 Tagewerke werden dem Gute per Haken für die Reise vergütet; so daß für den eigentlichen Wegebau $8_{,75}$ Tagewerke verbraucht werden sollen. Es hat mithin dieses Gut das Tagewerk bei der Arbeit mit 49 Kop. abgelöst, und das Tagewerk nach der Repartition mit 24 Kop. Dabei hatte der Remonteur des Weges nach seiner eigenen Aussage noch seine Rechnung gefunden.

mit dem Chaussée-Bau gerade auf den Linien begonnen werde, die nicht etwa parallel mit den doch so ziemlich bekannten Eisenbahnrichtungen gehen, sondern diese gerade mit dem Innern des Landes verbinden würden. Und gerade der Eisenbahnen wegen müßte der Bau der Chausséen mit allem Eifer betrieben werden. Eine Eisenbahn, welche zwei entfernte Punkte verbindet, ist wohl wenig geeignet dem Lande einen Gewinn zu bringen oder auch nur bestehen zu können. Je mehr gute Communicationswege die Eisenbahn berühren, desto lebendiger muß der Verkehr werden. Wenn aber durch ein weiterhin anzugebendes Eisenbahnnetz ein großer Theil aller Poststraßen zu bestehen aufhörte oder nur noch als Vicinalwege erhalten werden müßte, so blieben nach oberflächlicher Taxation nur ungefähr 800 Werst für das erste dringende Bedürfniß zu chaussiren. Die wirkliche Ausgabe für Chausséen würde daher jetzt zu fixiren sein für diese Strecken auf 224,000 Rub.

So lange aber noch nicht diese Maßregeln in Ausführung gebracht worden, muß die in dem Einnahme-Budget für die Wegebau-Ablösung, Poststationen-Unterhaltung und Postfourage mit 560,000 Rub. angegebene Summe für die Wege- und Postverwaltung bestimmt werden. Erst nach Vollendung größerer Chaussée-Strecken, würde bei Erhöhung des Werstengeldes die Nothwendigkeit aufhören, die Poststationen durch Fourage und Geld zu unterstützen. Dagegen träte die Verpflichtung der Landes-Post-Verwaltung ein, je nach Umständen mehr oder weniger häufige Fahrgelegenheiten zu errichten, aus denen wieder der Ertrag zur Ausdehnung des Chausséebaus verwandt werden müßte.

Die Durchführung aller dieser Maßregeln setzt aber eine geordnete Verwaltung voraus, die im Verhältniß der Ausbreitung des Chausséebaues immer bedeutender werden muß. Eine Central-Verwaltung müßte also vor allen Dingen eingerichtet werden, die aus Landesbeamten und Fachmännern zusammenzusetzen wäre, erstere zur Förderung des Ablösungswerkes, letztere zur Leitung des Chausséebaus. In allen Kreisen des Landes wäre schon jetzt zur Leitung des altherkömmlichen Wegebaues ein Ingenieur, der mit etwa 4 Wegeaufsehern und unter Mitwirkung der Landes-Polizei die Unterhaltung der Straßen besorgte, anzustellen. Es wird sich dabei ausweisen, daß das Rigasche Polytechnikum einem dringenden Landesbedürfniß entspricht und daß die vom Lande dazu bewilligten Summen sich reichlich bezahlt machen müssen.

So lange aber noch die Chaussée-Steuer nicht einfließt, wird der Etat

der Wegeverwaltung vollständig aus dem Landes-Budget angewiesen werden müssen, und ich glaube, daß ein Anschlag von 30,000 Rub. für denselben nicht zu hoch sein wird. Der Ausgabeposten für Wege und Poststationen wird also mit Hinzufügung dieser Verwaltungskosten sowie der noch rückständigen Schuld an die Krone im Betrage von 46,471 Rub. auf die Summe von 636,471 Rub. zu stellen sein. So groß diese Steuerlast uns erscheint und so drückend sie in der That ist, so würden wir in einer noch ziemlich entfernten Zukunft nach Vollendung der 800 Werst Steinstraßen noch nicht so weit sein, als man im Jahre 1849 in Preußen war. Auf jede □-Meile kamen damals dort $0{,}3$ Meilen Chaussée; wir dagegen würden nur $0{,}09$ Meilen haben.

4. Die Eisenbahnen. Während die Pflege unserer politischen und materiellen Interessen sich bisher kaum über das Niveau althergebrachter Gewohnheit erhoben hat, tritt neben anderen brennenden Fragen auch noch die unabweisliche Nothwendigkeit der Eisenbahnanlagen als Lebensbedingung der Landeswohlfahrt an uns heran. Sie ist wesentlich zurückgesetzt worden dadurch, daß die Verbindung Petersburgs mit dem Auslande nicht mehr, wie früher, auf der alten Culturstraße durch die ganze Länge der baltischen Provinzen gehet. Bei der Anlage der großen Eisenbahn nach Wirballen haben andere Gründe als die Verbindung der Städte eines fortgeschrittenen Culturlandes unter einander und mit dem Auslande derselben eine Richtung durch ödes unangebautes Land gegeben, während sie durch die baltischen Provinzen geführt, die Residenz mit Königsberg auf einem vielleicht an 100 Werst kürzeren Wege verbunden hätte. Die baltischen Provinzen sind jetzt nur auf sich angewiesen, diejenigen Verbindungen durch Eisenbahnen herzustellen, die allein die Entwickelung ihrer materiellen Reichthümer befördern kann. Gegenüber dem überall um uns herum sich bethätigenden Aufschwung des wirthschaftlichen Lebens wäre Stillstand für uns schon ein gewaltiger Rückschritt und Ausschließung vom Weltverkehr.

Ein Bahnnetz, das in seinen Richtungen wohl keine wesentlichen Abweichungen erfahren möchte und von dessen rascher Vollendung erst ein wohlthätiger Einfluß und partielle Rentabilität zu erwarten wäre, wird durch nachstehende Punkte angedeutet: Libau mit Anschluß an die preußische Eisenbahn, Riga, Wolmar, Fellin, Wesenberg, den letzteren Ort berührend eine Linie von Baltisch-Port bis Narwa, von wo sich der Anschluß an Petersburg von selbst machen würde. Eine dritte Linie von Fellin über

Dorpat zum Anschluß an die Pleskausche Bahn, und auf die andere Seite hin vielleicht auch bis Pernau. Die Bahnstrecken, die hiernach auf Est- und Livland kommen, werden mindestens eine Länge von 650 Werst ausmachen und bei einfachem Geleise und aller Oekonomie in der Anlage, wohl kaum weniger als 40 Millionen Rub. Kapital in Anspruch nehmen. Wenn es nun gelingen sollte, solche Kapitalien uns dienstbar zu machen, so wäre es doch nicht anders als auf Grundlage einer vom Lande gebotenen Rentengarantie, die möglicher Weise in erster Zeit bis nahe an 2 Millionen Rub. steigen könnte.

Es fragt sich also nur, woher diese eventuell herbeizuschaffende Summe zu nehmen sei. Unser Einnahme-Budget, wie es sich nach der Steuerausgleichung zwischen steuerfreiem und bisher steuerpflichtigem Boden herausgestellt hat, ist fast erschöpft. Wir könnten höchstens 100,000 Rub. zu Garantien anweisen. Wenn aber nach einem Decennium, unserer Wahrscheinlichkeitsrechnung gemäß — vorausgesetzt, daß keine störenden Einflüsse die Entwickelung unseres Volksvermögens hemmen — der Steuerertrag sich verbesserte, wäre der Mehrertrag von 460,000 Rub. zu demselben Zwecke verwendbar, wozu allenfalls noch eine Ausgabenersparung dadurch gewonnen würde, daß ein Theil der Poststraßen, die der Eisenbahnlinie parallel laufen, zu Communalwegen herabgesetzt würden und etwa die Hälfte der bisherigen Remontekosten erübrigt werden könnte. Diese Ersparung würde immerhin kaum 150,000 Rub. übersteigen. Im Ganzen könnten wir also im günstigsten Fall 710,000 Rub. Garantien bieten. — Soll also abermals eine Steuererhöhung eintreten? Wir weisen nochmals zurück auf die Höhe der in den baltischen Provinzen vom Staate bezogenen directen und indirecten Steuern und Einkünfte. Im ersten Theil erwies sich, daß diese gegen den Durchschnitt der Erhebungen im übrigen russischen Reiche um 41% höher sind, gegen die höchstbesteuerten Provinzen Preußens um fast 7%, gegen die an unsere baltischen Provinzen angrenzenden preußischen Provinzen um 101%. Darnach aber fanden wir, daß unsere Provinzen zur Unterstützung der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Landesverwaltung noch 1,419,139 Rub. aus Communalmitteln mehr zugesteuert und dadurch unsere Staatssteuern von 470 Kop. per Kopf um 115 Kop. erhöht, d. h. auf die Summe von 5 Rub. 85 Kop. gesteigert haben. In Folge dessen veränderten sich die oben angeführten Verhältnißzahlen gegenüber Rußland zu 74%, gegenüber den höchstbesteuerten preußischen Provinzen zu 33% und gegenüber den uns benachbarten preußischen Provinzen zu 147%.

Wie gesagt, die Gränze wo die Steuer mit zweckwidriger Wirkung d. h. den Volkswohlstand zerstörend, aufzutreten anfängt, ist mathematisch schwer zu bestimmen und leider erst durch schlimme und zu späte Erfahrung zu erkennen. Auf uns wirkt erst seit 2 Jahren eine neue und schwere Steuer, nebst der bedeutenden Erhöhung einer bereits bisher bestandenen, und ehe wir uns daher entscheiden, durch neue Lasten den Zustand jedenfalls gefährlicher zu machen, müssen wir bedenken, daß die oben angeführten Zahlen Jedem das klar machen müssen, daß unsere Provinzen bei doppelter und höherer Besteuerung als jene unter günstigeren natürlichen Bedingungen stehenden Länder wenigstens viermal langsamer sich entwickeln können, was soviel als vollkommener Stillstand heißt. Diesem Zustande kann nur Eines uns entreißen, daß nämlich die Staatsregierung aus den erhobenen Landessteuern denjenigen vollen Antheil zum Wohl des Landes verwenden läßt, der nach dem mittlern Verhältniß im ganzen Reich aus den Staatssteuern zur Localverwaltung verausgabt wird, und die wir oben mit der Zahl 2,031,429 Rub. angegeben haben. Sollte dazu keine Aussicht sein, so wird sich bald erweisen, daß der, seit mehr als einem Jahrzehnt begonnenen raschen materiellen Entwickelung der baltischen Provinzen die Spitze abgebrochen ist. Nach dem Ernste aber zu urtheilen, mit welchem unsere hohe Staatsregierung alle hemmenden Schranken des materiellen und intellectuellen Fortschritts niederzureißen bemüht ist, haben die baltischen Provinzen die festbegründete Hoffnung, daß auch ihnen in der Gewährung der nothdürftigsten Mittel zu ihrer Selbstverwaltung ein Act administrativer Gerechtigkeit zu Theil werden wird. Und um so größer darf diese Zuversicht sein, als die baltischen Provinzen in keiner Beziehung dem großen Reiche gegenüber Veranlassung gegeben haben, daß sie den eigentlich russischen Provinzen oder gar den gleich ihnen mit dem russischen Reiche vereinten Ländern hintenan gesetzt zu werden verdient hätten. Der Kaukasus erfreut sich der Verwendung aller Staatseinnahmen aus dem Lande zu dessen alleinigem und eigenem Besten, ja sogar noch einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Reichsschatze. Polens Landessteuern werden sämmtlich für die Localverwaltung verausgabt bis auf eine geringe Summe, die in den russischen Staatsschatz fließt. Finnland endlich ist es durch unbeschränkte Selbstverwaltung möglich geworden, unter den ungünstigsten Localverhältnissen bei einer Steuerlast, die kaum $1/3$ der Gesammtlasten aller drei baltischen Provinzen beträgt, eine geordnete Staats- und Lan-

desverwaltung herzustellen, welche Landwirthschaft, Handel und Gewerbe frisch emporblühen macht.

Mit dieser Zuversicht, mit der überhaupt das Interesse an unserm vaterländischen Gedeihen stehen oder fallen muß, veranschlagen wir in runder Summe eine Million als den zu erhoffenden Zuschuß zu unserer Landescasse *). Wenn sie auch nicht die ganze Höhe der künftigen Eisenbahn-Garantie deckt, so kann sie sich doch bis zur Zeit der Eröffnung der Eisenbahnstrecken um ein Bedeutendes durch Rentenzuwachs vergrößern. Aus dem neu belebten Verkehr und den immer steigenden Landessteuern wird dann das Fehlende mit leichterer Belastung des Landes herbeigeschafft werden können.

5. Die Kirchenlasten. Ich habe oben die Naturallasten zum Besten der Kirche mit 140,000 Rub. angeschlagen. Abgesehen davon, daß Naturallasten, insbesondere aber Dienste nie nach ihrer wahren Höhe abgeschätzt werden können und daher häufig zum Mehrfachen von dem werden, was sie sein sollten, so ist auch das noch ein Uebelstand, daß die Dotirung der einzelnen Pfarren nach dem Zufall der einzelnen Pfarr-Arrondirung sehr ungleichmäßig ausfällt. Wir finden im Lande Pfarren, die eine verhältnißmäßig sehr hohe Einnahme haben, dagegen andere die dem Inhaber nicht gestatten, die Lebensansprüche zu befriedigen, welche einem Manne seiner Stellung und seiner Bildung nicht abzusprechen sind. Eine Ausgleichung dieser Mißverhältnisse kann nur nach Ablösung der Naturalleistung vollzogen werden.

Ebenso scheint mir die Vereinigung des Pfarrberufs mit der Verpflichtung Landwirth sein zu müssen in unseren Tagen nicht mehr angemessen zu sein. Jedenfalls werden die ganz heterogenen Beschäftigungen sich gegenseitig stören, da man so häufig Klagen von Seiten der Herren Pfarrer vernimmt, daß ihre Zeit kaum zur Erfüllung der Amtsverpflichtungen ausreicht, und auf der andern Seite bekannt ist, daß die landwirthschaftliche Beschäftigung mehr als früher die Mußestunden des Tages abgekürzt hat. Wir finden auch, daß in Folge dessen in manchen Kirchspielen die Pfarr-Oekonomie verpachtet ist, was hier zu denselben Inconvenienzen führt, die in andern Verhältnissen der Subarrende vorgeworfen werden. Da endlich gar kein Grund gedacht werden kann, weßhalb der Pfarrer sein wohlverdientes

*) Von den oben angeführten Posten von 2,031,429 Rub. bezieht nämlich die Provinzial-Verwaltung bereits 1) als Erhebungskosten der Steuern 364,675 Rub., 2) zur Localverwaltung 526,811 Rub., in Summa 891,486 Rub.

Salar erst durch eine nicht geringe Summe von Arbeit und Sorge, die ihm nicht in Anrechnung gebracht wird, selbst verdienen soll, so steht wohl nichts dem entgegen, daß auch dieser Theil der Natural-Salarirung abgelöst werde, um allen Pfarrern des Landes eine ungefährdete Existenz und ein klares Einsehen in ihre Mittel zu verschaffen. Die Ermittelung der, zur Zeit bestehenden Einkünfte aus den Pfarrgütern wäre bei der nicht allzugroßen Zahl derselben nicht schwer zu bewerkstelligen; das Resultat derselben, mit der Abschätzung der Naturalleistungen der Gemeinden des flachen Landes verglichen, würde dann leicht einsehen lassen, wie viel einer jeden Pfarre entweder nach gleichmäßiger Vertheilung oder unter Beachtung gewisser der Berücksichtigung zu empfehlender localer Umstände ausgesetzt werden könnte. Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, daß durch einen andern Modus der Verwaltung aus den dem Lande gehörigen Pfarrgütern ein größerer Ertrag erzielt werden könnte. Es wäre vielleicht erreichbar, aus diesen Ueberschüssen die Erhaltungskosten der Pfarrgebäude, die in der Abschätzungssumme der Naturallasten aus Mangel an jedem Anhaltspunkt nicht eingerechnet werden konnten, zu bestreiten, oder auch dieselben zur Einrichtung von Lehrer-Seminaren zu verwenden, da wir in nächster Zeit einer nicht unbedeutenden Anzahl von Volksschullehrern benöthigt sein werden.

6. Die Landesverwaltung. Da die Organisation einer solchen, nach den oben aufgestellten Normen noch nicht im Werke ist, so ist es schwierig einen Etat zu construiren. Die dreijährigen ritterschaftlichen Etats für die livländische Landes-Repräsentation könnten uns vielleicht hiebei als Leitfaden dienen, wenn sie nicht in so enormem Maßstabe differirten. Die Summen in 3 Jahren sind 27,452, 29,625 und 116,202 Rub. Auch ist nicht aus diesen mir zu Gebot stehenden Zahlen allein ersichtlich, ob die Ausgaben für Salarirung oder sonstige Verwaltungsposten daraus gemacht worden sind. Nehmen wir aber die Zahlen aus den Jahren 1861 und 62, die ziemlich übereinstimmen, und schlagen wir auch noch für Estland die halbe Summe hinzu, so gewinnen wir einen Etat von 42,000 Rub. mit dem sich wohl ein angemessen besoldetes Verwaltungs-Collegium zusammenbringen und noch eine Reserve-Casse für besondere Diäten gründen ließe.

7. Die Justiz. Zur Besoldung der Richter und der Gerichts-Kanzellei-Beamten waren bis jetzt ausgesetzt von den Städten 103,728 Rub., vom flachen Lande 32,875 Rub., also zusammen 136,603 Rub. Rechnen wir auch noch dazu die geringfügige Summe von 34,346 Rub.,

die aus der Staats-Casse für die Justiz in unseren Provinzen hinzukommt, so ergiebt sich daraus, daß zu der durch die Justizreform in Aussicht gestellten durchgängigen und höhern Besoldung der Richter das Budget unserer Provinzen in Anspruch genommen werden muß. Wenn es auch ganz unbezweifelbar wichtig ist, daß eine Justiz-Reorganisations-Commission vom Standpunkte der Rechtswissenschaft auszugehen hat, so wird sie doch in der Anwendung ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugungen in einer bestimmten Oertlichkeit auf die ökonomischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben. In unserem Falle ist außerdem nicht zu übersehen, daß in einer durch ständische Vertretung gebildeten Commission sehr leicht die bekannte Politik der Sonder-Interessen sowohl jenen Standpunkt als auch diese Rücksicht in den Hintergrund drängen könnte. Jeder Stand hat bis jetzt in unseren Provinzen seine eigene Justiz gehabt und es kommt oft vor, daß an einem Ort mehrere ganz coordinirte Justizbehörden Recht sprechen. Soll bei solchen Institutionen ein ausreichender Etat die Unabhängigkeit des Richters sichern, so wird kaum ein reicheres Land als das unsere diese Aufgabe erfüllen können. Es ist daher unerläßlich, daß jene Politik aufgegeben und eine Vereinigung der Stände unter einer und für alle Fälle gleichmäßig geübten Justiz angebahnt werde. Bei Einrichtung einer Justizbehörde ist der räumliche Umfang ihrer Thätigkeit zu berücksichtigen. Wenn aber, wie in unsern Verhältnissen das Land schwach bevölkert ist, so ist die Justiz an sich schon theurer als in einem bevölkerteren Lande; sollen nun sogar für dieselbe Oertlichkeit aus ständischen Rücksichten mehrere Justizbehörden gleichen Ranges bestehen, so ist das Ziel der Reform nicht zu erreichen. Revidiren wir aber unser durch die vorausgegangenen Posten in Anspruch genommenes Budget, so finden wir, daß nur noch 222,947 Rub. für die Aufbesserung des Justiz-Etats disponibel sind. Mit Hinzurechnung der bisherigen Besoldungen im Betrage von 170,949 Rub. stellt sich dieser Etat auf 393,896 Rub., von welchem aus dem Landes-Budget 359,550 Rub. getragen werden können. Es läßt sich wohl voraussehen, daß diese Summe nicht ausreichen wird. Da aber die Hände und die Kassen leer sind, so wird wohl nur der Ausweg bleiben, daß das Princip einer unentgeltlichen Justiz nicht wird angenommen werden können.

Es wird wohl möglich sein die Zahl der in unseren Behörden verhandelten Rechtsfälle zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Thatsache und des Zuschußbedarfs des Justiz-Budgets würde zu bestimmen sein, wie groß die Zahlung sein müßte, die jeder Rechtsuchende entweder nach gleichmäßi-

ger oder je nach der Art der Rechtsfälle variirenden Taxe zu leisten hätte. Die so gewonnenen Summen dürften aber nicht als sogenannte Gerichtssporteln den resp. Behörden verbleiben, sondern müßten als Einnahme des Justiz-Budgets der Landes-Kasse abgeliefert werden.

Uebersicht des nach den vorhergegangenen Betrachtungen zusammenzustellenden Landesbudgets für die nächste Zukunft.

Einnahme.

1) Aus der 10-proc. Grundsteuer des flachen Landes .	1,190,993	Rub.
2) Aus der 5-proc. Immobiliensteuer der Städte . .	126,000	„
3) Aus der Einkommensteuer.	193,418	„
4) Durch die zu erstrebende Refundirung eines Theils der Staatssteuern an die Landes-Kasse	1,000,000	„
Summa	2,510,411	Rub.

Ausgabe.

1) Für's Ressort des Ministeriums des Innern . . .	35,367	Rub.
2) Militär-Einquartierung und Rekrutensteuer . . .	197,023	„
3) Unterhaltung der Wege	636,471	„
4) Eisenbahngarantie	1,100,000	„
5) Die evang.-lutherische Kirche	140,000	„
6) Die Landesverwaltung	42,000	„
7) Die Justiz	359,550	„
Summa	2,510,411	Rub.

Uebersicht des Landesbudgets nach den Veränderungen des Steuerertrags und der Wegeverwaltung nach 10 Jahren.

Einnahme.

1) Aus der Grundsteuer des flachen Landes, bestehend in 10% des erhöhten Reinertrages	1,660,000	Rub.
2) Aus der 5-proc. Immobiliensteuer der Städte . .	126,000*)	„
3) Aus der Einkommensteuer	193,418**)	„
4) Aus der zu erstrebenden Refundirung eines Theils der Staatssteuern an die Landes-Kasse	1,000,000	„
Summa	2,979,418	Rub.

*) Die größere Einnahme aus dieser Steuer läßt sich nicht bestimmen; ist jedoch vorauszusagen.

**) Auch diese Steuerquelle muß ein größeres Einkommen gewähren.

Ausgabe.

1) Für's Ressort des Ministeriums des Innern	35,367	Rub.
2) Militär-Einquartierung und Rekrutensteuer	197,023	„
3) Bau der Chausséen, Abzahlung der Chaussée-Schuld und Wegeverwaltung	300,471	„
4) Unterstützung der Communen wegen Uebernahme eines Theils der Poststraßen als Vicinalwege	186,000	„
5) Eisenbahn-Garantie	1,710,000	„
6) Die evang.-lutherische Kirche	140,000	„
7) Die Landesverwaltung	42,000	„
8) Die Justiz	359,550	„
9) Ueberschuß	9,007	„
Summa	2,979,418	Rub.

Verausgabung der Communalsteuern.

Es scheint eine allgemein befolgte Methode zu sein, daß bei Abhandlungen über die Steuern, dieser Theil derselben zuletzt der Untersuchung unterworfen, in den häufigsten Fällen aber gar nicht beachtet wird. Die Methode scheint in der That der factischen Behandlung der Communen zu entsprechen, indem man ihnen aus den Steuermitteln nur die Brosamen zukommen läßt. So ist es namentlich mit den ländlichen Communen, während die städtischen schon seit Jahrhunderten sich in den Besitz von nicht unbedeutendem Grundeigenthum, von Gerechtsamen und Kapitalien gesetzt haben. Die Leibeigenschaft und der Verlust des Boden-Eigenthums löste auf dem flachen Lande die Communalbande ganz auf, bis erst in neuerer Zeit mit Wiedererlangung der persönlichen Freiheit und Ablösung der grundherrlichen Rechte die Reconstituirung der Land-Communen möglich wurde.

In unseren Provinzen ist zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft seit etwa 40 Jahren vollzogen, aber das Hauptstück der persönlichen Freiheit, die vollständige Freizügigkeit, erst in neuester Zeit errungen; und bis jetzt noch hat sie, in Folge mancher hemmenden Beschränkungen, nicht recht in das Bewußtsein der Individuen dringen können. Die Haupt-Basis der Commune, der freie Grundbesitz, fehlt noch, und die bisherigen Anfänge von Eigenthumserwerb des communalen Bodens können allenfalls die Hoffnung aufrechterhalten, daß einmal auch unsere Communen zur Selbständigkeit gelangen werden und dadurch dem Staats- resp. Landesgebände statt thönerner Füße ein solides Fundament erworben werden wird.

Unsere Stadt-Communen, die mit den übrigen europäischen gleiche geschichtliche Schicksale erlebt haben, stimmen auch in ihrer Verwaltung wesentlich mit ihnen überein. Die Durchschnittsgröße unseres städtischen Eigenthums ist mit der im benachbarten Preußen vollkommen gleich. Nach der Bevölkerung vertheilt sich das Einkommen aus dem Eigenthum der baltischen Städte, das auf 158,559 Rub. abgeschätzt ist*) mit $1_{,45}$ Rub. per Kopf. In Preußen werden von den gesammten Gemeindeausgaben der Städte durch Einnahme aus eigenem Vermögen 6,650,000 Thlr. aufgebracht, die sich auf 4,869,000 städtischen Bewohnern, ebenfalls mit $1_{,45}$ Thlr. per Kopf vertheilt**). Auffallend dagegen ist die fast doppelt so große Verausgabung unserer Städte gegenüber den preußischen. Wenn wir das, was die Städte für Justiz und Militär als allgemeine Landeslast zu tragen haben, in Abrechnung bringen, so stellen sich durchschnittlich die Ausgaben immer noch auf $5_{,5}$ Rub. per Kopf, während diese Ausgabenlast in Preußen nur $2_{,81}$ Thlr. beträgt***). Die Folge davon ist selbstverständlich eine ungleich höhere Besteuerung unserer städtischen Einwohner. Es fehlen die Mittel, um durch Vergleichung der Ausgaben für einzelne Verwaltungszweige bei uns und in den deutschen Städten die Gründe der theurern Wirthschaft aufzudecken. Jedenfalls wäre es die Aufgabe einer selbständigen verdienstlichen Arbeit, über diese Verhältnisse, wenn sie auch vielleicht nicht verändert werden könnten, Licht zu verschaffen.

Was nun unsere Land-Communen anbelangt, so habe ich schon wiederholt angedeutet, daß von ihrer Existenz eigentlich noch gar nicht die Rede sein kann, daß aber ihre Entwickelung und allendliche Constituirung in Aussicht steht. Es kann hier natürlich nicht ein Weiteres über künftige Communalverfassung besprochen werden; im allgemeinen ist aber zu erwähnen, daß die Abhängigkeit von dem Hofslande und dessen Besitzer aufhören muß und wird. Die Gutsterritorien können fernerhin nicht maßgebend für die Communal-Arrondirung bleiben. Es giebt jetzt Bauerschaften, die hart an einander grenzen und doch verschiedenen Gemeinden angehören, während oft zur Gemeinde gehörige Parzellen in bedeutender Entfernung zwischen andern Besitzungen liegen. Oft sind Gemeinden so klein, daß sie eine Verwaltung nicht unterhalten können.

Bei der Eintheilung der Communen wird daher wesentlich darauf zu

*) Jung-Stilling l. c. S. 33—57.

**) Reden, Deutschland und das übrige Europa, S. 1024.

***) Reden, l. c.

sehen sein, daß die Communal-Verwaltung mit Leichtigkeit und Wohlfeilheit gehandhabt werden kann, was nur dann möglich sein wird, wenn jede Commune aus so viel Einwohnern besteht, daß sie mit leichter Belastung durch Steuern die Verwaltungskosten decken kann, und andern Theils wenn die Uebersicht der communalen Verwaltungsgeschäfte durch richtige Flächen-Arrondirung unterstützt wird. Daß die Güter ebenfalls in die Communal-Verbindung eingeschlossen werden, erfordert das gegenseitige Interesse. Einmal stehen die Gutswirthschaften vielfach durch ihre Arbeiterbevölkerung mit der Communal-Verwaltung in Beziehung und ist das Territorium derselben mit dem des Gehorchslandes so sehr verzweigt, daß schon die Handhabung gemeinschaftlicher Polizei nicht zu vermeiden, für den Hof allein aber eine schwere Last sein würde; andrerseits aber ist nur von der Betheiligung der gleich berechtigten und gleich verpflichteten Individuen auch der gebildeteren Kreise des Landes die rechte Förderung der Communal-Angelegenheiten zu erwarten. Aus Rücksicht auf diese Momente halte ich es für unbedingt geboten, daß auch der große Grundbesitz, also das Hofsland in gleicher Weise wie das Gehorchsland an den Communalsteuern und der Communal-Verwaltung participire.

Die Ablösung einer Hauptlast der Commune, der Naturalarbeit zur Erhaltung der sogenannten Kirchspielswege, wird gewiß bald auf das Beispiel der Höfe erfolgen. Die Summe dieser Last betrug 185,000 Rub., wird aber wahrscheinlich kaum für längere Zeit und gesteigerte Bedürfnisse genügen.

Die Landespolizei hat bisher, bei kostenfreier Verwaltung in Estland, in beiden Provinzen zusammen 34,755 Rub. gekostet. Bei der in Aussicht stehenden Reform auch dieses Verwaltungszweiges werden wohl die doppelten Kosten, also ungefähr 70,000 Rub. genügen, selbst wenn der Communal-Verwaltung eine erweiterte polizeiliche Competenz zuertheilt werden sollte.

Durch eine zweckmäßige Communal-Eintheilung des Landes wird zwar die Verwaltung verbessert und vereinfacht; aber im Verhältniß der gesteigerten Ansprüche an die Thätigkeit der Verwaltung wird auch die Besoldung der Beamten eine viel höhere sein müssen. Nehmen wir die Durchschnittszahl der Communal-Einwohner auf 3000 an, eine Zahl die gewiß nicht zu groß erscheinen dürfte, so bekämen wir für das ganze Land ungefähr 360 Communen, und der Rest unseres communalen Budgets wird so ziemlich erschöpft sein, wenn wir jeder Communal-Verwaltungs-Behörde

den bescheidenen Etat von 450 Rub. aussetzen *). Die Gesammtausgabe wäre also 162,000 Rub.

Schließlich haben wir den wichtigsten Zweig der Communalpflege noch zu beleuchten, es ist dies das Volksschulwesen. Ehe wir uns nach den Mitteln umsehen, die uns vom bisher angestellten Communalsteuer-Budget nicht geboten werden, wird es nöthig sein, sich darüber zu verständigen, welche Ansprüche an die Dorfschulen gemacht werden müssen. Wir werden wohl kaum nöthig haben die obsoleten Ansichten zu wiederlegen, daß der Bauer — der bei Weitem größte Bestandtheil der ländlichen Communen — nicht viel oder gar nichts zu lernen brauche, denn er werde ja wieder Bauer und solle auch nichts Anderes als wieder Bauer werden. Da er dem Berufe, zu welchem er die Fähigkeit hat, folgen soll, so muß seine erste Schulbildung der Art sein, daß er nach Vollendung derselben eventuell ohne Weiteres in die nächst höhere Schulanstalt aufgenommen werden könne. Dazu dienen in den Städten, wo man sich daran gewöhnt hat, den Lebensberuf des Menschen nicht mehr bei der Geburt und nach der Beschäftigung der Eltern vorauszubestimmen und seine geistige Entwickelung in gewisse Schranken zu bannen — die Elementarschulen. Eine solche beanspruchen wir daher mit vollem Rechte auch für das ländliche Schulwesen. Es ist wohl unbestreitbar, daß Lehrer, die zur Leitung einer solchen Schule befähigt sein sollen, in den gewöhnlichen Parrochialschulen des Landes nicht herangebildet werden können. Zu Elementarlehrern werden nur Männer qualificirt sein, die einen größern Schatz des Wissens beherrschen, als in der Elementarschule selbst erworben werden soll. Mindestens müssen sie ein Schullehrer-Seminar durchgemacht haben, wie wir es etwa in Dorpat besitzen. Nun werden aber solche Männer nicht zu bestimmen sein, wie ein livländischer oder estländischer Dorfschulmeister ihr kümmerliches Brod beim Kienfeuer zu verzehren; sie werden höhere Lebensansprüche machen dürfen und — wenn ich nicht sehr irre — diese nicht mit einem geringern Jahres-Salar als 350 Rub. bei freier Wohnung und Beheizung befriedigen können. Schulhäuser haben wir zwar; die meisten aber sind in einem Zustande, daß sie den Bedürfnissen der Schuljugend und Lehrer nicht entsprechen. Der Neubau eines angemessenen Schulhauses wird kaum unter 1500 Rub. bestritten werden können, wozu noch 2—300 Rub. für wohnliche Einrichtung und Schulbedarf an Büchern u. dergl. hinzukommen

*) Dem Communalvorsteher etwa 150 Rub., dem Schriftführer 200 Rub., den Gehülfen des Vorstandes 100 Rub.

möchten. Dieses Kapital will verzinst und amortisirt sein und wird daher eine jährliche Auslage von nahe 150 Rub. für jede Schule in Anspruch nehmen. Es kann aber vorausgesetzt werden, daß die Schulhäuser nicht durchgängig neugebaut zu werden brauchen und es wird diese Summe daher vielleicht auf 100 Rub. jährlicher Ausgabe herabgesetzt werden können. Mithin kann man für jede Schule, ohne zu hoch zu greifen, einen Jahres-Etat von 450 Rub. annehmen.

Um nun die Zahl der schulpflichtigen Kinder zu ermitteln, werden wir, da uns statistische Tabellen über die verschiedenen Altersklassen fehlen, aus fremden Verhältnissen Belehrung suchen müssen. In Preußen ist das schulpflichtige Alter die Zeit vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre. Solcher schulpflichtigen Kinder zählte man 1849 3,224,000 bei einer Bevölkerung von 16,331,187, also 19,80%. Dieses Verhältniß war auf dem flachen Lande stärker als in den Städten. In letzteren waren nämlich nur 17,89% auf dem Lande 20,57% schulpflichtiger Kinder, die in dem erwähnten Alter standen. Nach diesem Verhältniß, das übrigens vielleicht für unsere Bevölkerung ein zu hohes sein mag, berechnet sich die schulpflichtige Jugend Liv- und Estlands auf 223,450 Kinder. Wenn wir nun in Berücksichtigung unserer ärmeren Lage für's Erste die obligatorische Schulzeit um 3 Jahre verkürzen und auf 5 Jahre festsetzen, so hätten wir wahrscheinlich ungefähr 140,000 Kinder in Schulen unterzubringen; die höchste Schülerzahl aber, die ein Lehrer mit Erfolg beschäftigen kann, ist nicht über 90 anzunehmen, und demnach würden 1555 Schulen nöthig sein, die nach dem oben berechneten Etat im Ganzen eine Ausgabe von ungefähr 700,000 Rub. veranlassen. Zur Herbeischaffung dieser Summe haben wir für's Erste die Erträge des Schullandes, die wir (Abschn. II) auf 70,000 Rub. angenommen haben. In Berücksichtigung des hohen Tagelohns und leichten Erwerbes der Arbeiterklasse wäre es für diese keine große Last der Eltern, wenn für jedes Schulkind gleichmäßig 1 Rub. Schulgeld gezahlt würde; wir nehmen daher an, daß wenn diese Maßregel durchgesetzt würde, die Schuleinkünfte des Landes um 140,000 Rub. vergrößert und im Ganzen auf die Höhe von 210,000 Rub. gebracht werden könnten. Dann fehlen aber noch an dem ganzen Schul-Budget 490,000 Rub.

Die Bauergemeinden unseres Landes haben seit den Zeiten drückender Hungersnoth zur Vermeidung derselben auf Anordnung der Regierung einen Nothpfennig zu sammeln begonnen, der mittlerweile zu einem nicht unbedeutenden Kapital herangewachsen ist. Das sind die Kornvorraths-

Magazine und die sogenannte Gebietslade. Ueber den Bestand beider hat das estländische statistische Comité in der estländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1864 in Nr. 43 Aufschluß gegeben. Demnach besaß die estländische Bauerschaft im Ganzen 248,982 Tschetwert Korn in ihren Magazinen aufgespeichert *). Nach demselben Reglement über die Bauer-Kornmagazine, deren Vorrath sich nach der Seelenzahl richtet, müßte in Livland an aufgespeichertem Korn vorhanden sein 689,000 Tschetwert. Die Bauerschaft beider Provinzen besitzt also circa 938,000 Tschetwert Korn. Nach den fernern Angaben des estländischen statistischen Comité's ist im Durchschnitt von 5 Jahren jährlich kaum die Hälfte von diesem Vorrath verausgabt worden, wobei zu bemerken, daß die Veranlassung der Ausgabe oft in einer Speculation besteht oder auch nur in der Nothwendigkeit, das alte verlegene Korn gegen neues zu wechseln. Die Hälfte also dieses Korns liegt unverzinst, und verliert mit jedem Jahre an Werth, der auf Kosten der Gemeinde ersetzt werden muß. Es fragt sich nun, ob die Maßregel der Kornaufspeicherung noch jetzt und für die bevorstehende Zeit, wo Pacht und Eigenthumserwerb sich immer mehr ausbreiten werden, beizubehalten oder aufzugeben sei.

Zur Zeit der Frohne war der Verbrauch an Körnern in der Bauerwirthschaft wenigstens um ⅓ größer als bei der Pacht. Damals als die Magazine zur Abwendung von Hungersnoth eingerichtet wurden, erübrigte der Bauer noch wenig oder gar kein Geld; durch die Verpachtung ist er vorzugsweise auf Gelderwerb angewiesen und so hat er die Geldwirthschaft gelernt. Er spart jetzt lieber Geld als Korn und sieht, wie durch ökonomische Verwendung des Kornvorraths auch die Kasse sich füllt. Andrerseits aber hat sich seit einer langen Reihe von Jahren kein solcher Kornmangel mehr in den Provinzen gezeigt, daß der Consum derselben, selbst in Mißjahren, nicht durch Ankäufe im Lande selbst zu decken gewesen wäre. Ist also Geld vorhanden, so ist kein Getreidemangel zu befürchten, und da das Geld zinstragend angelegt werden kann, so wäre es also rathsam, das Magazinkorn zu verkaufen und die Zinsen des dadurch erlangten Kapitals zum Besten der Bauerschaft zu benutzen.

Die estländische Civil-Oberverwaltung hat in diesem Jahre der Bauerschaft gestattet zur Unterstützung des Bauerlandkaufs ⅗ des gesetzlichen Magazinbestandes zu verkaufen und das gelöste Geld den Landkäufern darzuleihen. Der daraus sich ergebende Antheil pro rata der einzelnen Ge-

*) Am gesetzlichen Bestande fehlen noch 6,938 Tschetwert.

findeskäufe wird aber so klein sein, daß eine wesentliche Aushülfe nicht gewonnen wird. Es wäre vielleicht zweckmäßiger, den Gemeinden zu gestatten, aus dieser Summe eine Anleihe zur Errichtung der Schulgebäude zu bewilligen. Wenn das sämmtliche Korn der Magazine beider Provinzen verkauft werden dürfte, so könnten die Zinsen des erlösten Kapitals einen nicht unbedeutenden Theil des jährlichen Schulbudgets decken. Demselben Zwecke könnten aber auch die Zinsen des schon jetzt vorhandenen baaren Gemeindevermögens dienstbar gemacht werden. Das ganze in Korn und Geld veranschlagte Vermögen der estländischen Bauerschaft beträgt nach den Mittheilungen des estländischen statistischen Comité's 1,102,493 Rub. 97½ Kop. Das baare Vermögen der livländischen Bauergemeinden ist bekanntlich noch größer. Wenn wir daher den Gesammtbetrag sowol des Magazinkorns als auch der Gebiets-Cassen nach dem Maßstabe Estlands für beide Provinzen berechnen wollen, so ergiebt sich daraus eine Kapital-Summe von 4,152,493 Rub., welche zu 5% verrentet einen jährlichen Zinsertrag von 207,624 Rub. gäbe. Würde aber diese Summe zum Besten der Schulen verwendet, wozu den Bauergemeinden ohne Zweifel das Recht nicht abgesprochen werden kann, so blieben noch durch Communalsteuern zu erheben 258,737 Rub.

Uebersicht der eigentlichen
Communal-Einnahmen und Ausgaben des flachen Landes.

Einnahmen.

1) 3% aus dem Reinertrage des gesammten Hofs- und Gehorchslandes	335,639 Rub.
2) Durch Einkommensteuer statt der früheren Personalsteuer aufzubringen	105,000 „
3) Einnahme aus den Schulländereien	70,000 „
4) Zinsen des Gemeindevermögens	207,624 „
Summa	718,263 Rub.

Ausgaben.

1) Vicinalwege-Remonte	185,000 Rub.
2) Communal-Verwaltung	162,000 „
3) Landespolizei	70,000 „
4) Schulwesen	560,000*) „
Summa	977,000 Rub.

Deficit: 258,737 Rub.

*) 140,000 Rub. außerdem als Schulgeld von den Schülern einzunehmen.

Ein Theil dieses Deficits könnte vielleicht durch die Einnahme aus der Paßsteuer gedeckt werden, wenn wir nicht dafür stimmen müßten, daß dieselbe ganz aufgehoben oder so beschränkt werde, daß der Ertrag auf ein Minimum herabsinke. Bei der hohen Paßsteuer von 4 Rub. erreichte die Einnahme der Gemeinden in beiden Provinzen aus dieser Quelle — wenn nur die Fabrikarbeiter in Rechnung gebracht werden — die Summe von 120,000 Rub.*) Durch Herabsetzung der Steuer mag jener Ertrag verhältnißmäßig verringert worden sein. Ich glaube aber, daß die höchste Paßsteuer für den männlichen Arbeiter nicht 75 Kop. jährlich übersteigen darf, wenn die freie Bewegung der ländlichen Arbeiterbevölkerung nicht gehemmt werden soll. Dann würde die gesammte Paßsteuer nicht mehr als höchstens 25,000 Rub. betragen. Verwendet man diese zur Deckung des Deficits, so bleiben immer noch 233,737 Rub. für's Erste auf eine weitere Besteuerung des Einkommens und für spätere Zeiten auf den höheren Ertrag aus der Grundsteuer angewiesen, den wir oben auf 162,361 Rub. angegeben haben.

Es wäre schließlich noch ein Wort darüber zu sagen, daß ich die Steuerverhältnisse der Provinzen Est- und Livland so zusammen behandelt habe, als bildeten sie einen staatsrechtlich einheitlichen Complex, und daß ich auf der andern Seite die dritte Provinz unseres baltischen Küstenlandes ganz ausgelassen habe.

Das Letztere ist, wie schon Eingangs gesagt, nur aus dem Grunde geschehen, weil mir die nöthigen Mittheilungen aus Kurland fehlten. Erst als die Arbeit bereits vollendet war, erhielt ich einige Auskünfte über die Steuerzahlung an die Staatscasse, nicht aber über deren Verausgabung. Ueber die sogenannten Landesprästanden und Communalabgaben sowie deren Verwendung habe ich gar keine Daten und da ich die kurländische Steuer- und Verwaltungs-Organisation nicht kenne, so konnte ich in dieser Beziehung nicht einmal eine annähernde Berechnung aus den entsprechenden Verhältnissen der beiden andern Provinzen aufstellen.

Nach den zu meiner Disposition gestellten Angaben zahlte die Provinz Kurland in den Jahren 1861 und 1862 dem Reichsschatz:

1) an Kopf- und Getränkesteuer	298,500 Rub.
2) an Tabackssteuer	25,300 „
3) an Zolleinnahmen	274,250 „

*) S. Balt. Monatsschr. 1862 November, S. 390 unten.

4) an Stempelsteuer	40,000 Rub.
5) aus den Reichsdomänen	647,893 „
6) aus den Posteinkünften	36,300 „
Summa	1,322,243 Rub.

Nun fehlen noch: 1) die Gewerbe- und Handelssteuer, 2) die Accise, 3) die Landesprästanden, die auch zum Theil direct der Staats-Casse zufließen.

Es ist nicht vorauszusetzen, daß die Consumtion von Branntwein in Kurland nach ihren Dimensionen wesentlich von dem Verbrauch der beiden andern Provinzen abweiche; eher dürfte sie etwas größer als kleiner sein. Nach der Bevölkerung Kurlands, die im März 1864 aus 574,000 Individuen bestanden haben soll, betrüge die Accisesteuer für den im Lande verbrauchten Branntwein nebst der Patentsteuer ungefähr 1,000,000 Rub. Ziehen wir davon die bereits oben eingerechnete Getränkesteuer ab, so wäre zu der Steuersumme noch hinzuzurechnen 842,000 Rub.

An Reichs- und Gouvernements-Prästanden sollen gezahlt werden 337,000 Rub.

Es betragen somit die Staats-Einnahmen aus Kurland mindestens 2,500,000 Rub. wodurch sie für alle 3 Provinzen die Höhe von 8,848,259 Rub. erreichen. Fügen wir noch diejenigen Ausgaben der drei Provinzen hinzu, welche aus communalen Mitteln für solche Zweige der Landesverwaltung gemacht werden, die sonst prinzipiell aus der Staats-Casse hergegeben zu werden pflegen und die wir nach den für Liv- und Estland ermittelten Zahlen auf circa 1,500,000 annehmen müssen, so beträgt das Budget sämmtlicher Staats-Einnahmen aus Liv-, Est- und Kurland 10,348,259 Rub., wogegen das Budget unseres Nachbarlandes Finnland, bei ungefähr gleicher Bevölkerung aber größeren Flächenausdehnung, mit 3,500,000 Rub. eine gewaltige Differenz darstellt.

Daß in dieser Abhandlung Liv- und Estland als zusammengehörig behandelt worden sind, würde wohl schon genügend durch die Gleichheit der Institutionen und die Gemeinsamkeit der vorausgegangenen Geschichte dieser Länder gerechtfertigt sein, wenn nicht vielmehr der Umstand überwiegend wäre, daß die politisch-ökonomische Zukunft der drei Ostseeprovinzen nur durch eine vereinigende und ausgleichende Behandlung ihrer Interessen gesichert werden kann. Einzeln genommen, stellt jede von ihnen eine zu kleine Einheit dar: bei allen unseren administrativen und wirthschaftlichen

Reformen ist es geradezu nicht denkbar, wie man anders als durch Verbindung und Verallgemeinerung der Unternehmungen zum Ziele gelangen könnte. Welche schwache Garantie könnte z. B. Estland allein für den Bau der auf diese Provinz fallenden 300 Werst Eisenbahnen stellen, da nur 1000 Einwohner mit ihrem Vermögen für jede Werst zu haften bekämen, während bei vereinigter Unternehmung der drei Provinzen mindestens 2000 Einwohner auf die Werst zu rechnen wären! Und welche solide Grundlage hätten unsere Institute des Bodencredits, der Feuer- und Hagelversicherung, wenn sie von einer Vereinigung von 1,800,000 Einwohner getragen würde! Wie bedeutend endlich wäre die ökonomische Erleichterung unserer schwer belasteten Finanzen, wenn die getheilte Verwaltung in Eins verschmolzen würde!

Die richtige Erkenntniß dieser Nothwendigkeit scheint sich auch immer mehr Bahn zu brechen: unsere repräsentativen Körperschaften zeigen schon mehr als sonst ein Streben zu gemeinsamer Action. Was aber die Staatsregierung betrifft, so hat sie diese Provinzen von jeher als ein zunächst zusammengehöriges Ganze behandelt, wie es denn auch nach den gegebenen Verhältnissen kaum anders sein konnte. Erst der neuen Weisheit der Moskauer Zeitung sollte es vorbehalten sein, unsern „Unionismus" für „Separatismus" zu erklären und in dem, was unser wirthschaftliches Fortkommen bedingt, einen Schaden, eine Gefahr für das Reich zu entdecken.

N. Wilcken.

Ueber den Verkauf der Pastoratsbauerländereien*).

Der weiland Landrath Reinhold Johann Ludwig v. Samson hat in dem, December 1841 und Januar 1842, versammelten Adelscomité zu Dorpat folgenden Ausspruch gethan: „Nach den Erfahrungen alter und neuer Zeit giebt es kein Mittel, den Wohlstand und die Gesittung des Landvolkes, dieses zahlreichsten und nützlichsten Theiles der Staatsbewohner kräftiger

*) Nachstehende Arbeit kam zuerst im Juni 1864 auf der Sprengelsynode zu Werro und dann auf der Provinzialsynode zu Fellin zum Vortrage. Von der Synode beauftragt, die den Pastorats-Bauerlandverkauf betreffenden Vorschläge den Pröpsten mitzutheilen, damit sie auf den Sprengelsynoden in Berathung genommen und zur Beschlußfassung auf der nächsten Provinzialsynode vorbereitet werden könnten, von einzelnen Predigern aber aufgefordert, behufs allseitiger Prüfung die Arbeit zu veröffentlichen, habe ich mich entschlossen, sie in Druck zu geben. Daß die Arbeit in den Partien, welche nur für eine brüderliche Besprechung berechnet waren, verkürzt, in andern, wo für einen Synodalvortrag Andeutungen genügten, erweitert werden mußte, möchte selbstverständlich sein. Was die Begründung meiner Vorschläge anlangt, so habe ich nur *meine* Ansichten aussprechen wollen und nehme durchaus nicht die Solidarität der Synode für dieselben in Ansprnch, glaube auch nicht, ex cathedra geredet zu haben und Infallibilität beanspruchen zu dürfen. Mir ist es nur um eingehende Erwägung des ohne Zweifel wichtigen Gegenstandes zu thun. Wenn ich die Reallastenfrage auch besprochen habe, so ist die Verwandtschaft dieses Gegenstandes mit meinem Thema die Veranlassung dazu gewesen; ich bin mir übrigens bewußt, hinsichtlich der Reallastenablösung nur pia desideria ausgesprochen zu haben, da die Geistlichkeit keine Pflicht haben kann, diese Sache anzuregen, wenn die Verpflichteten nicht selbst für eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse sind. Ist von mir im Vorbeigehen auch auf dagewesene und mögliche Conflicte hingewiesen worden, so ist das Gesagte nicht als Aeußerung eines verbitterten Gemüths anzusehen, weil ich die Unannehmlichkeit derartiger Conflicte nicht persönlich erfahren habe, sondern dieselben nur vom Hörensagen und aus vergilbten Papieren der Kirchenarchive kenne.

zu fördern, als den Grundbesitz" *). Damals stand Samson gewiß neben einigen Gesinnungsgenossen mit seiner Ansicht vereinzelt da, jetzt ist dieser Satz eine ziemlich landläufige Wahrheit geworden. Keinem, der auch vor einigen Jahren noch sich zu der Lehre von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Bauerfrohne bekannte, wie sie z. B. in der Schrift „Rußland allein hat die Wahl" ausgesprochen ist, wird es noch einfallen, im Ernst aus wirthschaftlichen Gründen die Frohne zu vertheidigen, und doch hat die Frohne, welche dem Bauern viel unbequemer ist als Geldpacht, bei uns in ihrer gesetzlich geregelten Form über ein halbes Jahrhundert bestehen können, während die kaum erst ins Leben getretenen Pachtverhältnisse sich schon überlebt haben. Keiner der contrahirenden Theile fühlt sich dabei befriedigt, man fühlt, daß dadurch nur ein Provisorium geschaffen ist, und daher werden wohl alle Einsichtigen nachstehendem Satze in der Balt. Monatsschr.**) beistimmen: „Wir müssen wünschen, daß das Bauerland möglichst bald aus den Händen von Pächtern in die Hände fester Besitzer gelange."

Dieser Wunsch hat weder einseitig das Interesse der gegenwärtigen Besitzer noch auch der gegenwärtigen Pächter im Auge, sondern das Interesse beider Theile, denn es ist in der That nicht zweifelhaft, was an der erwähnten Stelle der Balt. Monatsschr. bewiesen wird, „daß die Production der baltischen Provinzen im Großen und Ganzen von dem Tage ab, wo die gegenwärtigen Pächter in den festen Besitz ihrer Grundstücke treten, einen ganz neuen Aufschwung nehmen werde."

Nun läßt sich nicht a priori behaupten, daß bäuerliche Pächter nothwendig zum Schaden der Grundbesitzer wirthschaften müssen. Der Verfasser des eben angeführten Aufsatzes erwähnt selbst Englands, wo bei fast gänzlichem Fehlen gesetzlicher Garantien, dennoch Pachtstücke nicht selten mehrere Generationen hindurch im Besitz derselben Familie bleiben und von den Pächtern große Vermögen zu Meliorationen des Bodens verwandt werden, obgleich alle Pachtcontracte zu jeder Zeit von beiden contrahirenden Theilen gekündigt werden können. Es ist also nicht unmöglich, daß Pächter vortheilhaft für den Besitzer wirthschaften; nur sind dazu gewisse Vorbedingungen nothwendig, wie sie sich in England, das mehrere Jahrhunderte ruhiger innerer Entwickelung hinter sich hat, finden, in Livland

*) Balt. Monatsschr. 1864, Januar, S. 88.

**) Maiheft 1864, S. 24.

aber, das solange in seiner Entwickelung durch Kriegsdrangsale gehemmt worden ist, vermißt werden. In England hat es keines Baueremancipationsgesetzes bedurft, denn — obgleich gesetzlich nie aufgehoben — existirt die Leibeigenschaft dort factisch seit Jahrhunderten nicht mehr. Bei uns hat die Bauerverordnung von 1804, welche die Freilassung von 1819 anbahnte, an solchen Einrichtungen anzuknüpfen gehabt, die bereits vor dem Nordischen Kriege bestanden aber durch die Drangsale der eben erwähnten Zeit in Vergessenheit gerathen waren. Wo aber eine so mächtige Umwälzung, wie die Baueremancipation, ohne Beihülfe eines Gesetzes vor sich geht, da findet sich, was kein Gesetz zu bewirken vermag, gegenseitiges Vertrauen und als Frucht desselben Gewissenhaftigkeit bei Benutzung des dem Herrn gehörigen Landes. Sind nun diese Vorbedingungen für beiderseits befriedigende Pachtverhältnisse bei uns nicht in gehörigem Maße vorhanden, so muß man in Berücksichtigen dessen, daß ein solider Bauerstand für die gedeihliche Entwickelung des ganzen Landes nothwendig ist, wünschen, daß den jetzigen Pächtern baldigst die Möglichkeit geboten werde, zum erblichen Besitz ihrer Pachtstellen zu gelangen. Die Gründe für die Zweckmäßigkeit des Verkaufs des livländischen Bauerlandes möchte ich nach vier Gesichtspunkten eintheilen, nämlich einem ökonomischen, einem moralischen, einem politischen und einem kirchlichen.

1) Der Nationalreichthum wird dadurch vermehrt, denn der Bauer wird als Eigenthümer mehr und besser arbeiten als bisher; eine größere Bodenfläche wird Bekanntschaft mit dem Pfluge machen. Damit arbeitet der Bauer für sich und zum Besten des Ganzen*). Dieser ökonomische Grund darf nicht unterschätzt werden und meine ich ihn nicht zu überschätzen, wenn ich ihn voranstelle, weil es sich hier gerade um irdische Güter handelt. Ich wünsche dem Bauerstande zunächst als Lohn seines Fleißes einen Wohlstand, der ihn ein Interesse für höhere Bildung gewinnen läßt. Diesen Wohlstand erlangt er langsam, aber sicher durch Grundbesitz. Fast jeder Pastor wird es erfahren haben, daß das Schulwesen sich erst hat heben lassen, seitdem der Bauerstand wohlhabender geworden ist. Wo sich aber in wohlhabenden Gemeinden Widerstand gegen das Schulwesen findet, da hat dieser Widerstand gewöhnlich andere Gründe als die Wohlhabenheit, nur daß der wohlhabende Bauer kühner in seiner

*) K. Hehn in den Livl. Jahrbüchern der Landwirthschaft 1864, S. 141 („Ein Besuch bei den bäuerlichen Grundbesitzern in Rujen-Großhof") sagt mit Recht: „Ein sich hebender Bauerstand hebt zugleich auch alle über ihm befindlichen Schichten der Bevölkerung."

Opposition ist als der arme. Man braucht das Schulwesen nur wesentlich zu verbessern, und dieselben Bauern, welche sich vorher erboten hatten, das Strafgeld für Schulversäumnisse ihrer Kinder pränumerando zu entrichten, wie das in mehreren Kirchspielen vorgekommen ist, sind nicht selten zu Opfern für die Schule bereit. Der Eigenthümer aber, der für seine Person oft viel sparsamer ist als der Pächter, und es auch sein muß, ist immer zu solchen Opfern viel williger als der letztere, weil er sicher ist, daß die Opfer, die er dem Gemeindewohl bringt, seinen Kindern und Kindeskindern zu Gute kommen. Nur in solchen Gemeinden, wo die Bauern Grundeigenthümer sind, ist daher zu erwarten, daß sich die Mittel zu einer zeitgemäßen Umgestaltung der Schulen werden aufbringen lassen, während die Pächter im allgemeinen sich mit dem geringen Maße an Kenntnissen, daß schon ihre Väter besaßen, begnügen werden, weßhalb denn die Schule in solchen Gemeinden ohne die Krücken, welche ihr mitunter von den Gutsbesitzern angelegt werden, z. B. freie Kost der Kinder u. s. w. oft nicht vorwärts gehen will. Es ist ferner die Verkleinerung der Kirchspiele bei uns als eine dringende Nothwendigkeit allgemein anerkannt; es wird aber hiezu nicht kommen, solange der Bauer nicht Grundeigenthümer ist.

2) Es ist eine anerkannte Thatsache, daß der bäuerliche Grundeigenthümer in seiner Wirthschaft ordentlicher, in seinem Haushalte sparsamer ist als der Pächter. Dieser bleibt, auch wo er augenblicklich seinem Boden, den er ohne Rücksicht auf die Zukunft bewirthschaftet, größere Erträge abgewinnt, ein Stümper in der Wirthschaft; „ein Stümper in seinem Fache" aber, sagt ein namhafter Theolog, „bleibt immer ein Stümper in der Moral." In den fruchtbaren deutschen Niederungen an der Nordsee, wo ein alter, freier Bauerstand haust, findet man einen hohen Grad von wirthschaftlicher Intelligenz und Fleiß, verbunden mit strenger Moralität, kirchlichem Sinn und Halten an guter, väterlicher Sitte. In Ostfriesland, welches vielleicht den reichsten Bauerstand in Deutschland hat, soll ein Manneswort mehr gelten als in mancher andern Gegend Deutschlands ein Eid. In den reichen Gegenden Holsteins sollen Sünden gegen das sechste Gebot selten vorkommen, in Mecklenburg aber, wo der Bauerstand unterdrückt und fast ausgerottet ist, findet man oft fast ebensoviel uneheliche als eheliche Kinder, und wie traurig sieht der Sonntag des Mecklenburgischen Tagelöhners aus! Fleiß und Religiosität sind Geschwister, orare und laborare gehört zusammen. Unser nichtbesitzlicher

Bauer, gleichviel, ob Pächter oder Fröhner, wird durch unsere agrarischen Verhältnisse unredlich gemacht. Weil er sich — ob mit Recht oder Unrecht bleibt sich gleich — für einen Schwamm hält, der von Zeit zu Zeit ausgepreßt wird, so sucht er Vergeltungsrecht zu üben, und das kann er nur an dem Grund und Boden. Wegen der kurzen Pachtzeit und der Unsicherheit des Besitzes sucht er einen möglichst großen Ertrag bei möglichst geringer Mühe und bei möglichst geringen Auslagen zu gewinnen und erlaubt sich eine ungesetzliche, unredliche Bewirthschaftung fremden Eigenthums. Die estnische Sprache enthält eine Menge Worte, Sprichwörter und Redensarten, die Zeugniß für diese unredliche Gesinnung ablegen, und wer estnische Dienstboten gehabt hat, dem wird gewiß manche schmerzliche Erfahrung den Beweis geführt haben, daß diese Worte nicht ein leerer Schall sind, sondern lebendiger Ausdruck seines Sinnens und Thuns. Doch würden wir sehr irren, wollten wir annehmen, daß der Este (der Lette soll nicht besser sein, doch kenne ich ihn zu wenig, um ein selbständiges Urtheil über ihn zu haben) mit seinem Treiben sich an dem Deutschen als seinem ehemaligen Zwingherrn rächen will. Die Uebung der Unredlichkeit gegen den Herrn macht ihn auch unredlich gegen sich selbst, nämlich nachlässig. Mit einem eigenthümlichen Humor tröstet er sich über Verluste, die ihm z. B. sein Vieh auf Feld und Wiese, nur in Folge seiner Nachlässigkeit im Regieren, zufügt, wobei er gar nicht zu bemerken scheint, daß seine Nachlässigkeit dem Nachbar, der doch sein Stammverwandter ist, dieselben Verluste bereitet. Die Unsicherheit des Besitzes machte unsere Bauern indolent und unredlich, weil sie ihn zum Proletarier machte. Man sorge nur dafür, daß der bäuerliche Pächter Eigenthümer wird, und die eben gerügten Nationalfehler unseres Bauern werden sich wie von selbst verlieren, nicht bloß beim Bauerwirth, sondern beim ganzen Volke, denn wenn die Hausväter streng auf Ordnung und gute Sitte in ihren Häusern halten, so theilt sich der gute Geist allen Hausgenossen mit. Wer sein Hauswesen verbessert, reformirt zugleich an seinem Theil Staat und Kirche.

3) Die Bauerfreilassung vom Jahre 1819, welche an Stelle der seit 1804 bestehenden Erbpachtverhältnisse das Princip der freien Verträge setzte, hat den Bauern zum Bummler gemacht, denn nur einen solchen Boden, der ihm erb und eigen ist, hält er für werth darauf zu leben und zu sterben. Unser Bauer hat nach fünfundvierzigjährigem Genuß der persönlichen Freiheit noch keine Ahnung von Freiheit, so daß er, als die Kunde von der Baueremancipation in Rußland ihm zu Ohren kam, fragte;

„Wann wird uns die Freiheit kommen?“ was nach Bauerlogik heißt: „Wann werden wir erb- und eigenthümlichen Grundbesitz haben?“ und diese Logik ist nicht ohne Sinn und Verstand, wie sie aussieht, denn der Bauer ahnt, daß Freiheit nicht Vogelfreiheit ist, sondern zur wahren Freiheit eine gewisse Gebundenheit gehört. Er fühlt, daß er erst durch Grundbesitz frei wird von Bevormundung und nur als Grundbesitzer frei über seine Arbeitskraft und über sein Vermögen verfügen kann. Wenn ihm aber diese Freiheit in seinem Vaterlande nicht geboten wird, ist der Este, der in der Fremde vor Heimweh stirbt, dennoch so wanderlustig. Das Wort hengema (Seelenland) macht ihn sinnlos und läßt ihn aufs Gerathewohl den Wanderstab ergreifen. Diese Lage der Dinge setzt das Land der Gefahr einer zeitweiligen Entvölkerung aus, ein Land, das zum großen Theil fruchtbaren Boden hat und wo eine viel zahlreichere Bevölkerung gemächlich leben könnte. Die durch Auswanderung livländischer Bauern entstehenden Lücken würden allerdings wieder durch Einwanderung gefüllt werden, so daß auch eine massenhafte Auswanderung unseres Landvolkes nicht nothwendig den Ruin unserer Provinz herbeizuführen brauchte; die Wanderlust aber, welche bei den Bauern mehrmal zu Tage getreten ist, will als Zeichen der Zeit betrachtet sein, denn sie predigt uns, daß etwas faul an unseren Verhältnissen sein muß und daß es daher an der Zeit ist, eine gründliche Aufbesserung der bäuerlichen Verhältnisse vorzunehmen. Diese Sache darf man sich übrigens nicht so leicht vorstellen, wie manche Weltverbesserer thun, welche meinen, man brauche nur die russischen Verhältnisse crude nude auf Livland zu übertragen, um unser Land zu einem Paradiese der Bauern zu machen. Wenn die russischen agrarischen Verhältnisse sich so und nicht anders gestaltet haben, so hat das seinen Grund in der Eigenthümlichkeit des russischen Volkes und nicht darin, daß man sie nach einem büreaukratischen Schema so gezeichnet hätte. Die gegenwärtige russische Gemeindeordnung ist in ihren Grundzügen uralt und bestand nicht bloß bei den freien Kronsbauern, sondern auch bei den sogenannten herrschaftlichen Bauern während der Leibeigenschaft. Gelegentlich der Emancipation hatte die Regierung daher auch weiter nichts zu thun, als das, was sich als Sitte und Gewohnheitsrecht schon beim Volke vorfand, durchs Gesetz zu sanctioniren, die Grenzen des Bauerlandes zu bestimmen (was bei uns schon lange geschehen ist) und dem Bauer für alle Zeiten den Besitz seines Grundes und Bodens zu sichern. Der Inhaber des Landes ist derselbe wie früher, nämlich die ganze Bauergemeinde,

nicht der einzelne Bauer, der am Gemeindelande nur qua Gemeindeglied nach Maßgabe der zu seiner Familie zählenden, männlichen Revisionsseelen Theil hat. Es giebt also innerhalb des Gemeindelandes keine feste Grenzen, weil die Seelenzahl eine wechselnde ist. Der livländische Bauer dagegen unterscheidet nicht bloß das Bauerland vom Hofslande, sondern auch sein Land von dem des benachbarten Bauern und liebt feste Grenzen. Der russische Begriff des Gemeindelandes ist ihm ein ganz fremder. Man mag daher eine noch so hohe Meinung von den russischen Bauerverhältnissen haben und wird doch bei einiger Einsicht zugeben müssen, daß sie sich nicht auf Livland übertragen lassen, weil die Eigenthümlichkeit unseres Bauern ihnen widerspricht. Wie daher die liberalen Maßregeln zur Hebung des russischen Bauerstandes an den Eigenthümlichkeiten desselben angeknüpft haben und daher in gewissem Sinne conservativ sind, so kann auch das nur dem livländischen Bauerstande frommen, was seiner Eigenthümlichkeit entspricht und daher ist nicht die Erwerbung von Grundbesitz nach russischer Art das, wovon wir das materielle Wohlergehn unseres Bauerstandes zu erwarten haben, sondern, was uns noththut, ist, daß den gegenwärtigen Bauerwirthen Mittel und Wege eröffnet werden, ihre Pachtstellen in erbliches Eigenthum zu verwandeln und jenen dadurch diejenige Sicherheit des Besitzes zu verschaffen, die zu einer gedeihlichen Landwirthschaft unumgänglich nothwendig ist. Die Einführung der russischen Verhältnisse bei uns wäre der Tod aller bäuerlichen Landwirthschaft in Livland, denn zur Landwirthschaft gehört nach unserer Erfahrung persönliches Interesse und ein größerer Landcomplex im Besitz eines Einzelnen. Man vertheile nur ein Gesinde, das bisher zehn männliche Seelen ernährt hat, unter die Knechte und Lostreiber, die darin leben und sehe zu, wie lange sie Kleider und Brod haben werden. Ich habe wohl davon gehört, daß in Frankreich und andern Ländern, wo es viele kleine Grundbesitzer giebt, diese, um von den großen Kapitalisten nicht unterdrückt zu werden, auf Actien landwirthschaftliche Maschinen anschaffen; bei uns aber müßten Pferde auf Actien angeschafft und erzogen werden, was keinen glänzenden Erfolg versprechen möchte. Bei Einführung solcher Verhältnisse würden die Bauern ihren Grundbesitz nicht lange behaupten können: das Bauerland würde allmählig in den Besitz der Großgrundbesitzer übergehen und die Bauern würden der Herren Knechte werden, wie das in Mecklenburg der Fall ist, wo in Folge des berüchtigten „Legens" der Bauergesinde nur noch der achte Theil der Bauerwirthschaften, welcher vor

200 Jahren existirt haben, vorhanden ist. Das Volk ist in diesem von der Natur reich gesegneten Lande im Großen und Ganzen arm. Im Interesse des ganzen Bauerstandes muß daher gewünscht werden, daß die Bauerwirthe bald alle Grundbesitzer werden *). Nur so würden die nachtheiligen Folgen der halben Maßregeln von 1819 beseitigt.

4) Endlich der kirchliche Gesichtspunkt! Unsere Esten und Letten haben anerkannter Maßen religiösen Sinn, und dennoch, wie unzuverlässig haben sie sich in kirchlicher Beziehung bewiesen! Ich habe es aussprechen hören, daß wir allen Krisen der letzten 20 Jahre entgangen wären, wenn man die Samsonschen Vorschläge $18^{41}/_{42}$ angenommen hätte. Es ist möglich, daß das Heilmittel zu spät gekommen wäre, weil die Bewegung ihm schon zuvorgekommen war. Darin aber liegt gewiß die Berechtigung des obigen Ausspruchs, daß eine feste Grundlage der Bauerverhältnisse auch ein Damm gegen die kirchlichen Bewegungen ist, weil eben die Bewegung, welche in den 40-er Jahren anhob, vorwiegend politischer Natur war. Ich habe keine so rosige Anschauung vom materiellen Aufschwunge, um anzunehmen, daß derselbe plötzlich ein glaubenstreues Volk schaffen werde oder überhaupt so etwas zu leisten im Stande sei, meine aber, daß die Arbeit der Kirche an dem heranwachsenden Geschlechte eine erfolgrei-

*) Hierüber werden freilich die, welche das Elend des livländischen Bauerstandes beklagen, weil $^1/_{10}$ Wirthe und $^9/_{10}$ Knechte seien, als über eine neue Tyrannei Klagelieder anstimmen. Doch ist solchen Leuten, die ihre Kenntnisse hiesiger Zustände einigen dürftigen statistischen Notizen entnehmen, zu rathen, wenn sie noch für Belehrung zugänglich sind, solche in Zukunft aus eigener Anschauung zu schöpfen. Dann werden sie finden, daß es Gesinde giebt, wo vielleicht außer dem Wirthe 9 und mehr männliche Seelen leben, ohne daß da ein einziger Knecht existirt. Denn wenn ein Vater mit seinen Kindern wirthschaftet oder in einem Gesinde mehrere Brüder gemeinschaftlich haushalten, was sehr häufig vorkommt, so ist Einer von ihnen allerdings vor dem Gesetze und gegenüber dem Verpächter Wirth und die andern nur Arbeiter, die aber keinen Lohn erhalten, sondern sich in den Reingewinn ihrer Arbeit theilen. Ferner kann man sich davon überzeugen, daß in den Gegenden, wo es große Bauergesinde giebt, das Loos der wirklichen Knechte, d. h. derer, die für ihre Arbeit Gage erhalten, ein viel besseres ist als da, wo die Gesinde klein sind und daher nur die halbe Arbeit eines Knechts dem Wirth nothwendig ist, ein ganzer Knecht aber gehalten werden muß. Wollte man den sogenannten und wirklichen Knechten zur Liebe das Land gleichmäßig unter alle zum Bauerstande Gehörenden vertheilen, so würde man nicht selten aus wohlhabenden Wirthen und gutbesoldeten Knechten lauter arme Lostreiber machen, die mit dem Ertrage ihres Landes nicht einmal ihre Wohnungen erhalten könnten. Zur Landwirthschaft, wie zu jedem andern Geschäft, gehört zweierlei: materielle Mittel und Intelligenz, worüber nicht Jeder zu verfügen hat, der zufälliger Weise in einem Bauernhause geboren ist.

chere und gesegnetere sein wird, wenn die Fieberhitze, an welcher unser Landvolk jetzt leidet, sich verloren hat. Darum sage ich auch im Interesse unserer Kirche: der Bauer muß Grundeigenthümer werden.

Das kann aber geschehen durch Erbpacht oder durch Kauf. Im Jahre 1819 wäre die Erbpacht das bequemste Mittel gewesen, Herren und Bauern zufriedenzustellen. Sie war etwas vor der Freilassung historisch Gewordenes; man brauchte daher bei der Baueremancipation nur beizubehalten, was man schon hatte, und zu rechter Zeit die Erbfrohnpacht in eine Erbgeldpacht zu verwandeln. Jetzt ist sie nicht mehr möglich, ganz abgesehen davon, daß sie durch die Bauerverordnung von 1860 (§ 120) verboten ist, was das geringste Hinderniß wäre, indem diese Bestimmung ja auch abgeändert werden könnte. Der Bauer perhorrescirt aber jetzt alles, was Pacht heißt, geht auf keine langjährigen Pachten mehr ein und der Besitzer braucht als Eigenthümer sein Kapital zur Einrichtung seiner jetzt sehr kostspieligen Wirthschaft. Außerdem könnte vielleicht, weil der Name Pacht bliebe, beansprucht werden, daß allerlei Lasten, die jetzt der Inhaber des Hofes zu tragen hat, auch fernerhin vom Hofe getragen werden z. B. die Zahlung der Landesabgaben für das Gehorchsland, welche bei den jetzigen Zeitpachtverhältnissen nicht auf den Pächter übertragen werden dürfen. Ferner könnte der Bauer, der bisher Baumaterial und Brennholz vom Hofe unentgeltlich bezogen hat, sich für berechtigt halten, solches auch fernerhin zu fordern. Ein Jeder aber, der den livländischen Bauern kennt, weiß, mit welcher Zähigkeit er auch ein eingebildetes Recht sucht, oft zu großer Belästigung seines Gegenparten. Derartige Unklarheiten aber können bei reinem Kauf gar nicht vorkommen. Endlich ist die Einführung der Erbpacht nur auf ganz unverschuldeten Gütern, also nur auf Majoraten, Corporationsgütern und Pastoraten möglich, denn da der Erbpächter kein Kapital auszahlt, so müßte der Gutsbesitzer für die auf dem Bauerlande ruhende Schuld haften und sich den Gefahren der Kündigung, der Steigerung von Zinsen u. s. w. aussetzen. Es müßte ihm dann für alle Zeiten eine Controle über das Bauerland vorbehalten werden, die ihm lästig, weil zeitraubend, und dem Bauern peinlich, weil in der Disposition über sein Eigenthum hinderlich wäre. Auch könnte der Bauer unter solchen Verhältnissen seinen Besitz nicht verpfänden. Für den Besitzer also ist bei einer Ablösung des Gehorchslandes der reine Verkauf nothwendig und die Erbpacht wird vom Bauer nicht gewünscht, obgleich sie auch bei einem jetzt hohen Pachtsatze für ihn

in mancher Beziehung vortheilhaft sein könnte; denn er behielte sein Kapital, das er in seinen nun erblichen Boden stecken könnte, und nach 50 Jahren würde der Werth des Grundstücks sich mindestens verdoppelt oder verdreifacht haben, so daß ihn dann der Pachtzins, der ja unverändert bleibt, ebensowenig belästigen würde, wie jetzt die Zahlung des sogenannten Priesterkorns. Er würde kaum mehr ahnen, daß er Erbpächter und nicht Eigenthümer im vollen Sinne des Wortes ist, wie das die Erfahrung anderer Länder lehrt. In Holstein, wo ein Theil der Bauern bei Gelegenheit der Freilassung vom Jahre 1805 Erbpächter wurde, wird jetzt eine Hufe Landes, deren Pachtsumme die Zinsen eines Kapitals von 5000 Thlr. ausmacht, mitunter mit 25,000 Thlr. bezahlt, obgleich der Käufer die Zahlung der Zinsen für obige 5000 Thlr., die als unkündbare Schuld auf dem Grundstücke ruhen, auch übernehmen muß. Demnach ist der Werth des Bodens in noch nicht 60 Jahren aufs Sechsfache gestiegen. Die Bauern der Preetzer Propstei in Holstein, welche alle Erbpächter sind, halten sich, wie ich aus Gesprächen mit Holsteinern zu erfahren Gelegenheit gehabt habe, nicht für Pächter, sondern für Eigenthümer, weil sie ihre Grundstücke veräußern können und der Erbpachtzins, welcher 1805 festgesetzt worden, jetzt im Verhältniß zum Werth des Bodens so gering ist, daß sie ihn meist für eine Steuer und nicht für ein Pachtgeld ansehen.

Nach der Landrolle vom 21. October 1832 sind in Livland $1030\frac{9}{10}$ publike und $6715\frac{9}{20}$ private Haken, in Summa $7745\frac{18}{20}$. Von diesen sind

$148\frac{7}{20}$	Haken	Stadt- und Kirchengüter.
$62\frac{16}{20}$	„	Ritterschaftsgüter.
$465\frac{5}{20}$	„	Majorate und Fideicommisse.
$137\frac{6}{20}$	„	Pastorate.

In Summa $813\frac{14}{20}$ Haken livländischen Bauerlandes sind also zur Zeit nicht verkäuflich. Ich sehe aber keinen stichhaltigen Grund, warum sie nicht auch verkauft werden können, ja müssen, wenn die Verhältnisse es fordern. Wie wir hören hat die Stadt Riga schon Schritte gethan, den Verkauf der zu ihren Gütern gehörigen Bauerländereien herbeizuführen, der livländische Landtag vom März 1864 hat den Verkauf der Bauerländereien der Ritterschaftsgüter im Princip gebilligt und diese Angelegenheit einer Commission übergeben, und die estländische Ritterschaft will den Verkauf der Bauerländereien auf ihren Ritterschaftsgütern im nächsten Jahre vornehmen. Ueber eine gleiche Maßregel könnten sich vielleicht die

Majoratsbesitzer mit ihren Familien unter allerhöchster Genehmigung einigen. So blieben denn nur die Pastorate nach, die etwas mehr als den 50-sten Theil des gesammten privaten Grundbesitzes in Livland ausmachen und, zusammengelegt, etwa zwei Kirchspielen von mittlerer Größe mit einer Gesammtbevölkerung von etwa 10—12,000 Seelen beiderlei Geschlechts gleichkommen würden.

Für die Unveräußerlichkeit ihrer Bauerländereien könnte man anführen, daß die Pastorate Stiftungen sind. „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage" und summum jus summa injuria könnte es auch hier heißen, denn wenn ein Stand oder eine Corporation Vortheile aus der Benachtheiligung eines andern, noch dazu viel zahlreicheren Standes ziehen soll, so taugen seine Privilegien, die zur Verewigung solcher Zustände dienen, nichts mehr, und wenn dieser Stand sich nicht so weit als Glied eines größeren Ganzen zu fühlen vermag, um eine zeitgemäße Verzichtleistung auf einen Theil seiner Vorrechte vorzunehmen, so ist er nicht werth, auch das, was im Sturme der Zeit aus dem Schiffbruch zu retten ist, zu behalten. Auch statutarische Bestimmungen einer Stiftung müssen verändert werden können, wenn die Verhältnisse es fordern; nur muß der gute Zweck, den der Stifter im Auge gehabt hat, unverändert bleiben. Dieser ist aber bei Dotation von Pastoraten kein anderer, als daß die Existenz der Prediger zum Besten der Gemeinden für alle Zeiten sichergestellt werde, was eben am leichtesten durch Grundbesitz zu erreichen ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, weil der Geldwerth sinkt, der Landwerth aber steigt. Dies könnte gegen den Verkauf der Pastoratsbauerländereien angeführt werden, ich glaube aber nur mit einem Schein von Recht, denn es handelt sich ja nicht um den Verkauf des ganzen Pastorats, der allerdings ein Unrecht wäre, sondern nur um Ablösung des Gehorchslandes. Das Land aber, welches hier zu Lande den Pfarren abgetreten worden ist, zerfällt wie alles livländische Gutsland in zwei Theile, nämlich Hofes- und Bauerland. Letzteres ist nie im vollen Sinne des Wortes im Besitz des Hofsinhabers gewesen, sondern hat bloß im Dienste des Hofslandes gestanden, wie der Name Gehorchsland andeutet. Es repräsentirt eine Summe von Arbeitskraft, die sich in Geld berechnen und mit Geld ablösen läßt, worauf schon die Namen Thaler und Groschen hindeuten. Nach der Bauerverordnung von 1804 war die dem Besitzer zukommende Jahresrente von einem Thaler Gehorchsland gleich 2 Lof Roggen; nach der Bauerverordnung von 1849 ist ein Pferdetag, welcher 4 Groschen

repräsentirt, mit 20, ein Fußtag (= 3 Groschen) mit 15 Kop. zu berechnen, was eine Rente von 4 Rub. 50 Kop. per Thlr. ergiebt, wonach der Werth eines Thalers etwa 100 bis höchstens 120 Rub. war. Für diesen Preis wurde damals auch in den besten Gegenden Livlands Bauerland verkauft. Jetzt kostet ein Pferdetag mindestens 50 Kop., wonach bei Frohnverhältnissen ein Groschen circa 12½ Kop. Rente giebt. Wollte man danach den Thalerwerth bestimmen, so käme ein Preis heraus, den fast kein Bauer für sein Land zahlen oder bei Conversion der Frohne in Geldpacht verzinsen kann. Es scheint demnach einerseits die Frohne den Bauer bedrücken zu müssen, Geldpacht oder Verkauf aber den Grundherrn zu benachtheiligen, indem die Pachtsumme oder die Zinsen des durch Verkauf gewonnenen Kapitals kein Aequivalent für den vom Gehorchslande prästirten Gehorch bieten. Es ist aber Thatsache, daß, wo früher die Frohne zur Bearbeitung der Hofsländereien ausreichte, auch die Pacht die Bearbeitungskosten deckt, ja daß jetzt auf Gütern, deren Bauerland verpachtet ist, die Felder extendirt sind und nicht selten bedeutende Bodenmeliorationen vorgenommen werden, an die man früher nicht gedacht hat. Es machen nicht bloß die Wirthschaften auf diesen Gütern in der Regel einen ordentlicheren Eindruck als früher, sondern die Felder geben auch bessere Erträge *), weil man gelernt hat Arbeitskraft sparen durch Anwendung von Maschinen, zwei- und vierspännigen Wagen und zweispännigen Pflügen, mit dem besseren Ackergeräthe aber der Boden besser bearbeitet wird, als es mit dem primitiven Bauerhacken möglich war, der früher oft von einem Bauerknechte gehandhabt wurde, hinter welchem nothwendig der Kubjas stehen mußte, damit Arbeiter und Pferd sich nicht unzeitiger Muße hingaben. Für die Pastorate aber lassen sich nicht alle Vortheile, die Privatgütern aus dem Verkauf der Bauerländereien erwachsen können, geltend machen; denn Privatbesitzer können das durch den Bauerlandverkauf gewonnene Kapital zu Meliorationen verwenden, was beim

*) Besonders ungünstige Jahre, die doch zu den Ausnahmen gehören, bereiten allerdings den Gütern, welche mit Knechten wirthschaften, größere Schwierigkeilen als den mit Frohne wirthschaftenden, wenn z. B. in so regenreichen Sommern, wie der letzte war, dadurch ein großer Theil der Ernte aufs Spiel gesetzt wird, daß sie wegen Mangels an Händen an einem regenfreien Tage nicht geborgen werden kann. Doch nur der Egoismus kann sich dann des Vortheils, den ihm die Frohne gewährt rühmen, denn die mit Fröhnern ohne Verluste eingebrachte Ernte ist vielleicht damit erkauft, daß der Bauer seine eigene Arbeit hat versäumen müssen und um einen Theil seiner Ernte gekommen ist.

Verkauf des Pastoratsbauerlandes nicht geschehen dürfte. Es scheint daher eine nothwendige Folge dieser Maßregel zu sein, daß die späteren Predigergenerationen benachtheiligt werden, denn die Rente des durch den Bauerlandverkauf gewonnenen Kapitals, für alle Zeiten ziemlich dieselbe bleibend, möchte voraussichtlich schon sehr bald nicht einmal annähernd mehr ein Aequivalent für den durch den Verkauf abgelösten Gehorch sein.

Diese Gefahr aber läßt sich durch ein kleines Opfer der jetzigen Pastoren beseitigen. Und wenn wir bedenken, daß unsere Amtsvorgänger durch materielle Opfer die Existenz der Wittwen späterer Generationen sichergestellt haben, während die eigenen Wittwen noch darben mußten, so ergiebt sich daraus für uns die Verpflichtung, durch ein Opfer von unserer Seite, die Existenz der späteren Pastoren sicherzustellen und ihnen die Pfarreinkünfte so zu erhalten, daß sie zum Besten unserer Kirche ihrem Zweck entsprechen, und um so mehr, als wir darum noch nicht darben werden.

Die 137 Haken Pastoratsbauerländereien verkauft, würden ein Kapital von mehr als einer Million liefern. Dieses müßte sicher, d. h. in livländischen Pfandbriefen angelegt und von einem Directorium (welches, den Bestimmungen über Verwaltung des Kirchenvermögens entsprechend, aus weltlichen und geistlichen Gliedern zu bestehen hätte) in einer Provinzialkasse, oder besser in Kreiskassen, verwaltet werden. Von diesem Kapital müßte etwa der 20-ste Theil, also über 50,000 Rub. ausgeschieden und als Reservekapital auf Zinseszins angelegt werden. Die Zinsen der übrigen $^{19}/_{20}$ wären den Predigern nach Verhältniß des durch den Verkauf ihrer Bauerländereien gewonnenen Kapitals auszuzahlen. Hat das Reservekapital sich verdoppelt oder verdreifacht, so könnte ein Theil desselben, etwa die Hälfte, zum Hauptkapital geschlagen werden, um durch diesen Zuschuß an Zinsen die mittlerweile durch Entwerthung des Geldes entstandene Differenz zwischen Arbeitslohn und Rente des verkauften Gehorchslandes auszugleichen. Die nicht zum Hauptkapital gezogene Hälfte des Reservekapitals müßte Reservekapital bleiben und mit demselben, wie oben angegeben, verfahren werden.

Bei richtiger Anlage würde dieses Reservekapital nicht bloß den angegebenen Zweck erfüllen, sondern könnte vielleicht noch zur Gründung eines eisernen Viehinventars auf Pastoraten die Mittel hergeben, worauf man deßhalb bedacht sein muß, weil bei Wegfall der Frohne die Wirthschaftseinrichtung bedeutend kostspieliger ist als früher. Ein jeder Land-

wirth aber, der das Vieh nicht als ein nothwendiges Uebel ansieht, wird zugeben, daß das Fehlen eines solchen Inventars den Pfarrländereien und deren Inhabern großen Schaden zu verursachen im Stande ist, namentlich während längerer Vacanzen, ganz abgesehen davon, daß der eintretende, meist mittellose Pastor in die unangenehme Lage kommt, Schulden machen zu müssen, um eine schlechte Heerde auf Märkten zusammenzukaufen oder vielmehr zusammenkaufen zu lassen.

Um es auch dem unbemittelten Pastoratsbauern möglich zu machen, sein Gesinde zu kaufen, müßte von dem, der nicht mehr aufbringen kann, bloß gefordert werden, daß er wenigstens den 20-sten Theil der Kaufsumme, d. h. so viel, als zur Bildung des Reservekapitals nothwendig ist, sogleich auszahle, für die Abtragung der übrigen $^{19}/_{20}$ aber eine Frist von, wo nöthig, 40 Jahren gewährt werden. Bei jährlicher Zahlung von 1 % zum Tilgungsfonds, unter Anwendung von Zinseszins, möchte die angegebene Frist hinreichen, den Bauern zum schuldenfreien Besitz seines Grundstücks gelangen zu lassen*).

Ob eine Messung behufs der Steuerlegung der Gesinde nothwendig ist, kann nur eine genaue Localinspection entscheiden. Jedenfalls ist eine Regulirung und ein Austausch von Ländereien da unumgänglich nothwendig, wo die Grenzen der Pastoratshöfe und der Bauerländereien nicht streng geschieden sind.

Um dem Bauern für alle Zeiten einen gewissen Wohlstand zu sichern, müßten natürlich gesetzliche Bestimmungen wie § 114 u. 223 der Bauerverordnung von 1860, welche eine Parcellirung des Bodens bis ins Unendliche verhindern, auch in Zukunft aufrecht erhalten werden, doch wäre es vielleicht zweckmäßig, als Minimum, bis zu welchem ein Bauergesinde theilbar ist, statt 10 Thaler etwa 50 bis 60 Lofstellen ackerfähigen und Wiesenlandes festzusetzen, weil der Thalerwerth in Folge ausgedehnteren Anbaues sich verändert und die Berechnung eines Gesindes nach Thalern dem Bauer nur so lange geläufig ist, als er Fröhner oder Pächter ist. Den Werth seines Gesindes schätzt er doch nur nach der Größe der Aussaat, der Ertragsfähigkeit des Bodens und nach der größeren oder geringeren Möglichkeit, seine Producte zu Geld zu machen. Die Schätzung des

*) Auf eine genaue Berechnung der Tilgungsfrist habe ich mich nicht eingelassen, weil die landesübliche Berechnung von Zinseszins wegen Abstrichs von Brüchen mit einer mathematischgenauen Rechnung nicht übereinstimmt und der gegenwärtige Geldcours sich auch nicht zu derartigen Rechnungen eignet.

Landes nach Thalern ist jetzt ziemlich unbrauchbar, weil sie auf der veralteten Eintheilung des Bodens in 4 Grade beruht, die nur für den Landmesser von Werth ist, indem sie es ihm möglich macht, ein Geschäft zu betreiben, zu dem er jetzt kaum mehr befähigt sein möchte, nämlich den Boden zu taxiren*).

Wenn die Provinzial-Synode den Verkauf der Pastoratsbauerländereien für zweckmäßig hält, so hätte sie das Consistorium, durch dessen Bestätigung allein ein Synodalbeschluß rechtskräftig werden kann, zu bitten, die Repräsentation der Ritterschaft darum anzugehen, diese Sache gleichfalls in Berathung zu nehmen und, im Falle der Zustimmung, gemeinschaftlich mit der kirchlichen Oberbehörde die gesetzliche Erlaubniß zum Verkauf der Pastoratsbauerländereien zu erwirken; denn dieser Schritt kann weder einseitig vom Adel noch einseitig von der Geistlichkeit gethan werden, weil dadurch entweder die Rechte der Geistlichkeit, als Nutzungseigenthümerin der Pfarren, oder die Rechte der Gemeinden, die vom Adel repräsentirt werden, gekränkt würden. Da die Krone in einigen Kirchspielen das Patronat besitzt, wie der Adel in andern, so könnte es nöthig scheinen, diese Angelegenheit auch an den Domainenhof zu bringen, doch glaube ich, daß dieser Schritt nicht unumgänglich nothwendig ist, da das Interesse der Krone schon durch das Gesetz gewahrt ist, nach welchem zum Verkauf von Immobilien, die der evangelischen Kirche gehören, die allerhöchste Genehmigung einzuholen ist.

*) Als Beweis für diese Behauptung erlaube ich mir auf die Thatsache hinzuweisen, daß mitunter da, wo der Thaler theurer ist als in andern Gegenden, dennoch die Lofstelle nur halb soviel kostete als in andern Gegenden, wo der Thaler für den halben Preis verkauft wurde. Von mittlerem Boden werden auf einen Haken Bauerlandes etwa 440 bis 450 Lofstellen zu rechnen sein, mithin etwa $5\frac{1}{2}$ Lofstellen auf einen Thaler. Es kommt aber auch vor, daß der Thaler 10, ein Haken also 800 Lofstellen enthält. Derartige Schwankungen schreiben sich — abgesehen von ungleicher Vertheilung von Wiesen- und Ackerland, wovon das erstere im Verhältniß zum letzteren sehr billig berechnet ist — davon her, daß fast bei jedem Bauergesinde „wegen schlechter Beschaffenheit nicht in Anschlag gebrachtes Land" sich findet. Dieses nicht in Anschlag gebrachte Land, das mitunter in sehr reichlichem Maße vorhanden ist, anderwärts aber nur ein Minimum bildet, ist nicht selten von solcher Beschaffenheit, daß sowohl der Verkäufer, wie auch der Käufer es sehr in Anschlag bringen. Der äußere Augenschein, welcher bei der landesüblichen Taxation des Bodens maßgebend ist, trügt bisweilen sehr, denn man kann in manchen Gegenden Livlands auf sandigem Boden üppige Kornfelder sehen, während in andern Gegenden auf ähnlich aussehendem Boden die sehr genügsame Kiefer nicht einmal gedeihen will.

Werden die Pastoratsbauerländereien verkauft, so möchte behufs Gleichstellung aller Pastorate in wirthschaftlicher Beziehung auch die Ablösung des Gehorchs, den manche Pastorate, welche kleine oder gar keine Gebiete haben, von den Kirchspielen erhalten, wünschenswerth erscheinen und da auch leicht durchzuführen sein, wo die Kirchspielsbauerländereien verkauft werden. Natürlich aber können die Belasteten, wenn sie selbst nicht zur Ablösung schreiten wollen, nicht dazu genöthigt werden.

Der Verkauf der Pastoratsbauerländereien muß übrigens bald vorgenommen und die Initiative muß von den Predigern ergriffen werden, denn es geziemt uns nicht, bei einer Verbesserung der bäuerlichen Zustände unthätig zu sein und uns bloß gefallen zu lassen, was die Zeit bringt, weil uns das Wohl des Bauerstandes überhaupt, ganz besonders aber das Wohl unserer Bauern am Herzen liegen muß. Thun wir nichts, so könnte für einige Zeit die Stellung der Pastoratsbauern eine schlechtere werden, als die der übrigen Kirchspielsbauern, die doch allmälig alle Grundbesitzer werden, wenn auch wegen mancherlei Schwierigkeiten gewiß noch einige Zeit vergehen wird, bis alles Gehorchsland verkauft ist. Thun wir unsere Pflicht, so wird das Mißtrauen, das der Bauer in politisch aufgeregten Zeiten mitunter auch dem Pastor gegenüber hegt, schwinden. Denn ich lasse mich weder durch Junglettland noch durch angeblich von Esten stammende Zeitungscorrespondenzen in meiner Ueberzeugung beirren, daß der Lette und der Este dem Pastor nicht qua Saks (Deutscher) mißtraut, sondern — wo er es thut — nur weil er des Pastors Interessen mit denen des moisnik (Edelmann, Gutsbesitzer) identificirt, denn dem Stadtdeutschen hat er in den 40er Jahren getraut, obgleich doch mancher Stadtdeutsche ihn im Handel übervortheilt. Er hat ihm, sage ich, wo es sich nicht um Flachsgeschäfte handelte, getraut; denn Kaufcommis und Flachsaufkäufer haben manchen Bauer vom leichtsinnigem Confessionswechsel abgehalten.

Werden unsere Bauerländereien verkauft, so werden die Pastorate Bauergütern ähnlicher als Rittergütern sein und dem Bauer wird es nicht mehr einfallen, uns für moisnikud zu halten.

Wenn wir thun, was wir können, um den Verkauf der Pastoratsbauerländereien herbeizuführen, so beugen wir zugleich möglichen Reibungen mit den Kirchspielen vor, die hier und da beim Fortbestehen der gegenwärtigen Verhältnisse unvermeidlich sein möchten.

Während § 518 der Bauerverordnung vom 26. März 1819 auf Antrag des Generalgouverneurs suspendirt wurde, weil durch diesen § und die versuchte amtliche Ausmittelung der Reallastensache, „einerseits die Rechte der Geistlichkeit beschränkt, andrerseits aber dadurch zu neuem Hader zwischen dieser und den Kirchspielen Anlaß gegeben werde," und man es später nicht für angemessen hielt, bei der am 16. October 1828 befohlenen Ausmittelung „die in erster Linie interessirte Geistlichkeit" von der Feststellung der Reallasten auszuschließen, die schließliche Regelung dieser Angelegenheit aber erst vorgenommen wurde, nachdem ein „Compromiß zwischen Ritterschaft und Geistlichkeit" zu Stande gekommen war*), so hat man jetzt die Scheu vor einem möglichen Hader zwischen Kirchspielen und Predigern völlig abgethan, indem die Bauerverordnung von 1849 (§ 31, 32 u. 231) die Conversion der Frohne in Pacht auf „Pastoratsgütern," wie es da heißt, durch den Kirchenvorsteher vollziehen läßt und dem Convente das Recht einräumt, durch eine höchst ungenügende Garantie den Pastor zur Annahme der vom Kirchenvorsteher abgefaßten Contracte zu zwingen, dem Kirchspielsrichter aber zur Pflicht macht, sich vor Corroboration solcher Contracte davon zu überzeugen, daß die Kirchenvorsteher ihre Zustimmung gegeben, während er gar nicht verpflichtet wird, danach zu forschen, ob auch das Oberkirchenvorsteheramt, welches nach den ersten beiden §§ das Bestätigungsrecht hat, seine Einwilligung gegeben. Der Pastor wird so zum Quasi-Arrendator dem Kirchspiele gegenüber gemacht, ohne daß er den Vortheil genießen kann, der dem Arrendator eines Privatguts bei Conversion der Frohne in Pacht nach § 86 der Bauerverordnung von 1860 gesetzlich zukommt. Die Bauerverordnung von 1860 (§ 18, 19 u. 199) stimmt bis auf einige kleine stilistische Aenderungen mit den obenerwähnten §§ der Bauerverordnung von 1849 überein. Nun aber heißt es in der Kirchenordnung § 459: „Alles zur Unterhaltung einer evangelisch-lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung ihr durch Vermächtniß, Schenkungen oder auf andere Art zugewandte (dona dotalia), oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzliche Art erworbene (bona acquisita), bewegliche oder unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt und durch besondere, dem Vermögen dieser Art ertheilte Rechte gesichert." — Und ferner Anm. 1. „Die Pastoratswidmen stehen in un-

*) Vergl. Balt. Monatsschr. 1864 Januar, S. 17 u. 18.

vollkommenen Besitze (dominium utile) der Geistlichkeit, aber die sogenannten Gnadenhaken und andere Ländereien sind Eigenthum der Kirche; der Geistlichkeit jedoch stehen das Recht der Benutzung, wie der Widmen, so auch dieser Haken und Ländereien, die aus denselben zu ziehenden Einnahmen und die innere Verwaltung derselben zu. Daher hat das kurländische Forstamt keinen Theil an der Verwaltung der zu den Widmen gehörigen Wälder im kurländischen Gouvernement, noch auch an der Disposition darüber."

Dieses zunächst für Kurland erlassene, in der Anmerkung angeführte, durch Senatsukas publicirte Reichsrathsgutachten ist nachher ausdrücklich auf die übrigen Ostseeprovinzen ausgedehnt worden.

Was unter „unvollkommenem Besitz" zu verstehen ist, möchte nicht den oben angeführten §§ der Bauerverordnung, sondern dem § 461 der Kirchenordnung zu entnehmen sein, wonach mit einigen Ausnahmen, die im Gesetz namhaft gemacht sind, die evangelisch-lutherischen Kirchen ohne allerhöchste Erlaubniß von ihrem unbeweglichen Vermögen nichts veräußern dürfen, sowie dem § 462, wonach die Abgabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige, emphyteutische oder andere langwährende, 12 Jahre überschreitende Pacht unter Genehmigung des Ministers der inneren Angelegenheiten gestattet ist. Da nun über Veräußerung des Kirchenvermögens und langwährende Pachten im Kirchengesetz besondere Bestimmungen enthalten sind, über Verpachtungen auf kürzere Zeit, d. h. bis auf 12 Jahre aber geschwiegen wird und in der Anmerkung zu § 459 ausdrücklich gesagt ist, daß das kurländische Forstamt (also die Krone, deren Interessen das Forstamt wahrzunehmen hat) keinen Antheil an der Verwaltung der Pastoratswälder in Kurland (wo bekanntlich sehr viele Kronspastorate existiren) hat, so möchte daraus wol folgen, daß alle Verpachtungen bis auf 12 Jahre vom Pastor selbständig, ohne Einholung einer andern Genehmigung, als der des Oberkirchenvorsteheramts, welchem nach dem provinziellen Rechte die Bestätigung der Pachtcontracte zukommt, vorgenommen werden können. Daß aber dem Pastor hinsichtlich der Verwaltung des Pastorats mehr als die gloria obediendi zukomme, welche ihm die Bauerverordnung zugesteht, geht wohl unzweideutig aus § 475 des Kirchengesetzes hervor, wo es heißt: „das Eigenthum der evangelisch-lutherischen Kirchen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den geringsten Verlust nach dem Rechte des Kronseigenthums bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu vertheidigen ist, unter Verantwortlich-

keit aller Personen, die, mit der Verwaltung oder Verwahrung desselben beauftragt, zu einer gesetzwidrigen Ausgabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung gegeben haben."

Die Pastorate, welche das Kirchengesetz von allem übrigen Kircheneigenthum als unvollkommenen Besitz der Geistlichkeit unterscheidet, werden dem einzelnen Pastor bei der Introduction für Amtszeit übergeben und er hat in Folge dieser Uebergabe das ihm anvertraute Pastorat zu verwahren, d. h. unversehrt zu erhalten und zu verwalten, weßhalb er sich denn auch in allen das Pastorat betreffenden officiellen Schreiben allein als Pastoratsverwaltung unterschreibt. Anders steht es mit dem Kirchenvermögen im engeren Sinn, denn zur großen Kirchenlade führt der Pastor nach dem Gesetz nur einen der drei Schlüssel und die Kirchenrechnung unterschreibt er in Gemeinschaft mit den Kirchenvorstehern. Im vorigen Jahrhundert sind, wie ziemlich allgemein bekannt, viele Pastorate, meist während längerer Vacanzen, bedeutend eingeengt worden, andere haben ganz aufgehört zu existiren, ein Beweis, daß das Verwahren der Pastorate und ihrer Documente, wie das Gesetz es vorschreibt, zu Zeiten sehr wichtig sein kann. Verpachtungen aber können sehr leicht zur Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung geben und daher ist es nicht wohlgethan, wenn man es dem Pastor unmöglich machen will, bei Vornahmen von Verpachtungen von dem ihm zustehenden Rechte des Verwaltens und Verwahrens Gebrauch zu machen, zumal er bei der Unversehrterhaltung des Pastorats am meisten interessirt ist und den kirchlichen Behörden trotz aller Agrar- und Bauerverordnungen, die nicht das Maß seiner Rechte und Pflichten zu bestimmen haben, zur Verantwortung verpflichtet bleibt und daher, auch nicht um des gewiß sehr werthvollen Friedens willen, sich darauf einlassen darf, daß man ihn gegen die Bestimmungen des Kirchengesetzes bevormundet und in seinen Rechten, die eben nicht seine persönlichen Rechte, sondern die der ganzen Geistlichkeit sind, kränkt.

Finden wir nun auch sonst in der Bauerverordnung, z. B. in den §§, welche von der Trauerfrist der Wittwer und Witwen*) handeln, Wider-

*) § 1006 der Bauerverordnung von 1849 lautet: „Eine Wittwe, welche erweislich nicht schwanger nachgeblieben, kann 5 Monate nach ihres Mannes Tode eine neue Ehe schließen, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen; im Fall der Schwangerschaft erst 6 Wochen nach erfolgter Niederkunft" — Ferner § 1007: „Ein Wittwer darf 3 Monate nach seiner Ehefrau Tode eine neue Ehe eingehen, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen. — In § 82 des Kirchengesetzes dagegen heißt es: „Ein Wittwer darf nicht vor

sprüche mit dem bestehenden Kirchengesetze — woraus hervorgeht, daß die Verfasser der Agrar- und Bauerverordnung die Kirchenordnung nicht genau gekannt haben — so liegt es wohl auch nahe, anzunehmen, daß bei Abfassung der mehrgedachten §§, welche von der Conversion der Frohne auf Pastoraten handeln, die denselben entgegenstehenden §§ des Kirchengesetzes übersehen worden sind. Sonst hätten die mit dem Kirchengesetze nicht übereinstimmenden §§ nicht in die Bauerverordnung hineinkommen können, da ja die Verfasser derselben zur Abänderung des Kirchengesetzes keinen Auftrag hatten, weßhalb sie, wenn sie die Kirche betreffenden Bestimmungen im Interesse der Leser der Bauerverordnung in dieselbe aufnehmen wollten, nur Auszüge aus der Kirchenordnung zu geben berechtigt waren. Jedenfalls scheint § 475 Anm. der Kirchenordnung nicht erfüllt worden zu sein, wo es heißt: „die Civilbehörden sind, wenn bei ihnen Angelegenheiten der Kirchen protestantischen Bekenntnisses verhandelt werden, verpflichtet, zu ihren, mit Berathung und Entscheidung dieser Angelegenheiten sich beschäftigenden Sitzungen Deputirte der geistlichen Behörde einzuladen, indem sie sich selbst deßhab an die competenten geistlichen Behörden wenden." — Wenn das auch im vorliegenden Falle geschehen sein sollte, so hätte immer nur um Aufhebung oder Abänderung eines unzweckmäßigen Gesetzes petitionirt werden können und es wäre dann die Resolution nicht in Form der Bestätigung des Bauergesetzbuches erfolgt, sondern es wären durch Regierungspatente und Circulairbefehle des Consistoriums die Betheiligten mit der Anordnung der betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes bekannt gemacht worden, was aber nicht geschehen ist. Wenn aber die Bauerverordnung trotz der dem Kirchengesetz widersprechenden Bestimmungen bestätigt worden, so beweist das nur, daß die betreffenden §§ übersehen, nicht aber, daß die ihnen entgegenstehenden §§ der Kirchenordnung aufgehoben sind. Da aber verschiedene Landesbehörden sich nach der Agrar- und Bauerverordnung zu richten haben, während für die Rechte und Pflichten der Prediger das Kirchengesetz maßgebend ist, so

Ablauf von sechs Wochen, eine Wittwe aber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tode des Ehegatten, oder der Ehegattin in eine neue Ehe treten. Die Wittwe ist überdieß verbunden, durch das Zeugniß eines vereidigten Arztes oder einer geschworenen Hebamme zu beweisen, daß sie nicht schwanger sei. Eine Wittwe, deren Nichtschwangerschaft im Zweifel ist, darf nicht eher als nach Verlauf von sechs Monaten, wenn sie während dieser Zeit nicht für schwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Wittwen, die schwanger zurückgeblieben sind können sich sechs Wochen nach ihrer Niederkunft wieder verehelichen."

könnten leicht zwischen Predigern und Kirchspielen allerlei Collisionen entstehen, die nicht bloß persönlich unangenehm sind, sondern auch einer erfolgreichen Amtswirksamkeit hemmend entgegentreten können. Endlich möchte aus den mehrgedachten §§ der Bauerverordnung, die den Pastor zum Quasi-Arrendator des Kirchspiels machen (welche Ansicht im Publikum mehr und mehr Boden gewinnt) gefolgert werden, daß dem Kirchspielsconvente das Recht zustehen müsse (wenn er es für zweckmäßig hält), dem Pastor den vermeintlichen Pachtcontract zu kündigen und ihn auf Geldgage zu setzen. Solche Schlußfolgerungen sind möglich, wenn das Recht der Kirche auf ihren Grund und Boden unklar geworden ist.

Welche Unklarheit aber darüber herrscht, beweist die Geschichte der kirchlichen Reallastenfrage vom Jahre 1846 ab. Indem ich auf die, von den kirchlichen Reallasten handelnde Abhandlung im Januar-Heft der Balt. Monatsschr. vom Jahre 1864, namentlich S. 8 ff. verweise, erlaube ich mir zu erwähnen, daß sowohl der Grundbesitz der Kirche, als auch die kirchlichen Reallasten auf demselben Rechtsboden, nämlich dem kanonischen Rechte ruhen, „welches in allen protestantischen Ländern als Hülfsrecht anerkannt ist, soweit es dem Bekenntnisse der Kirche nicht widerspricht." Obgleich nun in Folge des Religionsfriedens von 1555 und des westphälischen Friedens die bis dahin der katholischen Kirche zustehenden „Zinsen, Zehnten, Gerechtigkeiten und Güter" auch in Livland auf die lutherische übergegangen sind und obgleich das Privil. Sigism. Augusti und das königlich-schwedische Priesterprivilegium dieses ausdrücklich bestätigt, obgleich ferner im Reichsrathsgutachten vom 16. Januar 1828 die Geltung des kanonischen Rechts in der oben erwähnten Weise ausdrücklich anerkannt und obgleich nach dem kanonischen Rechte „jeder Besitzer des pflichtigen Grundstücks ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf seine Religion zur Entrichtung der Last verpflichtet ist" — welche Verpflichtung, soweit sie den Gutsbesitzer hinsichtlich der Leistungen des Hofes zum Besten der Kirche betrifft unangefochten ist — so heißt es dennoch in § 643 der Bauerverordnung von 1849: „Alle auf die Bauern fallenden Leistungen für die Kirchen, Pastorate, Prediger, Küster u. s. w. sind nicht Obliegenheit des Gutes, sondern der Kirchengemeinde." Die Bauerverordnung von 1860 ist, nachdem § 588 in seiner ursprünglichen Fassung aufgehoben worden, zur Bestimmung der Bauerverordnung von 1849 zurückgekehrt. Der Fehler dieses § ist der, daß übersehen worden ist, wie in Livland außer den kleinen Accidentien und Stolgebühren,

die jeder persönlich für kirchliche Handlungen nach einer festen Taxe oder einem bestehenden Usus oder nach eigenem Ermessen entrichtet, gar keine persönlich auf dem Bauer ruhenden Lasten existiren, sondern alle Leistungen und Abgaben an Kirchen und Prediger (Baufrohne, Gerechtigkeiten u. s. w.) auf dem Lande ruhen. Es ist übersehen worden, daß dem Bauer für diese Leistungen ein Theil des ursprünglich dem Besitzer zu leistenden Gehorchs oder der Pachtzahlung wackenbuchmäßig erlassen worden ist. Mit dem Verzicht des Hofes auf die jetzt der Kirche zukommenden Leistungen ist, weil es eben wackenbuchsmäßige Leistungen sind, eigentlich ein denselben entsprechender Bruchtheil des zu einer bestimmten Zeit als Gehorchsland anerkannten Landes der Kirche abgetreten worden. Der Kirche gehört also außer den Kirchengütern (im engeren Sinn) und den Pastoraten noch soviel vom Kirchspielslande, als zu ihrem Besten belastet ist. Daß dieses in die Kategorie der dona dotalia gehörende Besitzthum der Kirche auf eben so gutem Rechtsboden ruht und eben so unantastbar sein muß, wie die bona acquisita, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen. Daher ist die Kirche ebenso berechtigt, für ihren Antheil am Lande die ihr von demselben zukommenden Leistungen zu fordern, wie der Privatbesitzer für seinen, d. h. den nicht zum Besten der Kirche belasteten Theil. Soll das Land von dieser Last befreit werden, weil sie im Laufe der Zeit dem Verpflichteten unbequem geworden ist, so kann das nur auf dieselbe Weise geschehen, wie alle Frohne abgeschafft wird, nämlich durch Conversion derselben in eine jährliche Zahlung oder durch Auszahlung eines Kapitals, dessen Zinsen ein Aequivalent für die in Wegfall kommenden Leistungen sind.

Es würde doch gewiß ganz unangemessen erscheinen, wenn ein Besitzer, der die Frohne abzuschaffen wünscht, zu diesem Zwecke alle, zu seiner Gutsgemeinde gehörenden männlichen Revisionsseelen mit einer Art Kopfsteuer belegen wollte, d. h. die, auf dem Lande ruhenden Leistungen auf Personen übertrüge. Ebenso unangemessen ist es aber — worauf nur derjenige verfallen kann, der den Ursprung der der Kirche gebührenden Leistungen nicht kennt — die kirchlichen Reallasten in persönliche Lasten zu verwandeln. Ein reichliches Aequivalent kann mitunter dadurch der Kirche zeitweilig geboten werden, wo die gegenwärtige Bevölkerung eines Kirchspiels im Verhältniß zu dem, vielleicht sehr geringen alten Hakenwerthe desselben, nach welchem die Reallasten festgesetzt sind, eine zahlreiche ist;

es hört aber alle Sicherheit des Besitzes auf, die mehr werth ist als eine augenblicklich größere Einnahme.

Es ist unserer Zeit eigen, daß die zu einer Leistung Verpflichteten eine Abneigung gegen Frohne und Naturalleistungen haben. Daher der rasche Uebergang während der letzten Jahre von der Frohne zu Pachtverhältnissen und zur völligen Ablösung durch Verkauf des Gehorchslandes. Es ist daher gewiß ein zeitgemäßes Unternehmen, wenn man begonnen hat die Größe der kirchlichen Reallasten, behufs Umwandlung derselben in eine Geldzahlung, auszumitteln. Doch wie man sich sonst nicht mit Conversion der Frohne in Pacht begnügt, sondern zum Verkauf des Gehorchslandes fortschreitet, so möchte auch die Ablösung der der Kirche zukommenden Frohne und Naturalleistung durch eine Kapitalzahlung sich am meisten empfehlen; denn eine wechselnde Zahlung ist für den Verpflichteten höchst unbequem. Da nun alle kirchlichen Zahlungen auf Roggenwerth zu reduciren sind, ein Lof Roggen aber gleich 15 Fußtagen d. h. = 45 Groschen ist, so lassen sich die Reallasten leicht auf Thalerwerth berechnen und können dann behufs allendlicher Ablösung ohne Schwierigkeiten kapitalisirt werden *). Anlangend die Erhaltung der kirchlichen Baulichkeiten würde sich der Vortheil herausstellen, daß keine unnöthigen Ausgaben in Folge unzeitiger Sparsamkeit entstehen werden, was jetzt nicht selten vorkommt. Es werden sich durch rechtzeitige Reparaturen, gegen die Niemand mehr opponiren wird, weil der eigene, vielleicht anderweitig schon zur Genüge in Anspruch genommene Beutel nicht mehr zu vertheidigen ist, Ersparnisse machen lassen, indem dann Neubauten nicht so oft nöthig sein werden, wie

*) Damit die Zinsen dieses Kapitals für alle Zeiten ihrem Zwecke entsprechen, könnte, ähnlich wie oben beim Verkauf der Pastoratsbauerländereien vorgeschlagen worden, die Bildung eines Reservekapitals beliebt werden. Dies könnte, was die Korngerechtigkeit betrifft, fast ohne Opfer von Seiten der Prediger bewerkstelligt werden. Denn das von den Bauern dem Prediger gelieferte Korn hat, auch beim besten Willen des Liefernden, nie die Beschaffenheit, welche es nach dem Gesetze haben müßte, weil es eben „Bauerkorn“ ist, welches von allen Gesinden im Kirchspiele eingesammelt worden, weßhalb der Prediger dafür immer einen geringeren Preis erhält als für das von den Höfen gelieferte oder für das vom eigenen Felde geerntete. Bei einer Ablösung der Gerechtigkeiten durch eine Kapitalzahlung würde aber der Preis von Normalkorn der Schätzung zu Grunde gelegt werden. Begnügt sich nun der Pastor im Falle dieser Ablösung mit dem, was er bisher für das Gerechtigkeitskorn erhalten hat, so bleibt ein Ueberschuß an Zinsen, der auf Zinseszins angelegt, nach einiger Zeit dazu verwandt werden kann, daß die Geldzahlung, welche an die Stelle der Naturallieferung getreten ist, im rechten Verhältniß zu den Kornpreisen bleibe.

unter den jetzigen Verhältnissen *). Dadurch würde das Kapital so anwachsen, daß bei einer voraussichtlich nicht mehr lange hinauszuschiebenden

*) Es ist beispiellos, wie schnell mitunter vom Kirchspiele zu erhaltende Gebäude zu Grunde gegangen sind. In einem Kirchspiele, das während des Nordischen Krieges seine Kirche verloren hatte, wurde in den 20-er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine hölzerne Kirche und ein hölzernes Pfarrhaus erbaut; 1769 schon mußte ein neuer Kirchenbau vorgenommen und ungefähr 10 Jahre später ein neues Pfarrhaus erbaut werden. Auf einem andern Pastorate habe ich ein Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1786 gefunden, in welchem eine Klage der Eingepfarrten vorkommt, daß Pastor loci das unlängst vollendete Wohnhaus in Posseß genommen habe, ehe es ihm förmlich übergeben worden. Neben diesem Hause, das schon zur Ruine geworden war, erinnere ich mich vor bereits 25 Jahren ein fast vollendetes neues Wohnhaus gesehen zu haben. Das alte hatte also kaum 60 Jahre gestanden, und schon hatte die dem Einsturze nahe Decke eines Zimmers gestützt werden müssen, während in einem andern Zimmer, das nur noch im Sommer bewohnt werden konnte, die Sonne nicht bloß durchs Fenster, sondern auch durch ein Loch in der verfaulten Wand hereinschien. Durch derartige Erfahrungen klug geworden, haben die Kirchspiele in neuerer Zeit sich eines solideren Baumaterials bedient. Nicht bloß die Kirchen und Pfarrwohnungen, sondern auch Nebengebäude werden jetzt meist von Stein gebaut. Aber auch steinerne Gebäude haben ihre schwachen Seiten, wo Regen und Sonnenschein, Wind und Schnee ihr Zerstörungswerk treiben können, wenn auch geringere Schäden unbeachtet bleiben. Im allgemeinen sind zwar die Baulichkeiten auf livländischen Pastoraten jetzt in einem erfreulichen Zustande, aber dieser Zustand ist meist mit unverhältnißmäßig großen Opfern an Geld und Zeit erkauft. In einer großen, steinernen Kirche, in welcher ich oft viralirt habe, fielen mir vor einigen Jahren schlanke, hölzerne Pfeiler auf, deren Zweck nicht leicht zu errathen war. Zur Zierde schienen sie nicht angebracht, denn sie waren für das große Gebäude zu schlank, aber auch zu Trägern eines vielleicht nicht ganz kapitelfesten Dachstuhls schienen sie zu zerbrechlich. Dennoch dienten sie dem letzteren Zwecke und waren, wie man mir sagte, angebracht, um dem Kirchspiele für einige Zeit eine größere Ausgabe zu ersparen. Darin hatte man sich aber getäuscht, denn das Kirchspiel, dessen Bauerschaft wegen mehrerer vorhergegangenen schlechten Jahre allerdings einer Ruhezeit bedürftig war, hatte im Laufe einiger wenigen Jahre die Kosten dieser kleinen Reparatur und einer Hauptreparatur zu tragen. Der Kirchenvorstand ließ sich auf die Dauer durch die schlanken Pfeiler nicht beruhigen, unterzog den Dachstuhl einer eingehenden Besichtigung und machte die Entdeckung, daß die sonntäglich zahlreich versammelte Gemeinde durch die Stützen nicht hinlänglich vor der Gefahr geschützt war, mit ihrem Seelsorger unter den Trümmern des einst sehr solide gewesenen Dachstuhls begraben zu werden. Diese Entdeckung verhalf der Kirche zu einem neuen Dache, unter dem die Gemeinde nun in Sicherheit Predigt und Gotteswort anhören kann, kostete aber dem Kirchspiel eine namhafte Summe Geldes, sehr viel Baumaterial und eine nicht zu berechnende Menge Arbeitstage. Diese Facta, zu denen gewiß jedes Kirchspiel einen Beitrag liefern könnte, beweisen, daß an der „guten alten Zeit" nicht Alles vortrefflich gewesen, und zu diesem nicht Vortrefflichen gehört ohne Zweifel die aus jener alten Zeit stammende Bauordnung in den Landkirchspielen. Der Convent beschließt einen Neubau oder eine Hauptreparatur, der Kirchenvorsteher repartirt das Mate-

Theilung der Kirchspiele die dann nöthigen Bauten vielleicht ohne neue Belastung der Gemeinden vorgenommen werden könnten. Wenn aber jetzt ein Theil einer übermäßig großen Gemeinde ein eigenes Kirchspiel bilden will, so müssen die Ausscheidenden nicht bloß auf ihren Antheil an den Gebäuden ihres früheren Kirchspiels verzichten, sondern haben neben der Uebernahme der neuen Baulast sich noch mit der Gemeinde der früheren Zugehörigkeit auseinanderzusetzen, wobei, wie ich das selbst zu hören Gelegenheit gehabt habe, von denen, welche ausscheiden wollen, zum Besten der alten Kirche Verbleibenden eine Entschädigung beansprucht wird wegen der für die Letzteren im Falle der Trennung größer werdenden Baulast.

Endlich wird durch Ablösung der Reallasten mittelst Bildung eines Kapitals die Gefahr vermieden, daß, in Folge der oben erwähnten Unklarheit über den Ursprung dieser Leistungen, zwar der Boden entlastet, die Personen aber belastet werden. Es wird dann keine Krisis der kirchlichen Reallasten mehr geben.

Was aber zuletzt für die Ablösung kirchlicher Reallasten gesetzt worden, läßt sich auch für den Verkauf der Pastoratsländereien anführen. Enthalten nämlich die §§ 31, 32 und 231 der Bauer-Verordnung von 1849 und die §§ 18, 19 und 199 der Bauer-Verordnung von 1860 ein Mißtrauensvotum gegen die Prediger — wozu aber kein Grund vorhanden, weil es schwer halten möchte, einen livländischen Pastor zu finden, der

rial und schreibt die Arbeiter aus. Das vielleicht von 10 verschiedenen Gütern zusammengebrachte Material ist von sehr verschiedener Qualität, die Bauern haben Heu zu werben oder ihre Ernte einzubringen und lassen es daher gerne darauf ankommen, daß man auf ihre Kosten Arbeiter anmiethet, ersparen sie doch den weiten Weg und ihre theure Zeit; bis aber Stellvertreter gesucht und gefunden werden, muß der angemiethete Maurer oder Zimmermann nicht selten wegen Mangels an Gehülfen und Handlangern feiern und beansprucht dennoch seinen vollen Lohn. Oder aber der Neubau die nothwendige Reparatur wird nicht beschlossen, denn es sind schlechte Jahre und man muß den Bauer, der in der That nicht im Stande ist, von seiner geringen Arbeitskraft in schwerer Arbeitszeit einen Theil zu entbehren, schonen. Darum ist man genöthigt, sich mit Flickerei durchzuschlagen, bis bessere Jahre kommen. Unterdessen ist aber der Schaden so groß geworden, daß er nicht mehr reparirt werden kann, sondern zu einem Neubau geschritten werden muß. Alle diese Uebelstände lassen sich nur durch Ablösung der Baufrohne und Bildung eines Baukapitals beseitigen. Erst wenn man eine Summe Geldes liegen hat, so daß man in schlechten wie in guten Jahren die nothwendigen Bauten und Reparaturen vornehmen kann und nur aus angekauftem Material mit lauter, für eine längere Zeit angemietheten Arbeitern baut, wird man sich nicht mehr über den schnellen Verfall mit großen Kosten aufgeführter Gebäude zu wundern brauchen.

seine Bauern drückt — und können sie wo ein Convent sie gegen den Pastor in Anwendung bringen will, zu Streitigkeiten führen, so wird durch Verkauf der Pastoratsbauerländereien jede Möglichkeit eines Streits wegen Nutzung des Pfarrlandes abgeschnitten. Hat der Prediger nur noch das Pastoratshofsland inne, so kann es auch dem anspruchsvollsten Kirchspielsconvent nicht mehr einfallen, sich in des Pastors Wirthschaft zu mischen, da es ihn nichts angeht, ob Pastor loci in seinem Garten Holzäpfel oder Aprikosen zieht und auf seinem Felde Waizen oder Roggen baut. Wo das Interesse des zukünftigen Predigers oder das der Gemeinde ins Spiel kommt, z. B. bei notorischer Deterioration der Ländereien, können natürlich die Eingepfarrten zu interveniren verpflichtet sein, doch haben sie dann nicht dem Pastor Vorschriften zu ertheilen, sondern die competente Behörde um Abhülfe anzugehen.

Nach Obigem wäre nur noch die Frage zu erörtern, ob es uns möglich ist, unter den durch Verkauf der Bauerländereien veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen die Hofsländereien zu behaupten, d. h. ohne Schaden für unser Amt zu bewirthschaften, denn sonst könnte als Wohlthat erscheinen, wenn man uns dieser Sorge überhebt, und wir müßten, falls für die Zukunft eine gewissenhafte Amtsführung mit einer ordentlichen Landwirthschaft nicht vereinbar sein sollte, uns die Pastorate ganz vom Halse zu schaffen suchen. Viele Pastoren haben bei Einführung der Bauerpacht der Landwirthschaft Valet gegeben und die Hofsländereien verpachtet, hauptsächlich wol, um den Ausgaben für die Einrichtung einer Knechtswirthschaft zu entgehen. Zeit wird durch diese Maßregel jedenfalls nicht viel gewonnen, denn die Pastoratspächter (meist dimittirte Kletenaufseher und Kubjasse) gehören einer Menschenklasse an, die an Gewissensweite leidet, weßhalb man sie sehr genau überwachen muß, um sie zu verhindern, durch widergesetzliche und nachlässige Wirthschaft das ihnen anvertraute Land auszusaugen. Daß man dabei viel Verdruß haben kann und in der Regel doch nicht viel ausrichtet, braucht kaum gesagt zu werden. Ist der Pastor aber durchs Verpachten seiner Hofsländereien um die Zeit, welche er vielleicht sparen wollte, betrogen, so wären, wenn durchaus verpachtet werden soll, die Kirchenvorsteher zu ersuchen, das Nöthige wahrzunehmen. Dann aber würde der Besitztitel der Pfarrwidmen verändert und die Pastorate allem übrigen Kirchenvermögen gleichgestellt, während sie bisher von diesem als unvollkommner Besitz der Geistlichkeit unterschieden wurden und gleichsam dem Pastor anvertraute kirchliche Fideicommisse

sind. Ich glaube, der bisherige Besitztitel ist kein so gleichgültiges Ding, daß es nicht lohnte, ihn zu erhalten, was eben durch Selbstwirthschaften am besten geschieht. Es wäre daher zu fragen, ob diese Pflicht mit einer gewissenhaften Amtsführung vereinbar ist oder nicht.

Diese Frage ist nicht damit entschieden, daß man sagt, die Prediger müßten vielmehr arbeiten, wissenschaftlich und amtlich. Dieses will ich gerne zugeben, ohne damit zuzugestehen, daß jede Beschäftigung neben unserem Amte uns die Zeit zum Studiren und Amtiren raubt. Es giebt auch solche Zeit, die weder zum Studiren noch zu amtlichen Arbeiten verwandt werden kann, weil der Mensch der Ruhe und Erholung bedarf. Es liegt aber in der Natur des Menschen, wenigstens des civilisirten, daß er sich keiner absoluten Ruhe hingeben kann, sondern sein Ausruhen von einer Arbeit Beschäftigung mit einem andern Gegenstande ist. Daher kann etwas für mich Ausruhen sein, was einem Andern ermüdende Arbeit, weil seine tägliche Berufsarbeit ist. Derartige Nebenbeschäftigungen und Erholungsarbeiten können nach unserer individuellen Neigung und Lebensstellung sehr mannigfach sein. Es wird gewiß niemand anstößig finden, wenn ein Pastor in Mußestunden sich mit Blumenzucht oder Obstbau beschäftigt. Das kann unter Umständen veredelnd und aufmunternd auf die Gemeinde wirken. So habe ich von einem Esten, im Gespräch über einen Gutsbesitzer, welcher, beiläufig gesagt, weder mein Eingepfarrter noch Bekannter ist, neben andern lobenswerthen Eigenschaften dieses Mannes auch die nennen hören, daß er viel Sinn für Naturschönheiten habe, namentlich ein großer Blumenfreund sei: ein Beweis dafür, daß der Este für derartige Anregungen empfänglich ist. Wo er aber über so etwas nicht bloß staunt, sondern auch sich darüber zu freuen versteht, da wird er, namentlich als Grundbesitzer, auch bald anfangen, selbst Hand ans Werk zu legen. Ein Obstgarten, der im estnischen Livland auf einem Bauerhofe jetzt noch eine Seltenheit ist, wird sein Haus umgeben, und diese oder jene Anlage, eine Anpflanzung oder ein bescheidenes Blumenstück, werden seinen Hof schmücken *). Die livländischen landwirthschaftlichen Jahrbücher vom Jahre 1864 berichten uns einen sehr interessanten Fall von Landschaftsgärtnerei, die ein alter Lette in Rujen-Großhof treibt, indem er zur Verschönerung der Gegend allerlei edle Waldbäume aussät, die er mit ganz besonderer Sorgsamkeit und Aufopferung pflegt. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß ein solcher

*) Um nicht für einen Phantasten oder Enthusiasten gehalten zu werden, bemerke ich, daß die Generation, von welcher ich so etwas erwarte, über unseren Gräbern wandeln wird.

Bauer gewiß keinen Genuß darin finden wird, seine Mußestunden im Kruge zu verbringen.

Die Landwirthschaft ist gewiß eine viel bäuerischere Beschäftigung, als der Gartenbau, dennoch nicht so profaner Natur, daß ein Pastor in einer Mußestunde sich mit ihr nicht abgeben dürfte, — giebt sie ihm doch Gelegenheit zum Umgange mit der Natur, die auch ein Buch der Offenbarung Gottes ist, in welchem zu lesen, kein Prediger unterlassen sollte. Und sollte es nicht auch wahr sein, was wir in einer Synodalpredigt gehört haben, daß unser Acker unser Webstuhl ist, an dem wir, für unsere Nothdurft arbeitend, wenn es nöthig ist, den Paulinischen Ruhm erwerben können, daß wir den Gemeinden nicht beschwerlich fallen, sondern ihnen zum Heil uns unsere Unabhängigkeit von ihnen und damit unsere Selbständigkeit ihnen gegenüber bewahren? Paulus aber hat seinen Webstuhl nie verpachtet. Ein rechter Pastor muß in und mit seiner Gemeinde leben und ein Herz für ihr Wohl und Wehe haben, um im Segen an ihr zu arbeiten. Das kann er aber am besten, wenn er Theil hat an ihrer Arbeit; und darin sehe ich einen Vorzug in der Stellung des Landpredigers vor der des Stadtpredigers, daß der Erstere, unter Landleuten lebend und an ihnen arbeitend, selber ein Landmann ist. Aus dem Munde eines Pastors, der denselben Segen und dasselbe Ungemach aus der Hand Gottes empfängt wie die Gemeinde, wird die Aufforderung zum Danke und zum Lobe für die Güte Gottes in den guten Tagen und das „Sorget nicht" in den Tagen der Heimsuchung eindringlicher sein als aus dem Munde eines Predigers, der in schlechten, wie in guten Jahren dieselbe Summe Geldes vom Pächter auf den Tisch gelegt bekommt. Wollte man mir einwenden, daß mancher Pastor bei der Landwirthschaft verbauert, so will ich diese Thatsache nicht bestreiten, meine aber, daß ein verbauerter Pastor nur den Beweis liefert, wie ein Mensch in der Wahl seines Berufs fehlgreifen kann, nicht aber dafür, daß die Befähigung zum Pfarramte im umgekehrten Verhältnisse zum wirthschaftlichen Talente steht, zumal verbauerte Pastoren nichts weniger als gute Landwirthe zu sein pflegen. Der weiland livländische Generalsuperintendent Sonntag, welcher selbst nie Landpfarrer gewesen ist und von sich urtheilt, daß er wahrscheinlich auch kein vorzüglicher Landwirth geworden wäre, spricht sich über diesen Gegenstand (in seiner Schrift: „Unsere Lage, Sendschreiben an den Superintendenten von Kurland und Semgallen, Herrn Dr. C. F. Ockel". 1810. S. 10) also aus: „Unsere amtstüchtigsten Prediger sind in der Regel auch die besten (obgleich nicht

immer leidenschaftlichen) Landwirthe und mehrere auffallend nachlässige und verkehrte Landwirthe waren auch nichts weniger als Muster von Predigern. Natürlich! der Mann von Kraft und Rechtlichkeit finde sich gestellt, wohin es sei, so wird er seinen Mann stehen wollen; was ihm als Pflicht sich giebt, faßt er als solche auf, und, wo es Kenntnisse, Thätigkeit und ernstes Interesse gilt, da übt er sie — auf dem Acker demnach, wie in seiner Kirche. Es giebt (ich deutete darauf hin) Ausnahmen, und sehr achtungswürdige. Da bleibt denn die Verpachtung nach eigener Wahl". Und demgemäß sagt Sonntag (ebendaselbst): „Hat man den Plan, unseren Stand aufzulösen oder einer Herabwürdigung preiszugeben, die schlimmer als Auflösung wäre so empfiehlt sich bei unserem Locale die Entziehung der Ländereien als unfehlbares Mittel. Außerdem spricht Alles gegen sie". — Hiezu bemerke ich noch, daß namhafte Theologen unserer Zeit, wie z. B. Palmer und Löhe, sich für das Selbstwirthschaften der Prediger aussprechen und die evangelische Kirchenzeitung in den „Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen" Rathschläge zur Bewirthschaftung des Pfarrlandes giebt.

Fragt man, wo der Pastor die Zeit zum Wirthschaften hernehmen soll, so erwiedere ich, daß auch der beschäftigtste Pastor die dazu nöthige Zeit hat, weil jeder Mensch, der gesund bleiben will, sich Bewegung machen muß, die Zeit aber, welche man zu seinem täglichen Spaziergange verwendet, ausreicht, eine kleine Wirthschaft zu übersehen. Auf den meisten Pastoraten werden drei Knechte und sechs Pferde zu den gewöhnlichen Feldarbeiten ausreichen, wenn man mit gutem, ausländischem Ackergeräth arbeitet, wobei Hände gespart werden. Die Leistung dreier Knechte ist aber viel leichter zu übersehen als die einer Menge von Frohnarbeitern, weßhalb denn in Knechtswirthschaften die Menge der nicht arbeitenden Wirthschaftsbeamten, als da sind Kubjasse, Schilter u. s. w. wegzufallen pflegt. Die Arbeit dreier Knechte läßt sich im Vorübergehen controliren und es sind dazu nur zwei Dinge nothwendig, nämlich einige Sachkenntniß und strenges Halten auf Ordnung. Die Aufsicht über den Anspann, das Ackergeräth u. s. w. überläßt man einem sogenannten Vorarbeiter oder Großknecht, welcher der tüchtigste und zuverlässigste Arbeiter sein muß; ihm ertheilt man auch alle Aufträge für den folgenden Tag und giebt ihm für seine besondere Mühwaltung einige Rubel mehr Gehalt als den übrigen Knechten.

Eine Knechtswirthschaft erfordert aber ein Einrichtungskapital, das nicht jeder Pastor hat. Das Fehlen eines solchen Kapitals ist jedoch kein

absolutes Hinderniß, denn, wenn man es auch nicht in einem Jahre aufbringen kann, so möchten die meisten Prediger doch wohl in der Lage sein, diese Ausgabe im Laufe von etwa 3 Jahren zu machen, denn nach meiner Berechnung möchten etwa 500 Rubel zur Wirthschaftseinrichtung auf den meisten Pastoraten ausreichen *).

In der ebenerwähnten Uebergangszeit mag man den Theil seines Ackers, welchen man noch nicht mit eigenem Anspann bearbeiten kann, benachbarten Bauern für den halben Kornertrag oder für einen bestimmten, vom Ausfall der Ernte unabhängigen Lohn in Accord vergeben. Unter solchen Bedingungen scheint man beinahe in ganz Livland Arbeiter zu bekommen, meines Wissens wenigstens ist in den letzten Jahren diese Wirthschaftsmethode in verschiedenen Gegenden unserer Provinz in Anwendung gekommen und empfiehlt sich mehr, als das Verpachten. Doch möchte ich nach meiner Erfahrung rathen, Hälftnerwirthschaften u. dergl. nur als Uebergang zur Knechtswirthschaft anzusehen, welche immer die beste bleibt, weil man dabei die freieste Verfügung über seine Arbeitskraft hat, und möglichst rasch zu der letzteren überzugehen. Der billigste Lohn bleibt immer der Geldlohn, und wäre er auch sehr hoch (er richtet sich übrigens, wenn man von außergewöhnlichen Ereignissen, welche eine plötzliche Steigerung des Arbeitslohns bewirken, absieht, immer nach dem Roggenpreise). Am theuersten kommt die Arbeit zu stehen, wenn man sie mit Land belohnt, was darum schon nicht taugt, weil der Häusler oder Landknecht in der Regel zum Sterben zu viel, zum Leben aber zu wenig hat und ein hungriger Mensch gewöhnlich ein sehr demüthiger, aber auch unredlicher und immer ein fauler Arbeiter ist. Ich erlaube mir daher diejenigen Prediger, welche Häuslerwirthschaften einzurichten gedenken, daran zu erinnern, daß sie damit die Frohne, welche nicht bloß dem Bauern, sondern auch dem Besitzer nachtheilig war, weil gewöhnlich beide in einen bösen Schlendrian geriethen, wieder aus dem Grabe hervorholen, um an Stelle der alten Frohne, die schon nicht viel taugte, eine neue zu schaffen, die gar nichts taugt. Im Maiheft der Balt. Monatsschr. von 1864 **) findet sich von einem Fachmanne folgender Passus, der auf Erfahrung be-

*) Es handelt sich hier natürlich nur um das Plus an Inventar, das eine Knechtswirthschaft erfordert, und daher ist in dieser Berechnung die Anschaffung von Vieh und anderm Inventar, welches auch bei Frohnwirthschaften nothwendig ist, nicht berücksichtigt worden.

**) „Ueber die Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel". S. 425.

ruht und darum Beherzigung verdient: „Wo an Stelle der alten Frohne gewissermaßen eine neue errichtet wurde (Häusler oder Landknechte), da ist den Gutswirthschaften die Möglichkeit geblieben, die alten verschwenderischen Wirthschaftsmethoden aufrecht zu erhalten. Solange dem Tagelöhner nicht wöchentlich oder monatlich das baare Geld ausgezahlt wird, kommt der Werth der Arbeitskraft und die Nothwendigkeit, mit derselben Haus zu halten, noch nicht recht eigentlich zum Bewußtsein. Der Aufbau, der Unterhalt und die Beheizung verhältnißmäßig vieler Häuslerwohnungen legt einen bedeutenden Theil des Grund- und Betriebskapitals der Güterwirthschaften lahm, ohne daraus den möglichen Nutzen zu ziehen. Aus einer Tagelöhnerwohnung sind wöchentlich 12 Arbeitstage zu beziehen, während eine Häuslerwohnung in derselben Zeit nur 3 Tage liefert. Zudem wird ein nicht unbedeutender Theil des Ackerlandes verhältnißmäßig schlecht genutzt. Der Häusler, welcher kein bleibendes Interesse an dem Grund und Boden hat, wird und kann den kleinen Complex nicht so gut und schonend und mit so viel Erfolg nutzen, als ein für lange Jahre verpflichteter Pächter oder Besitzer, welcher über einen größeren Complex gebietet und in keiner seiner Arbeiten durch den Hofsdienst gestört ist. Bequem mag es in der That sein, mit Häuslern statt mit Tagelöhnern zu wirthschaften; die alten oberherrlichen Gewohnheiten lassen sich den seßhaften Häuslern gegenüber mit weniger Gefahr fortführen als den beweglichen Tagelöhnern gegenüber. Diese Bequemlichkeit jedoch wird ohne Zweifel theuer bezahlt."

Ein Erbbesitzer mag es — das ist meine unmaßgebliche Ueberzeugung — verantworten können, schlechte und kostspielige Einrichtungen zu treffen, denn er und seine Familie tragen allein den Schaden. Wenn wir Prediger aber unsere Felder verkleinern, einen Theil derselben Häuslern preisgeben und unsern Nachfolger besteuern, indem wir um unserer Bequemlichkeit willen ihm die Erhaltung und Beheizung entbehrlicher und unnützer Gebäude auferlegen, die er seinem Amtsvorgänger bezahlen muß, um sie vielleicht schließlich zu cassiren, so begehen wir an ihm ein Unrecht. Pastorate pflegen übrigens auch keinen Ueberfluß an Bauholz zu haben. So müßte denn der Pastor das nöthige Material kaufen oder von den Eingepfarrten erbitten, was ein mißliches Ding ist, da das Holz auch in Livland schon anfängt ein theurer Artikel zu werden. Die meisten Kirchspiele werden auch gewiß bereit sein, für einige Knechte ein Local auf dem Pastorate zu beschaffen, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, die

Anlage von Häuslerwohnungen aber als eine Last ansehen, die sie sich aufzuladen nicht verpflichtet sind. Wo es anders nicht möglich ist, zur Zeit der Ernten hinreichend Miethsarbeiter zu bekommen, da baue man eine Wohnung für Tagelöhner, welche neben Garten und Wiese oder einem bestimmten Quantum Heu und Viehfutter reinen Geldlohn erhalten und, wo nöthig, die ganze Woche für den Dienstherrn zu arbeiten verpflichtet sind. Dabei werden Herr und Arbeiter sich besser stehen. Wo aber kein Mangel an Miethsarbeitern ist, da spare man sein Kapital und zahle lieber für außerordentliche Arbeiten einen außerordentlichen Lohn, denn unnöthige Wirthschaftsgebäude sind ein todtes Kapital.

Ich bin auf Dinge gekommen, die gewöhnlich auf Synoden nicht verhandelt werden, glaubte aber, daß diese ökonomischen Fragen in diesem Zusammenhange auch einer Erörterung werth seien, ja dieselbe fordern, weil Unklarheiten darüber die Schwierigkeiten allzugroß erscheinen lassen und daher lähmend auf unsern Entschluß wirken könnten. Es handelt sich hier aber um Schäden, denen bald abgeholfen werden muß, und zu deren Beseitigung der gute Wille des Einzelnen nicht ausreicht, sondern die Landesgeistlichkeit in corpore Hand ans Werk legen muß. Ich erlaube mir daher zum Schluß die Bitte, Eine Hochwürdige Synode wolle in Berücksichtigung dessen, daß unsere bäuerlichen Verhältnisse einer gründlichen Aufbesserung bedürfen, den von mir besprochenen Verkauf der Pastoratsbauerländereien in Erwägung ziehen und, wenn sich diese Maßregel durch die Lage des Landes und unserer Kirche gefordert erweisen sollte, ein Comite ernennen, das die Sache sogleich in Berathung zu nehmen und den Sprengelsynoden Vorschläge zur Beprüfung vorzulegen hätte, welche Schritte die Geistlichkeit zu thun habe, um den Verkauf der Pastoratsbauerländereien zum Besten unserer Bauern und ohne Schaden der Kirche herbeizuführen, damit die Sache unsererseits auf der nächsten Provinzialsynode zum Abschluß gebracht werden könne.

Nachschrift.

Wie ich erfahren habe, werden uns die Mittheilungen und Nachrichten, herausgegeben von Dr. Berkholz, nächstens eine Arbeit über dasselbe Thema bringen*). Eine freundliche Mittheilung des geehrten Verfassers über den Inhalt derselben setzt mich in den Stand, mich über die

*) Ist unterdessen geschehen, s. „Mittheilungen und Nachrichten für die evang. Geistlichkeit Rußlands," 1865, Heft 1, Aufsatz des Herrn Pastor Schwartz. D. Red.

Hauptgedanken der Arbeit auszusprechen, obgleich sie zur Zeit noch nicht gedruckt vorliegt. Nach des Verfassers Vorschlägen sollen die Pastoratsbauerländereien nicht nach ihrem Geldwerth, sondern nach ihrem Roggenwerth taxirt werden, so daß vielleicht der Preis eines Thalers Bauerlandes gleich 60 Lof Roggen wäre. Hievon soll der Bauer den zehnten Theil also den Preis von 6 Lof Roggen (nach jetzigen Kornpreisen etwa 12 Rub. per Thlr. auszahlen) während $^9/_{10}$ des Kaufpreises als unkündbare Schuld für immer auf dem Lande ruhen bleiben, so daß der Bauer für dieselbe eine je nach dem verschiedenen Roggenpreise (der wahrscheinlich nach dem Durchschnitt einer bestimmten Reihe von Jahren berechnet werden soll) wechselnde Rente an den Pastor zu zahlen hätte. Das eine Zehntel, welches der Bauer auszahlt, wird nach den Vorschlägen nicht verzinst, sondern dafür ein eisernes Wirthschaftsinventar angeschafft, welches ein jeder Pastor seinem Nachfolger in gutem Zustande zu hinterlassen verpflichtet ist.

Da der Bauer nur $^1/_{10}$ des Kaufpreises auszahlen soll, $^9/_{10}$ aber für alle Zeiten auf seinem Lande als Schuld ruhen bleiben, so ist die vorgeschlagene Auskunft nicht Verkauf sondern Erbpacht, die aber in dem vorliegenden Falle für den Bauern das Unangenehme hätte, was sonst bei Erbpachtverhältnissen nicht der Fall ist, daß der Pachtsatz von Zeit zu Zeit gesteigert wird. Das ist's aber gerade, weßhalb der Bauer das jetzt bestehende Pachtverhältniß perhorrescirt, daß es als Zeitpacht eine Schraube ist. Bei Annahme der obigen Vorschläge erhielten wir eine Erbzeitpacht, durch welche diese Schraube endlos gemacht würde. Während aber jetzt eine Steigerung der Pachtzahlung in Folge gesegneter Jahre, also gesteigerter Productionsfähigkeit des Landes eintritt, würde in Zukunft die Steigerung der Pacht der Pastoratsbauern meist eine Folge von Mißwachs sein, denn nur ausnahmsweise stehen in guten Jahren die Kornpreise hoch, während sie in Mißwachsjahren immer steigen müssen.

Was nun die Verwendung des einen Zehntels, das der Bauer auszahlen soll, anlangt, so erlaube ich mir, einige Bedenken gegen diesen Vorschlag geltend zu machen. Dieses Kapital soll zur Anschaffung eines unveräußerlichen Wirthschaftsmaterials verwandt werden. Wer aber bürgt dafür, daß es in gutem Zustande erhalten wird? Es kann ferner alles in vortrefflichem Zustande sich befinden und dennoch nicht brauchbar sein, weil es unzweckmäßig ist. Wer soll aber über die Zweckmäßigkeit, oder Unzweckmäßigkeit einer Wirthschaftseinrichtung urtheilen? Soll man den

Pastor in Hinsicht seiner Wirthschaft unter Vormundschaft stellen, ihm etwa vorschreiben, mit welchem Ackergeräth er ackern oder was für eines Anspanns er sich bedienen soll? Kann man seinen Nachfolger zwingen, das für zweckmäßig zu halten, was vor 10 Jahren zweckmäßig gewesen sein mag? Nun denke man noch an die möglichen Unannehmlichkeiten bei der Abgabe und Uebernahme des Inventars, die dadurch ganz besonders peinlich werden können, daß der eine Theil gewöhnlich eine Wittwe ist. Da Frauen in der Regel wenig Kenntniß und Urtheil in Geschäftssachen haben, so können der Rathsfreund der Wittwe und der Kirchenvorsteher, der während einer Vacanz die Aufsicht über das Pastorat hat und bei Uebergabe desselben an den neuen Pastor nothwendig zugegen sein muß, in die unangenehme Situation kommen, entweder die nach Ansicht der Wittwe gerechten Forderungen nicht berücksichtigen zu können, oder den neu eintretenden Pastor bereden zu müssen, um des Friedens willen sich zufrieden zu geben, wo er gerechten Grund zur Unzufriedenheit hat. Nun nehme man noch den Fall an, der gar nicht undenkbar ist, daß alles, wie man zu sagen pflegt, an den letzten Gräten hängt. Alte Leute hängen mitunter so sehr am Alten, daß sie sich nicht leicht dazu entschließen etwas Neues anzuschaffen oder neue Einrichtungen zu treffen, deren Erfolge sie möglicher Weise nicht mehr erleben. Da kann denn das alte Wirthschaftsgeräth, welches vielleicht noch zur Noth seinen Zweck erfüllt, einen so geringen Werth haben, daß es nur einen kleinen Theil der auf Anschaffung des Inventars verwandten Summe deckt. Soll die Wittwe dann mit der geringen Hinterlassenschaft des Mannes, die ihr geblieben ist, diesen Ausfall decken? Wer wird das Herz haben, ihr so etwas zuzumuthen? Und wie dann, wenn ihr ganzes Erbtheil dazu nicht einmal ausreicht? Um allen diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, lasse man lieber den Vorschlag mit dem eisernen Inventar fallen. Es ist ja doch nur Täuschung, wenn man nimmt, daß der eintretende Pastor sich dann schuldenfrei einrichtet. Er hat allerdings nicht sogleich ein Kapital auszuzahlen, verliert aber für Amtszeit den zehnten Theil seiner Einnahme vom Bauerlande und das sind wahrlich nicht geringe Zinsen. Ein Pastor, der sein Wirthschaftsinventar baar bezahlen muß, wird allerdings bei seinem Amtsantritt gewöhnlich Schulden zu machen gezwungen sein, die er aber im Laufe einiger Jahre abträgt und dann hat er keine Zinsen mehr zu zahlen und besitzt etwas, worauf hin er im Falle der Noth eine Schuld contrahiren kann.

Ich habe zwar proponirt, den 20-sten Theil des Kaufpreises zum

Reservekapital zu machen und somit die Zinsen desselben den jetzigen Predigern zu entziehen; doch wird von diesem Verlust nur eine einzige Predigergeneration betroffen, was man sich um des guten Zweckes willen gerne gefallen lassen kann. Opfer sind zu Zeiten nothwendig, müssen aber dann von uns selbst getragen, nicht aber Andern auferlegt werden. Der Verlust eines Zwanzigstels ist übrigens nur halb so schwer zu tragen als der eines Zehntels. Ich habe auch auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Anwachsen des Reservekapitals einen Theil desselben zur Gründung eines eisernen Viehinventars zu verwenden. Hiebei habe ich nur im Auge gehabt, daß die Pastorate einen bleibenden Stamm selbsterzogenen Viehes bekommen, bin aber durchaus nicht der Meinung, daß dieses Viehinventar dem ganzen Viehbedarf gleichkommen solle. Es genügt vollkommen, wenn der Stamm aus 10 bis 15 Stück besteht, nur müssen sie von untadeliger Beschaffenheit sein. Da diese Zahl etwa nur die Hälfte oder $^2/_3$ einer Pastoratsheerde ausmachen möchte, so ist kaum zu befürchten, daß der ausscheidende Pastor oder dessen Erben ihrer Verpflichtung gegen den Nachfolger nicht sollten nachkommen können. Im schlimmsten Falle kann der neueintretende Pastor nur einen geringen Verlust erleiden. Was ich gegen eine vollständige Wirthschaftseinrichtung gesagt, läßt sich daher auf meinen Vorschlag nicht anwenden.

Ich muß also nach dem Obigen meine Vorschläge den im eben besprochenen Aufsatze enthaltenen gegenüber aufrecht erhalten und zwar sowohl im Interesse der Prediger wie auch der Bauern. Also keine Erbpacht, sondern reiner Verkauf des Pastoratsbauerlandes!

G. Masing,
Pastor zu Neuhausen.

Die Duchoborzen in Transkaukasien.

Wenn man das große russische Reich in seinen abgelegneren Theilen durchstreift, so stößt man auf Völkerschaften und Religionen, die uns westlicheren Gliedern desselben entweder gar nicht oder oft auch nur dem Namen nach bekannt sind und dem Forscher noch einen großen Spielraum offen lassen. Dahin gehört z. B. die Secte der Duchoborzen in Transkaukasien, mit denen ich während des letzten orientalischen Krieges vielfach in Berührung kam, da das Regiment, in dem ich damals die Ehre hatte zu dienen, ihre Dörfer während der Winter 1854—55 und 1855—56 als Standquartiere erhielt. Dieses Völkchen, daß dort so weit vom Mutterlande, an der Grenze europäischer Civilisation (beinahe könnte man sagen, schon außerhalb derselben) haust, interessirte mich in seiner Abgeschlossenheit so sehr, daß ich meine Beobachtungen niederzuschreiben mich veranlaßt fühlte. Vielleicht verdienen sie auch ein allgemeineres Interesse, besonders da alles, was den Raskol in Rußland betrifft, mit dem Schleier eines gewissen Geheimnisses bedeckt ist, der nur in der allerletzten Zeit einigermaßen gelüftet wurde.

Das Land der Duchoborzen, das sogenannte Duchoborje, liegt im westlichen Theil des Achalkalakischen Kreises und nimmt die ganze, an die türkische Grenze stoßende Ebene ein, welche, beinahe dreitausend Fuß über dem Meeresspiegel und mit niedrigen sich früh mit Schnee bedeckenden Bergen durchkreuzt, nur nach der türkischen Seite offen daliegt und den Stempel einer todten Einöde trägt. Der Schnee fällt gewöhnlich im September und verschwindet meistens im März, liegt jedoch zuweilen noch bis

in den April, die Kälte ist aber trotzdem gemäßigt und übersteigt selten 10—12° Reaumur; nur die Menge des Schnee's ist recht bedeutend und er liegt so locker, daß beim geringsten Winde sich Schneegestöber erheben, die zuweilen mehrere Tage nach einander wüthen. Im Winter 1854—55 wurde durch ein solches Unwetter ein ganzes Dorf förmlich verschüttet und es fehlte an Händen die Schneemassen hinwegzuschaufeln, man war genöthigt die Strohdächer aufzureißen, um durch die in den Ställen dadurch entstandenen Oeffnungen Futter und Trank für die dort befindlichen Thiere hinunterzulassen.

Die Einwohner kennen sehr wenig vom Sommer; in der kurzen Zeit, die man hier etwa so nennen kann, müssen sie sich beeilen, ihre Heuernte einzusammeln und sich auf die Wintermonate damit zu versorgen; man stellt das Heu gewöhnlich auf den Hinterhöfen in großen Schobern auf. Einen sehr sonderbaren Maßstab haben die Duchoborzen beim Verkaufe desselben, nämlich nach Faden; der Preis ist etwa 9—12 Rubel, je nach der Höhe und Güte. Heu ist bei ihnen ein Gegenstand der größten Nothwendigkeit, da ihre einzige Erwerbsquelle die Leistung von Fuhren bei Krons- und Privatunternehmungen ist. Vieh halten sie verhältnißmäßig sehr wenig, obgleich das hier sehr nothwendig wäre, weil der „Kisjak" oder Dünger in diesen nackten, holzlosen Steppen als Material nicht allein zum Heizen sondern auch zum Häuserbau benutzt werden muß; hölzerne Gebäude sieht man hier gar nicht. Die Wände der Häuser sind einfach aus in Quadern geschnittenem Kisjak aufgeführt und recht sorgfältig geweißt; eine Decke existirt bei ihnen nicht, ihre Stelle vertritt ein gewöhnliches Dach aus Sparren, mit einer dicken Schichte Stroh bedeckt; ungeachtet dessen sind die Hütten geräumig und hell. Der hiesige Kisjak giebt beim Heizen nicht den schweren Dunst, wie es bei den Armeniern der Fall ist, wahrscheinlich daher, weil die Duchoborzen ihn vorsorglicher trocknen und gut mit Stroh eingewickelt unter einem Obdache aufbewahren — ein Verfahren, das die Armenier ihren Nachbarn absehen sollten.

An Korn ist in diesen Gegenden gar nicht zu denken, die Bewohner haben freilich auch nicht versucht es zu bauen und höchst wahrscheinlich sich dadurch unnütze Arbeit und Zeit erspart; denn das hiesige Land scheint auch wirklich nicht im Stande zu sein, etwas anderes als Gras hervorzubringen. Es ist ein höchst trauriger Eindruck — diese leblose Steppe mit einzelnen armseligen Dörfern, aber kein Wald, kein Feld, kein Garten oder auch nur eine Wiese, hin und wieder nur ärmliche Gemüsegärten in

den Gehöften! Das zu ihrem Bedarfe nöthige Korn müssen die Einwohner auf den Bazars von Achalkalaki oder Alexandropol, etwa 60—70 Werst entfernt, kaufen. Das Klima ist im allgemeinen ein recht ungesundes, es herrschen hier sehr viele Fieber und besonders fordert der Typhus jährlich viele Opfer; manche Aerzte meinen freilich, daß die Krankheiten eher dem engen Zusammenleben der Leute und den feuchten Wohnungen zuzuschreiben seien als dem ungesunden Klima.

Die Duchoborzen ziehen durch ihre Religion, die sie sowohl von der rechtgläubigen griechischen Kirche als auch den übrigen Sekten Rußlands unterscheidet, und das Geheimnißvolle, in dem sich die erstere dem Beobachter darstellt, unsere Aufmerksamkeit auf sich. Man könnte sie die Quäcker der griechischen Kirche nennen, denn gleich diesen glauben sie an eine unmittelbare Einwirkung des heiligen Geistes; ihre Hauptlehren aber liegen in ihren eigenthümlichen Vorstellungen von den Funktionen der Seele, des Verstandes und des Herzens. Schriftliche Denkmäler, in denen ihre Glaubenslehren ausgedrückt wären, besitzen sie gar nicht, sondern nur mündliche Ueberlieferung derselben, wobei natürlich die Individualität eines jeden Ueberlieferers eine große Rolle spielt und daher die Dogmen nicht so klar sind, als es vielleicht bei andern Sekten der Fall ist. Eine Schrift, die man bei ihnen gefunden hätte, wäre ja ein unumstößlicher Beweis der Ketzerei in den Zeiten der Verfolgung gewesen.

Das 16. und 17. Jahrhundert war für Europa eine Zeit allgemeiner Wirren und politisch-religiöser Umwälzungen; auch Rußland blieb nicht davon verschont; namentlich war es hier die Revision der Kirchenbücher durch den Patriarchen Nikon, welche zu verschiedenen Auslegungen (толки) Anlaß gab. Die sogenannten Altgläubigen, hielten fest am rituellen Buchstaben und dachten durch ihre Hartnäckigkeit die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der rechtgläubigen Kirche aufrecht zu erhalten; Andere aber geriethen in Opposition zu dem Dogma selbst. Aus dem letzteren bildete sich mit der Zeit die Sekte der Duchoborzen. Die vielen Ausländer, die die Zaren in's Land riefen, trugen gewiß auch dazu bei, den Geist der religiösen Streitigkeiten zu nähren, da sie gewiß viele Ideen aus dem alten in's neue Vaterland herüberbrachten.

In den ersten Jahren ihres Bestehens bildeten die Duchoborzen, d. h. Geistesstreiter, nur eine Sekte mit den Ikonoborzen, d. h. Bilderstreitern, indem sie gleich diesen die Heiligenbilder als eine Versuchung zur Abgötterei verwarfen; später jedoch, als sich bei ihnen die Lehre über die

Einwirkung des heiligen Geistes mehr ausbildete, trennten sie sich und nahmen ihren jetzigen Namen an. Die Duchoborzen leiten die Entstehung ihres Glaubens von den drei Knaben im feurigen Ofen ab, davon der Prophet Daniel Erwähnung thut; als Begründer desselben in Rußland nennen sie jedoch einen gewissen Siluan Kolesnikow, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Dorfe Nikolskoje im Jekaterinoslawschen Gouvernement lebte; Andere behaupten dagegen, obgleich sie auch Kolesnikow für einen berühmten Glaubenshelden anerkennen, daß ihre Sekte schon im Anfange des 18. Jahrhunderts gegründet sei und ihren Ursprung im Tambowschen Gouvernement habe. Die letztere Ansicht scheint die richtigere zu sein; denn sei es auch, daß mit Kolesnikow ihre Traditionen anfangen, jedenfalls existirten sie schon früher, und zwar waren sie in den südlichen Gouvernements wie Tschernigow, Kursk, Charkow, Jekaterinoslaw, Woronesch, Tambow und Saratow sehr verbreitet. Die Duchoborzen mußten, wie alle Raskolniks, viele Verfolgungen und Bedrückungen erdulden, bis ihnen mit der Regierung Alexander I. ein neuer Stern aufging.

Im Jahre 1801 fand es die Regierung für nothwendig die Anhänger dieser Sekte in eine entferntere Gegend überzusiedeln und zwar wurde ihnen im taurischen Gouvernement im Melitopolschen Kreise eine ungeheure Strecke unangebauten Landes, genannt Molotschnyje Wody, als neuer Wohnort angewiesen; hierher schickte man zuerst bloß 30 Familien, die mit großem Eifer den Ackerbau zu treiben begannen. Bald drangen Gerüchte über das freie und glückliche Leben derselben zu den Nachgebliebenen und bestimmten die letzteren, um die Erlaubniß einzukommen, sich sämmtlich ebenfalls dorthin zu begeben, was ihnen auch allerhöchst gestattet wurde. So bildeten sie in der Krim eine eigene aus 9 Dörfern bestehende Kolonie, deren Namen wir jetzt noch auf dem Kaukasus wiederfinden, wie im Achalkalakischen Kreise die Dörfer: Bogdanowka, Troitzkoje, Spasskoje, Rodionowka, Tambowka und Goreloje, bei Baschkitschet oder Jelisawetpol aber: Jakimowka, Terpenje und Gawrilowka. Sie vermehrten sich so stark, daß man im Jahre 1832 schon 800 Familien mit 4000 Seelen beiderlei Geschlechts zählte und hätten in Taurien ganz glücklich und zufrieden leben können, besonders da sie sich durch große Arbeitsliebe und gute Wirthschaft auszeichneten; jedoch bald regte sich unter ihnen der alte Geist der Widerspenstigkeit und des religiösen Fanatismus; sie begannen ihre Uebersiedlung nach der Krim nach ihrer Weise apokalyptisch auszulegen, predigten öffentlich ihren Glauben und versagten den Behörden den nöthigen Gehor-

sam. So z. B. wollten sie dem Chersonschen Generalgouverneur keine Rekruten stellen, als Grund anführend, daß sie dabei schwören müßten, jeder Eid aber nach ihrer Religion verboten sei; strenge Maßregeln fruchteten bei ihnen nichts, bis eine allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths es dahin festsetzte, daß man sich bei solchen Gelegenheiten mit ihrem Ehrenworte begnügen solle. In Folge der vielen Beschwerden und Vorstellungen der örtlichen Behörden wurde endlich 1841 die Uebersiedlung der Sektirer nach Transkaukasien beschlossen und in demselben Jahre ausgeführt.

Betrachten wir jetzt die religiösen Vorstellungen dieser Sekte etwas genauer. Ganz sonderbar hat sich bei ihnen die Lehre von der Dreieinigkeit und der Person Christi entwickelt. Zwar glauben sie auch an einen dreieinigen Gott, aber er offenbart sich als solcher nur in der Seele des Menschen: Gott der Vater in der Gedächtnißkraft, Gott der Sohn in der Weisheit des Verstandes und der heilige Geist im Willen. Das ganze Erdenleben unseres Heilandes fassen sie symbolisch auf und deuten es auf ein mystisches Einwohnen desselben in den Herzen der Menschen. Nach ihrer Lehre wird er aus den Worten des Erzengels Gabriel in der Seele eines jeden Menschen empfangen und geboren, predigt dort das Wort der Wahrheit, leidet, stirbt und ersteht wieder; deßhalb muß auch derjenige, der nie das Evangelium gelesen, noch je etwas von Christus gehört hat, sein inneres Walten anerkennen, weil Jesus das menschliche Gewissen ist, das einen jeden lehrt zu unterscheiden, was gut und was böse ist. Die Duchoborzen sind dabei versichert, daß nicht allein Christen, sondern auch Juden, Muhamedaner und Heiden ins Himmelreich kommen, am jüngsten Tage alle Menschen im Geiste auferstehen werden. Darnach das jüngste Gericht. Die Höllenqualen werden in den ewigen Vorwürfen des Gewissens bestehen. Die Seele ist das Ebenbild Gottes, aber nach dem Sündenfall verschwand das Ebenbild, das Gedächtniß wurde geschwächt und der Mensch vergaß, was er früher gewesen, der Verstand stumpfte sich ab, und der Wille, nicht mehr vom heiligen Geist regiert, wandte sich dem Schlechten zu. In der biblischen Erzählung von Adam und Eva sehen die Duchoborzen nur ein symbolisches Bild unseres Erdenlebens. Die Seele fiel schon vorher, vor Erschaffung der Welt, mit den übrigen bösen Engeln zugleich. Die Welt ist für sie nur als Gefängniß erschaffen, wohin sie als Strafe für ihr Vergehen versetzt wurde und daher kam nicht erst mit dem Sündenfall die Sünde in die Welt, sondern Adam und Eva waren ebenfalls schon sündig erschaffen. Auf diese Lehre gründet sich das Gebot, um

die Verstorbenen nicht zu weinen, da ihnen verziehen sei und der Tod sie von der Strafe erlöst habe auf dieser Erde zu wandeln. Im Schicksal Abels erblicken sie die Verfolgung der Gerechten durch die Ungerechten oder die Kaine; im Thurmbau zu Babel das Ablösen der falschen Religionen vom wahren Glauben; in dem Zuge der Israeliten durch das Rothe Meer und dem Untergange der Aegypter das Verderben der Sünder und die Rettung der Gläubigen. Die Sacramente verwerfen sie ganz; ebenso haben sie auch keine Geistlichen und sogar die Beschlüsse der allgemeinen Concile, die doch sonst von den meisten Sekten des Raskols anerkannt werden, gelten ihnen nicht als maßgebend. Die Apostel und die Heiligen der griechischen Kirche verehren sie bloß als Menschen, die, obgleich sündhaft geboren, dennoch ein Gott wohlgefälliges Leben führten. Sich zu bekreuzen halten sie für eine unnütze Ceremonie, thun es deßhalb auch nicht und beten auch nicht für ihre Nächsten und Feinde; nicht einmal diejenigen, „die Gewalt über uns haben" werden in ihren Gebeten erwähnt, da schon ein jeder genug für sich selbst zu bitten habe.

Eine praktisch wichtige Lehre ist besonders die von der Gleichheit aller Menschen. Daher existiren bei den Duchoborzen keine Herren und Knechte, sondern nur vollkommen gleichberechtigte „Brüder." Aus diesem Grunde nennen sogar die Kinder ihren Vater nur einfach: „Alter," ihre Mutter: „Wärterin;" die Männer gebrauchen bei der Anrede an ihre Weiber das Wort „Schwester," die Weiber heißen ihre Männer „Brüder"; gegen niemand gebrauchen sie das sonst im Russischen so beliebte „Väterchen," denn, sagen sie, alle Menschen sind Brüder, nur Gott allein ist unser Vater. Als Dank gilt bei ihnen das Wort: „Helfe dir Gott." Waffen tragen sie keine und halten auch den Krieg für eine sündhafte und ungerechte Sache, indem sie sich dabei auf die Lehren des Evangeliums von der Liebe und dem Erbarmen, sowie auf das 7. Gebot stützen. Diese Religionsansicht gebietet ihren Anhängern in größeren Gemeinden zu leben, damit bei Unglücksfällen Alle dem Einzelnen helfen können; ferner dem Streite und jeder Schlägerei auszuweichen, keine unanständigen Worte oder gar Schimpfworte zu gebrauchen, keinen Wein oder Branntwein zu trinken. Das bei den Altgläubigen verpönte Tabackrauchen ist merkwürdiger Weise den Duchoborzen erlaubt. Fasten haben sie keine.

Von einem alten Duchoborzen hörte ich einmal eine sehr anmuthige symbolische Erzählung, die ich hier vollständig wiederzugeben versuchen will:

„Weit, weit von hier, in einer dem menschlichen Verstande unerreichbaren Gegend befindet sich ein blaues Meer und auf jenem Meere ist eine Insel gelegen. Undeutlich und in dichten Nebel gehüllt erscheint sie zuweilen dem Seefahrer, aber ewige Wellen bewegen das Meer und verwehren dem menschlichen Fuße den Zutritt. Dieses Meer und diese Insel stellen das menschliche Schicksal vor; undeutlich und dunkel liegt es vor uns, bis der Mensch seinen Kahn durch die wilde Brandung des Lebens zum stillen Hafen des Todes zwängt. Ein hoher Tempel, nicht von Menschenhänden gemacht, vom ersten Tage der Welterschaffung an, steht auf der Insel, und das Gewölbe wird von soviel Säulen getragen, als es Religionen in der Welt giebt, und bei jeder Säule steht ein Mensch, der sich gerade zu der Religion bekennt, deren Bild jene darstellt. Eine einzige Säule ist von reinem Golde, und diese ist das Symbol des reinen, wahren Glaubens an Gott, der die Insel, sowie Himmel, Erde und Wasser geschaffen hat; die übrigen sind von Stein, das ist die falsche Weisheit des Menschengeistes, der in seinen Sünden versteinert ist. Alle diese Säulen, sowohl die goldene als auch die steinernen, sind mit Marmor bekleidet: das ist die Unwissenheit des Menschen, die ihm den freien Blick in das Licht der göttlichen Lehre entzieht. Und Niemand kann das Gold sehen, aber jeder Mensch sagt dem andern, daß er den goldenen Schaft des Glaubens in der Hand halte. — Jahrhunderte vergehen, die Welt veraltet, es drückt sie der Zorn des Allerschaffers und es kommt die Stunde des allgemeinen und furchtbaren Unterganges, die Wogen des Meeres wälzen Blut und Feuer, der Himmel stürzt ein, es erzittert die Erde in ihren Fugen und es fällt der herrliche Tempel, nicht von Menschenhänden gebaut. Der Marmor springt ab und es erglänzt die goldene Säule und leuchtet allein über die ganze Welt hin, wo nur Finsterniß und Qual ist, und alle Menschen erkennen das Gold und fallen auf ihr Angesicht, geblendet von dem Lichte der göttlichen Wahrheit. Wehe dem, der einen steinernen Schaft in der Hand hielt; der aber seinem innerlichen Christus gehört, wird gerettet; in ihm allein ist Rettung. Wir alle aber sind Blinde und wissen nicht, wer das Gold des wahren Glaubens in der Hand hält."

Sagen wir noch Einiges über das Aeußere unserer transkaukasischen Duchoborzen, über ihre Sitten, Gebräuche, ihr häusliches Leben! — Sie sind meist von hohem Wuchse und kräftiger Constitution; alle Männer, ausgenommen die alten, rasiren den Bart bis auf den Schnurbart und

verschneiden das Haar, was ihnen, in Verbindung mit der aus breiten Beinkleidern und einer Tuchjacke bestehenden Kleidung das Aussehen der in Transkaukasien angesiedelten Deutschen giebt. Wenn man einen dieser russischen Sektirer in einem langen Planwagen auf eisernen Achsen und mit zwei Pferden auf deutsche Art bespannt fahren sieht, kann man ihn leicht mit einem deutschen Kolonisten verwechseln. Das weibliche Geschlecht verdient hier wohl den Beinamen des schönen; es ist aber nicht der gewöhnliche Typus russischer Dorfschönheit, d. h. einer robusten Gesundheit; sondern in den feinen, blassen, ovalen Gesichtern dieser Mädchen und Frauen liegt ein etwas edlerer Ausdruck, der vortrefflich mit ihrer Reinlichkeit, Grazie und mehr gewählten Kleidung harmonirt. Die letztere besteht aus einem weißen, oft sehr feinen Hemde mit breiten, ausgenähten Aermeln und einem bunten Rock; auf dem Kopfe tragen sie ein niedriges rundes Mützchen, das sehr kunstreich aus verschiedenen farbigen dreieckigen Läppchen zusammengesetzt wird. Die Haare werden vorn ein wenig abgeschnitten, die verheiratheten Weiber verbergen es hinten unter der Mütze, die Mädchen tragen Flechten. Die Frauen sind sehr arbeitsliebend, stehen früh auf und haben schon bis zum Aufgang der Sonne alles besorgt, was zur häuslichen Wirthschaft gehört und beschäftigen sich dann meistens mit irgend einer Handarbeit. Am Abende lieben sie sehr Gesellschaft und versammeln sich dann unter einem beliebigen Vorwande in irgend einem Hause, wo denn auch die jungen Bursche erscheinen und der Abend wird unter Arbeit, Scherz und Lachen hingebracht.

Der Charakter des weiblichen Geschlechtes zeichnet sich durch große Lebhaftigkeit und Leichtsinn aus, so daß selbst die eheliche Treue bei ihnen nicht sehr hoch gehalten wird. Die Leidenschaft für Putz hat viel zum Verderbniß der Sitten beigetragen Die Männer betrachten die Aufführung ihrer Weiber keineswegs streng und suchen von sich aus selten Anlaß, die gebrochene Treue zu bestrafen. Treibt es übrigens eine derselben zu arg und versteht sie es nicht, ihre Liebesabenteuer gehörig zu verstecken, so muß sie eine schwere Strafe erleiden, indem die Schuldige nackt durch die Straßen des Dorfes geführt und mit Koth und Erde beworfen wird. Ein solcher Fall ereignete sich während unserer Anwesenheit in Rodionowka, wobei die Procedur nur auf dringendes Verlangen des Eskadronchefs eingestellt wurde.

Der Ehe legen die Duchoborzen überhaupt keine große Bedeutung bei; zur Eingehung derselben ist nur der gute Wille zweier erwachsenen

Personen verschiedenen Geschlechtes, gegenseitige Liebe und die Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Verhandlung bei einer solchen ist etwa folgende: die Verwandten und Bekannten der Brautleute versammeln sich im Hause der Eltern des Bräutigams oder der Braut, wo das älteste Glied der Familie die Beiden öffentlich als Mann und Frau erklärt, ohne weitere Versprechungen oder gar schriftliche Contracte. Demzufolge ist auch die Scheidung sehr leicht, da schon der einfache Wunsch beider Ehelente genügt; nach ausgesprochener Trennung sind beide Parteien vollkommen frei. Trotz der Leichtigkeit ist eine Scheidung doch eine sehr seltene Erscheinung.

Früher waren die Duchoborzen wegen ihres Fleißes und ihrer guten Wirthschaft bekannt, jetzt jedoch ist wenig mehr davon übrig geblieben als eine gewisse Reinlichkeit und Ordnungsliebe. In der Krim trieben sie viel Ackerbau, Vieh- und Pferdezucht, deßgleichen besaßen sie große Schafheerden und die Webekunst war bei ihnen sehr in Aufnahme. Bei ihrer Uebersiedelung nach Transkaukasien mußte jedoch das alles aufgegeben werden, da in mancher Hinsicht der Charakter der neuen Gegend zu den alten Gewohnheiten nicht passen wollte. In dieser menschenleeren Steppe, wo dazu noch der Handel sich in den Händen einiger unternehmenden Armenier befand, blieb den Leuten nur übrig, sich der Industrie der Frachtfuhren zuzuwenden, als dem ergiebigsten Mittel ihr Dasein zu fristen.

Dieses im Ganzen faule Leben hat, wie es uns scheint, die jetzt herrschende Leidenschaft zu spirituosen Getränken erzeugt, die doch nach der Lehre der Sekte verboten sind. In Duchoborje trinkt Alles, Männer, Weiber, Knaben, Mädchen, und in welchem furchtbaren Maße! Ohne gründliches Trinken geht bei ihnen keine Versammlung ab: wenn sie einander besuchen, so setzen sie sich an den großen Tisch und besprechen bei einem Glase Branntwein ihre gewöhnlichen Interessen. Je mehr sie trinken, desto ernster und gesammelter werden sie und diese Geistesstimmung macht sich endlich im Singen eines alttestamentlichen Psalms Luft; sich hin und her wiegend, den schweren Kopf auf die Hände gestützt, sitzen sie da, bis Einer anfängt: „Ach Brüder!“ ... Weiter ist jedoch nichts mehr verständlich, da alle Worte in ein langgedehntes monotones Schreien des Chors aufgehen.

Ungeachtet ihrer Trunkenheit sind die Duchoborzen doch offen und ehrlich, Diebstahl und das Brechen eines gegebenen Wortes sind bei ihnen unerhört; da sie niemals einen Schwur gebrauchen, so schätzen sie eine einfache Versprechung um so höher.

Wie alle russischen Sektirer halten sie auch viel auf religiöse Gebräuche und jeden Morgen, vor und nach dem Essen, sowie am Abende vor dem Schlafengehen stellt sich regelmäßig die ganze Familie in einen Kreis, und das Haupt derselben spricht laut das Vaterunser oder auch einen Psalm.

Zum Schluß wollen wir noch einige Worte über ihren Gottesdienst hinzusetzen. Ein jeder Mensch kann das Bethaus der Duchoborzen besuchen, Christen, Juden, Muhamedaner und Heiden, denn, sagen sie, der Mensch kann durch seine Gegenwart den Tempel Gottes nicht entheiligen, sondern nur durch schlechte Thaten. An einem hellen Wintertage, es war gerade ein Feiertag, machten wir uns auf, dem Gottesdienste beizuwohnen. Die Menge der Andächtigen, alle in Feierkleidern, bot ein sehr freundliches Bild dar. Wir schlossen uns dem Zuge an, der sich zum Ende des Dorfes hinbewegte, wo das Bethaus stand, und traten mit den Uebrigen ein. In der Thüre theilten sie sich, die Männer stellten sich links auf, die Weiber rechts, wie es schien nach dem Alter. Das Zimmer, wo wir uns befanden, war sehr einfach ausgestattet; am obern Ende stand ein hölzerner Tisch, auf dem Salz in einem hölzernen Salzfasse und Brot lag, sonst waren weiter keine Ornamente zu entdecken. Nachdem alle ihre bestimmten Plätze eingenommen hatten, begann der Vorsänger den Psalm: „So spricht der Herr, der Gott Israels“ u. s. w. worauf der Chor einfiel. Sehr bemerkenswerth ist, daß ihre geistlichen Gesänge aus verschiedenen Bibelsprüchen bestehen, die oft aus dem Zusammenhange herausgerissen und zuweilen ganz sinnlos an einander gereiht sind. Nach Beendigung des Gesanges trat der Zweitälteste vor den Tisch, nahm den Aeltesten bei der Hand, und die Beiden machten einander zwei tiefe Verbeugungen; darauf küßten sie sich und verbeugten sich zum dritten Male; jetzt trat der Dritte hervor und begann dasselbe Verfahren mit den beiden Ersteren und das ging dann die Reihe herum; nach den Männern kamen die Weiber. Trotz der langen Dauer der Ceremonie hatten wir das Ende derselben abgewartet und wandten uns beim Hinausgehen an einen Alten mit der Bitte, uns zu erklären, was wohl diese Verbeugungen und Küsse zu bedeuten hätten. „Man muß das Ebenbild Gottes im Nächsten verehren, lautete die Antwort, da der Mensch ihn auf Erden vertritt.“ Durch diese Lehre verfallen die Duchoborzen in eine eigenthümliche Art Abgötterei, trotzdem, daß sie die Heiligenbilder verwerfen; sie wählen nämlich aus ihrer Mitte einen hübschen Knaben, den sie die „Gottesmutter“ nennen und mit

abergläubischer Scheu wie eine Gottheit verehren. Dieser Gebrauch erklärt wohl auch theilweise die Entsittlichung des weiblichen Geschlechts, da dieser Knabe eine Art Hofstaat aus den jungen Mädchen aller Dörfer um sich versammelt, und kein Mädchen wird verheirathet, das nicht einige Zeit sich dort aufgehalten hat. Es versteht sich von selbst, daß diese Gottesmutter generis masculini von den Behörden streng verfolgt wird, aber selten gelingt es, dieselbe ausfindig zu machen und dem Unwesen zu steuern.

In dieser kleinen Skizze habe ich nur meine persönlichen Beobachtungen über eine merkwürdige Form des russischen Raskol niederzulegen versucht und bitte den geneigten Leser, dieselbe nicht mit dem Maßstabe einer gründlichen, wissenschaftlichen Abhandlung messen zu wollen.

— k —

Von dem wahren und falschen Liberalismus in Bezug auf das Grundeigenthum.

Gegebenes weiter fortzuentwickeln, Gestaltungen der Vergangenheit mit denen der Zukunft in der Gegenwart zu verketten, Glied um Glied der langen Reihe continuirlich zu ergänzen — das, so sagt man, sei conservativ, oder richtiger liberal-conservativ; dagegen die Aufhebung der Continuität, die Negation des Vergangenen, des historisch Berechtigten, das sei radical, revolutionär. Die Einen wollen Freiheit aus Freiheit, die Andern Freiheit aus dem Zwange; beide aber halten diese Begriffe aus einander. Die Ersteren negiren den Zwang überhaupt, die Letzteren lassen ihm nur die Berechtigung der ersten That. Eine Vermischung oder ein gleichzeitiges Nebeneinanderhergehen beider Principien ist aber undenkbar.

Dieses Undenkbare, dieses Unfaßbare zu wirklicher Gestalt zu bringen ist der Versuch, an dem schon frühere Generationen unserer Heimath ihre Kräfte zersplittert und abgenutzt haben und mit welchem auch die jetzige immer noch vergebens sich martert. Das Princip der Freiheit im Vertrage ist unvereinbar mit der Dispositionsbeschränkung hinsichtlich des Vertragsobjectes: daraus entspringen alle Hemmnisse die sich der allendlichen, befriedigenden Lösung der Agrarfrage, oder richtiger der Grundbesitzfrage — denn erstere ist ja nur eine Varietät der letzteren — entgegenthürmen.

Hatte man sich sonst in Livland nur an einer Dispositionsbeschränkung hinsichtlich des Grundes und Bodens, an einer Qualification desselben genügen lassen, an dem Privileg des Adels auf das ausschließliche Güterbesitzrecht, so ist im Jahre 1849, durch die als liberal gepriesenen v. Föl-

kersahmsche Schöpfung, durch unsere glorreiche Demarcationslinie, wiederum ein Theil livländischen Grundes und Bodens zu einem qualificirten gestempelt — immer natürlich mit Wahrung des Princips des „freien Contractes". Dazu aber kommen noch die neuesten Vorschläge zur Herstellung eines bäuerlichen Pachtprivilegiums. Wird auch darnach noch vom „freien Contracte" die Rede sein können? Und am Ende ist es nicht unmöglich, daß wir jenen zwei qualificirten Bodengruppen, schon um der namentlich bei gewesenen Hegelianern und jetzigen Justizreformrednern so beliebten Dreizahl willen, auch noch die dritte hinzufügen, als qualificirtes Bürgerland. Giebt es doch schon seit Alters in Kurland einige „Bürgerlehen" und ist doch auch die Idee der „Landstellen" bei den Liberalen Estlands die beliebteste. Warum aber, wenn einmal ein solches „Bürgerland" geschaffen würde, sollten wir es nicht auch, gleich dem Adels- und dem Bauerlande, umgeben mit allen Bollwerken mittelalterlichen Rechtsschutzes, namentlich mit dem eines ständischen und markgenossenschaftlichen Retractrechts? Da hat denn das erste Privileg hübsche Nachkommenschaft! Alle diese Privilegien aber, ertheilt den einzelnen Ständen, alle diese Qualificationen des Grundes und Bodens, sind ebenso viele Beschränkungen, Eingriffe, Aufhebungen eines uralten Rechtes, das die Basis, die einzige, jedes gesunden und der Entwickelung fähigen wirthschaftlichen, socialen, staatlichen Lebens ist — des Eigenthumsrechtes. Das Eigenthumsrecht, gleichviel ob als Verhältniß der Person zu beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder auch zu Rechten, muß den freien Willen der Person zum Inhalt, die Beschränkungen dieses Rechtes müssen nur ihn zur Quelle haben. Nur so allein ist der freie Verkehr möglich, so nur allein die Sache dem Willen der Person unterthan; die volle Herrschaft über das Eigenthum ist ein sittliches Postulat! Denn die Thatkraft des Einzelnen ist gehemmt, sobald ihr, von außen her, eine Grenze gesetzt wird; die wirthschaftliche Fortentwickelung hat zur Voraussetzung die Möglichkeit der unbehinderten Entfaltung individueller Thatkraft. Diese innerhalb enger Standesgrenzen einschränken zu wollen, muß das Siechthum des wirthschaftlichen Lebens zur Folge haben. Der feste Punkt, von dem jede Bewegung ausgeht, soll hier im einzelnen Menschen, in seinem Willen, liegen, nicht außer ihm; hier hat die Gesetzlichkeit der Entwickelung zu ihrer alleinigen Voraussetzung — die Willensfreiheit des Einzelnen. Jede Beschränkung des Eigenthumsrechtes von außen her ist Aufhebung dieser Willensfreiheit und darum der Tod aller wirthschaftlichen Fortentwickelung.

Nach dem wirthschaftlichen Zustande der Bevölkerung modeln sich die Formen der Gesellschaft. Wo die starre Gesondertheit der Arbeit, die Umgitterung der Thatkraft des Individuum's zum Gesetz geworden, tritt die Kaste auf — der Mumienzustand der Gesellschaft. Das pulsirende Leben, mit Binden und Bandagen eingeschnürt, wächst und entwickelt sich nicht; es ist hier die Permanenz der Katalepsie der Gesellschaft. Der Wille und sein Object, die Person und das Eigenthum sind nur Erscheinung ohne bewußt gewordenen geistig-sittlichen Inhalt. Nur bis zur starren Gesonderheit ist der Mensch gediehen, und dieses Princip allein findet seinen Ausdruck in der Gesellschaft. Der Staat hat einen mechanischen Charakter. Das war die „alte gute Zeit", die von gewissen Herren für die „wirklich gute" ausgegeben wird. Da war das Eigenthumsrecht, immer mit Dispositionsbeschränkung, Wenigen zuerkannt, den Vielen nur das Recht der Nutznießung gegeben. Unfreiheit der Arbeit, Gruppirung der Gesellschaft in Unfreie und Freie (mit Unterabtheilungen dieser beiden Hauptklassen) das Beneficien- und Lehnsystem — das sind hier die Formen, die das beschränkte und unentwickelte Eigenthumsrecht den drei Gebieten des menschlichen Entwickelungslebens aufdrückte. Person und Sache sind nicht streng geschieden; die Person, in der vollen Entfaltung ihres Wesens, d. h. in der Willens-Selbstbestimmung gegenüber der Sache, beeinträchtigt, übt keine freie Herrschaft über die letztere aus. Die Sache prädominirt.

Die Freiheit des Grundeigenthums, die volle Entfaltung des Eigenthumsrechts überhaupt, die Freiheit der Person, und Arbeit, das Fließende in Wirthschaft, Gesellschaft und Staat sind durch das Gesetz der Causalität verbunden. Jedes kann Ursache, jedes Wirkung des andern sein; sie alle aber bilden den Inhalt des Lebens der Neuzeit. Der Morgen der Neuzeit begründete das Bedürfniß nach Gewissensfreiheit, und das culminirende Gestirn brachte diesen Keim zur Entfaltung. Der innerlichen Selbstbestimmung — der „Gedankenfreiheit" Posa's — mußte die äußere Freiheit früher oder später folgen. Und so geschah es auch. Die Dispositionsfreiheit über das Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen wurde allmählig überall im Princip anerkannt; das Persönliche beherrschte das Sachliche. Das wirthschaftliche Leben hat die freie Entfaltung individueller Thatkraft zum Inhalt; die Gesellschaft — im Gegensatz zum mittelalterlichen Zustande in fließender Bewegung — trägt die Garantie ihres Bestehens in sich, bedarf keines äußeren Schutzes, weil ihre Gruppirung nach Fähigkeit und Leistung des Einzelnen den persönlich-sittlichen

Willen zum Grunde hat; der Staat ist zur selbstbewußten Volkspersönlichkeit geworden. Es ist somit das Allgemeinmenschliche Inhalt des wirthschaftlichen, socialen und politischen Lebens der modernen Staaten geworden. Die Freiheit der Person, der Arbeit ist anerkannt; das Stellen der Gesellschaft auf sich selbst wird erstrebt; die Aufhebung jedweder Dispositionsbeschränkung des Eigenthums ist nothwendig geworden.— Kein Adelsland, kein Bauerland, kein Bürgerland, Aufhebung jeder Qualification des Bodens! Keine einschnürende Bauerpachtreglementirung, sondern freiestes Dispositionsrecht über das Eigenthum an Grund und Boden! Alles an Alle und Jeder wirklicher Herr seines Eigenthums! Das sei der Wahlspruch des nächsten livländischen Landtags.

Es sind nur rhapsodische Andeutungen, die ich hier gebe; ich durfte für's Erste nicht deutlicher reden. Aber es ist eben ein erstes Wort; andere desselben Sinnes, und zwar von divergirenden Windrichtungen her, werden ihm nachfolgen.

Fr.

Druckfehler im vorigen Heft.

S. 87 Z. 8 v. o. l. 220% st. 238%.
„ 99 „ 3 unter der Tabelle l. mit eingerechnet st. nicht eingerechnet.
„ 109 „ 4 v. o. l. Bauergehorchsland st. Bodengehorchsland.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Leue, F. G., Der mündlich-öffentliche Anklage-Prozeß u. der geheime schriftliche Untersuchungs-Prozeß in Deutschland. Aachen 1840. (1⅓ R.) 50 K.

— — Ideen zu e. Gerichts- u. Prozeßordnung für Deutschland. Lpzg. 1841. (1 R.) 60 K.

Marezoll, J., Ueber Beweislast, Einreden und Exceptionen. Götting. 1861. (1 R. 70 K.) 1 R.

Meyer, H., Thats- und Rechtsfrage im Geschworenengericht, insbesondere in der Fragestellung an die Geschworenen. Berl. 1860. (1 R. 46 K.) 90 K.

Michelsen, A. L. J., Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. Altona 1839. (2 R.) 1 R. 20 K.

Mittermaier, C. J. A., Das deutsche Strafverfahren. 2. A. 2 Thle. Hdlbg. 1832. Pb. 85 K.

Mundt, Th., Niccolo Machiavelli und das System der modernen Politik. 3. A. Berl. 1861. (2 R.) 1 R.

Nielsen, C. H., Kleines juristisches Wörterbuch od. alphab. Erklärung d. b. Rechtsgängen vorkommenden, jurist. Ausdrücke u. Redensarten. Lpzg. 1831. 1 R. 25 K.

Noellner, Fr., Die deutschen Juristen u. d. deutsche Gesetzgebung seit 1848. 2. A. Cassel 1855. (1⅓ R.) Hsttbd. 70 K.

Oskar (König v. Schweden u. Norwegen), Ueber Strafe u. Strafanstalten. Lpzg. 1841. M. 3 Abb. (1 R.) 30 K.

Pfeiffer, B. W., Fingerzeige für alle deutschen Ständeversammlungen. Cassel 1849. 25 K.

Reichenheim, L., Das preuß. Handels-Ministerium u. die Gewerbe-Freiheit. Berl. 1860. 15 K.

Sachsenspiegel's, des, erster Theil, oder das sächsische Landrecht. Hrsg. v. C. G. Homeyer. 2. A. Berl. 1835. (1⅔ R.) Hfzbd. 1 R.

Savigny, F. C. v., System des heutigen römischen Rechts. 8 Bde. u. Sachregister v. Heuser. Berl. 1840—49. geb. 17½ R.

— — Das Obligationenrecht. 2 Bde. Berl. 1851—53. (4 R. 90 K.) Pb. m. T. 3½ R.

Say, J. B., Ausführl. Lehrbuch d. praktisch-polit. Oekonomie. Deutsch m. Anmerkgn. v. Max Stirner. 4 Bde. 1845—46. (4 R.) 1 R. 40 K.

Scholz III., Merkwürdige Strafrechtsfälle aus mehreren Ländern Deutschlands. 2 Bde. Braunschweig 1840—41. (5 R.) Pb. 2 R.

Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen u. das Associationswesen in Deutschland. Lpzg. 1858. 45 K.

Smith, A., Untersuchungen üb. d. Wesen u. d. Ursachen d. Nationalreichthums. Deutsch m. Anmerkgn. von Max Stirner. 4 Bde. 1847. (4½ R.) 1 R. 40 K.

Spangenberg, Die Lehre von d. Urkundenbeweise. 2 Abthlgn. Hdlbg. 1827. (3½ R.) Pb. 1 R.

Staats-Wörterbuch, deutsches. In Verbindung mit deutschen Gelehrten herausgeg. v. Dr. J. C. Bluntschli. I.—V. Bd. VI. Bd. 1. 2. Lfg. (1—54. Heft. A—Landwirthschaft) Stuttg. 1857—60. (25 R.) Hcttbd. M. A. 18 R.
Die Fortsetzung wird auf Verlangen neu geliefert.

Tocqueville, A. v., Das alte Staatswesen u. d. Revolution. Lpzg. 1857. (2½ R.) 1½ R.

Vattel, Le droit des gens. 3 vols. Neuchatel 1777. d. veau. 1 R. 75 K.

Verhaegen, Eug., Etudes du droit public. Brux. 1859. 70 K.

Waitz, G., Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. Kiel 1862. (2 R. 10 K.) Hfzbd. 1 R. 50 K.

Welter, A. C., Theoret.-praktisches Handbuch d. ehelichen Güterrechts in Westfalen. Paderb. 1861. (3 R. 34 K.) Hfzbd. neu. 2 R.

Zeitschrift für d. deutsche Recht. In Verbindung m. vielen Gelehrten, herausgeg. von Reyscher u. Wilda. 8 Bde. 1839—43. (16 R.) 9 R. 50 K.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. April 1865.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Eilften Bandes viertes Heft.

April 1865.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1865.

Antiquaria,

zu [illegible] verrätig in

N. Kymmel's Buch- und Antiquariatshandlung in Riga.

Bauer, [illegible] Freilein [illegible] N. A. [illegible]
Bötticher, [illegible] Die [illegible] 8 Bde. [illegible] [illegible]
[illegible] N. A. 15 [illegible]
Leopold v. Buch [illegible] Berlin [illegible]
Bulwer's [illegible] 1843 [illegible] 8 [illegible] 1840. [illegible]
1840 [illegible] 1845 [illegible] 9 [illegible]
Carlyle's [illegible] 6 B. [illegible]
([illegible]) 4 [illegible] 20 [illegible]
(I. [illegible] land. II. [illegible] — [illegible] III. [illegible] — [illegible] Lebens[illegible] — [illegible] IV. [illegible] ia — [illegible] V. [illegible] oder [illegible] VI. [illegible] und [illegible])
Créquy [illegible] Paris 18[illegible] A[illegible]
9 [illegible] [illegible]
Daum[illegible], [illegible] [illegible]
Dieng[illegible], J. [illegible] Leipzig 18[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
Dornblüth, Fr. [illegible] [illegible]
[illegible] 1857 [illegible] [illegible]
Duhamel [illegible] 2 [illegible]
Leipzig 185[illegible] [illegible] 2 [illegible]
Encyklopädie [illegible]
und [illegible]
[illegible]
[illegible] 6 B[illegible] 18[illegible] [illegible]
— — [illegible]
enthaltend [illegible] 2 [illegible]
— — der [illegible]
Di[illegible]
Hrsg. von [illegible] 7 Bde. 18[illegible]—42 [illegible]
22[illegible] 14 [illegible]
Der [illegible] 18[illegible] [illegible]
Jahrgänge [illegible] 1 [illegible]
Flathe, J. A. F., [illegible] 1 [illegible]
[illegible] 1854 [illegible] 20 [illegible]
Gothe's Briefwechsel [illegible] 2. [illegible] [illegible]
[illegible] 2 [illegible]
Guizot, Fr. Geschichte der englischen Revolution [illegible] Leipzig [illegible]
Mit 1 Portrait [illegible] 25 [illegible]
— — Geschichte der [illegible] 1850. Mit
1 Portrait [illegible] 75 [illegible]
— — Geschichte [illegible] und [illegible] in
England. Leipz. 1856 Mit 1 Portrait. [illegible] 75 K.
Hoffmann, W. Die [illegible] der [illegible]
und Staaten. 2. Aufl. 1857 [illegible] [illegible]
Jahr. G. H. G., Handbuch [illegible]
Heilmittel. 2 Abthlgn. in 1 Bde. 4. [illegible] Leipzig 18[illegible]
Hefted. 4 R.

Dante Alighieri.

Zur Feier des sechshundertsten Jahrestages seiner Geburt.

Am 27. Mai d. J. vollenden sich 600 Jahre seit der Geburt des Mannes, den das heutige Italien als den ersten Propheten seiner staatlichen Einheit und der Unabhängigkeit der Staatsgewalt von der Kirche und Hierarchie verehrt. Am 27. Mai 1265 erblickte Dante Alighieri in Florenz das Licht der Welt, und Florenz, seine heißgeliebte und hart von ihm gescholtene Vaterstadt, die ihn im Mittag seines Lebens von sich gestoßen und den Verbannten einem ruhelosen Wanderleben und einem einsamen Tode in der Fremde preisgegeben hatte, ehrt ihn heute durch Errichtung seiner Bildsäule, die an dem bevorstehenden Jahrestage seiner Geburt enthüllt werden und den Mittelpunkt einer großen nationalen Feier seines Gedächtnisses bilden soll. In der That, mit Recht erblickt das heutige Italien, dem es Ernst damit ist, ein festes Staatsgebäude zum Schutze der freien Entwickelung seiner geistigen, sittlichen und materiellen Volkskräfte aufzuführen, in der Dantefeier den würdigsten Kultus dieser Idee. Denn Dante war es, der schon vor mehr als einem halben Jahrtausend mit Feuereifer und Aufopferung seines Lebensglückes die Lehren vertheidigt hat, welche das Fundament jenes großen politischen Neubaues bilden. Es sind dieselben Lehren, welche die in mittelalterlicher Doktrin erstarrte Hierarchie erst kürzlich wieder als Irrlehren verflucht hat*), ohne

*) Der Syllabus der Irrlehren, welche die Encyklika vom 8. December 1864 verdammt, nennt unter andern folgende Sätze verdammungswürdig: § V Nr. 23. Die Kirche

mehr den mindesten Einfluß auf die Staatspraxis des neuen Königreichs Italien üben zu können. Freilich treten diese Gedanken am Schluß des Mittelalters in anderer Form auf als in der Gegenwart. Sie tragen bei Dante das Gewand der phantastischen Weltanschauung seiner Zeit, sie kämpfen unter dem romantischen Panier des römischen Kaiserthums, und zwar mit den Waffen einer scholastischen Beweisführung, die heute auch dem wärmsten Verehrer des großen Mannes ein Lächeln abnöthigt. Sie gehen ferner bei Dante Hand in Hand mit strengster Rechtgläubigkeit, mit unbedingter Unterwerfung unter die metaphysischen und ethischen Lehren der Kirche. Darum liebt es der kirchliche Ultramontanismus, sich an dem mittelalterlich-katholischen Wesen, das in Dante's göttlicher Komödie einen großartigen poetischen Ausdruck, sein tiefsinnigstes Epos, gefunden, zu begeistern und den Dichter zu ihrem Parteigenossen zu stempeln, weil er vor 600 Jahren in Glaubenssachen ebenso gedacht hat, wie der Ultramontanismus noch jetzt denkt. Aber was in Dante's Zeit, wo das kirchliche Bewußtsein in den allgemeinen Concilien noch lebensvolle Organe der eigenen Entwickelung vom Innen heraus hatte und in vollem Einklange mit dem gesammten Zeitbewußtsein stand — was damals noch frische und lebendige Ueberzeugung war, ist jetzt nur künstlich konservirte Vergangenheit, die hermetisch verschlossen gehalten ist gegen die durch den ungeheuren Umschwung des Wissens und Denkens seit dem Mittelalter entwickelte bessere Erkenntniß. Das war nicht Dante's Art. Mit dem universalistischen Triebe seiner Zeit hat er von seinen Studienjahren an bis zu seinem Tode unermüdlich und unerschrocken danach gestrebt, auf der Höhe der damaligen Erkenntniß in allem Wissenswürdigen zu stehen. Sonderbarer Weise hat sogar ein Norddeutscher, Professor Karl Witte in Halle, vor einigen Jahren in einem dem Druck übergebenen Vortrage den Beweis zu führen unter-

hat nicht die Macht, sich der Gewalt zu bedienen, noch überhaupt eine direkte oder indirekte weltliche Macht. Nr. 24. Die römischen Hohenpriester und die ökumenischen Concile haben die Grenzen ihrer Macht überschritten, indem sie die Rechte der Fürsten usurpirten. Nr. 25. Außer den dem Episkopat innewohnenden Machtvollkommenheiten ist ihm noch eine andere weltliche Macht von der bürgerlichen Gewalt entweder ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden, und kann dieselbe eben deshalb von der bürgerlichen Gewalt, sobald es ihr beliebt, widerrufen werden. Nr. 26. Die Kirche hat kein natürliches und legitimes Recht zu erobern und zu besitzen. Nr. 27. Die Diener der heiligen Kirche und der römische Hohepriester müssen absolut ausgeschlossen sein von jeder Sorge und Herrschaft in Bezug auf weltliche Dinge. § IX Nr. 76. Das Aufhören der weltlichen Macht, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde zum Glück und zur Freiheit der Kirche beitragen."

nommen, daß Dante, wenn er jetzt lebte, die politischen Bestrebungen des italienischen Liberalismus bekämpfen würde. Aber obgleich Witte zu den gewiegtesten Dantekennern gehört, sich sein Leben lang mit Dante beschäftigte und neuerdings eine vortreffliche Ausgabe der göttlichen Komödie besorgt hat, so hatte doch Hermann Grimm leichtes Spiel, in seinen neuesten „Essays" das Verfehlte und durchweg Grundlose solcher Beweisführung darzuthun. Dem italienischen Liberalismus ist es nicht entgangen, daß seiner Sache mit der Erneuerung des Dante-Studiums gedient wird; er hat, seit Ugo Foscolo den lange vergessenen, fast mythisch gewordenen Dichter in seiner wahren Gestalt seinen Landsleuten wieder vor Augen gestellt, nicht mehr verlernt, mit den schwerteesscharfen Versen Dante's die hierarchische Usurpation, Habsucht und Heuchelei zu geißeln. Und als der edle Patriot Mariotti während seines Exils in London um 1846 sein vortreffliches Werk: „Italien in seiner politischen und literarischen Entwickelung" als Mahnruf zur sittlichen und politischen Erhebung Italiens schrieb, weilte er mit sichtlicher Vorliebe bei dem Lebensbilde Dante's, dem er nicht etwa die kühle Achtung eines Gegners, sondern die warme Verehrung eines Geistesverwandten widmet.

Die weltliche Macht und Politik der Päpste hat von Anfang an auf die politische Lage Europas, besonders Italiens und Deutschlands, in ähnlicher Weise verderblich gewirkt wie im Pflanzenreiche der Parasit, der, sich auf einem Baumast ansiedelnd, von erborgtem Safte lebt und dadurch dem Baum die besten Kräfte entzieht. Die theokratische Herrschbegier mußte das Papstthum zu unablässigem Streben nach Machterweiterung stacheln, wozu denn die geistlichen Waffen ohne Scheu gemißbraucht und die Schleichwege der List und des Treubruches ebensowenig wie die offene Vergewaltigung verschmäht wurden. Das Hauptaugenmerk war stets darauf gerichtet, und mußte es sein, der Bildung und Befestigung einer einheitlichen nationalen Staatsgewalt entgegenzuwirken. In Italien und Deutschland gelang das vollkommen, das römische divide et impera wirkte gründlich zersetzend auf die politischen Organismen dieser Länder. Indessen wie jedes falsche Princip an seinen Consequenzen zu Grunde geht, so wurde zuerst die vom Papstthum eifrig betriebene Schwächung der römischen Kaiser deutscher Nation der Grund, daß ihnen die in Deutschland am kräftigsten erstehende Reformation über den Kopf wuchs, und jetzt schreitet in Italien, welches sich durch die päpstliche Begünstigung des Partikularismus aller politischen Kraft beraubt fand, der Patriotismus zur Errichtung einer einheitlichen

Staatsgewalt, die auch den kümmerlichen Rest vom Kirchenstaat, den französische Bajonette heute noch aufrecht erhalten, voraussichtlich bald absorbiren wird.

Diese Betrachtung wird es rechtfertigen, auch in diesen Blättern welche nicht der Geschichte vergangener Zeiten und Zustände, sondern der Erkenntniß des gegenwärtigen politischen und socialen Lebens gewidmet sind, dem alten Ghibellinen, dem schneidigen Bekämpfer des hierarchischen Guelphenthums, eine Gedächtnißfeier zu widmen. Eine Skizze von Dante's Leben und Wirken soll den Mittelpunkt bilden, und ihr, um den nothwendigen Hintergrund für das Bild zu gewinnen, ohne den es unverständlich bleibt, eine Hindeutung auf die wilden Parteikämpfe der Ghibellinen und Guelphen vorausgehen, zuletzt aber sein Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Papstthums nach seinen Schriften charakterisirt werden.

I. Ghibellinen und Guelphen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts*).

Die Geburt Dante's fällt in die Zeit des Unterganges der Hohenstaufen in ihren letzten Sprossen. 1265 fiel des zweiten Friedrich zweiter Sohn, Manfred, bei Benevent. Er, der Erbe aller Tugenden seines Vaters, ein Krieger von hohem Sinn und einnehmenden Sitten, hatte die edelsten seiner Anhänger um das Banner der Ghibellinen versammelt und konnte mit Zuversicht die Hand nach der erledigten Krone des Reiches ausstrecken. Aber Papst Urban IV. hatte Karl von Anjou, den Bruder Ludwigs des Heiligen von Frankreich, zu Hülfe gerufen, der an der Spitze einer Schaar französischer Reiter, unterstützt von den vereinigten Bemühungen der Guelphen, die beiden Sicilien eroberte. Die französische Soldateska hatte der heldenmüthigen Tapferkeit Manfreds die Huldigung gebracht, seine Leiche auf dem Schlachtfelde zu bestatten und einen Steinhaufen als Grabmal aufzuschütten, aber der hohenpriesterliche Haß ließ die Gebeine ihrem Grabe entreißen und zerstückelt auf das blutbefleckte Feld streuen. Drei Jahre später überschritt Konradin die Alpen, der Sohn Konrads, des älteren Bruders Manfreds, der Letzte der Hohenstaufen. Fast unbegleitet kam der junge, achtzehnjährige Held, der Unterstützung der italienischen Ghibellinen vertrauend. Die lombardischen Republiken stellten ihm eine Armee, an deren Spitze er gegen Neapel zog, um die Krone seiner Väter zu erobern. Bei Tagliacozzo kam es zur Entscheidung. Seine

*) Es ist hierbei mehrfach das oben erwähnte Mariottische Buch benutzt.

Anhänger unterlagen trotz verzweifelter Gegenwehr der Uebermacht; der königliche Jüngling, der nicht zu fliehen verstand, wurde gefangen und mit kalter Grausamkeit zu Neapel öffentlich enthauptet.

Seit dem Kampfe des kaiserlichen Hohenstaufen Konrad mit dem Herzoge Welf von Baiern hatten sich, wie bekannt, die Partisanen der Hohenstaufen nach Konrads Schlosse Waiblingen, die Waiblinger, die Partisanen des Baiernherzogs die Welfen genannt, und diese Parteinamen waren, nachdem die heftigen Fehden zwischen den hohenstaufischen Kaisern und dem päpstlichen Stuhle entbrannt waren, mit der italienischen Umbildung in Ghibellinen und Guelphen auf die Anhänger der Kaiser einerseits und die der Päpste andererseits übergegangen. Jetzt, da kein Hohenstaufe mehr übrig war, an die Spitze der Ghibellinen zu treten, konnte das alte Banner nicht mehr entzweien, aber Parteien, die ein Volk spalten, überleben immer den ersten Grund ihres Hasses, indem sie ihre Ziele den neuen Umständen anpassen. Italien hatte zur Zeit der Hohenstaufen eine republikanische Städtefreiheit entwickelt, welche die Herrlichkeit der Lehnsaristokratie zertrümmerte. Die zerstreuten Reste des besiegten Lehnsadels hatten immer die wärmsten Anhänger, den Kern der Ghibellinen gebildet; hier und da, besonders in der Lombardei, hielt auch das Volk zu den Kaisern. Ein natürliches Gefühl der Bewunderung und Dankbarkeit gegen die Fürsten des schwäbischen Hauses, ein Gefühl von Pflicht, Loyalität und Treue, die Ideen von Größe, Glanz und Würde, die an der Kaiserkrone hafteten, die stachelnde Erinnerung an die Weltherrschaft Roms, die der Ghibelline mit dem Gedanken an das Kaiserthum verband, die Hoffnung, durch ihre Wiederherstellung zu einer machtvollen Staatsgewalt in Italien zu gelangen, und im Gegensatz dazu das beständige Leiden unter den aus Bürgerzwist und Volksanarchie entstehenden Uebeln, alle diese Empfindungen hielten die verwaiste Partei in der gemeinsamen Hoffnung auf einen Umschwung der Dinge zusammen. Man hoffte auf einen Kaiser, der in Rom seinen Thron aufschlagen und das theokratisch gewordene Papstthum auf die schlichte Würde eines christlichen Priesters und Bischofs zurückführen werde.

Die größere Masse des Volkes und die Häupter der guelphischen Partei schwelgten dagegen in berauschender Siegesfreude, in unbegrenzter und blinder Unabhängigkeitsliebe, in eifrigem Haß gegen alle Ueberbleibsel des Lehnswesens und der Monarchie. Dazu kamen die engherzigen Vorurtheile städtischer Nebenbuhlerschaft und die aufregenden öffentlichen Debatten eines

Volksstaates, die der Partei den verblendeten Glauben einflößten, daß jede Stadt mit dem von ihr unterjochten Landgebiete sich selbst genügen könne und für sich bleiben müsse. Von Rom aus wurde sorglich dieser Kleingeist genährt und darauf hingewiesen, daß, wenn gemeinsame Interessen oder Gefahren ein Bündniß mit andern Städten erheischten, ihr natürliches Band in der Allen gemeinsamen Kirche zu suchen sei, ihr Bundesbanner die Fahne der Kirche sein müsse, die schon in den Tagen des mächtigen lombardischen Bundes ihre Väter zum Siege über die stolzen Ritterschaaren der Friedriche geführt hatten.

Das waren die Beweggründe der mit Bewußtheit handelnden Parteimänner. Die große Masse aber gehorchte nur dem Willen ihrer Führer, und diese, ohne Unterschied der Partei, durch welche sie zur Herrschaft gekommen, waren kaum im Besitz derselben, so neigten sie mehr und mehr zu aristokratischen Ansichten und traten in die Reihen der Ghibellinen, durch die es allein möglich schien die Macht zu sichern und zu befestigen, während umgekehrt der ghibellinische Adel sich von den persönlichen Leidenschaften oder Privatfehden oft verleiten ließ, auf die Seite der Guelphen zu treten und sich auf ihre Demokratie zu stützen.

Sobald in einer Stadt durch eine innere Erschütterung oder durch äußern Einfluß eine der Parteien obsiegte, so wurde regelmäßig die andere durch Ermordungen oder Verbannungen und Confiscationen zerstreut, um später an der Spitze hülfreicher Nachbarn zurückzukehren und jetzt eine gleich grausame Vergeltung zu üben. Dazu die Wirren der wie eine Pflicht geübten Blutrache, die oft auf lange Zeit den Frieden einer Stadt untergrub, ja nicht selten den Kampf von Stadt zu Stadt fortpflanzte.

Die große Mehrheit der lombardischen Städte neigte sich, wie erwähnt, zum Ghibellinenthum, das nach seiner Natur zur Aristokratie führte und in einem kleinen Gemeinwesen leicht zu tyrannischer Usurpation ausartete. Darum waren die lombardischen Republiken frühzeitig in verzweifelte Kämpfe verwickelt, um sich der Herrschergelüste ihrer Patrizier zu erwehren. Aber zur Zeit Dante's war schon fast in jeder Stadt der Lombardei die oberste Gewalt im Besitz einer adeligen Familie, und obgleich die Formen und Würden ihrer städtischen Verfassung dem Namen nach noch blieben, so war doch der Grund zur späteren Fürstenherrschaft dadurch gelegt. Wohl warf das Volk durch wiederholte Empörungen das Joch ab, an das es noch nicht gewöhnt war, und der Rückschlag war stets plötzlich und

gewaltig. Das ganze Land war erfüllt von wandernden Tyrannen, die zu früh oder zu sehr auf die passive Geduld des Volkes gerechnet hatten. Oft war das Schicksal des gestürzten Herrschers schlimmer: er und sein Haus fielen einer grausamen Volks- oder Parteirache anheim.

Wie in der Lombardei so auch in vielen andern Gebieten Oberitaliens. Wer gedenkt nicht schaudernd des furchtbaren Endes des Ezzelino da Romano? Seinem Bruder Alberigo diente es nicht zum warnenden Beispiel: auch er verfiel der Rache des Volkes, das seinen Pallast in Treviso stürmte und ihn, sein Weib und seine Kinder mordete. Wilhelm von Montferrat wurde von seinen Piemontesen, den Bürgern Tortona's und Alessandria's, gefangen genommen, in einen eisernen Käfig gesetzt und trotz der Verwendung des byzantinischen Kaisers und des Königs von Kastilien, mit denen er verwandt war, zwei Jahre lang von Stadt zu Stadt geschleppt und wie ein wildes Thier gezeigt, bis der Tod ihn von diesen Qualen erlöste. Ugolino della Gherardesca, Tyrann von Pisa, büßte seine Herrschaft mit dem Hungertode, dem er mit zwei Söhnen und zwei Enkeln in einem finstern, vermauerten Thurme preisgegeben wurde.

Im Gegensatz zu den der Fürstengewalt anheimfallenden Städten zog Florenz noch lange die Stürme der Freiheit dem Schlummer der Knechtschaft vor. Erst 200 Jahre nach Dante's Tode ging dort die Bürgerfreiheit zu Grunde, ein Opfer der Herrschsucht der mediceischen Epigonen und der päpstlichen Politik, die mit schnödem Undank vergalt, daß die Stadt Jahrhunderte lang treu zur guelphischen Fahne gehalten. Im 13. Jahrhundert war die Bürgerfreiheit in Florenz noch unangefochten, freilich unaufhörlich gemißbraucht zu blutigen Parteikämpfen und blutigen Racheakten, auf die wir jetzt einen Blick zu werfen haben.

Im Jahre 1215 hatte ein Jüngling aus der Familie der Buondelmonti seine Verlobte verlassen. Das der gekränkten Braut verwandte Geschlecht der Uberti bestrafte die Untreue mit der Ermordung des Jünglings. Zwanzig Jahre hindurch dauerte der nur zuweilen durch Waffenstillstand unterbrochene Kampf zwischen den Anhängern beider Theile, ohne zur Entscheidung zu gelangen. Da begünstigte 1246 der Kaiser Friedrich II., um sich eine Partei in Florenz zu bilden, die Uberti, und fortan hießen die Uberti Ghibellinen, die Buondelmonti Guelphen. Letztere unterlagen anfangs und wurden verjagt, kehrten aber bald friedlich zurück, und man versuchte, durch eine Verfassungsänderung des Parteihaders Herr zu wer-

den. Als aber bald darauf die Guelphen mit Unterstützung der Kirche die Oberhand gewannen und die ansehnlichsten Staatsämter an sich rissen, leiteten die Ghibellinen geheime Unterhandlungen ein, um mit Hülfe Manfreds ihr verlornes Uebergewicht wiederherzustellen. Verrathen und mit einer Kapitaluntersuchung bedroht, ergriffen 1257 die Ghibellinen die Waffen und verschanzten sich in ihren Häusern. Das Volk hielt zu den Guelphen und trieb die Ghibellinen zur Stadt hinaus. Die Verjagten setzten sich in Siena fest und schlugen im folgenden Jahre mit Manfreds Hülfe an der Arbia die Guelphen dergestalt aufs Haupt, daß sie nach Lucca flohen. Die Ghibellinen beherrschten aber das ihnen widerwillige Volk nur mit Hülfe ihrer neapolitanischen Bundesgenossen. Inzwischen hatten die vertriebenen Guelphen sich mit den Guelphen in Parma vereinigt, dort die Ghibellinen verjagt sich mit den Gütern derselben bereichert. Der Papst, im Begriff die Hohenstaufen ihres neapolitanischen Erbes mit Hülfe und zu Gunsten Karls von Anjou zu berauben, beschenkt die Guelphen mit einer geweihten Fahne. In Florenz suchten die Ghibellinen das Volk durch demokratische Institutionen zu gewinnen, ohne Dank zu ernten. Als gar der neapolitanische Feldherr, um seine Soldaten zu bezahlen, drückende Steuern ausschrieb und nun das empörte Volk die Fremdlinge austrieb, flüchteten die ihrer Stütze beraubten Ghibellinen ohne Kampf aus der Stadt. Das Volk rief die Guelphen und die Ghibellinen zurück, um ruhig bei einander zu wohnen. Konradins Unternehmen entflammte jedoch die unter der Asche glimmende Parteiwuth aufs Neue, und nach seinem Unterliegen verließen die Ghibellinen, ohne die Ankunft der Schaaren Karls von Anjou damals abzuwarten, abermals Florenz. Die Guelphen, jetzt die Herrschenden, wurden durch Bedrückung und Uebermuth dem Volke bald nicht minder verhaßt als ihre Gegner. Man ruft die Ghibellinen zurück. Nun bekämpfen sich nicht allein Guelphen und Ghibellinen, sondern auch Volk und Adel, endlich die guelphischen Adelsfamilien unter sich. Verfassung wechselt mit Verfassung, ohne daß eine feste Ordnung gelänge. Erst um die Wende des Jahrhunderts tritt eine kurze Ruhepause ein, in der Dante's Weisheit glänzt. Um so heftiger tobt dann der Sturm wieder, dessen Wirbel auch Dante erfassen und auf immer der Heimath berauben.

Damit sind wir bereits bei der großen Katastrophe im Leben unsers Helden angelangt, und es gilt nun, auf dem bisher gezeichneten Hintergrunde der italienischen und besonders der florentinischen Parteikämpfe die Züge seiner persönlichen Geschicke zu entwerfen.

II. Dante's Lebensgang und Schriften.

Von dem im Laufe der Jahrhunderte aufgestapelten ansehnlichen biographischen Material hat das Meiste vor der historischen Kritik nicht Stich gehalten. Doch genügen die verbürgten Thatsachen, um von den wichtigsten, das Leben Dante's beherrschenden Ereignissen und Zuständen eine sichere Anschauung zu gewinnen.

Dante selbst erzählt im 15. und 16. Gesange des Paradieses, daß Cacciaguida, ein Florentiner Ritter, der im Jahre 1147 unter Kaiser Konrad III. den Kreuzzug mitgemacht und im heiligen Lande seinen Tod gefunden, sein Urelterater gewesen und der Sohn desselben den Namen Alighieri angenommen. Die Familie hielt sich später zu den Guelphen, auch Dante's Vater, der ein Rechtsgelehrter war. Dante stand erst im fünften Jahre, als sein Vater 1270 starb. Von seiner Mutter wissen wir nichts. Die väterliche Erbschaft reichte dazu aus, dem hochbegabten Knaben eine sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen. Als neunjähriger Knabe erblickte er bei einem Feste, das in Florenz beim Beginn des Mai gefeiert wurde, ein Mädchen, ziemlich seines Alters, und empfing von ihr einen Eindruck, der ihn durch das Leben begleitete. Es war Beatrice, die Tochter des angesehenen Florentiner Bürgers Falco Portinari. Ob er sich ihr später genähert, und wie sie persönlich zu einander gestanden, wissen wir nicht, doch deuten die Worte, die er sie in der göttlichen Komödie zu ihm reden läßt, daß sie seine tiefe Neigung zu ihr erkannt und in ihrem Herzen erwiedert habe und daß ihm ihre Gegenliebe nicht verborgen geblieben sei. 1290 starb sie, unvermählt, im Alter von 25 Jahren.

Dante legte früh den Grund zu einer vielseitigen Bildung, begünstigt von den geistigen Bestrebungen, welche die toscanischen und lombardischen Republiken im sichern Genuß ihrer Unabhängigkeit auf allen Kulturgebieten aufkeimen ließen. Es war das Zeitalter, wo die Dome und Paläste entstanden, die wir in den zahlreichen oberitalischen Städten noch heute bewundern. Auf toscanischem Boden entsprang damals das neue Leben der bildenden Künste, das den Glanz Italiens in den folgenden drei Jahrhunderten bildet. Nicolaus von Pisa sammelte durch den Ruhm, den er als Architekt und Bildhauer erwarb, zahlreiche Schüler um sich. Cimabue, der Vater der italienischen Malerei, lockerte in Florenz die Fessel der traditionellen byzantinischen Symbolik und ihrer starren Körperformen; sein größerer Schüler Giotto di Bondone zerbrach sie vollends, und gleichzeitig erstieg in Siena Duccio di Buoninsegna durch glückliche Nachahmung der

Antike eine hohe Stufe dieser Kunst. Giotto war mit Dante eng befreundet und hat das durch unzählige Nachbildungen bekannt gewordene Bildniß desselben gemalt. Ein anderer seiner Freunde und Lehrer, Oderisi da Gubbio, erneuerte die Miniaturmalerei. Casella unterrichtete ihn in der Musik, die sich ebenfalls abgestorbenen Formen entrang. Unter solchen Freunden und unter der Leitung Brunetto Latini's, der in Florenz eine Schule der Grammatik und Rhetorik eröffnet hatte, sowie der beiden Guido, Guinizelli und Cavalcanti, die sich damals die Palme der Dichtkunst streitig machten, erblüheten die reichen Gaben seines Geistes. Und als er die Universitäten besuchte, Bologna und Padua, fand er überall wie in seiner Heimath die Liebe zu den Wissenschaften und die Beschäftigung mit den schönen Künsten vereinigt mit Freiheitsdrang und Kampfeslust. In Bologna stand die im zwölften Jahrhundert von Irnerius, seinem Schüler Azo und dessen Schüler und Nebenbuhler Accursius gegründete Juristenschule in voller Blüthe und zog Tausende von Studirenden aller Lebensalter und aus der ganzen abendländischen Welt herbei. Aber Dante's Werke beweisen, daß er auf den Universitäten nicht nur den Grund zu seiner juristischen Bildung gelegt, sondern auch scholastische Philosophie, Theologie, Astronomie und Naturkunde getrieben hat, Wissenschaften, denen er bis an sein Lebensende zugewandt blieb.

Nach Florenz zurückgekehrt, nahm er, wie er schon als fünfzehnjähriger Knabe gethan, an den Gefechten der Republik gegen die Ghibellinen von Arezzo und Pisa Theil und entfaltete namentlich in dem Gefechte von Campaldino in den vordersten Reihen der florentinischen Reiterei eine glänzende Tapferkeit. Sobald Friede eingetreten war, bot er den guelphischen Machthabern seine Dienste an und war bei verschiedenen Gesandtschaften beschäftigt, bis ihn Volksgunst in den höchsten Magistrat der Stadt erhob. Das Volk gliederte sich nach Zünften; die edelsten und reichsten Familien suchten um Aufnahme in diese Verbindungen nach, die durch ihre Zahl und das allmählig durchgesetzte allgemeine Stimmrecht mächtig waren. Das Collegium der Priori, die mit dem Gonfaloniere der Gerechtigkeit die Signoria der Republik bildeten, wurde von den Zünften erwählt, und Dante, der sich als Dilettant der Malerei zur Zunft der Färber hielt, wurde durch sie unter die Priori erhoben. Hier verschafften ihm sein Geist und sein Charakter bald ein Uebergewicht, das für ihn verhängnißvoll werden sollte. Die Ursachen des über ihn heraufziehenden Unwetters waren folgende.

Zwischen den guelphischen Familien der Cerchi und der Donati war

ein Zwist ausgebrochen. Die Donati, zu den heftigsten Guelphen gehörend, beschuldigten die Cerchi der geheimen Hinneigung zum Ghibellinenthum. Die ersehnte Gelegenheit zum Kampfe fand sich. Die Zwistigkeiten der Familie Cancellieri in Pistoja, von welcher zwei Linien, die Weißen und die Schwarzen, von 1296 bis 1300 ganz Toscana durch ihre häufigen Ermordungen und Gefechte beunruhigt hatten, wurden mit der guten Absicht, sie zu schlichten, nach Florenz verpflanzt. Daß die Cerchi sich der Sache der Weißen annahmen, war für die Donati hinreichender Grund Partei für die Schwarzen zu ergreifen, und der lange unterdrückte Haß schwang mit blinder Wuth seine Fackel über das unglückliche Florenz. In dieser schweren Zeit war Dante in den Rath der Priori gekommen. Er gehörte durch Geburt und Wahl den Cerchi an, hatte sich indessen ein Jahr nach Beatricens Tod mit Gemma Donati vermählt, einer Schwester des grausamen Parteiführers Corso Donati, der jetzt das Haupt der Schwarzen war. Dante ließ sich in seinem Amte nicht vom Parteigeist beherrschen und bewirkte einen Beschluß der Signorie, wonach die heftigsten Anhänger der beiden Parteien nach entgegengesetzten Grenzen der Republik verwiesen wurden. Die Cerchi oder Weißen klagten über die Ungesundheit des ihnen angewiesenen Verbannungsortes Sarzana, und als einer von ihnen, der bereits erwähnte Dichter Guido Cavalcanti, gefährlich erkrankte, riefen die Priori die ausgewiesenen Cerchi zurück. Die Donati oder Schwarzen hatten schon seit längerer Zeit mit dem Papst Bonifacius VIII., einem bittern Feinde der Cerchi, geheime Unterhandlungen angeknüpft und klagten ihm jetzt das parteiliche Verfahren der Signorie, die ihrerseits Dante nach Rom schickte, um dem Papst Vorstellungen zu machen. Bonifacius hielt den Gesandten der Republik mit schönen Versprechungen hin, schickte aber hinter seinem Rücken Karl von Valois, den Bruder Philipps des Schönen von Frankreich, als Vermittler nach Florenz. Karl sammelte eilig die zerstreuten Donati um sich, ließ sie über ihre Gegner herfallen, proskribirte die Weißen, plünderte und verwüstete ihre Besitzungen und machte ihre Häuser dem Erdboden gleich. Dante insbesondere wurde von seinen rachsüchtigen Feinden der gemeinsten Verbrechen angeklagt, erst zu einer ungeheuern Buße, dann gar zum Feuertode verurtheilt, sein Vermögen confiscirt, sein Haus geplündert und niedergerissen.

Dies geschah im Jahre 1302, im 37. Lebensjahre Dante's. Er begann nun die Wanderungen in Elend und Verbannung, die nur mit seinem Leben endigen sollten. Und einsam zog er umher. Seine Gattin,

obgleich sie ihm sechs Kinder geboren, hatte nie in Frieden mit ihm gelebt, und blieb mit ihren Kindern als Angehörige der nun herrschenden Donati in Florenz zurück. Dante aber erwähnt, so oft er auch in seinen Schriften seine Lebensverhältnisse berührt, ihrer niemals: Beatricens Bild allein, dieser schöne, zarte Jugendtraum, erfüllte seine liebebedürftige Seele. Wie innig und rührend schildert er in der göttlichen Komödie (Purgatorio, Ges. XXX V. 103 bis Ges. XXXI V. 100) Beatricens Schmerz und seine Reue darüber, daß er ihr nicht auch nach ihrem Tode unverbrüchlich treu geblieben!

Dante begab sich zunächst zu den andern florentinischen Verbannten, die sich auf dem Gebiete von Arezzo sammelten. Hier kam es zu einer Vereinigung der Weißen, die sich im Herzen dem Ghibellinenthum bereits genähert hatten, mit den Ghibellinen von Arezzo und Pisa. Nachdem sie Truppen ausgehoben und ausgerüstet hatten, erschienen sie unter der Anführung des Grafen Alexander da Romana und eines Rathes von zwölf Hauptleuten, unter denen sich Dante befand, mit 10,000 Streitern vor den Thoren von Florenz. Der Angriff mißlang, sie wurden mit schwerem Verlust zurückgeschlagen.

Ueberwältigt von diesem Fehlschlage ging Dante, Bitterkeit und Verzweiflung im Herzen, über die Apenninen und suchte eine Zuflucht in der Lombardei. Dort kämpften die städtischen Republiken schon hoffnungslos gegen die überall auftretende Usurpation fürstlicher Macht. In Mailand machten sich die Familien della Torre und Visconti das Scepter mit wechselndem Erfolge streitig. Die Este in Ferrara und die Herren della Scala (Scaliger) in Verona legten eine langsamere aber sicherere Grundlage zu absoluter Herrschaft. An den Höfen dieser Usurpatoren mußte Dante, jetzt ein entschiedener Ghibelline, aber immer noch ein stolzer, trotziger Republikaner, um Gastfreundschaft flehen. Zornerfüllt gegen die florentinischen Guelphen und die ihnen geneigte Politik des päpstlichen Stuhles, immer den Hoffnungsanker auswerfend und Pläne schmiedend, wie er den Sturz des verhaßten Regimentes und damit seine Rückkehr in die mit ganzer Seele ersehnte Heimath herbeiführen könne, streifte er unstät umher. Die Verehrung, welche die Italiener später seinem Andenken widmeten, hat über diese Irrfahrten zahllose Sagen erzeugt. Am liebsten kehrte er zu den Scaliger nach Verona zurück, wo der glänzende Held Cangrande della Scala Dante's Hoffnungen wach erhielt und an der Freimüthigkeit des das Hofschranzenthum verachtenden Dichters keinen Anstoß nahm.

Endlich kam ein Tag hellschimmernder Hoffnung. Kaiser Heinrich VII., der Luxemburger, überschritt mit 2000 Reitern die Alpen, zog am 23. December 1310 unter dem Jubel des Volkes in Mailand ein, ließ sich am 6. Januar 1311 sammt seiner Gemahlin mit der lombardischen Krone schmücken und empfing zahlreiche Abgeordnete aus vielen Städten Italiens. Dante, der bereits durch mehrere Episteln die Vorgänger Heinrichs zur Vermittelung aufgefordert hatte, schrieb jetzt zur Vertheidigung der kaiserlichen Rechte seine Abhandlung „De monarchia". Der Kaiser forderte die Huldigung der italienischen Städte. Viele gehorchten, Florenz stand an der Spitze der Weigernden. Ein großes ghibellinisches Heer vereinigte sich mit dem Kaiser. Heinrich zog 1312 nach Rom zur Krönung, mußte sich aber, da der Bruder Roberts von Neapel standhaft das Kapitol besetzt hielt, mit der Krönung im Lateran begnügen, und wandte sich nun mit der Armee gegen Florenz. Die Stadt suchte sich durch Schlichtung alten Bürgerzwistes zu stärken und gestattete auch Dante, freilich unter demüthigenden Bedingungen, die Rückkehr. Dante wies indessen das Anerbieten stolz und drohend zurück und machte so für die Zukunft jede Aussöhnung unmöglich. Seine Erwartungen sollten abermals getäuscht werden. Heinrich wurde nach mehrmonatlicher fruchtloser Belagerung zurügeschlagen und starb, von einem Mönche in Buon Convento bei Siena mit der Hostie vergiftet, 1313. Die Sache der Ghibellinen fiel tiefer als je.

Wanderungen, Leiden und Studien füllen die letzten acht Jahre, die Dante noch zu leben hatte. Mit Staunen und Beifall wurde er in Paris, das er schon als Student besucht haben soll, von den Doctoren der Sorbonne empfangen. 1320 erschien er wieder in Verona, wo er eine gelehrte Thesis über die beiden Elemente Erde und Wasser vertheidigte. Die Aufregung dieser öffentlichen Kämpfe, in denen er von frühester Jugend her durch sein umfassendes encyclopädisches Wissen und seine Fertigkeit im Disputiren geglänzt hatte, gewährte ihm Befriedigung. In demselben Jahre begab er sich nach Ravenna, wo seit länger als 57 Jahren Guido Novello da Polenta herrschte, ein achtzigjähriger Weiser, berühmt durch Tapferkeit und Klugheit, als Förderer aller Künste und Wissenschaften. Guido begnügte sich nicht damit, den verkannten Dichter, den bittere Armuth drückte, mit der größten Achtung in seinem Palaste aufzunehmen, sondern übertrug ihm, um ihn zu zerstreuen, eine schwierige Sendung an die Republik Venedig. Die Sendung hatte einen schlechten Erfolg, und dies verletzte das empfindliche Herz Dante's so tief, daß er schwer erkrankte.

Er schleppte sich nach Ravenna zurück und verschied am 14. September 1321 in den Armen seines großmüthigen Freundes. Die Stadt Ravenna, die so grausam war, den greisen Guido bald nach Dante's Tode in die Verbannung zu jagen, hütete die Gebeine des Dichters wie einen großen Schatz und wies alle Bitten und Anerbietungen der florentinischen Regierung, die dem Todten keinen Haß mehr sondern Ehre und enthusiastische Bewunderung seiner Größe widmete und seinen Leib zu erhalten wünschte, um ihm ein glänzendes Grabmal zu bereiten, beharrlich ab.

Von den Schriften Dante's sind außer der göttlichen Komödie, die ihn unsterblich gemacht hat, zwei in lateinischer Sprache und mehrere in italienischer auf uns gekommen. Durch die Komödie und die kleineren italienischen Schriften schenkte er seiner Nation eine gemeinsame Sprache. Poesie und Wissenschaft hatten sich bis dahin des abgestorbenen Lateinisch bedient, das längst unfähig geworden war, dem Volksgeiste zum lebendigen Ausdruck zu dienen. Mit Verwunderung sah man ihn in den florentinischen Volksdialekt die erhabenste Poesie, die tiefste Weisheit kleiden. Die Alltagsworte des Volkes erschienen in diesen Versen, in dieser geist- und schwungvollen Prosa als eine neue Entdeckung; hier erwiesen sie sich als kraftvoll, geschmeidig und anmuthig. Die Sprache Dante's, noch verfeinert und gemildert von den nur wenige Jahrzehnte jüngeren Florentinern Petrarca und Boccaccio, ward fortan das gemeinsame Band der geistigen Bildung in ganz Italien, der Grundstein jener politischen Einheit, die der Patriot Dante so innig ersehnte.

Die früheste seiner Schriften ist die „Vita nuova", die bald nach Beatricens Tode geschrieben sein soll und ihrer Verherrlichung gewidmet ist. In dem Buche seines Gedächtnisses bezeichnet seine erste Begegnung mit Beatrice einen Abschnitt mit der Ueberschrift: Incipit vita nova. Diesen Abschnitt beschreibt er nun bald einfach und innig, bald mit den wunderlichsten Bildern, Visionen und Deutungen. Das kleine Werk ist ganz durchflochten mit Sonetten und Canzonen; dieselben sind der Erzählung des Vorfalls, der sie entstehen ließ, eingefügt, und fast jedem Gedicht folgt eine ästhetische Zergliederung desselben, nur manchmal sagt er: „das Sonett ist klar, darum theilt es sich nicht". Dem schon hieraus ersichtlichen Hange, Poesie und Wissenschaft zu verbinden, ist die kleine Schrift „Il Convito" entsprungen, die als Commentar über drei Canzonen sich über eine Menge wissenschaftlicher Gegenstände verbreitet. Seine zuerst in Venedig 1527 gesammelten und gedruckten kleinen Gedichte „Rime" bestehen aus 25 So-

netten, 7 Balladen, einer Sestine und 23 Canzonen. Von den beiden lateinischen Arbeiten enthält die Schrift „De vulgari eloquio" Abhandlungen über die Volkssprache Italiens, die verschiedenen Dialekte derselben und einige Formen der Dichtkunst. Erheblich wichtiger ist das Werk „De monarchia", das auf seine politischen Anschauungen helles Licht wirft, und noch weiter unten zu erwähnen sein wird.

Alle Gedanken aber, denen er in diesen kleinen Schriften Ausdruck gegeben, dazu alle Vorstellungen, die seine umfassenden Studien im Verein mit scholastischen, fast visionairen Spekulationen von der physischen und moralischen Weltordnung in seiner gestaltungskräftigen Seele erzeugt hatten, vereinigte er in seinem großen Gedichte, in welchem er zugleich mit einem Muthe, ja Frevelmuthe, den nur seine glühende Vaterlands- und Wahrheitsliebe und sein ebenso glühender Parteihaß erklärbar machen, über seine ganze Zeit und Vorzeit zu Gerichte sitzt. Ob Dante, wie behauptet wird, schon in Florenz einige Gesänge der göttlichen Komödie entworfen, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls ist es sicher, daß das Werk erst in der Verbannung eine feste Gestalt gewonnen hat. Es war das Werk seines ganzen übrigen Lebens; bis zu seinem Ende arbeitete er daran, indem er bald eine Stelle zusetzte, bald eine andere unterdrückte oder änderte, je nachdem die Zeitereignisse seine Leidenschaften schürten oder dämpften. Nicht eine Zeile ist in der ursprünglichen Handschrift auf uns gekommen, der uns vorliegende Text entstammt Manuscripten, die lange nach dem Tode des Dichters an verschiedenen Orten erschienen, absichtlich und unabsichtlich, durch Parteigeist oder Unwissenheit verfälscht sind und vielfach von einander abweichen. Wie fast alle Bilder der großen Maler früherer Jahrhunderte nur in übermaltem und durch Restaurationsversuche verändertem Zustande sich unsern Blicken darbieten, ähnlich steht es mit dem Texte der göttlichen Komödie. Und doch diese erschütternde, überwältigende Wirkung, die sie noch heute auf den sich darin vertiefenden Leser übt! Wie ein Strom belebender Kräfte durchdringt die Dichtung unsere Seele, ruft in unserm Geiste alle Gedanken wach, die wir auf Gott und seine Schöpfung, auf die Menschheit und ihre sittlichen Höhen und Tiefen gerichtet haben, und kräftigt die auseinanderfahrenden Ideen in ihrem Streben nach höherer harmonischer Einheit.

Dante fingirt in seinem großen Gedichte bekanntlich, in der Charwoche des Jahres 1300 beim Durchirren eines finstern Waldes in den Höllenschlund gefallen zu sein, aus dem er nur dadurch gerettet werden konnte,

daß er an der Hand Virgils, den Beatrice ihm gesendet, durch den Höllenraum und den Reinigungsberg hinan gepilgert, auf dem Gipfel desselben, dem irdischen Paradiese, von Beatrice empfangen und von ihr durch die sieben einander umkreisenden Sphären des himmlischen Paradieses bis zum Empyreum geleitet sei, dem ewig ruhenden, unendlichen Himmel, von welchem das Walten des dreieinigen Gottes ausströmt über die rings von ihm umschlossenen Himmelssphären und ihren Mittelpunkt, die Erde. Diese Fahrt beschreibt er in drei Büchern, welche die Ueberschrift tragen: l'inferno (die Hölle), il purgatorio (gewöhnlich mit „Fegfeuer" aber richtiger mit „Reinigungsort" übersetzt, da Feuer nur an einer einzelnen Stelle des Reinigungsberges brennt) und il paradiso (der Himmel). Das erste Buch hat 34, jedes der beiden andern 33, das Ganze also 100 Gesänge. Das Gedicht ist in Terzinen geschrieben und diese Form so innig mit dem Inhalte verwachsen, daß es unmöglich scheint, ihn in eine andere Versart zu kleiden. Die fest in einander greifenden Reime ziehen den Leser ebenso unaufhaltsam vorwärts, wie der Dichter von der immer stachelnden Sehnsucht nach dem letzten Grunde der Dinge vom Beginn seiner Fahrt rastlos fortgedrängt wird bis ans Ende.

Dante wählte für das Gedicht den Namen commedia, nicht etwa in dem Sinne eines heiteren Schauspiels, überhaupt nicht, um den Begriff des Komischen in unserm Sinne damit zu verbinden, sondern, wie er selbst in der Schrift „De vulgari eloquio" angiebt, nach seiner Eintheilung der Stilarten in den tragischen oder höheren, den komischen oder niedern und den elegischen oder klagenden Stil, indem er, wohl mit Rücksicht auf die von ihm angewendete Volkssprache, annahm, daß der niedere Stil in seinem Werke vorherrsche. Das Prädikat divina ist der commedia erst nach Dante's Tode von seinen Verehrern beigelegt, und gilt lediglich dem hohen Werthe des Gedichtes, nicht anders als wie die bewundernde Nation Dante selbst und Ariost, Rafael und Michel Angelo mit dem Beinamen des Göttlichen beehrte.

Wer heute die göttliche Komödie liest, ohne auf den gewissen Standpunkt der Zeit zu achten, in welcher sie geschrieben, wird unwillkürlich die Ansicht gewinnen, daß der Dichter die von ihm beschriebene Weltordnung nicht ernstlich als der Wirklichkeit entsprechend, sondern nur als ein Erzeugniß seiner Phantasie habe geben wollen, daß er in freiem dichterischen Schaffen sich diese Hölle, diesen Reinigungsberg, diesen Himmel nur in der Absicht construirt habe, eine Bühne für das wechselvolle Schauspiel der

von ihm berührten menschlichen Geschicke und für die Hymnen seiner andächtigen Seele, sowie einen passenden Rahmen für die Entfaltung der Schätze seines Wissens und seiner speculativen Anschauung zu gewinnen. Aber wir müssen uns erinnern, daß Dante's Zeitalter noch nicht hinausgekommen war über das ptolemäische Weltsystem, das die Erde als den feststehenden Mittelpunkt der Schöpfung betrachtet, den die Himmelskörper umkreisen; daß ferner die mittelalterliche Vorstellungsweise die Hölle mit der Unterwelt der klassischen Mythologie zusammenwarf und sie in der Tiefe unsers Erdballes glaubte, begrenzt von dem Reinigungsorte; den Himmel aber, den Christus den Gläubigen verheißen, in dem die Erde umgebenden Himmelsraume suchte und den Zustand der abgeschiedenen Seelen bis zu der Auferstehung des Leibes im jüngsten Gerichte sich genau ebenso dachte, wie Homer und Virgil die Schatten der Verstorbenen in der Unterwelt beschreiben. Denselben kindlichen Glauben, den man den heiligen Schriften, den Traditionen und Legenden des Christenthums entgegenbrachte, widmete man auch den poetischen wie den wissenschaftlichen Schriften der Griechen und Römer. Von Quellenkritik hatte man kaum eine Ahnung; was in alten Autoren geschrieben stand, galt für ausgemacht. Alles dies, mochten nun Kirchenväter oder heidnische Philosophen, Dichter oder Geschichtsschreiber die Autoren sein, nahm man als Zeugnisse der Wahrheit und wendete allen Scharfsinn darauf sie künstlich in Harmonie zu setzen. Da finden wir die Personen des alten Testaments im engsten Zusammenhange mit denen der klassischen Mythologie; die heilige, die griechische und römische Geschichte, Volksromane und Lokalsagen, Alles spielt durcheinander. Die wunderbaren Ereignisse, welche Livius aus der Geschichte Roms berichtet, werden ebenso für buchstäbliche Wahrheit genommen wie die Wunder der biblischen Schriften und der Heiligenlegenden. Das Wunder gehörte geradezu mit zur Naturordnung; die Naturgesetze galten überall nur als die Regel für den gewöhnlichen Fall, von denen aber nicht nur Gott, sondern auch die von ihm in der großen Weltökonomie zu Haushaltern bestellten Geschöpfe, die in seiner Kraft handeln, Ausnahmen machen können, sobald es zweckmäßig erscheint, einmal anders zu verfahren. So nimmt z. B. Dante in seiner rein wissenschaftlichen Schrift über die Monarchie auf die Autorität Virgils hin Aeneas als Stammvater der Römer an und argumentirt aus der Aeneide, als ob sie inspirirte Offenbarung wäre, folgendermaßen: dem Vater Aeneas fiel durch seine erste Frau Kreusa, des Priamos Tochter, das Anrecht auf Asien zu, durch Dido, seine zweite

Gemahlin, das Anrecht auf Afrika und durch Lavinia, die er in Italien, dem edelsten Lande Europa's geheirathet, das Recht auf Europa; in Summa, Aeneas erwarb durch seine drei Frauen dem römischen Volke, dem er Alles, was ihm zugehörte, vererbt hat, Anspruch auf die Beherrschung der irdischen Welt. Unter den Fingerzeigen Gottes in der Geschichte nennt Dante gläubig den wunderbaren Schild, der unter König Numa Pompilius aus den Wolken herabgefallen, unter den Gottesurtheilen, die durch Zweikampf erkannt werden, den Kampf des Herkules mit Antäus, den Wettstreit zwischen Atalante und Hippolytus, den Zweikampf zwischen Aeneas und Turnus. Wenn Dante ein berühmter Gelehrter seiner Zeit und ein wahrheitsliebender Denker, mit solchen Argumenten operirt, so wirft das ein helles Licht auf die Weltanschauung der damaligen Zeit. Man kann mit Zuversicht annehmen, daß wir in der göttlichen Komödie den Kosmos des Mittelalters, d. h. eine der Erkenntnisse des Mittelalters entsprechende Beschreibung des Weltsystems vor Augen haben, die von Dante ebenso ernst gemeint ist wie der Humboldtsche Kosmos. In dieser Auffassung lasen seine Zeitgenossen das Buch, ja die große Menge glaubte dem Dichter sogar, daß er die Fahrt durch Hölle und Himmel wirklich gemacht habe, und meinte, wenn er vorüberging, in seinem dunkeln Gesicht und krausen Haare noch die Spuren zu bemerken, welche die Gluth und der Rauch des unauslöschlichen Feuers an ihm zurückgelassen. Sich persönlich in diesen Geruch zu bringen, war nun freilich Dante's Absicht nicht. Er wollte ein großes Lehrgedicht schreiben, das seine gesammte Weltanschauung, das Produkt unausgesetzter Studien, umfassen sollte, aber doch ein Gedicht, d. h. mit poetischer Einkleidung und Zuthat, die von dem, was ihm als wahr galt, wohl zu scheiden ist.

Dichterisch erfunden ist seine persönliche Fahrt, sind seine Unterhaltungen mit den Abgeschiedenen, erfunden ferner und nur gleichnißweise zu verstehen die detaillirten Beschreibungen, die er von den lokalen Zuständen der Hölle, des Reinigungsberges und des Himmels macht, und die sinnlichen Eindrücke, die er davon empfangen, ebenso die speciellen Situationen, in welchen er die von ihm erwähnten Seelen vorgefunden zu haben erzählt. Diese Situationen sind nur ein drastischer Ausdruck seiner Beurtheilung ihres sittlichen Werthes. Aber als Wahrheit wollte er verbreiten seine Ansicht von der physischen und moralischen Weltordnung, wie er sie theils in der Form eigener Anschauung theils in der Form der Unterredung mit den menschlichen Seelen, den Dämonen und Engeln schildert.

Die Hauptidee zur Komödie entnahm Dante wahrscheinlich der im Klosterarchive von Monte Casino aufbewahrten Beschreibung einer Vision. Danach war Alberigo, der im Jahre 1100 geboren und 1183 als Mönch dieses Klosters gestorben ist, in seinem neunten Jahre in eine neun*) Tage lang anhaltende Starrsucht verfallen. In diesem Zustande erschien dem Alberigo eine Taube, welche ihn beim Haar ergriff und durch die Luft zum heiligen Petrus brachte. Dieser in Begleitung zweier Engel führte ihn durch die Hölle und den Reinigungsort und trug ihn durch die sieben Himmel ins Paradies. Manches, was Alberigo gesehen haben will findet sich in der Komödie wieder, im Ganzen aber ist der Vision nur der Grundgedanke entnommen. Unverkennbar ist es ferner, daß das Hinabsteigen des Aeneas in die Unterwelt im VI. Buche der Aeneide Virgils dem Dichter vielfach als Vorbild gedient hat; Dante verehrte Virgil fast wie einen Propheten und die Aeneide fast wie ein heiliges Buch.

Diese Idee wurde zuerst von seinem Durst nach Rache an seinen Feinden ergriffen. Er dachte an ein Werk, in dem die Namen aller seiner Feinde aufgezeichnet sein, in welchem sie mit ewiger Schmach für alles büßen sollten, was er zu tragen hatte, und er nahm einen Stoff, der so grenzenlos war wie sein Haß. Diejenigen seiner Feinde, welche noch am Leben waren, an ihrer Spitze der Papst Bonifaz VIII., werden hauptsächlich in den Unterredungen abgeurtheilt, einige aber findet er zu seinem Erstaunen schon in der Hölle vor und erfährt nun, daß sie auf Erden nur noch ein Scheinleben führen, weil in ihre entseelten Leiber Teufel gefahren sind, welche die Rolle der bereits für ihre Schlechtigkeit unten Büßenden noch eine Weile auf Erden fortspielen. Fürwahr, eine tiefere Kränkung vermag Rachsucht nicht zu ersinnen. Wie hoch müssen die Wogen der Leidenschaft damals gegangen sein, daß ein Dante solchen Frevels fähig war! Aber diese Verirrung wird von edleren Motiven überwogen. Es war ein Unternehmen frommer Wiedervergeltung, die ewigen Strafen zu schildern, welche die göttliche Gerechtigkeit über den Sünder verhängt, die Maske der Heuchelei denen abzureißen, die unverdienten Ruhm erschlichen, den guten Namen der Verkannten und Verleumdeten wiederherzustellen, den Schmerz eines bekümmerten Lebenden zu stillen durch die Schilderung der Wonne, die der geliebte Todte unter den Auserwählten empfindet, oder der ruhigen Ergebung in sein Loos, wenn derselbe für einen sündigen Le-

*) Die Zahl 9 muß damals eine große Rolle gespielt haben. Dante bringt in seiner Vita nuova alle seine Begegnungen mit Beatrice mit dieser Zahl in Verbindung.

benswandel zu büßen hat, den Missethäter die eigenen Thaten in dem Reiche erzählen zu lassen, wo nur die Wahrheit herrscht, von den Todten die Weissagungen zu vernehmen, welche den Lebenden den Ausgang ihrer selbstischen, übermüthigen, verderblichen Pläne enthüllen. Dazu das Verlangen, die erkannte Wahrheit in der Welt zu verbreiten und seiner Weltanschauung durch den Zauber der Poesie in den weitesten Kreisen Eingang zu verschaffen. So ist die göttliche Komödie das kunstreiche Gefäß, in das er die unerschöpfliche Fülle der Ideen seines Hasses, seiner Liebe, seiner Erkenntniß gegossen hat.

Wie in einem gewaltigen, rückwärts gewendeten Spiegel sammeln sich in diesem Gedichte an der Ausgangsschwelle des Mittelalters alle Strahlen des mittelalterlichen Geistes zu einem Gesammtbilde, wie kein zweites Zeitalter es aufzuweisen hat. In den nächsten Jahrhunderten schon stürzten die Fundamente dieser Weltanschauung zusammen unter der Wucht der politischen Ereignisse, der Entdeckung neuer Erdtheile, der Erkenntniß Galiläis, daß die Erde nicht der feststehende Mittelpunkt der Welt ist, sondern sich als kleiner Planet im Sonnensysteme umherschwingt, das wieder ein kleines Häuflein in der unendlichen Sternenwelt bildet, dann unter dem Durchbruch des ethischen Princips des Individualismus, das den kritischen Geist erzogen und zur Herrschaft gebracht hat. Aber Dante's Geist, so befangen er in den Anschauungen der eben versinkenden Zeitperiode war, hat nicht nur ein Kunstwerk erschaffen, dessen Schönheit die Wandelungen der Zeit überdauert, sondern auch in der Erkenntniß des Grundes aller sittlichen Gewalten seine Zeit weit überflügelt. Darüber noch eine kurze Betrachtung.

III. Dante's Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Papstthums.

So sonderbar und unlogisch uns jetzt die Beweisführung erscheinen muß, die wir in Dante's Schrift „De monarchia" finden, so bemerkenswerth sind die Resultate, zu denen er gelangt. Er demonstrirt im ersten Buche die Nothwendigkeit des kaiserlichen Regimentes, der Monarchie überhaupt, und im zweiten das Recht des Kaisers als Ausfluß des historisch begründeten Rechtes Roms auf die allgemeine Herrschaft. Er zeigt sich hierin nicht als ein Ghibelline von dem Schlage jener versprengten norditalienischen Aristokratie, welche die Sache der im Grunde als Barbaren verachteten deutschen Kaiser nur als bestes Mittel zu eigener Ueberhebung

und Knechtung des Volkes benutzte, sondern als ein Staatsmann, der die Bildung einer einheitlichen, mächtigen, alle kleineren Kreise fest beherrschenden Staatsgewalt erstrebte. Allerdings verfocht er das von den deutschen Königen prätendirte phantastische Recht der Weltherrschaft, aber nicht etwa in serviler Unterwürfigkeit gegen eine ausländische Staatsmacht, sondern als echter italienischer Patriot. Befangen in den hergebrachten Vorstellungen der Zeit, welche die Größe, Entfernung und Verschiedenartigkeit der Länder und Völker dieser Erde weit unterschätzte und gewohnt war, die Menschheit als die Abkömmlinge des ersten Menschenpaares wie ein familienhaft zusammengehöriges Ganzes zu betrachten, nahm er an der ungeheuerlichen Idee einer Universalmonarchie keinen Anstoß; aber er versetzte den Sitz der Macht nach Rom, dem Mittelpunkt Italiens, dessen Volk dadurch das Primat unter den Völkern der Erde erlangen würde. Rom soll die Hauptstadt des Reiches und die Residenz des Kaisers sein, und unter seinem mächtigen Scepter Friede in ganz Italien, in der ganzen Welt, und Freiheit in den einzelnen Gemeinwesen herrschen. Die Errichtung einer einheitlichen Staatsgewalt über ganz Italien, und zwar einer italienischen, gleichviel wo die Wiege dessen gestanden, der diese Staatsgewalt zu üben berufen, das war ihm die Hauptsache. Auf dieser Basis wendet er sich im dritten Buche gegen die vom Papstthum erstrebte theokratische Herrschaft. Er widerlegt aus philosophischen und historischen Gründen die Prätension der päpstlichen Obergewalt, von der das Kaiserthum erst seine Macht empfange, und gelangt zu folgendem Ausdruck der Unabhängigkeit beider Gewalten von einander. Der Papst soll die Seele des Menschen zur ewigen Seligkeit, der Kaiser sie zu irdischem Glücke führen, jener nach der Lehre der göttlichen Urkunden, dieser nach Maßgabe der menschlichen Wissenschaft. Doch sei diese Trennung nicht zu scharf zu fassen, denn, da auch die irdische Glückseligkeit gewissermaßen nur um der himmlischen eingesetzt worden, so solle der Kaiser sich dem Papste mit kindlicher Ehrfurcht nahen, damit er, erhellt von dem Lichte der väterlichen Gnade, um so leuchtender den Erdkreis beherrsche, dem er allein von Gott vorgesetzt sei, dem obersten Lenker aller geistlichen und weltlichen Dinge.

In der göttlichen Komödie finden diese Ansichten den mannigfaltigsten, sich bis zur heftigsten Leidenschaft steigernden Ausdruck.

Eine wie hohe Meinung Dante von dem Recht und der Würde des von Rom ausgehenden Kaiserthums*) hatte, erhellt am schlagendsten dar-

*) Die Ansicht, daß das Reich der deutschen Kaiser die Fortsetzung des alten römischen

aus, daß er unter die drei Sünder, welche im tiefsten Abgrunde der Hölle die schrecklichsten Qualen erdulden, neben Judas Ischarioth, den Verräther des Gottmenschen, Brutus und Cassius stellt, die Verräther und Mörder Cäsars, des Gründers der großen römischen Monarchie, L'inferno, XXXIV. 61—67. Aber er faßt auch in der Komödie das Kaiserthum immer nur in seiner Eigenschaft als italienische, von Rom ausgehende oberste Staatsgewalt, deren feste Constituirung er um Italiens willen ersehnt. Davon einige Beispiele.

In der Himmelssphäre des Merkur redet Dante mit der Seele des Kaisers Justinian, die ihm über eine theologische Frage Auskunft gegeben und dann fortfährt:

„Befriedigt hab' ich nun im ersten dich,
Was du gefragt, allein die Art der Frage
Verbindet noch zu einem Zusatz mich,
Damit du seh'st, welch' Unrecht Jeder trage,
Der, gegen den hochheiligen Aar empört,
Ihn an sich reiße, ihm zu trotzen wage." *) (Parad. VI, 28 ff.)

Justinian giebt nun in raschem historischen Ueberblicke den Nachweis des Entstehens der Kaisermacht, und zwar ganz in derselben Weise, wie dies in der Schrift „De monarchia" versucht worden. Von Alba Longa hub der Flug des Aars an, der hier beschrieben wird bis zu der Zeit, da unter seinen Schwingen Karl der Große der gefährdeten Kirche zu Hülfe kam.

Reiches sei, war so festgewurzelt, daß sie das Mittelalter noch lange überdauert hat. Die berühmte Dissertatio de ratione status in Imperio Romano-Germanico, welche der protestantische schwedische Kanzler Bogislav Philipp von Chemnitz im Jahre 1640 unter dem Pseudonym Hippolithus a Lapide drucken ließ, argumentirt noch überall auf der Grundlage dieser Doktrin. Erst Samuel Pufendorf machte ihr in seiner Schrift De statu Imperii Germanici, die er 1667 unter dem Pseudonym Severinus de Mozambano Veronensis herausgab, für immer ein Ende. Er widmete das erste Kapitel dieser Schrift dem Nachweise, daß das wirkliche römische Reich schon lange untergegangen gewesen, bevor ein deutsches Königreich entstanden, welches dessen Nachfolger habe werden können, daß schon Karl der Große die römische Kaiserwürde kaum mit einem andern Inhalte erworben, als der Schirmherr des päpstlichen Stuhles zu sein, aber den Kaisern gegenüber die Päpste es verstanden hätten, sich nicht bloß in Italien, unabhängig zu stellen, sondern auch in Deutschland die Herrschaft des Klerus auszubreiten, so daß schließlich der Hierarchie bedeutender Machtzuwachs, den deutschen Königen aber nur bitterer Schaden daraus entstanden und nur ein leerer Titel verblieben sei.

*) Die Verse werden nach der bekannten Uebersetzung von K. Streckfuß citirt.

„Nun siehst du selbst, wie Jene sich vergingen,
Von denen ich, sie hart anklagend, sprach,
Die über euch all euer Uebel bringen.
Der trachtet selbst dem Reiches-Zeichen nach,

(zielt auf die Ghibellinen, die nur um eigene Fürstenmacht zu erringen, die Sache des Kaiserthums verfechten)

Der will es durch die Lilien überwinden,

(d. i. das mit französischer Hülfe kämpfende Guelphenthum),

Und schwer zu sagen ist, wer mehr verbrach.
Der Ghibellin mög' and'res Zeichen finden,
Denn schlechte Folger sind dem heilgen Aar,
Die standhaft nicht das Recht und ihn verbinden."

Im VI. Gesange des Purgatorio hört ein Schatten zufällig Virgil und Dante von Mantua sprechen und ist entzückt, sich als Landsmann vorstellen zu können. Das giebt dem Dichter Veranlassung, in die schmerzlichsten Klagen über die zeitigen Zustände Italiens auszubrechen (V. 76 ff.)

Italien, Sclavin, Schlund voll Schmerz und Graus,
Schiff ohne Steurer auf durchstürmten Meeren,
Nicht Herrscherin der Welt, nein, Sündenhaus.
.... deine Lebenden sind nimmer satt,
Im tollen Kampf sich wechselweis zu morden,
Selbst die umschlossen eine Mauer hat.
Elende, such' an deinen Meeres-Borden,
Im Innern suche: keinen Winkel letzt
Des Friedens Glück im Süden und im Norden.

Im weiteren Verlauf stachelt er den Kaiser Albrecht an, sich der Pflicht seiner Krone zu erinnern, und ruft ihm, als wäre derselbe ein König von Italien, der auf einem Eroberungszuge nordwärts über die Alpen gezogen, zu:

Was hat dich und den Vater schon betroffen,
Weil ihr, verödend diese Gartenau'n,
Nach jenseits nur gestellt das gier'ge Hoffen...
Komm, Grausamer, die Treuen zu erretten!
Sieh, ungestraft drängt sie der schnöde Feind.
Sieh Santafior in wilder Räuber Ketten.
Komm her und sieh, wie deine Roma weint,

Und höre Tag und Nacht die Wittwe stöhnen:
Mein Cäsar, ach, warum nicht mir vereint!

Im folgenden Gesange zeigt Sordell dem Dante in einem Thal des Reinigungsberges unter fürstlichen Häuptern den Kaiser Rudolph,

.... der Italiens Wunden
Zu heilen zwar vermocht, doch nicht geheilt,
So daß es spät durch Andre wird gesunden. (VI., 94 ff.)

Solch Wirken erhoffte Dante vom Kaiser Heinrich VII., wie wir gesehen haben, und in dieser Hoffnung läßt er ihm in der himmlischen Rose des Paradieses bereits den Sitz bereitet sein, der ihn dereinst aufnehmen soll (Parad. XXX., 135 ff.):

Dort, eh' du kommst zu diesem Hochzeitmahle,
Wird sitzen des erhabnen Heinrichs Geist,
Des Cäsars, der Italien zu gestalten
Kommt, eh' es sich dazu geneigt beweist.

Seine Verehrung vor der geistlichen Macht und Würde des Papstthums verleugnet Dante auch in der Komödie nicht. Als er die Dichtung begann, litt diese Verehrung sogar noch an einer Uebertreibung, vielleicht ein Ueberbleibsel seines früheren Guelphenthums. So sagt Dante im zweiten Buche der Hölle zu Virgil (V. 22 ff.)

Denn Rom und Reich (um Wahres zu verkünden)
Ward nur gestiftet, um den heilgen Ort
Zum Sitz für Petri Folger zu begründen.

Ueberwiegend aber und mit immer zunehmender Schärfe und Heftigkeit geißelt er das Hirtenamt der Kirche dafür, daß es sich in das Gewirr weltlicher Herrschsucht und Politik, irdischen Glanzes, der Habsucht und Ueppigkeit verstrickt hat, und weist es mit den Donnerworten seines gigantischen Zornes auf das Beispiel dessen hin, der es berufen hat, seine Schaafe zu weiden, der erkundet hat, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, und auf das Beispiel der Apostel und der ersten Glaubenshelden, die in Armuth und nur reich an Liebeswerken durch das Leben gegangen. Er schont dabei die höchsten Würdenträger nicht, den regierenden Papst Bonifacius VIII. treffen die schärfsten Streiche. Die nachfolgende Blumenlese wird es begreiflich erscheinen lassen, daß die Klerisei den Dichter trotz seiner strengen Rechtgläubigkeit noch lange über das Grab hinaus aufs erbittertste verfolgte, und namentlich jede Abschrift und später jedes Druckexemplar der göttlichen Komödie, das ihr in die Hände fiel, vernichtete.

In der Hölle (XIX., 43 ff.) findet Dante die Seele des Papstes Nikolaus III. in einem Loche steckend, die Füße nach oben. Dante fragt ihn, wer er sei.

Da schrie er: „Bonifaz, so kommst du doch,
So kommst du doch schon jetzt, mich fortzusenden,
Und man versprach dir manche Jahre noch?
Schon satt des Guts, ob daß mit frechen Händen
Du trügerisch der schönen Frau geraubt,
Um ungescheut und frevelnd sie zu schänden?"

Die schöne Frau ist die Kirche, der Raub derselben eine Anspielung darauf, daß Bonifacius VIII. seinen Vorgänger Cölestin auf listige Weise zur Abdankung vermocht hat. Dante klärt den Büßenden über seinen Irrthum auf.

Die Füße nun verdrehte wild der Geist,
Und sprach mit Seufzern und mit dumpfen Klagen:
„Was also ist's, daß so dich fragen heißt?
Doch, standest du nicht an dich herzuwagen,
Um mich zu kennen, wohl, so sag' ich dir,
Daß ich den großen Mantel einst getragen.
Der Bärin wahrer Sohn war ich voll Gier
Für's Wohl der Bärlein, und für diese steckte
Ich in den Sack dort Gold, mich selber hier.
Auch unter meinem Haupt giebt's viel Versteckte;
Dort, durchgepreßt durch einen Felsenspalt,
Sind, die vor mir die Simonie befleckte.
Und dort hinab versink' auch ich, sobald
Der kommt, für welchen ich dich angesehen,
Und der mir folgt in diesem Aufenthalt.
Doch wird er nicht so lang', wie mir geschehen,
Die Füße brennend, köpflings umgewandt,
Fest eingepfählt in diesem Loche stehen.
Denn nach ihm kommt, von Westen hergesandt,
Ein wilder Hirt, zu größerm Fluch erlesen,
Der mich und ihn in tief'res Dunkel bannt."

(Der wilde Hirt ist der Nachfolger Bonifacius VIII., Clemens V., ein Franzose, der durch den Einfluß Philipps des Schönen von Frankreich Papst wurde und seinen Sitz nach Avignon verlegte. Es ist daran zu erinnern,

daß Dante die Zeit seiner Fahrt auf das Jahr 1300 annimmt, und daher alles, was nach diesem Jahre geschehen, in dem Gedichte als Prophezeihung vorträgt). Dante antwortet dem büßenden Papst mit ernster Strafrede:

„Sprich, was verlangt Christus, unser Hirt,
Zuerst von Petrus wohl an Gold und Schätzen,
Um ihm das Amt der Schlüssel zu verleihn?
Komm, sprach er, um mein Werk nun fortzusetzen.
Was trug's dem Petrus und den Andern ein,
Als man durch Loos einst den Matthias kürte
Statt dessen, der ein Raub ward ewger Pein?....
Euch Hirten meinte der Evangelist
Bei ihr, die sitzend auf den Wasserwogen
Mit Königen zu buhlen sich vermißt.
Sie, mit den sieben Häuptern auferzogen,
Sie hat in zehen Hörnern Kraft und Macht,
So lang der Tugend ihr Gemahl*) gewogen.
Eu'r Gott ist Gold und Silber, Glanz und Pracht.
Wohl besser sind die, so an Götzen hangen,
Die einen haben, wo ihr hundert macht**).
Welch' Unheil, Konstantin, ist aufgegangen,
Nicht weil du dich bekehrt, nein aus dem Gut,
Das Papst Silvester einst von dir empfangen."

Dante geht bei diesem letzten Satze von der Tradition aus, daß Konstantin der Große bereits die weltliche Macht des Papstes begründet habe. — Die politischen Mittel der Päpste, namentlich Bonifacius VIII., geißelt der Dichter besonders scharf in der Unterredung Dante's mit Guido von Montefeltro, dessen Seele er im achten Thal der Hölle begegnet. Guido erzählt (XXVII, 67 ff.)

„Ich war erst Kriegesmann und Mönch hernach,
Um mich vom Fall durch Buß' emporzurichten.
Gewiß geschah auch, was ich mir versprach,
Allein der Erzpfaff***) — mög' ihn Gott vernichten! —
Stieß mich aufs neu in meine Schuld hinein.

Er schildert nun erst sich und seine Umkehr, dann den Papst, „der neuen Pharisäer Herr und Hort", der sich im Kriege, nicht mit Juden und Türken, sondern mit den edeln Geschlechtern Roms und Italiens befindet, und wie der Papst ihm beichten will.

*) Der Papst, mit der Kirche vermählt. **) Reliquien u. dergl. ***) Bonifacius VIII.

„So sollt' ich jetzt als Arzt auf sein Verlangen
Vom Fieber seines Hochmuths ihn befrei'n.
Doch mußt' ich mich beinah der Antwort schämen,
Denn eines Trunk'nen schien sein Wort zu sein.
„Du darfst nicht sorgen, sprach er, noch dich grämen,
Ablaß ertheil' ich dir, mich lehre du:
Wie fang' ich an, Preneste wegzunehmen?
Du weißt, den Himmel schließ' ich auf und zu,
Denn beide Schlüssel sind mir übergeben,
Die Cölestin vertauscht um träge Ruh."
Nicht war so triftgem Grund zu widerstreben,
Und da hier Schweigen mir das Schlimmste schien,
So sprach ich endlich: Vater, da du eben
Die Sünde, die ich thun soll, mir verziehn,
So wisse: viel versprechen, wenig halten,
Dadurch wird deinem Stuhl der Sieg verliehn."

Den Schaden, den die Kirche durch die weltliche Macht der Päpste nimmt, schildert beredt die Seele des Venetianers Marco auf dem dritten Absatze des Reinigungsberges (Purgat. XVI, 97 ff.):

„Gesetz als Zaum ist deshalb noth der Welt,
Ein Herrscher auch, der von der Stadt, der wahren,
Im Auge mindestens den Thurm behält.
Gesetze sind, doch wer mag sie bewahren?
Kein Mensch! denn seht, ein Hirt, der wiederkaut,
Doch nicht gespaltne Klau'n hat, führt die Schaaren;
Daher die Heerde, die dem Führer traut,
Der das verschlingt, wonach sie selber lüstert,
Und dies verzehrt und nicht nach Höherm schaut.
Drum, was man auch vom andern Grunde flüstert,
Nicht die Natur ist ruchlos und verkehrt *),
Nur schlechte Führung hat die Welt verdüstert.
Rom hatte, da's zum Glück die Welt bekehrt,
Zwei Sonnen, und den Weg der Welt hatt' eine,
Die andere den Weg zu Gott verklärt.
Verlöscht ward eine von der andern Scheine,
Und Schwert und Hirtenstab von einer Hand

*) Dies geht gegen den Vorwand, der Erbsünde wegen bedürfe die Welt der Theokratie.

Gefaßt im übel passenden Vereine.
Denn nicht mehr fürchten, wenn man sie verband,
Sich Hirtenstab und Schwert — du kannst's begreifen,
Denn an den Früchten wird der Baum erkannt....
Roms Kirche fällt, weil sie die Doppelwürde,
Die Doppelherrschaft jetzt in sich vermengt,
In Koth, besudelnd sich und ihre Bürde."

In der Symbolik des wunderbaren Schauspiels, das Dante auf dem Gipfel des Reinigungsberges, im irdischen Paradiese, beobachtet, kämpft der Adler des Kaiserthums mit dem Wagen der Kirche,

„Und ließ entweichend seine Federn dort."

Diese Federn, Fetzen gleichsam der dem Kaiser gebührenden weltlichen Macht, eignet sich der Wagen an und sie verwandeln ihn in „ein nie geschautes Wunderthier." In dem Wagen aber erblickt man eine Dirne (das Papstthum) und einen Riesen (das dem Papst verbündete Frankreich), von denen es (Purgat. XXXII, 148.) heißt:

Und sicher, wie auf Bergen Schlösser stehn,
Saß eine zügellose Dirne drinnen,
Und ließ umher die flinken Augen spähn.
Und, gleich als solle sie ihm nicht entrinnen,
Stand ihr zur Seit' ein Riese; oft sah ich
Die zwei sich küssen und sich zärtlich minnen.
Doch schlug sie kaum ihr lüstern Aug' auf mich,
Da geißelte sogleich der wilde Freier
Vom Kopf bis zu den Zehn sie jämmerlich,
Und löste von dem Baum das Ungeheuer
Von Wagen ab, mit wildem Zorn und Arg,
Und zog es durch den Wald, deß dichter Schleier
Die Dirne sammt dem Wunderthier verbarg.

In diesem Bilde zeigt der Dichter, daß das Papstthum durch die usurpirte weltliche Gewalt und die Sorge um die Erhaltung und Ausdehnung derselben die Beute Frankreichs wird. Damals führte dieses verkehrte Streben den Papst nach Avignon, heute bewacht eine französische Armee Rom, das glänzende Gefängniß des Papstes! Aber:

Nicht immer sonder Erben wird, wie heute,
Der Adler sein, der ihm die Federn ließ,
Drob er erst Ungeheuer ward, dann Beute.

Schon nahen Sterne sich — wie ich's gewiß
Im Geist erkannt, so sei es ausgesprochen —
Da kommt, von Schranken frei und Hinderniß,
Fünfhundert fünf und zehn *) hervorgebrochen,
Ein Gottgesandter, der die Dirn' erschlägt
Zusammt dem Riesen, der mit ihr verbrochen. (XXXIII, 37 ff.)

Auch im Paradiese fehlt es nicht an starken Angriffen auf das verweltlichte Papstthum, z. B. VIII, 145:

Doch solche, die geboren sind zu fechten,
Macht ihr zu Priestern wider die Natur,
Und macht zu Fürsten die, so predigen möchten,
Und deshalb schweift ihr von der rechten Spur.

Ferner IX, 133:

Drum wird nicht an die Bibel mehr gedacht,
Doch hat man sehr genau — wär's zu verhehlen,
So zeigt's der Rand — der Dekretalen Acht.
Drin wird studirt von Papst und Kardinälen.
Und Nazareth, wo Gabriel das Wort
Verkündigt hat, wird fremd den einz'gen Seelen.
Doch Vatikan, sammt jedem heil'gen Ort
In Rom, wo Petri Folger einst gepredigt,
Der Märtyrer geweihte Gräber dort,
Bald werden sie des Ehebruchs entledigt.

Ges. XX, 55 ff. wird darüber geklagt, daß Konstantin der Große den kaiserlichen Sitz von Rom nach Konstantinopel verlegt, dadurch dem Papst Gelegenheit zu Uebergriffen gegeben und so

„Das Uebel, das in Trümmern euch begräbt,"

geschaffen habe. — Ueber den Mißbrauch des Kirchengutes klagt der heil. Dominicus (XXII, 76):

„Denn Räuberhöhlen sind, was einst Abtei'n,
Und ihrer Mönche weiße Kutten pflegen
Nur Säcke, voll von dumpfgem Mehl, zu sein.
Kein Wucher ist so sehr dem Herrn entgegen
Als jene Frucht, auf die der Mönch erpicht,
Drob sie im Herzen solche Thorheit hegen.
Das, was die Kirche wahrt, gehört nach Pflicht

*) Lateinisch: DVX = Heerführer, hier der Kaiser.

Den Armen nur zur Lindrung der Beschwerden,
Nicht Vettern noch auch schlechterem Gezücht."

Im Ges. XXVII, 40 ff. eifert der Apostel Petrus:

„Die Braut des Herrn hat zu dem Zwecke nimmer
Mein Blut, des Lin und Clebus *) Blut genährt,
Daß man durch sie erwerbe Gold und Flimmer.
Nein, dieses frohe Sein **), das ewig währt,
Dem hat des Sixt, des Pius Blut gegolten,
Dies hat Calixt, dies hat Urban begehrt.
Das war's nicht, was wir von den Folgern wollten,
Daß sie um sich das Christenvolk getrennt,
Zur Rechten und zur Linken setzen sollten.
Nicht sollten jene Schlüssel, mir vergönnt,
Als Kriegeszeichen in den Fahnen stehen,
Woran man der Getauften Feind' erkennt.
Nicht sollte man mein Bild auf Siegeln sehen,
Erkaustem Lügenfreibrief beigedrückt,
Drob ich erröth' und glüh' in diesen Höhen.
Jetzt sieht man, mit dem Hirtenkleid geschmückt,
Raubgier'ge Wölfe dort die Heerden hüten.
O Gott, was ruht dein Schwert noch ungezückt!"

Noch zu unsrer Zeit haben die Fahnen mit den päpstlichen Schlüsseln im Kampfe für den Papst-König geweht. Bei Castelfidardo sanken sie in den Staub, und das in politischer Wiedergeburt begriffene Italien hofft, sie nicht wieder sich erheben, vielmehr die Kirche sich auf ihr Reich, die Sorge für der Seelen Seligkeit, beschränken zu sehen. Dann erfüllen sich Dante's Hoffnungen und Prophezeihungen, in anderer Gestalt zwar, als sie ihm vor der Seele geschwebt, aber besser. Und auch darüber würde er wohl nur Freude und Befriedigung empfinden, wenn er mit uns sein geliebtes Florenz sich in die Hauptstadt des neuen Italien umwandeln sähe. Auf seine Statue aber möge Florenz die Worte freudigen Bewußtseins des eigenen Werthes schreiben, die Dante den Virgil sagen hört:

Fannomi onore, e di ciò fanno bene. (L'inferno, IV, 93.)
Sie erweisen mir Ehre und thun wohl daran.

*) Römische Bischöfe, die den Märtyrertod gestorben. **) Die ewige Seligkeit.

R. Johow.

Ad deliberandum 42
des livländischen Landtags von 1864*).

„Da die Freigebung des Besitzrechtes an Rittergütern „an Personen bürgerlichen Standes eine Neuerung involvirt, „welche den Adel in seiner politischen Stellung bedroht, — „und da schließlich für eine Revision der livländischen Landes-„verfassung keine Motive der Dringlichkeit vorliegen, so ist „auf obige Anträge nicht einzugehen." (Excerpt der Verhandlungen des im März und April 1864 versammelt gewesenen livländischen Landtags, S. 17, ad deliberandum 42).

Nur im Lichte des bekannten Grundsatzes: „Nicht die Rechte, die jemand ausübt, sondern die Pflichten, die er sich auferlegt, geben ihm den Werth," und in der Voraussetzung, daß die verfassungsmäßigen Corporationen im Stande sind, ohne Revision der Verfassung, ihre zeitgemäße politische Aufgabe zu erfüllen, kann vorstehender Landtagsschluß wohlmotivirt und verdienstlich erscheinen. Um so größer muß das Verdienst geschätzt werden, je höher die Aufgabe begriffen wird. In der That aber pflegen wir den Werth der Menschen zu ermessen nach den Pflichten, die sie erfüllen, nach der Größe derjenigen Aufgabe, die sie wirklich lösen, und es giebt

*) Nachstehende Betrachtungen waren ursprünglich bestimmt vor dem März-Landtage 1865 publicirt zu werden; auch nach demselben dürfte ihre Veröffentlichung nicht unzeitgemäß sein.

in der Politik wie im Verkehrsleben eine geläufige Bezeichnung für diejenigen, welche mehr Verpflichtungen übernommen haben, als sie schließlich erfüllen können.

Die Redewendung des angeführten Grundsatzes ist gewiß keine zufällige. Sie ist charakteristisch für die Zeit des Mannes, welcher ihn sich zum Motto gewählt. Allgemein räumte man damals der ideellen That das Hauptverdienst ein. Von den ersten Geistern jenes Zeitalters wurde als selbstverständlich angenommen, daß die Wirklichkeit der Idee entsprechen und daß die ideelle Schöpfung zum reellen Schaffen hinüberleiten müsse. Die Wirklichkeit war gewissermaßen nur eine Ablagerung des Denkprocesses. In dem letzteren beruht das wahre Leben. Wie durch die Berührung mit dem Steine der Weisen, dem lapis philosophorum, alles zu Gold werden sollte, so mußte alles zur Wirklichkeit sich gestalten, was auf dem Wege des Denkens über das Denken erzeugt worden war. Kann es da befremden, wenn der Werth der Menschen bemessen wurde nach der Größe der Pflichten, die sie sich auferlegen? wenn im Hochgefühle ihrer Pflicht, unsere politischen Corporationen mit geringfügigen Mitteln und gebundenen Gliedmaßen an große Aufgaben herantreten?

Seit bald einem Jahrhundert verdankt die Naturforschung ihren rapiden Aufschwung einer Untersuchungsmethode, welche nicht die Idee, sondern die Realität zum Ausgangspunkte wählt. Erst in der allerneuesten Zeit ist diese Methode in der Weltgeschichte, der Nationalökonomie und in der Politik zur Anwendung gekommen. — Wie man die Naturforschung vormals mit den sterilen Voraussetzungen des horror vacui, des Phlogiston u. s. w. betrieben, wie man hier sich bestrebt hatte, die Thatsachen unter das Maß einer willkürlichen Annahme zu beugen, unbekümmert um diejenigen Facta, welche in das gemachte Schema sich nicht hineinbequemen wollten, so wurden bis vor kurzem auch die historischen und politischen Disciplinen auf abstracten, willkürlich gewählten Fundamentalsätzen aufgebaut. So hat z. B. Adam Smith seine geistreiche Theorie des Nationalreichthums auf den Satz gegründet, daß die große bewegende Macht in allen Menschen, in allen Interessen und in allen Klassen, in allen Zeitaltern und in allen Ländern die Selbstsucht ist, indem er es zugleich in der Natur begründet wähnte, daß die Menschen, durch das Verfolgen ihres eigenen Interesses, ohne es zu wollen und zu wissen, das Interesse ihrer Nebenmenschen befördern. Es liegt aber auf der Hand, daß, wenn man es nicht mit dem abstracten Wissenschaftsmenschen Adam Smith's, son-

dern mit dem alltäglichen, häufig mit Beschränktheit, Trägheit u. s. w. behafteten Menschen zu thun hat, daß dann nicht selten beobachtet werden kann, wie derselbe sein vermeintliches Interesse verfolgend, sich und Andern schadet. Jede auf den abstracten Wirthschaftsmenschen allein basirte Staatsidee führt, sobald sie verwirklicht werden soll, zum Verderben der Gesellschaft.

In der Politik ist häufig von dem Grundsatz ausgegangen worden, das Recht sei der höchste und vornehmste Staatszweck. Andere, wie Ad. Müller, Stahl u. s. w. lassen die staatlichen Bestrebungen der Menschen nur auf geistliche Ziele gerichtet sein.

Wir werden dagegen nachweisen wie auf dem Wege des abstracten Rechtes sehr wesentliche Staatszwecke nicht erreicht werden können und wie es z. B., um das Gleichgewicht zwischen den Interessen des unbeweglichen und denen des beweglichen Eigenthums, zu beider Sicherheit, herzustellen und zu erhalten — mit andern Worten, um politische Freiheit, sociales Glück und wirthschaftliches Wohlsein in einem Staate dauernd zu sichern und zu befestigen — wie es, sagen wir, zu diesem Behufe unerläßlich sein kann, durch zeitweilige Vinculirung gewisser Grundstücke*) das Eigenthumsrecht mehr oder weniger zu beschränken. — Was aber die theologisirenden Staatsrechtslehrer betrifft: heißt es nicht den Thatsachen der Geschichte Gewalt anthun, wenn man z. B. dem staatlichen Leben der römischen Verfallperiode, der französischen Schreckensherrschaft, der Administration Friedrich's II. geistliche Zwecke unterschiebt?

Diesen unsichern Weg der Untersuchung verlassend, hat man zuerst in der Naturforschung und neuerdings auch in den historischen und politischen Wissenschaften sich derjenigen Methode zugewandt, welche voraussetzungslos beobachtet und aus der Combination der beobachteten Thatsachen den gesetzmäßigen Zusammenhang derselben zu erkennen sucht. So hat die historische Schule der Oekonomisten, und unter ihnen namentlich Knies, Roscher, Mill u. s. w. eine neue Aera der Nationalökonomie eingeleitet; so haben Thomas Buckle und Andere die Geschichte der Menschheit auf realer Grundlage aufzubauen begonnen; so sind von Mohl, Stuart Mill, Wilhelm Kiesselbach &c. für den Ausbau der Gesellschaftswissenschaft feste Grundlagen gewonnen worden.

*) D. h. durch zeitweilige, privatrechtliche Beschränkung der Dispositionsbefugniß in Bezug auf Vererbung, Veräußerung, Verschuldung, Verpachtung, Zertheilung &c.

Die älteren idealpolitischen Systeme waren nur zu geneigt, das Entstehen, die Blüthe und den Verfall der Staaten vornehmlich auf sittliche und intellectuelle, übrigens zufällige Eigenschaften ihrer Bürger oder Herrscher zurückzuführen. Rom ist angeblich zu Grunde gegangen an der zufälligen moralischen Verderbtheit seiner Kaiser und seines Volkes. Die zufällige Willensrichtung des Yankee führt ihn zufällig zur republikanischen Staatsform, während mit ebenso zufälliger Zähigkeit sein Halbbruder diesseits des Oceans an der constitutionellen Monarchie festhält. Die heutige Realpolitik hingegen zeigt, wie unter gewissen Boden-, Ernährungs-, Arbeits-, Eigenthums- und Nachbarschaftsverhältnissen diese, und unter gewissen anderen, jene social-politische Bildung naturgemäß entstehen mußte. Dort ist die staatliche Bildung ein Produkt der menschlichen Willkür, hier das Resultat unabänderlicher Naturnothwendigkeit.

Die Idealpolitik theilt die menschliche Gesellschaft in beliebige Gruppen, legt diesen beliebige Pflichten auf und setzt die Möglichkeit und Wirklichkeit ihrer Erfüllung ohne Weiteres voraus. Von ihrem Standpunkte aus erscheint es nicht befremdlich, wenn der Landtag 1864, im Bewußtsein der Pflicht, welche den ständischen Corporationen obliegt, das Wohl des Vaterlandes zu fördern, voraussetzte, sie seien ohne eigene Umgestaltung im Stande ihrer Aufgabe zu genügen. Wer sich jedoch vertraut gemacht hat mit den Resultaten realpolitischer Forschung, wird keinen Augenblick daran zweifeln können, daß die Corporationen innerhalb der bestehenden Verfassung vollkommen außer Stande sind die Lösung unserer vaterländischen Aufgabe zu vermitteln; ja er wird diesen Corporationen sogar die volle Existenz absprechen und sie für Körper erklären müssen, aus denen schon längst das eigene Leben entflohen; für Gebilde, die des organischen Zusammenhanges bereits entbehren. Die Bestandtheile, welche vormals zu ihrer Erscheinung sich zusammengefügt hatten, sind im Begriffe, zu neuen Gestaltungen sich zu gruppiren. Es kann sich nicht darum handeln, ob durch diese oder jene Maßregel ihre „Stellung bedroht" werde, sondern nur darum, durch welche Mittel sie vom Tode gerettet und zu neuem, höherem Leben geführt werden können.

Nicht etwa, als ob ohne unser bewußtes Zuthun „was geschrieben steht" sich nicht erfüllen sollte; als ob wir im Stande wären, den Gang unserer Geschichte in diesem oder jenem Sinne, nach unserer Willkür, den natürlichen Entwickelungsgesetzen gemäß oder denselben entgegen, zu regeln. Das vom Gebirge herabströmende Wasser erreicht ohne Zweifel ohne unser

Zuthun auf dem einen oder anderen Wege das Meer. Unsere Aufgabe aber ist es, nach Kräften zu verhindern, daß es nicht auf dem Wege dahin, was des Menschen Fleiß erbaut hat, niederreiße und zerstöre.

Allerdings ist die Natur des socialpolitischen Lebens unablässig bemüht, die sich herausstellenden Extreme selbst auszugleichen: für die sich ergebenden Uebel führt sie auch die Heilmittel mit sich. Allerdings gehen Staaten wie Individuen, vom ersten Augenblicke ihrer Entstehung an, ihrem endlichen Untergange entgegen: die Wissenschaft aber, welche Staatskrankheiten erkennen läßt, bietet auch die Hülfsmittel der Staatsheilkunde. Wir fühlen uns verpflichtet, das Leben unserer kranken Angehörigen durch verständige Pflege zu erhalten und zu verlängern; nicht minder liegt es uns ob, unsere Kenntniß der das staatliche Leben beherrschenden Naturgesetze, zur Erhaltung des politischen Verbandes, dem wir angehören, zu verwenden.

Wen der Anblick der ewig und unabänderlich waltenden Mächte zu fatalistischer, resignirter Unthätigkeit herabstimmt, der sollte bedenken, daß die in der Weltgeschichte sich vollziehenden Ausgleichungen meist über lange Zeiträume sich ausdehnen — die Weltgeschichte hat keine Eile — und unterdeß oft ungeheure Opfer am Glücke der Einzelnen erheischen. Sollen wir nicht mit klarer Erfassung der Menschennatur und ihrer Stellung im Staatsverbande dahin streben, daß wir selbstbewußt das nöthige Gleichgewicht im Staatsorganismus aufrecht erhalten? Rechnet das Naturgesetz nicht mit uns als mit intellectuellen und sittlichen Factoren?

Daß allerdings „Motive der Dringlichkeit" für die Revision der Landesverfassung vorliegen, und welche Richtung diese Revision einzuschlagen hat, das wird sich überzeugend erst dann auseinandersetzen lassen, wenn vorher gestattet worden, an die hauptsächlichsten Gesetze der socialpolitischen Entwickelungsgeschichte zu erinnern. Vor Anwendung therapeutischer Mittel hat die Diagnose deren Wahl zu motiviren. Die Diagnose aber hat sich auf anatomische, physiologische und pathologische Thatsachen zu stützen.

Wir werden demgemäß zuerst auf die Gesetze hinzuweisen haben, denen die Entwickelung aller staatlichen Organismen unterliegt; dann werden wir unsere gegenwärtigen, localen Zustände einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen haben, um etwaige krankhafte Mißbildungen zu erkennen; und schließlich wird es uns obliegen diejenigen Mittel zu besprechen, von welchen erwartet werden darf, daß sie uns zu gesundem politischen Leben zurückführen würden.

Was den ersten Theil dieser Aufgabe, die Darlegung der Entwickelungsgesetze des staatlichen Lebens überhaupt, betrifft, so kann es an dieser Stelle nicht gestattet sein, dieselben direct aus der historischen und ethnographischen Beobachtung zu deduciren: wir müssen uns das für eine weitere Abhandlung vorbehalten, in welcher wir über die social-politischen Errungenschaften der Neuzeit zu referiren gedenken. Nur die hauptsächlichsten Resultate gewisser neueren Forschungen werden hier, ohne weitere Herleitung, voranzustellen sein.

Wie die ganze Körperwelt unter der ausnahmslosen Herrschaft des Gravitationsgesetzes steht, so die Entwickelung alles Lebendigen ohne Ausnahme unter der jenes großen Gesetzes, welches in dem segnenden Fluche: „im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen" — seinen symbolischen Ausdruck gefunden hat. Der Kampf um die Existenz ist das große bewegende Princip, welches jeder organischen Entwickelung zu Grunde liegt. Ihm verdanken wir den Formenreichthum der Pflanzen- und Thierwelt. Im Kampfe um die Existenz hat die Menschheit von den niedrigsten Kulturstufen unbedingter Herrschaft der Naturkräfte und wilder Unabhängigkeit sich erhoben zu immer höheren Graden freier Unterordnung und Selbstbestimmung.

Zum Kampfe um die Existenz ursprünglich kaum reicher ausgerüstet als die Thiere des Waldes, steht der Mensch anfangs wie diese, unabhängig von Seinesgleichen da, jedoch unter der unmittelbaren Herrschaft der Naturkräfte. Erst die Noth zwingt den Jäger, das Dunkel des übervölkerten und wildleer gewordenen Waldes zu verlassen und in Gemeinschaft mit Jagdgenossen die Heerden der Ebene anzugreifen. Im Kampfe um die Existenz lernt er des gefangenen Wildes Leben zu schonen und reichlichere Nahrung und Kleidung vom gezähmten Thiere nachhaltig zu beziehen. Den Bedürfnissen der Heerdengemeinschaft ordnet der Mensch seinen Willen unter, er beugt ihn unter die Herrschaft des Familien- und Stammhauptes. Die Noth führt den Menschen zur ersten Erkenntniß der Segnungen der Gemeinschaft: wie sie die Naturkräfte mehr zu benutzen befähigt, als es dem Einzelnen möglich ist; wie sie, zur Vertheidigung und zum Angriffe nicht minder als zu den Verrichtungen des täglichen Lebens des Einzelnen Kraft vervielfacht. Im Kampfe um die Existenz lernt der Nomade den Boden, welcher seine Heerden nicht mehr ausreichend ernährt, anzubauen und von beschränkterem Raume reichlichere Mittel zum Lebensunterhalte zu beziehen. Durch die Noth ist er zum Ackerbauer geworden,

hat als solcher individuelles Eigenthum an der von ihm bebauten Scholle gewonnen, ist zur Paarehe veranlaßt worden und zur Erziehung der Kinder. Während vormals der Nomade mit seinem gesammten Besitze vor dem feindlichen Angriffe flüchten konnte oder mit ihm in den Kampf zog, gilt es nun, im Ackerreiche, den unbeweglichen Besitz zu schützen; wo nur immer die Gefahr sich zeigt, müssen die Krieger immer ihr abwehrendes Handwerk üben. Der Kampf um die Existenz ruft im Ackerreiche eine Theilung der gemeinsamen Arbeit hervor; sociale Gliederung entsteht, wie sie früher durch nichts motivirt war: der waffenkundige, kampfestüchtige, vertheidigende Krieger wird ernährt vom vertheidigten, nur Pflug und Karst zu handhaben geschickten Ackerbauer. Die Noth ist es, welche die Krieger des Gaues dem Befehle des Tüchtigsten, zu erfolgreicherem gemeinsamen Widerstande unterordnet; sie führt zur hierarchischen, feudalen Schichtung, zur glebae adscriptio, zur zünftigen Geschlossenheit der kampfestüchtigen Corporationen: auch des minder begabten Kämpen Existenz und Wahrhaftigkeit soll sichergestellt sein.

Was anders als die Noth, das Streben die Existenz zu verbessern, hat den ersten Tausch veranlaßt, Handel und Gewerbe ins Leben gerufen? Kaufmann und Gewerbtreibender sind bemüht, neue Bedürfnisse hervorzurufen. Das Verlangen, sie zu befriedigen, wirkt gleich der Noth, umformend und umgestaltend, neue Mittel zur Befestigung erhöhter Existenzen erfindend, auf die Gesellschaft ein. Das bewegliche Vermögen ersteht inmitten des Ackerbauthumes; es wächst an Umfang, Bedeutung und Einfluß, nach Maßgabe der Dienste, die es jedem Einzelnen und dem Ganzen leistet; es sprengt die Fesseln, in welche die feudale Gesellschaft gebannt war und leitet zur modernen Gesellschaftsform herüber, die auf Verkehrsfreiheit gegründet ist. Durch die Noth, im Kampfe um die Existenz, vom Jäger- und Fischerleben zur Nomadenwirthschaft, zum Ackerbauthum, zur Geldwirthschaft getrieben, ist die Menschheit schon im Begriffe in die ersten Phasen einer neuen Kulturform, in die der Creditwirthschaft, einzutreten.

Ohne Noth jedoch, bei gleichbleibenden Lebensbedingungen, wenn nichts die Existenz gefährdet, wird eine jede dieser Culturstufen während unbegrenzter Dauer festgehalten, mit derselben Constanz, wie wir sie während Jahrtausenden an Pflanzen- und Thierformen beobachten, welche unter gleichbleibenden Verhältnissen von Generation zu Generation sich fortpflanzten. Ja es finden regelmäßig Rückbildungen statt, wenn die Bedin-

gungen, welche zur neuen Existenzform führten, zu wirken aufhören. Nicht weniger regelmäßig, als eine Culturpflanze, sich selbst überlassen, verwildert, tritt z. B. eine Umkehr zu feudalen Gesellschaftsformen ein, wenn durch irgend einen Grund Handel und Gewerbe erlahmen *).

Eine Folge des Gesetzes, daß gesellschaftliche Umformungen nur unter dem Drucke der Noth stattfinden, ist der Umstand, daß die Neubildungen nie plötzlich und unvermittelt einsetzen und stets durch eine lange Uebergangsperiode angebahnt werden. Wie der Einzelne an seinen Gewohnheiten hängt, trotz aller Unbequemlichkeiten an ihnen festhält, auch wenn sie neuen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und sie erst dann aufgiebt, wenn die Noth ihn dazu nöthigt: so auch die menschliche Gesellschaft. Wie dem Einzelnen jede plötzliche Veränderung seiner Lage verderblich ist, wie er durch plötzliche Veränderung seiner Lage zu Mißgriffen, die seinen Untergang herbeiführen, veranlaßt wird: so auch erleidet das Glück der Menschenverbände die empfindlichste Einbuße, ja es wird unwiederbringlich zerstört, wenn nicht Zeit gegeben wird, die alten Vorstellungen abzulegen und neue Anschauungen und Fertigkeiten zu gewinnen. Jede wirthschaftliche und sociale Reform, soll sie zu weiterer Entwickelung und nicht zu nahem Tode führen, erfordert eine Zeit des Ueberganges. Die alte Kette wird zum neuen Einschlage benutzt und viele Fäden laufen hinüber ins neue Gewebe. Lange bevor wissenschaftlich nachgewiesen worden, daß die höchsten Kulturblüthen in Kunst, Wissenschaft und Religion nur vom Boden wirthschaftlicher Kultur erwachsen können, haben mit richtigem Instincte Jesuiten und Herrnhuter die religiöse Propaganda auf wirthschaftlicher Grundlage betrieben und so den Fortschritt von niederer zu höherer Culturform in naturgemäßer Weise hervorgerufen.

Jede durch die Noth ausgebildete wirthschaftliche Kulturstufe bringt diejenige Theilung der öffentlichen Arbeit, diejenige sociale Gliederung mit sich, welche am Besten die wirthschaftlichen Zwecke fördert. Nicht zufällig ist es, daß unter Jägern und Fischern körperlich und gesellschaftlich Einer dem Andern gleich ist, daß gesellschaftliche Ueber- und Unterordnung kaum wirklich bei ihnen vorkommt; nicht zufällig, daß unter den Nomaden Stam-

*) Zu Ende des Mittelalters war in Deutschland, wie auch in Livland, der Feudalismus im Untergange begriffen durch die Einwirkung eines blühenden Handels. Dort wurde nach Entdeckung des Seeweges nach Indien die von Venedig zur Nordsee führende Handelsstraße verlassen; hier erlag die Hansa der wachsenden Seemacht der Engländer, Holländer und Dänen. Dort wie hier gelangte dadurch der Feudalismus zu neuer Kraft.

mestypen sich ausbilden und daß die Familien- und Stammeshäupter zur Herrschaft gelangen; nicht zufällig, daß die agrare Gesellschaft den freien grundbesitzenden Krieger vom unfreien besitzlosen Knechte unterscheidet; nicht zufällig, daß die wirthschaftliche Nothwendigkeit gewerblich entwickelter Zustände diesen entfesselt hat und jenem den Stand des beweglichen Eigenthums ebenbürtig zur Seite stellt und daß der besitzlose Arbeiter bereits nach socialer Anerkennung zu ringen begonnen hat.

Jede wirthschaftliche Production beruht auf drei Factoren, der Natur, dem Kapital und der Arbeit. Der erste und damals hauptsächliche Factor, die Natur, der Boden, war im ausschließlichen Besitze der herrschenden Klasse des Ackerbauthums. Der Boden jedoch ward jedem zugänglich, als die Herrschaft des zweiten Factors, des Kapitals, anhob. In je ausgedehnterem Maße der Credit die Uebermacht des Kapitals vernichtet, um so größere gesellschaftliche Bedeutung gewinnt der dritte Factor, die Arbeit und individuelle Tüchtigkeit; um so mehr wandelt sich der Fluch: „im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen" zu reichem Segen um.

Jede sociale Umgestaltung aber zieht die politische unwiderstehlich nach sich; wer wirthschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung gewann, erringt auch politische Macht. Die gesunde Staatsform ist eine fortlaufende und organisch nothwendige Consequenz des lebendigen ökonomischen und socialen Inhaltes. Lange dauert es, bis die ökonomische Wandlung durch längere Uebergänge die Umgestaltung der socialen Verhältnisse bewirkt; ebenso zieht in der gesunden Menschheit die sociale Reform nur langsam und allmählich die politische Reform nach sich. Noch lange behauptet der politisch machtbegabte Stand sein Uebergewicht gegen den ihm social gleichberechtigt gewordenen; noch lange trägt dieser mehr oder weniger geduldig die politische Suprematie des ihn gesellschaftlich nicht mehr überragenden ersten Standes.

„Freilich, wenn durch das Nachwachsen der Generationen das Volk selbst allmählig ein anderes wird, da können die veränderten Menschen auch veränderter Institute bedürfen. Es wird sich ein Streit alsdann erheben zwischen den Alten und den Jungen: jene wollten das Bewährte noch ferner bewahren, diese die neuen Bedürfnisse auch mit neuen Mitteln befriedigen. Wie das Meer ewig schwankt zwischen Ebbe und Fluth, so das Volk zwischen Ruhezeiten und Krisen: Ruhezeiten, wo die Form dem Inhalte völlig entspricht; Krisen, wo der veränderte Inhalt auch eine ver-

änderte Form zu bilden sucht. Solche Krisen heißen Reformen, wenn sie auf dem friedlichen Wege des positiven Rechts vollzogen werden, bei widerrechtlicher Durchführung — Revolutionen. Daß jede Revolution, auch wenn die dadurch bewirkte Veränderung noch so sehr Bedürfniß war, doch an sich ein ungeheures Unglück ist, eine schwere, zuweilen tödtliche Krankheit des Volkslebens, das leuchtet von selbst ein. Der sittliche Schaden, welchen der Anblick siegenden Unrechts fast immer stiftet, kann gewöhnlich erst im folgenden Menschenalter wieder heilen. Wo der Rechtsboden zerwühlt ist, da gilt einstweilen mehr oder weniger das Recht des Stärkeren; der Stärkere ist aber bis zu einem gewissen Punkte leicht derjenige, der in der Wahl seiner Mittel am rücksichtslosesten verfährt. Daher die bekannte Thatsache, daß in revolutionairer Zeit so häufig die Schlechtesten Sieger bleiben. Jene Gegenrevolution, welche der Revolution so gerne folgt, und zwar mit entsprechender Heftigkeit, ist nur für den ganz Kurzsichtigen eine Genugthuung. Sie läßt die eigentliche Krankheit, nämlich die Gewöhnung des Volkes an Rechtswidrigkeiten, fortdauern, ja die bisher noch gesunden Organe mit ergreifen. Darum müssen die Völker, wenn es ihnen wohl gehen soll, bei ihren Formveränderungen das Beispiel der Zeit als Muster nehmen, der Zeit, welche am sichersten und unwiderstehlichsten reformirt, aber so allmählig, daß man es in keinem einzelnen Augenblicke wahrnimmt. Freilich, wie alles Große schwer ist, so auch die Ausführung dieses Princips ununterbrochener Reform. Es wird zweierlei dazu vorausgesetzt: eine Verfassung, weise genug eingerichtet, um für das abziehende Alte und das einziehende Neue hinlängliche Thüren darzubieten, zugleich aber auch eine solche sittliche Selbstbeherrschung aller bedeutenden Volksklassen, daß sie sich nur, und wenn es auch mit Unbequemlichkeiten, ja Opfern verbunden wäre, nur dieser gesetzlichen Thüren bedienen wollen. Auf diese Weise werden zwei der größten, scheinbar einander widersprechenden Bedürfnisse jeder Persönlichkeit zugleich befriedigt: das Bedürfniß ununterbrochener Continuität und freier Entwickelung." (Roscher.)

Im ruhigen Strome der Zeit verläuft die Entwickelung gesunder staatlicher Verhältnisse. Jeder rasche Uebergang ist die Krise eines krankhaften Zustandes. Wie der Strom nur dann in raschem Falle zerstörend hinbraust, wenn seine Fluthen von hinderndem Damme aufgestaut waren, so geht auch den Reformen und Revolutionen, den kritischen Uebergängen, eine krankhafte Periode voran, welche dem ruhigen Gange hemmend entgegenwirkte. Je länger und energischer die politisch Machtbegabten die

social gleichberechtigt Gewordenen von politischer Mitbetheiligung ausschlossen, um so heftiger und gewaltsamer durchbrechen diese die hindernden Schranken, um so gefahrvoller und die Zukunft bedrohender wird der Durchbruch.

Zur Erläuterung der Stellung, welche wir zu dem Deliberandum 42 des livländischen Landtages von 1864 einnehmen, müssen wir vorstehender flüchtigen Aufzählung der Fundamentalgesetze der staatlichen Entwickelung noch eine kurze Charakteristik der Kulturperiode, in welcher wir uns befinden, hinzufügen.

Die Geschichte der europäischen Kulturvölker ist die Geschichte des Ueberganges von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft; die Geschichte des Kampfes zwischen dem unbeweglichen und dem beweglichen Vermögen um politische Präponderanz.

Wo ersterem unbestrittenes Uebergewicht geblieben, da sehen wir mehr oder weniger ausgedehnte Ackerrepubliken vor uns, beherrscht von dem grundbesitzlichen Adel und Patriziate des flachen Landes und der Ackerbau-Städte. Ein jeder der vielen Herrscher ist ein kleiner König zu Hause. Fast isolirt, wie ihre Aecker aneinanderstoßen und keiner gegenseitigen Ergänzung bedürfen, stehen sie unabhängig und gleichberechtigt nebeneinander. Nur locker sind sie aneinander gefügt durch die gemeinsame Lehnspflicht dem Kriegsherrn gegenüber. Handel und Gewerbe, gleichfalls feudal gegliedert und zu geschlossenen Corporationen abgeschnürt, sind zu keiner namhaften Entwickelung gelangt; Kunst und Wissenschaft haben noch keinen fruchtbaren Boden finden können. Roher Unabhängigkeitssinn; liberaler Gemeinsinn in persönlicher Hingabe an die öffentlichen Interesse, doch nur so weit, als noch der heimische Kirchthurm sichtbar ist; sittliche Anschauungen, wie sie im Kriegslager, während der Kämpfe um den heimischen Heerd sich ausbilden mußten, kennzeichnen die feudalen Herren. Nicht weniger Pflege und Wohlwollen, als dem übrigen Nutzvieh, wenden sie dem hörigen Knechte zu. Dieser, ein besseres Loos nicht ahnend, lebt in dumpfer Zufriedenheit vor sich hin.

Wo hingegen das bewegliche Vermögen zu unbedingter Herrschaft gelangte, da war schon lange vorher die Naturalwirthschaft der Geldwirthschaft gewichen. Handel und Gewerbe hatten, durch weitreichende Beziehungen die isolirten Atome des Agrarreiches verbindend und neue Lebensbedürfnisse weckend, die sociale Unabhängigkeit und das politische Uebergewicht des Adels gebrochen. Gedrängt zu größerer Wirthschaftlichkeit, war er ungeschickter geworden zu voller Hingabe an das reichere und schwerer zu bewältigende öffentliche Leben, und härter gegen die Untergebenen. Diese

hingegen waren zu um so größrer Unabhängigkeit gelangt, je leichter es geworden war, das Erzeugniß jeder Arbeit zu verwerthen. Der Zustand des öffentlichen Lebens hatte sich immer mehr demjenigen eines nur auf Handel und Gewerbe basirten Stadtstaates genähert. Hier fand sich zuletzt keine auf Ernährungsverhältnisse basirte, berufsständische sociale Gliederung vor. Das Product jeder privaten und öffentlichen Arbeit wurde in Geldesform umgewandelt. Mittelst des Geldes wurde die Befriedigung privater und öffentlicher Bedürfnisse erkauft. An Stelle des feudalen Ehrenamtes, der öffentlichen Kriegsdienste mußte das besoldete Staatsamt und das Söldnerheer treten. Der einzelne Staatsbürger wurde den öffentlichen Angelegenheiten entfremdet. Für sein Geschäft brauchte er vor allem öffentliche Ruhe. Wer Beamten — und Prätorianerthum durch freigebige Verwendung der Staatsmittel an sich zu fesseln und Ruhe zu erhalten wußte, herrschte bald unbeschränkt. Dem Despoten, als dem „Erretter der Gesellschaft," fiel alles zu. Nur was Geldeswerth hat, wird geschätzt. Die freie Rede verstummt. Geist, wie Körper, sind feil geworden und haben ihren Marktpreis, gleich jeder anderen Waare. Unabhängiger Sinn gilt als Dummheit, sein Ausdruck als Verbrechen. „Mit Genuß wird dem Herrn der Staub von den Füßen geküßt. In servitium ruunt, schreibt Tacitus von einer solchen Zeit. Die Epoche des äußeren Glanzes und der furchtbarsten Verbrechen ist dann da. Die Menschheit lebt sich an derartigen Punkten der Erde vollständig aus; die Geschichte sieht sich dort später genöthigt, auf frische Bauernkräfte und Bauernsäfte zurückzugreifen, um die Arbeit des Menschengeschlechtes auf's neue in gesunde Bewegung zu bringen. Bleibt, wie wir gesehen haben, das reine Ackerbauthum staatlich und kulturlich unentwickelt und roh, so geht das reine bewegliche Eigenthum in seinen politischen und geistigen Gebilden an dem Uebermaß der Verfeinerung schließlich zu Grunde." (Kiesselbach.)

Auf dem Wege von der reinen Naturalwirthschaft zur reinen Geldwirthschaft, von der Ackerrepublik zur modernen Despotie, liegt das Zeitalter des Gleichgewichtes zwischen dem Einflusse des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens. Hier wird nicht der größte Glanz, wohl aber die größte Kraft entwickelt. Aus ihm gehen die sittlich größten Gestalten hervor, die größten Gelehrten und Künstler.

„In allen hervorragenden europäischen Reichen tritt in der Stufenfolge ihrer Staatsausbildung eine Periode ein, wo naturgemäß bewegliches und unbewegliches Eigenthum einander die Wage halten. Das erstere hat sich

so weit durchgekämpft, daß das Staatsleben ihm seine politische Mitberechtigung nicht mehr versagen kann, und das letztere steht noch kräftig genug da, um das eigentliche Knochengerüste des Staatskörpers abgeben zu können. Während dieser Epoche ist sowohl in den Stadtrepubliken als in den Flächenreichen die größte staatliche Gesundheit vorhanden. Noch bildet das politische Gefüge den unmittelbaren Ausdruck des gesellschaftlichen Gefüges. Keine künstliche und willkürliche Politik, keine Theorie mischt sich in den natürlichen Gang der Dinge. Und wie dann die Verhältnisse im naturgemäßen Gleichgewicht liegen, ebenso zeigen die auftretenden Persönlichkeiten ursprüngliche Kraft und Frische. Gelingt es in der bezeichneten Periode einem Volke, die Grundmauern seiner Verfassung unerschütterlich festzustellen, so baut sich in einem Flächenreiche von selbst die constitutionelle Monarchie auf. Die Einheit des Staates liegt in der Krone, auf dem Boden des von ihr beherrschten Landgebietes. Innerhalb desselben aber finden im Oberhause und Unterhause Ackerbau und bewegliches Eigenthum ihre Vertretung, um jede auftauchende stattliche Einzelfrage durch ein Compromiß ihrer Interessen zu entscheiden. Thatsächlich freilich ist diese glückliche Entwickelung außer den Engländern keinem europäischen Volke ganz gelungen. — Wo gegenüber einer kräftigen, militairischen Staatseinheit Adel und Bürgerthum sich verbinden, entsteht auf dem Wege der Thatsachen die constitutionelle Monarchie; wo sie dagegen vereinzelt, ein Jedes für sich mit seinen social-politischen Elementen der im Kampfe nach außen gekräftigten Krone verfallen, baut dieselbe fortan das Gefüge eines bureaukratischen Absolutismus uns auf". (Kiesselbach.) *)

*) Es ist eine vielfach bemerkte Eigenthümlichkeit des gesellschaftlichen Fortschrittes, daß derselbe lange vor seiner Realisirung sich ankündigt, und gewissermaßen angebahnt wird durch die Bestrebungen einzelner Geister, welche mit feinem Gefühle die Spuren neu einsetzender Lebensbedingungen empfinden. Je deutlicher und gebietender diese neuen Existenzbedingungen sich geltend machen, um so mehr wird das abstrakte Hirngespinnst zur faßlichen Lehre, und spätere Generationen geben dem Drange der geworbenen vernünftigen Nothwendigkeit, welche zu anderen Zeiten für Utopien gehalten werden mußten, nach. In diesem Sinne können wir die constitutionelle Staatsform nur als die Blüthe der Geldwirthschaftsperiode ansehen — welche Blüthezeit festzuhalten und fruchtbringend werden zu lassen, man freilich bemüht sein muß — nicht aber als das Endresultat menschlicher Entwickelung überhaupt. Kann doch nur ein Blinder selbst im stabilen englischen Staatsleben ein neues Werden verkennen. Eigenthümlich ist es, wie Gneist, verliebt in den Gegenstand seiner archäologischen Studien, der englischen Nation jede Zukunft abspricht, wenn sie von der bereits betretenen neuen Bahn nicht zurückweicht und nicht wieder in den von Gneist entdeckten Hafen zurückkehrt, welchen sie bereits, zu neuer Entdeckungsreise ausziehend, zu verlassen sich angeschickt hat.

Auch unsere vaterländische Geschichte bietet unzweifelhafte Belege für die Wahrheit obiger Sätze. Zu Ausgange des Mittelalters waren Handel und Gewerbe in Livland zu hoher Blüthe gelangt. Unter dem Einflusse der Hansa war das Land wohlhabend geworden und bevölkerter als es gegenwärtig ist. Gleichzeitig hatte der Bürgerstand sich ebenbürtig neben Adel und Geistlichkeit hinzustellen vermocht. Auf den Landtagen hatte er, gleich diesen Vertretung gefunden, und ländlichen Besitz zu erwerben stand ihm offen. Fast gleichzeitig mit dem Untergange des levantinischen Handels, welchem so viele deutsche Reichsstädte zwischen Adria und Nordsee ihre Blüthe zu verdanken gehabt hatten, erlag auch die Hansa der beginnenden maritimen Selbständigkeit der Dänen, Engländer und Holländer. Zudem verheerten andauernde Kriege das Land und vernichteten die letzten Spuren des alten Ganges. Und damit es ja nicht zu neuer Selbständigkeit erstarke, säeten die Nachbarn, denen es anheimfiel, Zwietracht unter die Stände. Noch Polen hatte mit der Gesammtheit der Landstände verhandelt; der schwedischen Krone gelang es zuerst, die Städte zu gesonderter Berathung und gesonderter Verhandlung zu bewegen. Immer mehr schloß sich der Adel gegen das übrige Land ab, immer mehr suchte er zum feudalen Uebergewichte zurückzukehren. Während das Landvolk vor Alters als liberi homines imperii anerkannt worden und darauf in eine nicht allzudrückende Leibeigenschaft gerathen war, konnte später Merkel beredtes Zeugniß ablegen von dem, was der feudale livländische Nachsommer dem Landmann gebracht hatte.

Wiederum haben Handel und Gewerbe sich zu einer dem Adel ebenbürtigen socialen Machtstellung erhoben; des Bauern Loos ist ein mildes geworden: wer von uns hat aber nicht das deutliche Gefühl einer politischen Krankheit, an der unsere Gegenwart leidet? Die Last der zurückgehaltenen Gewässer drängt zur Herstellung des Gleichgewichts hin.

Die livländischen Verhältnisse tragen noch deutliche Spuren des feudalen Bodens, auf dem sie gewachsen sind. Von den Herrschern wiederholt bestätigte Capitulationsbestimmungen unterscheiden uns staatsrechtlich vom übrigen Reiche und sanctioniren hier die Staatsform der feudalen Monarchie, während dort vielmehr die des reinen Polizeistaats verwirklicht ist. Die Geschichte lehrt uns, daß die politischen Institutionen der feudalen Ackerbaureiche nur dort alle Anforderungen befriedigen und Bestand haben können, wo bei Abwesenheit oder bei Unbedeutendheit des gewerblichen und Handels-Verkehres noch keine vielgestalteten, weitreichenden Interessen sich

gebildet haben; wo außer der Absicht des gegenseitigen Schutzes gegen Rechtsverletzungen von außen, kein anderer belangreicher politischer Zweck zu öffentlicher Geltung kommen kann; die Geschichte lehrt uns, daß durch Veränderungen der wirthschaftlichen Grundlage jedesmal Umgestaltungen der socialen Verhältnisse und der politischen Zustände angebahnt und herbeigeführt worden. Es konnte auch hier nicht ausbleiben, daß ein Aufblühen des Handels und der Gewerbe — wie es zur Zeit der Hansa stattfand — zu wiederholten Compromissen zwischen den Angehörigen des beweglichen Vermögens und zwischen den feudalen Besitzern des Landes führte. Auch hier konnte es nicht ausbleiben, daß die Vernichtung des hanseatischen Handels, die Verödung des Landes durch schreckliche Kriege die Culturblüthen zerstörte, daß jene Compromisse ohne Früchte blieben, daß sie zu keiner neuen socialpolitischen Gestaltung hinüberleiteten und daß das Land wiederum zurücksank in vorwiegende Naturalwirthschaft, in die socialen und politischen Verhältnisse des Feudalreiches.

Es bedarf wohl keines ausführlichen Nachweises, daß hier, wie auch in Deutschland, das Feudalsystem, nachdem es einmal in seinen Grundfesten erschüttert worden, nicht mehr zu solidem und compaktem Bestande gelangen konnte; daß hier, wie in Deutschland, von dem nicht mehr auf fester socialer Grundlage ruhenden Staatsgebäude allmählig einzelne Theile zerfielen und abbröckelten, ohne durch passende, von gesunder Lebenskraft hervorgetriebene Neubildungen ersetzt zu werden. Denn auch hier hat der „aufgeklärte Absolutismus" des vorigen Jahrhunderts den Zustand des Verfalls dazu benutzt, die politischen Schäden in seiner Weise zu heilen, und es ist ein Flickwerk zu Stande gebracht worden, welches nach keiner Seite hin Befriedigung zu gewähren vermag.

Das flache Land steht in legislativer, judiciärer und administrativer Hinsicht unter der unmittelbaren Leitung des Adels. Die Städte verwalten in vollkommener Isolirtheit jede ihre eigenen Angelegenheiten. Vormals tagten Stadt und Land zusammen und förderten gemeinsames Interesse mit gemeinsamen Kräften, bis sie, wie uns die Geschichte lehrt, krankhafter wirthschaftlicher Rückbildung verfielen und das absolutistische Gelüste der schwedischen Regierung sich wie ein Keil zwischen sie schieben konnte. Nicht allein, daß seit dem bis in die neueste Zeit Stadt und Land keinerlei politische Berührungspunkte gehabt haben; ein tiefer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen wenig entsprechender Riß geht durch die Bevölkerung und scheidet sie, nach der unzeitgemäßen politischen Gruppirung,

gewaltsam auch auf den Gebieten des wirthschaftlichen und socialen Lebens. Wo, durch gemeinsames Localinteresse verbunden, ein compaktes Glied des Gesammtreiches stehen sollte, sehen wir eine provinzielle Zwiespältigkeit an sich selbst dahinsiechen.

Brauchen wir es noch eingehend zu erörtern, wie die Interessen von Stadt und Land nicht mehr die feudale Verschiedenheit früherer Jahrhunderte zeigen; wie vielmehr Handel und Wandel bereits die thatsächliche Verflechtung der städtischen und ländlichen Interessen hervorgebracht haben; wie die bereits ausgedehnte Geldwirthschaft es zur dringenden Nothwendigkeit macht, daß dieser Gemeinsamkeit der Interessen in jeder Beziehung Rechnung getragen werde! Wir Landleute sind weit entfernt unsere Nahrung und Kleidung und die Befriedigung so vieler täglichen Bedürfnisse unseren eigenen Ackerwirthschaften zu entnehmen: nur ein höchst geringer Theil unserer Producte wird von uns selbst und unserem Hauswesen verbraucht; der bei weitem größere Theil unserer Erzeugnisse geht in die Ferne, und nicht bloß dem heimischen Handwerker und Kaufmann werden sie direct dienstbar; beträchtliche Antheile erreichen den Weltmarkt. Mit ihrem Erlöse erkaufen wir die mannigfachen Gegenstände, die uns unentbehrlich geworden und die wir selber hervorzubringen nicht im Stande sind. Ja sogar einen großen Theil, den überwiegend größten unserer eigenen Wirthschaftsproducte müssen wir selbst mit Geld ankaufen. Bald wird es in ganz Livland eine Fabel aus alter Zeit sein, daß hier der Acker durch Fröhner bestellt wurde. Kann doch jetzt schon manche Gegend sich dessen kaum erinnern. „Mit eigener Kraft," d. h. ohne baares Geld, ist nichts mehr zu erzielen. Unsere Producte verkehren auf dem Weltmarkte; unser Schiffsbauholz schwimmt auf allen Meeren; das Linnen fast der ganzen Welt, entstammt unserer Leinsaat; in unsere Wolle kleidet sich mancher Yankee und Perser. Unser Mastvieh wird gepflegt auch für den englischen Arbeiter, der unser Ackergeräth anfertigt oder manchen Stoff, in den wir Weib und Kinder kleiden. Unsere Spirituosen, vermengt mit iberischen und sicilischen Weinen begleiten den Engländer, wo nur immer er auf der weiten Erde Sherry und Claret trinkt. Und inmitten dieser bis in's Mark unserer Knochen durchgesickerten Geldwirthschaft sollte es außer Geltung bleiben, daß wir, flaches Land, nicht anders, sondern genau ebenso als die Städte an allem betheiligt seien, was die öffentlichen Zustände betrifft? Unser ganzes leibliches wie geistiges Wohlsein ist von dem Gelde, über das wir disponiren oder nicht disponiren, bedingt; fehlt uns das Geld, so fehlen uns die

Mittel zur leiblichen und geistigen Nahrung. Ohne Geld können wir dem Acker nicht geben, was er verlangt, um uns zu dienen. Ohne Geld können wir unsere Kinder nicht ausbilden, wie wir es sollen. Welche unserer öffentlichen Angelegenheiten findet nicht ihren letzten Ausdruck in einem Geldgewinn oder Verlust? Ist unsere Agrargesetzgebung, sind unsere Hypotheken und Creditverhältnisse mangelhaft und den Bedürfnissen nicht entsprechend, ist in Folge dessen unsere Production eine schwerfällige, beschränkte und theure, so ist dadurch nicht allein des Landmanns Gewinn beschränkt, auch die heimische Industrie kann bei hohem Productenpreise und hohem Tagelohn weder uns im gewünschten Maße dienen, noch ihren eigenen Vortheil in Concurrenz mit dem Auslande finden. Dem Handel ist ein weites Feld der Thätigkeit verschlossen, welches er ausbeuten würde, wenn unsere Producte durch geringeren Preis fähig wären, neben gleichartigen des Auslandes den Weltmarkt zu behaupten. Nicht minder als Agrarverhältnisse, ländliches Hypotheken- und Creditwesen beeinflußt die ländliche Justiz, die wirthschaftlichen Resultate und die Gestehungskosten. Was dem Landmann günstig ist, fördert dergestalt nicht weniger den Städter, und der Einbuße des ersteren entspricht eine ähnliche des Kaufmanns und Gewerbtreibenden. Je weniger practicabel die Wege, je höher die Transportkosten, ein um so geringerer Theil unserer Erzeugnisse vermag bis zum Weltmarkte vorzudringen, ein um so geringerer Theil ihres Preises bleibt in den Händen der Producenten zurück; gleichermaßen sind auch Handelsgebiet und Handelsgewinn durch Mangelhaftigkeit der Verkehrswege beschränkt und nicht weniger wird die Industrie durch eben diesen Umstand in ihrem Aufschwunge gehindert und am Gewinn gekränkt. Ist es überhaupt irgend zu bestimmen, wer von beiden, Stadt oder Land, mehr an der Blüthe der ländlichen Verhältnisse interessirt ist? Was bedingt denn den Aufschwung einer Handelsstadt, wenn es nicht die Prosperität ihres Hinterlandes ist?

Andererseits, sollte es dem flachen Lande gleichgültig sein, ob der Zustand seiner Häfen zur Belebung der Schifffahrt beiträgt oder ob sie von der auswärtigen Rhederei gemieden werden? Kann es dem flachen Lande gleichgültig sein, ob Schiffsfracht oder maritime Assecuranz wohlfeil oder theuer sind, da doch die Fähigkeit seiner Producte, auf dem Weltmarkte zu concurriren, und die Preise, die es erhält, zum Theil davon abhängen? Ist es nicht dem flachen Lande von der äußersten Wichtigkeit, daß die Kaufmannschaft, welche den Umsatz seiner Producte vermittelt, in

der ganzen Welt den besten Ruf und Credit besitze und mit dessen Hülfe verhältnißmäßig billig verkaufen und theuer ankaufen könne! Kann in diesem Sinne dem flachen Lande alles gleichgültig sein, was den Ruf und Credit seiner Handelsplätze vermehrt — gute städtische und Handelsjustiz, tüchtige Communaleinrichtungen, entwickeltes Bankwesen, ja selbst bis zu den öffentlichen Vergnügungsinstituten, welche mit dazu beitragen, tüchtige, europäisch-gebildete Kaufleute zur Niederlassung zu bestimmen! Es giebt nichts was des Städters Wohl direct befördert und nicht zugleich dem Landmanne nützlich und ersprießlich wäre. Ist es überhaupt irgend zu bestimmen, wer von beiden, ob Stadt, ob Land, mehr bei der Blüthe der städtischen Verhältnisse interessirt ist? Kann überhaupt das Land ohne kräftige Hülfe des städtischen Elements aus der Rohheit und Beschränktheit der Naturalwirthschaft sich emporarbeiten?

Und nun gar die Steuerverhältnisse! Es ist ein bekannter Satz, je weiter die Geldwirthschaft sich verbreitet, um so mehr wird die Steuerpflicht zur ersten Staatsbürgerpflicht. Im Agrarreiche liegen die staatlichen Elemente fast isolirt neben einander; kaum findet sich ein Anlaß, beizusteuern zu gemeinsamer Unternehmung, zu öffentlichem Zwecke. Die Entwickelung des Kameralsystems hält gleichen Schritt mit der Entwickelung des Handels und der Gewerbe. Je vielfacher und weitreichender die wirthschaftlichen Beziehungen geworden sind, um so weniger vermag der Einzelne sie zu unterhalten und zu fördern; um so mehr ist das Zusammenwirken Aller erforderlich, um so vollkommener muß das Getriebe der Volkswirthschaftspflege werden: pflanzt sich doch jede locale Störung in immer weiteren Kreisen fort; jede Stockung muß vermieden werden durch immer weitere Vervollkommnung des administrativen Mechanismus. Immermehr schreitet die Theilung der öffentlichen Arbeit fort, immermehr sieht sich der Einzelne bewogen, Antheile seiner bisherigen Verrichtungen öffentlichen Instituten zu übertragen. Je weiter wir kommen, um so mehr nähern wir uns dem vernünftigen Ideale der sonst verrückten communistischen und socialistischen Hirngespinnste: um so größere Antheile der Volkswirthschaft werden durch gemeinsame Mittel betrieben, um so begrenztere Specialitäten bleiben der Thätigkeit des Einzelnen vorbehalten*). Noch mehr! Je weiter das wirthschaftliche Leben sich entfaltet, um so mehr nähert sich die Menschheit dem religiösen Ideale der Einigung zu einem „Reiche Gottes." Sind doch

*) Vergl. Roscher, System der Volkswirthschaft, I, 151.

jetzt schon England und Frankreich enger und unauflöslicher an einander geknüpft, als vor Zeiten die verschiedenen Provinzen desselben Reiches unter einander verbunden waren. Werden auch immer, schon um der Theilung der politischen Arbeit willen, räumlich abgegrenzte Staaten bestehen, so wird doch ohne Zweifel die Scheidung immer mehr zu einer nur administrativen herabsinken; immer mehr wird der staatliche Inhalt durch die politischen Scheidewände diffundiren und zu einem, den wirthschaftlichen Interessen nach, von Staat zu Staat homogenen Ganzen werden. Gehören doch wir selbst, unseren materiellen Interessen nach, nur zu einem kleinen Theile unserer Heimath, zum größten dem Weltgetriebe an. Welches heimathliche locale Ereigniß ist für uns so bedeutungsvoll als etwa der nordamerikanische Bürgerkrieg? Der Preis unserer Erzeugnisse und Bedürfnisse, unsere ganze Existenz ist mit dem Weltfrieden und Welthandel unauflöslich verknüpft.

Dem entsprechend sind unsere Steuerverhältnisse, was ihre Höhe und Mannigfaltigkeit betrifft, von der Einfalt feudaler Zeiten weit entfernt. Einen großen Theil der privaten Verrichtungen jenes Zeitalters haben wir auf den Staat hinübergewälzt; täglich stellen wir größere Anforderungen an seine Thätigkeit. Und wenn es wahr ist, „daß in dem großen Wettbewerb, welchen die Hauptvölker jetzt in ihrer Güterproduction angefangen haben, keine Nation zurückbleiben darf; daß ihr Nachlassen in der Concurrenz ein Aufgeben ihrer internationalen Stellung sein würde" (Kiesselbach), so liegt uns nicht minder ob, den Staat durch reichliche Steuern zu tüchtiger Wirksamkeit zu befähigen, als wir selbst zu eigener gewerblicher Rührigkeit veranlaßt sind. Nichts aber wirkt so direct auf das materielle Wohlsein eines Landes und somit auch auf dessen allseitige Prosperität ein als gutgeordnete Steuerverhältnisse; dagegen trägt nichts so direct zum Verfalle bei als eine fehlerhafte Vertheilung und Verwendung der Steuern. Kann es nun der Stadt gleichgültig sein zu sehen, daß durch die bestehende Kopfsteuerordnung und durch die damit zusammenhängende solidarische Haftung der Gemeinden der freie Verkehr des Landvolkes mehr gehindert und die Wohlfahrt der Gemeinden mehr gefährdet ist, als bei einem besseren Steuersystem nothwendig wäre; daß die Vertheilung der Steuern eine höchst irrationelle ist und ein Heer von Uebelständen mit sich bringt; daß der stete Wechsel im Steuersystem und in der Höhe der Auflagen eine Unsicherheit der Verhältnisse herbeiführt, welche Handel und Gewerbe mehr

lähmen, als irgend ein Krieg, eine Blokade es thun würden; daß eine große Anzahl von Naturalleistungen zur Vergeudung der Arbeitskraft und zur Verringerung und Vertheuerung der Production Anlaß giebt? Kann es der Stadt gleichgültig sein, ob somit ihr Hinterland in seiner wirthschaftlichen Entwickelung behindert oder ob durch eine Verbesserung dieser Verhältnisse ein neuer Aufschwung angebahnt werde? Und muß es nicht in ganz gleicher Weise dem flachen Lande als ein directer Nachtheil erscheinen, daß die kleinen Städte, von denen es seine täglichen Bedürfnisse bezieht und die seine Producte abnehmen und weiter befördern, daß sie unter der Abgabenlast schier erdrückt werden und daß ihr Vorort trotz der größten Anstrengungen, seinen Wohlstand und seine Steuerkraft zu heben, mit den ärgsten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat? Das flache Land hat an der Verbesserung der Steuerverhältnisse der Städte kaum ein geringeres Interesse als diese selbst. Wenn es aber wahr sein sollte, was neulich in diesen Blättern zu beweisen versucht wurde, daß nämlich unsere baltischen Provinzen nicht allein die höchstbesteuerten des Reiches sind, sondern sogar zu den höchstbesteuerten Ländern Europas gehören und zugleich weniger, als die übrigen Provinzen Rußlands zum Mitgenusse an den aufgebrachten Steuern gelangen — hätte dann dieses Factum den einen Theil minder zu berühren als den andern? Wäre es nicht beiden gleich nahe gelegt, an Abhülfe zu denken und mit gemeinsamen Kräften Mittel zu suchen, Vorschläge zu ersinnen, welche es dem Gesammtstaate ermöglichten, ja es in seinem Interesse erscheinen ließen, den Nothstand zu beseitigen?

Es dürfte wohl nicht mehr zweifelhaft sein, daß es nur ein altüberkommenes, längst nicht mehr zutreffendes Vorurtheil ist, als bestehe ein Unterschied, ja gar ein Widerstreit zwischen den Interessen von Stadt und Land. Die Mauern, welche die Vorzeit aufführte, die Burgen, in welche die Ritter sich einschlossen, die Wälle, mit welchen die Städte sich umgaben, sie sind abgetragen oder zerfallen: sollen denn die alten Vourtheile, welche, im politischen Dunkel unserer dunkelsten Vorzeit erwachsen sind, uns noch zu trennen fortfahren?

Wir wissen es ja wohl, anders ist der Städter, anders der Landmann geartet und gesinnt; nimmer können Ackerbauer und städtischer Geschäftsmann, anderem Boden entsprossen, in anderer Luft und Beschäftigung groß gezogen — der Eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit über alles schätzend und ihrer für das tägliche Geschäft, das ihn nährt, bedürfend, die freie Selbstbestimmung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit meist zu opfern,

bereit — der Andere auf sichererer und breiterer Existenzbasis unabhängiger dastehend, jeder Wirth, auch der kleinste, ein Selbstherrscher auf seinem Hofe, und wenig geneigt, seine Herrschaft mit Anderen zu theilen — nimmer können sie ganz gleich gestaltet sein bis in die innerste Faser des Gefühles. Diese Verschiedenheit ist durch die Natur tief begründet und muß als berechtigt beiderseits anerkannt werden. Weil aber von zweien Brüdern der eine blond- und der andere dunkellockig, weil der eine lymphatischen, der andere sanguinischen Temperamentes ist, deßhalb sollten sie nicht in bester Harmonie mit einander verkehren können, deßhalb sollte es ihnen nicht möglich sein, jeder mit seinen Kräften und Begabungen, mit gemeinsamer Anstrengung, einer den andern zu unterstützen, demselben Ziele nachzustreben! Im Gegentheile, je verschiedener die Begabung, um so erfolgreicher die Verbindung; wo des Einen Kenntniß und Fertigkeit nicht ausreicht, da hilft der Andere aus. Wie es oft gesagt worden, daß erst Mann und Weib zusammen einen vollständigen Menschen bilden, ausgestattet mit dem ganzen vielseitigen Reichthume menschlicher Natur, so darf mit gleichem Rechte behauptet werden, daß erst Landmann und Städter zusammen einen vollständigen modernen Gesellschaftsmenschen bilden; jeder für sich ist unfähig, allein das Ziel moderner Cultur zu erreichen. Auf allen Gebieten menschlichen Strebens, wo Uebereinstimmung der Interessen stattfindet, schaaren sich die Menschen zusammen, und arbeiten gemeinschaftlich an der gemeinsamen Aufgabe. Da liegt es doch wohl nahe, daß Stadt und Land, beide in gleichem Maße am Wohl der gemeinsamen Heimath betheiligt, es zu mehren sich verbinden sollen. Wie aber ist es möglich, daß eine Vereinigung zu gemeinsamer Bestrebung stattfinde, solange die künstlichen, politischen Scheidewände bestehen, welche ein mißgünstiges Geschick zwischen ihnen aufrichtete?

Ist es unzweifelhaft, daß durch gleichwerthige materielle Interessen der Städter zu gleicher Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten wie das flache Land berechtigt ist; so ist nicht minder augenfällig, daß auch die sociale Machtstellung ihn zu politischer Mitbetheiligung befähigt. Man werfe einen Blick in den kürzlich in Riga aufgenommenen Steuerkataster und man wird eine Vorstellung von dem Werthe des städtischen Immobiliarbesitzes erhalten. Man rechne den bedeutenden Umsatz des baltischen Handels und Gewerbes hinzu und man wird zugestehen müssen, daß der Umfang der materiellen Interessen den Städten, dem Ackerbaue gegenüber, eine gleichwerthige sociale Stellung bereitet hat. Ebenso wird Niemand

behaupten wollen, daß die Städte weniger Bildung und Intelligenz in sich bergen, als das flache Land aufzuweisen hat.

Man ist zu meinen gewohnt, daß eine ständische Schichtung unerläßlich nothwendig sei, um die Gesellschaft im Gleichgewichte zu erhalten und zu verhindern, daß das bewegliche Eigenthum politisches Uebergewicht erlange und die Gesellschaft auf die abschüssige Bahn, welche durch die Demokratie zum Absolutismus führt, dränge.

Ohne Zweifel bedarf es einer Sicherung gegen die Uebergriffe des beweglichen Besitzes; aber wenn wir nachweisen sollten, daß die Schranke, wie sie gegenwärtig den Adel gegen die übrige Gesellschaft abgrenzt, nicht auf berufständischen Unterschieden beruht, daß sie eine künstliche, naturwidrige ist und von keinem Bestande sein kann — sollte es nicht dann im Interesse der Consolidation der Gesellschaft geboten erscheinen, eine andere, naturgemäßere und daher beständigere Abgrenzung zu Wege zu bringen? Und wenn wir nachweisen sollten, daß die Schranke, wie sie gegenwärtig besteht, dem beabsichtigten Zwecke der Sicherung der Gesellschaft keineswegs entspricht, daß sie nur schwächt, indem sie isolirt und die Lebensadern abschnürt, daß sie aber keineswegs im bezeichneten Sinne schützt und sichert — sollte es nicht dann geboten erscheinen, eine andere, schützendere und nicht lähmende aufzurichten? Und wenn endlich nachgewiesen werden sollte, daß eine neue, beständigere und zweckentsprechendere Gliederung der Gesellschaft angebahnt und hervorgerufen werden kann, welche dem unbeweglichen Besitze einen unabhängigen und dauernden Bestand und der Gesellschaft ruhiges Gleichgewicht sichern würde und daß sie zugleich nur nach dieser Seite wohlthätig mäßigend wirken, sonst aber in keiner Weise den Verkehr hindern und lähmen und in keiner Weise Stadt und Land abhalten würde, sich zu gemeinsamen Bestrebungen zu vereinigen — wenn das alles nachgewiesen werden sollte, wäre damit nicht zugleich bewiesen, daß zur Revision der Landesverfassung in der That „Motive der Dringlichkeit“ vorliegen.

Wir sehen, daß unsere staatsrechtlichen Verhältnisse weit entfernt sind, in ihrer Ausbildung gleichen Schritt mit der Entwickelung der wirthschaftlichen und socialen Zustände gehalten zu haben. Im allgemeinen kann, wie wir gesehen haben, ein Nachhinken der politischen Reform hinter der wirthschaftlichen und socialen an und für sich nicht als eine krankhafte Erscheinung gelten. Zugleich aber haben wir ausgeführt, daß eine zu große Verspätung der politischen Reform ernstliche Gefahren mit sich bringen kann. Es ist gefährlich, wirklich vorhandene „Motive der Dringlichkeit“

zu übersehen. Man sollte sich vor dem verhängnißvollen „trop tard" wohl hüten. Worin nun aber bestehen die „Motive der Dringlichkeit"?

Wenn wir nur anführen könnten, daß die Staatsregierung für die übrigen Provinzen eine Gouvernements-Verfassung intendirt, welche von unseren Institutionen himmelweit verschieden ist, und daß wir, um ihrem Drängen zu entgehen, auf halbem Wege mit Reformen entgegenkommen müssen, welche demselben Zwecke einigermaßen entsprechen — wenn wir weiter nichts anzuführen hätten, so würde vielleicht von Manchem in diesem Umstande allein hinreichende Dringlichkeit nicht gesehen werden.

Denn vor allem könnte gegen eine solche Argumentation hervorgehoben werden, daß noch keine Gelegenheit vorhanden gewesen, die Trefflichkeit jener Gouvernementsverfassung zu erproben. Angenommen, unsere, d. h. der Livländer, Meinung sei dieser Gouvernementsverfassung nicht günstig; wir hielten sie mit dem in uns lebenden politischen Bewußtsein für unvereinbar; angenommen, es behagte uns nicht, es entspräche unseren Bedürfnissen nicht, daß jenes Gouvernementsverfassungs-Project der berufsständischen Gliederung eine nur untergeordnete Bedeutung zugesteht; daß es dem selbständigen und unabhängigen unbeweglichen Vermögen nicht diejenige Stellung einräumt, welche zur Sicherung des politischen Gleichgewichtes und Ebenmaßes nothwendig ist; daß die den neugeschaffenen Körpern eingeräumte Facultät der Initiative zu eng umgränzt ist; daß es, mit einem Worte, sich dort vorzugsweise nur um eine Vorrichtung zu leichterem Gouverniren, gewissermaßen um eine mit militairischer Präcision wirkende administrative Maschinerie handele — wären wir dann verpflichtet, unsere Verhältnisse diesem Projecte freiwillig anzupassen und von besseren, entwickelteren Zuständen zu minder vollkommenen rückzuschreiten? Es kann nimmermehr in unserer Verpflichtung liegen, das aus eigenem Antriebe zu thun, das zu befürworten, was uns schädigt. Im Interesse des Gesammtstaates, dem wir angehören, dessen Kraft auch auf unserer Kraft beruht, dürfen wir nicht geflissentlich thun, noch in Vorschlag bringen, was voraussichtlich uns und ihn schwächen würde.

Selbst wenn man in der Lage wäre — könnte ferner erwidert werden — uns gute Resultate der Gouvernementsverfassung vorzuhalten, so dürfte uns das noch nicht ohne Weiteres veranlassen, anzunehmen, daß ebenso gute Erfolge durch dieselbe bei uns zu gewinnen seien. Wir hätten nichts desto weniger die Pflicht zu prüfen, ob, was dort wohlthätig wirkt, auch für uns heilsam wäre. Unsere Verhältnisse sind so verschieden von

jenen, daß, um schließlich auf denselben Punkt zu gelangen, wir möglicher Weise die entgegengesetzte Richtung einzuschlagen haben. Was dort ein Fortschritt wäre, könnte für uns ein Rückschritt sein.

Und träte auch ein, was nicht vorauszusehen, daß man uns drängte, der Gouvernementsverfassung uns zu accomodiren, so wäre doch vor allem unsere Pflicht, die Zweckmäßigkeit derselben zu prüfen, und — falls sie uns nicht passend erscheint — in gebührender und gesetzlicher Form Gegenvorstellungen zu machen.

Anders freilich gestaltet es sich, wenn wir annehmen, daß das, was uns förderte, auch den Intentionen der Regierung entspräche. Und warum soll eine solche Harmonie der Interessen nicht statuirt werden? Wird die Staatsregierung hindern wollen, daß wir uns freisinnige und zeitgemäße, und zugleich unseren Verhältnissen anpassende Institutionen geben? Sollte sie es ungern sehen, wenn wir das staatliche Material, über welches wir gebieten, zu einem vollkommeneren Baue verwenden, als aus dem übrigen, ihr zu Gebote stehenden, fürs Erste aufgeführt werden kann? Welche Präcedenz spricht dafür, daß man uns hindern werde, mit verbessernden Reformen vorzugehen? Hat man uns nicht, wenigstens bis jetzt, immer noch gestattet, die wahrlich nicht werthlosen Eigenthümlichkeiten, die uns vom übrigen Reiche unterscheiden zu bewahren. Und wenn neuerdings ein Apostat der Selfgovernments-Theorie, überall „Separatismus“ witternd, wo der geringste Hügel die Ebene überragt, wenn er uns dem Gesammtstaate feindliche Intentionen unterschiebt, solange wir uns nicht bis zum Niveau der Steppe abtragen lassen — so dürfen wir wohl hoffen, daß auch dieser Nordoststurm wie jeder leere Wind vorübergehen und von gesunderem Wetter gefolgt sein wird*). Unbekümmert um dergleichen Anfeindungen haben wir unsere Pflicht zu thun und versichert zu sein, daß, was wir in unserem wohlverstandenen Interesse thun, auch von der Staatsregierung gut geheißen wird, weil es auch sie fördern und kräftigen muß.

Gar mancher von denen, welche die innere Nothwendigkeit unserer politischen Reform zugeben, warnen dennoch, die Hand ans Werk zu legen, weil sie befürchten, daß unsere Vorschläge nicht, wie sie sind, zur Bestätigung

*) Die Moskausche Zeitung sollte doch endlich beherzigen, was ihr schon einmal in diesen Blättern vorgehalten wurde: der Mantel, den der Wanderer um so enger um sich zog, je mehr der Wind ihm denselben zu entreißen trachtete, er wurde bei den ersten Strahlen der warmen Sonne abgelegt — oder noch kürzer gesagt: nicht dorthin trägt der Sturm, von wo er herkommt.

gelangen möchten: die Reihe von Umformungen, welche ein von uns ausgearbeitetes Reformproject erleiden könne, sei unberechenbar. Diese Gefahr ist allerdings vorhanden und kann nicht unbeachtet bleiben. Ist es aber nicht meist richtiger, der Gefahr entgegen zu gehen, als sie in Unthätigkeit zu erwarten? Und dürfen wir nicht hoffen, daß es uns, wenn wir wirklich Tüchtiges entwerfen, gelingen werde, es zur Anerkennung zu bringen?

Wie viel größere Gefahr brächte uns in der That die Unthätigkeit! Um wie viel schwieriger wäre unsere Stellung, wenn wir in den Fall kämen, es mit einer auf die Verfassungsreform bezüglichen Proposition der Regierung zu thun zu haben, nachdem wir durch eigene Saumseligkeit, durch Verzögerung dringend nothwendiger Verbesserungen die Regierung in die Lage versetzt, in ihrem und in unserem Interesse, es nicht mehr länger anzusehen, wie im Widerstreit zwischen lebendigem wirthschaftlichem Bedürfnisse und abgelebter politischer Form unsere Zustände verkümmern und verkommen.

Solange wir in unseren Reformen dem Zeitbedürfniß Rechnung getragen haben, sind unsere Institutionen und Privilegien geachtet und im Ganzen unberührt geblieben. Man täusche sich jedoch nicht über ihre Unverwundbarkeit. Sie werden tödtlich getroffen an dem Tage hinsinken, da die Staatsregierung an ihrer Entwickelungsfähigkeit verzweifeln und sich für verpflichtet halten muß, dem von uns selbst unbeachtet gelassenen Zeitbedürfnisse durch Octroyirung zu entsprechen. Diesen Tag dürfen wir nicht herankommen lassen. Wir wissen, daß die Regierung freisinnigen Reformen geneigt ist. Finden wir bei Prüfung unserer Verfassung, daß sie liberalen Ausbaues bedarf, so müssen wir schleunigst die Hand ans Werk legen, um zu verhindern, daß Andere es thun. Ohne Mißachtung irgend Jemandes dürfen wir wohl annehmen, daß wir selbst Passenderes zu Tage fördern werden. Dem Beamten ist das bureaukratische Interesse naturgemäß von überwiegender Wichtigkeit. Was nicht in das Format der Acte paßt, wird nur zu gern mit der Papierscheere zurechtgeschnitten. Wir sind gewiß mehr im Stande aus der Nähe zu erkennen, was uns Noth thut, als es aus der Höhe der Vogelperspective geschehen kann.

Werden wir gewahr, daß wir dem Kinderrocke entwachsen sind und schneiden wir uns nicht, um die Blößen des Mannes zu decken, das neue Kleid nach eigenem Maße zu, so laufen wir Gefahr, in eine Uniform ge-

steckt zu werden, welche für den durchschnittlichen Staatsbürger unseres Reiches angefertigt wurde und uns am allerwenigsten paßt.

„In Staaten, die eine Mehrheit von Nationalitäten in sich schließen, ist es doppelt nothwendig, das Princip communaler und provinzialer Autonomie oder Selbstverwaltung sorgfältig zu wahren und möglichst weit auszudehnen, weil in diesen nächsten Kreisen des Zusammenlebens den einzelnen Stämmen am ersten die Freiheit, ihre Sprache zu reden und von Leuten ihrer Abstammung regiert zu werden, gewährt werden kann.“ (Haxthausen-Biedermann p. 135)*).

Selbstverständlich ist, daß wir um der Gefahr des Verschnittenwerdens zu entgehen und um den Gesammtstaat zu befäh'gen, uns die Dienste zu leisten, die wir von ihm erwarten, daß wir seinen unabweislichen Bedürfnissen genügende Rechnung tragen müssen. Unsere Aufgabe ist es mithin, vor allem ernstlich zu prüfen, ob unsere Zustände mit den Bedürfnissen des Reiches wie mit unseren eigenen im Widerspruch, also wirklich reformbedürftig sind, und, sind sie es in der That, ohne Säumen das zu thun, was in unserem und des Reiches Interesse geschehen soll. Wir dürfen die Geduld der Regierung nicht erproben wollen. Thun wir unsere Schuldigkeit, so können wir mit Ruhe und Ergebung des Kommenden warten und mit gutem Gewissen falschen Anfeindungen entgegensehen. Thun wir aber nicht, was wir sollen, lassen wir die Hände müßig im Schooße ruhen, so wird der Schneesturm der Moskauer Zeitung fortfahren, uns zur politischen Tundra umwandeln zu wollen.

Kann aber vorurtheilsfreiem Blicke unsere Reformbedürftigkeit entgehen? Kann es verborgen bleiben, daß die Staatsregierung unmöglich damit einverstanden sein kann, daß unserer materiellen Entwickelung durch zu eng gewordene politische Institutionen die Lebenslust benommen werde. Wir wissen es wol, daß über diesen Punkt die Anschauungen unserer Landsleute nicht immer die aufgeklärtesten sind. Man befindet sich ganz behaglich im gewohnten Flausch und betrachtet ihn gar mit wohlgefälligem oder halb kopfschüttelndem Erstaunen: wie geckenhaft modisch ist sein Zuschnitt im Vergleiche mit der Façon, die er vor 20 Jahren besaß! Manchem graut bei der Vorstellung des vollbrachten überstürzten Fortschritts. Bauergutsbesitzer, Knechtswirthschaft, Säemaschinen, Justizreform, Dampfdreschen, Paßzwangsaufhebung, Korndarren, Hauszuchtermäßigung oder

*) Vergl. Rau, Pol. Oek. 3. Ausg. III, 53.

gar Abschaffung — wer hätte das alles vor 20 Jahren, im remarquablen Jahre der Aufhebung des alten Pfandrechts, sich auch nur vorzustellen vermocht. Und mit einem Seufzer gedenkt man der damaligen Behaglichkeit, wie auf frohe Tage nur frohere folgten; wie das Leben eine ununterbrochene Reihe von Festen war, ein anmuthiger Wechsel von Besuchempfangen und Besuchemachen in ländlicher Gastfreiheit und städtischer Liberalität; Jagd, Tanz und Spiel füllten so schön die kurzen Pausen zwischen den häufigen und copiösen Mahlzeiten und dem reichlichen Schlafe! Und bei alledem wurde erworben! wie leicht und sicher füllte sich die Pfandbriefmappe! wie solid-patriarchalisch war das Verhältniß zwischen Herrn und Knecht. Jetzt dagegen! Nicht weniger elegisch aber blickt das städtische Gewerbe in die schöne concurrenzfreie Vergangenheit zurück.

Man frage jedoch den Fellinschen und Rujenschen Bauergutsbesitzer, ob auch er die Vergangenheit eintauschen mag gegen die Gegenwart! Man ziehe die Summe alles Wohlseins und aller gegründeten Selbständigkeit im ganzen Lande, damals und jetzt! Welch' eine geistige und materielle Armuth vor 20 Jahren! Um wie viel größer ist jetzt die Gesammtsumme des Wohlseins jeder Art! Selbst zu entlegenen Kirchspielen des Werroschen Kreises finden zahlreiche Exemplare der estnischen Volkszeitung den Weg und die Krüge hallen wieder vom Knallen der (donischen oder Rigaer) Champagnerflaschen!

In der That, der Fortschritt ist bedeutend und tiefgehend; jedoch nur wenn wir uns mit uns selbst vergleichen, kann er uns Achtung gebieten. Anders stellt sich die Sache, wenn wir unser Land z. B. mit den benachbarten Provinzen Preußens vergleichen. Vor 50 Jahren hatten sie nichts vor uns voraus. Zertreten und vernichtet von den Folgen des Krieges lagen sie da. Moratorien und Concurse waren dort, gerade wie auch bei uns, an der Tagesordnung. Können wir uns ihnen jetzt an die Seite stellen? Man gehe auf die Ursachen der dortigen rapiden Entwickelung zurück und man wird (abgesehen von der Ablösung der Leibeigenschaft, welche auch hier stattfand) auf zwei Regierungserlasse geleitet werden, auf das preußische Gesetz vom 9. October 1807, welches den gewerblichen Verkehr und alle Besitzverhältnisse von den feudalen Banden befreite, und auf das Landeskultur-Edict vom 14. September 1811, welches namentlich die Beschränkungen im Verkehre mit Grundbesitz auf's allervollständigste aufhob. Es ist bekannt, welchen beispiellos rapiden Aufschwung, welche äußere Machtstellung das gedemüthigte und zertretene Preußen in unmit-

telbarer Folge dieser inneren Befreiung gewonnen hat. **Wir** sind inzwischen eigensinnig im feudalen Dämmerlichte stehen geblieben. Vergleichen wir uns mit unseren Nachbaren, mit unseren Concurrenten auf dem Weltmarkte, so müssen wir zugeben, daß wir Rückschritte gemacht haben; wir sind aufs entschiedenste überholt worden, und zwar einzig und allein *), weil wir uns der feudalen Verkehrsfesseln nicht entledigt haben; ja wir haben sie sogar immer enger zu schließen gesucht. Erst vor 20 Jahren wurde sogar das alte Pfandrecht mit Zustimmung der Ritterschaft aufgehoben; fast um dieselbe Zeit fand der Vorschlag, auch den kleinen Städten Vertretung auf dem Landtage wiederzugeben, Widerspruch oder wenigstens Gleichgültigkeit seitens Riga's. Stadt und Land haben gleiche Schuld und dürfen sich nichts vorwerfen.

Die Staatsregierung kann die Verkehrsbeschränkungen nicht weiter dulden, sie muß im Interesse des Gesammtstaates und in unserem eigenen auf die Beseitigung der Hindernisse dringen, welche unsere materielle Entwickelung und das Anwachsen unserer Steuerkraft hindern; auch wir gehen einem „Landeskulturedict" entgegen. Wer aber wird es verfassen? Wird der schöpferische Geist eines Freiherrn von Stein, eines Hardenberg über uns walten? Oder wird ein „Stüm" aus der Moskauer Zeitung über uns hinwehen und uns begraben? Sollen wir ihn durch unsere eigene Säumniß provociren? Sollen wir ihm nicht vielmehr durch rechtzeitige Reformen entgehen?

Bis hierher haben wir nur die Gefahr beleuchtet, welche unseren Institutionen, wenn wir sie nicht rechtzeitig und zeitgemäß umgestalten, von Seiten der Staatsregierung droht. Viel ernstlichere Gefahr aber muß ihnen aus der Macht der Verhältnisse selbst erwachsen. Die Regierungsprincipien sind wie alles Persönliche dem Wechsel unterworfen. Auf liberale Tendenzen können reactionaire folgen. Der das Eigenthumsrecht und die Sitte mißachtende Fortschrittsdrang könnte zu einer Reaction führen, welche sich zu dem historischen Rechte unserer Institutionen freundlicher verhielte; persönliche Constellationen könnten dieselben zeitweilig stützen. Wie günstig sich ihnen aber auch alles gestalten möge, nichts hemmt den festen Gang der gesetzmäßigen staatlichen Entwickelung, der sie später oder früher anheimfallen müssen.

*) Daß durch die Zollgesetze die baltischen Häfen Petersburg gegenüber systematisch benachtheiligt wurden, kommt hier weniger in Betracht, weil dadurch ausnahmslos naturwidrige Industrien und nur ganz indirect die ländliche Produktion berührt ward.

Widersprechen denn wirklich unsere Institutionen den wirthschaftlichen socialen Bedürfnissen der Gegenwart?

Wir haben an der relativen wirthschaftlichen und socialen Bedeutung des beweglichen Vermögens, an der engen Verflechtung der ökonomischen und fiscalischen Interessen der Städte und des flachen Landes erkannt, daß wir in wirthschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht bereits mit beiden Füßen auf dem Boden der Geldwirthschaft stehen; es gilt nun uns auch von dem politischen Zopfe freizumachen, mit welchem wir noch in das die gegenwärtige Welt von der feudalen Vergangenheit trennende Thor eingeklemmt sind, um freie Bewegung zur vollen Bethätigung unseres Lebens zu gewinnen.

Das erste und nothwendigste Lebenselement der Geldwirthschaftsperiode ist die Verkehrsfreiheit: Freiheit des Verkehrs nicht allein mit beweglichem Vermögen, nicht allein Handels- und Gewerbefreiheit, auch Freiheit des Verkehres mit immobilem Besitze. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, daß das Grundstück in die Hände dessen gelange, der am meisten befähigt ist, sei es durch geistige oder durch Capitalmittel, es am productivsten zu bewirthschaften. Wo es sich nicht um schwindelhafte Speculation mit Grundstücken handelt, wie sie nur in unmittelbarer Folge ungesunder Verkehrsbeschränkungen, bei deren Aufhebung, vorübergehend eintritt, sondern um gewöhnliche gewerbliche Verhältnisse, da ist es unzweifelhaft, daß jeder Verkauf eines Grundstückes naturgemäß dazu beitragen muß, es productiver zu machen. Der Käufer besitzt unter gewöhnlichen Umständen vollständigere Mittel, productiven Nutzen aus dem Grundstücke zu ziehen als der, welcher es aus Noth oder freier Wahl verkauft *). In wirthschaftlicher Beziehung kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß jede Beschränkung des Verkehres mit Grundstücken, habe sie Namen welche sie wolle, ja daß jede übermäßige Besteuerung dieses Verkehres (Krepostposchlin) einer Knechtung des Bodens gleichkommt und einer relativen Unfruchtbarmachung desselben gleichzuachten ist **).

*) Vergl. Stuart Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie. Uebers. von Soetbeer II, 320.

**) Wie ohnmächtig die Gesetzgebung ist, gegenüber dem gebieterischen Drängen der wirthschaftlichen Verhältnisse, zeigt das ganze mit der „Demarcationslinie" zusammenhängende System der Agrarverfassung. Durch die Demarcationslinie sollte dem Adel eine breite, materielle Existenzbasis gesichert werden; und schon hat es sich gezeigt, daß das Hofesland unter Umständen nicht einmal die Steuern, geschweige denn die unabhängige Existenz des

Die Vertheilung des Bodens, dieser wichtigsten Nahrungsquelle, hat jedoch nicht allein ökonomische, sondern auch tiefgehende politische Bedeutung. Das Hauptaugenmerk aller politischen, socialen und ökonomischen Parteien ist auf die Agrargesetzgebung gerichtet gewesen *). Wir ließen uns die gröbste Einseitigkeit zu Schulden kommen, wollten wir unsere Agrar- und Provinzialgesetzgebung nur vom ökonomischen Standpunkte aus beurtheilen. Schon früher haben wir darauf hingedeutet, wie wahrer Fortschritt nur unter stabilem Gleichgewichte zwischen beweglichem und unbeweglichem Besitze möglich ist, und wie, wo dasselbe nicht eingehalten worden, entweder feudale Rohheit oder Untergang in städtischer Ueberbildung des Rechts- und Polizeistaates stattfinden kann. Die Interessen des unbeweglichen Vermögens können aber nur dann dauernd gewahrt bleiben, wenn die Zukunft des dasselbe vertretenden politischen Standes in Hinsicht seines Besitzthumes und seiner unabhängigen socialen Stellung gesichert ist.

In der feudalen Vergangenheit war der vornehmste Zweck der staatlichen Gesellschaft, sich gegen Rechtsverletzungen von außen dauernd und wirksam zu schützen. Die Existenz des kriegstüchtigen Elementes derselben mußte gesichert werden. Daher die Gebundenheit der Lohn- und Familiengüter, sowie derjenigen Grundstücke, welche ihre Besitzer zu öffentlichen, richterlichen oder administrativen Dienstleistungen verpflichteten. Diese Gebundenheit verlor ihre Bedeutung und wurde aufgehoben, je mehr es unmöglich wurde den Kriegs- und Civildienst durch die Naturalleistungen der feudalen Herren zu bewältigen, je mehr die Verwendung besoldeter Heere und Beamten durch die Beisteuer der Städte möglich wurde, welche letztere dadurch politischen Einfluß erlangten **). Gleichzeitig änderte sich entsprechend die sociale Stellung des Adels, welcher meist zur Bedeutung des Brief-, Rang- oder Hofadels herabsank, und überall wo er sich nicht ausreichenden Grundbesitz gesichert hatte, wo ihm in Folge dessen nicht die Möglichkeit geblieben war, durch ausreichende persönliche Hingabe an die öffentlichen Angelegenheiten die gesellschaftliche Präponderanz zu bewahren, und in ganz ähnlicher Weise lockerten sie auch in den Städten die feudalcorporativen Verhältnisse.

Besitzers sicher stellt. Das Fallen der Demarcationslinie und der Qualification des Bodens gehört unstreitig zu den Prämissen der Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken.

*) Vergl. A. Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen.

**) Vergl. Haxthausen-Biedermann, 18, über die Erscheinungen während des franz.-englischen Erbfolgekrieges; Kiesselbach passim.

In wie weit hat sich an uns die Umgestaltung bereits vollzogen? Noch fühlt sich unser Adel als ein fest zusammengeschlossener Stand: ist er aber durch die ganze Masse hindurch in seinen Existenzbedingungen, in seiner socialen Stellung so homogen, wie zum dauernden Zusammenhalt erforderlich wäre? Noch lasten auf ihm die meisten provinziellen und „communalen“ Obliegenheiten: ist er aber im Stande die öffentlichen Naturaldienste, die politische Frohne, in ausreichendem Maße abzuleisten? Noch ist ihm ein Vorzugsrecht in Bezug auf den Besitz von Rittergütern geblieben: befähigt ihn aber gegenwärtig sein Besitz in ausreichender Weise zur politischen Frohnleistung? Und wenn die wirthschaftliche Entwickelung des Landes durch ihre unaufhältlichen Consequenzen das Rittergut bis zur „verwegensten Bedeutung des Wortes“ hat einschrumpfen lassen, wird dann der Besitz von 900 Lofstellen immer noch zur hervorragenden socialen und politischen Stellung befähigen? Wird die Minimalgrenze von 900 Lofstellen im Drange der wirthschaftlichen Nothwendigkeit nicht noch weiter fortgerückt werden? Wird nicht zuletzt, bei gleichbleibender politischer Form, mancher livländische Edelmann zur Stellung jener schwedischen Edelleute herabsinken, welche ihre Existenz theils auf Droschkenfuhrwesen, theils auf Verkauf ihrer Stimmen gründen? — Das sind Fragen, deren Erörterungen im nächsten Zusammenhange mit unserem Gegenstande steht.

Gegenüber der Behauptung, daß der livländische Adel sich das ausschließliche Besitzrecht über einen beträchtlichen Theil des Landes reservirt habe, ist häufig nachgewiesen worden, daß, wenn auch gegenwärtig der bei weitem größte Theil des Landes ihm gehöre, es dennoch in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen sehr wohl sich ereignen könne, daß sein Besitz vorwiegend in die Hände politisch Unberechtigter übergehe und nur ein verhältnißmäßig höchst geringfügiger Antheil, als Träger der politischen Berechtigung, in den Händen des Adels zurückbleibe. Letzteres liegt in der That nicht allein im Bereiche der Möglichkeit, sondern ist sogar höchst wahrscheinlich. Bei der von Tage zu Tage sich steigernden Nothwendigkeit, die Ackerwirthschaften mit reichlichen Capitalien auszustatten, werden in sehr häufigen Fällen die Gutsbesitzer genöthigt sein, nicht allein das Gehorchsland, sondern auch diejenigen Antheile des Hofeslandes zu veräußern, welche in hohe Kultur zu versetzen die disponiblen Mittel nicht gestatten.

Der Verkauf des Gehorchslandes und die gleichzeitige Vergrößerung der Pfandbriefschuld wird in den meisten Fällen nur eine Consolidation oder Liquidirung der privaten Hypothekenschulden zur Folge haben, im

allgemeinen aber keineswegs hinreichende Capitalien zur Umgestaltung der Wirthschaften und zu den nöthigen Meliorationsarbeiten liefern. Wir haben an einem andern Orte *) versucht, von dem Umfange der zu den unerläßlichsten Meliorationen nöthigen Capitalien einen Begriff zu geben. Soll die Aufbringung dieser sehr bedeutenden Meliorationscapitalien durch den Adel selbst vermieden werden, so kann es nur auf dem Wege der langjährigen Verpachtung an vermögende Pächter geschehen. Es ist aber nicht vorauszusetzen, daß bei uns, wie in England, die wirthschaftlichen Uebelstände der Latifundien durch die Vortheile gesegneter Pachtverhältnisse ausgeglichen werden sollten. Zu englischen Pachtverhältnissen fehlen uns die Vorbedingungen. Es fehlen dem Lande die reichlichen Capitalien, welche die Heranbildung eines zahlreichen und begüterten Pächterstandes möglich machen. Daß ein Pächter im Stande und gewillt sei, eine größere Wirthschaft mit eigenem Inventare zu besetzen und alle erforderlichen kostbaren Arbeitsvorschüsse und Bodenmeliorationen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ist in Livland eine überaus große Seltenheit und wird auch vorläufig eine Seltenheit bleiben. Denn wer überhaupt geneigt ist, sein Kapital zum Betriebe der Landwirthschaft und namentlich zu Bodenmeliorationen zu verwenden, der thut es nur auf dem eigenen Besitze. Daß von Pächtern große Capitalien an gepachtete Güter verwandt werden, ist bei uns ebenso unerhört, als es in England gewöhnlich ist. Es gehört eine jahrhundertlange Praxis dazu, um zwischen Besitzer und Pächter ein Vertrauensverhältniß auszubilden, wie es in England besteht. Zum großen Theile sind in England die Pachtungen auf halbjährliche Kündigung gestellt und nichts destoweniger gehen dieselben durch viele Generationen von Vater auf Sohn über und werden von den Pächtern mit kolossalen Betriebs- und Meliorationscapitalien ausgestattet, obschon allbekannt ist, daß im Falle einer Lösung des Pachtverhältnisses ausreichende Meliorationsentschädigungen nicht zu erzwingen sind. Gewohnheit und öffentliche Meinung hindern den englischen Besitzer, seinen Pächter in Ausnutzung der Meliorationen zu stören. Hier dagegen wird nicht leicht ein Gutsbesitzer sich dazu verstehen, auf wohlfeile und langjährige Pachtbedingungen einzugehen, in der Hoffnung, daß der Pächter das Grundstück beträchtlich meliorіren werde. Die auch anderweitig übliche Voraussetzung, daß der Pächter alle disponible Bodenkraft sich zu Nutze machen und das Grundstück so deteriorirt, als es contractlich nur immer

*) Balt. Wochenschrift 1863, p. 589.

möglich ist, zurückgeben werde, hindert auch hier am Aufkommen gesegneter, den Nationalreichthum fördernder, Großpachtungen *).

Sollten daher die Gutsbesitzer sich nicht entschließen, diejenigen Theile, ihrer Güter, welche sie wegen Capitalmangels in kräftiger und lohnender Selbstbewirthschaftung nicht halten können, zu verkaufen, so müssen wir nothwendig einem Systeme der After- und Zwergpächter, wie die irländischen Latifundien sie aufweisen, entgegengehen **). Schon ist auf manchen Gütern, welche durch die Hypothekengesetzgebung, durch Vorurtheile oder sonstige Umstände gehindert waren, aus dem Verkaufe einzelner Antheile die zur Etablirung der Knechtswirthschaften erforderlichen Kapitalien zu beschaffen, die Aufhebung der Frohne dadurch möglich gemacht worden, daß die sämmtlichen Hofesländereien der Bauergemeinde in Pacht vergeben wurden. Wie es sich überall gezeigt hat, so muß es auch hier eintreffen, und ist bereits an einigen Orten beobachtet worden, daß der von einer Gemeinschaft genutzte Boden nicht geschont und meliorirt, sondern ausgesogen wird. Es ist ja das Charakteristische der Kulturstufe des Ackerbaues, daß er nur durch individuelles Interesse des Bebauers gefördert wird. Die Verpachtung an Gemeinden ist ein von der Noth veranlaßter Rückschritt in die Richtung der Dorfgemeinschaften und der nomadischen Weidegemeinschaft. Die Productivität des Ackers kann dabei nicht geschont, geschweige denn erhöht werden. Ist der Augenblick eingetreten, wo die Gemeine entweder den bisher gezahlten Preis nicht mehr bewilligen kann, oder wo derselbe den gesteigerten Bedürfnissen des Besitzers nicht mehr genügt, so wird, wie überall unter ähnlichen Verhältnissen, auch hier eine Steigerung des Pachtertrages durch Zerschlagen des Complexes in kleinere Pachtungen erzielt werden müssen, sei es daß dieselben direct an kleine Leute vergeben werden, sei es, daß der bequeme Modus der Abgabe an Zwischenpächter, denen die Vergebung an Afterpächter gestattet wird, gewählt werde. Letzteres ist dann der demoralisirende und das ländliche Proletariat großziehende Zustand Irlands.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche nicht im Stande sind, den gegenwärtigen und kommenden wirthschaftlichen Anforderungen aus eigenen bereits disponiblen Mitteln zu genügen, sind also der Alternative gegenübergestellt,

*) Vergl. Thaer's „goldenes Pächteralphabet" § 122 und Gasparin Cours d'agriculture V. 310.

**) Vergl. Roscher Pol. Oek. §§ 66 und 67.

entweder diesen Anforderungen nicht gerecht werden zu können und auf dem Wege der Verpachtung an die Gemeinden dem Zwergpachtsysteme entgegenzusteuern, oder aber einen Theil der Ländereien zu verkaufen. Wie viele unserer Gutsbesitzer werden dieser Alternative nicht gegenüberstehen? Wie viele sind es, die hinreichende disponible Mittel besitzen, um die Aecker durch Tiefpflügen und entsprechende Düngung, durch Entsteinen und mehr oder weniger umfangreiches Drainiren in den Zustand zu versetzen, der den Betrieb einer Knechtswirthschaft lohnend macht; wie viele können aus den disponiblen Capitalmitteln gleichzeitig die großen Kosten an ihre Wiesen verwenden, ohne welche ihre Ertragsfähigkeit nicht soweit gesteigert und so große Bequemlichkeit beim Abernten nicht geboten werden kann, daß nach Abschaffung der Ernte-Reeschen ihre Nutzung überhaupt noch lohnend bleibe; wie viele können aus den disponiblen Capitalmitteln gleichzeitig den Bau der Knechtswohnungen, der Ställe, der Korn- und Futterscheunen, die Anschaffung des Zugviehs, der Wagen und Ackergeräthe bestreiten und noch überdies ein baares Betriebscapital nachbehalten für die zahlreichen und täglichen Bedürfnisse der Wirthschaften? Man meine nicht, daß alle diese Arbeiten und Einrichtungen sehr allmählig vorgenommen und aus den jährlichen Wirthschaftsüberschüssen bestritten werden können. Das mochte vormals allerdings ausführbar sein, da man es in der Hand hatte, allmählig von der Frohne zur Pacht überzugehen, obschon auch dann, wo genau gerechnet wurde, die Ueberzeugung sich deutlich festgestellt hat, daß der allmählige Uebergang ganz unvergleichlich theurer wurde, als der plötzliche, wohlvorbereitete es gewesen wäre.

Einspännig zu fahren und zu pflügen, erfordert zu viel Menschen. Es wird zweispänniges Geräth angeschafft. Es zeigt sich aber, daß der Zustand der Wege, daß die vielen Gräben u. s. w. den Zweispänner voll zu befrachten hindern. Steine sind dem Gange des Wendepfluges im Wege. Es muß den gewöhnlichen Arbeiten Kraft entzogen werden, um diesen Uebelständen Abhülfe zu schaffen. Bis solches geschehen, werden die laufenden Pflug- und Fuhrarbeiten schlecht und theuer verrichtet; außerdem hinkt jede Arbeit nach, da es überall an Händen fehlt, wo Meliorationen und laufende Arbeiten aus „eigener Kraft" und zugleich betrieben werden sollen. Endlich ist man so weit, daß billiger und rascher gepflügt und geführt werden kann — die Arbeiten sind dennoch nicht lohnend genug, da der Acker an Grundwasser leidet, oder zu thonig ist, eine Moordüngung verlangt 2c. Während der ganzen Zeit, bis diese Meliorationen

auf Feld und Wiesen vollführt worden, ist die Wirthschaft immer noch nicht lohnend; man wundert und beklagt sich, daß „Hans aufißt, was Hans erbaute." Endlich gelangt man so weit, daß das geerntete Korn und Futter verhältnißmäßig geringe Erbauungskosten verursacht hat. Nun fehlen die Vorrichtungen, um die größeren Korn- und Heumengen zu bergen. Ueberläßt man sie den Launen der Witterung, so verdirbt soviel, daß wiederum für den Rest die Gestehungskosten zu hoch steigen, um Nutzen übrig zu lassen. Materialbeschaffungen und Bauten verschlingen wiederum bedeutende Geld- und Arbeitsmittel. Darauf fehlt es an wirklich rentirendem Nutzvieh, an zeitgemäß eingerichteten Brennereien, Brauereien 2c. Kurz, überall zeigen sich Lücken, aus denen abfließt, was die übrige Wirthschaft hervorbringt, bis erst das ganze System vollständig und geschlossen dasteht. Die Verluste waren nicht so sehr merklich, als sie noch auf eine lange Reihe von Jahren ausgedehnt und vertheilt werden konnten und ein Theil des Gutes von Fröhnern bewirthschaftet wurde. Nun aber, da es sich darum handelt mit dem Frohnsysteme kurz und über's Knie zu brechen, wird es sich zeigen, daß nur vollständig organisirte Wirthschaften Gewinn abwerfen können. „Die Wunde an einem Fuße hindert zugleich, den anderen zu brauchen." (Roscher.)

Sie wird nicht allzugroß sein die Anzahl der Gutsbesitzer, welche der Alternative nicht gegenüberstehen werden: Verringerung des Hofesareales durch theilweisen Verkauf desselben, oder Verpachtung an Gemeinden oder Zwergpächter.

Letztere Alternative wird gewiß nur in den seltensten Fällen als Definitivum gewählt werden. Einestheils entspricht es den Gewohnheiten unseres Landadels nicht mehr, die ganze ländliche Beschäftigung in Abhalten von Mahlzeiten, in Jagd und Whist zu suchen; gewöhnt an landwirthschaftliche Thätigkeit wird es dem Gutsbesitzer auf die Dauer unerträglich sein, anzusehen, wie die Bestellung seiner Felder unter seinen Augen, ohne sein Zuthun, ohne daß er ein Wort darin mitzusprechen hätte, und noch gar in laxer und unrationeller Weise betrieben wird; nothwendig wird in ihm der Wunsch, die Wirthschaft wieder selbst zu leiten, aufkommen und ihn zum Verlassen des Systems der Verpachtung an die Bauergemeinde oder an Zwergpächter bewegen. Anderentheils wird der Erfolg der Verpachtungen an Gemeinden sehr bald über das Unwirthschaftliche und Destructive dieses Systemes belehren, wie solches schon an einigen Orten eingetroffen ist, und schon deßhalb wird dieses System meistens verlassen

werden müssen. Endlich wird die rein finanzielle Rücksicht, daß aus einem gegebenen Grundstück durch Verkauf ein größeres Capital als durch Verpachtung nutzbar gemacht werden könne und daß dieses Capital, zur Melioration des Restes verwandt, hohen Zins bringe, in den allermeisten Fällen dem System der Verringerung des Hofesareales durch theilweisen Verkauf den Vorzug geben lassen.

Es kann mithin als ausgemacht gelten, daß in den allermeisten Fällen die wirthschaftlichen Convenienzen zu einer theilweisen Zerstückelung des Hofesareales und zur Reduction der Rittergüter auf die gesetzliche Minimalgröße führen werden. Daß diese letzte in den meisten Fällen erreicht werden wird, ja daß die gegenwärtige Minimalgröße in einer weiteren Zukunft noch für zu bedeutend und umfangreich gehalten und den jedesmaligen wirthschaftlichen Zeitbedürfnissen entsprechend herabgesetzt werden wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Hat doch die Aussicht, daß solches geschehen werde, schon die Besorgniß wachgerufen, daß die Rittergüter in Zukunft, wenn sie auf das gesetzliche Minimum reducirt sein werden, für die auf ihnen lastenden Abgaben keine Garantie werden bieten können; und ist doch diese Zukunft für nahe genug bevorstehend erachtet worden, um eine Commission ins Leben zu rufen, welche über Regelung der ländlichen Steuerverhältnisse Vorschläge machen soll.

Es handelt sich in der That hier nicht um die Vorgänge, die in den Grenzen weniger Jahre erlebt werden können. Es kann hier selbst von den wirthschaftlichen Erlebnissen dieser oder der nächstfolgenden Generation die Rede sein. Wenn es sich darum handelt, die politische Zukunft des Landes ins Auge zu fassen und sicherzustellen, so muß das Schlußresultat berücksichtigt werden, zu welchem die wirthschaftlichen Bedürfnisse allendlich werden führen müssen, sobald nur ihnen Rechnung getragen wird. Wir dürfen nicht glauben, daß an diejenigen, welche gegenwärtig ausreichende Mittel besitzen und zum Parcelliren der Hofesländereien nicht gedrängt werden, daß an sie die Versuchung in der Zukunft nicht in stärkerem Maße herantreten werde als jetzt, noch daß sie für immer davor bewahrt sind ihr zu erliegen. Der wirthschaftliche und finanzielle Vortheil des Parcellenverkaufes, wenn er täglich vor Augen steht, wird in einem gegebenen Momente ohne Zweifel hinreichend überwiegend erscheinen, um auch von den jetzt Wohlhabenden Viele zum allmähligen Zerstückeln zu veranlassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß da, wo die Geldwirthschaft zur Herrschaft gelangt, der große Grundbesitz unhaltbar wird, und wenn er nicht

durch besondere Stützen aufrecht erhalten wird, schwinden muß. Je weiter das gewerbliche Getriebe sich entwickelt, je mehr die Theilung der Arbeit fortschreitet, um so vortheilhafter wird es, kleine Grundstücke hoch zu cultiviren, statt große Besitzthümer in mäßiger Cultur zu erhalten. Der relativ unbemittelte Eigenthümer eines großen Grundstückes ist, wenn er nur die wirthschaftlichen Rücksichten zu beachten hat, außer Stande den Verlockungen eines hohen Kaufpreises zu widerstehen, welcher von dem bewilligt werden kann, der im Stande ist ein kleines Grundstück mit starkem Betriebs- und Meliorationscapital auszustatten. Kommen daher nur die wirthschaftlichen Interessen zur Berücksichtigung, so muß die Parcellirung der Rittergüter unaufhaltsam fortschreiten und ihre Verkleinerung bis an die jedesmalige Minimalgrenze in den überwiegend meisten Fällen erreicht werden.

Es ist bekannt, daß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, wie bereits erwähnt, das Rittergut, in der äußersten Bedeutung des Wortes, die auf ihm lastenden Steuern nicht sicher stellen kann. Es liegt auf der Hand, daß es noch vielweniger dem Besitzer eine unabhängige sociale Stellung zu gewährleisten vermag, wie sie seiner politischen Stellung nothwendig zu Grunde liegen muß. Nehmen wir jedoch an, daß es gelingt, eine Steuervertheilung, durch welche das Rittergut zum Theil entlastet wird, zu bewerkstelligen. Nehmen wir selbst an, daß die Minimalgröße eines Rittergutes soweit hinaufgesetzt wird, daß es allenfalls, wenn unverschuldet, seinem Besitzer eine selbständige Stellung gewähren kann: was wäre damit gewonnen? Es würde nur eine Fessel dem Verkehre angelegt oder bewahrt werden, ohne daß dem Zwecke der Sicherung der politischen Zukunft auch nur im geringsten entsprochen würde. Eine große Anzahl Gutsbesitzer wäre nach Maßgabe der hypothekarischen Belastung schon jetzt durch eine solche Maßregel beengt und außer Stande gesetzt, den oben erwähnten wirthschaftlichen und politischen Anforderungen zu genügen. Je weiter das landwirthschaftliche Gewerbe sich entwickelt, um so drückender wird die Fessel, bis ihr Druck eine Höhe erreicht, welche ihren Bestand gefährdet. Warum in aller Welt sollen in Livland die rein politischen Satzungen den wirthschaftlichen Bedürfnissen gegenüber mehr Stand halten, als sonst wo? Ueberall haben letztere schließlich das Uebergewicht erhalten und die rein politischen Bestimmungen haben ihnen weichen müssen. Auch bei uns wird die wirthschaftliche Rücksicht bei Fixirung des Minimums der politisch berechtigten Rittergüter jedenfalls zuletzt über-

wiegen müssen. Die Höhe der vom Boden gewährten Rente und nicht die Unabhängigkeit der Stellung seines Besitzers wird vor allem berücksichtigt werden. Dem unbemittelten Besitzer wird oft an der politischen Rücksicht nicht soviel gelegen sein als an seinem materiellen Heile. Der große Grundbesitzer aber, der nicht genöthigt oder gewillt ist, zu parcelliren, fühlt die eigene sichere Kraft und Stellung und ist gleichgültig gegen die Frage oder wird überstimmt. Die Regierung, bei welcher die bureaukratisch-nivellirenden Tendenzen naturgemäß vorwalten, wird keinenfalls lebhaftes Interesse daran haben, daß eine social und politisch unabhängige Classe der Unterthanen in ihrem Bestande gesichert bleibe. Sie wird im Interesse des Verkehrs- und der Steuerfähigkeit gegen Verringerung des Minimums jedenfalls nicht energisch opponiren.

Selbst bei der unstatthaften Annahme, daß eine Minimalgröße, welche die Unabhängigkeit der Besitzer gegenwärtig zu gewähren vermag, ohne sehr viele Gutsbesitzer in ihren dringend nothwendigen Dispositionen zu beengen, festgestellt werden könne, selbst dann wäre nichts gewonnen, weil diese Minimalgröße unter dem Drange der wirthschaftlichen Nothwendigkeit wird zusammenschrumpfen müssen. Oder meint man etwa, daß das Standesgefühl stets die Herrschaft über die ökonomischen Rücksichten werde behalten müssen, und daß man sich, gewissermaßen aus Patriotismus, die wirthschaftliche Beengung fortdauernd werde gefallen lassen.

Wohl Niemand ist davor sicher, nicht irgend einmal von einer patriotischen Aufwallung erfaßt zu werden. Richtig behandelt, sind wir alle im Stande, in einem gegebenen Augenblicke uns zu den unwahrscheinlichsten Opfern zu verstehen. Sind aber alle, sind die Meisten fähig, den täglichen Einflüsterungen der Selbstsucht zu widerstehen, den Sophismen, welche sie erfindet? Wieviele sind einem gemeinnützigen Zwecke zu Liebe im Stande, irgend etwas an ihren Liebhabereien und Gewohnheiten zu verkürzen? Wer gäbe aus Patriotismus das Rauchen auf? Wer entzöge aus Standesehre seiner Frau und Tochter Crinoline und Popeline? Wer vertauschte, um den Adel zu retten, das bequeme Coupé mit dem Planwagen? Und wenn es sich nun gar darum handelt, die Angehörigen in eine behäbigere Lage zu versetzen, die Kinder besser erziehen zu können! Wenn mit Hülfe des Verkaufes einer Parcelle gewisse Meliorationsarbeiten ins Werk gesetzt werden sollen! Wenn der Lieblingswunsch, eine vom Wohnhaus sichtbare häßliche alte Viehweide in eine schöne, ebene, zweispurige Wiese zu verwandeln, erfüllt werden kann! Und wenn nicht Einer, wenn Viele, wenn

sehr Viele in der Lage sind, ihr zu großes Gut nicht mit der gehörigen Intensität bewirthschaften zu können, dann, meint man, werde das Standesgefühl, die theoretische Rücksicht auf den Stand als solchen, der Trieb dieses Abstractum in seiner Unabhängigkeit zu schützen, hinreichend schwer in die Wage fallen, um eine Verringerung der Minimalgröße zu verhindern! Lehrt nicht die alltägliche Erfahrung, daß die politische Meinung vielfach durch augenblickliches und individuelles Interesse gefärbt und getrübt wird? Allein die Zumuthung, daß man das länderverbindende Meer der öffentlichen Wohlfahrt beschiffen solle, erregt ja „Seekrankheit."

Die Bestimmung der Minimalgröße ist mithin eine ganz vorübergehende, wenn sie nur als politische Maßregel hingestellt und nicht durch allgemein menschliche Tendenzen gestützt wird, auf deren Zusammenwirken sicherer gerechnet werden kann als auf die Ausdauer des reinen, idealen Gemeinsinns.

Sollte nicht der Bestand der Rittergüter in zweckentsprechender Größe gesicherter erscheinen, wenn er auch unter den Schutz der menschlichen Eitelkeit gestellt wird? Man rechne nicht mit imaginairen Größen; man berücksichtige das vorhandene Baumaterial beim Entwurfe des Gebäudes. Die Verschiedenheit der socialen Stellung bringt es mit sich, daß der eine Berufsstand sich nicht immer nur als anders erkennt als der andere: gar manches Glied desselben dünkt sich auch wol besser und achtungswerther. Wo Vorurtheile bestehen und noch nicht haben ausgerottet werden können, da benutze man sie wie andere Naturkräfte, welche ungebunden verheerend wirken, jedoch Segen verbreiten, nachdem der Mensch sie in geeignete Kanäle leitete und zu seinen Zwecken verwendete.

Wenn nun etwa gewisse politische Vorrechte nur an solchen Grundstücken hafteten, welche in einer, die hervorragende sociale Bedeutung ihrer Eigenthümer sichernden Größe gebunden wären und unzerstückelt vererbt werden müßten — sollte dann nicht der materielle und sociale und politische Bestand eines tüchtigen Grundadels ganz anders gesichert erscheinen als jetzt! Das theoretische und ideale Standesgefühl, gekräftigt durch die Eitelkeit, würde fast jeden, dessen Mittel es gestatten, zur Gründung von Fideicomissen bewegen. Der Bestand derselben wäre gewährleistet nicht allein durch ein greifbareres, realeres, auch dem gewöhnlichen Charakter zugängliches, der Eitelkeit verwandtes Standesgefühl, sondern noch dazu durch privatrechtliche Verhältnisse, durch die Rechte Dritter, d. h. der fideicommissarischen Erben.

Gegenwärtig fehlt uns jede Garantie dafür, daß auch in Zukunft ein unabhängiger Grundbesitz bestehen, politische Bedeutung behalten und uns vor den Uebergriffen des beweglichen Vermögens, vor demokratischen und absolutistischen Gelüsten werde schützen können. Diese Garantie kann nicht anders als durch theilweise Vinculirung oder Schließung des großen Grundbesitzes geschaffen werden. Der auf reine Selbstsucht basirten Wirthschaftlichkeit ist es ja überhaupt nicht verständlich, daß eine Generation sich Genüsse versagen könne, um eine spätere Generation zu fördern. Und doch geschieht es alle Tage, im Leben der Einzelnen wie im Leben der Staaten. Das ist ja eben das Charakteristische und Humane unserer Entwickelungsperiode, daß nicht derjenigen That der höchste sittliche Werth beigelegt wird, welche den Vortheil des Einzelnen und des Augenblicks begünstigt, sondern daß das am höchsten geschätzt wird, was die Menschheit in Gegenwart und Zukunft fördert. Zudem hat das staatliche Leben nicht nur ökonomische Zwecke zu verfolgen. Wissen wir es durch die Erfahrung anderer Völker, daß ohne gewisse Beschränkung der ökonomischen Interessen, welche die theilweise Vinculirung des Bodens mit sich bringt, die sittliche Größe und politische Freiheit der Zukunft compromittirt sind, so sind wir gehalten, das nöthige wirthschaftliche Opfer in der Gegenwart zu bringen, um unseren Kindern den politischen und sittlichen Gewinn für die Zukunft zu sichern; gleich wie wir es für eine selbstverständliche Pflicht halten, bei Bewirthschaftung unserer Forsten nicht allein an den augenblicklichen Erlös, sondern auch an die Bedürfnisse der Nachkommen zu denken.

Doch nicht allein die Vorsorge für die Zukunft sollte uns bestimmen, dem Adel die naturgemäße Basis wiederzugeben. Ist es denn wirklich ganz zufällig und entbehrt es aller realer Veranlassung, wenn schon gegenwärtig von einem Theile der öffentlichen Meinung dem Adel die ausschließliche Berechtigung zu politischer Macht angestritten wird? Hat er nicht, wie er besteht, beträchtliche und wirkliche Einbuße an seiner socialen Bedeutung erlitten? Beruht das adelige Standesgefühl, wie es sich geltend macht, wirklich noch auf der hervorragenden Fähigkeit, zum Gemeinwohl persönlich beisteuern zu können, oder ist es nicht vielmehr schon zum Theil überliefertes Vorurtheil geworden? Spielt nicht auch bei uns, wie bei allen gesunkenen Aristokratien, ganz abgesehen von der socialen Befähigung, das „adelige Blut" eine bedeutende Rolle?

Wir sind doch wohl in der Physiologie und Mikroskopie hinreichend vorgeschritten, um zu wissen, daß das Blut eines gesunden Bauern und

Bürgers ebenso beschaffen ist als das eines gesunden Edelmanns. Ferner kann die oberflächlichste Beobachtung zur Ueberzeugung führen, daß das Blut des Edelmanns von dem des Roturier auch nicht durch die Beimischung eines subtilen, durch kein chemisches und physikalisches Hülfsmittel nachweisbaren Fluidums unterschieden sei — etwa durch eine Art adeliger Electricität, welche die edelmännische Haltung, das adelige Auftreten bedinge. Denn hätte das adelige Blut eine solche, dem von gemeinen Eltern stammenden Blute nicht eigenthümliche, imponderable Beimischung, so wäre es ganz unerklärlich, warum gerade die frischgeadelten Individuen meist die intensivesten Adels-Electricitätserscheinungen zeigen, warum sie meist am altadeligsten auftreten. Oder sollte das Matrikeldiplom, wenn es mit einem frischen Edelmanne in Berührung gebracht wird, die Tugenden des zweckentsprechend behandelten Electrophors entwickeln!

Nicht das Blut macht es, das wolle man gern zugeben, sagt man uns, sondern die von Generation zu Generation fortgeerbte adelige Tradition. Wenn wir von dem frischen Edelmanne absehen, der sich auch ohne Tradition zu helfen weiß, so wollen wir gerne zugestehen, daß in der Familienüberlieferung gewiß ein wirkliches und nicht zu übersehendes sociales Moment gegeben ist. Die Umstände, unter denen ein Knabe aufwächst, sind nicht gleichgültig für seine spätere Entwickelung; nicht gleichgültig ist es, ob seine ersten Eindrücke aus einem städtischen kleinbürgerlichen, auf den täglichen Erwerb gestellten Familienkreise herstammen, oder aus einem herrschaftlichen Hause, in welchem adeliger Sinn, unterstützt von adeligem, unabhängigem Vermögen, waltet. Untersuchen wir jedoch, welchen Werth wir diesen Einflüssen beizulegen haben und worin der adelige Sinn besteht, dessen Uebertragung und Vererbung gewünscht wird.

Zunächst lehrt uns die tägliche Beobachtung, daß der adelige Sinn schwindet, wenn er nicht in adeligen Verhältnissen täglich seine Nahrung findet. Sind etwa die adeligen Häuser selten, in denen ein großer Name wiederhallt, deren Bewohner jedoch ihm wenig Ehre machen? Nicht etwa, daß die Träger dieses Namens den allgemeinen Anforderungen der Sittlichkeit nicht entsprächen: in anderen Lebensverhältnissen wären sie Muster bürgerlicher Tugend. Aber die täglichen Nahrungssorgen, die kleinen Verhältnisse, in denen sie sich bewegen, haben hervorgebracht, daß sie einen engen Horizont mit sich umhertragen. Das tägliche Handhaben des Kerbholzes und der Kletenschlüssel hat bewirkt, daß man in ihnen die Nachkommen des großen Staatsmannes und Feldherrn nicht suchen sollte. Sie sind

vollkommen sicher, nie vom Pfluge abgerufen zu werden. Welchen effectiven Werth hat hier die adelige Tradition gehabt? Dagegen brauchen wir nicht weit nach Häusern zu suchen, welche durch adelige Liberalität und adeligen Gemeinsinn geziert werden, obgleich die Großväter ihrer gegenwärtigen Bewohner den Grund ihres Vermögens legten, indem sie Groschen bei Groschen im bürgerlichen Kleinhandel aufhäuften. Von wo wurde hier die adelige Tradition verschrieben und bezogen, mittelst welcher der gewöhnliche Sterbliche zum Edelmanne wurde? Waren es nicht die materiellen Existenzbedingungen, denen die sociale Stellung entstammt?

Vergessen wir nicht diejenigen Glieder des heutigen Adels, in welchen, trotz enger Verhältnisse, das Andenken an den Gemeinsinn der Vorfahren nicht erloschen ist; welche den guten Willen haben, alles das zu leisten, was die politische Stellung von ihnen voraussetzt und fordert; welche in Ueberschätzung ihrer Kräfte auch meinen, ihr guter Wille werde ausreichen die Aufgabe zu lösen. Der „Uebernahme von Pflichten" entspricht aber nicht die „Erfüllung." Es fehlt der breite geschäftliche Horizont, welcher nur selten ohne hervorragende materielle Stellung erworben wird; es fehlt die Vorbildung, welche der Staatsmann heut zu Tage nicht entbehren darf; es fehlt die Muße, welche zur Hingabe an Studien und öffentliches Leben erforderlich ist. Entweder die publiken Angelegenheiten leiden, indem die Hände, denen sie anvertraut sind, zu eilfertig oder zu ungeschickt sie behandeln, oder die privaten Interessen werden ein Opfer der öffentlichen; oder, was am häufigsten eintritt, weder die öffentlichen, noch die privaten Interessen werden gefördert. In jedem Falle erleidet das Land unersetzlichen Verlust. Die privaten Opfer summiren sich zu empfindlichen Einbußen am nationalen Reichthume. Die Trägheit der wirthschaftlichen Entwickelung vereitelt alle Anstrengungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens. Das Land erhebt sich nicht aus der Stagnation, aus dem Sumpfe, in dem es steckt. Kleine, langsame Fortschritte, sobald sie nicht Schritt halten mit der Bewegung der Umgebung, sind Rückschritten gleich zu achten. Wir leben nicht im „isolirten Staate." Wir gehören uns selbst nur halb an. Die Hälfte unserer Interessen ist eng an die Interessen ferner Zonen gebunden; fördern wir diese nicht, so fördern sie uns nicht. Wir haben keine ärgeren Feinde als diejenigen, welche in unserer Mitte darauf bestehen, uns mit ihren kleinen Mitteln ausreichend zu nützen, ohne es zu können.

Nur dann also fördert die adelige Ueberlieferung tüchtigen adeligen

Sinn und erfolgreiche adelige Wirksamkeit, wenn sie auf entsprechende sociale Grundlage, auf diejenigen materiellen Existenzbedingungen, welche zu gesellschaftlicher Anerkennung berechtigen, gestützt sind. Wo diese Grundlage fehlt, da verklingt die Tradition; wo die Grundlage vorhanden ist, da stellt sich die Tradition von selbst ein. Wo aber die Tradition fortdauert ohne ihre naturgemäße Grundlage, da führt sie ihre Träger zu dem kläglichen Zustande einer atrophischen, vergilbenden Pflanze und die Gesammtheit zu einem unzeitgemäßen Systeme politischer Naturalleistungen, welche dann auf staatlichem Gebiete zu demselben Resultate führt, wie unzeitgemäße Frohnpacht auf dem wirthschaftlichen.

Was ist nun aber der Inhalt der adeligen Tradition? worin besteht die adelige Gesinnung, wodurch unterscheidet sie sich von der Gesinnung des „dritten" Standes?

Die Menschen werden in ihren Handlungen nicht ausschließlich durch Interesse für ihr eigenes Wohl geleitet, noch ist ein mehr oder weniger bewußtes „Trachten nach dem Reiche Gottes" oder der Gemeinsinn die einzige in Allen wirkende Triebfeder. Construirt man die Welt nicht nach dem Ideale, das man in der eigenen Brust zu finden meint, nach dem Ideale, welches in dem Herzen des Einen anders gestaltet sich vorfindet als in dem des Andern, welches in demselben Menschen heute ein anderes ist als das, welches er vor zwanzig Jahren in sich barg — tritt man an die Welt mit vorurtheilsfreier Beobachtung heran, so findet man, daß Niemand in irgend einem Augenblicke weder von Eigennutz, noch von Gemeinsein frei sei; die jedesmalige Richtung seiner Handlungen ist durch die Intensitäten, mit welchen diese beiden Motive zur Geltung gelangen, bedingt. Das größte Glück des Einzelnen wie des Allgemeinen ist durch harmonische Combination beider Tendenzen bedingt. Uebermäßiges Vorwalten der einen führt eben so gut zu krankhaften Erscheinungen, wie das Ueberwiegen der andern *).

Wir haben in unserer Darlegung der Gesetze, nach denen das socialpolitische Leben verläuft, darauf hingewiesen, daß die Gesundheit staatlicher Verhältnisse das gleichzeitige Vorhandensein beider Elemente der Bevölkerung voraussetzt: derjenigen, welche durch die Beweglichkeit und Unsicherheit ihres Besitzthums mehr zur Verfolgung des eigenen materiellen Interesses hinneigen, und derjenigen, bei welchen durch Unbeweglichkeit und

*) Vergl. Roscher, System der Volkswirthschaft I, § 11, 12.

Sicherheit des Besitzes die Fragen der materiellen Existenz erst in zweiter Linie aufzutauchen pflegen. Wie dem einzelnen Menschen zum gesunden Leben Essen und Trinken gleich unentbehrlich sind, wie ihm das Eine nicht vornehmer als das Andere erscheint, so sind der menschlichen Gesellschaft die Angehörigen des beweglichen Besitzes nicht weniger werth und theuer als die des unabhängigen immobilen Besitzthums. Es ist kein Vorzug an sich, daß der unabhängige Grundadel (wohl zu unterscheiden von dem haltungslosen Brief- und Hofadel) vom ersten Augenblicke seines Entstehens an, mehr als der Handelsmann und Gewerbtreibende durch seine Stellung darauf hingewiesen ist, vorwaltenden Sinn für das allgemeine Interesse an den Tag zu legen. Der gewöhnliche Gemeinsinn des Grundadels ist ebenso wenig anerkennens- und dankenswerth als der Erwerbsinn und die Sparsamkeit des Bürgers. Dem Einen verdanken wir die unmittelbare Förderung unseres materiellen und sittlichen Wohlseins, dem Andern die Sicherung der Fortdauer seines freien Genusses. Die Eigenschaften Beider sind die unmittelbaren Folgen ihrer wirthschaftlichen und socialen Existenzbedingungen. Ohne durch tägliche Nahrungssorgen gedrückt zu sein, ohne seinem Geiste vorwiegend die Richtung auf den Erwerb geben zu müssen, ohne genöthigt zu sein, vorwiegend auf Wahrung und Sicherung seines Besitzes bedacht zu sein, konnte der wahre feudale Adel die Erhaltung der ihn umgebenden Existenzen zu seiner Lebensaufgabe machen. Nur dadurch, daß er bei der Theilung der gesellschaftlichen Arbeit den öffentlichen Schutz und nach Erforderniß die öffentliche Verwaltung ohne weiteren Entgelt übernahm und besorgte, nur dadurch ist es erklärlich, daß für seine materielle Existenz Andere willig sorgten. Mochte die Stellung auch anfangs durch rohe Eroberung erworben sein, immerhin ist in der Folge die Existenz der mittelalterigen Aristokratie, welche auf der heimischen Scholle nicht mehr ausreichende Nahrung zu finden vermocht hatte und zum erwerbenden Auszuge getrieben worden war, nur dann eine bleibende gewesen, wenn sie durch Uebernahme und Erfüllung der genannten Aufgaben sich die Existenz zu sichern wußte. Wo die Verhältnisse es mit sich brachten, daß die Sorge für den persönlichen Vortheil zu überwiegen und der Sinn für das Allgemeine zurückzutreten begann, da verlor auch der Adel Ansehn und Macht. Wo er jedoch noch aufrecht dasteht, in seiner bevorzugten Stellung, unangefochten und unbeneidet, in ganzer Kraft und Lebensfrische eingefügt in die wechselnden Verhältnisse, wie die englische Aristokratie, da thut er sich noch heute her-

vor durch liberale Hingabe seiner unabhängigen Existenz für die Zwecke des Gemeinwohls.

Dieser wirksame Gemeinsinn nun, dieses wesentlichste Merkmal des wahren Adels, er gelangt an den, welchen er ziert, nicht vornehmlich auf dem Wege der Vererbung, wie gewisse Gesichtszüge, die Statur u. s. w. Er liegt nicht im Blute. Noch kann er in der Regel im Menschen unabhängig von den äußeren Bedingungen des Daseins, als spontane Willensäußerung entstehen. Daß Erziehung und Beispiel von früher Jugend auf nicht unerheblich zur späteren Ausbildung solchen Gemeinsinnes zu prädisponiren vermögen, ist unzweifelhaft. Nichts desto weniger aber bilden die äußeren Existenzverhältnisse die wesentlichste Bedingung zu seiner reichen Entfaltung. Wo immer äußere Unabhängigkeit und Sicherheit derselben sich vorfinden, da stellt in der Regel auch das Vorwiegen des adeligen Gemeinsinnes sich ein. Die städtischen Familien, deren materielle auskömmliche Stellung durch gebundenen Besitz von Immobilien oder anderer Capitalien befestigt ist, bilden, wie z. B. in Genf, Bern u. s. w. ein Patriziat, welches in Allem dem Adel gleicht und Adel ist. Die Freude am eigenen Erwerbe tritt zurück und die Neigung, an der Förderung des öffentlichen Wohles mitzuarbeiten, die Tendenz, durch persönliche Hingabe an dasselbe Ansehen zu gewinnen, wird vorwiegend.

Unser jetziger Adel schließt eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern in sich, bei welchen adelige Ueberlieferung, adeliger Sinn auch von adeligen Existenzbedingungen getragen wird. Diese sind vollkommen und in jeder Beziehung geeignet und befähigt, den Kern einer neuen Standesgruppe, eines wirklichen Adelsstandes, eines auf befestigtem und Unabhängigkeit gewährendem Besitz gegründeten Adels zu bilden. Neben ihnen finden sich „adelige“ Existenzen, denen alle Requisite des Adels abgehen und die mit Ausnahme des Pergaments, des Petschafts, des Blutes und obligater Vorurtheile nichts besitzen, was an wirklichen Adel auch nur entfernt erinnert.

Nie und nimmer können wir zugeben, daß unser heutiger Adel ein wirklich homogenes Ganze bilde, einen Körper, der durch die Cohäsionskraft seiner gleichartigen Theile zusammengehalten zu werden bestimmt ist. Was haben sie im Grunde Gemeinsames, der große, begüterte Grundbesitzer, den Handelsconjuncturen und Preisschwankungen nicht berühren, der ruhig und „sorgenfrei“ Neigungen und Antipathien Folge geben kann; der das landwirthschaftliche Gewerbe fast „zu seinem Vergnügen“ betreibt,

durch Beispiel und Rath Wohlstand und Glück um sich verbreitet und selbst den schönsten Luxus eines ehrenden Amtes sich erlauben kann — er und sein „Mitbruder," der im Grunde nur Verwalter des Vermögens seiner bei jeder Gelegenheit zu schonenden und zu achtenden Gläubiger ist, der auf jeden Kopeken Pacht per Thaler Bedacht nehmen muß, den jede schlimme Conjunctur beunruhigt, der um so besorgter in die Zukunft sieht, je mehr ihn seine Umgebung zur öffentlichen Thätigkeit für persönlich geeignet hält? Was haben sie Gemeinsames außer dem hinfälligen politischen Vorrecht? Man spreche uns nicht von dem unsichtbaren Bande der Standesverbrüderung! Es existirt! Aber nur als nachwirkende Einbildung. Nichts Reales, Beständiges liegt ihm zu Grunde. Man nehme an, daß gewisse Paragraphen des Provinzialrechts den Weg alles Papiers gegangen sind, wird dann jenes unsichtbare Band noch halten? Wie lange bleibt dann die Erinnerung an die Mitbrüderschaft? Wird dann noch lange dem etwa verarmten und ungebildeten Herrn von X wärmeres, mitbrüderliches Gefühl geweiht sein als dem wohlhabenden, gebildeten und achtungswerthen Gutsbesitzer Herrn Y?

Es wird Niemand leugnen können, daß jetzt schon ein jeder von denjenigen Edelleuten, welche sich zum Majoratsadel zählen würden, in Ansichten und Neigungen, in Lebensanschauungen und Handlungsweise mehr mit einem vollwichtigen, wenn auch nicht mitbrüderlichen Nachbarn harmonirt, dem alles zu Gebote steht, Mittel und Intentionen, um ein wohlausgestattetes Majorat zu begründen, als mit einem auf Nichts gestellten „Mitbruder." Welcher von beiden ist in der That unter allen Umständen der adligere?

Es wäre mithin keine gewaltsame Trennung, keine willkürliche Bindung wenn aus dem gegenwärtigen, zufälligen und künstlichen Adels-Conglomerate diejenigen Elemente, die durch sociale Qualification zu adeliger Stellung wirklich befähigt sind, emportauchten und einen auf befestigten Grundbesitz fundirten, wirklichen Adelsstand bildeten, und wenn der Rest politisch dem beweglichen Vermögen, zu dem er gehört, sich zuzählen würde. Es hieße nur den socialen Verschiedenheiten, welche in Wirklichkeit bereits existiren, gesetzlichen Ausdruck geben. Wäre es nicht eine jener Reformen, welche Gedanken, die schon von Vielen halb gedacht worden, aussprechen und von sich sagen dürfen: „wir kommen nicht um aufzulösen, sondern um zu erfüllen."

Jede den Verkehr lähmende politische Gebundenheit der Grundstücke würde zugleich aufhören können und nur privatrechtliche, den Verhältnissen der Besitzer angepaßte und von ihm selbst gewollte Vinculirung würde den Güterverkehr behindern. Zugleich würde die überlebte unzeitgemäße starre Abgeschlossenheit der Adelscorporation aufhören können; dem wohlbegründeten, zur Erfüllung seiner öffentlichen Verrichtungen materiell befähigten Berufsstande würde stets neuer lebenskräftiger Stoff aus der nationalen Gesammtheit zuströmen können, während etwa überlebte (in socialer oder ethischer Beziehung unadelig gewordene) Mitglieder — in der Voraussetzung englischer Zeitmajorate — ausscheiden und mit dem den Adel umfluthenden beweglichen Elemente verschmelzen könnten.

Es ist bereits erwähnt worden, wie es zu reicher Entfaltung adeligen Gemeinsinns in gewissem Grade erforderlich ist, daß seine Träger von Jugend auf das Beispiel vor Augen gehabt haben. Es wäre in der That undenkbar, daß adelige Gesinnung bewahrt werden könne, wenn sämmtliche Fideicommisse nach dem Ableben ihrer Inhaber z. B. an erwachsene städtische Tagelöhner übergingen. Der Zweck der Continuität der adeligen Gesinnung wird aber durch die Erblichkeit des Fideicommißbesitzes bereits vollständig erreicht. Soweit das Vorhandensein adeliger Traditionen die Bestimmung des Adels zu erfüllen hilft, soweit ist es durch die Vererbung der Majorate gesichert. Es ist vollkommen unnöthig und entbehrlich, die Erreichung dieses Zweckes noch durch ein anderes Mittel, welches dem unabweislichen Bedürfnisse nach Freiheit des Verkehrs mit Immobilien auf's grellste widerspricht, durch das Mittel der Geschlossenheit einer durch Cooptation sich ergänzenden adeligen Corporation, zu unterstützen. Wir wollen ganz absehen davon, daß in Folge der Allgemeinheit der Gesetze, welche das menschliche Leben beherrschen, die kastenmäßige Abgeschlossenheit des Adels, wie sie stets in der Periode seines Vorfalles eingeführt worden, bei uns dieselben nachtheiligen Wirkungen auf den Adel selbst und auf das Allgemeine ausgeübt haben und auszuüben fortfahren müssen, wie es überall anderweitig beobachtet worden: wir wollen uns einfach fragen, ob der Bestand des Adels wirklich durch Aufhebung dieser kastenmäßigen Abgeschlossenheit gefährdet wäre; ob er nicht vielmehr durch solche Aufhebung zu neuer Blüte gelangen müsse.

Im einzelnen Falle ist es von vornherein nicht wahrscheinlich, daß jemand durch Anlegung seines Vermögens in geschlossenem Grundbesitze

dasselbe der Verkehrsfreiheit berauben und mit den Lasten öffentlicher Dienste werde beschweren wollen, wenn er nicht selbst seiner Gesinnung nach bereits zum Adel gehört. Es muß bei ihm bereits eine Wandelung vorgegangen sein, die ihn erkennen läßt, daß es wohlthuender sei, anderen Zwecken, als denen des materiellen Erwerbes, das Hauptaugenmerk zuzuwenden. Nenne man es Eitelkeit, die ihn treibt! Er will mehr bedeuten, als bisher. Er will dadurch Ansehen gewinnen, daß er sein Vermögen auf die breite sichere Grundlage befestigten Grundbesitzes hinsetzt und darauf verzichtet, es lavinenartig zu vergrößern; dadurch, daß er, statt lucratives Geschäft zu betreiben, sich uneinträglichen, gemeinnützigen Diensten welche das Ansehen bedingen, hingiebt. Braucht er noch einen Ritterschlag, kann ihn ein Ballotement mehr noch adeln, als er sich selbst geadelt hat? Wird der Stand des Adels durch das Hinzutreten eines solchen Elementes geschwächt? Nehmen wir selbst an, daß in einem oder dem anderen Falle der „nichtmitbrüderliche" Majoratsstifter wirklich noch nicht die gemeinnützigen Tendenzen theilen kann, welche das wirkliche Merkmal des Adels bilden sollen; daß er getrieben von brutalem Hochmuthe, einen Theil seines Vermögens bindet, nur um seiner Eitelkeit zu genügen, und daß ihm die adeligen Pflichten dabei wenig gegenwärtig sind — sollte wirklich durch das Hinzutreten eines solchen Mitgliedes der ganze Stand verdorben werden, wie durch ein fauliges Ferment die geistige Gährung alterirt wird? Wieviele wären es denn, die mit solcher Unbildung die Vermögensmittel verbänden, um ihrer rohen Eitelkeit in solcher Weise fröhnen zu können? Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß bei vorwaltend selbstsüchtigen Tendenzen diese Art der Befriedigung des Egoismus dem gewöhnlichen Mittel, ihm durch Erwerbung oder Verschleuderung von Reichthümern zu dienen, vorgezogen werden wird? Und sollten alle großen bürgerlichen Vermögen des Landes in Fideicommissen angelegt werden und sollten ihre Inhaber ohne Ausnahme unfähig sein, den Gemeinsinn des übrigen Grundadels zu theilen — würde dann ihr numerisch und moralisch verschwindend geringer Einfluß genügen, den Bestrebungen der ganzen Adelsgemeinschaft eine falsche Richtung zu geben? Es hieße zur Festigkeit der adeligen Gesinnuhg wenig Zutrauen haben, wollte man solchen Befürchtungen Raum geben. Zudem erwäge man doch, daß die zweite Generation bereits unter denjenigen Lebensbedingungen, in derjenigen Kameradschaft aufwächst, welche zu der Entfaltung der adeligen Gesinnung prädisponiren. Sie wird es vergessen machen, daß ihre Väter etwa noch

nicht in den Kreis des Standes hineinpaßten, dem sie selbst nun vollständig angehört.

Ferner berücksichtige man die Scheidung und Zerklüftung der Gesellschaft, wie sie im Interesse der Demokratie und des Absolutismus nur immer herangewünscht werden kann, und wie sie nothwendig stattfindet, wenn der Adel kastenmäßig von der übrigen Menschheit geschieden ist und nicht gelegentlich, unabhängig von dem Willen dieser Kaste, ein Uebergang vom Adel zum dritten Stande und umgekehrt stattfinden kann. Endlich erwäge man, welche gewaltige Stärkung dem Adel dadurch erwachsen kann und muß, daß er sich neue und frische Kräfte (des Geistes und des Vermögens) verbinden kann; wenn die Möglichkeit gegeben ist, daß alles, was ihm geistes- und vermögensverwandt ist, auch als Bundesgenosse zu ihm stoße; nicht zu gedenken der unberechenbaren Vortheile für das ganze Land, welche die Freiheit des Verkehres mit Grundbesitz nach sich zieht und welche wir weiterhin zu beleuchten Gelegenheit nehmen werden. Diese Verkehrsfreiheit wäre ohne irgend einen Nutzen beschränkt, wenn die Zugehörigkeit zum Adelsstande nicht ausschließlich vom geschlossenen Grundbesitze, sondern auch noch von Geburt und Cooptation abhängig gemacht würde.

Wir wollen hier noch einer allgemeinschädlichen, an die adelige Tradition geknüpften Erscheinung erwähnen, welche ganz besonders durch corporative Abgeschlossenheit begünstigt wird. — Indem der Adel der übrigen Menschheit sich als eine unveränderlich abgeschlossene Kaste gegenübergestellt sieht, ist er nur zu geneigt, für sich ein Sittengesetz in Anspruch zu nehmen, welches ebenfalls unabänderlich feststeht und nicht, wie das der übrigen Menschheit, im Laufe der Zeit nach den Bedürfnissen derselben sich modificirt. Zugleich ist er wenig geneigt, die Veränderungen, welche in der Sinnesart seiner Umgebung durch die Macht der Verhältnisse vollzogen werden, wahrzunehmen. Es tritt dadurch ein Gegensatz zu Tage, welcher den Adel isolirt, das Vertrauen zu ihm schwächt und es ihm unmöglich macht, dem Allgemeinwohl den Nutzen zu bringen, welcher von seiner bevorzugten Stellung erwartet werden muß. Unter den zahlreichen Beispielen schädlicher Entfremdung des corporativ geschlossenen und nach besonderem Sittengesetze lebenden Adels mag hier hervorgehoben werden, wie gerade seine Uneigennützigkeit, sein Gemeinsinn dort schadet, wo er nützen will, wenn er nicht mit offenem, richtigen Verständnisse für die Bedürfnisse der Umgebung gepaart ist. In seiner Isolirtheit schadet der Adel meist um

so mehr, je mehr nach dem Sittengesetze der Kaste seine That als eine verdienstliche erscheint. Ein Beispiel aus der Wirklichkeit wird diesen Satz unschwer erläutern. Ein überaus achtbarer Gutsbesitzer hatte, als er vor zwanzig Jahren seine Besitzung antrat, in liberalster Weise seinen Frohnpächtern einen Theil ihrer Leistungen erlassen. Dieselben gelangten dadurch zu einem gewissen Grade dumpfer Behäbigkeit. Zwar waren sie stets mit der größten Pünktlichkeit ihren öffentlichen und Privatverpflichtungen nachgekommen, hatten aber nicht die mindeste Veranlassung gehabt, an den wirthschaftlichen Fortschritten ihrer Umgebung Theil zu nehmen. Gewohnt in sorgloser Routine ihre Wirthschaften zu betreiben, sind sie jetzt außer Stande, vom Frohnverhältnisse zur Geldpachtung überzugehen. In einem einzelnen Falle, da einer der tüchtigsten Frohnpächter gezwungen werden konnte, zur Geldpacht überzugehen, falls er die Pachtstellung nicht verlieren wollte, mußte nach Ablauf zweier Jahre wieder zur Frohnpacht zurückgegangen werden, weil sich der unbeholfen und unmündig gebliebene Mann in der effectiven Unmöglichkeit befand, die erforderliche geringe Baarsumme zu beschaffen. Einstimmig bitten nun die Frohnwirthe jenes Gutes, man möge sie im Frohnverhältnisse belassen. Die Geringfügigkeit der bisherigen Leistungen hat sie unfähig gemacht, auch geringe Pacht zu zahlen. Fälle, wie der so eben angeführte, sind nicht selten. Wie lange ist es her, daß noch in vielen Gutswirthschaften den Bauern außer Leistungserlassen noch Kornvorschüsse bewilligt wurden, daß man ihnen mit Pferden und Nutzvieh aushalf, in der Eincassirung der Schulden mit der äußersten Milde verfuhr, ja daß man dieselben von Zeit zu Zeit strich u. s. w. Eine solche Liberalität mußte gewiß zur Zeit der reinen Naturalwirthschaft höchst anerkennenswerth sein, da es dem Bauern noch so gut wie unmöglich war, zu wirthschaftlicher Selbständigkeit zu gelangen, und diese ihm keinerlei Nutzen hätten bringen können. In demselben Grade, wie solche liberale Gesinnung vormals als ein schönes und nachahmenswerthes Beispiel hätte gelten können, in demselben Grade zeigt sie sich nun als verderblich. Es gilt, solche Erziehung angedeihen zu lassen, welche zur selbständigen Existenz inmitten des dahinbrausenden Stromes der geldwirthschaftlichen Verhältnisse befähigt. Es gilt durch Bedürfnisse die Kräfte zu wecken; („нужда научитъ калачъ ѣсть" sagt ein russisches Sprichwort: erst durch die Noth lernt man Weißbrot essen). Der Glaube an die Unveränderlichkeit des eigenen Standpunktes und der eigenen Existenzbedingungen, wie er durch die corporative Abgeschlossenheit erzeugt wird, läßt eine

unbefangene Würdigung der Veränderungen, denen die Umgebung unterworfen ist, nicht leicht aufkommen.

Gedenken wir noch beispielsweise und im Vorübergehen eines anderen specifisch adeligen Vorurtheils, in Bezug auf das Duell. In jenen dunkelen Zeiten, da vom Adel die Erfüllung kaum einer anderen öffentlichen Pflicht verlangt wurde als die des Kriegsschutzes, da konnte es erfreulich erscheinen, wenn er stets schlagfertig dastand; da konnte im Sinne der Zweckmäßigkeit das „Gottesurtheil" gebräuchlich werden; in den Augen der menschlichen Gesellschaft war wirklich derjenige der bessere Mann, dessen Waffen siegreich waren. Nun aber, inmitten einer vorzugsweise friedlichen Gesellschaft, ist es zur argen Caricatur geworden, wenn ein sonst verständiger Mann hintritt und zu seinem Beleidiger sagt: da du mich öffentlich mißgeachtet hast, so will ich dir, zu meiner Beruhigung, die Gelegenheit geben mich zu tödten. Das Duell in seiner modernen Gestalt ist im Schatten vollkommener ständischen Abgeschlossenheit gegen die übrige Welt groß gezogen worden. Am ausgebildetsten finden wir es heute in der französischen Gesellschaft und auf den deutschen Universitäten. Wie sehr den französischen Hofadel eine weite Kluft von der Umgebung schied, wie sehr die deutsche Burschenwelt außer Zusammenhange mit der übrigen zu leben pflegte, ist allbekannt. Der englische Adel dagegen, welcher in nahem Zusammenhange mit der übrigen Nation geblieben ist, leidet nicht in gleichem Grade an dem „nothwendigen Uebel." In England konnte sich eine zahlreiche Gesellschaft zusammenfinden, welche ihren Mitgliedern zur Pflicht machte, ihre Töchter nur solchen Schwiegersöhnen zu geben, welche feierlich geloben, nie ein Duell zu provociren oder anzunehmen *).

So oft neuerdings die Eventualität der Freigebung des Rittergutsbesitzes besprochen wurde, so ist es stets als Hauptschwierigkeit erschienen, eine passende Qualification für die mit politischen Vorrechten ausgestatteten Güter zu finden. Wodurch sollte ein politisch berechtigtes Rittergut von einem unberechtigten Landgute sich unterscheiden? Daß die Größe ein genügendes Kriterium nicht abgeben könne, lag auf der Hand. Ein ausgedehntes Gut, weit von allen Märkten entfernt, bewohnt von einer wenig entwickelten Bevölkerung, hat leicht weniger Interessen zu vertreten als ein kleines, an den Thoren der Metropole belegenes. — Die Qualität des Besitzers? Man fühlte es wohl durch, daß keines der gewöhn-

*) Vgl. Hippolyte Rigault, Oeuvres complètes, t. 4, le duel.

lichen Unterscheidungsmerkmale, als persönlicher Rang, abgelegtes Examen, u. s. w. dem Zwecke entsprechen könne. Gar viele von denen, welche die Nothwendigkeit der Freigebung des Rittergutsbesitzes wohl einsahen, scheuten sich dieselben auszusprechen, so lange sie keine Garantie vor sich sahen dafür, daß die mit dem Besitze nothwendig verbundenen politischen Rechte auch in passende Hände gelangen werden. Man wollte sich dem nicht aussetzen, daß Personen politisches Gewicht erlangen, denen beim Gutsbesitze nur der finanzielle Vortheil von Bedeutung ist, welche Güter kaufen, nur weil sich beim Parzelliren derselben größerer Gewinn und höhere Kapitalsumsetzung erzielen läßt, als im gewöhnlichen Handel und Wandel; in welchem der Gedanke nicht entstehen kann, daß mit dem Besitze des politisch benachbarten Gutes auch politische Pflichten übernommen werden sollen. Ein Bedenken, als dessen Grund ein vollkommen gesunder politischer Instinct anzuerkennen ist!

Es wird gezeigt werden, daß die Aufrechterhaltung der Gebundenheit großer Gutscomplexe, wo sie nicht von entsprechenden Kapitalmitteln ihrer Besitzer begleitet und nicht mit gewissen politischen Vorzügen ausgestattet ist, daß sie da zu argen wirthschaftlichen Uebelständen führt. Die Parzellirung zu großer Gutscomplexe ist mithin an und für sich durchaus kein Uebel. Wohl aber wäre es im höchsten Grade zu beklagen, wenn Personen, die entweder durch Mangel an Betriebskapital oder durch reine Geldrücksichten zum Parzelliren getrieben worden, wenn diese diejenigen Rechte erlangen sollten, welche füglich nur dem consolidirten, unabhängigen, großen Grundbesitze zustehen dürfen. Jemand, der nicht im Stande ist, eine große Wirthschaft aus eigenen Mitteln unabhängig zu betreiben, ist noch weniger im Stande in gebührender Unabhängigkeit dem Dienste der Oeffentlichkeit sich hinzugeben; er gehört factisch nicht zum Grundadel; ihm fehlen die materiellen Mittel zur Erfüllung des adeligen socialen Berufes. Wer im Grundbesitze nur die Gelegenheit sein Vermögen zu vergrößern sucht, kann nie wirklich zum Adel gehören. Ersterem fehlt nur das materielle Requisit; findet sich dasselbe ein, so kann die Qualification vervollständigt werden. Letzterem aber fehlt das sittliche Erforderniß; der speculative Gutsbesitzer, so wenig, wie der reiche Pächter, dürften adelige Rechte ausüben weil ihnen die Erfüllung adeliger Pflichten kein Bedürfniß ist.

Wie sehr wir auch selbst die Freigebung des Rittergutsbesitzes herbeigewünscht haben, wie sehr wir bedauern, die Lösung dieser Frage soweit hinausgeschoben zu sehen, daß eine heilsame Erledigung derselben gefährdet

scheint: so können wir es doch nur als ein Glück erachten, daß die Freigebung nicht bedingungslos ausgesprochen worden. Wir bedauern aber noch jetzt, daß die bekannten Petitionen so abgefertigt worden sind, wie es geschehen. Im Landtagsschluß haben, so scheint uns, nicht alle diejenigen Motive Ausdruck gewonnen, welche der Ablehnung zu Grunde gelegen haben. Sollte es wirklich Ansicht der Majorität gewesen sein, daß gar keine Veranlassung vorliege, die Landesverfassung im Sinne der Freigebung des Rittergutsbesitzes zu modificiren? Oder ist es nicht vielmehr vorwiegende Absicht gewesen, die Freigebung nicht anders zu gestatten als bei gleichzeitiger, entsprechender Verfassungsrevision, welche den Ausfall der bisherigen Garantien durch neue ersetze. Diejenigen, welche vor der Hand keine Möglichkeit sahen, eine solche Verfassungsrevision in passender Weise zu veranstalten, welchen selbst die Richtung einer solchen Verfassungsänderung nicht deutlich vorschwebte, entschlossen sich, gewiß oft mit Widerstreben, das Kind mit dem Bade auszuschütten: lieber nichts thun, ja selbst lieber durch Unthätigkeit verletzen, als unüberlegt und unübereilt vorschreiten. Hätte es wirklich die Zukunft präjudicirt, wenn eine Commission beauftragt worden wäre, diejenigen Verfassungsänderungen, welche durch eine Freigebung des Rittergutsbesitzes bedingt werden, in Vorschlag zu bringen?

Wenn nun aber unsere Proposition, die mit dem Besitze adeliger Güter zusammenhängenden Rechte in die Hände der Inhaber geschlossener Güter (von gewisser Größe) zu delegiren, annehmbar erscheint, so dürfte eine Revision der Landesverfassung im Sinne der Freigebung des Rittergutsbesitzes auf keine wesentlichen Schwierigkeiten stoßen. Wir befinden uns in der glücklichen Lage, daß unsere Gesellschaft noch berufsständische Unterschiede zeigt; noch ist unsere Bevölkerung, in politischer Beziehung, nicht in jenen unterschiedslosen Brei verwandelt worden, der durch polizeistaatlichen Einfluß in beliebiger Richtung, ohne Widerwillen, sich umrühren läßt oder durch revolutionäres Ferment in stürmische Gährung versetzt werden kann. Wir besitzen noch aus der Zeit unserer politischen Blüthe und Unabhängigkeit hinreichende Ueberreste socialer Gliederung, um sie zur Wiederherstellung eines tüchtigen staatlichen Organismus verwenden zu können. Nicht auf einer tabula rasa haben wir unsere Verfassung zu schreiben. Keinen Neubau brauchen wir aufzuführen; wir können unser Haus wohnlich und den Zeitbedürfnissen gemäß einrichten, indem wir hier eine Wand vorrücken, dort eine andere abbrechen, indem wir es in passender Richtung vergrößern. Selbst viele von denjenigen Institutionen,

welche nicht aus unserer eigentlich organischen Vergangenheit herstammen, welche wir der Einwirkung des modernen Polizeistaates verdanken, lassen sich als brauchbare Bausteine verwenden. Unsere Kreis- und Kirchspielsverfassung, unsere Bauergemeinde, sie lassen sich trefflich entwickeln und benutzen.

Der Gedanke, die politische Stellung des Adels auf dem Wege der Majorate zu befestigen, ist kein neuer; sogar die Absicht, das adelige Erbrecht in diesem Sinne zu ändern, hat Gegenstand der Unterhaltung werden können.

Die Neuzeit hat nicht wenige Majorate entstehen sehen. Ihrer Stiftung mag oft die mehr oder weniger deutliche Erkenntniß der politischen Nothwendigkeit, den unabhängigen Grundbesitz zu befestigen, zu Grunde gelegen haben. Jedenfalls ist aber die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit noch nicht zu allgemeinem Bewußsein gelangt. Am Umsichgreifen der Tendenz zur Majoratsstiftung mag der Umstand hinderlich gewesen sein, daß man, gegenüber der rapiden Umgestaltung unserer ökonomischen Verhältnisse, sich scheute, den Nachkommen für alle Zeiten wirthschaftliche Fesseln anzulegen. Der Anblick der Schwierigkeiten, in welchen gegenwärtig mancher Majoratsherr, der nicht über hinlängliche Mittel gebietet, um mit Reform der Frohnwirthschaft entschieden vorgehen zu können, sich befindet, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, um von der Majoratsstiftung zurückzuhalten. In mehreren Fällen hat man die Absicht aufgegeben, nachdem bereits alle vorbereitenden Schritte gethan waren.

Diese Scheu entspricht sehr wohl den Erfahrungen, welche in anderen Ländern in Bezug auf ewige Majorate gemacht worden sind. In England und Schottland sind sie bereits seit sehr langer Zeit ungebräuchlich und darauf als ewiger Zwang abgeschafft worden; in England 1831, in Schottland 1848. In Preußen ist durch das Edict vom 9. October 1807 und durch das Landeskulturedict vom 14. September 1811 die Möglichkeit gegeben worden, eine jede Familien- oder Fideicommißstiftung durch einen Familienanschluß abzuändern oder ganz aufzuheben. Seit 1850 ist die Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum gesetzlich umgeordnet worden. In Hannover ist die Ablösbarkeit der Lehen durch die Gesetze vom 13. April 1836, 19. Juli 1848 und 24. Januar 1851; in Oldenburg vom 28. März 1852 u. s. w. ausgesprochen.

Selbst in diesen klassischen Ländern der Bodengebundenheit ist es allgemein anerkannt worden, daß im Hinblicke auf die Rapidität der gegen-

wärtigen wirthschaftlichen Umwandlungen es schließlich zum Nachtheile des Einzelnen und der Gesammtheit gereicht, wenn gestattet wird, augenblickliche Willensacte zu ewigen Fesseln zu machen.

Wohin das Extrem der Gebundenheit, in Zeit und Maß, führt, haben Spanien und Portugal gezeigt. Den zahlreichen Besitzern der fast über das ganze Land verbreiteten spanischen Majorate war untersagt, über ihre Lebensdauer zu verpachten; der Betrag etwaiger Meliorationen konnte nicht freier Vererbung anheimfallen. Die Verwüstung und Verödung des spanischen Bodens, einst der reichsten Provinz des römischen Staates, des Schauplatzes arabischer Kulturblüthe, war unvermeidlich. Noch im 13. Jahrhundert hatte Portugal regelmäßig Korn ausgeführt; nachdem jedoch drei Viertheile aller Grundstücke in gebundenen Besitz des Domanium, der Ritterorden, Klöster und Mannlehen übergegangen war, lagen im 18. Jahrhundert zwei Drittheile des Landes unbebaut darnieder und Portugal producirte kaum die Hälfte seines jährlichen Brotbedarfes. Selbst in Spanien konnte darüber sprichwörtlich gespottet werden, hölzerne Zahnstocher seien der einzige Industrieartikel, den Portugal versende. Die 1834 vollzogenen Agrarreformen haben alsbald eine Production des Landes über seinen Bedarf ermöglicht.

Die Gebundenheit der Mecklenburger Majorate und ihre absolute und relative Ausdehnung haben zu den besorgnißerregendsten Resultaten geführt. Zwei Drittheile sämmtlichen großen Grundbesitzes befinden sich im Majoratsbesitz. Bäuerliches Grundeigenthum findet sich nur auf dem Ackerareal der Domainen und Städte. Dabei nun nimmt die Bevölkerung in den ritterschaftlichen Ortschaften fortwährend ab. Die Auswanderung aus Mecklenburg ist ungefähr fünfmal so stark als aus Preußen; von der ganzen mecklenburgischen Auswanderung aber kommen auf die Städte 11,4 %, auf die Domainen 30,4 % und auf die Rittergüter 58,2 %. Die Trauungen werden in den ritterschaftlichen Ortschaften von Jahr zu Jahr seltener und die Ziffer der unehelichen Geburten hat dort eine im Vergleich zum übrigen Deutschland erschreckende Höhe erreicht*).

Es soll nicht behauptet werden, daß die trostlosen Mecklenburger Zustände einzig und allein der fast allgemeinen Gebundenheit des Bodens zuzuschreiben sind. Bei ebenso ausgedehnter Gebundenheit ist der englische Landbau von solcher Zerrüttung der gesellschaftlichen Zustände freigeblieben. Es ist vielmehr die Starrheit, zu welcher die Mecklenburger Ma-

*) Vgl. Lette l. c. pag. 89—91; Roscher l. c. I, § 249.

jorate durch ihre Ewigkeit verurtheilt sind. Dadurch, daß in England der Usus und das Gesetz die Ewigkeit der Gebundenheit unter bestimmten Bedingungen aufgehoben hat, ist es dort möglich, den Fortschritten der Landwirthschaft, den socialen Bedürfnissen und den persönlichen Gefühlen der Familienglieder gebührenden Spielraum zu lassen, während die absolute Gebundenheit in Mecklenburg zur Folge hat, daß alle die nicht nothwendig aber factisch mit ihr zusammenhängenden Uebelstände (Eingezogenheit der bäuerlichen Landstellen u. s. w.), mögen sie auch noch so sehr den Bedürfnissen der Gegenwart entgegen sein, zugleich verewigt werden. In ganz ähnlicher Weise würde auf den hiesigen Majoratsgütern, wenn ihnen nicht der nöthige Spielraum zu zeitgemäßer Umwandlung gegeben wird, den Bauern die Erlangung des Grundbesitzes unmöglich bleiben, und die unerläßlichsten Meliorationen würden in vielen Fällen ins Ungewisse hinausgeschoben werden.

Es würde daher auch bei uns einem dringenden Bedürfnisse entsprechen, wenn den Majoratsinhabern nicht allein ganz im allgemeinen gestattet würde, ihr Gehorchsland zu verkaufen und den Erlös sei es in Form von bleibenden Bodenmeliorationen, sei es anders, mit den Majorats-Rittergütern zu verbinden, sondern wenn es ihnen auch möglich gemacht würde, in Einklang mit einem Familienbeschlusse die Stiftungsurkunde zu modificiren oder aufzuheben, und wenn zugleich das Erbrecht in einer Weise abgeändert würde, welches die Stiftung von Majoraten in zweckmäßigerer Form erleichterte.

Die preußische gesetzliche Bestimmung, nach welcher für drei Successionsfälle der Grundbesitz geschlossen werden kann, ist wenig benutzt worden. Sie entspricht dem Zwecke in wirthschaftlicher Hinsicht wenig, in politischer gar nicht. Die drei Successionsfälle können sich möglicher Weise im Laufe eines Jahres ereignen. Die Zukunft ist zu ungewiß, um vom Majoratsinhaber in seinen Dispositionen mit Sicherheit in Rechnung gebracht werden zu können. Zudem werden durch die Schließung des Besitzes keine erheblichen politischen Vortheile für dessen Inhaber erlangt, so daß unter solchen Umständen ihn nichts zur Majoratsstiftung veranlassen kann.

Dagegen verbindet die englische Gesetzgebung in der glücklichsten Weise den Zweck der Gebundenheit des Bodens, d. h. die Sicherheit der unabhängigen Stellung seines Besitzers, mit dessen freier Bewegung und verdient daher aufs ausgedehnteste als Vorbild benutzt zu werden. In England ist die Fesselung eines Grundbesitzes (ein settlement) nur auf die

Lebensdauer von einer oder mehreren, speciell genannten, und bereits am Leben befindlichen Personen (nominee's), und noch weiter auf 21 Jahre darüber, möglich. Diese nominee's brauchen nicht selbst zu denen zu gehören, welche in der Erbfolge mit begriffen sind. Selten dauert ein settlement bis 50 oder 60 Jahre, meist kürzere Zeit, worauf es dann erneuert zu werden pflegt. Der präsumtive Erbe (tenant in tail) kann, wenn er heirathet, in Gemeinschaft mit dem Inhaber (tenant in possession) Schritte thun, das bei ihm ablaufende Fideicommiß in freies Eigenthum zu verwandeln; dann wird ein neues sett'ement für die noch ungeborenen Erben gemacht, mit Bestimmungen für die etwaige Wittwe, jüngern Söhne u. s. w. In Schottland kann der Entailbesitzer Verpachtungen auf ein vorhandenes Leben und 14 Jahre, unter Umständen auf 31 Jahre vornehmen; auch kann er zu Bauzwecken Grundstücke von höchstens 5 Acre's (circa 6 Losstellen) per Person auf 99 Jahre verpachten. Anleihen zu Meliorationszwecken, z. B. zu Drainirungen, sind gestattet, werden aber in 18 Jahren getilgt. Es liegt auf der Hand, daß der Majoratsherr solchergestalt eigenes disponibles Vermögen, welches er dem tenant in tail nicht zu vererben gedenkt, zu Meliorationszwecken benutzen kann, ohne es sonstigen Erben, denen es zugedacht worden, zu entziehen.

Es wird oft gegen Fideicommisse eingewandt, daß sie eine Ungerechtigkeit in Bezug auf die Art, wie Kinder derselben Eltern durch die Erbschaft ausgestattet werden, bedingen. Diese Ungerechtigkeit ist im Grunde keine größere, als diejenige, daß überhaupt nicht alle Menschen mit gleichem Vermögen zur Welt kommen. Der eine wird nackt geboren, der andere in Renten gehüllt. Zudem ist dieser Umstand in Bezug auf das Einvernehmen zwischen den Familiengliedern durchaus kein erheblicher, wenn es sich um Majoratsfolge handelt, während Minorate in der That zu schlimmen Familienverhältnissen führen können. „Hat sich ein Sohn bereits an den Gedanken gewöhnt, der Anerbe zu sein, und es wird nun unerwarteter Weise noch ein jüngerer geboren, so gestaltet sich das Verhältniß dieser Brüder wohl nicht leicht so freundlich, wie im Falle des Majorates, wo die Nachgeborenen nie etwas Anderes gekannt haben." (Roscher).

Immerhin jedoch mag es Eltern ein schwerer Gedanke sein, ihre Kinder, die sie alle gleich lieb haben, sehr verschieden mit Glücksgütern bedacht zu wissen, und mag bei einem ungenügend ausgestatteten Majorate, wenn das Familienglück nicht das beste, die Vermögensungleichheit der

Geschwister zu Unfrieden zwischen ihnen führen können. Daher sollte bei Stiftung von Majoraten der alte Grundsatz Geltung behalten: ubi primogenitura, ibi apanagium. Es müßten die aus dem gefesselten Grundstücke fließenden Einnahmen hinreichen, um den aus der Erbfolge ausgeschlossenen Geschwistern des Majoratsinhabers ein Einkommen auszuwerfen, welches sie einigermaßen befähigt, mit Hülfe eigenen Erwerbes die im elterlichen Hause gewohnte Lebensweise fortzusetzen.

Es geht aus dem Vorhergehenden hervor, daß unmöglich beabsichtigt werden darf, für alle Rittergüter Gebundenheit und Majoratserbfolge vorzuschreiben. Nur ein hinreichend ansehnliches Vermögen kann zur Stiftung eines „settlement" befähigen. Zudem hieße es, dem Zwecke der Sicherung der politischen Zukunft ein zu großes wirthschaftliches Opfer bringen, wenn man die Freiheit im Verkehr mit Grundstücken in allzu ausgedehntem Maße beschränkte.

„Aber eine mäßige Zahl von juristisch wohleingerichteten Familienfideicommissen, gut vertheilt im Lande und Besitzern gehörig von solchem Reichthume, daß sie auch ohne Anleihen mit der gehörigen Intensität bauen und ihre jüngeren Kinder schon aus ihren Einkünften reichlich versorgen können, dies Verhältniß braucht selbst auf den höchsten Stufen der Cultur kein unwirthschaftliches zu sein. Und politisch ist es die beste, wo nicht die einzige Möglichkeit, in unseren constitutionellen Staaten eine erste Kammer zu begründen, welche mit wahrhaft aristokratischer Unabhängigkeit zwischen Krone und Volk vermittelt, beide Gegensätze, wo sie Recht haben, schirmt, wo sie Unrecht haben, einschränkt. Während ein zahlreicher, verarmter Adel nur allzuleicht entweder Hofschranzen oder Catilina's hervorbringt, kann ein selbständig reicher und durch würdigen Corpsgeist getragener Stand von Majoratsherren, die kein anderes Vorrecht haben, als den Sitz im Oberhause, wie ein Salz der Freiheit und Ordnung wirken." (Roscher).

Wollte man darauf rechnen, daß das Standesgefühl allein hinreichend stark sein werde, um die Gründung zahlreicher Fideicommisse hervorzurufen, so möchte eine Gesetzgebung, welche die Einrichtung englischer „settlements" gestattet, bei uns wohl ebenso ohne Erfolg bleiben als die verfehlte preußische Nachbildung. Es reicht nicht hin auf den Gemeinsinn allein, auf den Engel im Menschen, zu bauen. Zudem würde dem politischen Zwecke nicht genügt werden, wenn nicht dem gebundenen Besitze eine hervorragende staatliche Bedeutung verliehen würde. Hierin liegt nun das

Mittel, um dem persönlichen Interesse, welches möglicher Weise an Gründung eines Majorats hindert, ein anderes persönliches Interesse, welches dazu bestimmend einwirkt, entgegenzusetzen. Wenige, deren Vermögensverhältnisse überhaupt zu Gründung von Fideicommissen befähigen, würden den Lockungen des Ehrgeizes und der Eitelkeit widerstehen können, sobald es etwa hieße, daß von allen Gutsbesitzern nur die Inhaber von Majoraten befähigt sind, am Landrathscollegio Theil zu haben. Es scheint uns ganz unzweifelhaft, daß wer unter den livländischen Gutsbesitzern es nur irgend würde anstellen können, seinem Gute die Eigenschaft eines wohlausgestatteten Fideicommisses zu geben, alles daran setzen würde, um sich und seinen Nachkommen eine standesherrenmäßige Position zu erhalten und zu sichern. Gar mancher würde seinen Erben beträchtliche Entbehrungen auferlegen, um es durch fortgesetzte Ersparnisse dahin gebracht zu wissen, daß auch seiner Descendenz das Landrathscollegium sich einst erschließen möge.

Während gegenwärtig der Stolz eines Adels, der seine Stellung nur so lange zu behaupten im Stande ist, als man ihn in derselben zu belassen noch für gut befindet, der, wie wir gezeigt haben, dem Verhängnisse des Zusammenschrumpfens zu einem reinen Rang- und Briefadel entgegengeht — während ein solcher Adelstolz etwas traurig Caricaturmäßiges an sich hat, würde dagegen das Selbstgefühl eines neuen, wirklichen Adels, eines Adelstandes, eines auf solider, materieller Grundlage ruhenden Berufsstandes, ein vollkommen berechtigtes sein und allgemeine Anerkennung finden müssen.

Man meine nur nicht, daß Jahrhunderte nöthig sind, um einem politischen Standesvorzuge öffentliche Anerkennung zu verschaffen, wenn derselbe auf berechtigter, socialer Grundlage beruht. Dazu freilich mögen Jahrhunderte nöthig sein, und zwar Jahrhunderte politischer Verkommenheit, um in einem Volke die abergläubische Verehrung eines bunten Bandes oder eines Pergamentes oder eines farbigen Glasknopfes einzuflößen, selbst da, wo keine persönlichen Vorzüge den Rang begleiten; Jahrhunderte mögen nöthig gewesen sein, um in einer Nation die an sich barocke Vorstellung von einer racenhaften Vererbung der Adelsvorzüge entstehen zu lassen: solange aber noch nicht Gütergemeinschaft eingeführt ist, solange wird auch ein auf gesicherter Vermögensgrundlage sich erhebender social bedeutender Stand von selbst auch politisches Gewicht haben müssen.

Es beruht nicht etwa auf einem anerzogenen, altererbten Vorurtheil, wenn der englische Adel geachtet und zugleich unbeneidet dasteht; wenn

das Genfer Patriziat, trotz einer Decennien hindurch wüthenden brutalen Demagogenherrschaft, dennoch in der Meinung des Volkes seine ansehnliche Stellung bewahrt und schließlich den Sieg davon getragen hat. James Fazy konnte sie alle, die de la Rive's, die Pictets, die Michelis, die Dufours u. s. w. aus der öffentlichen Verwaltung ausschließen; er konnte ihre selbständigen öffentlichen Stiftungen der Verwaltung des Staates unterstellen: nicht aber konnte er aus den Herzen der Genfer die Erinnerungen daran verwischen, daß dieses Hospital, jenes Museum u. s. w. aus Privatmitteln edler Mitbürger errichtet worden; daß ein de la Rive den größten Theil seines bedeutenden Familienvermögens zum Unterhalte des physikalischen Institutes am Genfer Lyceum verwendet und seine ganze Zeit demselben widmet; nicht konnte er aus ihren Herzen die Ueberzeugung verdrängen, daß derselbe Gemeinsinn, wie vormals, auch noch jetzt unter dem Patriziate walte; daß es noch jetzt hinreichende Bildung, hinreichendes Vermögen und hinreichende Opferfähigkeit besitze, um wie vormals die Last der Staatsverwaltung zu Aller Glücke und zu eigener Befriedigung zu tragen, ohne andere Gegendienste zu erwarten als die Bürgerkrone der öffentlichen Anerkennung. Fazy konnte mit Hülfe der brutalen Menge fremder Flüchtlinge und der katholischen, mit dem Canton noch nicht zusammengewachsenen Landleute des Savoyer-Gebietes die politische Wirksamkeit des Patriziat's zeitweilig vernichten: nicht aber vermochte er, es von dem socialen Boden zu stürzen, auf dem es feststand und von welchem aus es den politischen Einfluß wiedergewinnen mußte.

Nicht Jahrhunderte sind erforderlich, um einer wirklich bedeutenden socialen Stellung öffentliche Anerkennung zu verschaffen. Erleben wir es nicht täglich, daß ein bisher ganz unbeachtet gebliebenes Individuum plötzlich durch Erbschaft wohlhabend geworden, Beachtung, ja Deferenz bei seiner Umgebung findet? Und wunderbar! mit seiner socialen Position sind dem Manne zugleich Einsichten und Anschauungen gekommen, welche früher an ihm nicht bemerkt wurden, die ihn zu Vertrauensstellungen befähigen, zu welchen er früher nicht herangezogen worden wäre.

Falls dem Majoratsadel, wie wir ihn uns denken, zugleich ein Theil derjenigen öffentlichen Aemter zufällt, welche auch jetzt als Ehrenposten ohne oder so gut wie ohne Besoldung bekleidet werden, aber aus Mangel an disponibler Zeit ihrer Träger nicht immer mit soviel Sorgfalt verwaltet werden können, als ihre Wichtigkeit erheischt, und falls er seine hervorragende Stellung benutzt, um sich ihrer durch Hingabe an die

öffentlichen Interessen würdig zu zeigen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ihm die Anerkennung, welche seine Stellung mit sich bringen soll, nicht fehlen wird. Es handelt sich hier nicht darum, in den höheren Schichten unserer Bevölkerung Tendenzen hervorzurufen, welche noch nicht existiren. Unser Verfassungsgebäude soll beim Umbau nicht mit hypothetischen Größen, an deren Realität gezweifelt werden kann, untermauert und unterfangen werden. Wir besitzen die soliden Materialien, aus welchen ein fester Unterbau hergestellt werden kann. Wir besitzen, als eine unter uns gewöhnliche Eigenschaft, den Gemeinsinn — die beste Art der menschlichen Eitelkeit, die es giebt, welche kein höheres Ziel kennt, als einige Monate im Jahre seine eigenen Angelegenheiten zum Besten der Oeffentlichkeit vernachlässigen zu dürfen. Gesellt sich zu solchem Gemeinsinn noch das Vermögen, welches die zur uneinträglichen Standesherrenstellung nöthige Ausbildung ermöglicht und den Inhaber in den Stand setzt, seine hervorragende Stellung zu behaupten, so sind alle Elemente zur Constituirung eines Majoratsadels, wie er sein soll, gegeben.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche außer Stande wären, ihren Besitz zu fideicommittiren, oder welche es vorzögen, sich die wirthschaftlichen Vortheile eines nicht geschlossenen Besitzes offen zu halten, denen also die zum Adelsstande erforderlichen materiellen oder ethischen Vorbedingungen abgehen, würden mit Fug und Recht, zu ihrem eigenen und zu des Ganzen Nutzen, sich dem dritten Stande politisch beizählen müssen.

Demjenigen aber, der gegenwärtig sein Gut zu fideicommittiren nicht vermöchte, würde noch immer die Möglichkeit offen bleiben, dereinst dem Grundadel beigezählt zu werden. So gut, wie ein Grundstück aus der Gebundenheit muß austreten können, so gut muß es anderen freistehen, durch Vinculirung die adelige Qualität zu erlangen.

(Schluß folgt.)

H. v. Samson.

Ein Desiderium.

Die wenigstens in einem großen Theil Livlands gemachte Erfahrung lehrt, daß unsere Bauern durchschnittlich zu wenig Mitgefühl besitzen, um die Verlassenheit und resp. Hülflosigkeit der Rekrutenfrauen, Rekrutenkinder und in ihre Heimath zurückkehrenden verabschiedeten Untermilitairs gehörig zu würdigen und deren nur zu oft sichtbarem Nothstande abzuhelfen.

Ist die Rekrutenfrau noch jung, arbeitsfähig, kinderlos, so tritt sie nach dem Verlust ihres Ehemannes in der Regel als Magd wieder in den Dienst, ohne daß ihr dieser, wie es in Anbetracht ihrer Eigenschaft als Ehefrau eines für die Gemeinde aus der Heimath Ausgeschiedenen billig wäre, irgendwie erleichtert wird. Hat sie Kinder, so geht die Nächstenliebe wohl allenfalls so weit, daß man ihr eine kleine „Badstube" — wenn der Ehemann eine solche nicht schon besaß — einräumt und daß ihr aus dem Vorrathsmagazin nothdürftig einiges Korn verabreicht wird. Für ihre und ihrer Kinder übrigen Bedürfnisse: Holz zur Feuerung, Bauholz und anderes Material zur Instandsetzung ihrer verfallenden Hütte, für Bekleidung, ergänzende Nahrungsmittel (Salz u. s. w.), sowie für Hülfe in Krankheitsfällen hat die Gemeinde meist weder Ohr noch Auge. Selbst nähere und entferntere Verwandte zeigen sich in der Regel theilnahmlos; indeß sucht man die Kinder, wenn sie das 7. bis 8. Jahr erreicht haben, allenfalls als Hüter unterzubringen; auch wird durch den Einfluß der Ortsprediger allgemein dafür gesorgt, daß die Kinder, wenn das rechte Alter eingetreten ist, zum Schulbesuch angehalten werden.

Dieselbe Theilnahmlosigkeit erfährt der in seine Heimath zurückgekehrte verabschiedete Soldat. Ist dieser noch kräftig, arbeitsfähig — was zu den

Ausnahmsfällen gehört — so findet er fast immer, aber nur als gemeiner Knecht, Dienst in der Gemeinde; doch meist zieht er es vor in der nächsten Stadt Arbeit und Erwerb zu suchen. Warum unter Fremden lieber, als in der eigenen Gemeinde? Instinctiv fühlt er, daß er hier die unliebsame Rolle des bösen Gewissens der Gemeinde zu spielen hat, und sowie er von ihr kalt empfangen wurde, so kehrt er ihr kalt den Rücken. Kehrt der Arme nun gar altersschwach, kränklich, arbeitsunfähig zurück — da will ihn Niemand mehr kennen, selbst die nächsten Verwandten nicht und wenn man ihm auch hier und da ein Stück Brod, eine warme Suppe, auch wohl kleine Korngaben aus dem Vorrathsmagazin gleichsam aus Gnade verabreicht, so findet sich für ihn doch nirgend ein wirthliches Dach, keine Versorgung, keine Pflege. Ist ihm noch die Kraft zur Wanderung in die entfernte Gouvernementsstadt geblieben, so belagert er dort die Thüren der höchsten Vorgesetzten. Hier wird er gehört, vertröstet, erhält auch meist eine schriftliche Ordre: die Gemeinde solle ihn versorgen. Hat er sich nun auch todtmüde wieder heimgeschleppt und der Zweck und der Erfolg seiner Wanderung wird bekannt, so erscheint er hier als Unruhstifter, als Ankläger der Gemeinde — und die Folge ist die elendeste Existenz unter Entbehrungen aller Art. Mancher bleibt auch wohl krank in einem erbärmlichen Kruge liegen — und sieht seine Geburtsstätte nie wieder.

Solchen beklagenswerthen socialen Zuständen müßte um so mehr abgeholfen werden, als derartige Rohheiten contagiös sind und verderblich auf die allgemeine Gesittung wirken.

Es wäre daher nothwendig, daß die Obrigkeit diese Abhülfe in ihre Hand nehme und, da die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Bauerverordnung zu eng begrenzt sind, etwa Folgendes verordne:

1) Jede Bauern-Gemeinde soll einen Ausschuß von fünf der angesehensten Wirthe (zu denen auch Gemeindebeamte wählbar sind) etwa unter der Bezeichnung: Soldaten-Vormundschaftsgericht (estnisch: Wäemehe Wöörmündri-Kohus) ernennen.

2) Aus derselben Kategorie von Wirthen ist für jede Rekrutenfrau ein Curator zu wählen.

3) Für jede Rekrutenkinder-Gruppe (selbstverständlich auch für jedes einzelne Kind) sind ebenso zwei Vormünder zu erwählen.

4) Die ad 2 und 3 gedachten Curatoren und Vormünder sind verpflichtet allmonatlich einmal, und wenn erforderlich, öfter ihre Pflegebefohlenen zu besuchen, sich in genaue Kenntniß ihrer Lagen und Verhältnisse

zu setzen und in allen Fällen, wenn Hülfe und Beistand nöthig, diese bei dem Vormundschaftsgericht zu beantragen.

5) Unter Vermittelung des Vormundschaftsgerichts sind alle dergleichen Hülfsleistungen und Unterstützungen obligatorisch aus Gemeindemitteln zu beschaffen.

6) Aehnliche Fürsorge und Unterstützungen aus Gemeindemitteln hat das Vormundschaftsgericht den verabschiedeten in der Gemeinde verbleibenden Untermilitairs zuzuwenden und auszuwirken. Hier theilen sich die einzelnen Glieder des Vormundschaftsgerichts in die Curatel der Hülfsbedürftigen, und nur wenn die Zahl der Curanden zu groß werden sollte, mag es ihm gestattet sein, Hülfscuratoren aus den übrigen angesehenen Wirthen ernennen zu lassen.

7) Die örtlichen Kirchspielsrichter sind amtlich zu verpflichten, diese Institute überall einzuführen, zu überwachen und mit gehörigem Nachdruck zu fördern.

Die sub 2 und 3 vorgeschlagene Curatel und Tutel für Rekrutenfrauen und Rekrutenkinder besteht schon seit einer langen Reihe von Jahren auf vielen Krongütern im estnischen Livland als freiwillige Einrichtung der Gemeinden und hat dort die erfreulichsten Früchte getragen. Die Drangsale der heimkehrenden verabschiedeten Untermilitairs dagegen haben, bis auf wenige Ausnahmen, leider noch keine Abhülfe gefunden. Hier sperren sich die Gemeinden; sie sagen: „N. N. hat so und soviel Jahre der Krone, nicht der Gemeinde gedient, mag die Krone für ihn sorgen.“ Nun ja! die Krone hat auch diese Sorge nicht abgelehnt: an Gesetzen fehlt es nicht, die dem vom Krongute herstammenden, verstümmelt verabschiedeten Untermilitair unter gewissen, genau specificirten Umständen etwas Land zur Ansiedlung und auch ein weniges Geld zum Hausbau zusichern; aber in den seltensten Fällen treffen die Requisite zu und selbst dann dauert es eine ermüdend lange Zeit, ehe diese auch nur dürftige Versorgung realisirt werden kann, da die den concreten Fall mit enthaltenden Verschläge mit ihren zahllosen Rubriken zuvor den Schneckengang durch so und soviel Instanzen machen müssen. Es ist also nothwendig, daß noch andere und wirksamere Maßregeln ergriffen werden — bis einst unter den vielen Reformen, mit denen wir uns zu mühen haben, die Reihe auch an eine genügende Verkürzung der Militairdienstzeit gekommen sein wird. In Preußen streiten sie sich fast bis aufs Blut, ob zwei oder drei Jahre: wenn wir zunächst nur auf fünf herabsteigen könnten!

Von der Redaction.

Schon seit längerer Zeit hat die B. M. den Faden ihrer Polemik gegen die russischen Zeitungen fallen lassen. Zwar halten wir es für sehr wichtig, daß unser inländisches Publikum über die von dorther geführten Streiche au courant erhalten und nicht seinem schwachherzigen Optimismus überlassen werde; aber das Nöthige in dieser Beziehung geschieht ja ohnehin durch unsere Tagesblätter. Was andererseits die Abwehr betrifft, so ist aus guten Gründen zu wünschen, daß der Kampf mehr auf fremdem als auf eigenem Boden geführt werde, und wir können uns nur freuen, daß in letzter Zeit gut geschriebene Schutzartikel endlich auch den Weg in ein Paar der angesehensten russischen oder der in Rußland am meisten gelesenen ausländischen Zeitungen zu finden gewußt haben. Insbesondere ist es fast ein Ereigniß zu nennen, daß der bisher so antibaltische Nord plötzlich erklärt, gern beiden Parteien das Wort geben zu wollen, ja daß er diese Wendung sofort mit einer Entgegnung gegen die bekannten Angriffe des „Invaliden" inaugurirt, und zwar einer Entgegnung, welche mit so ausgezeichneter Kenntniß des betreffenden psychologischen Terrains abgefaßt ist, daß von ihr ein wirklicher Erfolg, wenigstens bei einem gewissen Bruchtheil des russischen Publikums, erwartet werden darf.

Man glaube indessen nicht, daß der Moment einer allgemeinen Abwigelung (wir schreiben dieses Wort ohne e, denn Philipp Wigel, la Russie envahie par les Allemands, ist ja der Ahnherr der ganzen uns gegenüberstehenden Legion) schon jetzt gekommen sei: noch lange werden die baltischen Provinzen nur auf Mißgunst bei der großen Majorität des aufgewigelten Volkes rechnen können. Die Mosk. Ztg. und der „Invalide" sind mit ihrer accablirenden Methode noch nicht zu Ende, und davon, wie die Praxis des Hasses an Alles, selbst das Unschuldigste und Fernliegendste, sich zu hängen vermag, davon eben haben wir hier ein die Balt. Monatsschr. besonders angehendes Beispiel zu notiren.

Im Decemberheft der Monatsschrift stand ein Aufsatz: „Aus der provinziellen Criminalpraxis." Es war eine „aciengetreue" Relation von einigen im estnischen Theile Livlands vorgekommenen Brandstiftungen durch Schulkinder, welche sich durch dieses verbrecherische Mittel vom Schulbesuch hatten befreien wollen. Der Sinn des Aufsatzes war vorzugsweise, ein Beitrag zur Culturgeschichte oder Völkerpsychologie zu sein; in rein juristischer

Beziehung boten diese Criminalfälle kein besonderes Interesse dar, da die Gesetzgebung über Zurechnungsfähigkeit von Kindern nicht controvers und überall so ziemlich gleich ist. Indessen wurden, um der Vollständigkeit willen, außer den Urtheilen des Hofgerichts in einem besondern „Nachtrage" auch die betreffenden Senatsukase mitgetheilt.

Auch dieser harmlose Aufsatz nun hat zur Unterlage tendenziöser Auslassungen gemißbraucht werden können. In dem Feuilleton einer russischen Zeitung (C. П. B. Nr. 87, 90) finden wir ihn übersetzt. Der unterzeichnete Uebersetzer, Namens Tscherdakow, verhehlt nicht seine Parteinahme für die freisprechende Senatssentenz gegenüber der verurtheilenden des Hofgerichts. Darüber nun wollen wir nicht mit ihm rechten, wenn es auch zu bedauern ist, daß er die Motivirung der Senatsukase nicht mit übersetzt hat, um jeden Juristen von Fach seine Conclusion selbst ziehen zu lassen. Sonderbarer Weise aber hat dieser Herr Tscherdakow irgend einem Andern — zwar Nichtunterzeichneten, aber doch gewiß Andern — erlaubt seinen Text mit Noten zu begleiten, in wenchen das Elend der livländischen Bauern, insbesondere die Greuel unserer Volksschulen und die Brutalität unserer ländlichen Schulmeister mit Farben geschildert werden, die etwa aus einer Negersklaven-Plantage bezogen sein mögen. Zu den Worten des Hofgerichtsurtheils: „Verlust aller Standesrechte und Verschickung nach Sibirien zur Ansiedelung" steht folgende weise Note: „Es lohnt zu erfahren, welches die Standesrechte sind, die das Hofgericht einem livländischen Lostreiberkinde absprechen konnte. Dieses aber sind sie: im Winter nach Vorschrift des Pastors lesen zu lernen, im Sommer nach Vorschrift des Gemeindegerichts in dem einen oder andern Gesinde das Vieh zu hüten" u. s. w. Herr Tscherdakow, der ein Jurist zu sein scheint, hätte doch seinem Notenschreiber sagen können, welchen nicht irrelevanten Sinn der Ausdruck: „Verlust aller Standesrechte" selbst für das Kind eines russischen Leibeigenen vor dem 19. Februar 1861 hatte.

Doch es wäre zwecklos auf Einzelnes einzugehen. Wir haben nur noch die Moral zu ziehen, daß man, um gewissen Leuten die Gelegenheit zur Verdrehung oder sonstigen Mißanwendung unserer Worte zu nehmen, ganz aufhören müßte zu reden.

Druckfehler im vorigen Heft.

S. 177	Z. 4 v. o.	„per Kopf" zu streichen.		
„ 179	„ 13 u. 14 v. o.	l.	einen nicht geringen	st. einen geringen.
„ 187	„ 5	„ „ „	welche bloß zwei	„ welche zwei.
„ 193	„ 5	„ „ „	richtig	„ wichtig.
„ 197	„ 11	„ „ „	kaum genügen	„ genügen.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

[illegible], [illegible] 1789—18[illegible] [illegible] 1 R.
[illegible] 1856. 45 R.
[illegible] Leipzig 1848. Mit 1 Portrait [illegible] 75 R.
— — [illegible] Leipzig 18[illegible]. Mit 1 Portrait [illegible] [illegible] R.
[illegible] Deutsch von Ge[illegible]der. [illegible] 75 R.
[illegible] Kanzelredner [illegible] in [illegible] 4 Bde. Leipzig 1841—1844. [illegible] 2 M. 25 R.
[illegible] entblößt [illegible] [illegible] R.
[illegible] 10 [illegible] [illegible] 2 R. [illegible] K.
[illegible] (1[illegible] M.) 75 R.
[illegible] M. [illegible]beilagen (1½ M.) 75 R.

[illegible]

[illegible]

Inhalt.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten

Baltische Monatsschrift.

Eilften Bandes fünftes Heft.

Mai 1865.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1865.

Theologische Antiquaria

zu beigesetzten sehr ermäßigten Preisen vorräthig in

N. Kymmel's Buch- und Antiquariatshandlung in Riga.

Bäßler, F., Evangel. Liederfreude. Auswahl geistl. Lieder von Luther bis auf uns Tage. M. Einltg. u. Biogr. Berl. 1853. (1½ R.) Hfzb. 1 R.

Beyschlag, F. W. T., Vorträge über innere Mission f. d. Gebildeten in d. Gemeinde. 1863. 35 K.

Bücher, die symbolischen d. evangel.-lutherischen Kirche, deutsch u. latein. Besorgt von J. T. Müller. Stuttg. 1848. (4¼ R.) Hfzbd., neu 2 R. 75 K.

Delitzsch, F., System d. biblischen Psychologie. 2. A. Leipz. 1861. (3 R. 80 K.) 2 R. 30 K.

— — Die Genesis ausgelegt. 2 A. Lpzg. 1853. (4 R. 70 K.) Ctbd. 2 R. 25 K.

Drechsler, M., Der Prophet Jesaja. Uebersetzt u. erklärt. 3 Thle. Stuttg. u. Berl. 1845—57. (8⅙ R.) Ctbd. 5 R.

Fuchs, C. R. Schriftgemäße Predigtentwürfe üb. d. evangel. u. epistolischen Pericopen. 2 Bde. in 4 Thln. Halle 1854—56. (6¼ R.) 3 R. 50 K.

Paul Gerhardt's geistl. Lieder getreu nach der bei seinen Lebzeiten erschienenen Ausgabe wieder abgedruckt. 2. A. 1849. Hfzbd. 35 K.

Guericke, H. E. F., Handbuch d. Kirchengeschichte. 7. A. 3 Bde. Berl. 1849—50. (5 R. 84 K.) Hfzbd. 3 R.

Hahn, H. A. Commentar üb. das Buch Hiob. Berl. 1850. (1 R. 90 K.) 1 R.

— — G. L., Die Theologie des N. Testaments. 1. Bd. Lpzg. 1854. (3 R.) 1 R. 50 K.

Harleß, G. Chr. A. v., Commentar üb. den Brief Pauli an die Ephesier. 2. A. Stuttg. 1858. (3 R. 95 K.) Ctbd. 2 R. 25 K.

— — Christliche Ethik. 5. A. Stuttg. 1853. (1½ R.) Hfzbd. 1 R.

— — C. G. A., Die Sonntagsweihe. Predigten. 1—6. Bd. Lpzg. 1848—52. (6 R.) Pb. m. T., neu. 3 R.

Hase, K., Gnosis, od. evangel. Glaubenslehre, für d. Gebildeten in d. Gemeinde. 3 Bde. Lpzg. 1827—29. (5 R.) Ctbd. 1 R. 75 K.

Heubner, H. L., Katechismus-Predigten. Hrsg. v. H. Heubner. Halle 1855. (3½ R.) Hfzbd., neu. 2 R. 75 K.

Höfling, J. W. F., Grundsätze evangel.-luther. Kirchenverfassung. 3. A. Erlang. 1853. (1 R. 90 K.) Hfzb. 1 R.

Hüffel, L. Wesen u. Beruf d. evangel.-christl. Geistlichen. 4. A. 2 Bde. Gießen 1843 (3⅓ R.) Ctbd. 2 R. 25 K.

Keil, K. Fr., Handbuch der biblischen Archäologie. 2 Thle. Frankf. a. M. 1858. M. 4 lithogr. Taf. (4 R. 70 K.) Ctbd. 3 R.

— — Lehrbuch d. histor.-kritischen Einleitung in d. kanonischen Schriften d. A. T. Frankf. 1853. (3 R. 80 K.) Hfzbd. 1 R. 75 K.

Kirchen-Zeitung, evangel. Hrsg. v. E. W. Hengstenberg. Jahrg. 1861—63. (16 R. 80 K.) 5 R.

Kraussold, L., Christlicher Haustempel. Evangel.-Postille für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs. 2 Thle. in 1 Bd. Erlang. 1853. M. Portr. (1¾ R.) Pb. m. T. 1 R.

Krummacher, F. W., Elias der Thisbiter. 4. A. Elberf. 1851. (2⅔ R.) 1 R. 50 K.

Kunstblatt, christliches für Kirche, Schule u. Haus. Hrsg. unter Leitung v. Grüneisen, Schnaase und Schnorr v. Carolsfeld durch G. Bunz. I.—V. Jahrg. Stuttg. 1859—63. M. vielen eingedr. Holzschn. (8⅓ R.) 3 R. 50 K.

Kurtz, J. H., Bibel und Astronomie. 4. A. Berl. 1858. (2½ R.) 1½ R.

— — Geschichte d. alten Bundes. I. u. II. Bd. 2. A. Berlin 1853—58. (7½ R.) Hfzbd. 3½ R.

— — Handbuch d. allgem. Kirchengeschichte. 2. A. I. Bd. in 3 Abtheilgn. Mitau 1858. (4 R. 90 K.) Ctbd. 3 R.

Ad deliberandum 42
des livländischen Landtags von 1864.

(Schluß.)

Wenn nun vermittelst der im ersten Theile dieses Aufsatzes gemachten Vorschläge der Bestand eines social bedeutenden und politisch befähigten unabhängigen Grundbesitzes gesichert würde, so könnte nicht allein der Verkehr mit den ungebundenen Rittergütern vollkommen freigegeben werden, sondern auch die Maximal- und Minimalbeschränkungen, welche den Verkehr mit bäuerlichen Grundstücken behindern, könnten ohne irgend eine Gefahr aufgehoben werden.

Wenn es sich um Maßregeln handelt, die das Gemeinwohl fördern sollen, so ist es im Grunde absurd, von Concessionen, die dabei einem oder dem andern Stande gemacht werden sollen, zu sprechen. Wenn daher die livländische Ritterschaft beschließen sollte, in angedeuteter Weise die Entfesselung des Grundbesitzes und die Freigebung des Rittergutsbesitzes bei der Staatsregierung zu beantragen, so geschähe es wahrlich nicht, um dadurch speciell die Städter zu erfreuen. Wohl aber wäre es ein glückliches Zusammentreffen, wenn die Wünsche des „dritten" Standes sich mit dem begegneten, was die Ritterschaft dem Gemeinwohl für entsprechend erachtet.

Seit des Adels natürlicher paritätischer Bundesgenosse, der Städter, auf die Verlockungen der schwedischen Krone hörend, von ihm zog und aufhörte mit ihm zu rathen und zu thaten — wie kam es, daß solche Lockun-

gen Gehör fanden und daß er sich vom Adel abwand; hatte dieser gar keine Veranlassung dazu gegeben? — seit jener Zeit ist nichts geschehen, um ihn wieder anzuziehen; wohl aber ist auf's wirksamste dahin gearbeitet worden, ihn zu entfremden. Auf wessen Veranlassung mag wohl — um nur eins zu erwähnen — in die mit Peter dem Großen abgeschlossenen Capitulationsbedingungen aufgenommen worden sein, daß fortan nur Edelleute adelige Güter kaufen dürfen? Selbst wenn diese Clausel mit gewissen Tendenzen Peters des Großen in Zusammenhang gebracht werden darf, welche ihn die Stiftung von Majoraten für den russischen Adel beabsichtigen ließen, selbst wenn die gedachte Clausel nicht dem Adel ihre Entstehung verdanken sollte, so wäre es doch wohl Pflicht des Adels gewesen, das verhängnißvolle Geschenk, als eine Kränkung des verfassungsmäßigen Rechtes, zurückzuweisen. Und wer hat später die Entscheidung des Senates exportirt, nach welcher dem Bürgerlichen selbst die Möglichkeit des langjährigen Pfandbesitzes verschlossen ward?

Das „wohlerworbene Gut" des privilegirten Grundbesitzthums hat den Adel bereichert, als wenn er mit einer zehrenden Krankheit beschenkt worden wäre; das, wodurch er im Gefühle seiner Schwäche sich zu kräftigen vermeinte, das gerade hat ihn der Stütze seines natürlichen Genossen beraubt. Wer dem Verkehr mit Grundstücken Fesseln anlegt, nicht minder als: „wer rechtzeitige Lockerung der alten Verkehrsfesseln aus „conservativem" Grunde verzögert, sollte wohl bedenken, daß dadurch alle neugebildeten Kapitalien und Talente fast gezwungen werden, sich der Stadtwirthschaft zuzuwenden, diese letztere folglich, ohnehin schon zu rascherem Wachsthum geneigt, muß bei solcher künstlicher Förderung noch vielmehr der Landwirthschaft über den Kopf wachsen." (Roscher.) Wir haben uns den Bruder entfremdet und zum Feinde gemacht; wir geben unsere Kraft hin, ihn zu stärken. Endlich sollten wir einsehen, daß der Städter nicht weniger als wir zu derselben historischen Mission berufen wurde und daß wir nur in innigem Verein mit ihm unserer Aufgabe gewachsen sind. Wir haben gezeigt, wie ohne die geringste Gefahr für den Bestand des unabhängigen Grundbesitzes, vielmehr im Interesse desselben, die Verkehrsfesseln abgenommen werden müssen und den Wünschen des dritten Standes Rechnung getragen werden kann.

Es ist freilich auch geltend gemacht worden, daß zur Erfüllung der Pflichten der Gutsverwaltung eine gewisse Qualification des Besitzers vorausgesetzt werden müsse. Dieser Einwand hat nur scheinbaren Werth.

Wird von Seiten der Behörden auf die Erfüllung dieser Pflichten mit Strenge gewacht, so wird derjenige Gutsbesitzer, dessen Bildungsgrad den Pflichten der Gutsverwaltung nicht gewachsen ist, entweder einen passenden Beamten sich anschaffen müssen, oder er geräth in Ungelegenheiten, welche ihm den Besitz verleiden und wird dadurch gezwungen, denselben aufzugeben. Zudem verliert mit dem Selbständigwerden der Bauergemeinden der Einfluß der Gutsbesitzer täglich an Bedeutung, und er wird von dem Augenblicke an vollkommen irrelevant, wo der Gutsbesitzer, wie wir es weiter unten vorschlagen, in jeder Beziehung Mitglied der Gemeinde wird. Endlich wird schon gegenwärtig, weder von Pfandbesitzern noch von Arrendatoren, irgendeine, auf ihre Befähigung, die Gutsverwaltung zu führen, bezügliche Qualification gefordert.

Die Bestimmung, daß die Größe eines bäuerlichen Grundstückes einen Haken Landes nicht überschreiten dürfe, ist ohne Zweifel in der wohlwollenden Absicht hingestellt worden, zu verhindern, daß die Existenz des Bauern durch übermäßiges Zusammenlegen von Grundstücken gefährdet werde. Ihr haben Vorstellungen zu Grunde gelegen, welche in anderen Zeiten zutreffend waren, jetzt aber, und namentlich in der Voraussetzung der Freigebung des Besitzrechtes an Rittergütern, vollständig jeder Realität entbehren.

Man ist namentlich von der Erfahrung ausgegangen, daß reiche Bauern ihre Nachbarn in unstatthafter Weise ausnutzten. Das hat jedoch vorzüglich zur Zeit der Frohne stattgefunden, wo vermögende Gesindeswirthe durch Kornwucher ꝛc. es dahin brachten, daß sie ihre zahlreichen Knechte mit der Nachbarn Land löhnten, ja letztere selbst unter ihre unbedingte Herrschaft brachten. Namentlich hat solches dort stattgefunden, wo einzelne Geldpächter von Frohnbauern umgeben waren. Die exploitirten Wirthe konnten fortvegetiren, indem sie ihren Höfen die Naturalleistungen in schlechter Qualität lieferten: in Gestalt schlechtgenährter und schlechtgekleideter Knechte, schlechten Geräthes, schwacher Pferde ꝛc. Gegenwärtig ist ein solcher Zustand bei weitem nicht so leicht fortzuführen, indem die Geldpacht in feststehender Qualität aufgebracht werden muß. Daß ein bäuerlicher Besitzer sich werde exploitiren lassen, ist nicht anzunehmen.

Solange der Rittergutsbesitz nicht jedem freisteht, läßt sich allenfalls denken, das bürgerliche Kapital, welches der Landwirthschaft zugewendet werden soll, werde durch Zusammenlegung von Bauerhöfen sich größere Wirthschaftscomplexe zu bilden suchen. Dieser Fall hätte allerdings eintreten können; jedoch äußerst selten. Wie groß ist denn das bürgerliche

Kapital, welches die idyllische Neigung hätte lucrativere Anlage zu verlassen, um sich dem Landbau zuzuwenden. Die gesammte Menge solcher idyllischer Kapitalien kann den circa 600,000 Thalern bäuerlicher Ländereien gegenüber nur verschwindend klein sein. Diese bürgerlichen Kapitalien würden sich unter Voraussetzung des Fortfallens der Adelsprivilegien am Grundbesitze, unzweifelhaft den Rittergutswirthschaften zuwenden, so daß auch dieses Motiv zur Aufrechthaltung der Maximalgrenze bei Freigebung des Rittergutsbesitzrechtes cessiren müßte.

Selbst angenommen, den bürgerlichen Kapitalien, welche geneigt sind die geräuschvolle Stadt zu fliehen, stehe die Möglichkeit des Rittergutbesitzes nicht offen, und Tages nach dem Falle der Maximalgrenze stürzten sie sich alle in wilder Hast auf die wehrlosen Bauerhöfe. Wollen wir recht hoch greifen und annehmen eine Million entlade sich solchergestalt über den Häuptern der Bauern; es würden circa 60,000 Thaler Bauerlandes von Bürgerlichen acquirirt, zu Complexen von 100—200 Thalern zusammengelegt und mit dem nöthigen Inventar, den Bauten u. s. w. dotirt. Denkt man sich ganz Livland in Güter von ungefähr 20 Haken zerlegt, so würde auf jedem solchen Gute ein bäuerlicher Großbesitz entstehen. Wäre das Unglück so gewaltig groß? Wäre dann nicht in jedem einzelnen Falle verkauft worden, weil der Besitz der großen Kaufsumme vortheilhafter war als der Besitz des Gesindes? Würden nicht die freiwillig depossedirten Verkäufer sogleich darauf ausgehen, sich in Besitz von Antheilen anderer Gesinde zu setzen oder noch unbebautes Land urbar zu machen? Ist unser Land etwa schon so dicht bevölkert, daß es die Aufnahme neuer landwirthschaftlicher Kapitalien versagen muß? Die Sentimentalität, mit welcher man durch die Maximalgrenze die Existenz des Bauernstandes hat sichern wollen, erinnert an die Zähigkeit, welche hie und da der Reduction des überzähligen und unfähigen Beamtenthums entgegengesetzt worden ist: was soll aus den armen Menschen werden, die außerhalb der Dienstuniform zu jedem Erwerbe unfähig sind?

Es ist eine von der Wissenschaft anerkannte Wahrheit, daß dort das landwirthschaftliche Gewerbe am glücklichsten sich entfalte, wo eine passende Mischung großer, mittlerer und kleiner Grundstücke sich vorfindet*), und

*) Worüber z. B. Roscher Folgendes gesagt hat: „Wo es nur große Wirthschaften giebt, und mehr noch, wo sie von Eigenthümern selbst, ohne Zwischenkunft eines tüchtigen Standes von Pächtern besorgt werden, da reicht ein Grundstück, welches bei guter Kultur zehn Familien reich machen könnte, gewöhnlich nur zum „standesmäßigen Auskommen“

auch diese Erkenntniß, wenn sie beherzigt würde, müßte dazu beitragen, eine frivole und auf unbegründete Vorurtheile basirte Verkehrsbeschränkung

---

einer Adelsfamilie hin. Dieses Wort „standesmäßig" schließt aber einige kleine Wirthschaftssorgen, Schulden, beständiges Gebundensein an Juden, Mangel guten Umganges u. s. w. nicht immer aus. Die Mehrzahl der Nation ist hier von Wenigen vollkommen abhängig, ohne Interesse für den Staat, in welchem sie nichts zu verlieren hat, und häufig überhaupt ganz abgestumpft. Auch die Gewerbe können hier nicht blühen, weil es an Abnehmern fehlt. — Soviel kann für ausgemacht gelten, daß eine Mischung von großen, mittleren und kleinen Gütern, wobei die mittleren vorherrschen, das national und wirthschaftlich beste Verhältniß ist. Gerade wie im Volksleben überhaupt durch ein gewisses Gleichgewicht der großen, mittleren und kleinen Vermögen, wobei aber das mittlere vorherrscht, Entwickelung und Festigkeit, Freiheit und Ordnung am besten berathen sind. Namentlich wird es ohne alle große Güter schwer fallen, sich auf die Dauer vor Zwergwirthschaft zu hüten, indem eine zahlreiche Menschenklasse, wenn sie keine Beschäftigung als Tagelöhner findet, beinahe gezwungen ist, kleine Bodenparzellen käuflich oder pachtweise an sich zu bringen. Diese Concurrenz treibt aber den Preis solcher Parzellen dergestalt in die Höhe, daß eine mittlere Wirthschaft daneben nicht mehr hinlänglich rentabel scheint, während die Theuerung doch lediglich auf immer größere Entbehrungen der ländlichen Proletarier begründet ist. Die großen Wirthe sind auch am besten geeignet, dem Landbau die Hülfe der Wissenschaft zuzuführen, ja die letztere durch Experimente selbst zu erweitern. Veredelte Viehracen, bessere Maschinen und Geräthe, rationale Wirthschaftspläne finden sich bei ihnen gewöhnlich zuerst: daher sie gar häufig, ohne dafür bezahlt zu sein, die Rolle von Lehrern ihrer trägen und mißtrauischen Umgebung spielen. Ueberdies sind speciell die großen Eigenthümer, wenn sie aufgehört haben, die Knechtung ihrer Nachbarn (in der Weise des späteren Mittelalters) zu wünschen, die natürlichen Stützpunkte der landwirthschaftlichen, überhaupt ländlichen Interessen gegen städtische Neuerungssucht und bureaukratischen Hochmuth. Man sieht in der jüngsten französischen Geschichte, wie wenig sich ein bloßes Bauernthum gegen das eine dieser Uebel wehren kann, ohne dem anderen zur Beute zu werden. Auch in Bezug auf die unmittelbare und rein materielle Production können die großen und kleinen Güter sich trefflich ergänzen, indem sich jede Klasse vorzugsweise auf diejenigen Zweige wirft, für welche sie eben die besten Anlagen hat. Also die großen (zum Theil auch mittleren) auf Viehzucht, namentlich Schaf- und Pferdezucht, auf Forstwirthschaft, Getraide- und Oelbau, die kleineren auf Anbau von Obst und Gemüse, Handelsgewächsen, auf Geflügelzucht u. s. w. So wird die landwirthschaftliche Production am vielseitigsten, die Vertheilung des Productes am billigsten, auch die Sicherheit der Volksernährung am größten, weil die großen Wirthschaften förmliche Kornmagazine bilden, und zwar ohne die Schattenseiten der obrigkeitlichen Magazinirung. Auf den mittleren Gütern beruht der eigentliche Bauernstand, diese Wurzel des ganzen Volkes und namentlich Hauptquelle seiner militairischen Kraft. Nur wo sie überwiegen, scheint ein freies Gemeindeleben mit seinen unschätzbaren Segnungen möglich. Aber auch eine mäßige Anzahl bloßer Parcellen ist wünschenswerth, da nichts den Tagelöhner zufriedener und eben deßhalb zuverlässiger macht als der Besitz einer Scholle Bodens. Dies wird immer wichtiger, je mehr es die großen Wirthe in ihrem Interesse finden, wie früher von Gesinde zu Hoftagelöhnern, so jetzt von

abzuschaffen. Denn welches ist die passende Mischung großer, mittlerer und kleiner Grundstücke? Wir müßten bei der Bureaukratie mit gutem Erfolge in die Schule gegangen sein, wollten wir uns vermessen, solches auf dem Wege der Administration festzustellen, statt es dem Urtheile der Betheiligten zu überlassen. Sobald die Verkehrsbeschränkungen fortfallen, stellt sich die passende Mischung von selbst her. Man will seinen Geschichtsbüchern kaum trauen, wenn man alle die wohlgemeinten Maßregeln kennen lernt, die der „aufgeklärte Absolutismus" des vorigen Jahrhunderts dem Handel und Gewerbe aufdrang, um ihn in richtige und vortheilhafte Bahnen hineinzuzwingen. Alle diese Maßregeln bezweckten, Handel und Gewerbe lucrativer und steuerfähiger zu machen. Der beschränkte Unterthanenverstand des Kaufmanns hätte ja sonst unfehlbar die unvortheilhaften Geschäfte den vortheilhaften vorgezogen! Der Erfolg hat am schönsten und schlagendsten gelehrt, daß das Gängelband nur eine lähmende Fessel war; daß jedes Gewerbe, das landwirthschaftliche nicht ausgenommen, am üppigsten gedeiht, am frischesten aufblüht, wenn der Staat es weder durch wohlgemeinte Reglementirungen noch durch vermeintliche Schutzmaßregeln an freier Entwickelung hindert.

Ebenso soll denn auch durch die Minimalgrenze verhindert werden, daß den Besitzern zu kleiner Grundstücke nicht Schaden erwachse. Als ob der Parzellenbesitzer nicht besser als der hochweise Gesetzgeber, seinen Vortheil zu beurtheilen verstehe! Im einzelnen Falle kann allerdings ein Mißgriff geschehen. Aber so unwahrscheinlich es ist, daß die Gewerbtreibenden eines Landes sich massenhaft und anhaltend einer sterilen Fabrikation hingeben werden, ebenso unglaublich ist es, daß der Bauer sich massenhaft auf die Parzellirung des Bodens verlegen werde — in so kleinen Parzellen, daß ihr Besitz keinen Vortheil bringen könne. Ganz besonders unwahrscheinlich ist es da, wo das Vorhandensein größerer Wirthschaftscomplexe einem namhaften Theile der Ackerbaubevölkerung gesicherte Tagelöhnerbeschäftigung bietet. Ist das Fortbestehen größerer Wirth-

diesen zu selbständigen Accordarbeitern überzugehen. Das Vorhandensein von kleinen Gütern ist besonders dadurch nützlich, daß auf solche Art die Lücke zwischen Tagelöhner und Großbauer durch eine unabgebrochene Stufenleiter ausgefüllt wird. Die hierdurch gebotene Aussicht auf Beförderung, wenn man fleißig, geschickt und sparsam ist, hat ebensoviel Anspornendes wie Beruhigendes. Auf diese Art können selbst Anfänger und wenig Vermögende zu landwirthschaftlicher Selbständigkeit gelangen was für persönlich Untüchtige freilich kein Segen ist, für Tüchtigere dagegen und durch sie für die ganze Volkswirthschaft ein um so größerer."

schaften nicht garantirt, so ist allenfalls einzusehen, wie man einen politischen Zweck im Auge haben könne, indem man die Möglichkeit der Parzellenbildung von vorn herein hindert, obschon der angestrebte Zweck — Befestigung des Grundbesitzes — durch solch ein mißverstandenes Mittel keineswegs auch nurannähernd erreicht wird; denn was wir über die prekäre Zukunft des unabhängigen, aber unbefestigten Grundbesitzes gesagt haben, bleibt wahr, gleichgültig ob Parzellenbildung gestattet ist, oder nicht. Sobald aber die Existenz befestigten Grundbesitzes als gesichert angenommen wird, so ist schlechterdings nicht einzusehen, weßhalb dem kleinen Manne, dem Tagelöhner, dem ländlichen Handwerker, die Möglichkeit genommen werden soll, seine Ersparnisse in Grund und Boden anzulegen, sich auf eigener Scholle niederzulassen, wenn er es zu thun für zweckmäßig findet. Warum soll es ihm unmöglich gemacht werden, eine Sparkasse dieser besten Art, wie sie sich überall als seßhaft, zufrieden und ruhig machend, als moralisirend und bildend bewährt hat, zu benutzen? Es würde zu weit führen und von unserem Gegenstande zu weit entfernen, wollten wir dieses Thema hier eingehend behandeln und mit dem einschläglichen, reichhaltigen statistischen Material gegen die eigenthümlichen, nur durch politische Mißverständnisse erklärlichen Vorurtheile ankämpfen, welche in dieser Materie in gewissen Kreisen herrschend geworden sind, in denen man, mit richtigem Instincte den Zweck der Befestigung des großen, unabhängigen Grundbesitzes verfolgend aber befangen in den vom Polizeistaate groß gezogenen Ideen, nach den verkehrten Mitteln unnöthiger und verderblicher Verkehrsbeschränkung griff. Unerwähnt jedoch können wir es nicht lassen, daß die Gestattung der Anlegung von Parzellen nicht allein einen den bäuerlichen und den Hofswirthschaften überaus nützlichen Stand von seßhaften Tagelöhnern und Accordarbeitern heranbilden würde, sondern auch das einzige Mittel wäre, einer gewissen Klasse der ländlichen Bevölkerung, den bäuerlichen Häuslern oder Einliegern, eine gesicherte Existenz zu verschaffen und zu verhindern, daß sich aus ihnen ein ländliches Proletariat heranbilde. In bevölkerten Gemeinden ist diese Klasse stark vertreten. Unter dem Regime der Frohne war sie nicht so lästig; sie konnte geeignete Verwendung finden, wenn es sich darum handelte, die Ernte-Reeschen des Hofes &c. möglichst rapide zu bewältigen. Wo aber die Frohne aufhört, da bilden die bäuerlichen Häusler eine wahre Landplage. Kein Pächter will sie dulden. Von dem Lande, für das er Pacht zahlen soll, will er ihnen nichts einräumen; einigen sich auch beide Theile zu einer partiellen Afterpacht, so

ist das Verhältniß doch kein beständiges. Der Häusler ist mehr oder weniger der Willkür des Gesindeswirthen anheimgegeben. Stirbt dieser oder zieht er fort, so beginnt mit dessen Nachfolger die Schwierigkeit jedenfalls von Neuem. Ist dagegen die Bildung kleiner Parzellen gestattet, so wird es möglich, daß die kleinen Leute sich in denselben fest etabliren, mit Einwilligung des Hofes dauernde Afterpachten eingehen, oder von den Gesindebesitzern die Parzellen käuflich acquiriren und diesen dadurch die Einzahlung ihrer Kaufschillingsreste erleichtern u. s. w. Zudem würde nichts mehr, als die Gestattung der Parzellenbildung geeignet sein, die Vermehrung unserer noch sehr dünnen Landbevölkerung und den Anbau des noch vielfach ungenutzten Bodens zu fördern.

Zur Vervollständigung des Ausbaues unserer Provinzialverfassung erscheint es zugleich unerläßlich, der Landgemeinde, welche, trotz der großen Vorzüge ihrer Verfassung doch immer noch sehr wesentlicher Ergänzungen bedarf, eine in sich abgerundetere und gefestigtere Gestalt zu geben.

Was die persönliche Freiheit der Bauern sichern und was zu freierem Verkehre mit bäuerlichem Grundbesitze führen kann, ist in Livland geschehen und geschieht nach besten Kräften täglich, nur Weniges und nicht Dringendes ist in dieser Beziehung nachzuholen. Man glaube aber nur nicht, daß damit allein der Abgrund, den die Fehlgriffe unserer Vorfahren zwischen dem Adel und dem Bauerstande aufgethan haben, ausgefüllt ist. Noch ist gar nichts, auch nicht andeutungsweise, geschehen, um nähere politische Beziehungen zwischen dem Adel und den in freiem Grundbesitze befindlichen Bauern anzubahnen. Der grundbesitzende Bauer hat in wirthschaftlicher und in socialer Beziehung ohne Zweifel gleiche und analoge Interessen als sein vormaliger adeliger Oberherr. Nichts desto weniger wird er immer den Einflüsterungen, welche ihm diesen als seinen natürlichen Feind schildern, zugänglich bleiben, so lange er sich nicht auch auf dem politischen Gebiete als dessen Arbeitsgenossen hingestellt sieht. Man fasse die Bedingungen, unter welchen die bäuerliche Gemeinde gesetzlich constituirt ist, näher ins Auge.

Wir können unsere Voreltern nur preisen wegen der politischen Einsicht, mit welcher sie den Bauer bei seinem Austritte aus der Leibeigenschaft nicht plötzlich als einen in jeder Beziehung vollkommen freien Menschen hinstellten. Zu seinem Wohle, zu seiner stufenweisen Erziehung war es nothwendig, daß die erste Gestalt der Gemeinde-Verfassung noch deutliche Spuren der vorangegangenen Unfreiheit ihrer Glieder zeigte und daß

nur allmählig zu freieren Formen übergegangen wurde. Wenn auch möglicher Weise durch den Zusammenhang der ganzen politischen Sachlage der Fortschritt in der bäuerlichen Entwickelung zu Zeiten unnöthig verlangsamt wurde, so ist doch ein stetiges Fortschreiten gesichert worden und haben nie Rückschritte stattgefunden, wie sie bei sprungweiser Entwickelung selten ausbleiben. Es wird gar leicht über's Ziel hinausgesprungen, und der Rücksprung führt dann meist hinter den Ausgangspunkt zurück. Vor einigen Jahren, als die Freizügigkeit mehr factisch existirte als gesetzlich begründet war, als noch ein nicht unerheblicher Paßzwang hätte ausgeübt werden können, glich die verfassungsmäßige Gemeinde weniger als jetzt dem was sie sein soll, einer menschlichen Gesellschaft, welche nach eigenem Willen sich zusammen befindet, um im Bereiche einer gegebenen Localität die auf die betreffende Oertlichkeit bezüglichen staatlichen Zwecke zu erreichen. In der That aber ist durch die gesetzliche Aufhebung des Paßzwanges kaum eine Aenderung eingetreten, denn factisch existirte er kaum irgendwo. Wir dürfen als bekannt voraussetzen, daß man durch den Usus, welcher bei uns immer der gesetzlichen Reform mildernd und vorbereitend voranging, dem Ideale der Gemeinde bereits vielfach näher gekommen war, als es nach den gesetzlichen Bestimmungen den Anschein haben konnte. Diesem Umstande wird freilich durch die entfernt stehende Bureaukratie nicht immer Rechnung getragen; sie ist es gewohnt, daß in anderen Gegenden von den erlassenen Gesetzen viele gar nicht und die meisten nur halb zur Ausführung gelangen. Sie kann es sich nicht vorstellen, daß bei uns das Gesetz nicht gemißbraucht wird und daß der gesetzlichen Reform die factische vorauszugehen pflegt.

Als einen noch bestehenden fundamentalen Fehler unserer bäuerlichen Gemeindeordnung erachten wir es, daß der Gutsherr nach dem Gesetze nicht actives Mitglied der Gemeinde ist. Vor Alters gehörte er zu derselben eben so wenig, wie der Hirt zur Heerde, von welcher er sich nährt; gegenwärtig verdanken die Gemeinden ihren Gutsherren in der Regel mehr als irgend einem ihrer Gemeindemitglieder. Durch Rath und durch That nimmt der Gutsherr an der wirthschaftlichen, sittlichen und intellectuellen Ausbildung der Gemeinde in den bei weitem meisten Fällen viel eifrigeren Antheil als irgend ein Gemeindemitglied. Nichts desto weniger ist es ein sehr ernstlicher Uebelstand, daß er nicht auch gesetzlich die Stellung eines Gemeindemitgliedes hat. Ganz abgesehen von dem Wohlthätigen einer engen politischen Gemeinschaft, in welche er dadurch zum

Bauern träte, abgesehen von der völligen, auch äußerlichen Identificirung aller beiderseitigen Interessen, würden dadurch von selbst eine Reihe seit Alters herübergenommener Bestimmungen, welche dem Herrn eine in gegenwärtigen Verhältnissen durchaus unpassende Stellung einräumen, wegfallen, oder diesen Bestimmungen würde die richtige Grundlage erst dadurch untergeschoben werden, daß der Gutsherr Gemeindemitglied wird. Es versteht sich von selbst, daß die politische Berechtigung des Gutsherrn in der Gemeinde nicht dieselbe sein kann, wie diejenige eines anderen Gemeindemitgliedes. Den ausgedehnteren wirthschaftlichen Interessen, der höheren socialen Stellung muß nothwendig eine höhere politische Berechtigung und Verpflichtung entsprechen. Man sage nicht, daß eine derartige Reform unwesentlich und durch den Usus unnöthig gemacht sei. Sie hängt zu innig mit einer anderen Frage, deren Lösung nicht hinauszuschieben ist, mit der Steuerreform, zusammen. Daß die meisten der Gutsherren das ungeschriebene Gesetz bereits erfüllen, ist kein Grund es ungeschrieben zu lassen. Es muß ein jeder Gutsherr gezwungen werden können, den Anforderungen zu entsprechen, welche man vom Standpunkte des öffentlichen Sittlichkeitsgefühls berechtigt ist, an ihn zu machen. Ein einziger eclatanter Fall ungestraften Handelns gegen das, was ein ausgebildeteres Pflichtgefühl zu thun vorschreibt, gefährdet den ruhigen Verlauf unserer heimischen Reform mehr, als sie durch das wohlwollendste und angemessenste Verhalten der überwiegenden Mehrzahl gefördert werden kann *).

Sehr bezeichnend sagt der § 252 der Bauerverordnung, daß der livländische Bauerstand nach seinem örtlichen Wohnsitze in Gemeinden „zerfällt." Ebenso passend wäre es zu sagen: „ist zerklüftet in Gemeinden." In der That fehlt diesen Gemeinden, außer in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, jeder politische Zusammenhang unter einander. Wie fast das

---

*) Die Zustände, welche zum Erlasse des sogenannten Meliorations-Entschädigungs-Gesetzes Veranlassung gegeben haben, bieten einen deutlichen Beleg für obige Behauptung. Es ist unzweifelhaft, daß in den überwiegend meisten Fällen die Gutsbesitzer, geleitet von richtigem volkswirthschaftlichem Instincte, den Gesindesinhabern ein Vorrecht eingeräumt haben beim Verkaufe und bei der Weiterverpachtung der Gesinde. Die wenigen, ganz ausnahmsweise vorgekommenen Fälle frivolen Zerreißens der Bande, welche den bäuerlichen Pächter dem von ihm bebauten Boden verbinden, haben jedoch Anlaß und Vorwand gegeben zu einer tendenziösen Agitation, deren Umfang in gar keinem Verhältnisse steht zur Ausdehnung der factischen Mißstände. — So kann in Folge eines ursprünglich ganz localen Uebels ein ganzer Organismus lebensgefährlich erkranken, und selbst durch Amputation des Krankheitsherdes nicht mehr gerettet werden, wenn Eitervergiftung bereits eingetreten ist.

Gemeinsamste der Gemeindeglieder unter einander die gemeinsame Empfindung der auf ihnen nicht ruhenden, sondern sich vermehrenden Staatsabgaben und die harte Verpflichtung zur solidarischen Haftung für dieselben ist, so und noch mehr haben die Gemeinden unter einander kein anderes Gemeinsame als den Himmel über sich und den Fiscus von allen Seiten. Die Gemeindeglieder haben doch wenigstens die Mitbetheiligung an der Vertheilung des ihren Gemeinden Auferlegten. Der Gemeindencomplex jedoch irgend eines Bezirkes hat in stiller Ergebung dessen zu harren, was über ihn in Wegebausachen u. s. w. verfügt wird. Es wird angenommen, daß die Gutsherren ihr Interesse vertreten. Diese Annahme war zur Zeit der Pacht in jeder Beziehung correct. Selbst dort wird sie noch heute meistens zutreffen, wo der Gutsherr durch Verkauf der Gehorchsländereien mit der Gemeinde ex nexu getreten ist. Eine alte Gewohnheit wird ihn das bäuerliche Interesse als das seinige vertreten lassen. Diese Gewohnheit ist aber nicht im gegenwärtigen wirthschaftlichen Interesse begründet. Sie braucht in einzelnen Fällen nicht vorhanden zu sein; sie kann auch abgelegt werden. Die Gewohnheit könnte in einzelnen Fällen in ihr Widerspiel umschlagen. „Auf den höheren Wirthschaftsstufen ist das Verhältniß väterlichen Schutzes und kindlichen Gehorsams zwischen den verschiedenen Volksklassen, das selbst im Mittelalter nie rein bestanden hat, jedenfalls unwiederbringlich; und die Hoffnung eines für Alle besseren Zustandes beruht eben nur darauf, daß die niederen Klassen möglichst bald zur wahren Selbständigkeit gelangen" (Roscher). Wie dem auch sei, wenigstens liegt es nahe, zu befürchten, daß man in Steuerbewilligung für das öffentliche Wohl freigebig werden könnte, sobald man die Steuern nicht selbst zu tragen hat. Es ist jedenfalls ganz unstatthaft, daß der, welcher so gut wie ich sein Grundstück eigenthümlich besitzt — habe er es ererbt oder mit dem Ertrage seiner Hände Arbeit erkauft — daß er nicht wie ich, oder vielmehr nach Maßgabe seines Besitzthums, in öffentlichen Angelegenheiten, wenigstens so weit sie Steuern betreffen, mitzureden habe. „Das Mitthatensollen ruft stets das Mitrathenwollen hervor."

Wenn wir verlangen, daß der Gutsherr nothwendig als Glied der Gemeinde dastehen soll, so liegt dieser Forderung einestheils die Absicht zu Grunde, die ländliche Gemeinde zu dem zu machen, was sie allein zu erfolgreicher Thätigkeit befähigen kann, nämlich zu der politischen, im organischen Zusammenhange befindlichen Gesammtheit aller ihr Territorium

bewohnenden Staatsangehörigen; anderentheils die Einsicht der Nothwendigkeit einer geregelteren und gleichmäßigeren Steuervertheilung.

Gegenwärtig steht der Gutsherr außerhalb der Landgemeinde und zwar über ihr, gewissermaßen als schirmender, aber auch gebietender Protector. Unsere Landgemeinden sind jedoch zum großen Theile auf dem Punkte angelangt, wo ihnen die Selbstverwaltung in ausgedehnterem Maße als bisher anvertraut werden kann. Sie brauchen nicht mehr den Gutsverwaltungen subordinirt zu sein. Stehen letztere als coordinirte Glieder mit passendem Stimmengewichte inmitten der Gemeinden, so bleibt ihnen aller gebührende Einfluß bewahrt und sie behalten die Möglichkeit, die in vielen Fällen noch unerläßliche locale Controle über die Verwaltung des Gemeindevermögens auszuüben. Und sollte auch hier oder da eine vereinzelte Gemeinde in der Entwickelung zurückgeblieben sein, so wird sie in kurzem von dem Niveau ihrer Umgebung gehoben werden. Selbst wenn unsere Ansicht von dem bereits erlangten Selbständigkeitsgrade der Bauergemeinden überhaupt zu optimistisch wäre, so sähen wir darin noch keinen Grund, von unseren Vorschlägen in Bezug auf den Ausbau der Gemeindeordnung zurückzutreten. Denn einerseits würde den Gemeinden dadurch neuer Halt zu Theil, daß die entwickeltere Intelligenz und Sittlichkeit des Gutsbesitzers zu ihr stieße; anderentheils können wir uns auf den Satz berufen, daß eine Verfassung, um gut zu sein, nicht allein der bestehenden Culturstufe entsprechen muß, sondern auch die Möglichkeit der Erhebung auf die nächste Stufe freilassen soll, mit anderen Worten: eingerichtet sein soll für die Menschen, wie sie sind, oder fähig sind bald zu werden *).

Nicht aber Humanitätsrücksichten allein sollten uns antreiben, die Gemeindeverfassung einer Revision zu unterwerfen; selbst die Rücksicht des Rechtes und unseres wohlverstandenen Vortheils muß uns veranlassen, gewisse Bestimmungen zu aboliren, welche ihre Erklärung in den Frohnverhältnissen finden, nach Abolition letzterer jedoch nicht mehr statthaft bleiben.

Zur Zeit der Frohne bestand das bäuerliche Dienstpersonal der Höfe aus wenigen Beamten, die hinreichend auskömmlich gestellt waren, um sich für's Alter und für Unglücksfälle einen Sparpfennig zurücklegen zu können. Es ist wohl kaum jemals vorgekommen, daß ein Hofesbeamter der Gemeinde zur Last gefallen wäre. In nur verschwindenden Verhältnissen nahmen

*) Vergl. Stuart Mill, Betrachtungen über Repräsentativ-Verfassungen, übers. von Wille, 1862, p. 27 u. 82.

die Kinder der Beamten am Beneficium der Gemeindeschulen Theil, besonders da sie oft auswärtige Lehranstalten besuchten. Es lag daher keine Veranlassung vor, die Hofeswirthschaft an den Gemeindelasten participiren zu lassen. Gegenwärtig jedoch, da die Höfe eine beträchtliche Anzahl von Knechten und Arbeitern verwenden, welche nach den Bestimmungen der Bauerverordnung Glieder der Gemeinde sind, stellt sich das Verhältniß ganz anders. Die Möglichkeit, daß Individuen, welche im Dienste des Hofes gestanden haben, arbeitsunfähig werden und wie vormalige bäuerliche Knechte der Unterstützung der Gemeinde bedürfen, ist in hohem Grade gewachsen. Die zahlreichen Kinder der Hofes-Häusler und Tagelöhner besuchen die Gemeindeschule gleich denen der bäuerlichen Knechte. Es liegt auf der Hand, daß der Hof eine dem Beneficium entsprechende Last übernehmen sollte. Vergeblich würde man einwenden, daß in den meisten Fällen der Hof einen größeren Antheil der Gemeindelast factisch trägt, als zu welcher er gesetzlich gezwungen werden kann; daß er Land zur Besoldung der Schulmeister hergiebt, sich beim Bau und der Einrichtnng der Schulhäuser in ausgedehntem Maße betheiligt u. s. w.; daß es mithin unnöthig sei, eine weitere Bestimmung darüber zu treffen. Wir können darauf nur entgegnen, was wir schon weiter oben berührt haben, daß wenn der Gerechtigkeitssinn auch unbewußt und ohne Zwang dahin geführt hat, solche Ausgleichung in den meisten Fällen eintreten zu lassen, es doch um so nothwendiger sei, Bestimmungen zu treffen, welche es unmöglich machen, daß jemals Fälle eintreten können, welche dem öffentlichen Billigkeitsgefühl widersprechen. Es liegt daher die Nothwendigkeit zu ergänzenden Bestimmungen vor, welche den Hof zur Theilnahme an der Unterhaltung der von den Hofeskindern besuchten Schulen verpflichten — ihn an der Completirung des Getreidevorrathsmagazins, wo doch auch in der Hofeswirthschaft abgenutzte Individuen eventuell Unterstützung finden, betheiligen, — ihn zum Armenfonds beisteuern lassen u. s. w. Nicht minder wird durch die Einrichtung der Knechtswirthschaften das Verhältniß, in welchem der Hof an den kirchlichen Einrichtungen participirt, ein ungleich stärkeres, als es vordem war. Es ließe sich kaum ein Gemeindeinteresse nennen, welches den mit Knechtswirthschaft betriebenen Hof nicht mehr berührte, als es zur Zeit der Frohne geschah.

Wo erst Geldpacht an Stelle der Frohne getreten, da, könnte man meinen, ist das Verhältniß nur scheinbar geändert. Das Gutsterritorium wird annähernd von derselben Menschenzahl wie früher bewohnt; nur daß

ein Theil der arbeitenden Bevölkerung, welcher vormals in den Gesindestellen wohnte und zur Ableistung der Frohne verwendet wurde, nunmehr auf dem Hof concentrirt worden. Auf dieselbe Menschenmenge entfällt etwa dieselbe Anzahl von Unglücksfällen und Unterstützungs-Veranlassungen (im Grunde wohl weniger, da das Wohlleben in Pachtverhältnissen ein größeres wird, als es zur Zeit der Frohne war). Man bedenke jedoch, daß bei Auslegung der Geldpacht dem Wirthen stillschweigend in Rechnung gebracht worden, daß er nunmehr weniger Dienstpersonal zu löhnen brauche. In der Lohnersparniß aber, welche einen Theil der zu zahlenden Pacht bildet, ist offenbar auch eine Ersparniß an Unterstützungsverpflichtung mit inbegriffen, da diese einen Theil des Lohnes ausmachte. Fällt nun der auf dem Hofe abgenutzte Arbeiter dem Pächter schließlich zur Last, so muß letzterer in Form von Unterstützung noch einmal zahlen, was er in Form von Pacht bereits entrichtet hat.

Man nenne immerhin diese Analyse des Verhältnisses eine gesuchte und spitzfindige. Man wird aber nicht leugnen können, daß der Bauer ohne den Umweg solcher Analyse, direct durch Intuition, zu demselben Resultat gelangen muß. Er hat es für billig gehalten, daß der von ihm verbrauchte Knecht auch von ihm unterstützt werde. Daß er einen Hofesinvaliden unterstützen, pensioniren soll, wird ihm gewiß unbillig erscheinen. — Ebenso wenig stichhaltig wäre aber der Einwand, die kirchlichen Abgaben, Gemeindelasten &c. seien auf bestimmten Grundstücken ruhende Reallasten und mit diesen unauflöslich verknüpft. Das Künstliche im Staatsmechanismus, so gut wie das Künstliche auf dem Gebiete der Religion, wird für den Gebrauch der Menge in Symbole gekleidet. Diese Symbole ändern sich und schwinden, je mehr Staat und Kirche der künstlichen Ornamentik entkleidet und veränderten Bedürfnissen und veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Das feudale Dogma von der Qualification des Bodens erlebt seine Reformation, so gut wie die Dogmen der im Zeitalter der Feudalität erwachsenen Kirche sie erlebt haben und noch erleben.

Noch weniger zweifelhaft als dem Pächter wird dem Erbbesitzer einer Gesindesstelle die Verpflichtung des Hofes, zum Unterhalte seiner Invaliden beizusteuern u. s. w., erscheinen. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß weder Gerechtigkeit noch Billigkeit vom Hofe eine Beisteuer zu den Gemeindelasten verlangen kann und daß derselbe davon befreit bleiben müsse, so wird man doch jedenfalls nicht übersehen können, daß die, wenn auch irrige und einseitige Auffassung seitens der bäuerlichen Gemeindeglie-

der jedenfalls als Naturerscheinung objectiven Bestand hat und ihr in irgend einer Weise Rechnung zu tragen sei, weil man nicht immer bei dem Fehler beharren kann, die politische Form außer Einklang mit bestehenden Bedürfnissen und Anschauungen zu lassen. Es fragt sich, ob es zweckmäßiger sei, sich den Vortheil der Abgabenentlastung für die Zukunft zu wahren und sich dabei einer Mißbilligung der Belasteten auszusetzen, die von Tag zu Tag sich mehren muß, oder ob es nicht vorzuziehen sei, durch Uebernahme der Beisteuer die Veranlassung zur Zwietracht zu beseitigen und sich der Gemeinde fest zu verbünden. Es kann darüber kein Zweifel bestehen, namentlich da, abgesehen von dem politischen Vortheile, die Abgabenausgleichung den Höfen selbst directen materiellen Nutzen bringt. Der Betrag der Hofesbeisteuer ließe sich zum Theil durch einen unmerklichen Zuschlag zur Pachtsumme einholen und der politische Gewinn wäre in vielen Fällen ohne Opfer erreicht. Wo Gesindestellen bereits verkauft worden, und eine entsprechende Ermäßigung des Kaufpreises bereits eingetreten ist, in Rücksicht auf ungetheilte Last der Gemeindebeisteuern, könnte sehr wohl gegen Uebernahme eines Theiles der Gemeindelasten durch den Hof, demselben von den Gesindebesitzern eine Entschädigung gezahlt werden; und zwar könnte dabei derselbe Modus eingehalten werden, welcher anderorts bei ähnlichen Ablösungen sich bewährt hat. Bei der Geringfügigkeit der ganzen Operation wäre es der Landschaft ein Leichtes, die Vermittelung zu übernehmen, indem sie dem Gutsherrn den Kapitalbetrag der betreffenden Entschädigung in Form eines zinsentragenden Papieres einhändigte und sich vorbehielte, Rente und Amortisationsbeitrag von dem theilweise entlasteten Grundbesitzer einzufordern. Der Ausführung der Operation stände nicht die mindeste materielle oder technische Schwierigkeit im Wege, namentlich wenn der adelige Creditverein dabei hülfreiche Hand leisten wollte.

Ferner behalte man wohl im Auge, daß die Staatsregierung im wohlverstandenen volkswirthschaftlichen Interesse später oder früher eine Steuerausgleichung doch herbeiführen muß und wird. Es ist ganz undenkbar, daß zum Nachtheile der allgemeinen Steuerkraft die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung aufrecht erhalten werden sollte. Ist die Ausgleichung dann nicht von uns selbst bewerkstelligt worden, haben wir den größten Theil des Gehorchslandes verkauft und im Betrage der darauf ruhen gebliebenen Gemeindelasten entsprechende Preisermäßigungen zugestanden, und wird dann eine Steuerausgleichung seitens der Regierung herbeigeführt, so wird uns jene Preiserniedrigung ohne allen Zweifel, nicht in Rechnung gebracht

werden. Wir erleiden dann ganz einfach eine Kapitaleinbuße, welcher wir uns jetzt entziehen können, indem wir die Steuerausgleichung zeitig genug vornehmen, um sie bei Pacht- und Verkaufspreisen in Anschlag bringen zu können.

Ganz abgesehen jedoch von der — vielleicht angestrittenen Billigkeitsrücksicht, abgesehen von der Rücksicht auf materielle Vortheile und Verluste, ist der politische Gewinn, welcher durch eine Steuerausgleichung erreicht würde, von so großer Tragweite, daß er, wäre er nicht anders zu erlangen, selbst mit Opfern angestrebt werden müßte Erst bei gleichzeitiger Steuerausgleichung würde von einer zeitgemäßen Revision der Gemeindeverfassung der volle Nutzen erreicht werden können.

Während jetzt durch die Gemeindeverfassung Gutsherr und Gemeinde in allen Stücken gegensätzlich sich gegenüber gestellt sind, würden sie — durch die Steuerausgleichung coordinirt — als Glieder derselben Gemeinschaft sich aneinanderfügen lassen; wodurch keineswegs ausgeschlossen wäre, daß dem Gutsherrn in der Gemeinschaft eine seiner wirthschaftlichen und socialen Bedeutung entsprechende hervorragende Stellung belassen bliebe.

Es könnte gegen eine solche Steuerausgleichung angeführt werden, daß der Hof bereits gegenwärtig zu den Gemeindelasten beitrage, per Kopf der bei ihm im Dienste befindlichen steuerpflichtigen Gemeindeglieder. Allerdings werden die baaren Geldbeiträge nach diesem Maßstabe auch vom Hofe mitgetragen. Bilden nicht aber die Geldsteuern nur einen, verhältnißmäßig nicht sehr großen Theil der auf der Gemeinde lastenden Abgaben? Alle die übrigen Steuern, welche in natura abgeleistet werden, Armenversorgung, Wegebau u. s. w. werden vom Hofe nicht getragen. Diese Leistungen waren bei Normirung der Frohne in Rechnung gestellt worden. Bei der freien Vereinbarung der Pacht- und Kaufcontracte tritt das geschilderte Verhältniß unzweifelhaft ein.*)

Hat schon jetzt diejenige Gutsverwaltung, welche sich ihrer socialen Stellung bewußt ist, vielfache Gelegenheit, die Gemeinde zur Selbständigkeit heranzubilden und ihr durch Rath und That beizustehen, das Veraltete der Gesetzgebung unschädlich zu machen und sich als Glied der Gemeinschaft

*) Es würde sich hier eine Kritik derjenigen Bestimmungen der Bauerverordnung anschließen können, welche der selbständigen Entwickelung der Landgemeinde hinderlich zu sein scheinen. Das Unzeitgemäße dieser als ein obsoletes Residuum älterer Zustände in die neue Gesetzgebung übergegangenen Bestimmungen ist indessen schon allgemein anerkannt, so daß wir nicht näher darauf einzugehen brauchen.

zu bethätigen, so werden die Berührungspunkte zwischen Gutsherrn und Gemeinde nur noch vervielfältigt werden, sobald ersterer auch gesetzlich als ihr Mitglied dastehend, an ihren Lasten mit trägt und nicht allein humanes, sondern auch materielles Interesse an ihren Erfolgen hat. Manche Gutsverwaltung, welche einem Beamten hat anvertraut werden müssen und von diesen in vielleicht weniger humanem Sinne geführt wird, würde durch die vorgeschlagene Aenderung ihrer gesetzlichen Stellung zur Gemeinde auf die rechte Bahn geleitet werden, ebenso wie diejenigen Gutsbesitzer, welche ihre sociale Aufgabe nicht begriffen haben sollten.

Erst durch passende Aenderung der, die Grundbesitzverhältnisse regelnden, verfassungsmäßigen Bestimmungen und durch die angedeuteten Ergänzungen zur ländlichen Gemeindeordnung wird es auch möglich sein, einer Revision der Provinzialverfassung diejenige Richtung zu geben, welche uns befähigt zu geordneteren Steuerverhältnissen überzugehen.

Unsere gegenwärtigen Steuerverhältnisse repräsentiren nahebei das denkbare Extrem des Irrationalen und Verderblichen. Mit den großen Mängeln des Systems der Reichssteuern sind die ärgsten Uebelstände der localen Besteuerungsweise aufs allerunglücklichste combinirt. Nicht allein, daß die Vertheilung der Steuern an und für sich und noch mehr dadurch, daß in der Verfassung den socialen Veränderungen gar keine Rechnung getragen worden, eine ganz abnorme, drückende und vielfach jeder Sicherheit ermangelnde ist; so kommt noch hinzu, daß der Betrag der Steuern eine Höhe erreicht hat, welche das Stagniren unserer materiellen Entwickelung ganz allein zu erklären im Stande wäre. Daß wir unter der kolossalen Steuerlast noch nicht ganz erdrückt worden, daß wir im Gegentheile trotz dieses Druckes nie aufgehört haben, wenn auch langsam, so doch stetig, fortzuschreiten, bildet eines der schönsten Zeugnisse für unsere Lebensfähigkeit und berechtigt am meisten zur Hoffnung, daß wir alles Versäumte rasch einholen werden, sobald es uns nur gelungen sein wird, durch politische Wiedergeburt uns jener Ligamente zu entledigen, welche uns die Lebensadern abschnüren, uns am wirksamen Handeln hindern und uns in eine, wie wir sehen werden, höchst nachtheilige und bei aller zu wahrenden Autonomie durchaus nicht nothwendige Sonderstellung dem übrigen Reiche gegenüber versetzen.

Was zuvörderst das System der Reichsbeisteuern betrifft (die Höhe ihres Betrages werden wir gesondert besprechen), so muß vorausgeschickt werden, daß wir auch nicht im entferntesten beabsichtigen, das Irrationale

desselben der Staatsregierung zur Last zu legen. Wir haben eine zu hohe Meinung von der Befähigung jenes hervorragenden Staatsmannes, von welchem die noch jetzt geltenden Grundzüge des gesammtstaatlichen Besteuerungssystemes herstammen. Es ist aber, um ein Beispiel anzuführen, für die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanzverwaltung zu kämpfen hatte, bezeichnend, wenn selbst einem Grafen Caucrin die Abschaffung der damaligen Branntweinspacht unmöglich erschienen ist. Wir nehmen gern an, daß die noch bestehenden Unvollkommenheiten der allgemeinen Steuerverfassung ebenfalls zum größten Theile durch die Verhältnisse des Reichs bedingt sind.

Nirgend bewährt es sich glänzender, als in Angelegenheiten der Steuern, daß das Ausgezeichnetste und Werthvollste an einer guten Verfassung der Geist ist, mit welchem sie vom Volke getragen wird.*) Je unfreier ein Volk sittlich und mithin politisch ist, um so unmöglicher ist es im allgemeinen, seine Steuern gleichmäßig zu vertheilen, um so weniger kann die Abgaben-Forderung offen an dasselbe herantreten, um so versteckter müssen die Kanäle sein, durch welche sie ihm abgezapft werden. Man versuche es, die ganze Einnahme des türkischen Staates auf eine gewissermaßen willkürliche, dem Belieben und Ermessen eines jeden Staatsbürgers anheimgestellte Einkommensteuer zu basiren, wie es in gewissen Schweizercantonen und deutschen freien Städten üblich ist! Cum vero bonum commune non vident esse in potestate unius, non attendunt ad bonum commune quasi ad id, quod est alterius; sed quilibet attendit ad illud, quasi ad suum. (Thomas de Aquino de regimine principum). — Si la finance a certaine influence sur les moeurs, l'influence que les moeurs ont sur la finance est plus grande encore (Montijon, collection des. économistes II 471 & 493). Nur in Bezug auf ein relativ freies Volk kann es Geltung haben, daß jede indirecte Steuer zu verwerfen sei und daß gerade der Grund, welcher directe Steuern unangenehm macht, ihr Vorzug sei: „Bei directen Steuern wisse Jeder, wie viel er zu zahlen habe, und wer für Krieg oder andere kostspielige nationale Luxus-Ausgaben stimme, sehe wenigstens mit offenen Augen, wie theuer sie ihm zu stehen kommen; wären alle Steuern direct, so würde der Haß gegen Besteuerung weit stärker sein als jetzt und es würde dadurch eine jetzt fehlende Sicherheit gegen Vergeudung der Staatsfinanzen gegeben sein." (Stuart Mill Pol. Oek. II p. 336).

*) Vergl. Stuart Mill, Repr. Verf. pag. 20.

In wie weit es der Staatsregierung durch sittliches Fortgeschrittensein der Bevölkerung möglich gemacht sein wird, Verbesserungen in dem Steuersystem für das übrige Reich einzuführen, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Daß aber wir im Stande sind ein besseres Steuersystem zu ertragen, uns dessen würdig zu zeigen, unterliegt gewiß nicht dem geringsten Zweifel. Wenn die Staatsregierung uns provinzenweise mit einer entsprechenden Beisteuer zum Reichsschatze repartirte, und uns die Umlage und Beitreibung derselben, sowie die der Kosten der Localverwaltung überließe, so würden wir ohne irgend einen Zweifel nicht allein viel leichter die Steuern tragen, sondern auch in sehr kurzer Zeit im Stande sein, viel höhere Beiträge zu den allgemeinen Zwecken des Reiches mit Leichtigkeit zu liefern. Während das gegenwärtige Steuersystem uns an den Rand der Steuerfähigkeit gebracht hat und eine Abnahme derselben zur unabweislichen Folge hat, würde dagegen der Reichsschatz, wenn aus unseren entwickelteren Verhältnissen aller mögliche finanzielle Nutzen gezogen würde, an uns in Kurzem eine kräftigere Stütze haben, als wir ihm gegenwärtig zu bieten im Stande sind. Ohne den Druck der Steuerlast zu erhöhen, ja selbst bei Erleichterung desselben durch zweckmäßigere Vertheilung, würden wir für unsere Bedürfnisse, für die Zwecke der öffentlichen Wirthschaftspflege sehr viel mehr aufbringen können als gegenwärtig. In Folge dessen würde die dadurch gehobene Prosperität unserer ökonomischen Lage uns befähigen, auch zum Reichsschatze, ohne größere Opfer, immer reichlichere Beisteuern zu liefern.

Wir dürfen das ungünstige Urtheil über das Reichssteuersystem nicht so allgemein hingestellt lassen und sind verpflichtet es näher zu motiviren.

Reichseinkünfte von

	Livland. 1862.	Preußen. 1861.	England. 1851.	Frankreich. 1853.
	Wilcken.	Kolb.	Esquirou de Parieu.	
directe Steuern	18%	20%	28%	28%
indirecte Steuern	74%	33%	77%	67%
diverse: Domainen, Post, Eisenbahn rc.	8%	47%	—	5%
	100	100	100	100

Während Preußen bei niedrigem Portosatze aus Post-, Domainen-, Eisenbahnabgaben rc. 47% seiner Abgaben bezieht, fließen dem Staate aus Livland bei hohem Portosatze und obgleich 1/7 des Landes der Domainenverwaltung gehört, aus diesem Kapital nur 8% zu.

25*

Während Preußen nur 33% indirecte Abgaben erhebt (incl. Salzsteuer) werden in Livland 74% indirecte Steuern erhoben. In jedem Compendium, besonders aber in Lassalle's „Indirecter Steuer" wird man den Beweis finden, daß diese Art Steuer fast ausschließlich von der niedrigsten Arbeiterklasse getragen und nur dann auf den Kapitalgewinn abgewälzt wird, wenn dieselbe bis zur äußersten Einschränkung der Lebensbedürfnisse angelangt ist und in Folge dessen eine Abnahme in der Volksvermehrung angefangen hat merklich zu sein.*)

In Frankreich und England, wo die indirecten Steuern allerdings auch einen hohen Betrag erreichen, erklärt sich derselbe folgendermaßen. In Betreff Frankreichs möchte das vorhin über die Moralität der Steuerkraft Gesagte nicht ganz unzutreffend sein; und das Wort: le meilleur impôt est celui, dont les formes dissimulent le mieux sa nature (Mémoires du duc de Gaëte I, 217) dürfte für die Verhältnisse Frankreichs Anwendung finden. Zugleich aber ist bekannt, daß, wie überhaupt die französischen Steuerverhältnisse, auch die dortigen indirecten Steuern mit anderweitig unerreichtem Raffinement angelegt sind und durch möglichste Ausgleichung der Steuerkraft schonen. Dagegen treffen unsere indirecten Steuern fast ohne Ausnahme das niedere Volk in unabwälzbarer Weise. In England macht sich bei relativer Bevorzugung der indirecten Steuer die eigenthümliche Seite des englischen politischen Nationalcharakters geltend, welche hervorbringt, daß der Engländer es möglichst vermeidet, mit der Regierung in Berührung zu kommen, und wäre es auch um den Preis erheblicher Opfer. „Dem Engländer ist nicht so sehr die Summe, die er zahlt, als der Act der Zahlung verhaßt. Es ist ihm unangenehm, das Gesicht des Steuereinnehmers zu sehen und auf dessen Gebot zahlen zu müssen." (Stuart Mill, l. c. 335.)

Was die indirecte Steuer für unsere Verhältnisse als ganz besonders schädlich und ungeeignet erscheinen läßt, sind die hohen Erhebungskosten. Schon die unmittelbaren Erhebungskosten pflegen bei den indirecten Steuern 3—5 mal theurer als bei den directen Steuern zu sein. Den ganzen Betrag der Erhebungsmehrkosten müssen wir zahlen, ohne daß er dem Reichsschatze zu Gute kommt. Was aber in mittelbarer Weise durch indirecte Steuern den Staatsangehörigen entnommen wird, ohne in den Reichsschatz zu fließen, ist sehr viel beträchtlicher noch und figurirt in keinem

*) Vergl. namentlich Esquirou de Parieu, traité des impôts I. cap. 1. Stuart Mill, Pol. Oek. 2. Bd. V, 2—6.

Budget. Da nämlich die indirecten Steuern ohne Ausnahme von dem, der sie einzahlt, dem Staate auf so lange vorgeschossen werden, bis der Consument sie erlegt, so wird die besteuerte Waare weit über den Betrag der Abgabe vertheuert, und zwar nicht allein um den Belauf der Zinsen des vorgeschossenen Kapitals, sondern noch um beträchtlich mehr, wie allseitige Erfahrung lehrt. *)

Endlich trägt der Umstand, daß der Vorschuß der indirecten Steuern einen beträchtlichen Antheil unseres ohnehin viel zu geringen Kapitalvorrathes, ohne irgend einen wesentlichen Nutzen für den Staatsschatz, in Anspruch nimmt, dazu bei, diese Art der Besteuerung als ganz besonders verderblich für unsere Verhältnisse erscheinen zu lassen.

Was aber die directe Besteuerung anbetrifft, so erscheint es auf den ersten Blick nach vorstehender Tabelle, als ob wir in dieser Beziehung keine Veranlassung zu Ausstellungen hätten. Freilich werden in Frankreich 65% mehr durch directe Steuern aufgebracht, dagegen in England nur 35% und in Preußen gar nur 18% mehr.

Dagegen muß aber hervorgehoben werden, daß in allen diesen Ländern die Gewerbesteuern sehr wohl graduirt sind, während bei uns einem kleinen Bauerflachshändler, einem Müller, der einige Löfe Korn zum Verkauf gemahlen hat, dieselbe Handelssteuer abgenommen wird, wie dem Rigaer Großhändler, der Millionen umsetzt. Ferner darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß mit Ausschluß der Gewerbesteuern die directen Steuern jener Länder ohne Ausnahme wohlproportionirte Einkommensteuern sind (Personal-, Klassen-, Grund-, Häusersteuern u. s. w.), während $^3/_4$ unserer directen Steuern aus der Kopfsteuer bestehen, einer Steuer, welche ihrer Ungleichmäßigkeit wegen in keinem civilisirteren Lande mehr erhoben wird, und deren Nachtheile ganz besonders dadurch noch gesteigert werden, daß ein Theil der Bevölkerung von ihr befreit ist und daß sie mit solidarischer Haftung der Gemeinden verbunden ist, mithin Paßschwierigkeiten und innere Verkehrsbehinderungen zur nothwendigen Folge hat.

Wir wiederholen es: es kann uns nicht im entferntesten beikommen, die Mängel des Steuersystems der Staatsregierung zur Last legen zu wollen. Wir sind sehr überzeugt, daß die Anlage rationellerer Steuern bisher nur unterblieben ist, weil sie auf unübersteigliche Schwierigkeiten gestoßen wäre. Mangel an hinreichender Anzahl zuverlässiger Einschätzungs-

*) Vergl. Esquirou de Parieu l. c. 119, Stuart Mill, Rau 2c.

beamten, sichere Voraussicht beträchtlicher und umfangreicher Steuerdefraudationen, Mangel eines Bodenkatasters 2c. 2c., alles das sind in der That absolute Hindernisse gegen Ausbreitung eines Systems von directen Abgaben über **alle** zum Reichsschatze beisteuernde Provinzen.

Ueber die Requisite eines guten Steuersystems gebieten wir Livländer aber zur vollständigen Genüge. Unsere städtischen und ländlichen Immobilien sind katastrirt; und wenn auch die Kataster nicht allen modernen administrativen Liebhabereien und Anforderungen entsprechen, so besitzen sie doch das Hauptrequisit der Popularität und können durch Vervollständigung (Bonitur der Hofesländereien) und durch eine einfache Umrechnung der alten Taxwerthe — eine Büreauarbeit, die jeder Besitzer vollziehen könnte und deren Controle keine Schwierigkeit böte — beträchtlich verbessert worden. Wollte man noch die bisher ungeschätzten Weide- und Waldböden mit zur Taxe ziehen so würde unser Kataster auf einen solchen Grad der Vollkommenheit gebracht werden, daß er sich mit den besten Grundsteuerkatastern Europas an zureichender Brauchbarkeit messen könnte. Die durch Verschiedenheit der Conjunkturen u. s. w. bedingte und unvermeidliche relative Ungleichheit der Besteuerung durch Grundsteuern allein könnte ausgeglichen werden durch Anlage anderer suplementaren directen Steuern. Gewohnt an wohlgeordnete Kreis- und Communalverwaltung, würden wir in der Anlage neuer Steuerrollen zur Häusersteuer 2c. keinerlei besondere Schwierigkeit finden. Ja selbst, wenn man probeweise eine geringe Einkommensteuer auflegen wollte, so würde der Erfolg ohne Zweifel aufs glänzendste beweisen, daß die Umlage derselben durch unseren Kulturzustand möglich gemacht ist und es würde wahrscheinlich in Folge einer solchen Probe definitiv ein großer Theil der Abgaben auf dem Wege einer Einkommensteuer beschafft werden können. Und sollte auch eine solche auf Schwierigkeiten stoßen, so ließe sich jedenfalls durch ein den Verhältnissen entsprechendes System anderer, auf faßbare Objecte gelegter directen Steuern eine befriedigende Steuerausgleichung erzielen und es würde ein großer Theil der indirecten Steuern, wo nicht alle, fortfallen können, namentlich wenn den Provinzen gegen Erlegung entsprechender Beträge die Domainen zur Disposition gestellt würden, welche gegenwärtig $1/4$ derjenigen Einnahme bringen, welche Privatgüter abwerfen, ohne daß im Publikum der Eindruck hervorgebracht würde, als erfreuten sie sich etwa besonders meliorirender Behandlung oder besonderer Prosperität der Bevölkerung.

Wenn wir nun einerseits unter den allgemeinen Steuerverhältnissen des Reichs, wie geschildert, insofern zu leiden haben, als wir nicht so weit, als das Maß unseres Kulturgrades es gestatten würde, von der Härte derselben befreit sind; so kommt noch hinzu, daß eben dieses größere Maß unserer politischen Entwickelung nicht allein in Steuersachen uns nichts nützt, sondern daß es uns geradezu schadet, indem es uns in eine ganz besonders ungünstige Lage, im Vergleich zu den übrigen Provinzen des Reiches, dem Reichsschatze gegenüber, versetzt.

Nach den Zusammenstellungen N. v. Wilckens (Balt. Monatsschrift Febr. 1865) betrug die Gesammtsumme der von der Staatsregierung in Estland und Livland im Jahre 1862 erhobenen Steuern mit Ausschluß der von diesen Provinzen für ihre häuslichen Zwecke aufgebrachten Summen und Naturalleistungen, mit Einschluß der 2,035,498 Rbl. betragenden Zolleinnahmen, 6,348,259 Rbl. Die Erhebungskosten betrugen $5,_{72}$% vom Reinertrage der Steuern. Zum Besten der Provinzen wurden von der Staatsregierung verausgabt 526,811 Rbl. Während also hier nur $8,_{25}$% von der Gesammteinnahme den Provinzen wieder zufloß, wurde im ganzen Reiche durchschnittlich 21% der Gesammteinnahme zu localen, provinziellen Zwecken verausgabt und betrugen dort die Erhebungskosten $10,_{7}$% der erhobenen Summen. Der Reichsschatz hat mithin im Jahre 1862 von Est- und Livland 18% d. h. 1,150,000 Rbl. mehr bezogen, als ihm aus diesen beiden Provinzen zugeflossen wäre, wenn sie nicht schwerer als das übrige Reich belastet worden wären.

Eine jährliche Mehrabgabe von $1\frac{1}{6}$ Millionen entspricht à 5% einer Kapitalverminderung im Betrage von 23 Millionen. Um so viel wäre unser Nationalreichthum größer, wenn wir in Hinsicht auf das Besteuerungssystem dem übrigen Reiche gleichgestellt wären. Versuchen wir, uns eine annähernde Vorstellung davon zu machen, um wieviel wir dadurch ärmer werden.

Eine statistische Abschätzung des sächsischen Nationalvermögens, bei welchem bekanntlich das Mobiliarvermögen sehr stark vertreten, hat nach Angaben Engels *) ergeben, daß das Immobiliarvermögen gleichwerthig dem Mobiliarvermögen war, d. h. vom ganzen Nationalvermögen kamen auf das Immobiliarvermögen 50% und auf das Mobiliarvermögen 50%. Dagegen ergiebt die Statistik der nordamerikanischen Staaten **) pro

*) Statistische Zeitschrift, August 1856.

) **ibidem, Januar 1863.

1860 für dort ein Verhältniß des Werthes der Immobilien zu dem der Mobilien wie 7:5 und zwar betrugen vom gesammten Nationalvermögen die Immobilien 57,7%, (nämlich ländliche 54,5%, städtische 3,2%); das Mobiliarvermögen 42,3%.

Bei unserer verhältnißmäßigen Armuth an Mobiliarvermögen dürfte annähernd zutreffend sein:

ländlicher Grundbesitz 66%
übriges Vermögen 33%

Den Haken in Livland à 15,000 Rbl. gerechnet (incl. Hofesland) würde das ganze livländische private und landschaftlichpublike Nationalvermögen mithin circa 125 Millionen betragen und zusammen mit dem estländischen circa 167 Millionen. Dasselbe hätte aber, wenn es nicht durch übermäßige Besteuerung reducirt wäre, einen Werth von circa 190 Millionen. Durch excessive Besteuerung sind wir also um etwa 1/7 ärmer, als wir es sein würden, wenn wir nur gleichmäßig mit dem übrigen Reiche besteuert würden. Wer gegenwärtig über ein Brutto-Einkommen von 7,000 Rbl. gebietet und von dem Netto-Reste gerade seine Bedürfnisse und die seiner Familie befriedigt, könnte unter besseren Steuerverhältnissen jährliche Ersparnisse von mindestens 1000 Rbl. beilegen; denn sein Vermögen wäre gewissermaßen um 1/7 größer, trüge etwa 1/7 mehr Renten. Ziehen wir zugleich in Betracht, was über die mittelbaren Erhebungskosten der indirecten Steuern u. s. w. gesagt worden, so wird von selbst resultiren, daß das gebrachte Opfer sehr viel mehr als 1/7 beträgt. Und endlich bedenke man: wäre uns jährlich jener Antheil unserer Einkünfte belassen worden, so würden wir nicht nöthig gehabt haben unsere Wirthschaften und Gewerbe zu verschulden, hätten sie mit Betriebskapital reichlicher ausstatten, sie um ein Beträchtliches rentabler machen können; wir hätten die Möglichkeit gehabt, das Land mit besseren Verkehrsmitteln zu bedecken, unsere Producte hätten geringere Transportkosten getragen, einen größeren Netto-Preis eingebracht u. s. w.

Wenn andere Länder uns überflügelt haben, wenn unsere Producte ihrer hohen Gestehungskosten wegen zu großem Theile den Weltmarkt nicht behaupten können, so hat daran offenbar nicht gewerbliche Indolenz und Ungeschicklichkeit unsererseits Schuld. Es ist im Gegentheil zu verwundern, daß wir überhaupt noch die geringsten Fortschritte gegen früher haben machen können und wer genaue Einsicht in die Verhältnisse nimmt, unter

welchen wir vegetiren, muß unserer Lebenskraft eine seltene Zähigkeit zuschreiben.

Das aber fühlt wohl ein Jeder, daß zum Fortführen desselben Zustandes die Kräfte nicht mehr lange hinreichen werden. Die indirecte Steuer lastet so gut wie ganz allein auf der untersten Klasse der Bevölkerung, welche zugleich auch die directe Steuer fast ausschließlich zahlt. Zu den localen Abgaben trägt der Bauer durch seine Naturalleistungen und Geldbeisteuern ebenfalls in starker Proportion bei. Nichts aber ist so geeignet, die materielle und sonstige Entwickelung eines Landes zu hemmen als eine ungleichmäßige Vertheilung der Steuern und eine übermäßige Belastung des Arbeiters.

Welchem Umstande aber verdanken wir es, daß unsere Provinzen um so sehr viel härter durch die Steuerlast betroffen werden als das übrige Reich? Vornehmlich unserem Bestreben jede directe Betheiligung der Regierung an unseren häuslichen Angelegenheiten ferne zu halten! Vielfach sind erleichternde Anerbietungen der Regierung um diesen Preis abgelehnt worden. Wir haben es vorgezogen, höhere Abgaben zu zahlen, um unsere Autonomie unalterirt zu bewahren.

Es entsteht nun die Frage: haben wir unsere Autonomie nicht zu theuer bezahlt? — Die Antwort muß verschieden ausfallen, je nach den Voraussetzungen, von denen man ausgeht.

Wir setzen uns wohl nicht dem Vorwurfe der Selbstüberhebung aus, wenn wir unsere baltischen Provinzen für staatlich entwickelter halten als die übrigen Gouvernements des Reichs, mit Ausnahme Finnlands. Wer aus dem Inneren des Reiches kommend unsere Grenzen überschreitet, hat hinreichend Gelegenheit auf jedem Schritte Vergleiche anzustellen. Größere Ordnung und Beobachtung der Gesetze zeichnet uns aufs vortheilhafteste aus. Trotz unserer gedrückten Lage haben wir aus eigenen Mitteln für unsere öffentlichen Anstalten unendlich mehr gethan, als im Innern des Reichs unter Beihülfe seitens des Staates geleistet worden ist. Die Justiz, wenn auch noch an Schwerfälligkeit laborirend, kennt keinen Unterschied der Person und wird von Niemandem vergeblich angerufen. Das rauhe Aeußere unseres Landvolkes birgt durchweg einen nicht geringen Grad von Behäbigkeit, die zum mindesten in der Hälfte des Landes zu entschiedener Wohlhabenheit, in nicht beschränkten Districten zu bedeutendem Reichthume sich gesteigert hat.

Verdanken wir diese verhältnißmäßige Blüthe lediglich unseren besseren Institutionen oder vorzugsweise unserem Nationalcharakter? Die Frage wäre nicht ganz richtig gestellt: die Institutionen sind aus dem Nationalcharakter hervorgegangen und wirken auf denselben zurück. Unsere Institutionen sind ein Theil von uns selbst. Hätten wir die Statthalterschaftsverfassung von 1785 zwangsweise beibehalten müssen, so wären wir ohne Zweifel Andere, als wir sind. Wir wären weniger wir selbst. Es würde uns jetzt schwerlich in den Sinn kommen, uns aus eigener, innerer Kraft regeneriren zu wollen, wir hätten uns wohl schließlich mit der Form, in die wir hineingegossen worden, zufrieden gegeben. Mancher innere Kampf, der uns noch bevorsteht, wäre uns erspart worden. Jedes Bedürfniß nach Formveränderung würde gegenwärtig schweigen. Der Städter hätte wohl schon lange das Recht am Besitze von Rittergütern erlangt. Zugleich hätte wohl auch die Stadt ihre eigenen Landgüter und ihre Selbstverwaltung verloren. Wir hätten keine Veranlassung uns gegenseitig zu beneiden; wir wären wohl Alle weniger beneidenswerth.

Dagegen schreibt gar Mancher den Institutionen geringere Bedeutung zu und meint, daß unser Inneres auch in der fremdartigen Schaale seine Bedeutung bewahrt und die Schaale nach eigenen Bedürfnissen umzuwandeln vermocht hätte. Weniger schwer durch die öffentlichen Lasten betroffen, wäre unsere Entwickelung eine kräftigere gewesen. Der größere Wohlstand hätte unsere geistigen und sittlichen Kräfte mehr zur Geltung gebracht und wir stünden jetzt in jeder Hinsicht entwickelter da.

Es läßt sich kaum darüber streiten, welche von beiden Eventualitäten eingetroffen wäre — ob unsere Autonomie, des hohen Preises wegen, den wir für sie haben zahlen müssen, uns geschwächt und verkümmert hat, oder ob sie es ist, die uns davor bewahrt hat, in jeder Hinsicht auf das Niveau des übrigen Reiches hinabzusinken. Es läßt sich wenigstens nicht streiten, wenn man nicht zuvor über die Bedeutung der socialen Gliederung im Staate einig ist. Der moderne zur Demokratie neigende Rechts- und Polizeistaatler wird es beklagen, daß wir während vieler Menschenalter unsere Autonomie so theuer bezahlt haben. Wer aber auf social-politischem Boden steht, wird die Millionen nicht bedauern, die wir für die Selbständigkeit unserer häuslichen Verwaltung hingegeben haben.

Nur unter einer Voraussetzung jedoch wird er das Opfer nicht bereuen: unter der Voraussetzung, daß es uns auch ferner gelinge, das

theuer erkaufte Gut zu bewahren. Sollen wir unsere Autonomie verlieren, dann freilich wäre es besser gewesen, wir hätten alle die vergeblichen Opfer nicht gebracht. So wäre das politische Endresultat zwar früher eingetreten; ob früher, ob später — das Land hätte wenigstens seine Millionen behalten.

Noch ist es uns nicht unmöglich gemacht, unsere Autonomie dadurch zu bewahren, daß wir zur Reform unserer Institutionen schreiten, und ihnen eine Richtung geben, welche den Bedürfnissen des Reiches und unser selbst entspricht. Beharren wir jedoch bei dem unfruchtbaren und in sich ungefestigten Systeme der corporativen Abschnürungen der Monopole, Besitzprivilegien, Verkehrsbeschränkungen 2c., kurz bei allen den die bereits eingetretene Geldwirthschaft lähmenden politischen Formen, so können wir sicher sein, daß man uns der Mühe, uns von innen heraus umzugestalten, bald überhoben und uns von außen nach innen reformiren wird, in einer Weise, wie sie uns voraussichtlich nicht anpassend erscheinen wird. Es wäre nicht heldenmüthige Standhaftigkeit, es wäre einfach Beschränktheit, wenn wir den zeitgemäßen Absichten der Regierung nicht entgegen kämen. Wir könnten, wie oben gezeigt worden, den Verkehr durch Aufhebung der Privilegien entfesseln und zugleich unserer historischen Individualität durch Befestigung einer ländlichen und städtischen, auf socialem Boden ruhenden Aristokratie die Zukunft sichern.

Die politische Reform gäbe uns zugleich die Möglichkeit, unsere ökonomische Lage durch Regelung unserer Steuerverhältnisse zu verbessern. Kommen wir den Wünschen der Regierung durch Einführung einer liberalen, die Freiheit des Verkehrs begünstigenden Verfassung entgegen, so wird sie ohne Zweifel zu Concessionen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung bereit sein, welche uns, bei völliger Beibehaltung unserer Autonomie, zur Verbesserung unserer ökonomischen Lage befähigten; welche unserer neuen Landesverfassung erst den vollen Inhalt gäben und zugleich der Regierung, dem gegenwärtigen Systeme gegenüber, nicht unerhebliche Vortheile gewährten.

Daß die gegenwärtige Lage der Dinge in Steuersachen aufrecht erhalten werde, ist von der Regierung nie beansprucht worden, sie hat im Gegentheile zu verschiedenen Malen sowohl Est- als auch Livland Erleichterungen und Beisteuern angeboten, welche jedoch zur Fernhaltung bureaukratischer Einmischung stets abgelehnt wurden. Es böte keine Schwierigkeit dar, festzustellen, wie viel nach Abzug der in den Provinzen zu bestreitenden Ausgaben der Reinbetrag der zu der Staatskasse abzuführenden

Summen betrüge, welche die Provinzen zum allgemeinen Staatshaushalte beizusteuern hätten. Die ganze Provinz, Land und Stadt, würde für Aufbringung und pünktliche Einzahlung der nach eigenem Ermessen umzulegenden und beizutreibenden Steuern solidarisch haften. Falls sie berechtigt würde, in ihrer Gesammtheit für öffentliche Zwecke Negocen zu contrahiren, würde sie unter Umständen sogar Vorschüsse auf die Abgaben machen können. Der Staat wäre somit in entschiedenem Vortheil. Er hätte statt der gegenwärtig bestehenden Haftung der einzelnen Gemeinden die Solidarität der ganzen Provinz und den Vortheil größerer Disponibilität der Steuerbeträge; dazu beträchtliche Vereinfachung der Oberverwaltung durch Wegfall aller die baltischen Provinzen betreffenden Finanzverwaltungsgeschäfte. Ein unter der Oberleitung der Residirung stehendes gemischtes Steuercollegium würde die der Regierung zu entrichtenden Steuern zusammenstellen mit denjenigen Landesabgaben, welche etwa, nach Beschluß der Kreisdeputirten, von Stadt und Land zusammengetragen werden sollen, und würde zugleich auf Grundlage der zu diesem Zweck für die Erhebung der directen Steuern angefertigten Steuerrollen der Kreise eine Vorlage über die Umlage der ganzen, allgemeinen Steuersumme, über das durch indirecte Steuern Aufzubringende und über den Betrag der durch directe Auflage zu erhebenden Summen ausarbeiten, jeden Steuerbezirk mit einer entsprechenden Quote letzterer belastend. Die allgemeinen Grundsätze der Vertheilung wären vor allem auf legislativem Wege festgestellt worden. Nachdem diese Vorlage die Genehmigung der Kreisdeputirten erhalten, würde durch Vermittelung des Landrathscollegii ein jeder der Steuerbezirke (Städte, Ordnungsgerichtsbezirke) mit seiner Abgabenquote repartirt werden. In jedem Steuerbezirke hätte eine dazu eingesetzte Commission unter Leitung des Oberkirchenvorstehers zu den Krons- und Landesabgaben noch die vom Kreise für seine localen Zwecke bewilligten Summen hinzuzufügen und die Repartition in Grundlage der vorher ausgearbeiteten Steuerrollen der Kirchspiele auf diese in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen zu bewerkstelligen. In ähnlicher Weise hätte die Kirchspielssteuercommission und in letzter Instanz die Gemeindeverwaltung zu verfahren.

Was nun die Verwaltung der einkassirten Steuerbeträge anlangt, so scheint uns, daß von den vielen möglichen Modalitäten jedenfalls diejenige den Vorzug erlangen sollte, welche den ganzen Umsatz der zu öffentlichen Zwecken verwendeten Summen in einer Hauptkasse zu concentriren gestattet, wie es von allen modernen Finanzverwaltungen angestrebt und von vielen

durchgeführt worden ist. Indem solchergestalt die allermeisten partiellen kleinen Verwaltungskassen zu existiren und damit die in ihnen befindlichen Beträge dem Verkehr zu entziehen aufhörten (die verschiedenen Verwaltungsbedürfnisse könnten durch circulationsfähige Anweisungen auf die Hauptkasse bestritten werden), würde sich in dieser ein so großer Baarvorrath concentriren, wie er zur Bestreitung der jedesmaligen öffentlichen Ausgaben durchaus nicht in Bereitschaft gehalten zu werden braucht. Der Ueberschuß würde vielfache, dem Lande nützliche Verwendung finden, namentlich wenn die Hauptkasse mit einem allgemeinen landschaftlichen Bankinstitute combinirt würde. Es wäre das radicalste Mittel, unserem Mangel an circulationsfähigen Werthzeichen, soweit solches überhaupt möglich, abzuhelfen. Wir dürfen hoffen, auf diese Weise den drückenden fiscalischen Verhältnissen, welche gegenwärtig auch durch ihre Unbeständigkeit jeden Verkehr aufs empfindlichste beeinträchtigen, entgehen und eine Periode gesicherten und raschen Aufschwungs unserer materiellen Lage herbeiführen zu können. Freilich gehört dazu als erste und nothwendigste Vorbedingung, daß eine, Stadt und Land zu einem politischen Körper vereinigende Provinzialverfassung gegeben werde und daß die Staatsregierung im Vertrauen auf die Tüchtigkeit der neuen Zustände uns gestattete, unsere Vorzüge in fiscalischer Hinsicht zu unserem Vortheile auszubeuten.

Wir hätten nun schließlich diejenigen Verfassungsänderungen näher ins Auge zu fassen, welche geeignet wären, den hier nachgewiesenen Bedürfnissen zu genügen. Die von uns aufgestellten Postulate sind aber namentlich folgende vier: 1) nähere Verbindung von Stadt und Land; 2) Consolidirung des Adels auf gebundenem Bodenbesitze; 3) Freiheit des Handels und der Gewerbe, sowie des Verkehrs mit nicht gebundenen Grundstücken, und 4) Verbesserung der Steuerverhältnisse.

Wir müssen nochmals hervorheben, daß das wesentlichste Requisit einer guten Verfassung der Geist ist, mit welchem sie vom Volke getragen wird. Bei unserem Geiste also — wo immer in ihm altüberkommene Vorurtheile den Bedürfnissen der Gegenwart entgegenstehen sollten — hat die Reform zu beginnen. Trägt unsere Geistesverfassung den Zeitbedürfnissen Rechnung, so wird sie selbst innerhalb der alten politischen Formen Gutes und Heilsames wirken können; so wird sie nicht säumen die formellen Hindernisse hinwegzuräumen, welche ihre Wirksamkeit stören und verlangsamen. Wird von Stadt und Land die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens erkannt, so wird — auch bevor das Gesetz die politische Einheit ausspricht,

— der alte Ständehader schweigen und von beiden Seiten der nöthige Einklang im Ausbau der Verhältnisse, auch ohne officielle Vermittelungsorgane, auf officiösem und privatem Wege angestrebt und herbeigeführt werden. Begreift der Adel die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Befreiung und Consolidirung seiner Existenz, so wird er zur Majoratsbildung schreiten, schon bevor dem Majoratsadel ein politischer Vorzug eingeräumt worden. Er wird dahin wirken, daß die Ewigkeit und das Uebermaß der Gebundenheit der alten Majorate fortfallen könne und daß die Stiftung neuer Majorate im Sinne englischer settle ments ermöglicht und erleichtert werde. Werden die Ziele einer Steuerreform erst klarer erfaßt, so werden schon vor ihrem Eintritte Anstalten und Vorbereitungen getroffen werden, welche die Anlegung neuer Steuerrollen ermöglichen (Katastrirung der Hofesländereien, Kenntniß der Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung durch eine Volkszählung ꝛc.) Wird dann auf den von der öffentlichen Meinung wohlvorbereiteten Boden die formelle Reform gepflanzt, so kann sie sofort festigende Wurzel in die Tiefe senken und fruchtbringend werden; statt daß sie, auf unvorbereiteten Boden einsetzend, ungewissem Kampfe mit feindlicher Umgebung ausgesetzt bleibt. So lange nicht feste Zielpunkte ins Auge gefaßt werden, kann wirklicher Fortschritt nicht gefördert werden. Beim planlosen Umhertappen arbeitet der „Liberale" dem „Conservativen" leicht in die Hände und umgekehrt.

Wir unterschätzen dabei keineswegs die Wichtigkeit der formellen Verhältnisse. Können tüchtige Intentionen Heilsames wirken auch ohne eine Organisation, die ihre Bestrebungen zusammenfaßt und auf das gemeinsame Ziel richtet, so liegt es doch auf der Hand, daß sie reichere Wirksamkeit entfalten werden, wenn sie durch zweckmäßige Anordnung zu gemeinsamem Thun associirt sind. Was soll eine staatliche Einrichtung Anderes bewirken als Organisation der in der Gesammtheit vorhandenen, zum gemeinsamen Zwecke dienlichen guten Eigenschaften?*)

Es muß daher unser lebhafter Wunsch sein, daß nicht allein unsere Geister sich reformiren, sondern auch, daß sie recht bald in zweckmäßigere, nach socialem Hingehörigkeitsrechte krystallisirte politische Gruppen sich zusammenfinden. Je lebhafter dieser Wunsch, um so mehr muß seine Erfüllung dadurch angebahnt werden, daß dem Bestehenden möglichst Rechnung getragen werde. Je eifriger die Jungen wollen, daß die Alten sich zu

*) Vergl. Stuart Mill, Repr. Verf. p. 22.

ihnen herüberziehen lassen, um so geringer müssen sie den Abstand zu machen suchen. Die Alten aber sollten mit sich zu Rathe gehen und sich prüfen, ob sie mit ihren überkommenen Vorstellungen ganz in die Gegenwart hineinpassen; ob sie sich und ihrer Sache, dem politischen und socialen Werden gegenüber, erfolgreiches Widerstandsvermögen zutrauen dürfen; ob sie sich und ihrer Sache die Kraft zutrauen, den Fluß der kulturlichen Entwickelung für immer auf ihrer Höhe aufzuhalten. Sie sollten zurückdenken an die Zeit, da sie die Jungen waren und im Widerstreit mit ihren Alten sich befanden. Gab ihnen, ihren Alten gegenüber, die Macht der Thatsachen nicht Recht? Sind wir um so viel schlechter von unseren Vätern erzogen worden als sie von den ihrigen, daß wir nicht auch schließlich Recht behalten sollten im Widerstreite mit unseren Alten?

Wer kann bei richtigem Verständniß der kulturlichen Entwickelung einem Volke die Formen vorschreiben wollen, in welche es hineinwachsen soll? Es liegt uns fern vorhersagen zu wollen, daß irgend eine vorherbestimmte Umgestaltung unserer politischen Verhältnisse die beste unter allen denkbaren sein werde und herbeigeführt werden müsse. Wenn aber auch niemand im Stande ist, das Portrait eines Knaben hinzuzeichnen, wie es seinem Mannesalter ähnlich sein wird, so sucht doch unwillkürlich jeder Vater in Gedanken aus den gegenwärtigen Eigenthümlichkeiten des Kindes die Gestalt des künftigen Mannes zu enträthseln. Und dieses Bemühen ist kein unfruchtbares. Muß die dadurch gewonnene Kenntniß von der Natur des Kindes nicht segensreich auf dessen richtige Erziehung zurückwirken?

Vor allem sollte unsere Aufgabe sein, das Gute, das wir haben, zu schützen und zu wahren; was an Neubildungen unerläßlich scheint, soll lediglich dazu dienen, das schon besessene Gute — man verzeihe uns die materielle Ausdrucksweise ihrer Faßlichkeit wegen — ertragsfähiger zu machen. Ist ja doch, was man gewöhnlich mit den Worten: conservatives Element (le parti de l'ordre) und Element des Fortschrittes unterscheidet, nichts im Wesen Verschiedenes; nur verschiedene Grade sind es desselben Strebens. Allerdings sind die menschlichen Charaktere insofern verschieden, als die Bemühungen der Einen kaum ein anderes Ziel als die Erhaltung des Besitzes verfolgen, während die Anderen stets auch die Erwerbung neuer Güter vor Augen haben. Ist aber die erhaltende Thätigkeit eine andere als die erwerbende? Was ist die Erhaltung Anderes, als ein fortwährendes Erwerben? Und ist wirkliche Mehrung des Besitzes möglich,

ohne gleichzeitige Erhaltung des schon Besessenen? Der wahre „Fortschritt" ist nicht im Widerspruch mit der „Ordnung"; wohl aber ist er mehr als sie*).

Wir haben unsere Vergangenheit zu staatlicher Entwickelung nicht ganz unbenutzt gelassen. Wir besitzen noch alle die althergebrachten Formen corporativer Gestaltung; wir brauchen ihnen nur neues, warmes Leben einzuhauchen, wir brauchen nur die Ligamente abzunehmen, welche ihnen die Lebensadern abschnüren, und wir können wieder voranstehen in dem Fortschrittsgange des Gesammtreichs. Wir können der Staatsregierung mehr bieten, als sie von uns verlangt; wir können Besseres für uns und für den Gesammtstaat Ersprießlicheres geben, als die Regierung zu erfinden im Stande wäre. Statt eines von der Büreaukratie auf algebraischem Wege erzeugten, sich bald abnutzenden automatischen homunculus, können wir einen lebendigen sich mehrenden Organismus zur Welt bringen. Wir brauchen nur fortzuräumen, was am Wachsen hindert, und den schießenden Ranken einige Haltpunkte zu bieten. Was uns in Wahrheit fördert, das fördert den Gesammtstaat. Wir können unserem Monarchen nicht besser dienen, als indem wir uns selbst zu stärken und zu kräftigen bemüht sind. Unsere Kraft ist ein Theil seiner Kraft — und nicht der geringste.

Es erscheint uns oft, als litten wir Mangel an Personen, die mit der nöthigen Vorbildung die erforderliche Muße verbinden, um sich den öffentlichen Angelegenheiten hingeben zu können. Die Wenigen, welche über bedeutende Arbeitskraft gebieten, sind überbürdet und nur zu geneigt, alles, was sie aus dem kleinen Schatze ihrer Kenntnisse und mit ihrer Zeit nicht bewältigen können, für überhaupt unausführbar zu halten; sie meinen, daß über andere „Kräfte" nicht disponirt werden kann.

Es sind jedoch zahlreichere Kräfte vorhanden, als zur Erscheinung und Wirklichkeit gelangen. Nur sind sie in lauter kleine isolirte Gruppen versprengt, welche zum Gemeinwohl in keiner Beziehung zu stehen scheinen. Es gilt vor allem eine jede der isolirten Kräfte zur vollen und weitreichenden Wirkung gelangen zu lassen. Auch jetzt schon, während des Bestehens der formellen Abgeschlossenheit der Corporationen, sollten sie thatsächlich insoweit sich mit einander verschmelzen, als sie jede Kraft, wo sie sich findet, ohne Unterschied ihres „Standes" zu verwerthen suchen, und sich, wo nur immer durch Verbindung die Arbeit gefördert wird und an

*) Vergl. Stuart Mill, Repr. Verf. 11 und ff.

Planmäßigkeit gewinnt, zu gemeinsamem Thun, sei es auch nur auf dem Wege der Vorberathung, vereinigen. Wo heimische Kräfte nicht ausreichen, sollten zu Specialzwecken auch auswärtige angeworben werden. Kurland hat uns darin ein treffliches Beispiel gegeben. Statt, wie wir, bis in unabsehbare Zukunft mit unserer Credit- und Hypothekenreform sich fortzuschleppen, alles halb zu machen, auf die Gefahr hin, daß die vollendete Hälfte bereits unbrauchbar geworden, wenn die andere Hälfte zur Anwendung kommt — statt dessen ist Kurland vor der Größe der Arbeit einer Radicalreform nicht zurückgescheut und hat ein hinreichendes Personal angemiethet, um schnell zum Abschluß gelangen zu können. Hätten wir ein Gleiches in Sachen unserer, bereits vor 7 Jahren als dringend erkannten Hypothekenreform gethan, so hätte es sich wahrscheinlich schon lange herausgestellt, daß mit derselben unabhängig von der Justizreform vorgegangen werden konnte.

Das System der öffentlichen geistigen Naturalleistungen ist keineswegs ein unter allen Umständen verwerfliches; wir haben ihm durch Befürwortung des befestigten Grundadel-Institutes und des städtischen Patriziats die gebührende Anerkennung gezollt. Es ist aber nicht immer ausreichend, so lange diese Institute noch nicht arbeitsfähig dastehen.

Es wird sich wahrscheinlich, im Laufe der Beschäftigung mit den dringendsten Zeitfragen herausstellen, daß die autonome Provinzialadministration an einer Stelle, und zwar in der Residirung des Landrathscollegii concentrirt sein müsse. Die Residirung müßte nicht mehr tourweise verwaltet werden, sondern von einem aus der Mitte des Landrathscollegii gewählten stehenden Ausschusse, aus welchem etwa tourweise einzelne Mitglieder ausscheiden und durch andere ersetzt werden könnten. Bei der Ueberlastung durch Geschäfte, welche ohne Continuität der Anschauung sich nicht befriedigend führen lassen, erscheint der jetzige monatliche Residirwechsel nicht mehr zweckmäßig. Der Ausschuß müßte durch den Landmarschall präsidirt werden, den Vertreter der Provinz der Regierung gegenüber, damit er immer im Zusammenhange mit den laufenden Geschäften bleibe. Selbstverständlich müßte beim Landrathscollegio die Oberleitung aller etwaigen Specialcollegien concentrirt bleiben, welchen die Verwaltung der einzelnen administrativen Ressorts anvertraut wird, je nachdem für letztere bei steigendem Verkehr das Bedürfniß der Arbeitstheilung sich geltend macht. Und zwar denken wir uns das Landrathscollegium vornehm-

lich aus den dem Majoratsadel und dem Patriziat angehörigen Spitzen der einzelnen Verwaltungszweige zusammengesetzt.

Da wir, wie aus Nachstehendem ersichtlich sein wird, auf eine gemeinsame Vertretung der allgemeinen Interessen von Stadt und Land ausgehen zu müssen vermeinen, so erscheint es als unvermeidlich und ersprießlich, daß in dem Collegio, in welchem die administrativen Angelegenheiten des ganzen Landes zum Austrage kommen sollen, auch die städtischen Interessen Vertretung finden. Nicht minder wäre es passend, wenn im Landrathscollegio auch die Geistlichkeit und die Universität und die Rechtspflege repräsentirt wären. Das städtische Element müßte im Landrathscollegio durch ein in seiner materiellen Stellung unabhängiges und gesichertes, jedoch nicht corporativ abgeschlossenes Patriziat vertreten sein. Auch hier brauchte man zu keiner Neuschöpfung zu schreiten. Unsere bedeutenderen Handelsstädte besitzen ein solches Patriziat factisch in denjenigen Familien, welche durch gebundenes Vermögen schon seit Alters eine hervorragende Stellung behaupten. Wird solchen Familien die politische Auszeichnung und Anerkennung zu Theil, welche ihre sociale Stellung mit sich bringt, so würde sich durch Nachahmungen ähnlicher Stiftungen bald ein tüchtiges und Segen verbreitendes Patriziat weiter ausbilden und feststellen, wie es zur Blüthe mancher schweizerischen und deutschen Stadt wesentlich beigetragen hat. Es würde der städtischen Verfassung einen ständischen Halt geben, welcher auf dem Wege einer gewöhnlichen Stadtverordneten-Verfassung nicht zu erreichen ist, indem dieselbe nur zu leicht auf demokratische Abwege geräth und damit nur dem büreaukratischen Staatsabsolutismus in die Hände arbeitet.

Wir befinden uns keineswegs in einem Widerspruche mit uns selbst, wenn wir an einem anderen Orte die Tendenzen verspottet haben, welche die Aufrechterhaltung der bestehenden sogenannten ständischen Ordnung beabsichtigt und wenn wir hier die Durchführung social-politischer ständischer Gliederung befürworten. Wir können die Zusammenwürfelung heterogener Elemente des verschiedensten socialen Gewichtes in abgeschlossenen Corporationen nicht für eine den Umständen oder irgend einem vernünftigen Staatszwecke entsprechende Einrichtung halten. Was man gegenwärtig unter dem Namen „Stände" begreift, und was von gewisser Seite her krampfhaft festgehalten werden soll, ist keineswegs das Ergebniß schöpferischer Lebensthätigkeit eines gesunden Organismus. Es ist dem wilden Fleische zu vergleichen, einer krankhaften Wucherung, welche durch fehler-

hafte Granulation in einer Wunde sich befindet, welche eine Schonung verdient und fortgebeizt werden muß, soll die Wunde sich schließen und vernarben können.

Unsere gegenwärtige Landesverfassung, welche uns jede gedeihliche staatliche Entwickelung unmöglich macht, verdanken wir einer Zeit vorwiegenden Einflusses des sogenannten „aufgeklärten Absolutismus," desselben der in den meisten europäischen Staaten es verstanden hat, auf den Trümmern unzeitgemäß entwickelter und daher zusammenbrechender ständischen Institutionen den mathematisch construirten, allgemein menschlichen Bedürfnissen nie entsprechenden und zu definitivem und beschleunigtem Verfalle der Nation führenden büreaukratischen Rechts- und Polizeistaat aufzurichten. Wie überall, so ist auch hier durch Begünstigung gewisser separatistischer, nach Hegemonie strebender Gelüste der Stände ihre Abschließung und Verknöcherung zu Corporationen begünstigt worden. Ein solches klapperdürres Wesen ist leicht zu handhaben; ihm fehlen die lebendigen widerstandsfähigen Muskeln. Die aus solchen, bei lebendigem Leibe abgestorbenen Gesellschaften in Folge krankhafter Zuckungen hervorgehenden, schematisch construirten, sogenannten constitutionellen, auf keiner socialen Basis ruhenden Kopfzahlvertretungen sind dann nicht minder ein Spielball der Willkür. „Ueber Kopfzahlkammern siegt in ruhigen Zeiten immer die technische Ueberlegenheit und Geschäftskunde der Büreaukratie; in unruhigen Zeiten gehen die Subjectivmeinungen so sehr über Rand und Band, entfernen sich dermaßen von dem Boden der Wirklichkeit, daß bald eine Reaction die Macht des Beamtenthums restaurirt." (Kiesselbach.)

Kann unsere jetzige Landesverfassung ohne daß ein neuer, frischer Geist sie belebt und sich neue Lebensformen schafft, zu einem anderen Resultate führen? Wo sind bei uns die Bildungen, welche auf breitem socialen Fuße und fester wirthschaftlichen Unterlage ruhend, unter einander zu einheitlichem Ganzen verbunden, äußerer Einflüsse spotten können? Unsere sogenannten Stände ruhen auf papierner Unterlage. Eine Vertragsurkunde ist bald zerrissen, — da zerfallen sie, die vermeintlichen Stände in ihre heterogenen Atome; das selbstsüchtige Wettrennen, das bellum omnium contra omnes, nimmt seinen Anfang. Eine rechtspolitische Klasse von Staatsbürgern ist leicht auseinandergeblasen. Einen social begründeten Stand schafft keine Gewalt ab, solange man dem Communismus noch nicht offen gehuldigt hat. Wie wäre es anzustellen, das Gewicht der 77 kurischen Majoratsherren abzuschaffen? Sie bilden keinen besonderen politi-

schen Stand, haben keinerlei Vorrechte und doch können sie aus keiner Rechnung fortgelassen werden; ohne ihre Zustimmung, ohne Compromiß mit ihnen ist keine Maßregel durchzuführen. Ohne parlamentarischen Tumult schreiten sie festen Schrittes fort und festigen durch ihre Haltung das sie umgebende lockere Gefüge. Wir dagegen, Land und Stadt in Livland, entbehren jeglichen solchen Haltes. Hochverschuldete Besitzer großer Güter, einzelne Majoratsherren, Duodezbesitzer, behäbige Landwirthe, unbesitzliche Bevollmächtigte, adelige Arrendatoren, mehr oder weniger ehrgeizige Führer und gehorsames Gefolge theoretisirender Parteien, alles bunt durch einander gewürfelt, Keiner den Andern verstehend noch anerkennend, ohne feste Zielpunkte nach dem Gefühle handelnd, im Gefühle ihrer Haltlosigkeit und Schwäche immer aufgeregt (wenn nicht gelangweilt) — kann eine Versammlung, die aus so verschiedenartigen, incongruenten und incohaerenten Elementen zusammengesetzt ist, im entscheidenden Augenblicke irgend einen Halt gewähren? In den Städten dürfte, wenn einer aus allgemeiner Wahl hervorgegangenen Stadtverordneten-Versammlung ein dem Patriziate angehörender und die Spitzen der städtischen Verwaltung in sich concentrirender Rath gegenüberstände, ebenfalls mehr politische Festigkeit und zugleich ein flüssigeres Eingehen auf die jedesmaligen Bedürfnissen gewonnen und dem Vorwurfe entgangen werden, als arteten die durch Cooptation sich ergänzenden Corporationen in Coterien aus, welchen das Vertrauen der Mitbürger nicht immer zugewandt sei.

Was die legislative Thätigkeit anbetrifft, so dürften zwei Gesichtspunkte festzuhalten sein. Vor allem steht es fest, daß es zweckmäßig sei alle Gesetze, bevor sie der Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt werden, der Berathung nicht eines, sondern zweier Körper zu unterwerfen. Die in dieser Beziehung auf dem Gebiete der Staatsverfassungen gemachten Erfahrungen gelten auch für den beschränkteren Horizont der Provinzial-Institutionen. Nicht allein die nordamerikanische Union und viele ihrer einzelnen Staaten, sondern auch fast alle romanischen Völker Europa's, und letztere wohl nach dem Vorgange des revolutionären Frankreichs, haben das entgegengesetzte System mit entschiedener Erfolglosigkeit versucht und dann wieder verlassen. Um jedoch allen Nutzen von ihnen ziehen zu können, ist es nothwendig, daß die beiden discutirenden Körperschaften wesentlich verschiedene Herkunft und Dauer haben. Wo die eine derselben nicht eine bestimmte Berufsklasse repräsentirt (also etwa gebundenen großen Grundbesitz), muß sie doch wenigstens nicht demselben Wahlmodus,

wie die andere, entstammen und auch in ihrer Dauer sich unterscheiden. Am zweckmäßigsten scheint es zu sein, wenn die eine Körperschaft durch indirecte Wahl entsteht, und zwar so, daß sie erwählt wird von der anderen, durch directe Wahl für einen kürzeren Zeitraum berufenen *).

Die Kreisdeputirtenkammer wäre somit von den Besitzern der ungebundenen Grundstücke, sowie vom Bürger- und Arbeiterstande zu wählen; und zwar nicht nach dem Prinzipe der Kopfzahlvertretung, sondern nach berufsständischen Gruppen. Eine jede berufsständische Gruppe hätte für ihren Wahlbezirk eine gewisse Anzahl Delegirter zur Kreisdeputirtenkammer zu entsenden und zwar könnte in der, jeder Gruppe zugestandenen Anzahl von Delegirten ihre sociale Bedeutung sehr wohl Ausdruck finden. Das Landrathscollegium aber hätte, außer seinem Antheil an der Gesetzberathung, durch seinen Ausschuß zugleich eine wichtige administrative Bedeutung, und würde als legislativer Körper den gesammten, mit Virilstimmen begabten Majoratsadel, sowie Vertreter des städtischen Patriziats, der Domainen, Kirche und Hochschule in sich schließen, als administrative Behörde dagegen aus dem Majoratsadel und aus dem Patriziate von der Kreisdeputirtenkammer für eine längere Zeitdauer gewählt werden.

Die Aufgabe der Deputirtenkammer läge hauptsächlich in der Controle der Administration, in der Bestätigung der Steuerrollen, der Umlage der Reichssteuern und Bewilligung der Landesabgaben und in der Berathung von Gesetzvorschlägen. Die Deputirtenkammer müßte das Recht haben, die Spitzen der Communal-Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen. Diese aber, auf Präsentation durch das Landrathscollegium von der Regierung ernannt, müßten freie Hand in ihren Ressorts haben, natürlich innerhalb der gesetzlichen Schranken. Nicht aber sind die von der Deputirtenkammer zu wählen; die Wahl durch die Deputirtenkammer würde der Gefahr aussetzen, daß mehr Parteizwecke als Tüchtigkeit in Betracht kämen.

Die Initiative zur Gesetzgebung müßte beiden Körperschaften und selbstverständlich auch der Staatsregierung zustehen. Die Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge aber müßte durch eine besondere von beiden Körperschaften gemeinschaftlich gewählte Gesetzcommission geschehen, so daß ihnen selbst nur Annahme oder Verwerfung zustünde. Amendements könnten nur mit Zustimmung der Gesetzcommission stattfinden, weil anders Einheitlichkeit der Gesetzgebung nicht zu erreichen ist.

*) Vergl. Lieber, Ueber bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung, p. 163 fg.

In ganz ähnlicher Weise wären die Kreisversammlungen, welche etwa unter Leitung der Oberkirchenvorsteher zur Erledigung localer Fragen zusammenträten, ebenfalls nicht durch Kopfzahlvertreter, sondern durch Vertreter berufsständischer Gruppen zu beschicken und vielleicht auch zweigliedrig zu gestalten sein.

Der fundamentalen Anschauung, daß objective Interessen und nicht subjective Meinungen, zur Geltung gelangen sollen, würde es entsprechen, wenn in den Städten die Wahl der Stadtverordneten, in den Kirchspielen und Gemeinden die Wahl der entsprechenden Vertreter gleichfalls in ähnlich zusammengesetzten nach Berufsständen gruppirten Wahlcollegien stattfänden.

Die Vertretung der bäuerlichen Bevölkerung würde vorläufig nur bis zu den Kreisversammlungen heranzuziehen sein, indem ihr wohl Verständniß für locale Angelegenheiten, nicht aber für Fragen von weiterer Tragweite zuzutrauen ist.

Zum Schlusse setzen wir folgende Worte Kiesselbachs her, deren Anwendung auf unsere Verhältnisse sich von selbst ergeben muß.

„Bis jetzt fürchtet die .... dem Feudalismus zuneigende Menschenschicht (das sogenannte „Junkerthum") .... ein Ueberwuchern der städtischen Interessen und damit eine Vernichtung ihrer ökonomisch-socialen Position, wie sie im Landbesitz fußt. Sei das Bürgerthum in dieser Beziehung nur einmal wahr gegen sich selbst. Seinerseits betrachtet es jede versuchte Beeinträchtigung seiner Ansprüche und seines Vortheils als einen unmittelbaren Eingriff in die den Menschen von Gott verliehenen unveräußerlichen Rechte. Es hat sich seit langer Zeit gewöhnt, sich allein als den Träger des Wohlstandes und der Kultur anzusehen; daß es außer seinen Kreisen noch Berufsstände giebt, die, sobald nicht das Eigenthum aufgehoben werden soll, ebenfalls eine bedeutende wirthschaftlich-gesellschaftliche Macht haben und keineswegs gewillt sind, sich dieselbe zu Gunsten einer unbegrenzten städtischen Selbstsucht verkürzen zu lassen, kommt ihm gar nicht in den Sinn. Jene agrarischen Anforderungen an das Staatsleben sind in den Augen einfach unberechtigt, ein Reactionsgelüste des „Kleinherrenthums," eine Roccoco-Politik, die nicht verdient ernstlich erörtert zu werden. Unterstützt werden derartige städtische Anschauungen freilich dann noch durch das unzeitgemäße Verfahren der „Feudalen" selber. Denn, statt, daß die Vertreter des Ackerbauthums das Wesen der Landwirthschaft, ihre gesellschaftlichen und politischen Rückwirkungen für sich in

den Kampf führen, klammern sie sich nur zu oft an Aeußerlichkeiten des „Ritterthums" fest, die mit ihrem eigentlichen Standpunkte im Staate nichts zu schaffen haben und einzig dazu dienen, den Spott der Gegner herauszufordern. Fordern wir von dem Städterthume, daß es die wirthschaftliche Grundlage mustere, auf der es steht, und diese in Beziehung zu den nothwendigsten Bedingungen des ganzen Staatsorganismus bringe, so ist nicht minder von dem Adel als dem naturgemäßen Vertreter des Ackerbauthums zu verlangen, daß er endlich einmal in der Gegenwart sich erfasse, statt an den Erinnerungen der Vergangenheit in gewohnter Weise weiter zu saugen. Grundadel und Bürgerthum, beide auf ihre ökonomisch-socialen Basen gestellt, können sich recht gut verständigen; es ist oft ausgesprochen worden, daß der echte Grundherr und der echte Städter in ihren politischen Anschauungen sich näher stehen, als es in der Regel angenommen wird."

H. v. Samson.

Lomonossow und die Akademie der Wissenschaften.

Unsere Zeit darf nicht bloß das Jahrhundert der Eisenbahnen, Telegraphen, Industrieausstellungen und Panzerschiffe genannt werden, sondern auch das der Jubelfeste zum Andenken einzelner großen Männer. Dieser Cultus des Genius ist ein Erzeugniß moderner Cultur, wie denn auch die moderne Plastik besonders lebenskräftig ist im monumentalen Portrait. Einzelne Anfänge davon erblicken wir schon an der Schwelle der neuern Geschichte in Italien, dem Mutterlande der modernen Ideen. Dort sehen wir zuerst Dante's Grab statt der Wohnungen der Heiligen verehrt werden, dort sehen wir zuerst statt der Reliquien von Heiligen den modernen Ruhm bedeutender Schriftsteller und Dichter, den Cultus der Geburtshäuser eines Petrarca, die Sammelwerke von Biographieen berühmter Männer und Frauen; in den Geschichtswerken begegnen wir dem Versuch die einzelnen Menschen zu charakterisiren; statt der Corporation, wie im Mittelalter tritt das Individuum in sein Recht; die Subjectivität entfaltet sich in dem Reichthum und der Vielseitigkeit moderner Verhältnisse. Es specialisiren sich tausend einzelne Gesichter. Jeder gewinnt seinen Schwerpunkt in sich unabhängig von ständischen Schranken. Jeder steht leichter als früher dem Ganzen der Gesellschaft gegenüber. Die Persönlichkeit vertieft sich; ihre Bezüge zur allgemeinen Zeitströmung werden reicher. Als Träger der in der Zeit liegenden Ideen einerseits treten die historischen Menschen auf, getragen von der allgemeinen Bewegung, und andrerseits als die Pioniere der Zukunft, als treibend, fördernd, anregend prophetisch in

die Zukunft blickend, welche sie vor allen Ändern gestalten helfen. Und besonders die Geisterkönige werden in der letzten Zeit gefeiert neben Fürsten und Kriegshelden. England hat seinen Cobdencultus und sein Shakespearejubileum, Deutschland feiert seine Dichter, Rußland seinen Lomonossow. Solche Jubelfeste sind Triumphe der modernen Geschichtschreibung. Es ist ihr Verdienst die Jahrhunderte lang fortgesetzte Wirkung einzelner Geister auf die nachfolgenden Geschlechter veranschaulicht zu haben. Der Dank, zu welchem die Nachwelt sich verpflichtet fühlt, ist ein praktisches Resultat der historischen Forschung. Die Geschichte der geistigen Entwickelung ist der würdigste Stoff für den Historiker. „Ein anderes Antlitz zeigen die Begebenheiten, wenn man sie mit dem großen Maßstabe der Geschichte der Menschheit nach Jahrtausenden mißt, als wenn man sie vom beschränkten Standpunkt eines begrenzten Landes und Volkes und im Vergleich mit einem oder wenigen Menschenaltern anblickt. Die großen „„Haupt- und Staatsactionen““ hören dann auf, irgend eine Bedeutung zu haben, Fürsten und Helden mit ihren angeblichen Großthaten verschwinden dem Blicke des Beschauers und zuletzt aus der Erinnerung — und wie leuchtende Sterne aus der Nacht der Vergangenheit treten uns nur noch die großen Entdecker auf dem Gebiete des Gedankens entgegen, welche die Entwickelung der geistigen Aufklärung der Menschheit förderten.“ (Schleiden.)

Wenn nicht längst Verstorbene gefeiert werden, so ist es mehr der unmittelbare Einfluß solcher Männer auf die Zeitgenossen, welcher den Impuls dazu giebt. Selbst die Körner- und Schillerfeier in Deutschland waren die Ergüsse des Dankes der unmittelbaren Epigonen; die Sturm- und Drangperiode dauert in ihrer Weise noch fort, die Freiheitskriege sind noch nicht zu Ende. Uhland, der vielgefeierte, stand den großen Massen des deutschen Volkes nahe noch in den letzten Jahren. Anders ist es mit Jubileen von Personen, die einer frühern Geschichtsepoche angehört haben. Bei einem Galiläi-Jubelfeste ist es mehr Sache der Wissenschaft als des Lebens auf die Fäden hinzuweisen, welche jene Männer, die vor vielen Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten gewirkt haben, mit der Gegenwart verknüpfen. Solcher Art war das Jubelfest, welches letztens an vielen Orten Rußlands zu Ehren Lomonossows stattfand. Als Dichter und Schriftsteller steht er dem großen Publikum ferner als viele andere, aber seine Verdienste um russische Sprache und russischen Styl hervorzuheben wär der Literaturgeschichte vorbehalten. Manche seiner Hypothesen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, viele Resultate seiner umfassenden Thätig-

keit sind von spätern Erfolgen überflügelt worden, aber seine Stelle in der Entwickelung der Wissenszweige, in denen er arbeitete, wird mit Geschick und Glück von seinen neuesten Biographen dargestellt. Es kommt aber noch etwas Anderes hinzu: man feiert in Lomonossow den Fischer, den Mann aus dem Volke, der durch eigene Kraft trotz aller Schwierigkeiten sich einen Weg bahnte zu den höchsten Stellen in der Reihe der Gelehrten und Künstler; man feiert in ihm die Nationalität, den Russen in dem Gelehrten.

Gegen fünfzehn Städte in Rußland haben den Todestag Lomonossows am 6. April d. J. gefeiert. Feierliche Sitzungen, Festgottesdienste, Festessen, Festreden und Stiftungen — alles Dieses zu Ehren Lomonossows. Am stolzesten dürfen auf ihn sein das Dörfchen Denissowka bei Cholmogory unweit Archangel und die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. Sein Geburtsort und die Hauptstätte seines Lebens und Wirkens sind am meisten berechtigt zu einer solchen Feier. In Archangel wurde ein Lomonossow-Stipendium vorbereitet. In St. Petersburg hielt die Akademie der Wissenschaften eine feierliche Sitzung unter reger Theilnahme des Publikums. Die Sitzung begann mit einer einleitenden Anrede des beständigen Secretairs der Akademie, in welcher mitgetheilt wurde, daß von den Akademikern Biljarski und Kunik Sammlungen von Materialien und Acten zur Biographie Lomonossows herausgegeben worden seien. Jährlich sollen hinfort mit einer sogenannten Lomonossow-Prämie von 1000 Rbl. besonders wichtige in Rußland gemachte Entdeckungen und Erfindungen und bedeutende Schriften belohnt werden, worüber ein genaueres Programm zusammengestellt werden wird. Ferner soll eine Denkmünze zur Erinnerung an die Jubelfeier geschlagen werden, und endlich ist von der Gemahlin eines der Nachkommen Lomonossows, Frau von Rajewski, mit einem Kapital von 4850 Rbl. ein Stipendium an der Moskauer Universität gestiftet worden. Nach diesen Mittheilungen folgte eine Festrede des Akademikers J. Grot, welcher wir um so lieber einige der folgenden Angaben entlehnen, als sie großentheils auf bisher unbekannten Materialien beruhen. Nicht so sehr den Volksmann und den Dichter stellte der Redner dar, als er vielmehr seine Thätigkeit an der Akademie, deren Mitglied Lomonossow war, beleuchtete. Es war besonders anziehend aus diesen Mittheilungen zu sehen, wie vieles Lomonossow mit der westlichen Bildung verknüpfte, der er viel verdankte und mit welcher er bis zuletzt im innigsten Verkehre blieb. Es ist allerdings die Lomonossow-Feier eine Manifestation

des Nationalgefühls aber auch ein Beweis mehr, daß das Genie erhaben ist über die Schranken des Nationalgefühls. Schiller sagt einmal: es scheine ihm das Vorrecht und die Pflicht des Philosophen und Dichters zu sein zu keinem Volke und zu keiner Zeit zu gehören, sondern im eigentlichen Sinn des Worts ein Zeitgenosse aller Zeiten zu sein. Wenn auch in diesem Ausspruche jenes allgemeine Humanitätsgefühl der Sturm- und Drangperiode, jener vielgetadelte Kosmopolitismus der Deutschen enthalten ist, so doch zugleich eine allgemeine Wahrheit und Lomonossows Leben und Wirken veranschaulicht die Gültigkeit derselben auch für die geistigen Größen Rußlands. Besonders er, in dem die Lieblingsidee Peters des Großen, der sein heranwachsendes Geschlecht in die Schule des Westens schickte, Verwirklichung fand, liefert ein Zeugniß für den Kosmopolitismus der Bildung und Wissenschaft.

Als Lomonossow im Auslande studierte, feierte die schlesische Dichterschule ihre Triumphe. Rhetorisirender Schwulst, kalte Verständigkeit, das Streben der Kunst nach Brod zu gehen, zeichnet diese Poesie aus. In glattfließende Jamben gegossen, correct, bei jeder Gelegenheit wie Unkraut emporwuchernd, durchaus nicht volksthümlich, sondern aristokratisch — so ist die Weise dieser Schlesier, bei denen, wie Gervinus sagt, Poet und Gratulant, Bänkelsänger und Bettler gleichbedeutende Begriffe waren. Diese Gelegenheitsdichter verhielten sich zu den wahren Dichtern wie die Tüncher zur Malerei, die Bierfidler zur Musik. In dieser Reihe von schweifwedelnden und besoldeten Hofdichtern ragt Christian Günther (1693—1723) hervor, der geistige Ahnherr Bürgers und des „jungen Deutschlands" ebenso ausgezeichnet durch naturwüchsige Begabung und Kraft, durch Formtalent und leidenschaftliche Tiefe, wie der Sänger der Lenore, aber auch eben so wüst und zügellos in seinem Privatleben wie dieser — so war Günther, welcher Lomonossow bei einer bedeutenden Gelegenheit zum Vorbilde diente. Günther hatte auf den zwischen dem Kaiser und der Pforte 1718 zu Passarowitz geschlossenen Frieden eines seiner umfangreichsten Gedichte gemacht, bestehend aus 50 Versen in schöngereimten Jamben, strotzend von Bilder- und Antithesenreichthum, von Schlachtscenen, die mit regsamerer Phantasie entworfen sind, als man sonst von den Dichtern jener Zeit gewohnt ist. Wie Günther hatte Lomonossow das Vaterhaus verlassen, um seinem Berufe nachzujagen, wie Günther haßte er das Schmeicheln und Lobhudeln und wie dieser besang er eine Episode der orientalischen Frage. Die bekannte Ode Lomonossows auf die Einnahme

von Chotin in einer Menge Strophen ist nach Form, Anlage und Ausführung dem Güntherschen Gedichte ähnlich.

1741 kehrte Lomonossow nach St. Petersburg zurück. Die Theilung der geistigen Arbeit in einzelne Zweige war noch nicht weit vorgeschritten. War man ein Genie, so mußte man ein Universalgenie sein. Lomonossow mußte an den bei der Akademie der Wissenschaften bestehenden Lehranstalten, dem Gymnasium und der Universität, Chemie, physikalische Geographie, Mineralogie, Theorie der Dichtkunst und russischen Styl vortragen. Es ereignete sich, daß vom Hofe aus durch die Kanzellei der Akademie an Lomonossow der Befehl erlassen wurde, er solle eine Tragödie schreiben; ferner mußte er auf den Wunsch der Kaiserin Elisabeth sich mit der Geschichte Rußlands beschäftigen. In einem Briefe an Euler klagt er: „Ich bin genöthigt hier nicht bloß die Rolle eines Dichters, eines Rhetors, eines Chemikers und Physikers zu spielen, ich muß mich jetzt fast vollständig in einen Historiker verwandeln.“ Und daran knüpft er die Aufzählung der Fragen aus dem Gebiete der Physik, von deren Lösung ihn diese unfreiwillige Beschäftigung mit den Alterthümern Rußlands abzog. Dazu ward ihm die Leitung der Kanzellei der Akademie, die Aufsicht über die Lehrthätigkeit der Akademie, über die Universität und das Gymnasium und das geographische Departement aufgetragen. Bald ist er mit den Problemen der Populationistik, bald mit Mosaikarbeiten beschäftigt; mit gewohnter Energie unterzieht er sich der Aufgabe ein neues Reglement für die Akademie der Wissenschaften auszuarbeiten und dann wieder schreibt er ein Trauerspiel oder eine Ode; heute arbeitet er in dem Gebiete der russischen Philologie, um morgen mit kühnen Hypothesen über die schwierigsten Probleme der Experimentalphysik vor die ganze gebildete Welt zu treten.

Für die musivische Kunst begeisterte sich Lomonossow während der letzten fünfzehn Jahre seines Lebens mit fast jugendlicher Schwärmerei. Er hatte während seines Aufenthaltes in Deutschland zeichnen gelernt; diese Uebungen und seine Kenntnisse in der Chemie kamen ihm nun sehr wohl zu Statten. In den Mosaikarbeiten erblickte er das geeignetste Mittel die monumentalen Bauwerke mit Bildnissen bedeutender Menschen zu zieren. Außerdem hoffte er darin einen für den Volkswohlstand in Rußland sehr wichtigen Productionszweig groß zu ziehen. Die Regierung theilte seine sanguinischen Ansichten. In der Urkunde, in welcher ihm die Errichtung einer Fabrik zur Anfertigung farbiger Gläser gestattet wurde, ist bemerkt, daß solche Gegenstände darin angefertigt werden würden, welche

bisher nach Rußland hätten eingeführt werden müssen, während jetzt Lomonossow mit Gottes Hülfe in seiner Fabrik eine so große Menge solcher Waaren werde anfertigen können, daß man mit der Zeit an deren Ausfuhr ins Ausland werde denken können.

In einem Briefe an Schuwalow verbreitet sich Lomonossow so eingehend über „die Vermehrung und Erhaltung des russischen Volkes," daß man sieht, wie ausführlich und gerne er sich mit der damals noch in ihren ersten Anfängen sich entwickelnden Bevölkerungswissenschaft abgegeben hatte. Er sah ein, daß zu den Bedingungen der Größe und Macht eines Staates eine dichte Bevölkerung gehöre, und sann auf Mittel wie die ungeheuren Dimensionen Rußlands zu überwinden sein möchten durch Steigerung der Bevölkerungszahl. Zu diesem Zwecke schlug er vor, der Staat solle verhindern, daß allzujunge Männer und Frauen in's Kloster gingen, daß das Volk seine Kraft durch allzuraschen Uebergang von Fasten- zu Fleischspeisen und umgekehrt auf das Spiel setze. Er beantragte die Gründung von Apotheken im ganzen Reiche, die Vermehrung der Aerzte, gesundheitspolizeiliche Maßregeln aller Art, die Gründung von Findelhäusern u. s. w. Es ist zu beachten, daß manche von diesen Anträgen sehr bald darnach in der Gesetzgebung Rußlands ihre Verwirklichung fanden.

Sehr bedeutend sind Lomonossows Verdienste um die russische Sprache. Viele seiner in der Akademie gehaltenen Reden sind Meisterstücke von Logik und Klarheit und haben, abgesehen von ihrer Bedeutung in den Wissenschaften, eine Stelle in der Entwickelung des russischen Styls. Er ist einer der Hauptgründer einer russischen Schriftsprache, wie es besonders dann hervortritt, wenn man mit seinen Leistungen diejenigen seiner Vorgänger und seiner Nachfolger in der russischen Literatur vergleicht; und dieses verdient um so größere Bewunderung, als bei ihm Dichtkunst und Styl Nebensache und wissenschaftliche Forschung Hauptsache war.

Am bedeutendsten ist Lomonossow natürlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften. Alle die Fragen, welche im Westen auf diesem Gebiete angeregt worden waren, beschäftigten auch ihn. Er erging sich in den kühnsten Hypothesen über die Entstehung der Luftelectricität, über die Ursache der Erdbeben, über die Theorie der Wärme, über Klimatologie und dgl. m. Sein Grundsatz war: gestützt auf Beobachtungen eine Theorie aufzustellen und mit Hülfe der Theorie die Methode der Beobachtungen zu vervollkommnen. Manche seiner Hypothesen haben später widerlegt werden können, viele seiner Schriften sind angegriffen worden, aber die Sachkun-

digsten haben nie aufgehört, seine devinatorische Gabe und seine Arbeitskraft zu bewundern.

Er war nicht unempfindlich gegen Angriffe. Eine bittere und ungerechte Anzeige seiner Schriften, welche im Jahre 1754 in Leipzig erschien, veranlaßte ihn zur Abfassung einer geharnischten „Dissertation sur les devoirs des journalistes," wo er auf die Unwissenheit und Böswilligkeit mancher Journalisten hinwies. Uebrigens durfte sich Lomonossow nicht über Mangel an Anerkennung beklagen. Die Zahl seiner Gönner in den höchsten Kreisen war groß. Der Baron Tscherkassow, der Graf Woronzow, der Präsident der Akademie und Kosakenhetmann Kleinrußlands Graf Rasumowski, Schuwalow, Orlow u. A. standen mit ihm in mehr oder weniger innigem Verkehr und auch die Kaiserin Katharina II. ehrte ihn durch ihren Besuch. Aber weitaus belohnender für ihn und anziehender für die Nachwelt ist die Anerkennung, welche er in deutschen Gelehrtenkreisen fand. Euler, damals die größte europäische Berühmtheit in seinem Fache, stand mit ihm in freundschaftlichem Verkehr. Noch ehe er ihn selbst kennen lernte, schrieb er an das damalige Factotum der St. Petersburger Akademie, den Bibliothekar Schumacher, nach Durchsicht einiger Aufsätze des damals noch sehr jungen und unbekannten russischen Gelehrten: „Alle Aufsätze Lomonossows auf dem Gebiete der Chemie und Physik sind nicht bloß gut, sondern ausgezeichnet. Mit überzeugender Gründlichkeit erörtert er bisher ungelöste Fragen und beurkundet eine ungewöhnliche Gabe zu neuen Entdeckungen in den Naturwissenschaften: es wäre zu wünschen, daß alle andern Akademien solche Entdeckungen machten, wie die des Herrn Lomonossow." Ein anderes Mal schreibt Euler: „Ich kenne niemand, der im Stande wäre einen so verwickelten Gegenstand so herrlich zu erklären, wie dieser talentvolle Mensch, der durch seine Kenntnisse sowohl der Akademie als der ganzen Nation zur Ehre gereicht." Wie Euler, so dachten auch andere z. B. Wolff, Schlözer, Heinsius und Kraft über Lomonossow und dieses beweist, wie falsch die bisher sehr verbreitete Meinung ist, daß Lomonossow nicht bloß keine Anerkennung gefunden, sondern überall mit dem Neide und der Mißgunst namentlich seiner deutschen Collegen zu kämpfen gehabt habe. Wenn er hier und da mit deutschen Gelehrten in Händel gerieth, so war dies ebensogut der Fall mit russischen Gelehrten. Er war stolz darauf, daß er, der keinem seiner Collegen in der Akademie an Talent, Gelehrsamkeit und Fleiß nachstand, ein geborener Russe war, aber er ehrte die deutsche Bildung und wußte wie viel er ihr zu verdanken

hatte. Seine Freundschaft mit Gmelin, Richmann, Stählin, Braun, Euler u. A. zeugt davon, daß er über die mit wahrer Bildung unvereinbaren nationalen Vorurtheile erhaben war.

Es war Lomonossow vor vielen Andern, der nicht bloß die ständischen sondern auch die nationalen Schranken durchbrach. Er arbeitete sich hervor aus den tiefsten Schichten der Gesellschaft, er drang durch bis zur europäischen Bildung. Wer mit wahrem Verständniß Lomonossows Jubileum feiert, bezeugt damit, daß die Vermählung Rußlands mit Europa für segensreich zu halten ist. Viele haben auch bei dieser Gelegenheit wiederum ihren Fanatismus gegen die „Deutschen" zur Schau getragen; es sind anekdotische Züge aus Lomonossows Leben in den Zeitungen mitgetheilt worden, welche bezeugen sollen, daß Lomonossow die Deutschen haßte und sie ihn; man hat nicht aufhören wollen auf ihn als eine echt nationale Größe hinzuweisen und, auf ihn hinweisend, eine vollkommene Emancipation Rußlands vom Westen für die Zukunft in Aussicht zu stellen. Andere haben anders geurtheilt. Schon die Wärme, mit welcher allerseits der Vortrag des Herrn Akademikers Grot aufgenommen wurde, zeigt wie viel Uebereinstimmung zwischen seiner Auffassung von Lomonossow und wenigstens einem großen Theile der Zuhörer bestand. Sowohl bei der feierlichen Sitzung in der Akademie als auch bei dem Trauergottesdienste, welcher in der Alexander-Newsky-Kathedrale stattfand, waren Vertreter aus allen Ständen anwesend. Sowohl Hohen als Niedern, Russen als Ausländern erschien das Andenken Lomonossows theuer. „Diejenigen Verehrer des russischen Volkes," sagt ein russisches Blatt, „welche das russische Volk auf einen Isolirschemel setzen wollen, leisten demselben wahrlich keinen guten Dienst. So ehrenhaft auch die Beweggründe dieser Ansichten sein mögen, die Wissenschaft verwirft sie als paradox und das Leben stimmt hierin mit der Wissenschaft überein.... Solche Ansichten sind immer reactionär, sie halten die Entwickelung des Volkes auf und sind hiemit den geistigen und sittlichen Interessen des Volkes feindlich. Das sollten vor Allen diejenigen nie vergessen, welche die niedern Volksschichten mit dem Volke überhaupt verwechseln. Daß namentlich die Wissenschaft einen breiteren Spielraum hat als die Nationalität verstand Lomonossow, der Fortsetzer der Reformen Peters, besser als viele seiner und unserer Zeitgenossen. Die russische Bildung darf stolz sein auf einen Landsmann, der mit so viel Talent und Erfolg wirkte; sie darf wünschen, daß andere Russen ihm nacheifern; aber sie ist nicht dazu berechtigt, in seinem Namen

ein Banner zu verehren, welches gegen die große Reform und die europäische Wissenschaft kämpft. Dies hieße nichts Anderes, als sich negativ verhalten gegenüber der letzten Periode unserer Geschichte, gegenüber den Grundlagen der Bildung, gegenüber unserer Entwickelung, d. h. gegenüber unserem Sein. Indem wir den hundertjährigen Todestag Lomonossows feiern, müssen wir das Gute und Gedeihliche in dem Einfluß Europa's auf unser Vaterland anerkennen, indem wir gleichzeitig die Kraft in uns fühlen zur Beseitigung der ungünstigen Bedingungen, mit denen jener Einfluß verbunden war. Doch wird uns Letzteres nie gelingen, wenn wir unter irgend einem Vorwande oder in irgend welcher Weise uns einfallen lassen wollten uns in unserer Volksthümlichkeit zu verschanzen. Wir würden zurückgehen statt vorwärts: der rege Verkehr mit andern Völkern, mit deren Gesetzgebung, Literatur und Wissenschaft ist die Hauptbedingung der Entwickelung eines jeden Volkes."

Solche Ideen sind bekannt und allgemein genug, aber gerade in russischen Blättern nicht immer zu finden, daher wir die obigen Zeilen ausgeschrieben haben. An Thatsachen fehlt es nicht, welche auf jedem Schritte den Einfluß des Westens auf Rußland darthun, aber die Anerkennung solcher Thatsachen wird häufig versagt.

Deßhalb war es besonders erfreulich, daß die Akademie der Wissenschaften bei dem letzten Feste die hervorragendste Stelle einnahm. Man kennt das Verhältniß dieser gelehrten Körperschaft zu dem Publikum. Der Verkehr zwischen beiden ist nicht allzulebhaft und kann bei den einmal bestehenden Verhältnissen nicht sehr lebhaft sein. Um so erfreulicher ist es denn, wenn die Gelegenheit zum Verkehr sich bietet und gehörig ausgebeutet wird. In dieser Beziehung ist eine kleine aber höchst inhaltreiche historische Arbeit, welche in den letzten Tagen im Drucke erschienen ist, von ungewöhnlichem Interesse. Wir meinen den Vortrag des beständigen Secretairs der Akademie K. S. Wesselowski: „Historische Uebersicht der Arbeiten der Akademie der Wissenschaft, zum Nutzen Rußlands im vergangenen und laufenden Jahrhundert" *). Dieser Vortrag wurde am 29. December in der feierlichen Sitzung der Akademie gehalten und ist nach mehr als einer Seite hin überaus lehrreich, daher wir in dem Folgenden Einiges daraus mittheilen wollen.

---

*) Историческое обозрѣніе трудовъ Академіи Наукъ въ пользу Россіи въ прошломъ и текущемъ столѣтіяхъ. Спб. 1865. 40 S. in 4°.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo gemäß der Verordnung vom 24. December 1863 ein neues Reglement für die Akademie entworfen wird, um die Thätigkeit der Akademie namentlich zum Nutzen Rußlands zu verstärken, ist es angemessen einen Rückblick zu thun auf das was geschehen ist, um daraus zu beurtheilen, was in Zukunft gethan werden soll. Die Geschichte der Akademie stellt uns mancherlei Phasen dar; sie nimmt Theil an der Geschichte Rußlands. Schon der Umstand ist bedeutsam, daß die Gründung der Akademie der Zeit nach zusammenfällt mit der Gründung der militairischen und politischen Macht Rußlands in Europa. Peter sah ein, daß Heer und Flotte allein noch nicht genügten, daß man zu allem diesem noch der Bildung bedürfe. „Man gebe uns Aufklärung und Wissenschaft und wir werden schon selbst Kanonen und Festungen erfinden."

Bei ihrer Gründung hatte die Akademie einen doppelten Zweck. Nach dem von Peter für dieselbe entworfenen Programme sollte sie: 1) durch die speciellen wissenschaftlichen Leistungen der Akademiker Rußland in Europa Ehre machen, indem dadurch dargethan würde, daß man in Rußland geistig arbeite und daß die Russen nicht mehr Barbaren gescholten werden dürften, welche die Wissenschaft geringschätzen; 2) sollte die Akademie durch Belehrung und Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Kunst zum Nutzen des Volkes wirken. Also gleichzeitig in die Breite und in die Tiefe sollte die Akademie arbeiten. Gerade die pädagogische Thätigkeit derselben wurde von Peter besonders betont, „da es bisher noch keine eigentlichen Schulen, Gymnasien und Seminare gebe, welche zu rein wissenschaftlichen Studien vorbereiteten." Daher sollten öffentliche Vorlesungen gehalten, ja sogar die Anfangsgründe des Wissens von den Akademikern gelehrt werden. Eine Universität, ein Gymnasium, die Sorge für die Verbreitung der „freien Künste und Manufacturen" — dies sollte neben der rein wissenschaftlischen Forschung der Wirkungskreis der Akademie sein.

Man hat diese Getheiltheit der Aufgaben der Akademie getadelt ohne zu bedenken, daß die aufklärungspolizeilichen Bestrebungen Peters zu dem Besten in der ganzen Reihe seiner Reformen gehören. Man hat den Nutzen der Akademie im achtzehnten Jahrhundert in Zweifel gezogen, weil sie, wie man denken kann, in der ersten Zeit wenigstens ihre besten Kräfte vom Auslande beziehen mußte, besonders aus Deutschland; man vergißt dabei, daß die Wissenschaft universell, kosmopolitisch ist. Newton gehörte allen Zeiten und allen Völkern an; die Galvanoplastik, obwohl in Rußland erfunden ist allen Völkern zu gute gekommen; es giebt eben ein allgemein

menschliches Wissenskapital, von dessen Zinsen alle zehren ohne Rücksicht auf Nationalit, wie denn Rom von Griechenland gelernt hat und die spätere Zeit vom Alterthume überhaupt; es giebt eine Gegenseitigkeit auch im geistigen Verkehr, eine Mittheilsamkeit, welche besonders in Europa und zumal in der Thätigkeit der gelehrten Gesellschaften hervortritt, wie denn Colbert für die Akademie in Frankreich berühmte Gelehrte aus Holland, Dänemark und Italien warb und Friedrich der Große für die seinige meist Franzosen verschrieb.

Der Einfluß der Akademie auf die Bildung der Massen in Rußland während des achtzehnten Jahrhunderts ist noch nicht hinreichend gewürdigt. Das Gymnasium, welches bis zum Jahre 1803 bestand, zählte viele berühmte Schüler. Bei der Verbreitung von gemeinnützigen Kenntnissen, bei Herausgabe von populären Schriften und periodischen Blättern hatte man mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Man mußte eine angemessene Schriftsprache schaffen, das Publikum für Lectüre interessiren, eine Druckerei bei der Akademie gründen, ohne welche der Druck speciell gelehrter Arbeiten fast unmöglich war, einen Buchhandel verbreiten. Eine Menge wissenschaftlicher, klassischer Schriften wurde ins Russische übersetzt. Es ist schwer zu ermessen, welcher Reichthum an Kenntnissen auf diese Weise in einer Gesellschaft verbreitet wurde, welcher damals materiell und geistig die Bedingungen zu einer bedeutenderen Empfänglichkeit für Bildung abgingen und welche der Akademie nicht mit großem Wissensdurst entgegenkommen mochte.

Indem die Akademie Kalender und Zeitschriften herausgab, sich mit der schönen Literatur und der Ausbildung des Styls und der Sprache, ja sogar mit dem Theater beschäftigte, bereitete sie die spätern selbständigen Leistungen des Publikums vor und wirkte auf diesen Gebieten so lange, bis die Gesellschaft auf eigenen Füßen stand.

Wichtiger noch ist die rein wissenschaftliche Thätigkeit der Akademie. Die Geschichte fast aller Disciplinen in Rußland beginnt und verläuft bisweilen ausschließlich in derselben, von wo aus sie dann später in weitere Kreise dringt. Hier mag eine kurze Skizze der bedeutendsten Erfolge in den einzelnen Wissenschaften Raum finden.

Das achtzehnte Jahrhundert ist in Europa epochemachend in der Mathematik und die russische Akademie hat bedeutenden Antheil an den Fortschritten auf diesem Gebiete. Durch berühmte Namen glänzte sie vor der Welt, durch tüchtige Lehrkräfte nützte sie dem Vaterlande. In allen

Specialanstalten der Residenz, wo die höhere Mathematik gelehrt wird, waren Akademiker oder deren Schüler Hauptdocenten.

Vor Allen war Euler der Ruhm und Stolz der Akademie und der Gründer der mathematischen Schule in Rußland. Sein fruchtbares Genie, welches alle Zweige der mathematischen Analyse beherrschte, that sich kund in zahllosen Entdeckungen. Die bedeutendsten seiner Schriften, deren Zahl sich auf 756 beläuft, sind von der Akademie herausgegeben worden, und noch lange nach seinem Tode gab man Schriften aus seinem Nachlaß heraus, so daß sein in allen Zweigen der mathematischen Literatur gesicherter Name ein ganzes Jahrhundert hindurch die Schriften der Akademie zierte.

Seine Leistungen in der Theorie der Zahlen, in der Differential- und Integralrechnung, seine Untersuchungen auf dem Gebiete der theoretischen Astronomie, sowie in der Mechanik bereicherten die Wissenschaft mit neuen Resultaten; seine Théorie complète de la construction et de la manoeuvre des vaisseaux war selbst im Auslande im Gebrauch und namentlich in Frankreich so verbreitet, daß er von dorther eine ansehnliche Belohnung erhielt „für den Nutzen, den seine zahlreichen Entdeckungen Frankreich und andern aufgeklärten Ländern gebracht." Die Optik verdankt ihm, dem am Abend seines Lebens Erblindeten, manche Vervollkommnung künstlicher Sehwerkzeuge, seine geographischen Karten waren ein schönes Rüstzeug für spätere Arbeiten auf diesem Gebiete; seine praktischen Lehrbücher der Arithmetik, Algebra u. s. f. waren lange Zeit hindurch musterhafte Compendien und zeugen ebenso wie die Zahl seiner Schüler von ungewöhnlicher Begabung für das Lehrfach.

An Euler reihen sich in der Geschichte der Mathematik in Rußland Männer wie N. Fuß und Collins, Director der Petrischule, welche sich durch Herausgabe von Lehrbüchern hervorthaten, und Ostrogradski, der als Specialforscher in der Geometrie eine europäische Berühmtheit erlangte, als Docent in den höchsten Civil- und Militairlehranstalten einen so umfassenden Wirkungskreis fand, daß einige Generationen Seeleute, Artilleristen, Ingenieurs und Pädagogen ihm Vieles zu verdanken hatten. Ihm folgt eine Reihe bedeutender Schüler wie Bunjakowski, Tschebyschew und Somow, deren Lehrthätigkeit wiederum ein Zeugniß dafür liefert, daß das Material zur Vervollkommnung der Vorlesungen vorzugsweise in den Schriften der gelehrten Gesellschaften gesammelt wird. Ist der Leserkreis dieser Schriften anfangs auch nur klein, so dringen die Ergebnisse derselben doch indirect in die Massen durch Vorträge von Docenten.

Schon unter Peter begannen in der Akademie bedeutende Arbeiten in der Astronomie. Es ward ein Observatorium gebaut, man verschrieb theure Instrumente und die russische Sternwarte galt schon im vorigen Jahrhundert als eine der besten in Europa. Viele im europäischen und asiatischen Rußland mit astronomischen Zwecken unternommene Reisen waren von großer Bedeutung für die praktische Astronomie. In andern Ländern wurden weniger Beobachtungen für Gradbestimmungen gemacht als in Rußland, dessen ungeheure Ausdehnung allerdings besonders zu solchen Forschungen einlud. Auch hier war der praktische Einfluß sichtbar genug. Schuberts Cursus der theoretischen Astronomie fand bedeutende Verbreitung; seine populären Schriften waren zu ihrer Zeit eine besonders beliebte Lectüre. Sein Handbuch oder die Anleitung zu geographischen Ortsbestimmungen war von großer Wichtigkeit für die Offiziere des Generalstabs bei ihren in dieses Gebiet einschlagenden Arbeiten, deren Fortführung übrigens am Anfange unseres Jahrhunderts, als die Napoleonischen Kriege die Offiziere in Anspruch nahmen, der Akademie vorbehalten blieb.

Eine neue Periode in der Geschichte der Astronomie beginnt mit Struve, dessen Arbeiten auf dem Observatorium zu Dorpat ihm bereits den Namen eines der ersten Astronomen unserer Zeit erworben hatten, als unter Kaiser Nikolaus die herrliche Sternwarte in Pulkowa, eine der ersten in der Welt gebaut wurde, deren Solidität, Zweckmäßigkeit und reiche Ausstattung mit den schönsten Instrumenten bereits viele Ausländer entzückte, welche zur Besichtigung dieser Anstalt nach Rußland kamen. Ueber zwanzig Jahre lang stand Struve dem Observatorium vor, und leitete von hier aus geographische und geodätische Arbeiten, Längenbestimmungen und Gradmessungen von dem Eismeer bis an die Donau hin. Erst im Spätherbst des vergangenen Jahres raffte der Tod ihn hinweg.

Von bedeutenderen Physikern des vorigen Jahrhunderts sind zu nennen Richmann, der bei seinen Forschungen in der Luftelectricität den Tod fand, indem ein Blitzstrahl ihn unmittelbar neben seinem Apparat erschlug, und Lomonossow, über dessen Thätigkeit wir oben bereits einige Andeutungen mitgetheilt haben. Von den praktischen Resultaten der neuesten Arbeiten sind zu erwähnen die Forschungen des am 29. Januar d. J. zu Rom verstorbenen Lenz über die Ventilation, deren Bedeutung für die Gesundheitspolizei namentlich bei unserem Klima bisher nicht die gebührende Würdigung fand; die Erfindung der Galvanoplastik durch Jacobi, eine Erfindung, die ebenso ehrenvoll ist für Rußland als vortheilhaft für

manche Industriezweige in Rußland so gut wie in der Welt; Kupffers Untersuchungen über die Electricität der Metalle — eine für die Technik mancher Gewerbszweige natürlich überaus wichtige Frage — und dessen Antheil an der Gründung eines Systems von meteorologischen und magnetischen Observatorien im ganzen Reiche.

Die große Menge von Materialien zur Klimatologie Rußlands wurde verarbeitet in dem epochemachenden Werke Wesselowski's „Ueber Rußlands Klima," dessen Bedeutung für die Pflanzengeographie, Verkehrskunde u. s. f. natürlich keiner genauen Erörterung bedarf. Gerade zu naturwissenschaftlichen Studien mußte die Akademie besondern Beruf in sich fühlen, angeregt durch die Lage und Größe Rußlands. Sie hat in der That auf dem Gebiet der Naturwissenschaften mehr geleistet als irgend eine andere Akademie. Namentlich die vielen von Akademikern unternommenen Reisen und Expeditionen waren von großem Erfolg für die Entwickelung mancher Wissenszweige. Diese oft mit den größten Gefahren und schwersten Entbehrungen verbundenen Reisen haben manche Opfer gekostet. Mancher Gelehrte ist, von wilden oder halbwilden Stämmen festgehalten, in der Gefangenschaft gestorben, wie u. A. Gmelin. Mancher Forscher hat seine Gesundheit zum Opfer gebracht, wie denn bei dem berühmten Pallas in Folge eines Durchbruchs auf einem mit Eis bedeckten Flusse der Keim zu einer tödtlichen Krankheit gelegt ward. Nur seiner ungewöhnlich starken Constitution verdankte Middendorff die Rettung, als er auf seiner sibirischen Reise genöthigt war 18 Tage lang, vom Fieber und Hunger gepeinigt, in Schnee vergraben zuzubringen.

Aber gerade der Osten, Sibirien, war schon im achtzehnten Jahrhundert häufig das Reiseziel. Müller legte durch seine Reisen den Grund zu einer Geschichte der Entdeckung Sibiriens; Gmelin zuerst beschrieb Sibirien naturwissenschaftlich; Steller und Krascheninnikow Kamtschatka.

Pallas' umfassende Reisen in Rußland mögen für die Wissenschaft ebenso fruchtbringend gewesen sein, wie später Humboldts Reisen in Amerika. Er legte den Grund zu einer zoologischen Geographie Rußlands und lieferte durch seine Untersuchungen über Knochen vorsündfluthlicher Thiere Materialien zu Cuviers Forschungen auf diesem Gebiete.

Von großem praktischen Nutzen waren diese Reisen für Rußland. Erst nachdem Material zu einer Statistik der Erzeugnisse Rußlands in allen Naturreichen gesammelt war, konnte an Landwirthschafts-, Industrie- und

Handelspolizei gedacht werden. Gmelin studirte die Fischereien am Kaspischen Meere — ein für die Colonisation in jenen Gebieten wichtiger Gegenstand; Pallas' Untersuchungen über die Bienenzucht am Ural bot Veranlassung zur Verbreitung dieses Gewerbszweiges in Westsibirien. Middendorffs, Schrencks, Radde's und Maximowitsch's Reisen in das Amurgebiet gaben der russischen Regierung Gelegenheit auf Grund umfassenderer Kenntnisse über diesen vielverheißenden Landstrich genauere Gränzbestimmungen und Gebietserweiterungen vorzunehmen, und die Vortheile zu ermessen, welche aus diesem Gebiete für Rußlands Ackerbau, Industrie und Handel einst noch erwachsen mögen. Wie sehr man im Auslande solche Bestrebungen nach ihrem Verdienste zu würdigen geneigt ist, bezeugt u. A. ein Aufsatz in der erst seit Kurzem in's Leben getretenen englischen Zeitschrift „The natural history review" (1863 Nr. 1), in welchem Schrenck's und Maximowitsch's Schriften über das Amurgebiet besprochen werden; da heißt es: „Wenn der letzte Aufstand in Indien gelungen wäre und mit der Verjagung der Engländer geendet hätte, so wären von unsrer ganzen Regierung in jener Gegend nichts nachgeblieben als eine oder zwei unvollendete Eisenbahnen. Die Franzosen besitzen Algier nicht so lange als wir Indien und haben bereits Zeit gefunden für sich und ihre Nachkommen ein Zeugniß für ihre dortige Herrschaft zu liefern in ihrer „Exploration scientifique de l'Algérie." Viel bedeutender noch in dieser Beziehung ist die Thätigkeit der Regierung einer Nation, welche man oft eine barbarische nennen hört. Diese Thätigkeit ist ein Gegensatz zu der Thätigkeit unsrer (der englischen) Regierung und kann der letzteren zum Muster dienen. Es sind nur wenige Jahre seit der Zeit, da der Name des Amur in England zum ersten Mal gehört wurde, und erst seit Kurzem haben wir Kunde von den Erfolgen Rußlands in jenem Landstrich, und dennoch liegen schon jetzt die Resultate einiger wissenschaftlicher Expeditionen vor, welche von der russischen Regierung ausgerüstet wurden, um die Naturerzeugnisse jenes neuerworbenen Gebiets kennen zu lernen. Wir sind vollkommen davon überzeugt, daß die Beschreibung der Flora und Fauna des Amurgebiets vollständig herausgegeben sein wird, ehe die Beschreibung der Naturschätze von Britisch-Indien beginnt." So die englische Zeitschrift.

Die Geschichte der Botanik, der Zoologie und Mineralogie in Rußland beginnt in der Akademie. Jedes einzelne Gebiet wurde wieder und wieder bereist und beschrieben und hier wiederum steht Pallas mit seiner „Zoographia Rosso-Asiatica" in erster Reihe. Ihm folgen außer man-

chen bereits Genannten noch Baer, Brandt, Trinius, Ruprecht, Pander, Helmersen, Abich, Kokscharow u. A.

Die „Mosk. Ztg." sagt in einem jüngst erschienenen Aufsatze über die Akademie, in welchem die Resultate der Thätigkeit derselben in gedrängter Uebersicht zusammengestellt werden, die Akademie habe Arbeiten geliefert, welche der Erforschung Rußlands, der Vergangenheit und Gegenwart des Landes, seiner Natur, Geschichte, Statistik, Ethnographie und Linguistik gewidmet seien. Das genannte Blatt richtet sich gegen die Angriffe, welche von gewissen Seiten her auf die Akademie gemacht werden, und ist entrüstet, daß man diese Akademie überflüssig und schädlich nenne, „welche uns unsre eigenen Chroniken lesen lehrte, welche unser Vaterland beschrieb und maß u. s. w."

Und freilich hat die Akademie Bahn gebrochen für die Landeskunde wie für die Geschichte Rußlands. Vier deutsche Namen glänzen auf dem letzteren Gebiete in erster Reihe. Bayer begann mit Studien über die älteste Periode der russischen Geschichte. Von Müller sagt der bekannte russische Geschichtsschreiber Solowjew: „Müller kam mit zwanzig Jahren nach Rußland und widmete seine ganze Jugendkraft Rußland und der russischen Wissenschaft; von dem Ufer der Newa bis zum Amur, im Moskauer Archive wie in den Archiven einzelner Städte, diesseits wie jenseits des Uralgebirges sammelte Müller Nachrichten über die Schicksale des unübersehbaren Landes, welches erst seit Kurzem für Europa entdeckt war; fortwährend war er mit Excerpiren, Sammeln, Ordnen, Ertheilen von Auskunft beschäftigt; als Archivar und Professor, als Akademiker und Historiograph, als Reisender und Geograph, als Statistiker und Journalist war er unermüdlich thätig an dem ungeheuern Mechanismus der russischen Civilisation u. s. f." Müller zog Schlözer heran, der mit der Kritik der Chronik des Nestor für eine gründlichere Erforschung der ältsten russischen Geschichte Bahn brach, die hervorragendsten Rechtsdenkmäler herausgab, in der Münzgeschichte Rußlands Epoche machte und zu byzantinischen Studien anregte. Diese letzteren wurden dann mit Erfolg fortgesetzt von Krug, welcher die byzantinische Chronologie in Bezug auf die älteste Geschichte Rußlands studirte, in der Numismatik glänzende Resultate erzielte und durch Verbindungen und Anregung jüngerer Kräfte der russischen Wissenschaft die größten Dienste leistete. An ihn schließen sich die Leistungen Lehrbergs, Ewers', Turgenjews, Sjögrens, Kuniks.

Neben der Geschichte im weitern Sinn fand auch die Statistik Ruß-

lands, „die stillstehende Geschichte", würdige Vertreter. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bereits wirkten auch nach dieser Richtung hin Schlözer, der geistvolle Mitbegründer der neuen Wissenschaft, und nach ihm Storch, der Nationalökonom von europäischem Rufe. Die Reisen von Pallas, Güldenstädt, Georgi u. A. hatten bereits den Grund gelegt zu Sammlungen statistischer Angaben über Rußland. Einzelne Fragen in Betreff der russischen Zustände hatten Specialforscher zu monographischen Arbeiten angeregt und nun erschienen Storchs denkwürdige Schöpfungen „Gemälde von Petersburg", „Historisch-statistisches Gemälde von Rußland" u. A. — Schriften, welche in verschiedene Sprachen übersetzt recht geeignet waren, die Welt mit Rußland bekannt zu machen. Der im Mai des vergangenen Jahres verstorbene Nachfolger Storchs in der Akademie, Köppen, widmete seine ganze, langjährige Thätigkeit der Erforschung der Alterthümer, der Geschichte, Ethnographie und Statistik Rußlands, welches er im Laufe mehrerer Jahrzehnte wiederholt in mancherlei Richtung durchstreifte. Seine Untersuchungen über Rußlands Bevölkerungsverhältnisse, seine Theilnahme an der Gründung der Geographischen Gesellschaft, die vielfache Anregung zu umfassenden und vielseitigen Studien, welche von ihm ausging, der ungeheuere Reichthum seiner bewunderungswürdig geordneten und Jedermann zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken zugänglichen Notizensammlungen — sichern ihm eine hervorragende Stelle in der Geschichte der Wissenschaft in Rußland.

Lomonossow sagt einmal: „In den europäischen Staaten, welche ihrer Entfernung von Asien zufolge weniger Verkehr mit orientalischen Völkern haben als Rußland, das ihnen benachbart ist, bestehen bei den Universitäten Professoren der orientalischen Sprachen. In dem Etat der Akademie sind keine solchen Professoren aufgenommen, bei unsrer Nachbarschaft mit dem Orient müßten wir nicht bloß einen Professor, sondern eine ganze orientalische Akademie haben."

Der Wunsch Lomonossows ist erfüllt worden. Die Zahl der Orientalisten in der Akademie ist so groß, daß man fast von einer ganzen orientalischen Akademie reden kann.

Die politischen und Handelsinteressen Rußlands im Osten, die Vielheit der asiatischen Völkerstämme und deren Sprachen, die Bedeutung der orientalischen Schriftsteller für die russische Geschichte — alles dieses gewährte den orientalischen Studien in Rußland eine besondere Bedeutung, ja noch mehr: Rußland war es vorbehalten, auf seine geographische Lage

und seine Machtmittel gestützt, für manche solcher Studien Bahn zu brechen und die Wissenschaft überhaupt weit über Rußlands Grenzen und Interessen hinaus zu bereichern.

Schon die berühmten Historiker und Naturforscher des achtzehnten Jahrhunderts widmeten sich orientalischen Sprachstudien. Bayer studirte Chinesisch, Mongolisch, Kalmückisch und Altindisch; Pallas besonders das Mongolische und Kalmückische, Klaproth, der berühmte Verfasser der „Asia polyglotta" — das Chinesische.

Sowohl der Umstand, daß Uwarow, ein aufgeklärter Staatsmann, der den Beruf Rußlands zwischen Europa und Asien zu vermitteln verstand und zu fördern wußte, Präsident der Akademie wurde, als auch jene Theilnahme ganz Europa's bei dem Freiheitskampfe der Griechen gaben den orientalischen Studien einen neuen Aufschwung. Besonders epochemachend war das Auftreten und die Thätigkeit Frähns, der sein ganzes Leben den historischen, geographischen und linguistischen Studien des Orients widmete, durch tiefe und umfassende Kenntnisse der arabischen, persischen und türkischen Literatur ausgezeichnet war und manche Zweige der orientalischen Studien neu belebte. Die Numismatik des Orients, vermittelst welcher viele Lücken in der Geschichte desselben ausgefüllt werden konnten, verdankt großentheils ihm ihre Entstehung. Durch seine Sammlungen orientalischer Handschriften und Münzen, besonders durch die Herausgabe mancher arabischen Handschriften gelang es ihm über viele Fragen, die älteste Geschichte Rußlands betreffend, neues Licht zu verbreiten. Weil er selbst bis zuletzt mit jugendlicher Frische arbeitete, regte er auch Andere leichter zum Studium an. An Frähns Leistungen reihten sich: Schmidts Studien des Mongolischen und seine Untersuchungen über den Buddhismus, Brossets Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, Geographie und Alterthümer Grusiens, Dorns Arbeiten über Geschichte und Geographie der Kaukasischen Länder u. A. m.

Die vergleichende Sprachwissenschaft hat Triumphe gefeiert bei der Lösung der verwickeltesten Fragen in der ältesten Geschichte. Wo andere Quellen versiegt waren, hat die Linguistik von der Vergangenheit gezeugt. In den Resultaten der Sprachenkunde wird großes Material aufgespeichert, aber gleichzeitig haben sie ihre selbständigen Zwecke für sich und diese treten um so bedeutender hervor, je mehr die Sprachwissenschaft zur Naturwissenschaft sich fortentwickelt. In diesen Studien nimmt die russische Akademie die erste Stelle ein. Rußlands Bevölkerung ist wie eine Musterkarte

von Sprachstämmen, welche dafür das ergiebigste Material bietet. Neben den Sanskritstudien Böhtlingks, dessen großes Wörterbuch ein κτῆμα ἐς ἀεί der ganzen Wissenschaft geworden ist, sind hier folgende Leistungen auf näherliegenden Sprachgebieten zu erwähnen. Castrén studierte das Lappische, Samojedische und Burjätische, Sjögren die für die Geschichte des Nordens wichtigen finnischen Dialecte, Schiefner die Sprachen des Kaukasus und das Tibetische, Wiedemann das Estnische, Wotjakische, Tscheremissische, Böhtlingk das Jakutische, Lerch das Kurdische, Radloff die Dialecte im russischen Amerika u. dgl. m.

So finden wir auf vielen Gebieten eine glückliche Combination der äußern Verhältnisse mit Forschungstrieb und Arbeitskraft und noch eines Gebietes ist schließlich zu erwähnen, wo ebenfalls Rußland einen Beruf zur Forschung hatte und demselben, Dank den Bestrebungen der Akademie, redlich nachgekommen ist. Es ist die klassische Alterthumsforschung, zu welcher besonders der Umstand einlud, daß der Süden Rußlands zu den bedeutendsten Colonialgebieten der Hellenen gehörte und demnach reiche Spuren jener Zeiten aufzuweisen hat. Kunstwerke, Münzen, Inschriften, in jenen Gegenden gefunden und im Verein mit den vom Auslande erworbenen in unsern Museen aufgestellt, haben unzählige Anknüpfungspunkte für Alterthumsforschung überhaupt geboten und manchen Commentar geliefert für den Zusammenhang der ältesten russischen Geschichte mit der griechischen Welt. In dieser Richtung arbeiteten Köhler in der frühern und Stephany in der neuesten Zeit. Des letzteren Forschungen über geschnittene Steine, Interpretation vieler Inschriften, Münzen u. s. f. haben manches neue Licht verbreitet über die Geschichte Südrußlands.

Solcher Art waren die Erfolge der Akademie in noch nicht anderthalb Jahrhunderten. Den Grundgedanken bei Stiftung derselben, daß Rußlands Stellung in der Wissenschaft seiner Stellung in der Reihe der Staaten entsprechen müsse, zu verwirklichen hat sie beigetragen. „Nur ein Reich", sagt der Verfasser der obengenannten Skizze, „welches sich in drei Welttheile ausbreitet und Gebiete umfaßt, in denen die Traube und die Olive reifen, und andere, wo das Quecksilber über einen Monat im Jahre gefroren ist, — nur ein Reich mit einer Bevölkerung von so vielartiger Abstammung, Sprache und Bildung, — nur ein Reich, dessen Geschicke mit denen Europa's und Asien zugleich verflochten sind, konnte so viel Stoff liefern für die Arbeiten der Akademie. Das Studium dieser Welt für sich war eine ungeheure, hohe Aufgabe und je umfassender diese erscheint,

desto wünschenswerther muß eine Vermehrung der Arbeitskräfte erscheinen." In Beziehung auf das Verhältniß der Akademie zur Regierung und zu den Staatsmitteln sagt der Verfasser: „Die Geschichte der Akademie zeigt, daß die beträchtlichen Opfer, welche die Regierung gebracht hat, um der Wissenschaft eine selbständige Existenz in Rußland zu sichern, erst jetzt Früchte zu tragen beginnen. Jetzt schon die Wissenschaft dieser Stütze berauben, hieße die Resultate jener Opfer verwüsten. Mehr als je bedürfen wir heute der wissenschaftlichen Forschung. Lange haben wir die Früchte der Bildung Anderer genossen: es ist Zeit, daß auch wir unser Scherflein beitragen zu dem Wissensschatz der Menschheit."

Dasselbe bezeugt Lomonossow, wenn er in einer seiner Denkschriften über die Aufgaben der Akademie sagt: „die Gründung der Akademie bezweckte nicht bloß eine Vermehrung der Wohlfahrt und des Ruhmes des ganzen Reiches, sondern auch der ganzen Menschheit durch neue Entdeckungen, deren Ergebnisse Allen zu Gute kommen, wie die Akademien des Auslandes zeigen."

In einer Rede, welche Peter der Große einmal hielt, als ein Schiff vom Stapel gelassen wurde, sagt er u. A.: „Gleich dem Blute im menschlichen Körper machen die Wissenschaften ihren Kreislauf in der Welt, und so hoffe ich denn, daß sie auch bei uns sich niederlassen werden." Und diese Hoffnung hat sich erfüllt, und erfüllt sich alle Tage mehr und mehr. Um ein Beispiel aus der allerletzten Zeit anzuführen, erwähnen wir, daß, dem Vernehmen nach die nächste Session des Internationalen statistischen Congresses (im Sommer 1866) bei uns in Petersburg stattfinden soll.

Bildung und Bildungsmittel des Handelsstandes.

Neben den Mächten, die in staatlicher Persönlichkeit unmittelbar die Geschicke der Völker bestimmen, ist eine Gewalt wirksam, die jene Mächte „bald hemmt, bald drängt, bald fördert, bald durchkreuzt und die zuweilen sogar etwas Unheimliches hat, weil sich mit ihr nicht diplomatisch verkehren, weil sie sich nicht abglätten, beschwichtigen läßt, weil sie sich nicht in einer einzelnen Person darstellt, vielmehr überall in Millionen von Agenten auftaucht und ihre realen und darum schwer abzuweisenden Forderungen geltend macht.“ Diese Macht — früher vielfach verkannt und selbst mißachtet, oft mit den verschiedensten Namen bezeichnet, und heute nicht mit Unrecht auch wol die „sechste Großmacht“ genannt — ist der Handel.

Keiner der bestehenden wirthschaftlichen Factoren hat in den letzten Jahrzehnten zu so hoher politischer und volkswirthschaftlicher Bedeutung sich emporgeschwungen, als der Handel, dessen Interessen heute mehr als je einen maßgebenden Einfluß auf Politik, Gesetzgebung und Verwaltung ausüben. Schiffe und Eisenbahnen, Posten und Telegraphen sind vorzugsweise ihm dienstbar. Durch Handels-, Zoll- und Münzverträge, durch zeitgemäße Umgestaltung und Erweiterung der Handels- und Wechselgesetzgebung sucht man seinen Forderungen zu entsprechen. Dynastische Sonderinteressen und politische Parteibestrebungen treten zurück gegen das Machtgebot des Handels. Erst vor Kurzem sahen wir, wie selbst in der elften Stunde noch Baiern und Würtemberg mit Widerstreben zum Wiederanschluß an den deutschen Zollverein und zum Beitritt zum preußisch-französischen Handelsvertrage sich entschlossen, weil es eben die Großmacht „Handel“ so forderte.

Und worin liegt diese Machtstellung des Handels begründet? Einzig und allein darin, daß derselbe nicht nur die einzelnen Bewohner eines Staats und die Stämme eines Landes, sondern auch die Nationen entfernter Länder hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Lebensgenüsse von einander abhängig macht und es ihnen wünschenswerth ja nothwendig erscheinen läßt, Zank und Hader unter einander zu vermeiden und Frieden, Freiheit und Gesetzlichkeit an deren Stelle gesetzt zu sehen. Würde wol in dem letzten schleswig-holsteinischen Kriege die Groß- und Handelsmacht England sich so neutral verhalten haben, wenn der deutsche Zollverein nicht die dritte Handelsmacht der Welt gewesen wäre? — Nur der Handel ist es, welcher der Menschheit den großen Dienst leistet, die besten materiellen Gaben der Vorsehung nach Recht, Gesetz und Pflicht über die ganze Erde zu verbreiten und die productive Thätigkeit der entferntesten Nationen der Erde in eine einzige gemeinschaftliche zu vereinen. Ebenso schön als wahr kennzeichnet der große Dichter die Thätigkeit des Handels mit den Worten:

Fern auf der Rhede ruft der Pilot; es warten die Flotten,
Die in der Fremdlinge Land tragen den heimischen Fleiß;
Andere zieh'n frohlockend dort ein mit den Gaben der Ferne,
Hoch von dem ragenden Mast wehet der festliche Kranz.
Siehe, da wimmeln die Märkte, der Krahn von fröhlichem Leben,
Seltsamer Sprachen Gewirr braust in das wundernde Ohr.
Auf den Stapel schüttet die Ernten der Erde der Kaufmann,
Was dem glühenden Strahl Afrikas Boden gebiert,
Was Arabien kocht, was die äußerste Thule bereitet.
Hoch mit erfreuendem Gut füllt Amalthea das Horn.

Nur der Handel unterzieht sich der Aufgabe: „allen Theilen der Bevölkerung das Mangelnde zuzuführen, den Ueberfluß dagegen abzunehmen; wo Theuerung herrscht, die gesuchte Waare anzubieten, wo niedrige Preise die Producenten entmuthigen, als Käufer aufzutreten; hier Bedürfnisse zu erwecken, dort zu befriedigen, aller Orten aber und zu jeder Stunde sie gegen einander auszutauschen; im Norden die Erzeugnisse des Südens anzubieten und unter den Wilden mit den Producten verfeinerter Gewerbthätigkeit die ersten Begriffe einer höhern, menschlichen Cultur einzubürgern; hier mit den Entdeckungen der Wissenschaft sich zu bereichern, dort ihren Forschungen in ungekannten Himmelsstrichen Bahn zu brechen; hier einen Knaben mit einem Taschenmesser zu versorgen, dort eine Ladung Thee für die üppige Hauptstadt zu liefern; hier den Geschmack einer Creolin in der

Auswahl grellen Kleiderschmuckes zu befriedigen, dort dem Fabrikanten die neuesten Muster für Neuseeland vorzuschreiben", hier einen Rubelschein in Kopeken umzuwechseln, dort mit Fürsten Anleihen von Millionen abzuschließen — und so weiter. Der Handel ist das einzige Mittel, die Befriedigung der verschiedenartigsten Lebensbedürfnisse aller Völkerschaften, Volksstämme und Volksschichten zu vermitteln und Mangel und Ueberfluß nach den Gesetzen der Schwere und des Gleichgewichts auszugleichen; er ist das mächtige Umtriebsrad der Güter; er bildet das große Band, das die ganze Menschheit umschlingt und sie zu einer großen Familie vereinigt.

Ist der Handel aber im Laufe der Jahrhunderte aus einem früher häufig gering geschätzten Gewerbe zu einer anerkannten Weltmacht mit civilisatorischem Berufe geworden, bildet er zugleich das Bindemittel zwischen den über die Erde zerstreuten Productionszweigen: so erfordert die Arbeit, durch die jener hohe Beruf erfüllt, durch welche die Räder des Güterumlaufs in Schwung gebracht und erhalten werden sollen, um so mehr Kenntnisse, um so mehr Reife des Geistes und Charakters, um so mehr Schärfe des Urtheils. War der Handel früher wol gar zu sehr ein bloßes, durch Monopole und Privilegien geschütztes Glücksspiel, das Jeder mitzuspielen versuchte, der in einem andern Berufe nicht vorankommen konnte, der nicht arbeiten wollte oder nichts gelernt hatte; so stehen sich heute auf seinem Gebiete vorzugsweise Intelligenz und Concurrenz, Calculation und Speculation einander gegenüber. Mußte der Handelsstand des Mittelalters nur zu oft unter physischer Kraftentwickelung mit den Waffen in der Hand sein Eigenthum und sein Recht gegen Raubritterthum und Kriegsgewalt vertheidigen, so ist in dieser Beziehung der heutige Handelsstand zwar günstiger situirt, dagegen aber hat er um so mehr mit der Macht der Intelligenz gegen die Gewalt und die Waffen des Geistes anzukämpfen. Früher prädominirte die physische, heute die psychische Kraft; — mit diesen wenigen Worten ist auch für den Handel der Unterschied zwischen Mittelalter und Jetztzeit ausgesprochen.

Solche veränderte Stellung des Handels stellt begreiflicher Weise an den Handelsstand der Jetztzeit hinsichtlich seiner Ausbildung ganz andere Anforderungen, als der Handel des Alterthums und Mittelalters an den Handelsstand jener Zeiten. Nicht nur eine specielle praktische Befähigung, sondern auch eine handelswissenschaftliche Bildung sind zunächst für den Träger des heutigen Weltverkehrs ein unbedingtes Erforderniß. Außerdem stellen aber der allgemeine Aufschwung in Industrie und Land-

wirthschaft einerseits, die Vermehrung und Erweiterung der Verkehrswege und Verkehrsmittel andrerseits, an den Kaufmann unserer Zeit auch noch Anforderungen in Bezug auf diejenigen Kenntnisse, die in das Gebiet der Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mechanik und Technologie übergreifen. Diese Kenntnisse werden ihm nöthig, nicht nur um die Welt, in der er lebt, zu verstehen, sondern auch um sich vor der Gefahr des Verlustes seines Eigenthums zu schützen; sie sind ihm um so nöthiger, wenn er die Fortschritte der technischen Wissenschaften in seinem Geschäfte nutzbar machen und zur Erweiterung desselben die Fabrikation des einen oder andern technischen Productes in den Bereich seiner Geschäftsthätigkeit ziehen will. — Nicht minder wichtig als diese naturwissenschaftlich-technischen Kenntnisse erscheint für den Kaufmann eine fernere Klasse von Wissenszweigen, die wir als volkswirthschaftlich-politische bezeichnen. Die politischen Ereignisse des Völkerkreises wie des Heimathlandes machen sich auch beim Handelsstande in unleugbarer Bedeutung geltend. Das heutige Staatensystem zieht auch den Kaufmannsstand in die politischen und wirthschaftlichen Ereignisse des Volks- und Staatslebens, in Gesetzgebung und Verwaltung hinein. Ueberall in den europäischen Culturstaaten hat es sich als nothwendig erwiesen, daß die Regierung in den Schichten ihrer producirenden und handeltreibenden Bevölkerung einen Anhalt und eine Stütze für ihre Verwaltung suche. In allen civilisirten Staaten bestehen oder erstehen Handels- und Gewerbekammern, Commerzcollegien und Gremien, Handels- und Gewerbegerichte u. s. w., in denen der Kaufmannsstand auf dem administrativen Gebiete zugleich an das der praktischen Politik und Gesetzgebung activ herantreten muß. Gerade der Handelsstand hat daher die dringendste Veranlassung, an welthistorischen, wirthschaftlichen, finanziellen, socialen und nationalen Fragen innigen Antheil zu nehmen, um befähigt zu sein, an der Regelung der Geschicke des eigenen Standes mit Erfolg Antheil zu nehmen.

Wir verlangen daher vom Kaufmann unserer Zeit, insbesondere von dem sogenannten Großhandelsherrn, nicht nur eine specielle praktische Befähigung für den von ihm gewählten oder vertretenen Zweig des Handels, sondern auch eine allgemeine und handelswissenschaftliche, eine volkswirthschaftliche und humanistische Bildung. Hierbei entsteht nun aber die Frage, wann und auf welche Weise sich der Kaufmann die geforderte Bildung erwerben soll. Wir wollen es in Nachfolgendem versuchen, auf diese Frage zu antworten.

Der bis jetzt von fast Allen, die sich dem Handelsstande widmen, eingeschlagene Weg zur Ausbildung ist die schablonenmäßige Praxis, das System der Lehrjahre, der gewohnheits- oder gesetzmäßige Lehrzwang. In ihm allein erblickte man lange Zeit und vielfach auch heute noch das vortrefflichste kaufmännische Erziehungsinstitut, das Bildungsmittel par excellence. Hat dies ein junger Mann hinter sich, nun — so hat er eben „ausgelernt", wie dies sein Lehrbrief bekundet. Die Vorzüglichkeit dieses Systems der Lehrjahre scheint nicht in Frage kommen zu dürfen. Während angehende Beamte und Techniker bis zum vierundzwanzigsten Jahre Universitäten oder polytechnische Lehranstalten besuchen und die meisten Landwirthe nach erhaltener praktischer Uebung noch einen theoretischen Cursus durchmachen, soll der junge Kaufmann — kaum den Kinderschuhen entwachsen, wenn er in die Lehre gebracht wird — schon mit dem Beginn der zwanziger Jahre ausgelernt haben und sein Brod sich selbst erwerben können. Hinter seinem Pulte oder in seiner Packkammer hat der Jünger Mercurs seine Zeit Jahre lang ausschließlich auf untergeordnete, technische und handwerksmäßige Verrichtungen zu verwenden: von allgemeiner Handelskunde und Handelsrecht, von Bank- und Wechselwesen, Nationalökonomie, Handelsgeschichte und Geographie, allgemeiner Waarenkunde, von physikalischen, chemischen und mathematischen Kenntnissen wird er Nichts gewahr, ja selbst die systematische Buch- und Rechnungsführung ist ihm beim Austritt aus der Lehre noch ein ungelöstes Räthsel; einen Ueberblick über den Geschäftsgang, eine tiefere Einsicht in das Geschäftsleben, in das Wesen und die Bedeutung des Handels gewinnt er nicht. Nur von seiner Begabung und seinem eigenen Wissensdrange wird es abhängen, ob er es verstehen wird, durch Lectüre und Privatstudien sich später noch auf den entsprechenden Bildungsgrad zu erheben und vielleicht als Mann nachzuholen, was dem Jüngling unzugänglich war.

Das Institut der Lehrjahre in seiner bisherigen Form entspricht daher den heutigen Anforderungen an ein Bildungsinstitut für den Handelsstand durchaus nicht mehr; es hat sich überlebt und erscheint, sowol vom socialen als vom wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, einer Reform dringend bedürftig. Indem wir aber ein solches Urtheil aussprechen über eine Institution, welche Jahrhunderte lang bestanden hat und die seiner Zeit für den Handelsstand wirklich von hoher Bedeutung war, übernehmen wir zugleich gegenüber allen achtbaren Mitgliedern des Handelsstandes, die

selbst diesen altherkömmlichen Bildungsgang durchgemacht haben, die Verpflichtung, unser Urtheil zu rechtfertigen und näher zu begründen.

Alles Lehrlingswesen — nicht nur das des Handelsstandes sondern auch das des Handwerkerthums — hat seinen Ursprung im Gildenwesen des Mittelalters. Als die Gilden und Zünfte noch politische Verbände von bedeutender Macht waren, da wurden die Lehrlinge, insbesondere die der Handelsgilden, als des höhern Standes der Städte, als militairische Rekruten angesehen und herangebildet. Ihre Aufgabe war nicht sowol, sich für den eigentlichen Beruf des Handels auszubilden als vielmehr Gut und Blut, politische und persönliche Freiheit der Gildengenossen zu schützen. „Die Lehrlinge der Hansa, sagt ein Kenner ihrer Geschichte, wurden für eine physische Kraftentwickelung erzogen und nicht sowol zu Kaufleuten, als zu Soldaten ausgebildet. Sie hatten das Schwert zu führen, um die Niederlassungen der Hansa gegen die Fremden zu vertheidigen und um die bürgerliche Freiheit gegen die räuberischen Reichsfürsten zu behaupten. Sie waren weniger im Lernen eines ihnen nützlichen Gewerbes begriffen, als sie sich in den Dienst eines solchen begaben. Sie verpfändeten sich mit Leib und Leben ihren Oberen, und hatten wie der Soldat zur Entgeltung dafür die Aussicht, durch ihren Muth und Gehorsam Beförderung in den Graden zu erreichen. Auch kämpften sie nicht allein für diesen Zweck. Sie sahen sich als die Schutzmänner der Freiheit ihrer Städte an, und die Achtung des Volks begleitete sie in den Kampf gegen die Ungerechtigkeiten inländischer Despoten und die Angriffe fremder Mächte auf ihre rechtmäßigen oder angemaßten Handelsvortheile." — Später nach dem politischen Verfall der Gilden und des Hansabundes reichte das Ansehen der Rathsherren und der Herren von der Hansa hin, die alte Gewohnheit beizubehalten, den Lehrzwang auch unter ganz veränderten Zeitverhältnissen fortbestehen zu lassen und damit ein Institut in die Zukunft zu übertragen, für welches die Grundbedingungen zu seiner Entstehung und frühern Erhaltung schon längst geschwunden waren.

Die Handelslehrlinge waren später zwar nicht mehr die Vertheidiger von Gut, Leben und Freiheit der Gildenglieder; wenn man aber glauben wollte, die Lehrjahre seien nun allgemein für die Lehrlinge eine dem künftigen Berufe entsprechende Lernzeit, für die Principale oder Meister eine Lehrzeit geworden, so irrt man sehr. Die Lehrlinge sanken mit nur wenigen Ausnahmen entweder zu Bedienten und Knechten oder zum fünften Rad am Wagen hinab. Sie lernten allerdings, aber gewöhnlich das, was sie

nicht lernen sollten. Und ist es heute nicht in sehr vielen, vielleicht den meisten Geschäften noch ebenso? Nur da wird ein richtiges Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling bestehen und letzterer in der That eine Lehrzeit durchmachen, wo der Leiter oder Besitzer eines Geschäfts ein gebildeter und humaner Mann ist, der nicht nur sein eigenes sondern auch das Interesse des Lehrlings zu schätzen weiß, der aber auch im Drange der Geschäfte es nicht vergißt, sich dann und wann einmal selbst nach seinem Schützling umzusehen und dessen Bildungsgang zu überwachen. Solche Fälle sind aber selten. Gehen wir einmal den gewöhnlichen Lehrgang eines jungen Mannes durch, der seine Lehrzeit von vier bis sechs Jahren in irgend einem Waarengeschäfte en gros et en détail durchzumachen hat. In den ersten zwei bis drei Jahren der Lehrzeit gehts ihm nicht besser wie den meisten Handwerkslehrlingen. Während letztere Ausläufer, Stiefelputzer, Kinderwärter und alles Mögliche, nur nicht das sind, was sie sein sollen, ist der Handelslehrling Haus- oder Packknecht, oder doch der College desselben. Er lernt Ballen öffnen, packen und zeichnen, Kisten zu- und zerschlagen, Briefe siegeln und Packete schnüren, dieselben zu und von der Post tragen, und wie die niedrigen und oft beschämenden, aber wahrlich nicht bildenden Beschäftigungen alle heißen mögen. Nach zwei bis drei Jahren wird er dann in die sogen. Geheimnisse und Kunstgriffe des Geschäfts selbst eingeführt, indem er durch ältere Collegen näher mit den verschiedenen Waarenartikeln des Geschäfts bekannt gemacht und mit an den Ladentisch gestellt wird, um einige Pfund Zucker abzuwägen oder einige Ellen Kattun fadenrecht abzuschneiden. An Uebung in geistreicher Conversation mit Hinz und Kunz, mit Grethe und Lise kann es dabei nicht fehlen. Nebenher läßt man ihn vielleicht Rechnungen oder Facturen oder andere Schriftstücke abschreiben, um ihm doch etwas zu thun zu geben, oder man stellt ihn an das Briefcopirbuch, damit er durch das Copiren von Briefen sich einen klassischen Geschäftsstil aneigne und sich etwa Formen und Ausdrücke einpräge, wie: „Einliegend" oder „Beigeschlossen übermache (ich) Ihnen den Betrag Ihrer jüngsten Factur vom u. s. w."; ohne ihn je darüber in Klarheit kommen zu lassen, daß der Schreiber eines Briefes doch nicht im Briefe liegen oder demselben „beigeschlossen" sein kann; u. dgl. m. Das längst ersehnte Ende der Lehrzeit rückt darüber heran; einen nähern Einblick in das Geschäftsgetriebe hat der Lehrling nicht erhalten; eigentliche Buch- und Rechnungsführung sind ihm unbekannte Dörfer geblieben; nur einige Fertigkeiten hat er erlangt, einige unverstandene, oft im höchsten

Grade unsinnige und lächerliche Formen und Ausdrücke sind ihm geläufig geworden: für all diese kostbaren Errungenschaften aber hat er 5 bis 6 unersetzbare Jahre seines Lebens opfern müssen, wogegen eine Ladenmamsell in Frankreich, Belgien oder manchen Städten Deutschlands zur Erlangung derselben Fertigkeit nur ebenso viele Wochen, als Jener Jahre, Lehrzeit nöthig hat. Und wie ist während der ganzen Lehrzeit sein Verhältniß zum Principal und zu den älteren, im Range ihm vorstehenden Collegen gewesen? Der Principal, wenn er an der Spitze eines bewegten Geschäfts steht, wird sich in den wenigsten Fällen selbst um den Lehrling kümmern oder kümmern können; diese Sorge wird gewöhnlich einem der Commis oder älteren Lehrlinge übertragen. Das einzige Interesse, welches ein eigennütziger Principal an der Ausbildung seines Zöglings hat, ist, daß dieser befähigt erscheine, recht viel zum Vortheil des Principals zu arbeiten. Sieht sich ein junger Mann einmal genöthigt, den Lehrherrn selbst in Betreff eines geschäftlichen Punktes um Auskunft zu bitten, so ist in sehr vielen Fällen die erhaltene Antwort nichts weniger als befriedigend. Verfasser dieses erbat sich einst von einem Principal dessen Meinung über die Art und Weise einer Eintragung in die Bücher. „Machen Sie es, wie es früher gemacht ist", war die Antwort. Obgleich nun dies „früher Gemachte" keineswegs als Muster empfohlen werden konnte, so war doch Nichts dagegen zu machen, da es ausdrücklich beim Alten bleiben sollte.

Ungünstiger, als das Verhältniß zum Principal ist in den allermeisten Fällen dasjenige zu dem einen oder andern der älteren Collegen. Sind mehrere Commis und Lehrlinge in einem Geschäft zusammen, so ist gewöhnlich auch einer unter ihnen, der zu Krakehl, Chikane und Tücke hinneigt und der sich ein besonderes Vergnügen daraus macht, seine jungen Collegen, insbesondere diejenigen, welche nicht seine Freunde sind, auf jede mögliche Weise zu quälen, zu ängstigen, oder unbegründeter Weise anzuschwärzen u. s. w. Nur zu oft hört man solche Subjecte sich rühmen, daß sie die unter ihnen stehenden Lehrlinge „höllisch im Respect" hätten. Wodurch aber dieser Respect, richtiger gesagt: diese Furcht und Muthlosigkeit erreicht wird, weiß man ja. — Mit den von Collegen erhaltenen geschäftlichen Unterweisungen ist es in den meisten Fällen auch nicht weit her.

Ist es da zu verwundern, daß ein Lehrling alle Lust und Liebe zur Arbeit verliert, daß er sich namentlich solchen Beschäftigungen zu entziehen sucht, die beschämender Art oder nicht gerade die angenehmsten sind? Da

er bald zu der Einsicht kommen muß, daß eine Lehrzeit von vier bis sechs Jahren zum größten Theile verlorene Zeit seines Lebens ist; daß sein Fleiß und seine Arbeit nicht ihm selbst sondern dem Principale zu Gute kommen; daß er seine Lehrzeit aushalten muß, er mag fleißig sein oder nicht; ja daß es ihm nicht einmal gestattet ist, einen im Dienstalter zwar vor ihm stehenden aber beschränkten und unfähigen Collegen im Range zu überspringen und so wenigstens seinen Ehrgeiz zu befriedigen: so hat er in der That keinen durch das eigene kaufmännische Interesse gebotenen Grund, sich anzustrengen und sich schon frühzeitig um Fertigkeiten zu bemühen, wozu ihm in den letzten Monaten des letzten Lehrjahres noch Zeit genug übrig bleibt. — Hang zu Müßiggang und unnützer Beschäftigung auf der einen, Vernachlässigung aller geistigen Ausbildung und Erstickung alles Sinnes für das Edle und Schöne, für Wissenschaft und Gemeinwohl auf der andern Seite: das sind leider nur zu sehr die gewöhnlichen Folgen einer langen Lehrzeit.

Noch ungünstiger gestaltet sich der durchschnittliche Erfolg des Lehrzwanges, wenn die jungen Handelseleven aus den bemittelten Ständen zu Hause und von vornherein zu künftigen Großhandelsherren bestimmt sind. Hier wird in der Regel irgend ein renommirtes befreundetes Geschäftshaus zur Lehre ausgesucht. Durch Geschäfts- oder Familieninteressen läßt sich der Chef des Hauses bestimmen, in den sauren Apfel zu beißen und den Bitten des Geschäftsfreundes nachzugeben. Da die Aufnahme des jungen Mannes meist aus Gefälligkeit erfolgt, gewöhnlich auch mehr Lehrlinge aufgenommen worden sind, als passend beschäftigt werden können, außerdem die ständigen, Accuratesse und Zuverläßigkeit erheischenden Arbeiten von fest angestellten Personen besorgt werden: so ist es erklärlich, daß für die Lehrlinge sehr oft nichts Ordentliches zu arbeiten da ist, daß sie oft mehr hindern als nützen und der eine Lehrling dem andern im Wege steht, daß also in natürlicher Folge davon aus Langeweile und Mangel oder Unlust an ernster Beschäftigung allerlei Knabenstreiche und Allotria getrieben werden. Langeweile und „Müßiggang“ aber sind, wie das Sprichwort sagt, „aller Laster Anfang.“ — Materielle Neigungen und Begierden, niedere Selbstsucht und andere schlechte Eigenschaften treten bald an die Stelle ursprünglich guter Anlagen. Da diese Handelsherren in spe in der Regel in überreichem Maße mit Taschengeld versehen sind, so fehlt ihnen Nichts ihren Hang nach niedern Vergnügungen zu befriedigen und bald Proben einer eminenten Befähigung für das Gegentheil dessen an den

Tag zu legen, was die Triebfeder alles Handels ist: Gelderwerb. Aller sittliche Halt schwindet bald; was in frühern Jahren auf Lehranstalten erlernt war, wird über dem materiellen Treiben vergessen; und so geht die Lehrzeit herum, ohne daß eine den Anforderungen der Zeit entsprechende, wirklich berufsmäßige Ausbildung stattgefunden hätte. Daß ein solcher „ausgelernter“ junger Handelsherr nicht als Commis für Salair in ein anderes Geschäft treten kann und darf, ist klar. Und doch soll er sich auch in andern Geschäften umsehen, soll auch die Welt kennen lernen. So sucht man denn in irgend einem andern befreundeten Geschäftshause eine Volontairstelle, und damit ist denn der junge Herr erst recht am dolce far niente angelangt, da man ja aus Erfahrung weiß, was es gewöhnlich mit dem Arbeiten der Herren Volontaire auf sich hat. Sie werden darum auch gewöhnlich in den Geschäftshäusern als das fünfte oder siebente Rad am Wagen angesehen. Eine Volontairstelle folgt nun der andern, aus einem Lande gehts in das andere, um womöglich die moderne Bildung der ganzen Welt einzuholen: „Nirgends rechnet man darauf, daß der Volontair arbeite, nirgends auch arbeitet er, von seinen Reisen keine weiteren Errungenschaften mitbringend als sogenannte Weltkenntniß, welche in der Regel nichts weiter ist als Wirthshausroutine und verdorbene Sitten, eine unbestimmte Kenntniß verschiedener Idiome und eine große Fertigkeit, das Erbe des Vaters durchzubringen. Mit solcher Grundlage tritt er ein vielleicht blühendes Geschäft an; ohne jegliche Kenntniß und Erfahrung übernimmt er die Verwaltung eines Vermögens, welches einen gediegenen Kaufmann erfordert, um es im Sturm der Zeiten vom Untergange zu retten.“ Was ist das Resultat? Gar bald beweisen solche Handelsherren, daß sie die untüchtigsten Seefahrer auf dem Meere des Handels sind, die nicht nur ihr eigenes Schiff, sondern auch das anderer, selbst befähigter Steuerleute mit in den Strudel hinabreißen. — Haben wir nöthig weit zu gehen, um Belege für die Behauptung zu finden? Ebenso wenig haben wir wol nöthig näher auszuführen, daß es keine Regel ohne Ausnahmen giebt.

Das sind also in den weitaus meisten Fällen die Resultate des bisherigen Systems der Lehrjahre, d. h. des gewohnheits- oder gesetzmäßigen Lehrzwangs, nach welchem für alle Geschäftsarten und alle Bildungs- und Altersgrade die gleiche Anzahl von Lehrjahren vorgeschrieben war. Indem wir dieses System, wie schon oben geschehen, als verwerflich und durchaus zweckwidrig zu bezeichnen kein Bedenken tragen, sind wir von vornherein auf den Einwurf gefaßt, daß dies System bisher doch eine so große Anzahl

von Notabilitäten und höchst achtbaren Mitgliedern des Handelsstandes geliefert habe. Wir bestreiten die Richtigkeit dieses Einwurfs und behaupten, daß der Lehrzwang ganz unschuldig daran ist, daß so viele Mitglieder des Handelsstandes es zu einer hervorragenden Stellung in diesem Stande selbst und in der menschlichen Gesellschaft gebracht haben. Sie haben sich durch ihr Talent, durch Fleiß und Wissensdrang, zu einer höhern Stellung und Bildung emporgeschwungen; es ist dies erfolgt, nicht wegen oder vermöge, sondern trotz der Lehrjahre.

Man wird uns ferner einwenden, daß es gar nicht möglich sei ohne eine Lehrzeit auszukommen, da zum Aneignen der nöthigen Geschäftsroutine doch immer eine gewisse Zeit erforderlich sei. Wir geben dies gern zu. Auch wir sind für eine Lehrzeit, aber für eine auf ein vernünftiges Maß reducirte, den jedesmaligen Verhältnissen entsprechende. Wir bezeichnen es nur als längst zeitgemäß, daß man nicht mehr Alles über Einen Leisten schlage, nicht Alles nach Einer Schablone zuschneide. Der Zweck der Lehrjahre kann heutiges Tages doch wol kein anderer sein, als den Lehrling die nöthige Geschäftsroutine sich erwerben, mit dem praktischen Geschäftsgange sich bekannt machen zu lassen. Nun wird aber Niemand bestreiten wollen, daß die Praxis der einen Geschäftsart in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit sich aneignen läßt, wogegen für eine andere vielleicht drei- oder viermal so viel Zeit erforderlich ist. Ebenso wird man zugeben, daß in allen Geschäftsarten ein geistig befähigter oder wissenschaftlich gebildeter junger Mann bei weitem nicht die Lehrzeit nöthig hat, die für einen noch in den Knabenjahren stehenden und noch ungenügend vorgebildeten Zögling erforderlich erscheint. In dem einen Falle sind vielleicht wenige Monate, in dem andern ebenso viele Jahre als Lehrzeit erforderlich.

Wofür also die Fähigkeit und Tüchtigkeit mit demselben Maße messen, mit dem die Ignoranz und Untüchtigkeit gemessen wird? Erfüllt dadurch der Handelsstand seinen hohen Beruf, den G. F. Schulze so schön bezeichnet mit den Worten: „Im Tempel der Gerechtigkeit sollen die Juristen und die Handeltreibenden das heilige Amt der Priesterschaft gemeinsam verwalten, die Juristen als Priester der erhaltenden, die Handeltreibenden als Priester der vertheilenden Gerechtigkeit"? Man lasse also die alte Schablone fallen, man gebe den Lehrzwang, die lange Lehrzeit von einem halben Decennium auf und schließe den Lehrcontract nach freiem Ermessen auf Grund der jedesmaligen Verhältnisse ab. — England, Amerika und viele andere Länder haben ja auch keine Lehrjahre! Man raube ferner-

hin nicht mehr einem jungen Manne durch den Lehrzwang die für seine geistige Ausbildung wichtigsten Jahre seines Lebens, und bedenke: „time is money" nicht nur für den Lehrherrn, sondern auch für den Lehrling. Und nicht nur Zeit, auch Bildung ist Geld.

Ueberhaupt dürften bei einem Aufgeben des bisherigen Systems der Lehrjahre nicht nur die Jünger des Handels, sondern auch die Handelsherren nur gewinnen können. Der Principal würde mit jungen Leuten reiferen Alters und Verstandes zu thun bekommen, mit denselben weit mehr ausrichten und darum mit weniger Arbeitskräften in seinem Geschäfte auskommen; er würde ferner durch die Kindereien, durch die mißglückten, unnützen und verdorbenen Arbeiten der Lehrlinge, durch die denselben zu ertheilenden Auskünfte u. s. w. nicht mehr wie früher benachtheiligt werden. Die künftigen Angehörigen des Handelsstandes dagegen würden nunmehr Zeit genug gewinnen, in den Jahren, in denen sie nach dem alten System Laufburschen, Packknechte oder Abschreiber sein mußten, eine höhere Handelslehranstalt zu besuchen und sich die jetzt so nöthigen allgemein- und handelswissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen. Der Handelsstand der meisten Handelsstädte ist auch bereits zu der Einsicht gekommen, daß es in seinem eigenen Interesse liege, junge Leute in das Geschäft aufzunehmen, welche vor ihrem Eintritt bereits eine wissenschaftliche Vorbildung genossen haben. Es geht dies zunächst daraus hervor, daß die Schüler der bedeutenderen deutschen Handelslehranstalten meist schon vor ihrem Abgange von der Anstalt vortheilhafte Engagements erhalten; es bestätigt sich dies ferner noch durch die im Herbst 1863 von 35 der geachtetsten Danziger Geschäftshäuser erlassene Erklärung, daß sie für die Folge bei Anstellung von Handlungsgehülfen denjenigen jungen Leuten den Vorzug geben würden, welche eine höhere Handelslehranstalt absolvirt hätten.

Mit dieser Anerkennung der Vortheile kaufmännischer Bildung hat aber der Handelsstand selbst die oben aufgeworfene Frage: wann und auf welche Weise sich der Kaufmann die ihm nöthige höhere Bildung erwerben solle, schon beantwortet. Er hat selbst Lehranstalten errichtet, auf denen diejenigen Wissenszweige zum Vortrag kommen, deren Kenntniß der Kaufmann unserer Zeit bedarf, die er sich aber im Geschäft selbst nicht aneignen kann. Allerdings hat es sehr lange gedauert, ehe der Handelsstand seiner Mehrzahl nach zur Anerkennung wissenschaftlicher Bildung, der sogenannten „grauen Theorie," des „gelehrten Krimskrams" gekommen ist. Gerade im Handelsstande hat sich bis in die heutige Zeit hinein am ver-

breitetsten das Vorurtheil erhalten, daß Theorie dem Kaufmanne nichts nütze und daß Praxis und Routine die Hauptsache seien, weßhalb auch der Kaufmann „von der Pike auf" dienen müsse. Dies Vorurtheil hat seinen Hauptgrund in der vielfach gemachten Erfahrung, daß Kaufleute mit der geringsten Bildung es zu den größten Erfolgen im Handel gebracht haben; daher man denn glaubt, eine reichere Bildung sei zum Gelderwerb nicht nöthig, ja wohl eher schädlich. Man bedenkt dabei aber nicht, daß es Leute mit einem ausgezeichneten Erwerbssinn in allen Ständen und Volksklassen giebt und daß sogen. „Genie's" und „Talente" nicht auf offener Straße zu finden sind. Wo die natürliche Begabung in nur mäßigem oder nicht hohem Grade vorhanden ist, da tritt die „Theorie" ergänzend auf, und selbst ein „Talent" wird den Besitz einer wissenschaftlichen Bildung nie zu bereuen gehabt haben. Ueberhaupt würde es schlecht um die Fortschritte in Industrie, Landwirthschaft und Handel aussehen, wenn es stets nach dem Sinne der sogen. Praktiker gegangen wäre. Wir würden wol Heizer und Führer, aber keinen Erfinder und keine Verbesserer der Locomotiven haben. Es gäbe Segelschiffe, Fracht- und Postwagen, (ja selbst auch die nicht einmal), aber keine Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. Auf alle diese Fortschritte aber hat tiefes und angestrengtes Nachdenken geführt; das eben ist es jedoch, was die echten Routiniers, die Pseudo-Praktiker vor allem scheuen. Darum geriren sie sich als Verächter der Theorie und blicken mit vornehmer Miene, ja mit Mitleid auf die Bestrebungen wissenschaftlich gebildeter Jünger ihres Berufsfaches hinab, möchten aber vor Aerger und Neid vergehen, wenn jene Bestrebungen mit günstigem Erfolg gekrönt werden. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man solche Routiniers von ihren vernagelten Ansichten zu bekehren suchen. Es erscheint dies auch um so unnöthiger, als der größte Theil des Kaufmannsstandes nicht umhin gekonnt hat, die Wissenschaft anzuerkennen und zu gestehen, daß es vortheilhafter ist, Praxis und Theorie, Routine und Bildung Hand in Hand gehen, beide sich gegenseitig ergänzen zu lassen. Leider ist aber jenes Vorurtheil gegen wissenschaftliche Bildung die Ursache, daß den Handelsstand der Vorwurf trifft, unter allen Ständen am längsten hinter den Forderungen der Zeit zurückgeblieben zu sein. Während eine namhafte Anzahl von höhern und niedern Hochschulen, als Real- und Gewerbeschulen, landwirthschaftliche und polytechnische Lehranstalten u. s. w. schon seit einer Reihe von Jahren im Dienste der Industrie und Landwirthschaft segensreich wirken, reichen die meisten der jetzt be-

stehenden Lehranstalten für den Handel in ihrem Bestehen nicht über ein Jahrhundert hinaus, und fast ein volles Jahrhundert hat es gedauert, ehe das Handelsschulwesen die wünschenswerthe Verbreitung fand und aus seinem allerersten Entwickelungsstadium herauskam.

Da über die Entwickelung des Handelsschulwesens bisher wenig oder gar nichts geschrieben, auch über das, was diese Anstalten leisten oder leisten sollen, noch vielfach irrige Meinungen herrschen, so dürfte es nicht überflüssig erscheinen, der obigen Erörterung über die Bedeutung und Stellung des Handelsstandes, sowie über dessen Bildung und Bildungsmittel eine kurze Geschichte und Charakteristik des Handelsschulwesens — des modernen Bildungsmittels für den Handelsstand — hinzuzufügen.

Die erste Handelslehranstalt war die schon im Jahre 1767 durch den preußischen Commenzienrath Wurmb begründete und von dem durch seine vielfachen Schriften über den Handel rühmlichst bekannten Professor J. G. Büsch organisirte und geleitete **Handelsakademie zu Hamburg.** Da dies allererste Institut noch heute für die meisten Handelslehranstalten als Musteranstalt gelten kann, so ist es gewiß gerechtfertigt, hier einige Worte über dasselbe zu sagen. Der Zweck des Büsch'schen Instituts war, Jünglinge zu Männern heranzubilden, welche für wichtige Geschäfte, nicht nur im kaufmännischen, sondern auch im bürgerlichen und staatlichen Leben befähigt seien. Der Schulcursus war zweijährig, die Lehrgegenstände waren folgende: 1) Allgemeine Handelswissenschaft oder Handelskunde. 2) Praktische Handelswissenschaft (d. h. Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten). 3) Bürgerliche und kaufmännische Arithmetik. 4) Waarenkunde. 5) Handels-, Wechsel-, See- und Assecuranzrecht. 6) Volks- und Staatswirthschaftslehre. 7) Geschichte, Geographie und Staatenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Handels. 8) Mathematik und Physik. 9) Naturgeschichte, Chemie und Technologie (mit Excursionen). 10) Moderne Sprachen (deutsch, englisch, französisch, holländisch, spanisch, italienisch), deutsche Stilistik. 11) Literaturwissenschaft.

Schon aus diesem Unterrichtsplane und aus der Vertheilung des wissenschaftlichen Unterrichts auf zwei Jahre geht hervor, daß die Anstalt das gestellte Ziel möglichst vollkommen zu erreichen strebte. Es sollte nicht nur der engern berufsmäßigen, sondern auch der naturwissenschaftlich-technischen, der wirthschaftlich-politischen und der allgemeinen, humanistischen Bildung Rechnung getragen werden. Daß dies Programm nicht bloß leere Phrase war, geht daraus hervor, daß die Leistungen der Anstalt all-

gemein, selbst weit über Deutschland hinaus anerkannt wurden. Während des 33-jährigen Bestehens der Anstalt wurden derselben zahlreiche Eleven aus allen Ländern und Städten Europa's, ja selbst aus Asien und Amerika zugeführt. Am meisten wurde das Institut von der britischen Nation beachtet, indem 15 Jahre lang die Hälfte der Schüler aus englisch redenden bestand. Auch Rußland lieferte in den ersten zwanzig Jahren 20 Zöglinge (davon 5 Finnländer, 2 Livländer, 1 Kurländer). Zu den Eleven des Instituts gehörte u. A. auch Alexander v. Humboldt, der nach Beendigung seiner Universitätsstudien im Jahre 1790 die Anstalt besuchte, sich später gern seines dortigen Aufenthalts erinnerte und des Instituts rühmend gedachte. — Dieser Umstand beweist zugleich, daß die Eleven jedenfalls zum Theil schon dem reiferen Jünglingsalter angehörten und eine Vorbildung besaßen, welche den Vortrag der planmäßigen Unterrichtsgegenstände, wie Volks- und Staatswirthschaft, Handels-, Wechsel- und Seerecht u. s. w. gerechtfertigt erscheinen ließ.

Es war sehr zu beklagen, daß dies vortreffliche Institut mit Büsch's Tode im Jahre 1800 endete. Büsch hatte sich mit der Hoffnung getragen, daß die Existenz der Anstalt durch eine Subvention aus städtischen Mitteln werde gesichert werden. Sein Wunsch wurde aber nicht erfüllt. Die bedeutendste Handelsstadt des europäischen Continents zog es vor, dem verdienten Manne statt dieses lebendigen Denkmals ein Denkmal von Stein zu setzen.

Die zweite Handelsschule war die im Jahre 1770 eröffnete Real-Handelsakademie zu Wien. Sie hatte ebenfalls den wissenschaftlichen Unterricht auf zwei Jahrescurse vertheilt; sie war gegründet zu dem Zwecke, daß die Kaufleute nicht mehr genöthigt wären, ihre Söhne außer Landes zu schicken, um dort, an fremden Plätzen servirend, jene Kenntnisse zu erwerben, ohne welche nicht nur der eigene Credit, sondern auch das Interesse der Publicums unablässig gefährdet werden. Auch dies erste Wiener Institut besteht nicht mehr, ebensowenig noch eine etwas später gegründete Handelsschule zu Lübeck. (Ob die jetzige neben einer Handelsschule bestehende Handelsakademie zu Lübeck sich rühmen kann, von der ersten Lübecker Anstalt direct abzustammen, möge ununtersucht bleiben). Im Jahre 1815 gründete Krüger in Hamburg eine neue Handelsakademie, die vom Jahre 1831 ab von Langhenie etwa 25 Jahre lang fortgeführt wurde. Sie scheint indeß die Bedeutung der ersten Akademie nicht erreicht zu haben. Die Hamburger Kaufmannschaft hat sich wenig um sie gekümmert, und als Langhenie dieselbe in den fünfziger Jahren seines Al-

ters wegen aufgab, fand sich nach der eigenen Aussage Langhenie's keine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme und Fortführung bereit. Zu Wien wurde im Jahre 1816 das polytechnische Institut eröffnet; mit demselben ist auch eine commerzielle Abtheilung verbunden, die heute noch besteht. Auch mit den polytechnischen Schulen in Carlsruhe (seit 1836) und Stuttgart sind Handelsabtheilungen verbunden. Ebenso gehört am Polytechnicum zu Riga, wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist, eine Handelsfachschule zu den planmäßigen Fachabtheilungen.

Von den heute bestehenden selbständigen deutschen Handelslehranstalten ist die im Jahre 1831 gegründete Handelslehranstalt zu Leipzig die älteste. Unter der vortrefflichen Leitung Schiebe's hat sie sich eine Reihe von Jahren eines ausgezeichneten Rufes erfreut. Ihr folgen dann im Laufe der Jahre, insbesondere aber erst seit etwa 10 Jahren die große Zahl der jetzt bestehenden Lehranstalten für den Handel. So giebt es ferner noch selbständige Handelsschulen zu Nürnberg (gegr. 1834), Fürth, Mannheim, Offenbach, Gotha, Gera, Berlin, Hannover, Hildesheim, Bremen (diese ist jedoch fast ausschließlich Realschule), Chemnitz (gegr. 1848), Dresden (1854), Prag (1856), Stuttgart, Frankfurt a/M (1862); ferner sogen. Handelsakademien zu Danzig, Lübeck, Wien (1857), Pesth (1857), Gratz und Triest (1862?), Frankfurt a/M (1863) und Hamburg (1864); endlich eine sogen. „Hochschule des Handels" zu Gera (1863). Auch in Petersburg werden an wenigstens zwei deutschen höheren Lehranstalten die handelswissenschaftlichen Fächer vorgetragen, und zwar an der Hauptschule zu St. Petri und an der „Gelehrten- und Handelsschule" des Herrn Dr. Wiedemann. In dem Lehrplane der letztern Anstalt finden sich, einschließlich der Nationalökonomie, alle an ordentlichen Handelslehranstalten vertretenen Fächer. — Neben den genannten Handelsschulen und Handelsakademien bestehen an vielen Orten, insbesondere im Königreich Sachsen, auch noch sogen. Lehrlings- oder Fortbildungsschulen.

Es bedarf wohl nur der Erwähnung, daß vorstehende Notizen auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können und wollen. Es giebt namentlich noch manche Privatinstitute und Pensionate, über deren Wirksamkeit jedoch wenig in die Oeffentlichkeit dringt. — neben Deutschland besitzt insbesondere auch noch Belgien eine ziemliche Anzahl von höheren Lehranstalten (Athenäen) für den Handel. Auch Holland hat in diesem Jahre (1864) an allen Realschulen den handelswissenschaftlichen Unterricht eingeführt oder einzuführen beschlossen.

Man sollte denken, unsere heutigen Handelslehranstalten hätten bei ihrer Organisirung wohl alle nach der Einrichtung der frühern Anstalten von Ruf, vor allem aber der ersten Anstalt dieser Art, der Hamburger Akademie von Büsch, sowie der Leipziger Schule unter Schiebe sich umgesehen. Ein Blick in die Programme und Lehrpläne der verschiedenen jetzigen Handelsschulen belehrt uns aber, daß manche derselben von jenen Anstalten hinsichtlich der Organisation wenig gelernt haben. Ohne Zweifel darf man von den Handelsfachschulen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen, verlangen, daß sie mit Erfolg den Unterricht in allen denjenigen Fächern übernehmen können, deren Kenntniß, unserer oben begründeten Forderung gemäß, von einem gebildeten Kaufmann unserer Zeit gefordert werden kann. Diese Unterrichtsfächer sind dieselben, welche bereits die erste Hamburger Akademie in ihren Unterrichtsplan aufgenommen hatte. Zum erfolgreichen Betriebe dieser Wissenszweige ist aber neben umsichtiger Leitung und tüchtigen Lehrkräften vor allem eine gereiftere Fassungsgabe der Schüler und eine entsprechende Dauer der Unterrichtszeit erforderlich; also etwa ein Eintrittsalter von nicht unter 15 Jahren, ferner eine der Absolvirung eines Progymnasiums oder einer Unterrealschule mindestens gleichstehende Vorbildung und endlich eine Unterrichtszeit von drei oder allermindestens zwei Jahren. Wie siehts nun aber mit manchen Handelsschulen aus? Ein Theil derselben nennt sich zwar „Handelsschule," fällt trotzdem aber nur unter die Klasse der bloßen Lehrlingsschulen, deren ja auch eine mit dem baltischen Polytechnicum verbunden ist. In diesen Lehrlingsschulen soll bekanntlich Handelslehrlingen Gelegenheit zur Erwerbung oder Erweiterung derjenigen Kenntnisse geboten werden, welche für ihren Beruf unumgänglich sind, als: moderne Sprachen, Buchhalten, Correspodenz, kaufm. Rechnen u. A., welche sie sich aber wegen des zu frühen Eintritts in die Lehre nicht vorher schon auf einer Handelsfachschule erwerben konnten. Durch die äußern Umstände bedingt, vermögen diese Schulen nur das Allernothwendigste zu berücksichtigen. Sie können unter den gegebenen Verhältnissen Vorzügliches leisten. Den an eine Handelsfachschule zu stellenden höhern Anforderungen genügen sie indeß nicht. Ein anderer Theil von Handelsschulen begeht den Fehler, daß er die Schüler in einem zu jugendlichen Alter oder mit zu mangelhafter Vorbildung aufnimmt, dann aber die allgemeine formale Bildung vernachlässigt und die Schüler mit unverstandenen Formen quält, oder ihnen Wissenszweige vortragen läßt, die weit über ihrer Fassungskraft liegen.

Zu diesem einen Mißgriff kommt dann gewöhnlich noch ein zweiter, nämlich der, daß die Dauer der Unterrichtszeit eine viel zu kurze ist. Man glaubt genug gethan zu haben, wenn man die auf dem Lehrplan stehenden Fächer durchgepeitscht hat; der Schüler mag sehen, wie er dabei fährt. Derartige Mißgriffe sind auch wol die Ursache, daß man den bestehenden Handelslehranstalten vielfach den Vorwurf macht, daß sie die Vortheile nicht erreichen ließen, die man von ihnen erwartet habe. Wollte man aber diesen Vorwurf auf alle Handelslehranstalten anwenden, so hieße das, das Kind mit dem Bade ausschütten. Mögen auch noch hier und da, namentlich bei der Neuheit der Sache, Mißgriffe und Fehler gemacht werden, so läßt sich dies doch nur von einem Theile der bestehenden Anstalten sagen. Der andere Theil dagegen ist sich seiner hohen Aufgabe vollkommen bewußt, erfreut sich tüchtiger Leitung und Lehrkräfte, sowie einer Organisation, die es möglich macht, dem Kaufmannsstande würdige Jünger Mercurs heranzubilden. Diese eigentlich „höhern Handelslehranstalten" wollen für den jungen Kaufmann, der neben einer gründlichen Fundamentalbildung vielleicht auch schon einen Blick in das praktische Geschäftsleben gethan hat, das sein, was die Universität für den angehenden Arzt, Juristen oder Staatsmann, was die höheren polytechnischen Schulen dem Fabrikanten, Maschinenbauer, Architecten oder Ingenieur sind.

Uebrigens darf man von einer Handelsschule auch nicht zuviel verlangen wollen. Zunächst kann es nicht Aufgabe der Handelsschule, ebensowenig als der Facultäten und polytechnischen Fachschulen, sein, sämmtliche auf dem Lehrplane stehenden Unterrichtsfächer in erschöpfendster Weise zu behandeln; ebensowenig wie es ihre Bestimmung sein kann, ihre Schüler gleich zu fertigen Kaufleuten zu stempeln. Für manche Fächer wird, unbeschadet des geforderten Erfolgs, eine entsprechende Erörterung der Grundlehren genügen. Hierher rechnen wir namentlich die naturwissenschaftlich-technischen Lehrzweige. „Was man mit Recht von der Handelsschule fordert," sagt Noback, „und was eine gute Handelsschule gewähren soll, ist, daß sie aus dem empfänglichen jungen Manne den gebildeten Kaufmann soweit gestalte, daß eine geeignete praktische Laufbahn die Hochschule dieser Bildung und ihr Abschluß werden mag, daß diese Praxis ein Buch sei, in dem der gereifte Zögling zu lesen weiß, dessen Sinn er versteht. Der gebildete Fachmann ist aber nicht jener, welchen man gefällig genug heute so nennt, der Mann in feinem Kleide und mit gefälligen Manieren, der in der Gesellschaft nicht eben Verstöße begeht; es kann

jener Name nicht verdient sein, wo nicht **allgemeine** Bildung erworben ist, und diesen Erwerb hat daher die Handelsschule neben der Fachbildung anzustreben. Darum erscheinen auf ihren Lehrplänen (neben den eigentlichen Fachwissenschaften, einschließlich der modernen Sprachen und der Nationalökonomie) die Muttersprache und die heimische Literatur, die Erdkunde und die Geschichte, die Mathematik und die Grundzüge der Naturwissenschaften."

Die auf den Lehrplänen der verschiedenen Handelsschulen erscheinenden Disciplinen finden freilich fast überall eine verschiedene Berücksichtigung. Hier wird diesem, dort jenem Unterrichtsgegenstande mehr Wichtigkeit beigelegt, hier ist das gesammte Unterrichtspensum auf 4, da auf 3, dort gar auf 1 oder $1\frac{1}{2}$ Jahre vertheilt. Alle wollen den „gebildeten Kaufmann" gestalten, jede Anstalt in ihrer Weise. In dieser Beziehung nicht uninteressant dürfte folgende Tabelle sein, bei deren Zusammenstellung uns verschiedene neuere Unterrichtspläne der Anstalten zu Leipzig, Dresden, Chemnitz, Prag, Frankfurt a/M und Riga zu Grunde gelegen haben. Die in den Colonnen für jedes Fach angegebenen wöchentlichen Stunden, in einem einzigen Jahre ertheilt gedacht, vertheilen sich selbstverständlich auf die an den betreffenden Anstalten gebräuchlichen Jahrescurse.

Fächer.	Leipzig.	Chemnitz.	Dresden.	Prag.	Frankfurt a/M.	Riga.
	Wöchentl. Stunden.					
Deutsche Sprache und Stilistik	10	8	8	18	$2\frac{1}{3}$	4
Englische Sprache und Correspondenz	12	12	12	9	$4\frac{2}{3}$	8
Französische Sprache und Correspondenz	12	12	12	15	$4\frac{2}{3}$	8
Italienische (in Riga russische) Sprache u. Correspondenz	5	—	4	11	3	8
Mathematik (Algebra und Geometrie)	8	9	8	8	—	4
Kaufmännische Arithmetik	10	8	9	12	4	6
Geographie	6	6	6	9	$2\frac{1}{3}$	3
Geschichte	7	6	6	8	$1\frac{2}{3}$	
Buchhalten, Correspondenz und Comptoirarbeiten	6	9	8	10	2	8
Theoretische Handelswissenschaft	4	5	5	5	2	4
Handels-, Wechsel- und Seerecht	1	—	—	2	—	4
Nationalökonomie	1	2	2	2	$2\frac{2}{3}$	2
Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie)	3	—	3	4	—	7
Physik	8	4	3	8	—	10
Chemie und chemische Technologie	3	4	2	6	—	4
Mechanik und mechanische Technologie	3	2	2	1	—	4
Waarenkunde	1	3	1	4	$2\frac{1}{3}$	4
Kalligraphie	8	5	6	7	$2\frac{2}{3}$	1
Zeichnen	6	6	6	8	—	6
Literatur- und Culturgeschichte	—	2		2	2	—

Zur Erläuterung dieser Tabelle diene noch Folgendes. In Leipzig, Dresden, Chemnitz und Riga vertheilt sich das ganze Unterrichtspensum auf 3, in Prag auf 4 Jahre; es fallen also die allgemeinwissenschaftlichen oder Fundamentalfächer mehr in die ersten, die eigentlichen Fachwissenschaften in die letzten Jahre. In Frankfurt a/M dagegen soll Alles in einem Jahr abgemacht sein. Es bestanden dort im Jahre 1863 zwar auch drei Curse, jeder derselben dauerte aber nur ein Trimester. Die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer fehlen dort ganz, dagegen wird ein Hauptgewicht auf die Nationalökonomie gelegt. In Chemnitz und Dresden wurde bisher das Handelsrecht mit der Handelswissenschaft vereinigt vorgetragen. In Riga rufen die Combinirungen mit einzelnen polytechnischen Fachabtheilungen eine größere Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer hervor. Die Anforderungen an die Vorbildung bei der Aufnahme sind in Leipzig, Dresden, Chemnitz und Frankfurt a/M so ziemlich gleich; man verlangt, daß das Unterrichtsziel einer guten Bürger- oder Unterrealschule mindestens erreicht sei. In Prag ist für die unterste oder Vorbereitungsklasse diese Minimalgrenze etwas tiefer hinabgerückt. Im Uebrigen erklärt sich die Tabelle von selbst. Kritik ist unnöthig.

Hiermit sind wir an den Schluß unserer Darstellung gelangt. Es war unsere Absicht, darzuthun, daß der Handelsstand heute eine weit höhere, bedeutungsvollere, würdigere Stellung einnimmt, als in früherer Zeit, daß demgemäß aber auch die Anforderungen an seine Bildung andere geworden sind und daß daher der frühere Bildungsgang den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Wir haben das den heutigen Verhältnissen entsprechende Bildungsmittel gekennzeichnet und wünschen nur noch, daß diese Abhandlung ein Geringes beitragen möge, den Handelsstand immer mehr auf die ihm gebührende würdigere Stellung im socialen und politischen Leben zu erheben und ihn der Erfüllung seines hohen civilisatorischen Berufes immer mehr zu nähern.

Clément.

Nochmals die Judenfrage.

Bildung macht keine Sprünge und Unterdrückung ist kein Mittel Bürger zu erziehen.

Was sagt Mitau zu dieser Frage, von der doch kaum eine andere Stadt unserer Provinzen näher betroffen wird? — Mündliche Kritik der bisherigen Schutz- und Trutzartikel in der Rigaschen Zeitung läßt sich in allen Kreisen vernehmen, aber für den Druck schreiben, davor hegt man unüberwindliche Scheu. Wie in allen ähnlichen Fragen, so geht auch in diesem Falle die Meinung der Meisten dahin, daß am besten Alles beim Alten bleibe und daß es überflüssig sei, derartige Wespennester anzurühren. Der Kernpunkt der Sache, d. h. die Frage, was denn aus den einmal existirenden Juden werden solle, wird von allen Discutirenden nur nebenher behandelt; endlich aber schließen die betreffenden Erörterungen stets mit einer Aufzählung jüdischer Spitzbübereien, womit denn gesagt sein soll, daß einer so gesunkenen Nation nicht mehr geholfen werden könne noch dürfe.

Die Judenfrage ist eben gleichen Wesens mit allen übrigen emancipatorischen Aufgaben der Zeit, wie Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft, Herstellung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, Befreiung des Grundbesitzrechtes u. s. w. Nun aber ist es gewöhnlich der Fall, daß gerade Diejenigen über die Lösung dieser Fragen zu entscheiden haben, welche die Macht besitzen und davon etwas abgeben sollen; und darum begreift es sich, weßhalb es in der Welt so langsam damit vorwärts zu gehen pflegt. Zwar sollte man meinen, daß gerade die so sehr betonte Verkommenheit und Nichtswürdigkeit einer ganzen Volksschicht der Nothwendigkeit einer Reform

ihres Zustandes am stärksten das Wort rede. Die Thatsache der verwahrlosten Kinder in den großen Städten hat doch nicht bloß Verabscheuung dieser Unglücklichen, vielmehr Anstalten zu ihrer Erziehung hervorgerufen. Und diejenigen Regierungen, welche noch Sklaven oder Leibeigene zu ihren Unterthanen zählen, lassen sich doch nicht an den statistischen Daten über die Ruchlosigkeit und Stumpfheit dieser Menschenklasse genügen, sondern werden eben dadurch zu ihrer Emancipation getrieben. Weil ein großer Theil der jüdischen Bevölkerung unseres Landes ein nichtsnutziges, spitzbübisches Leben führt, soll man darum dasselbe für alle Zeiten aufgeben und zu unserem eigenen Schaden ein solches Leben fortführen lassen? Zugegeben also, daß ein großer Theil unserer Juden sehr depravirt ist: so liegt eben darin die kräftigste Nöthigung, an eine Umgestaltung ihrer bisherigen Lage zu denken.

Sobald man an diesen Punkt der Erörterung gelangt ist, da wird Einem derselbe Einwand entgegengestellt, welcher in andern Ländern so oft schon zur Sprache gekommen und durch die Erfahrung erledigt ist: daß nämlich die nationale Sonderthümlichkeit der Juden sowie ihre talmudischen Religionsvorschriften eine wahrhafte Sinnes- und Lebensänderung dieses Volkes und seine Gleichstellung mit den Christen unmöglich machen.

Ueber diese Behauptung läßt sich nun freilich viel hin- und hersprechen, aber erfahrungsmäßig ausgemacht ist wenigstens, daß die jüdische Sonderthümlichkeit eine Folge des jahrtausendalten Druckes ist und daß die Beseitigung dieses Druckes auch das allmählige Verschwinden der Sonderthümlichkeit zur Folge hat. Es ist also gerade der Druck der Grund der Sonderthümlichkeit. Man kann nicht mit der Emancipation warten, bis etwa die Juden in Masse ihre Sonderthümlichkeit abgelegt haben werden, sondern das wirksamste Mittel zur Hebung der Sonderthümlichkeit ist die Emancipation selbst — gerade wie man bei der Heilung einer Krankheit nicht die Symptome, sondern die Krankheitsursache zu beseitigen hat. Die Krankheitsursache ist in diesem Falle der Druck.

Nun aber kommt die These: die Juden bei uns in Kurland seien gar nicht gedrückt; vielmehr genössen dieselben alle Freiheiten, welche sie billiger Weise beanspruchen können; ja an manchen Orten dominirten sie sogar, und zwar zu ersichtlichem Nachtheil der übrigen Bevölkerung. Sie bildeten selbständige Gemeinden, hätten ihre Vorstände und Administrationen, freie Religionsübung, trieben Handel und Gewerbe u. s. w.

Es ist dies die nämliche Argumentation, welche von den privilegirten Zunft- und Adelscorporationen immer Denjenigen entgegengesetzt wird, welche ihr Existenzrecht in Frage stellen. „Wir sind nun einmal — heißt es — etwas Apartes; aber ihr Uebrigen habt ja auch eure aparten Rechte und Einrichtungen oder solltet sie wenigstens haben. Schließt immerhin euren Kreis möglichst fest ab und bewegt euch innerhalb desselben nach Belieben! Jeder Kreis aber lasse den andern unangefochten, so ist von Bedrückung keine Rede.“ — Wir antworten darauf: als ob eine solche Zerklüftung der menschlichen Gesellschaft in Jockey-Clubs, Casino's, Ressourcen und — Ghetto's möglich wäre, ohne daß die verschiedenen Körperschaften einen gegenseitigen, vorzugsweise natürlich von oben nach unten gehenden Druck ausübten! Das gesonderte Gemeindeleben der Juden ist ihnen nicht um ihrer selbst willen zugestanden worden, sondern als Grenzzaun, der sie, soviel möglich, von der Gemeinschaft mit der christlichen Bevölkerung abhalten sollte; in allen das Gesammtcommunalinteresse unserer Städte betreffenden Fragen werden sie hinter ihren Grenzzaun zurückgewiesen. Was sonst noch den von ihnen getragenen Druck betrifft, so bemerken wir nur, daß der Staatsdienst und jede literärische Carriere außer der ärztlichen ihnen verschlossen, das Reisen über die Grenzen des Gouvernements hinaus erschwert, die Niederlassung in dem größten Theile des Reiches ganz verwehrt ist u. s. w. Man gehe in sich und schäme sich so sophistischer Behauptungen wie der von der Nichtexistenz des Druckes!

Aber wenn es uns auch gelungen sein sollte, diese feindliche Reihe zu durchbrechen, so steht gleich dahinter eine neue Gruppe von Gegnern und zwar eine scheinbar besser gerüstete. Ihre Waffe ist der Begriff des „christlichen Staates.“ Im christlichen Staat — so wird argumentirt — sollen alle Einrichtungen und das gesammte Leben des Volkes durch das Christenthum bestimmt sein; das Christenthum nach seinem dogmatischen Inhalt hat ganz unmittelbar als oberstes Staatsprincip zu gelten; die Lehrsätze und Moralgebote des Christenthums sollen durch die Staatsgewalt in den bürgerlichen Gesetzen und Verhältnissen durchgeführt werden; die directe Folge hievon ist aber, daß nur Christen zur Theilnahme an der Regierung, also zur Uebernahme öffentlicher Aemter befähigt, nur Christen überhaupt vollberechtigte Staatsbürger sein können, Heiden und Juden dagegen mehr oder weniger in ihren Rechten und Ehren beschränkt werden müssen.

Diese Art antijüdischer Logik hat man schon oft in der Welt sowohl von protestantischer als auch von katholischer Seite zu hören bekommen —

wir wissen nicht, ob auch von orientalisch-orthodoxer. Da wir aber hier zu Lutheranern reden, so nehmen wir uns Luther selbst zu Hülfe. — Unser großer Reformator theilte die Adamskinder in zwei Klassen, deren eine dem Reiche Gottes, die andere dem der Welt angehöre. Er achtete nur auf die innere Religiosität und suchte seine Christen — die seltenen Vögel, wie er sagte — unter der Masse der Geistlichen wie Weltlichen. Ferner aber hat er gesagt: „Würde alle Welt aus rechten Christen bestehen, so brauchten sie keine Fürsten und Herren, denn die den heiligen Geist im Herzen haben, die leiden fröhlich Unrecht und thun selbst niemanden Unrecht; da ist kein Zank, Hader, kein Gericht und keine Strafe noth; dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern dem Ungerechten" 2c. Der Staat ist nach Luther eine niedere Ordnung, nicht auf den christlichen Glauben, sondern auf das Bedürfniß und die Schwäche der menschlichen Natur gegründet, aber immerhin von Gott gegründet. Das weltliche Gesetz darf sich nach Luthers Ansicht nicht weiter erstrecken, als über Leib und Gut und was äußerlich auf Erden. „Denn über die Seele kann und will Gott niemand regieren lassen als sich selbst; jede Gewalt kann nur handeln, wo sie sehen, erkennen, richten, urtheilen, wandeln und ändern kann." Dazu nehme man das bekannte Wort Melanchtons: „in Sachen des bürgerlichen Rechtes höre lieber auf Cicero als auf die heilige Schrift" — und es ließen sich noch manche andere Worte dieser Väter der Reformation anführen, aus denen allen hervorgeht, daß sie Staat und Recht nicht aus dem Christenthum herausconstruirten, wie gewisse neuere Erfinder politischer Systeme. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese Systeme principiell zu widerlegen; es wird uns erlaubt sein uns mit der Berufung auf eine historische Thatsache zu begnügen, daß nämlich die Zeit der Blüthe und des Ansehens jener theologisirenden Staatstheorien unwiederbringlich vorüber ist. Von den großen Namen der Wissenschaft steht in der gegenwärtigen Welt keiner mehr auf ihrer Seite, und die politisch-sociale Praxis widerspricht ihnen immer entschiedener. Namentlich ist es der Fortschritt der Erkenntniß auf dem Gebiete der Volkswirthschaft gewesen, der zu ihrer Ueberwindung beigetragen hat. Die bürgerliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses bildet einen der Grundgedanken des neueren Staatslebens. So tiefsinnig immerhin noch hie und da die Idee des „christlichen Staates" ausgesponnen werde, sie hat wenigstens keine Anwendung mehr auf die Judenfrage. Die Vorstellung von einer im christlichen Staate begrifflich

nothwendigen Rechtsungleichheit der Juden wird bald genug in derselben Rubrik menschlicher Verirrungen und Abscheulichkeiten untergebracht sein, wohin man schon die im Mittelalter üblichen Judenverfolgungen gethan hat.

Wenn man uns nach allen diesen Erörterungen schließlich fragt: „Nun, wie soll es denn mit den Juden bei uns werden? Sollen wir sie auf die Richterstühle setzen und unsere Gemeindeangelegenheiten durch sie verwalten lassen? Sollen sie überall gleiche Rechte genießen, ohne die correlaten Pflichten zu übernehmen? Sollen wir uns durch sie, wie in den kleinen kurländischen und littauischen Städten aus unserer Position verdrängen lassen?" — wenn man, sagen wir, durch solche Fragen uns in Verlegenheit zu setzen gedenkt, so antworten wir ohne Verlegenheit, daß das alles freilich nicht geschehen soll, und zwar ebenso wenig, als etwa Aehnliches bei der Negeremancipation oder der Aufhebung der Leibeigenschaft oder irgend einer Erweiterung der Rechte des lettischen Landvolks gewollt oder gewährt wird. Ueber das Wie und Wieweit, über die Schnelligkeit oder Allmähligkeit der Operation lassen wir mit uns reden und gestehen sogar, in dieser Hinsicht gern von jedem Sachkundigen lernen zu wollen. Wir geben ebenso gern zu, daß, wer nicht mit den Juden in allen Beziehungen zu thun gehabt hat (wie die Kurländer), nicht für sachkundig gelten kann. Wir bestreiten auch keineswegs den allgemeinen Satz, daß es sich leichter über die Juden aus der Entfernung räsonniren als inmitten ihrer leben lasse. Eine andere Frage aber ist es, ob man überhaupt ernsthaft auf die Sache eingehen will oder sie principiell von sich abweist. Man kann sehr gute Gründe gegen diese oder jene bestimmte Rechtsgewährung an unsere kurländischen Juden unter den gegebenen concreten Verhältnissen haben; jeder Grund aber, der sich gegen die Nothwendigkeit einer betreffenden Rechtserweiterung überhaupt richtet, ist gewiß ein schlechter, ein bloßer Scheingrund, eine bloße Maske der nicht von der Stelle wollenden Machtgewohnheit oder der nicht von der Stelle könnenden Indolenz und Unbildung. Ueber das Wie und Wieweit dieser Rechtserweiterung kann begreiflicher Weise erst verhandelt werden, wenn zuvor zugegeben ist, daß der Zustand der Juden in Kurland weder ein befriedigender noch ein aller Verbesserung unfähiger ist.

Angenommen nun, diese Prämissen wären zugegeben und es sollte an die Realisirung der Sache selbst gegangen werden, so muß als oberstes Postulat an die Spitze gestellt werden: **die Freizügigkeit der bisher in einzelnen Gouvernements internirten Juden für das ganze**

russische Reich. Könnte oder wollte man nicht mit diesem Fundamentalartikel der Gerechtigkeit beginnen, so könnten allerdings die eventuellen übrigen Rechtsgewährungen an die Juden zugleich eine Schnur werden, mit welcher man den Christen der betreffenden Gouvernements den Lebensodem abschnürt. Aus den in der Rigaschen Zeitung mitgetheilten statistischen Daten ergab sich der immense Zuwachs der jüdischen Population an den Orten ihrer Duldung: so daß sie in manchen kurländischen Städten bereits ²/₃ der Bevölkerung ausmachen. Hier einfach eine Gleichstellung mit den Christen aussprechen, hieße Judenstädte gründen, bei welchen die Juden nicht weniger zu leiden kämen als die wenigen Christenreste. Der christliche Richter und Gemeinde-Verwalter ist dem Juden am wenigsten beschwerlich, im Gegentheil gesucht und anerkannt. Nur in der Mischung mit andern Staatsbürgern ist der Jude in seinem Elemente, ein Judenstaat dem einsichtigen Juden weder denkbar noch erwünscht. Was der Jude wünscht, ist Terrain für seine individuelle Rührigkeit und Thätigkeit, nicht nationale Präponderanz oder Herrschaft. Es kommt also vor allem darauf an, daß der Jude sich ausbreiten und von den Orten seiner bisherigen Internirung nach Bedürfniß abströmen könne. Nur wenn dieser Schritt vollzogen ist, kann an die weitere Entfaltung der Emancipation gedacht werden. Diese aber würde dann auch sofort eine ganz andere Basis haben, da voraussichtlich fast nur der besitzliche und wirklich seßhafte Theil der Judenbevölkerung übrig bliebe und dessen Mitbetheiligung am Gemeindewesen genügendere Garantien böte, als es jetzt mit dem überwiegenden Theil der kurländischen Juden, der Fall ist, diesem nomadenhaften und ephemeren Bestandtheile unserer Städte.

Man wende uns nicht ein, daß das höchst eigennützig vom kurländischen Gesichtspunkt aus gedacht sei — daß wir uns nur der schlechten Elemente unserer Judenbevölkerung entledigen wollten, um die Nachbarprovinzen damit zu beglücken! Der hier nomadenhafte Jude wird anderwärts ein seßhafter werden. Nur die Internirung hat bei uns eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Juden und eine Art jüdischen Proletariats erzeugt. Man gebe ihnen unbegrenzte Freizügigkeit, und sie werden bald den Amur erreicht haben, in einer mäßigen Proportion unter die übrige Bevölkerung sich mischend, immer mehr derselben sich assimilirend, überall aber durch ihre Anstelligkeit nicht wenig zu der wirthschaftlichen und geistigen Entwickelung des Landes beitragend.

Ohne uns für dieses Mal auf weitere Vorschläge für das innere

Emancipationswerk einlassen zu können, schließen wir diesen Aufsatz mit einer Reihe von Sätzen, welche theils die hier entwickelten Ansichten in prägnanterer Form zu wiederholen bestimmt sind, theils als Thesen zu fernerer Erörterung und Aufhellung der Sache brauchbar sein mögen.

1) Die Judenfrage ist nur eine Species derselben Gattung, welcher auch die übrigen großen Emancipationsfragen unserer Zeit angehören, und kann nicht mit anderem Maße gemessen werden. Wer sonst liberal, aber in der Judenfrage illiberal ist, ermangelt der Logik.

2) Die jüdischen Glaubenslehren enthalten kein Hinderniß gegen die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden.

3) Die Bedrückung der Juden ist Grund und Nahrung ihrer Sonderthümlichkeit.

4) Das wirksamste Mittel zur Auflösung der jüdischen Sonderthümlichkeit ist die Emancipation.

5) Es ist eine Widersinnigkeit mit der Emancipation der Juden solange warten zu wollen, bis diese in Masse ihre Sonderthümlichkeit abgelegt haben werden.

6) Der Grund des Druckes der Juden durch die Christen ist ein unchristlicher, nämlich Hochmuth und Interesse. (Der Jude **Börne** drückt das so aus: „die Juden werden nicht gedrückt, weil sie **es** verdienen, sondern weil sie **verdienen**.")

7) Solange der Judendruck währt, währt auch der Gegendruck.

8) Wenn Christenarbeit nicht mit der Judenarbeit concurriren kann, so hat die erstere kein Recht auf Staatsschutz. Wer aus dem Lande **hinausgearbeitet** wird, verdient sein Schicksal.

9) Der jüdische Schacher und Gelegenheitserwerb ist eine Folge des Druckes; und schwindet in demselben Verhältniß, als letzterer nachläßt.

10) Der sogenannte christliche Staat ist eine contradictio in adjecto. Die letzte Consequenz dieser Theorie ist Glaubenstyrannei und Inquisition.

11) Die Ultramontanen sind die ärgsten Judenfeinde.

12) Alle unsere Ansichten über die Juden datiren aus der Zeit der Unterdrückung derselben, sind also mit einem wahrscheinlichen Fehler behaftet.

13) Wenn im Princip eine vollständige Emancipation der Juden verlangt wird, so ist damit nicht gesagt, daß dieselbe ohne Uebergangsstadien geschehen solle; noch weniger, daß ihnen sofort alle Verwaltung und Regierung in der Commune oder im Staat übertragen werden solle.

14) Die Emancipation darf sich nicht auf einzelne Territorien des Staates beschränken, sonst leiden diese Theile in unbilliger Weise, während die allgemeine Emancipation in einem so großen Reiche wie Rußland nicht bloß den Juden selbst zum Vortheil gereichen wird.

15) Vorbedingung einer gedeihlichen Emancipation der in Kurland zusammengedrängten Juden ist die Gewährung der Freizügigkeit im ganzen russischen Reiche.

Mitau, den 28. April 1865.

J. E.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Löhe, W., Drei Bücher von d. Kirche. 2 A. 1845. (85 K.) Pb. 35 K.
Martensen, H., Die christliche Dogmatik Berl. 1856. (2 R. 10 K.) Hlbbd. 1 R. 25 K.
Melanchthon, Ph. Loci praecipui theologici. Ad ed. Lipsiensem a. MDLIX.
Berl 1856. (1 R. 5 K.) Cart. 75 K.
Meyer H. A. W. Kritisch exeget Handbuch üb d. ersten Brief an die Korinther. 3 A.
Götting 1856. (1¼ R.) Hlbd 1 R.
Evangel. Missions-Magazin Jahrg. 1861 u. 62. Basel. (3 R. 50 K.) 1 R. 50 K.
Müller Jul Die christliche Lehre von der Sünde. 4. A. 2 Bde. Bresl. 1858.
(6 R. 88 K) 3 R. 50 K.
Nissen, J., Unterredungen üb. d. biblischen Geschichten 6. Aufl. 2 Bde. Kiel 1855.
(2½ R.) Ctlbd. 1 R. 50 K.
Palmer Chr., Evangel Homiletik. 3. A. Stuttg. 1850. (3 R) Ctlbd. 1 R. 30 K.
— — Evangelische Katechetik 4. A Stuttg 1856. (2¼ R.) Hfzbd. 1 R. 50 K.
— — Evangel. Pädagogik 2. A. Stuttg 1853. (3 R. 5 K) Hfzbd. 1½ R.
— — Evangel. Pastoraltheologie. Stuttgart 1860 (3 R. 5 K.) Hfzbd 2 R.
Philippi, F. A., Commentar üb. den Brief Pauli an die Römer 2. A Frankf a. M.
1856. (3 R. 13 K) Hfzbd. 1 R. 50 K.
— — Kirchliche Glaubenslehre. I.—III. 2 bibl. Stuttg. 1854—59. (6¼ R.) 3 R. 75 K.
Pressensé, E. de, Die christliche Familie. A. d. Franz. 1864. (63 K) 40 K.
Rheinwald, F. H., Die kirchliche Archäologie. Berl. 1830 (3½ R.) Hfzbd. 1½ R.
Rougemont, F. v., Geschichte der Erde nach d. Bibel u. d. Geologie A. d. Franz. v.
E. Fabarius. 1856 (1 R. 38 K.) 75 K.
Sartorius, E., Die Lehre von Christi Person und Werk in populairen Vorlesungen.
1860 (1 R. 40 K.) 85 K.
Schleiermacher, Fr., Der christliche Glaube. 4 A. 2 Bde. Berl. 1842—43.
(4⅙ R.) Hfzbd 2 R. 50 K.
Aus Schleiermacher's Leben. In Briefen. 2 Bde. Berl. 1858. (5 R. 20 K.) Ctlbd.
3 R.
Schenkel, D., Die religiösen Zeitkämpfe in ihrem Zusammenhange beleuchtet. Hamburg
1847. (1⅓ Rub.) Pb. m. T. 70 Kop.
Schmid, C. F., Biblische Theologie des Neuen Testaments. Hrsg von Weizsäcker.
2 Thle. Stuttg. 1853. (3⅝ R.) Hfzbd. neu 2½ Rub.
— — H., Die Dogmatik d. evangel.-luther. Kirche. 3. A. Erlangen 1853 (1 R. 85 K.)
Ctlbd. 1 R.
Scriver's Seelen-Schatz. Ein Andachts- u. Erbauungsbuch. Hrsg. v. G. A. Wandermann. 2 Thle. Halle 1857 (2 R. 80 K.) Ctbd. 1 R. 25 K.
Tersteegen, Geistliche Brosamen von des Herrn Tisch. 4 Thle. Stuttg. 1845. (2¼ R.)
1 R.
Textor, G. A., Predigten üb. d. Episteln Stettin 1853. (1⅓ R) Pb. m. T. 1 R.
Tholuck, A., Ausführl. Auslegung der Bergpredigt Christi nach Matthäus. 3. A. Neue
Ausarbeitg. Hambg. 1845 (2⅛ R.) Ctlbd. 85 K.
Volksblatt für Stadt und Land Hrsg. v. Ph. Nathusius. 4. 1850. (3 R.)
Hlbbd. 1 R.
(De Wette) Theodor oder des Zweiflers Weihe. Bildungsgeschichte eines evangel. Geistlichen. 2 Thle. Berl. 1822. (2½ R.) Pb. m. T. 1 R.
de Wette, Das Wesen d. christl. Glaubens vom Standpunkte d. Glaub. dargestellt. Basel
1846. (1 R. 85 K.) Pb. m T. 1 R.
Winer, G. B., Grammatik d. neutestamentlichen Sprachidioms als sichere Grundlage d. neutestamentl. Exegese. 6. A. Lpzg 1855. (2 R 50 K.) Ctlbd 1 R. 50 K.
Dorpater Zeitschrift für Theologie u. Kirche. I.—IV. Jahrg. Dorp. 1859—62. (12 R.)
Pbd. 5 R.
Zeitschrift, kirchliche. Hrsg. v. Kliefoth u. Mejer. 1854, 56 u. 57. Rostock. (14 R.)
Hlbd. 3 R.
Zimmermann, W., Lebensgeschichte d. Kirche Jesu Christi. 4 Bde. Stuttg. 1857—59.
(5 R.) Pb. m. T. neu. 3 R. 50 K.

Von der Censur erlaubt. Riga, den .. Juni 1865.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Eilften Bandes sechstes Heft.

Juni 1865

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1865.

Antiquaria,

[illegible]

A. Kymmel's Buch- und Antiquariatshandlung in Riga.

Bach, Joh. Seb., Clavier-Compositionen. Hrsgeg. von Chrysander. III. Bd. enthaltend Das wohltemperirte Clavier. 2 Thle. N. Anhang. 4. Wolfenbüttel (2 Rub. 71 Kop.) Hfzbd. 1 Rub. 75 Kop.

Barth, H., Reisen u. Entdeckungen in Nord- u. Centralafrika in den Jahren 1849—55. 5 Bde. Gotha 1857—58. Mit Karten, Holzschnitten u. Farbendruck-Bildern. (30 Thlr.) Original-Kattbd., neu. 18 Rub.

Biographien deutscher Classiker. — Thümmel. — Klopstock. — Schiller. — Herder. Jena 1853. à 15 Kop.

Bulwer, E. L. Sämmtliche Romane. 111 Bdchn. Stuttg. 1845—46. Mit Stahlstichen. 8 Rub.

Burnes, A., Reisen in Indien und nach Bukhara. 2 Bde. Mit 1 Abbild. u. 1 Karte. Stuttgart 1835—36. (3⅙ Rub.) 1 Rub.

Busch, M. Wanderungen zwischen Hudson und Mississippi. 2 Bde. Stuttgart. 1854. (3 Rub.) 1 Rub. 40 Kop.

Byron, Works. Complete in 1 vol. 2d ed. large 8vo. Francf. a/M 1829. boards. 2 Rub.

de Castres, Allgemeiner Grundriß der französischen Literaturgeschichte. Leipzig 1854. (1 Rub. 40 Kop.) 80 Kop.

Crusius, G. Ch., Vollständiges griechisch-deutsches Wörterbuch über die Gedichte des Homer u. d. Homeriden. 2. A. Hann. 1841. (1²⁄₃ R.) Hfzbd. 1 Rub.

Dingley Manor oder die Familie des Grafen Erick. 3 Bde. 1853. (4 R.) 1 R.

Düntzer, H., Schiller und Goethe. Uebersichten und Erläuterungen zum Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe. Stuttg. 1859. (1 R. 70 K.) Gnbd. 1 R.

Erdmann, J. E. Psycholog. Briefe. 2. A. Lpzg. 1856. Eleg. Gnbd. (3 R. 10 K.) 1 R.

Etzel, A. v., Grönland, geogr. u. statist. beschrieben. Stuttg. 1860. (3½ R.) 1 R. 40 K.

Die Gallerien von München. Eine Stahlstichsammlung der vorzügl. Gemälde der Pinakothek, der Leuchtenberg'schen und Schleißheimer Gallerien. 129 Stahlst. (von denen 30 leider fehlen) mit Text von Otto Banck. 4°. Leipzig (15 R.) Hfzbd. 6 R.

Goethe, Reineke Fuchs. Mit Zeichnungen von Kaulbach. Holzschnitt-Ausgabe. Stuttgart 1857. Originalband, verblichen, sonst wie neu. (3 R. 80 K.) 2 R.

Haym, R., Hegel und seine Zeit. Vorlesungen über Entstehung und Entwickelung, Wesen und Werth der Hegel'schen Philosophie. Berl. 1857. (3 R. 70 K.) Gnbd. 2 R.

Hedwig Ebel. Ein Roman. Lpzg. 1847. (1²⁄₃ R.) 40 Kop.

(Heinse), Anastasia u. d. Schachspiel. Briefe aus Italien. 2 Bde. 3. A. Frankfurt a/M 1831. (1½ R.) 70 Kop.

Hensler, H., Jugendbilder. Novellen, Erzählungen u. Sagen. Lpzg 1860. (1 R.) 40 K.

Herbst, P., Olga. Fortsetzung von „Ein launisches Weib“ von Flygare-Carlén. 3 Bde. Würz. 1857. (1½ Rub.) 50 Kop.

Herder, J. G. v., Sämmtliche Werke. Taschenausgabe in 60 Bdn. Stuttgart 1827—30. (18⅔ Rub.) 6 Rub. 60 Kop.

Hoffmeister, K., Schillers Leben. Herausgeg. von Viehoff. 3. A. 3 Thle. Stuttgart 1858. Gnbd. 1 Rub.

Hugo, Victor, Les Misérables. 17 vols. Brux. 1862. (6 R. 46 K.) a. m. 3½ R.

Ueber Alexis von Tocqueville.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten unerhörte Erfolge auf dem Gebiete literarischer Thätigkeit erlebt. Wir haben gesehen wie Bücher, welche irgend eine brennende Frage der Gegenwart behandelten oder auch nur mit mehr oder weniger Recht als Meinungsäußerung einer Partei betrachtet werden konnten, zumal wenn sie in der Form spannender Erzählung dem großen Publikum genießbar gemacht worden waren, innerhalb weniger Monate in acht bis zehn starken Auflagen erschienen, sich über ganz Europa verbreiteten und die Uebersetzer aller civilisirten Nationen zu athemloser Eile antrieben. Eben so hastig wie diese Schriften von ihren Verfassern vollendet werden mußten, um der Stimmung des Tages, auf welche sie berechnet waren, noch zu entsprechen, wurden sie von der Lesewelt verschlungen; denn Jedermann glaubte hinter seiner Zeit zurückzubleiben, wenn er ein Buch nicht gelesen, dessen Titel in großen Lettern in allen Zeitungen stand, dessen Inhalt in bezahlten und unbezahlten Urtheilen zergliedert wurde, dessen Verleger in kurzer Zeit reich geworden und dessen Verfasser in aller Leute Mund war, selbst wenn sein Name noch unbekannt geblieben. Wie sollte nicht auch in der That, wer irgend den Erscheinungen der Gegenwart einige Theilnahme widmet, wenigstens wissen wollen, was es denn sei, wodurch die sogenannte gebildete Welt vorzugsweise bewegt wird.

Die glänzendsten Erfolge dieser Art haben uns indessen nicht darüber täuschen können, daß der Hauptgrund derselben in der Wahl des Gegenstandes, welche freilich auch eine der wichtigsten Aufgaben des Autors ist, zu suchen war, während die Behandlungsweise, selbst wo sie geeignet schien

den Antheil des Lesers in hohem Grade zu gewinnen, in den meisten Fällen nicht ausreichte, um dem Buche bleibenden Werth und längere Lebensdauer zu sichern.

Es ist diese Erscheinung am auffallendsten bei einer der ersten Schriften solcher Art, bei einem Werke, welches sich rasch über ganz Europa verbreitete, in seiner unmittelbaren Wirkung auf die Stimmung des französischen Volks aber eine wichtige politische Rolle spielte, bei den vielberufenen Mystères de Paris, die ihren Verfasser zum Besitzer einer halben Million machten, eine ganze Industrie von Illustrationen schufen und ein Heer von Nachahmern und Spekulanten hervorriefen. Sie haben Alles erreicht — nur nicht Unsterblichkeit. Wir zweifeln, ob in dem laufenden Jahre viel über zehn Menschen in ganz Europa das Buch in die Hand nehmen werden und ob es für die Nachwelt überhaupt jemals ein anderes als culturgeschichtliches Interesse haben könne.

Wenige Jahre später las man in der ganzen gebildeten Welt Frau Beecher-Stowes „Onkel Tom“, und man hatte diesmal Recht dem ehrenwerthen Bestreben der Verfasserin den lebhaftesten Antheil zuzuwenden. Wir sehen hier nicht die Effekthascherei des Franzosen, nicht dessen Liebäugeln mit der Hefe des Volks, nicht das wohlgefällige Ausmalen des Entsetzlichen in der physischen und moralischen Versunkenheit; wir sehen den ehrlichen Unwillen einer braven Frau, die nur zu zeichnen brauchte, was sie in ihrer nächsten Umgebung sah, um den innigen Antheil jedes empfänglichen Gemüthes zu erregen. Aber der Erfolg ihres Buches ist doch hauptsächlich dem behandelten Gegenstande zuzuschreiben, so anerkennenswerth die einfach schlichte Form der Erzählung, in welcher das rührende Element so natürlich und ungesucht hervortritt, auch sein mag. Die Zeit ging darüber hin, und wenn auch die Wirkung des Buches auf die allgemeine Stimmung in Sachen der Sklaverei gewiß nicht unbedeutend war, so ist das Werk selbst heute doch fast vergessen; ja, die späteren Erzeugnisse derselben Feder, welchen man anfangs eifrig nachfragte, wurden kaum noch gelesen.

Die Misérables von Victor Hugo, mit welchen der berühmte Dichter seinem Ruhme die Krone aufzusetzen, vor allem aber wohl seine Taschen zu füllen dachte, und in neuester Zeit Renan's „Leben Jesu“, wie Le Maudit et La Réligieuse, sind bei aller Bedeutung, welche sie als politische und religiöse Zeichen der Zeit auch haben mögen, geeignet die Behauptung zu bestätigen, daß der augenblickliche Erfolg von vielen andern Dingen

abhängig ist als von dem wahren sittlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werthe des Werkes. Bei dem neuesten literarischen Erzeugnisse dieser Art, dem „Leben Cäsars", kommt als eigenthümlicher Faktor noch die Bedeutung der öffentlichen Stellung des Verfassers hinzu und die wunderliche Beziehung, in welcher die einheimische Kritik zu dem kaiserlichen Werke stehen muß. In diesem Falle ist übrigens dem Buche eine Art von Unsterblichkeit schon dadurch gesichert, daß es von der Geschichte immer als ein merkwürdiger Beitrag zur Charakteristik seines gekrönten Verfassers angesehen werden muß.

Wir haben die genannten Werke sämmtlich außerhalb Deutschlands zu suchen gehabt und wüßten hier kaum Eines solcher glänzenden Meteore zu nennen, wenn wir von der raschen Verbreitung einzelner Moderomane, welche ihr Glück in den Leihbibliotheken machen, absehen. Was zuerst an unserem literarischen Himmel zu leuchten beginnt, pflegt sich als bleibendes Licht zu erweisen, als solches aber auch nicht immer die Blicke der staunenden Menge gleich auf sich ziehen.

Als sich unsere wissenschaftlichen Größen herabließen dem erweiterten Publikum von ihren Geistesschätzen mitzutheilen, griff man begierig darnach, weil man wußte, es könne von diesen Männern nur Bedeutendes geboten werden, und bewahrte das Gewonnene als Kleinod, selbst als man fand, daß es nicht von Jedermann verwerthet werden könne. Humboldts Kosmos wird seinen Ehrenplatz in allen Büchersammlungen behalten; er verdankt diesen aber weniger der schlagenden Wirkung seines Inhalts auf die Menge als der hohen Achtung, welchen der Name des Verfassers in der ganzen gebildeten Welt genießt, und der Ueberzeugung, daß man in diesem Buche die Frucht eines im reinen Dienste der Wissenschaft hingebrachten reichen Menschenlebens und eines über unendlich weite Gebiete des Wissens herrschenden Geistes besitzt. Als auf die durch Humboldt gegebene Anregung, namentlich unter den Männern der Naturwissenschaft, jetzt gar Viele sich fanden, die nun auch in vollen Strömen ihr Wissen popularisirt über die Lesewelt ergossen, unter diesen Einige, die es verstanden durch anschauliche Darstellung oder durch glänzenden Vortrag anzuziehen, waren die Naturwissenschaften für einige Zeit förmlich Mode geworden; es bewährte sich aber auch hier, daß diejenigen unter diesen Autoren am schnellsten in der Achtung des Publikums sanken, welche am meisten bemüht gewesen waren dem Geschmacke desselben zu schmeicheln,

und daß ein dauernder Antheil nur im Verhältnisse zu der wirklichen Gediegenheit des Werkes zu stehen pflegt.

Langsamer aber sicher hat sich Riehls „Naturgeschichte des Volks," wie er sein dreigliedriges culturhistorisches Werk dem vorherrschenden Interesse zu Liebe nannte, im deutschen Vaterlande als Hausbuch eingebürgert; mit aller Tüchtigkeit und gesunden Kraft, welche den Verfasser charakterisirt, wirkte die „deutsche Arbeit" auf die Leser, ohne doch in weiteren Kreisen jene fieberhafte Ungeduld zu erzeugen, mit welcher viel weniger werthvolle Schriften ergriffen werden. Mit liebenswürdiger Heiterkeit und dem ganzen Zauber seiner Künstlernatur gewann Felix Mendelsohn die Herzen seiner musikalischen und unmusikalischen Landsleute und in geistvoller dichterischer Darstellung der Gegenwart, wie in liebevoller Behandlung der Vergangenheit Deutschlands, steht Gustav Freitag unter den Besten der Nation. Haben wir bei diesen Namen die Besorgniß sie rasch verklingen zu hören? Nimmermehr! Die Todten leben in der Verehrung ihrer Landsleute und die Lebenden berechtigen zu immer größeren Erwartungen. So lange jedes neue Werk ein Fortschritt des Verfassers ist, so lange rufen wir freudigen Herzens: „Glück auf!"

Wenn die rasche Verbreitung über ein weites Gebiet nicht immer mit dem bleibenden Werthe eines Werkes zusammentrifft, wie wir an jenen erstgenannten Schriften gesehen haben, so ist es doch noch auffallender, wie oft die entgegengesetzte Erfahrung gerade an Büchern von dem unzweifelhaftesten Werthe gemacht wird, an Werken, welche ihren Verfassern Jahre der angestrengtesten Arbeit kosteten und ein Stück Leben, in gewissenhafter Forschung hingebracht, verzehrten. Wenn auch von echter Kritik mit ehrenvoller Anerkennung begrüßt, sind solche Bücher oft gerade durch ihren Werth außer Stande das große Publikum so massenhaft anzuziehen, weil sie in gerechter Behandlung der Verhältnisse keiner Partei zum Ausdruck dienen, keiner extravaganten Richtung huldigen, und weil sie vor allem dem Verlangen des Publikums nach immer stärkeren Reizmitteln nicht Rechnung tragen.

An Orten wo öffentliche und Privat-Bibliotheken, in großer Anzahl und Ausdehnung dem Bedürfnisse des denkenden Lesers zugänglich, das Lesen des Besten in allen Sprachen nicht vom Zufall abhängig machen, sobald die eignen Mittel nicht ausreichen das Lesenswerthe sogleich als Eigenthum zu erwerben — in größeren Städten, an den Sammelpunkten der Wissenschaften und Künste — wird man seltener darüber zu klagen

haben, daß dieses oder jenes wertvolle Buch nicht genug gewürdigt werde; man wird es dort wenigstens mehr sich selbst zuzuschreiben haben, wenn man irgend eine bedeutende Erscheinung in der Literatur nicht ausgenutzt hat, als dies in unsern dem geistigen Verkehr nicht immer ganz günstigen Verhältnissen, in unseren, in dieser Beziehung wenigstens entlegen zu nennenden Provinzen der Fall ist.

Vor einiger Zeit fiel mir durch einen glücklichen Zufall ein Buch in die Hände, welches mich mit dem lebhaftesten Interesse für einen Mann erfüllte, dessen Name zwar zu seiner Zeit und in seinem Vaterlande vom besten Klange gewesen, dessen Aussprüche citirt, dessen Arbeiten von der Kritik mit der lautesten Anerkennung begrüßt worden sind, der aber dem Gedächtnisse der Gegenwart, wie es scheint, ziemlich vollständig entschwunden ist. Jenes Buch war die Correspondenz des Alexis von Tocqueville mit seinen Freunden, nebst einer kurzen Lebensbeschreibung desselben und einigen früher von ihm noch nicht herausgegebenen Aufsätzen. Vergebens fragte ich auf verschiedenen Seiten nach seinen Werken. Selbst in ziemlich reichen Büchersammlungen fanden sie sich nicht. Man erinnerte sich hier und da Bruchstücke aus denselben gelesen zu haben; jedenfalls aber waren sie nicht allgemein bekannt. Durch freundliche Verwendung gelangte eines der beiden größeren Werke Tocqueville's in meine Hände. Der Gehalt des leider unvollendet gebliebenen Buches übertraf meine ohnehin gespannten Erwartungen. Es war der erste Band seines L'ancien régime et la révolution. Ein früher erschienenes Werk desselben Verfassers: La démocratie en Amérique, ist mir bis zur Zeit noch unbekannt geblieben, hat aber, wie sich aus jener Correspondenz Tocqueville's mit seinen Freunden ergiebt, in der Zeit seines Erscheinens bedeutendes Aufsehen erregt.

Tocqueville war ein Zeitgenosse Louis Philippe's. Durch die Julirevolution in dem Beginne seiner Laufbahn gestört, trat er, nachdem er sich längere Zeit in Amerika aufgehalten, wo er Land und Leute so gründlich studirte, daß er jenes erste Werk als Ausbeute davon trug, wieder in den Staatsdienst, dem er seine Kräfte fortan eifrig widmete, indem er, obgleich ein Abkömmling eines alten Adelsgeschlechts der Normandie, weder den aristokratischen Ueberlieferungen des ancien régime huldigte, noch auch dem Bürgerkönigthum unbedingt beistimmte. Sein Cultus war die Freiheit in aller Mannigfaltigkeit politischer Formen, sein System: die Ausbildung des historisch Ueberkommenen zu neuem Leben und Gedeihen. Gleich ferne von dem Wahne möglicher Gleichmacherei wie von den unhaltbaren

Ansprüchen seiner Standesgenossen alten Schlages, sieht er das Heil der bürgerlichen Gesellschaft in dem Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte, welche sich zwar individuell auszubilden, aber nicht vereinzelt zu wirken haben. Seine überall hervortretende Ansicht ist: je gleichmäßiger die Masse sich gestaltet, desto leichter unterliegt sie dem Despotismus; je verschiedenartiger dagegen die Körperschaften, welche sich nicht egoistisch isoliren, sondern mit vereinter Kraft wirken sollen, auch erscheinen mögen, desto fröhlicheres Gedeihen der wahren politischen Freiheit.

Man sieht, daß Tocqueville der ständischen Verfassung das Wort redet. Wir finden in seinen Werken vielfache Uebereinstimmung mit Riehl, an den er in seiner ganzen Tüchtigkeit überhaupt erinnert, ohne dessen einseitige Anschauungsweise zu theilen. Den Franzosen aber erkennt man kaum in der besonnenen, vorsichtig prüfenden, vorzugsweise auf Thatsachen gegründeten Behandlung politischer Fragen. Wir stoßen in dem ganzen Bande auf keine einzige jener Phrasen, mit welchen französische Historiker oder Staatsmänner sonst das Urtheil des Publikums nur zu häufig gefangen zu nehmen versuchen. Das kühlere Temperament des Normannen, die Verbindung mit einer englischen Gattin, der Verkehr mit vielen bedeutenden Männern dieser Nation, vor allem aber die ernstesten und gewissenhaftesten Studien haben ihren Antheil an dem Gepräge der Zuverlässigkeit welches an Tocqueville's Werken nicht zu verkennen ist.

Diesen Namen nun, dessen Verdienst, wie uns scheint, in weiteren Kreisen nicht genug bekannt ist, dessen Urtheil auf unsere Gegenwart angewandt, aber oft von der schlagendsten Wirkung ist, den Lesern dieser Zeitschrift wieder ins Gedächtniß zu rufen, ist der Zweck dieser Blätter. Wir versuchen es aus dem reichen Material des leider unvollendet gebliebenen Werkes L'ancien régime et la révolution das Wesentlichste zusammenzustellen. Die zweite Hälfte des Titels blieb für das Buch, welches auf vier Bände angelegt war, ohne Bedeutung. Wir haben es in dem vorliegenden Theile vorzugsweise mit der Darstellung von Zuständen zu thun, welche in den meisten historischen Werken über jene gewaltige Umwälzung nur in wenigen Zügen einleitend geschildert worden, eine nähere Betrachtung aber um so mehr verdienen, als sie die lehrreichste Vergleichung mit vielen Verhältnissen zulassen, welche auch in unseren Tagen in aller Leute Mund sind und nicht nur die Männer beschäftigen, denen unmittelbares Wirken auf dieselben obliegt, sondern, wie es recht und billig ist, jedem

Staatsbürger, ja jedem denkenden Menschen den lebhaftesten Antheil abgewinnen müssen.

Wie unser deutscher Riehl, hat sich Tocqueville gefallen lassen müssen in Citaten vielfach als Vertreter mittelalterlicher Grundsätze aufgeführt zu werden, während er doch, wie Jener, nur das wirklich Lebensfähige aus jener Zeit herübernehmen wollte. Wenn Riehl in seinem Buche „die Deutsche Arbeit", welches vielleicht für ihn selbst einen Fortschritt bezeichnete, jenen Mißdeutungen entgegentreten konnte, blieb eine solche Zurechtstellung bei Tocqueville schon deßhalb aus, weil sein Wirken als Staatsmann unter Louis Philippe ihn in Frankreich hinlänglich gegen solche Verkennung sicherte. Das Schicksal der Mäßigung in politischen Dingen, wie in allen übrigen, ist ja bekanntlich fast immer: der ungerechten Beurtheilung von beiden extremen Seiten ausgesetzt zu sein.

Tocqueville wollte in seinem Buche weniger eine Geschichte der Revolution als Studien über dieselbe geben; er beschäftigt sich deßhalb auch in dem allein vollendeten ersten Bande weniger mit Ereignissen als mit Zuständen. Diese aber schildert er nicht nach den von Zeitgenossen entworfenen Gemälden, nicht nach den Berichten, welche die damalige öffentliche Ansicht über dieselben wiedergeben, sondern nach den Beschwerden und den Instruktionen, welche sich in den sogenannten „Cahiers" der zur ersten Nationalversammlung erwählten Deputirten finden, nach den in den Archiven der Provinzen aufgehäuften Akten, und nach den mit unermüdlichem Forschungseifer von ihm an Ort und Stelle gesammelten Nachrichten über die Verwaltung und das Gerichtswesen der letzten Jahrzehnte vor der Revolution. Die überraschendsten Resultate dieser Nachforschungen werden in dem Werke dargelegt; wahrhaft unerklärlich aber erscheint dem Leser die vollkommene Sorglosigkeit mit welcher man der gewaltigsten Epoche in der neueren Geschichte entgegen ging, die Ahnungslosigkeit, mit welcher man, am Rande des Abgrunds stehend, über das Unbedeutendste stritt, während man das Wichtigste zu verlieren im Begriff war. Kaum in zweien dieser Cahiers findet sich irgend eine Aeußerung der Furcht vor einem möglichen allgemeinen Aufstande der untern Klassen. Dagegen bieten die Archive Schilderungen der geheimsten Schäden des Staatskörpers, welche man, bei völliger Abwesenheit aller Oeffentlichkeit im politischen Leben, ohne Furcht vor weiterer Verbreitung in den Akten derselben niederlegte.

Die französische Geschichte des vorigen Jahrhunderts wird uns in den meisten Schriften über die merkwürdige Zeit größtentheils gegeben wie sie

sich von Paris aus ansehen läßt und wie sie nach dem Verlauf der Revolution dem zurückblickenden Historiker erscheint, in beiden Beziehungen also von einem bestimmten Gesichtspunkte aus betrachtet. Tocqueville dagegen sucht die Stimmungen, Ansichten und Zustände in ihrer damaligen Gestalt und Färbung wiederzugeben, er sucht das aus denselben Hervorgegangene gewissermaßen zu vergessen, um sich das Urtheil über jene Zeit ganz frei zu erhalten.

Das ganze 18. Jahrhundert zeigt das allmählige Uebergehen der Macht von den sich zum Theil selbstregierenden Körperschaften zu dem alleinregierenden Monarchen oder seinen Werkzeugen, mithin das stufenweise Zurücktreten der Verschiedenartigkeit in Verwaltung und Justiz, die bisher aus der Verschiedenartigkeit der Körperschaften hervorgehen mußte, und das bei wachsender Gleichförmigkeit der Volksmasse unvermeidliche Eintreten der Centralisation unbeschränkter Regierungen. Es ist das goldene Zeitalter des Absolutismus, das Jahrhundert der sogenannten großen Monarchen, der allmächtigen Minister und glänzenden Günstlinge. Ganz Europa zeigt diese Erscheinungen mit Ausnahme von England, welches, früher durch Versuche despotischer Regierung aufgerüttelt, in langem schwerem Kampf und Leiden die verschiedenen Zustände in rascherer Folge bereits durchgemacht hatte, welche den andern Ländern noch vorbehalten waren. Ganz Europa verdankte seinen Fürsten und manchem seiner großen Staatsmänner damals viele heilsame Reformen, manchen sichtbaren Fortschritt und unverkennbaren Umschwung zum Bessern; dennoch mag Tocqueville wohl Recht haben, wenn er die zu gutem Zwecke gebrauchte absolute Gewalt für die gefährlichste hält, weil sie den Widerstand der öffentlichen Meinung theilweise entwaffnet und dem Despotismus einen täuschenden Glanz verleiht.

Wir sehen den geschichtlichen Gang des Jahrhunderts in Frankreich in seiner auffallendsten Gestalt. Nachdem durch Richelieu's Vorarbeiten ermuthigt, Ludwig XIV. es hatte wagen können alle Selbstregierung in seinem Königreiche vollständig zu vernichten, nachdem sein berüchtigtes „l'étal c'est moi" nirgend mehr Widerspruch gefunden und seine glänzende Persönlichkeit die französische Nation völlig geblendet hatte, sah die Welt, daß selbst die verächtliche Regentschaft und endlich gar die in Schmutz versunkene Regierungszeit Ludwigs XV. keinen Widerstand mehr in dem abgestumpft erscheinenden Volke hervorrief. Nun hätte man erwarten sollen, daß, als unter Ludwig XVI. mildem Scepter ein neuer Morgen über dem

unglücklichen Lande aufzugehen schien, die Wohlthaten, welche der König unablässig spendete, nichts als die lebhafteste Dankbarkeit hervorrufen, die Reformen, welche in allen Zweigen der Verwaltung vorgenommen wurden, die allgemeinste Zufriedenheit bewirken würden. Tocqueville erinnert hier daran, daß zu allen Zeiten Revolutionen und Aufstände nicht unter den schlimmsten Regierungen, während des drückendsten Despotismus ausgebrochen sind, nicht so lange eine eiserne Hand die Zügel hielt, sondern erst dann, wenn die Möglichkeit besserer Zustände sich von ferne zeigte, wenn die Hoffnung Raum fand einen Theil der Last abschütteln zu können, welche man bisher in dumpfer Ergebung getragen. Die Ursache dieser auffallenden Erscheinung ist zum Theil darin zu suchen, daß die von den vorhergehenden absoluten Regierungen erlassenen Gesetze nicht gleich aufgehoben, sondern nur mit Nachsicht, wenn nicht mit Schwäche ausgeübt werden, wodurch die Regierten sich an Nichtbefolgung der königlichen Befehle gewöhnen, während milde Gesetze, auf deren pünktliche Befolgung aber mit Strenge gesehen wird, das Volk zu Gehorsam und Ordnung anziehen; andererseits aber auch darin, daß die Centralisation, welche dem Despotismus unentbehrlich ist, auch unter der milderen Regierung noch fortdauern soll, um heilsame Reformen, rascher zur Ausführung bringen zu helfen. Es wird dadurch die Betheiligung der gebildeteren Klassen der Nation an der Regelung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten noch ausgeschlossen und die Kräfte, welche ausreichend beschäftigt gewesen wären, wenn man sie in ihrem nächsten Kreise im eigenen Interesse hätte thätig sein lassen, finden keine andere Verwendung als die zur Beurtheilung und nur zu oft zur Verurtheilung aller Regierungsmaßregeln, welche um so härter ausfällt, je weniger Kenntniß man durch eigne Erfahrung von den Schwierigkeiten hat, welche auch der weisesten Regierung nie gestatten werden das Gewollte vollständig auszuführen. Es ist ein in der Theorie schon längst allgemein anerkannter Grundsatz, der nur in der Praxis immer und immer wieder vergessen wird, der Grundsatz, daß durch gesetzlich zulässige Opposition der an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Betheiligten der wohlthätigste Läuterungsprozeß an allen Regierungsmaßregeln hervorgerufen wird und daß die Möglichkeit eines zeitweiligen Widerstandes überhaupt dem ganzen Volke allmählig die Gewohnheit giebt auf Gründe zu hören und nach Gründen zu handeln. Wie der einzelne Mensch, dem nie ein begründeter Widerspruch entgegentritt, unfehlbar in einer gewissen Beschränktheit der Anschauung befangen bleibt, so natürlich auch

die Regierung, welcher überall doch auch nur die Kräfte Einzelner zu Gebote stehen.

Tocqueville zeigt der Reihe nach an den Zuständen der verschiedenen Volksklassen in Frankreich, daß diese sich keineswegs übler befanden als die der anderen europäischen Staaten, ja daß sie in vieler Beziehung in sichtbarem Aufschwunge begriffen waren, und weist dann nach, warum trotz dem eine Revolution hier ausbrechen konnte und mußte, während es den anderen Staaten vergönnt war stufenweise, wenn auch nicht ohne zeitweilige Rückschritte, ohne Kampf und Streit, zu freieren Institutionen fortzuschreiten.

Der Bauer war, nach Tocqueville, im 18. Jahrhundert in Frankreich freier als in den meisten deutschen Staaten. Während er hier das Gut, zu dem er gehörte, nicht verlassen, kein anderes Gewerbe erwählen, keine Heirath ohne des Gutsherrn Einwilligung schließen durfte, während hier die Frohne noch in ihrer ganzen Ausdehnung bestand, nach welcher der Bauer die Gebäude des Herrn bauen, seine Gefälle zu Markte führen, als Bote für ihn wandern mußte; während er, wie noch die von Friedrich dem Großen entworfenen Gesetze vorschreiben, zwar Grundeigenthümer werden konnte, sein Feld aber unter Aufsicht des Gutsherrn bearbeiten mußte — war dergleichen in Frankreich bereits aufgehoben: Der Bauer durfte kommen und gehen, kaufen und verkaufen, handeln und arbeiten nach Gefallen. Die letzten Spuren der Dienstbarkeit zeigten sich nur noch in einigen östlichen, den eroberten Provinzen. Der französische Bauer war Grundeigenthümer. Man hat lange Zeit geglaubt, die Theilung des Grundbesitzes schreibe sich von der Revolution her. Zwanzig Jahre vor derselben beklagen sich Ackerbau-Vereine über die maßlose Zerstückelung des Bodens. Necker spricht später wiederholt von der unendlichen Menge kleiner Grundstücke in Frankreich. „Die Güter werden immer über ihren Werth verkauft", sagt ein Zeitgenosse, „ein Zeichen der Vorliebe aller Bewohner für den Grundbesitz". In Deutschland waren Eigenthümer dieser Art damals sehr wenig zahlreich und fanden sich vorzugsweise an Frankreichs Grenzen an den Ufern des Rheins, ein Umstand, der nicht wenig zu der lebendigen Theilnahme beitrug, welche die französischen Freiheitsideen in diesen Gegenden fanden.

Die Bauern in Frankreich waren also mehr als anderswo der Leitung ihrer Gutsherren entzogen. Alle Gemeindeangelegenheiten wurden bereits von Beamten besorgt, welche entweder von dem Intendanten, dessen Stellung der unserer Gouverneure einigermaßen entspricht, oder von den Bauern

selbst gewählt, von der Regierung aber beaufsichtigt wurden. Der Gutsherr stand nur noch in dem Verhältniß eines Landbewohners, welchen seine Privilegien von den andern trennten, während er in Deutschland noch einen bedeutenden Theil an der Verwaltung hatte. Dem französischen Edelmann war von aller bisherigen Macht nur ein Theil der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geblieben, welche jedoch mehr wie eine Einnahmequelle als wie eine wirkliche Macht angesehen wurde. Mit allen übrigen besonderen Rechten des Adels war es nicht anders: der politische Theil derselben war verschwunden, der pekuniäre geblieben und noch angewachsen. Die Gutsherren erheben Abgaben von den Jahr- und Wochenmärkten, genießen des ausschließlichen Jagdrechts, haben das alleinige Recht der Taubenzucht und nöthigen den Bauern auf ihrer Mühle zu mahlen und in ihrer Kelter zu keltern. Dem Gutsherrn wird eine Steuer gezahlt, so oft ein Grundstück gekauft oder verkauft wird. Ueberall ist der Boden mit Gebühren belastet, welche sich auf keine Weise ablösen lassen. Die Kirche, welche außerdem den Zehnten erhebt, genießt dieselben Einnahmen aus denselben Quellen.

Die meisten dieser Feudalrechte bestanden freilich im 18. Jahrhundert auch in anderen Ländern, aber sie erschienen dort weniger unerträglich. Der französische Bauer war Grundeigenthümer und in allen eignen Angelegenheiten der Leitung des Gutsherrn entzogen. Jene Abgaben erscheinen also in Frankreich vollkommen sinnlos, während dort, wo der Adel nicht nur Privilegien, sondern auch Macht besitzt, die Ansprüche desselben weniger ins Auge fallen, so viel ausgedehnter sie auch sein mögen. Indem man also einen Theil der mittelalterlichen Institutionen aufhob, ließ man den Rest derselben um so gehässiger erscheinen.

Schon vor der Revolution genoß der französische Bauer, wie wir gesehen haben, der bürgerlichen Freiheit und besaß einen Theil des Bodens; aber er war vollkommen getrennt von allen übrigen Gesellschaftsklassen.

Seit Heinrich IV. zog sich der Adel in die Städte, sobald es seine Vermögensumstände erlaubten. Die Bauern waren nicht mehr seine Unterthanen, wurden aber noch nicht als seine Mitbürger angesehen. Die Centralisation hat überall die Wirkung, die reiche und gebildete Bevölkerung dem Landleben zu entziehen. Der Geistliche, welcher durch sein Amt an den Ort gefesselt wurde, war oft weit und breit der einzige Gentleman.

Der Bürgerstand seinerseits war fast eben so scharf von dem sogenannten Volke, dem Bauernstande, getrennt, wie er von dem Adel durch

eine weite Kluft geschieden erscheint. Der Gutsherr zeigte noch eine gewisse vertrauliche Hinneigung zu dem Bauern, während er dem Bürger mit wegwerfender Nichtachtung begegnete, weil er keinen Grund mehr hatte Diejenigen zu schonen, welche ehemals in den ständischen Versammlungen doch eine gewisse Gemeinschaft mit ihm gehabt und des möglichen Widerstandes wegen damals geschont werden mußten. Zum größten Nachtheil seiner Bedeutung zerfiel der Bürgerstand in eine große Anzahl gesonderter Körperschaften, welche ihre Privilegien eifersüchtig bewachten und sich ausschließlich mit ihren eignen Angelegenheiten beschäftigten. Die städtische Verwaltung war fast überall in den Händen einer kleinen Oligarchie von sogenannten Notabeln, d. h. von Bürgern erster Klasse, mit Ausschließung der Handwerker, Kleinhändler u. s. w.; diese Oligarchie aber war einzig der Centralgewalt untergeben. Die Wahlen der Magistratspersonen waren schon im Jahre 1692 aufgehoben worden, und die Stadtämter wurden seitdem von dem Könige verkauft. Ludwig XIV. zog gewisse Privilegien der Städte siebenmal ein, um sie eben so oft wieder zu verkaufen. Keine Fabrik, kein Hospital, kein Dorf, keine Stadt in Frankreich hatte mehr das Recht die eignen Angelegenheiten zu besorgen; die Regierung war der allgemeine Vormund; sie wollte das Wohlergehen des Einzelnen wie der Gesammtheit schaffen. Es gab königliche Aufseher und Direktoren für jeden Zweig des Gewerbfleißes, des Ackerbaus, des Handels, u. s. w. Die natürliche Folge dieser Ueberwachung war die Einsetzung einer zahllosen Menge von Beamten, welche in der großen Mehrzahl aus dem herzudrängenden Bürgerstande sich zu den verkäuflichen Stellen meldeten, die seit 1693 auf die Zahl von 40,000 gestiegen waren und ihren Inhabern Steuerfreiheit sicherten. Es war demnach die Zahl der Unbesteuerten im Bürgerstande fast größer als im Adel, und die Last, welche auf den Steuerpflichtigen ruhte, um so drückender.

Der Stand, welchen man in neuerer Zeit den Adel nennt, bildete noch keine Kaste, als das Lehnwesen sich in Europa befestigte; er umfaßte überhaupt die „Ersten" der Nation, war also eine wahre Aristokratie. Erst später wurde die Geburt das unterscheidende Merkmal. Seitdem ist in ganz Europa der Adel eine Kaste geworden und nur in England zur Aristokratie zurückgekehrt. Edelleute und Bürgerliche treiben dort dieselben Geschäfte, verwalten dieselben Aemter und, was die größte Bedeutung hat, treten durch Heirathen in Familienverbindung mit einander. Bezeichnend für das Verhältniß ist, daß in England das Wort gentilhomme, gentleman, seinen Sinn vollkommen verändert hat.

Seitdem in Frankreich die Ständeversammlungen seltner geworden, die allgemeinen Freiheiten und nach ihnen die lokalen allmählig vernichtet worden waren, traten der Adel und der Bürgerstand aus aller Berührung im öffentlichen Leben. Sie werden immer unabhängiger von einander, entfremden sich aber auch mehr und mehr. Im achtzehnten Jahrhundert sind sie nicht mehr Nebenbuhler, sie sind Feinde. Als Mensch ist der Bürger der Neuzeit dem Bürger des 14ten Jahrhunderts weit überlegen, der Bürgerstand aber nahm im Mittelalter eine weit höhere Stufe in der Gesellschaft ein und die anderen Stände waren fortwährend in der Lage mit ihm unterhandeln zu müssen.

Mit der Befestigung der absoluten Regierungsform verliert auch der Adel immer vollständiger das Recht zu befehlen, aber die Edelleute werden ausschließlich berufen die ersten Diener des Herrschers zu sein. Noch unter Ludwig XIV. war es dem Bürgerlichen leichter Offizier zu werden als unter Ludwig XVI. Die Steuerfreiheit endlich bildet die gehässigste Scheidewand der Stände, weil bei jeder neuen Erhebung derselben die Privilegirten ein Interesse haben die Grenzen genau zu bezeichnen, welche sie von den Steuerpflichtigen trennen. Die Zahl der Steuerfreien wuchs unaufhörlich und ihre Privilegien wurden immer wichtiger. Als die sog. taille noch die einzige Steuer des gemeinen Mannes war, fiel die Ausnahmestellung des Adels und der Beamten wenig in die Augen; als aber die Zahl der Steuern unter den verschiedensten Namen sich unablässig vervielfältigte, erschien das Privilegium ungeheuer, ja es schien größer, als es in der That war, denn der Gutsherr wurde indirekt in seinem Pächter besteuert. Die Ungleichheit, welche in die Augen fällt, ist indessen überall schädlicher als jene, welche nur gefühlt wird.

Die Leichtigkeit durch Staatsdienste Adelsrechte zu erlangen wuchs bei der Verkäuflichkeit der Aemter mit der Geldnoth des Staats, führte aber unausbleiblich zur Herabsetzung des Adels. Nicht deßhalb sind die mittleren Klassen in England, weit entfernt der Aristokratie feindlich gegenüber zu stehen, derselben vielmehr aufrichtig ergeben, weil diese Aristokratie offen steht, sondern weil ihre Grenzen unbekannt sind. Die Kluft dagegen, welche in Frankreich den Adel von den anderen Ständen trennte, war zwar auch nicht unübersteiglich, aber sie war desto sichtbarer. In England hat die Aristokratie die schwersten öffentlichen Lasten auf sich genommen um herrschen zu können; in Frankreich erhielt sie bis zuletzt die Steuerfreiheit aufrecht, um sich für den Verlust der Herrschaft zu entschädigen. Bis auf

Karl VII. galt der Grundsatz: „n'impose qui ne veut." Dieser König war der erste, welcher aus eigner Machtvollkommenheit eine Steuer ausschrieb, und der Adel dachte niedrig genug den dritten Stand besteuern zu lassen, wenn er selbst nur davon ausgenommen wäre. Die Verpflichtung zum unentgeldlichen Kriegsdienste befreite den Adel von der taille; im siebzehnten Jahrhundert aber wurde die Wehrpflicht dem Volke auferlegt, welches die größte Abneigung gegen den Kriegsdienst hatte. Auch hier gab es fortan zahllose Ausnahmestellungen, z. B. die der Dienerschaft des Gutsherrn u. s. w. Man fand jetzt das Soldatenhandwerk zu schwer um einem andern als dem gemeinen Mann die Last aufzulegen. Eine besondere Steuer lastete auf den bürgerlichen Besitzern von Rittergütern und hinderte auch hier die Verschmelzung der Stände in Verhältnissen, welche sonst geeignet sind die Menschen am leichtesten einander gleich zu stellen, im Grundbesitz.

Es wird immer zu bedauern sein, daß man in Frankreich den Adel entwurzelt hat, statt ihn unter die Herrschaft des Gesetzes zu stellen. Ein Stand, welcher Jahrhunderte lang als der erste angesehen worden, hat ein gewisses Selbstvertrauen gewonnen, und in dem Bewußtsein, die Blicke der Nation auf sich gerichtet zu sehen, einen männlichen Stolz gefunden, welcher ihn zu der widerstandsfähigsten Körperschaft der bürgerlichen Gesellschaft macht.

Die Geistlichkeit bildete im achtzehnten Jahrhundert noch den unabhängigsten Stand der Nation und den einzigen, dessen eigenthümliche Freiheiten man bis jetzt zu schonen genöthigt gewesen war. Der Grundbesitz hatte der Geistlichkeit die Ideen, die Bedürfnisse, ja oft die Leidenschaften des Staatsbürgers gegeben. Was sich überhaupt im ancien régime noch von Freiheiten erhalten hatte war eng an den Begriff von Vorrechten gebunden; dennoch bildeten sie, auch in dieser Gestalt noch, jene kräftigen Charaktere, welche die Revolution zum Gegenstande der Bewunderung wie des Schreckens der Nachwelt gemacht haben.

Der Kampf gegen die Religion war nur eine Episode jener gewaltigen Umwälzung. Das Christenthum hatte den gegen dasselbe ausbrechenden wüthenden Haß nicht durch seine Lehre erzeugt, sondern durch die politische Gestalt, welche es angenommen. Die Geistlichen wurden nicht angefeindet, weil sie die Dinge jener Welt als das Gebiet ihres Wirkens beanspruchten, sondern weil sie Grundeigenthümer, Gutsherren, Steuereinnehmer, Verwalter in dieser Welt waren und weil die Kirche die stärkste und bevor-

zugteste Stellung in der alten Gesellschaft eingenommen hatte, welche man jetzt zu vernichten strebte. Nichts ist in dem Christenthume selbst dem Geiste der Demokratie entgegengesetzt, und die kräftigste Wurzel alles religiösen Lebens liegt in dem Herzen des Volks. Der Kampf gegen die Kirche hatte also keinen anderen Grund als jenes Uebermaß von Vorrechten, welche die Geistlichkeit im Mittelalter gewonnen und zum größten Theile bis in die neuere Zeit behalten hatte. Trotz vielfachen Mißbrauchs ihres großen Einflusses gab sie doch in Frankreich nicht mehr Anstoß als in den anderen katholischen Ländern. So hat man denn die Ursachen des allgemeinen Widerstandes viel weniger in dem Haß gegen die Religion selbst zu suchen als in der Unzufriedenheit mit der politischen Stellung der Kirche.

Nachdem Tocqueville die Sonderstellung der verschiedenen Stände behandelt hat, weist er darauf hin, wie durch die in immer weiteren Kreisen sich verbreitende Bildung die Einzelnen in den Mittelklassen wie im Adelstande zu einer Gleichartigkeit des Wesens gekommen waren, welche die Ungleichheit der Verhältnisse immer mehr hervortreten ließ. Die Oberfläche der Sitten, welche man Manier nennt, war zwar noch verschieden, die Neigungen und Gewohnheiten aber waren bereits dieselben, während eine Unzahl kleinlicher Schranken aufgerichtet blieben und jeder der so gesonderten Gesellschaftskreise sich ausschließlich mit den eignen Angelegenheiten beschäftigte, ohne die geringste Gemeinschaft mit den übrigen zu haben. Sogar die Vermögensverhältnisse waren ähnlicher geworden, da sich der Adel durch das kostspielige Hofleben zu Grunde richtete, während der Bürger sich zu bereichern begann.

Die politische Freiheit hat die wunderbare Macht alle Staatsbürger mit einander in Berührung zu bringen, ohne sie einander ähnlich zu machen, während absolute Regierungen unfehlbar dazu führen, sie in eine gleichförmige Masse zu verschmelzen, deren Glieder nichts mehr mit einander zu schaffen haben.

Wir gehen endlich zu der im achtzehnten Jahrhundert bestehenden Form der französischen Staatsregierung über. Obgleich es zu Ende dieser Epoche an den äußersten Grenzen des Landes noch Provinzen gab, welche einen Schein von Selbstregierung beibehalten hatten, war doch in der That alle Macht in dem königlichen Rathe (conseil du Roi) centralisirt, welcher seinerseits vollkommen abhängig von dem Monarchen war. Der General-Controleur war fast der einzige Agent der inneren Angelegenheiten und handelte abwechselnd als Finanzminister, als Minister des Innern,

als Minister der öffentlichen Arbeiten und des Handels, während in den Provinzen der Intendant thatsächlich alle Macht in Händen hatte. Diese so mächtige Persönlichkeit wurde indessen vollständig von den Resten der alten Aristokratie in den Schatten gestellt, so daß man sie kaum sah, obgleich sich ihre Hand überall fühlbar machte. Der Adel umgab noch den Fürsten, befehligte die Armee und die Flotte, er war noch Träger alles dessen, was in die Augen fällt. Ein Glied des hohen Adels hätte es für eine Beleidigung genommen, wenn man ihm vorgeschlagen hätte Intendant zu werden.

Dieser war gewöhnlich aus den niederen oder mittleren Ständen emporgestiegen, in der Regel ein junger Mann, der sein Glück zu machen suchte und aus den untergeordneten Gliedern des Staatsraths gewählt wurde. Unter ihm und von ihm ernannt stand der Unter-Delegirte, immer ein Bürgerlicher.

Das königliche Conseil bestimmte alljährlich den Betrag der auszuhebenden Steuern und deren Vertheilung auf die Provinzen. Die Hauptsteuer (taille) steuerte sich unausgesetzt. Ebenso wurde die Wehrpflicht, welche jetzt ausschließlich auf den unteren Ständen lastete, mit der größten Willkür ausgebeutet. Von Zeit zu Zeit ließ man die Jugend der Landbevölkerung das Loos ziehen und hob eine gewisse Anzahl Rekruten aus. Das Conseil bestimmte die Anzahl derselben, der Intendant die Zahl, welche auf jedes Kirchspiel kam; der Subdelegirte hatte den Vorsitz bei der Ziehung. Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe lag dem Corps der Polizeisoldaten (maréchaussée) ob, welches in kleinen Abtheilungen über das ganze Reich verbreitet war und dem Intendanten zu Gebote stand um die Aufstände, welche die Theurung des Getreides unaufhörlich hervorrief, zu ersticken.

Das Corps der Brücken und Chausseen war allein mit der Leitung der öffentlichen Arbeiten betraut, und berechtigt die Frohne beizubehalten, welche indessen nur für den Bau und die Erhaltung der Landstraßen benutzt, für Dorfwege aber verweigert wurde. Die besten Arbeiter der Gemeinde mußten außerdem fortwährend gestellt werden, um das Gepäck der Truppen zu transportiren.

Die Masse der einzelnen Anordnungen, welche von den Ministern ausgehen, ist ungeheuer, die Zahl der erforderlichen Schriftstücke unglaublich und die daraus hervorgehende Langsamkeit des Verfahrens unvermeidlich. Die Centralisation hat außerdem überall eine große Vorliebe für

Statistik, wodurch des Schreibens vollends kein Ende wird. Die Regierung ist von einer erstaunlichen Thätigkeit. Nichts bleibt innerhalb ihrer Sphäre in Ruhe. Die neuen Vorschriften folgen einander mit einer solchen Geschwindigkeit, daß die Werkzeuge der Ausführung vor lauter Befehlen oft Mühe haben sich im Gehorchen zu orientiren. Das für politisches Gedeihen so unerläßliche Vertrauen auf die Dauer der Gesetze fehlt vollständig. Man kann sich kaum eine Vorstellung von der Nichtachtung machen, welcher dieselben nicht nur im Volke, sondern selbst in den Augen Derjenigen, von welchen sie ausgehen, verfallen sind. Die launenhafte Thätigkeit der Minister und ihrer Büreau's wird durch keine politische Versammlung mehr gemäßigt und gehemmt, durch keine öffentliche Meinung, keine freie Presse in Schranken gehalten. Ihre Befehle werden möglichst wenig befolgt und finden keine Spur von der Bereitwilligkeit, mit welcher man sich Gesetzen, zu deren Feststellung man selbst beigetragen, zu unterwerfen pflegt.

Jedermann fühlte sich täglich in seinem Besitz, in seiner Person, in seinem Selbstgefühl durch irgend ein veraltetes Gesetz, irgend ein sinnloses Privilegium gehemmt und sah doch kein Mittel sich zu helfen. Da die Regierung die einzige bestehende Macht im Staate war, mußte Jedermann sich an sie wenden. Eben deßhalb wurde sie aber auch von Allen angeklagt, denen sie nicht half oder helfen konnte. Es gab zwar für die Regierung keine Schranken mehr, doch waren mit diesen auch die Organe vernichtet, welche ihr hätten Beistand leisten können. Es war den letzten französischen Königen gelungen die Menschen einander zu entfremden um sie unbedingter beherrschen zu können; dadurch hatten sie sich aber auch jeder Stütze beraubt.

Die Verwaltungsbeamten, welche fast alle aus dem Bürgerstande hervorgegangen waren, bildeten bereits ein neue Aristokratie, welche einen eigenthümlichen Haß gegen Alle empfindet, welche sich außerhalb ihrer Gemeinschaft mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.

Im Gegensatze zur Vernichtung aller Selbstregierung war zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts erlaubt, allgemeine Theorien der Religion, der Philosophie, der Moral und selbst der Politik in Büchern sehr frei zu behandeln. Die Regierung duldete es, daß man die Grundlagen der öffentlichen Gesellschaft angriff; sie wähnte, daß dergleichen sie nichts anginge, war aber desto mißtrauischer gegen die Journale, welche sie zu hindern suchte von Politik zu sprechen. Im Jahre 1761 hatte die Regierung

selbst die Redaction der Gazette de France übernommen und verlangte interessante Mittheilungen für dieselbe von den Intendanten, welche denn auch allerlei über Mißgeburten, Unglücksfälle u. s. w. berichteten.

Unterdessen war die französische Literatur längst die einflußreichste in Europa geworden; doch nahmen die Schriftsteller nicht, wie in England, täglichen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten. Sie hatten im Gegentheil nie entfernter von denselben gelebt und nahmen in einer schon von Beamten erfüllten Gesellschaft keine Art von amtlicher Stellung ein. Dennoch blieben sie der Politik nicht fremd, wie die Gelehrten Deutschlands; sie lebten nicht wie diese ausschließlich im Reiche der reinen Philosophie und der schönen Wissenschaften. Sie beschäftigten sich unablässig mit Gegenständen, welche mehr oder weniger mit der Regierungskunst zusammenhing, und diese Art abstracter Politik findet sich deßhalb, wenn auch in ungleichen Dosen, in allen literarischen Werken dieser Zeit.

So fern sich die französischen Autoren auch von den Staatsgeschäften hielten, kamen sie doch in der Mehrzahl darin überein, daß einfache, aus der gesunden Vernunft und dem Naturrecht geschöpfte Grundsätze an die Stelle des künstigen Systems zu setzen wären, welches ihre Zeit beherrschte. Der Anblick so vieler mißbräuchlichen oder lächerlichen Privilegien rief die Ideen natürlicher Gleichheit hervor, welche bei der Entfernung der Schriftsteller vom öffentlichen Leben durch keine Erfahrung eingeschränkt und berichtigt werden konnten, bei der Menge aber offene Herzen und Ohren fand, weil hier die Unkenntniß in politischen Dingen noch allgemeiner und vollständiger war.

Nach dem Verluste aller übrigen Freiheiten hatten die Franzosen nur die Freiheit gerettet, fast ohne Zwang über die Urzustände der menschlichen Gesellschaft und über die ihr angeborenen Rechte zu philosophiren. Man wollte keine höhere Autorität mehr anerkennen als die Vernunft des Einzelnen, welche man als die allgemeine Vernunft vergötterte. Daher der Kampf gegen die Kirche, welche sich vorzugsweise auf die Ueberlieferung stützt; die Schriftsteller dieser reformbedürftigen Zeit aber legten die größte Verachtung für alle Institutionen der Vergangenheit an den Tag. Die Kirche erkennt eine über der Vernunft stehende höhere Autorität an; die Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts wollten der Vernunft allein gehorchen. Die Kirche gründet sich auf geistliche Rangordnung, diese wollten Verschmelzung aller Klassen. Das Streben nach Ausgleichung jeder Ver-

schiedenheit ist, wie schon gesagt, die Hauptursache des Kampfes gegen die Kirche, welche man nur als Autorität angriff.

Die Schriften der sogenannten Oekonomisten zeigen dieses Streben nach Gleichheit am deutlichsten; sie geht ihnen über die Freiheit und scheint ihnen selbst um den Preis der Dienstbarkeit nicht zu theuer erkauft. Alles Contraktliche flößt ihnen wenig Achtung ein; sie kennen keine Rücksicht für Privatrechte. In ihren Augen gilt nichts, als die allgemeine Nützlichkeit. Die Vergangenheit ist für sie der Gegenstand äußerster Nichtachtung. Selbst als die Freiheitsliebe der Franzosen erwachte, hatten sie, was die Regierung betraf, schon eine Anzahl von Grundsätzen angenommen, welche allen freien Institutionen zuwiderlaufen; sie hatten als Ideal der politischen Gesellschaft ein Volk aufgestellt ohne andere Aristokraten als die der Regierungsbeamten, und eine einförmige, aber allmächtige Verwaltung als Vormünderin des Einzelnen. Die Centralisation ist deßhalb das Einzige, was aus der Verfassung des ancien régime die Revolution überlebt hat, und wenn sie in derselben nicht vernichtet wurde, so war es nur, weil sie selbst schon der Anfang einer Revolution war. Sobald ein Volk alle ständische Gliederung aufgehoben hat, geht es unaufhaltsam der Centralisation entgegen.

Der Adel, welcher durch die Schriftsteller von der Leitung der öffentlichen Meinung verdrängt worden war, hielt die neuen Lehren für sinnreiche Spiele des Geistes und nahm gerne Theil an denselben, ohne deren Gefahr für sich zu ahnen; denn freie Institutionen sind nicht weniger erforderlich um den obersten Staatsbürgern ihre Gefahr zu verkündigen als den Untersten ihre Rechte. Die kleinen Erschütterungen, welche die politische Freiheit selbst der auf den sichersten Grundlagen ruhenden Gesellschaft unaufhörlich fühlbar macht, erinnern täglich an die Möglichkeit eines Umsturzes und erhalten deßhalb die Klugheit wach; aber in der französischen Welt des achtzehnten Jahrhunderts, welche im Begriff war in den Abgrund zu stürzen, war noch keine Warnung vernommen worden.

Es ist für die höheren Klassen immer überaus schwer sich eine richtige Vorstellung von dem zu machen, was in der Seele des Volkes vorgeht. Da dieses sich seit 140 Jahren nicht mehr an den öffentlichen Angelegenheiten betheiligt hatte, hielt man diese Betheiligung auch für die Zukunft für unmöglich und sprach von seiner Natur und seinen Bedürfnissen so unverholen, als wäre es gar nicht mehr da um zu hören und zu lesen. Die Schriftsteller erfüllten das Volk mit Ingrimm, indem sie die Uebel,

unter welchen es litt, mit oder ohne Uebertreibung besprachen, und die Regierung stimmte in den Ton ein, ja sie trug bedeutend dazu bei, den Ideen Eingang zu verschaffen, welche man seitdem revolutionair genannt hat, indem sie in ihren Erlassen „das arme gedrückte Volk" in sentimentalster Weise bemitleidete.

Der Abstand der volksfreundlichsten Theorien gegen die rücksichtsloseste Gewaltthätigkeit der Maßregeln, welche unter der Regierung Ludwig XVI. so auffallend war und zugleich einer der sonderbarsten Züge der Revolution ist, wird niemand Wunder nehmen, der bedenkt, daß sie von den gebildeten Klassen verbreitet, von den rohesten aber ausgeführt wurden.

Man unterscheidet in der Revolution zwei ganz verschiedene Hauptsachen. In der ersten wollte man alles zerstören, was in der Vergangenheit wurzelte, denn es schien, als müsse man entweder Alles ertragen oder Alles vernichten; in der zweiten suchte man einen Theil von dem andern hervor, was sich aus der Vergangenheit noch erhalten hatte. In der ersten theilten sich die Herzen zwischen der Liebe zur Gleichheit und der Sehnsucht nach Freiheit, und ungeachtet aller Verirrungen dieser Zeit wird die Erinnerung an dieselbe immer den Schlummer Derjenigen stören, die die Völker zu unterdrücken streben; in der zweiten Phase vergessen die Franzosen die Freiheit und wollen nur noch die sich gleichstehenden Diener eines Gebieters der Welt sein, eines Herrn, welcher alle Regierungsgewalt in seiner Person vereinigt und von der Freiheit nichts als den Namen übrig läßt.

Diese Neigung ist auch auf unsere Generation übergegangen: es soll alle Aristokratie aufgehoben werden. Man vergißt, daß bei wachsender Gleichförmigkeit der Volksmasse der Despotismus das leichteste Spiel hat. Wenn die Menschen durch kein Band des Standes, der Corporation u. s. w. mehr aneinander geknüpft sind, werden sie sich nur zu geeignet zeigen, sich einzig mit Privatinteressen zu beschäftigen. Die Sucht sich zu bereichern und die Liebe zu materiellen Genüssen sind die unausbleibliche Folge davon. Die Freiheit allein läßt die Staatsbürger aus ihrer Vereinzelung treten und verbindet sie durch die Nothwendigkeit sich zu verständigen. Mirabeau schreibt dem Könige, als er sich im zweiten Jahre der Revolution zu einer Annäherung neigte, „die Idee, nur eine Klasse von Staatsbürgern zu bilden habe Richelieu gefallen; mehrere Menschenalter absoluter Regierung hätten dem königlichen Ansehen nicht so wirksam vorgearbeitet als dieses eine Revolutionsjahr."

Die Revolution ist im Grunde nur der plötzlich eingetretene Abschluß eines Werkes, an welchem zehn Generationen gearbeitet haben, das Aufgeben des sogenanten Feudalsystems und die Einführung eines Zustandes, welcher Gleichheit der Stände zur Grundlage hat.

Im achtzehnten Jahrhundert war in ganz Europa der Feudalismus bereits vernichtet. Wo die Provinzial-Ständeversammlungen sich unverändert erhalten hatten, waren sie den Fortschritten der Civilisation eher hinderlich als förderlich. Auch hatte sich das Herz des Volkes längst von ihnen zu den Fürsten gewandt, und die Beamtenwelt mehr und mehr die Stelle des Adels eingenommen. In England allein hatte man die alten Formen zum Theil erhalten können, weil man sie mit neuen Ideen belebte. Stände, welche sich vermischen, ein Geburtsadel, welcher in den Hintergrund tritt, eine offenstehende Aristokratie, Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichheit der allgemeinen Lasten, Freiheit der Presse und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, das sind jene Forderungen unserer Zeit, deren Berechtigung das Mittelalter nicht kannte.

Diesen Ideen, welche sie im Anfange leiteten, verdankt es die Revolution, daß sie allen Nationalitäten ein geistiges Vaterland öffnete. Wir finden diese Erscheinungen sonst nur in einigen religiösen Revolutionen; hier aber flößte auch die politische Bewegung die Leidenschaft der Proselytenmacherei ein, weil sie sich mit dem Menschen an sich beschäftigte. Dieses Bedürfniß war den heidnischen Religionen, welche mehr oder weniger national sind, fremd; das Christenthum brach die Schranken, weil es alle nationalen Besonderheiten abgestreift hatte. Dasselbe that die Revolution in politischer Hinsicht, sie betrachtete den Staatsbürger an sich und untersuchte die allgemeinen politischen Pflichten und Rechte. Dadurch hat sie eine leidenschaftliche Theilnahme geweckt, welche bis dahin keine politische Revolution hervorbringen konnte.

Der Ausbruch der Revolution unter der reformfreundlichen Regierung Ludwigs XVI. bestätigt nur, was die Geschichte in zahlreichen Beispielen zu allen Zeiten gezeigt hat. Das Uebel, welches man geduldig trägt, so lange man es für unvermeidlich ansieht, wird unerträglich, sobald man die Möglichkeit erfaßt, es abschütteln zu können. Die rasch nach einander von der Regierung ausgeführten Reformen ließen in dem Verhältniß zu den Unterthanen viele Beziehungen nur als zufällig erscheinen. Die schon eingeführten Verbesserungen machten die noch bestehenden Uebelstände um so lästiger, und man verlangte mit Ungestüm in allen Zweigen der Ver-

waltung, zunächst aber im Finanzsystem, eine vollständige Umgestaltung, ohne zu bedenken, daß man, indem man diesen Theil des Regierungsorganismus erschütterte, zugleich alles Uebrige umwarf.

Die Fehler des Finanzsystems waren freilich der allerdrückendsten Art. Seitdem man bei der Steuererhebung den Grundsatz befolgte: nicht von denjenigen am meisten zu verlangen, die am meisten geben konnten, sondern von denen, die sich dessen zu erwehren am wenigsten im Stande waren — kam man bald zu der unsinnigen Praxis, den Reichen zu schonen und den Armen allein zu belasten. So wird auch die mildeste Regierung, wenn sie unumschränkt ist und keiner Steuerbewilligung bedarf, durch Geldnoth zu den gewaltthätigsten Maßregeln getrieben.

Der Betrag der Hauptsteuer (taille) wurde für jedes Kirchspiel durch den Einnehmer alljährlich festgestellt. Dieser war ein Bauer, welcher aufs Gerathewohl aus der Menge erwählt wurde und sich nur mit Widerwillen zu diesem Geschäfte brauchen ließ. Sein Gerechtigkeitsgefühl wurde durch Vorliebe für Verwandte und Freunde, durch Haß und Rachsucht gegen Feinde und durch Furcht den Reichen zu mißfallen auf eine harte Probe gestellt. Für die Steuerpflichtigen andererseits galt es sich möglichst elend zu stellen, für die sogenannten Exempten aber, diese ihre privilegirte Stellung immer aufs Neue zu beweisen. Ludwig XVI. hatte zwar zwei allgemeine Steuern auferlegt: die Kopfsteuer und den Zwanzigsten; aber man war sehr bemüht dieselben durch eine verschiedenartige Eintreibung für die Einen nachsichtig und ehrenvoll, für die Andern hart und erniedrigend erscheinen zu lassen.

Handel und Industrie wurden im achtzehnten Jahrhundert in ganz Frankreich, besonders aber in Paris auf alle Weise gefördert. Ludwig XVI. noch erhöhte die Privilegien der Fabriken in Paris, besonders aber die der Vorstadt St. Antoine um ein Bedeutendes, ohne die Gefahr zu ahnen, welche einst der Zusammenfluß so vieler Arbeiter, neben der schon durch die Centralisation bewirkten Bedeutung der Hauptstadt, für die Regierung haben konnte. Paris ist seitdem Frankreich selbst geworden; daher die rasche Entscheidung, aber auch der erleichterte Ausbruch jeder Revolution.

Neben den schon aufgezählten Ursachen jener ersten großen Bewegung ist eines wichtigen Umstandes nicht zu vergessen, dessen in den meisten Schilderungen jener Zeit kaum Erwähnung geschieht. Noch bevor das

Geringste in der Regierungsreform geändert wurde, war die Mehrzahl der sekundairen Gesetze abgeschafft und eine große, wenn auch nicht geräuschvolle Revolution in der Verwaltung war der politischen vorausgegangen. Die erste englische Revolution dagegen, welche die ganze Staatsverfassung umwarf, berührte die Gesetze zweiter Ordnung nur sehr oberflächlich und änderte fast nichts in den Gewohnheiten. Die englische Gesellschaft wurde zwar in ihren Spitzen erschüttert, blieb aber in ihrer Grundlage ungestört. Selbst in Frankreich haben seit 1798 mehrere Revolutionen das ganze Gebäude der Regierung umgestaltet, während die Verwirrung im allgemeinen, ja dem größten Theile der Nation kaum fühlbar wurde, weil die Verwaltungsform sich erhielt, während die Staatsverfassung umgestürzt wurde. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts dagegen fühlte sich Jedermann in seinen Verhältnissen erschüttert, in seinem Gewerbe gehemmt oder in seinen Gewohnheiten gestört. Daher die allgemeine Sehnsucht und endlich das stürmische Verlangen nach besseren Zuständen, bei aller Unklarheit über die Ziele, denen man zueilte.

Tocqueville schließt diesen ersten Theil seines nur im Entwurf vollendeten Werkes, indem er noch einmal auf die schon betrachteten Ursachen der Revolution von 1789 zurückweist und dann hinzufügt: „Ohne die genannten Ursachen hätte Frankreich nie eine Revolution erlebt; aber es ist eben so gewiß, daß dieselben auch nur in Frankreich eine solche Wirkung haben konnten, denn nie hat es eine Nation gegeben, welche so voll von Gegensätzen und so sehr zum Aeußersten in jeder Handlungsweise geneigt, so vollständig von Gefühlen und so wenig von Grundsätzen bestimmt gewesen wäre als die französische, diese Nation, welche immer schlimmer oder besser erscheint, als man es erwartete, die entweder unter dem gewöhnlichen Maßstabe der Menschheit bleibt oder über denselben hinaus geht; ein Volk, welches, so unfügsam von Temperament, sich doch besser in die Gewaltherrschaft eines Fürsten fügt als in eine regelmäßige, durch eine Versammlung freier Staatsbürger unterstützte constitutionelle Regierung; ein Volk, welches heute allem Gehorsam Feind ist und morgen sich mit Leidenschaft dienstbar zeigt, welches Fähigkeiten zu Allem hat, und sich doch nur im Kriege auszeichnet; ein Volk, welches dem Zufall, der Stärke, dem Glanz und Geräusch mehr huldigt als dem wahren Ruhm, welches mehr Genie als gesunde Vernunft hat, und deßhalb geeigneter ist große Entwürfe zu machen, als große Unternehmungen auszuführen; die glänzendste und gefährlichste der europäischen Nationen, welche abwechselnd der Gegenstand

der Bewunderung, des Mitleids, des Schreckens, aber niemals der Gleichgültigkeit werden kann."

So weit Tocqueville. Wir können dieser Zusammenstellung der Grundideen seines interessanten Werkes nur noch den Wunsch hinzufügen, es möchte uns gelungen sein zu der weiteren Verbreitung desselben beigetragen zu haben.

Johanna Conradi.

Die Sprachwissenschaft in Rußland.

Schon im vorigen Hefte der Balt. Monatsschr. (p. 398) wurde die von der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg herausgegebene „Historische Uebersicht der Arbeiten der Akademie der Wissenschaften zum Nutzen Rußlands im vergangenen und laufenden Jahrhundert" erwähnt. Das dieser akademischen Rede zu Grunde liegende Motiv ist nicht zu verkennen: es ist eine oratio pro domo gegenüber gewissen leidenschaftlichen Angriffen, welche die Akademie, mündlich und gedruckt, zu erleiden gehabt hat. Zweierlei wirft man ihr vor: erstens eine „deutsche Colonie" zu sein, und zweitens in todten Abstractionen, außerhalb der Grenzen des praktischen Lebens, sich zu bewegen. Der letztere Vorwurf kann natürlich nur von Leuten ausgehen, die weder von der Wissenschaft noch von der Art ihres Zusammenhanges mit dem Leben etwas verstehen, und es ist kein gutes Zeichen, daß man ihm oft genug in der russischen Gesellschaft begegnet. Was aber das andere Argument betrifft, so wird gewiß zuzugeben sein, daß Rußland berechtigt ist, eine wahrhaft nationale Akademie, und die auch alle oder fast alle ihre Schriften in russischer Sprache herausgäbe, zu haben — wenn nur Rußland schon soweit wäre. Es ist eben eine Frage der Zeit. Im Laufe des ganzen vorigen Jahrhunderts zählte die Akademie nur sehr sporadisch ächte Russen zu ihren Mitgliedern, darunter den eben darum über sonstige Gebühr gefeierten Lomonossow; jetzt trägt etwa die Hälfte der Akademiker Namen untadelhaft slavischen Klanges. Aber es giebt Heißsporne

der nationalen wie der politischen Entwickelung, und auch solche hat es gegeben, welche zu sagen und zu drucken sich nicht entblödeten, daß diejenigen Wissenschaften, für welche man keine ächt-nationalen Vertreter auftreiben könne, in Rußland auch nicht cultivirt zu werden brauchten.

Aber die Absicht ist hier gar nicht auf die fatale „Nationalitätenfrage", sei es mit oder ohne Anwendung auf die Akademie der Wissenschaften, einzugehen: was hier folgt, ist eine in harmlos-wissenschaftlichem Interesse unternommene Uebersetzung eines Theils der oben erwähnten „Historischen Uebersicht" ꝛc., desjenigen Theils nämlich, welcher die Leistungen der Akademie auf dem Gebiete der Sprachwissenschaft betrifft. Es ist gerade dasjenige Gebiet, auf welchem fast nichts ohne die Akademie gethan ist und wo also die Leistungen der Akademie so ziemlich mit denen Rußlands überhaupt zusammenfallen — was zur Rechtfertigung des diesem Aufsatz übergeschriebenen Titels gesagt sein mag.

Bekanntlich hat es lange gedauert bis die Naturwissenschaften sich aus der niedrigen Stellung, welche sie im Dienste der Heilkunde einnahmen, befreiten. Aber schon längst hatte die Naturforschung einen Standpunkt errungen, von welchem aus sie die einzelnen Gebilde der organischen wie anorganischen Schöpfung als gleich berechtigte Gegenstände der Untersuchung erkennen mußte, von welchem aus die Sporen der Kryptogamen und die Infusionsthierchen sich einer ebenso aufmerksamen Betrachtung erfreuten als die imposantesten Erscheinungen der Pflanzen- und Thierwelt. Auf das edelste Erzeugniß des menschlichen Geistes — die Sprache — sah man vornehm herab oder begnügte sich höchstens mit den Fragen nach ihrem Ursprung statt sich einer eingehenden Untersuchung über die Natur der Sprache hinzugeben. Erst nach und nach konnte das Bewußtsein erwachen, daß die Sprache als solche selbst Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung werden, daß es eine Wissenschaft der Sprache geben könne. Dieses Bewußtsein konnte aber erst erwachen, nachdem man durch Erforschung nicht allein mehrerer Sprachen und Sprachgebiete, sondern auch einer und derselben Sprache nach ihren verschiedenen Entwickelungsstufen eine Einsicht in die Gesetze gewonnen hatte, nach denen die verschiedenen lautlichen und grammatischen Veränderungen stattzufinden pflegen. Es konnte bei der Betrachtung der Sprachen kein genügendes Resultat erreicht werden, so lange man sogar die beiden classischen Sprachen nicht als gleichberechtigte Zweige eines Stammes aufgefaßt hatte. Erst die Bekanntschaft

mit dem Sanskrit machte es möglich das Verhältniß der verschiedenen Sprachen, welche man jetzt unter dem Namen der indogermanischen oder indoeuropäischen zusammenfaßt, richtig zu beurtheilen. Man erkannte, daß die verschiedenen Zweige des Sprachstammes auf eine einzige Sprache zurückführen, welche in ihrer Urgestalt schwerlich genau reconstruirt werden kann, daß aber durch Vergleichung der abgeleiteten Sprachen sowohl eine Geschichte der einzelnen lautlichen und formellen Erscheinungen als auch eine Einsicht in die Gesetze, nach denen die verschiedenen Veränderungen stattgefunden haben, zu erzielen sei. Man erkannte, daß einzelne Sprachen dieses Stammes in einem nähern Verhältniß zu einander stehen, aber je nach den geographischen und politischen u. a. Einflüssen im Laufe der Zeit eine verschiedenartige Entwickelung gehabt haben, daß eine ganze Reihe von Umgestaltungen nur durch Berührung mit fremden Elementen erklärt werden könne. Bei diesen Studien gelangte man zu dem unerwarteten Resultat, daß man bei genauer Beachtung der erweislich ältesten Wörter eine Einsicht in die älteren Zustände der einzelnen Völker, sowie Auskunft über ihre Beziehungen zu einander erlangen könne; es ergab sich daß da, wo alle geschichtlichen Denkmäler fehlen, nur noch die Sprache über entschwundene Zeiten Nachricht geben könne.

Fragt man nun, welche Rolle Rußland und namentlich die Akademie der Wissenschaften in der Geschichte der Sprachwissenschaft spiele, so finden wir, daß letztere schon seit den ersten Zeiten ihres Bestehens es sich angelegen sein ließ, verschiedene Materialien zu sprachlichen Forschungen zusammenzubringen. Die Reisenden des vorigen Jahrhunderts **Messerschmidt**, **Joh. Eberh. Fischer**, **Gerh. Fried. Müller**, **Gmelin**, **Güldenstädt**, **Pallas** u. A. sammelten, freilich meist zu ethnographischen Zwecken, Wörter bei den verschiedenen Völkerschaften des europäischen wie auch des asiatischen Rußlands und im Kaukasus, allein diese Sammlungen führten doch unvermerkt dazu, wissenschaftlicher Forschung über die Sprachen den Weg zu bahnen. Im Zusammenhange damit stehen die Bemühungen der Kaiserin **Katharina**, welche den um die Wissenschaften so hoch verdienten Pallas vermochte die Herausgabe des großen **vergleichenden Wörterbuchs** zu überwachen. Erst auf Grundlage dieses Werks vermochte **Klaproth** seine Asia polyglotta herauszugeben, welche Arbeit, wenn sie auch weit davon entfernt ist, eine Einsicht in das Wesen der Sprachen, die es umfaßt, zu erschließen, dennoch vielfach zu späteren wissenschaftlichen Forschungen angeregt hat.

Bald nachdem die Forschungen von Bopp und Grimm zur historischen und vergleichenden Behandlung der indogermanischen Sprachen geführt hatten, ward auch an der Akademie von Graefe wiederholt das Sanskrit in seiner Wichtigkeit für die Sprachforschung erkannt. Durch die Durchsichtigkeit der meist in älterer Gestalt erhaltenen Formen hat diese gelehrte Sprache des alten Indiens die größte Bedeutung und durch das von ihr dargebotene reiche Material wird das meiste Licht auf die verwandten Sprachen Asiens, d. h. die sogenannten iranischen Sprachen, sowie auch auf die zu demselben Stamme gehörenden Sprachen Europa's: die beiden altclassischen sammt den keltischen und auf die germanisch-slavisch-littauische Gruppe geworfen. Es ist deßhalb eine vorzügliche Sorge der Akademie gewesen durch Herausgabe eines nach Möglichkeit vollständigen Sanskritwörterbuchs, das die sprachlichen Gebilde der verschiedensten Zeitalter kritisch behandelt, sowohl das vergleichende Studium der indogermanischen Sprachen als auch zugleich eine Kenntniß der reichhaltigen Literatur der Inder zu fördern. Nicht minder dringend war es durch eine sorgsame Behandlung der dem Sanskrit zunächst stehenden iranischen Sprachen zur Erforschung der älteren Gestalt derselben beizutragen. Dies geschah durch Arbeiten, welche dem Persischen und seinen Mundarten, namentlich dem Masanderanischen, dem Afghanischen, dem Kurdischen und endlich auch dem in den Kaukasus versprengten Ossetischen gewidmet waren. Auf diesem Gebiet der Sprachforschung nennen wir für das Sanskrit die Arbeiten Böhtlingk's, namentlich sein Wörterbuch, die Ausgaben der alten Grammatiker Panini und Vopadeva, der Unadi-Affixe, sowie die den Schatz indischer Weisheit und Poesie erschließenden „Indischen Sprüche"; für das Persische und Afghanische die Leistungen Dorn's, namentlich seine grammatischen Bemerkungen über das Pushtu, seine Pushtu-Chrestomathie, seine Beiträge für das Masanderanische; für das Kurdische Lerch's kurdische Texte und das dazu gehörige Wörterbuch, welche einen Theil seiner Forschungen über die Kurden ausmachen; ferner Jaba's kurdische Texte; für das Ossetische Sjögrens gründliche Grammatik der beiden Hauptmundarten dieser Sprache und seine den Lauten derselben gewidmeten Studien, in neuester Zeit Schiefner's ossetische Texte nebst einer Reihe sprachlicher Bemerkungen.

Alle diese Arbeiten betreffen die asiatischen Glieder des indogermanischen Sprachstammes; aber die Akademie hat ihr Augenmerk auch auf die Förderung der littauisch-slavischen Sprachstudien gelenkt und namentlich Prof.

Schleicher in Jena zu Untersuchungen über die älteste Gestalt dieser Sprachen aufgefordert. Als Vorläufer der von ihm zu erwartenden Arbeiten ist die im Druck befindliche neue kritische Ausgabe des littauischen Dichters Donaleitis zu betrachten. Außer der Wichtigkeit für die slavische Sprachforschung gewinnt das Littauische noch eine andere Bedeutung durch die Berührung, in welche die finnischen Sprachen mit ihm gerathen sind, und es wird hier noch mancher räthselhafte Punkt aufzuhellen sein.

Was die finnischen Sprachen betrifft, so ist der erste Anstoß zu einer wissenschaftlichen Behandlung derselben von dem dänischen Gelehrten Rask ausgegangen. Seiner Aufmunterung ist das Erwachen dieser Studien in Rußland zuzuschreiben. Zunächst bezog sich die wissenschaftliche Behandlung auf das eigentliche Finnische, an welches sich einerseits das Lappische, andrerseits das Estnische und Liwische anschließen. Sjögren, welcher die Wichtigkeit der finnischen Sprachforschung für die Geschichte Rußlands, namentlich seines Nordens, zuerst gründlich hervorgehoben hatte, gab zuerst genauere Nachricht über den Bau der finnischen Sprache und unterzog das Syrjänische seiner Forschung. Er war es auch, der — sowie Steller der Zoologie die Beschreibung der seitdem untergegangenen Seekuh — der Sprachwissenschaft die Kenntniß des im Aussterben begriffenen Liwischen gebracht hat. Fortgesetzt und herausgegeben sind seine Forschungen über diese Sprache von Wiedemann, dem wir eine Grammatik des Syrjänischen, Wotjakischen, Tscheremissischen und Mordwinischen verdanken. Außerdem hat derselbe auf mehrjährigen Reisen das Material zu einem demnächst dem Druck zu übergebenden ausführlichen, die verschiedenen Dialekte umfassenden estnischen Wörterbuche gesammelt, woran es bisher, ungeachtet der verhältnißmäßig umfangreichen Literatur der Sprache, noch gänzlich gefehlt hat, sowie auch zu einer estnischen Grammatik. Unter Leitung Sjögrens hat auch Sawwaitow seine Grammatik über das Syrjänische vervollkommnen können, sowie unter Wiedemanns Leitung Rogow seine permische. Derselben Sprache widmete auch Castrén einen Theil seiner gelehrten Thätigkeit, nachdem er zuvor schon über den Accent im Lappischen geforscht hatte. Er ist als derjenige zu betrachten, der Sjögrens Arbeit zuerst mit aller Energie weiter zu führen gestrebt hat. Wie seine Bemühungen über das Tscheremissische sich neben die Arbeit Wiedemanns stellen, so hat er durch seine Erforschung der samojedischen Sprachen ein Gebiet betreten, das man vor ihm, so zu sagen, gar nicht kannte. Einen großen Theil seiner Thätigkeit wandte er der Erforschung von fünf mehr

oder minder von einander abweichenden Sprachen der Samojeden zu und erkannte gar bald, wie sehr einige derselben fremden Einflüssen, namentlich dem Einflusse des tatarischen Elements offengestanden hätten. Außer seiner großen samojedischen Sprachlehre und den samojedischen Wörterbüchern schenkte er uns ganz bedeutende Forschungen über die tatarischen Mundarten des südlichen Sibiriens, namentlich des minussinschen Kreises, welche er in seiner koibalischen und karagassischen Grammatik niedergelegt hat. Einen durch seine Geduld und seinen Eifer ausgezeichneten Fortsetzer solcher Studien gewann die Akademie an dem jungen Gelehrten Fr. W. Radloff, welcher reichliche Materialien aus den Sprachen der sibirischen Tataren aufgezeichnet und ein umfassendes Wörterbuch zu Stande gebracht hat. Eine tiefere Einsicht in den Bau der tatarischen Sprachen ermöglichte jedoch erst das Studium des Jakutischen, der am weitesten nach Osten gerückten und muselmanischem Einflusse ganz fremd gebliebenen tatarischen Sprache, welche jedoch eine starke Berührung mit mongolischen Elementen beurkundet. Dieser Sprache wandte Böthlingk seine Aufmerksamkeit zu, legte ihre ganze Wichtigkeit vor Augen und gab in seiner Jakutischen Sprachlehre ein Muster wissenschaftlicher Behandlung der tatarischen Sprachen.

Die mongolische Sprache erhielt zwar durch Schmidt eine Grammatik und auch das erste Wörterbuch; später eröffnete Castrén in seiner burjätischen Sprachlehre eine Einsicht in die Veränderungen des Mongolischen in den einzelnen Mundarten. Demselben Forscher verdanken wir auch die ersten Bemühungen um das Tungusische, das man bisher nur in einer Mundart, und zwar in der Schriftsprache der Mandschu, kannte.

Stehen diese Sprachen des europäischen und asiatischen Nordens in einer gewissen Beziehung zu einander, da sie theils durch ihren Bau, theils durch Berührung analoge Bildungen darbieten, so darf man es nicht außer Acht lassen, daß es auch noch andere Sprachen innerhalb des russischen Reichs giebt, für deren Zusammengehörigkeit mit andern noch keine genügenden Belege beigebracht worden sind. Auch solche sind mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen. So namentlich das Jenissei-Ostjakische und das mit ihm verwandte Kottische, welche Sprachen Castrén zuerst erforscht hat. Das Kottische traf er nur noch bei wenigen Individuen und es ist nun so gut wie erloschen. Ohne die Leistungen Castréns wäre uns keine Kunde über diese Sprache geworden. Ein ähnliches Schicksal droht dem Jukagirischen, über dessen grammatischen Bau einiges von Schiefner ermittelt worden ist. Näher schließen sich die von Leopold

Radloff unternommenen Forschungen über das Korjakische und die Sprache der Tschuktschen sowie seine vielfachen Bemühungen um die Sprachen des russischen Amerika, namentlich des Thlinkit die Sprache der Koloschen Kinai und Ugalachmut.

Wie schon oben angedeutet wurde, hat das Studium dieser verschiedenen Sprachen außer der Bedeutung für die Sprachwissenschaft selbst, viel zu einer genaueren Einsicht in die ethnographischen Verhältnisse, namentlich auch in Bezug auf die Wanderungen der verschiedenen Völker beigetragen. Man ist erst durch die Kenntniß der Sprachen im Stande gewesen die einzelnen Ortsnamen und deren Bedeutung für die Geschichte der einzelnen Gegenden zu verstehen und aus ihnen Schlüsse über die älteren Wohnsitze der Völker zu ziehen. Auf eine höchst augenscheinliche Weise ist dies neulich auf dem Gebiete der kaukasischen Ethnographie geschehen. Es betrifft dies Gegenden, in denen auch die Sprachwissenschaft in der neuesten Zeit ganz neue Resultate erlebt hat. Man lernte hier Sprachen kennen, deren grammatischer Bau durchaus verschieden ist von dem der indoeuropäischen Sprachen, sowie auch des finnischen, tatarischen und mongolischen Nordens, und auf eine eigenthümliche, höchst alterthümliche Stufe der Sprachenentwickelung zurückweist. Bei dem Studium dieser Sprachen ergab es sich, daß man voreilig gehandelt habe, sich auf Classification der Sprachen einzulassen, bevor man eine größere Zahl der bisher unbekannten Sprachen mit in die Untersuchung gezogen hatte. Durch Sjögrens Leistungen für das Ossetische ward der erste Anstoß gegeben außer dieser ursprünglich iranischen, aber im Kaukasus vielfach umgestalteten Sprache auch die übrigen Sprachen dieser Gegenden kennen zu lernen. Es trat zuerst das Thusch in die Behandlung, einige Zeit darauf auch das mit ihm zunächst verwandte Tschetschenzische; ferner das mit dem Tschetschenzischen in mannichfacher Berührung stehende Awarische und das zum richtigen Verständniß mancher Erscheinungen des Georgischen überaus wichtige Abchasische. Für das Thusch und das Tschetschenzische nennen wir die Versuche Schiefners, mit denen die dadurch erst hervorgerufenen linguistischen Arbeiten des Barons Uslar über das Tschetschenzische und Abchasische in nächster Beziehung stehen. Den Bemühungen Schiefners verdanken wir auch die erste eingehende Abhandlung über eine im Aussterben begriffene Sprache Transkaukasiens, nämlich die der Uden.

In mancher Beziehung auf gleicher Linie mit den Sprachen des Kaukasus steht eine Sprache Mittelasiens, welche jedoch zugleich eine bedeutend

größere Rolle in der Culturgeschichte gespielt hat, da sie nicht allein den Buddhismus sondern auch die Cultur Indiens auf weite Strecken Asiens verpflanzen half. Es ist dies das Tibetische, das in seinem Bau den übrigen Culturſprachen eigenthümlich gegenübertritt. Nach den Leistungen des Ungarn Csoma war es Schmidt, der diese Sprache zuerst in Europa zum Gegenstand seiner Forschung machte und außer einer Grammatik auch ein reichhaltiges Wörterbuch verfaßte, sowie auch den ersten tibetischen Text von größerem Umfange drucken ließ. Das eigentliche Wesen dieser Sprache wurde aber sowohl von Csoma als auch von Schmidt zu sehr nach dem Muster der lateinischen Grammatik beurtheilt und somit verkannt. Die ersten Schritte zu einer richtigen Auffassung der verschiedenen Eigenthümlichkeiten des Tibetischen sind von Schiefner versucht worden.

Bald werden es hundert Jahre, daß einer der tiefsinnigsten Denker unter denen, die über den Ursprung der Sprache geschrieben haben, Herder, eine Zeit lang innerhalb der Grenzen des russischen Reichs gelebt hat; es war dies freilich lange vor der Zeit, als man zum Bewußtsein kam, daß es eine Wissenschaft der Sprache geben müsse. Es sind über 90 Jahre her, seitdem seine Schrift erschien (1772). Ueberblicken wir, was seitdem an Material gesammelt und herbeigeschafft worden ist, um sowohl Auskunft über die einzelnen Sprachen als auch Einsicht in das Wesen der Sprache überhaupt zu erlangen, so dürfen wir nicht ohne Stolz behaupten, daß ein ganz bedeutender Theil davon auf die Akademie der Wissenschaften, sowohl auf die ihrer Mitte angehörigen als von ihr unterstützten und ausgerüsteten Gelehrten kommt; daß für die richtige Auffassung und Behandlung wichtiger Zweige des indoeuropäischen Sprachstammes, für die wissenschaftliche Behandlung der finnischen und tatarischen Sprachen, für die Kunde der Sprachen des Kaukasus sowie Sibiriens von ihr und unter ihren Auspicien eine Reihe der bleibendsten und erfolgreichsten Entdeckungen gemacht worden ist.

Und ist mit dem bisher Geleisteten schon genug geschehen? — Schwerlich. Denn abgesehen davon, daß die meisten der bisher durchforschten Sprachen einer wiederholten Betrachtung unterzogen werden müssen, um den verschiedenen im Laufe sprachlicher Forderungen auftauchenden neuen Fragen gerecht zu werden, sehen wir schon jetzt, daß erstlich die Sprachen der Wolga-Finnen einer genaueren Untersuchung auch rücksichtlich ihres Sprachschatzes unterworfen werden müssen, um zu ermitteln, welche Umgestaltungen dieselben durch slavische, tatarische und andere Ein-

flüsse erlitten haben, ferner sind die finnischen Sprachen jenseits des Urals namentlich das Ostjakische in seinen verwilderten Mundarten und das Wogulische fast durchweg auf's neue zu erforschen, da Castréns Forschungen für das Ostjakische nur als Anfänge zu betrachten sind und Reguly's Arbeiten für das Wogulische zu wenig genügenden Resultaten geführt haben. Ebenfalls unerledigt ist noch das große Gebiet tungusischer Mundarten, von denen uns nur zwei durch Castrén bekannt geworden sind und zwar solche, welche kleineren, mit andern Völkern in Berührung stehenden Stämmen angehören. Auch die mongolischen Mundarten Sibiriens sind zum Theil nochmals zu untersuchen, sowohl die burjatischen als auch die kalmükischen, über welche letztere bisher noch keine umfassende Untersuchung stattgefunden hat, obwohl die Leistungen Bobrownikows einen guten Ausgangspunkt bilden. Noch immer nicht hinlänglich in seinen lautlichen wie grammatischen Erscheinungen erforscht ist das Tschuwaschische, welchem Ahlquist einen Theil seiner Zeit gewidmet hat. Ein unendlich weites Gebiet der Forschung bieten die Sprachen des Kaukasus dar und es könnten reichlich einige Dutzende von Sprachforschern dort auf Jahre lang Arbeit finden. Außer den obengenannten Sprachen sind fast alle andern daghestanischen völlig unbekannt, und was bisher über die Sprachen des westlichen Kaukasus geleistet worden ist, kann mit Ausnahme von Baron Uslars Arbeit über das Abchasische keinen Anspruch auf den Namen einer wissenschaftlichen Forschung machen. Es sind aber gerade die Sprachen des Kaukasus von der größten Wichtigkeit, um manche schwebende Frage in Betreff der frühern Bewohner des südlichen Rußlands ihrer Lösung näher zu bringen. Aehnliche Fragen stehen auch noch in andern Theilen unseres Vaterlandes ungelöst da. Von genauer Erforschung der littauischen Mundarten wird immer noch manches Licht zu hoffen sein für die frühere Geschichte dieses Volkes und seine Berührungen mit anderen, namentlich finnischen Elementen; die finnischen Sprachen des nordwestlichen Rußlands aber sind auch noch in ihren Beziehungen zu den Nachbarstämmen nicht gehörig durchforscht. Von den lappischen Mundarten ist eine, die der Terschen Lappen, noch ganz unbekannt. Eine gründliche Behandlung der lappischen Mundarten in steter Vergleichung mit den zunächstverwandten finnischen Sprachen und mit Berücksichtigung der zunächstangrenzenden fremden Sprachstämme wird sicherlich zu interessanten ethnographischen Resultaten führen.

Eine besondere Sorgfalt wird den Sprachen der im Aussterben be-

griffenen Völker zuzuwenden sein. Es kommen hier zunächst die **sporadischen** Sprachen Sibiriens in Betracht. Das Jenissei-Ostjakische muß auch nach Castrén wiederum vorgenommen werden; das Kurilische, die Sprache der Ainu, auch nach den Arbeiten Pfitzmaiers; das Jukagirische steht nach dem bisher Bekanntgewordenen höchst räthselhaft da; ebenso ist das Giljakische an der Amurmündung nur nach einigen Wörterverzeichnissen bekannt geworden; in den Bau der Sprache fehlt jegliche Einsicht. Ebenso müssen die Sprachen des nordöstlichsten Theils von Asien, sowie die Sprachen der Inselbewohner und des russischen Amerika, für welche von Leopold Radloff ein guter Anfang gemacht worden ist, gründlich untersucht werden.

Wenn aber auch alle die vielen Sprachen der civilisirten Völker Rußlands ihre Grammatiken haben werden, bleibt noch eine große Arbeit übrig, nämlich vollständige Wörterbücher für diese Sprachen auszuarbeiten, da gerade an dem Sprachschatz die Stufe der Bildung eines Volkes und seine Berührungen mit andern Völkern erkannt werden können. Aus guten Grammatiken und Wörterbüchern kann man die Geschichte eines unhistorischen Volkes schreiben, die oft zuverlässiger sein wird als die aus historischen Documenten construirte.

Die rechtgläubige Kirche in Livland.

Es ist doch wunderbar! Bis jetzt hat die lutherische Kirche der Ostseeprovinzen sich für den in seinen Rechten geschädigten Theil, für eine ecclesia pressa gehalten, und plötzlich wird der Spieß umgekehrt: wir, die Lutheraner, sollen nun auf einmal die Intoleranten, die Fanatiker, die Bedrücker und Verfolger der andern Religionspartei sein! Diese Wendung ist für uns in der That so überraschend und mit unserer ganzen bisherigen Vorstellungsweise so sehr im Widerspruch, daß man sie, als zuerst davon etwas in russischen Zeitungen erscholl, hier zu Lande gar nicht für ernst gemeint nehmen wollte. Die Haupt-Anklageacte selbst, aus der jene Zeitungen mit Wohlbehagen schöpften und zu schöpfen fortfahren werden, liegt uns jetzt vor und wir halten es für unsere Pflicht, das baltische Publikum damit bekannt zu machen.

Sie steht in einer kirchlichen, unter kirchlicher Censur in Moskau herausgegebenen Zeitschrift, betitelt Православное Обозрѣніе, d. i. „rechtgläubige Revue." Der Verfasser (unterzeichnet П. I. П—въ) giebt sich als einen russischen Geistlichen, der in Livland lebt oder gelebt hat, zu erkennen. Er schreibt, nach allem Anschein, in gutem Glauben an die Wahrheit seiner Ansichten und Geschichten und ohne Anwendung jener Fechterkünste, von welchen wir in gewissen russischen Tagesblättern so schlimme Proben erlebt haben. Zu bedauern ist nur, daß seine Quellen nicht die besten gewesen. „Wie man mir erzählt hat" und ähnliche Wendungen sind bei ihm überaus häufig, selbst wenn er von einem gerichtlichen

Verfahren spricht, wo die betreffenden Acten Ausweis geben könnten, oder wenn er etwas citirt, was in einer Zeitung gestanden haben soll und worüber die betreffende Nummer nachzusehen und anzuzeigen gewesen wäre. Er schreibt in allen diesen Fällen nach bloßen Gerüchten. Es sind im allgemeinen, außer wo er sich auf eigene Anschauung beruft, die Aussagen von Bauern, denen er nacherzählt, und man begreift, daß mancher Vorerzähler dieser Klasse, bald merkend, mit welcher Sorte von Geschichten er dem fragenden geistlichen Herrn besonders dienen könne, die Grenzlinie der Wahrheit nicht eben besonders zu respectiren Grund in sich gefunden habe. Wer kennt nicht in dieser Beziehung die Art der niedern, noch nicht genug moralisirten Volksklassen in den meisten Ländern der Welt? Und von solchem Grunde aus erhebt der Verf. Anklagen, zu welchen jeder — wir wollen nicht sagen Geistliche — sondern überhaupt schon jeder rechtliche Mann nur bei sicherster Kenntniß des Thatbestandes sich entschließen sollte. Wir vergessen hiebei nicht, daß das Urtheil über die betreffenden Zustände bei einem Diener der „rechtgläubigen" Kirche selbstverständlich ein anderes sein muß als das bei uns einheimische. Ueber das Urtheil ließe sich in würdiger Weise und zu beiderseitigem Nutzen streiten; aber niemanden kann es erlassen werden, daß seine Erzählung der Thatsachen, in einem so wichtigen Falle, ein wohlerwogene und möglichst richtige sei. Durch die — wenn auch gewissenhafte Anwendung der Formeln: „wie man mir erzählt hat" u. s. w. wird die Sache noch lange nicht gut gemacht; das Fragezeichen, welches der Verf. hiemit seinen Erzählungen beigesetzt hat, wird von seinen Lesern und noch mehr von seinen Ausschreibern — übersehen werden.

Um die Unzuverlässigkeit dieser ganzen Darstellung zu erhärten, werden wir unsere Uebersetzung derselben mit einigen Randglossen versehen. Es ist aber begreiflich, daß wir bei weitem nicht im Stande sind alle vorkommenden Anekdoten aus verschiedenen Gegenden der Provinz auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen; daher mögen alle Betheiligten, insofern sie sich in irgend einer dieser Geschichten wiedererkennen sollten, sowie auch alle Diejenigen, welche dieselben nach wahrscheinlicher Analogie beurtheilen können, hiemit aufgefordert sein, eventuelle Berichtigungen in möglichst präciser, auch der Orts- und Zeitangaben nicht ermangelnder Form bei der Redaction der Balt. Monatsschr. einzusenden. Es ist eine Sache von großer Wichtigkeit, unseren Anklägern zu zeigen, daß wir ein auch in das Einzelnste dringendes Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauchen.

Womit freilich nicht gesagt sein soll, daß wir etwa von der allseitigen Rechtfertigkeit unserer Landsleute schon a priori überzeugt seien. Ein solches Gegenstück zu der absoluten Parteilichkeit und Verdammungssucht unserer Gegner aufzustellen, werden wir uns unter allen Umständen hüten. Wer weiß es? — vielleicht haben manche dieser Anekdoten, trotz ihrer unzureichenden Verbürgung, dennoch ungefähr so sich zutragen können, wie sie hier erzählt sind; vielleicht drückt doch die protestantische Majorität unseres Landes in einer ihr selbst nicht recht bewußten Weise auf die „rechtgläubige" Minorität; vielleicht ist hie und da ein Einzelner auch, in Folge des seit den vierziger Jahren unter uns gepflanzten religiösen Gegensatzes zu einem wirklich intolerant oder inhuman zu nennenden Bewußtsein fortgeschritten. Wir wissen für's Erste nicht genau, ob dem so sei oder nicht; denn es ist eben ein ganz neues Thema, das uns zum Bedenken und Besprechen vorgelegt wird; bisher standen wir, wie schon erwähnt, in dem guten Glauben, gerade unsererseits die Geschädigten und von der Uebermacht Bedrängten zu sein. Der hier übersetzte Artikel mag also ein Spiegel sein, in welchem Jeder von uns sich prüfe, ob er, über die Grenzlinie der gerechten Selbstvertheidigung hinausgehend, zu der fremden Kirche oder gar zu jenen Bedauernswerthen, die nur unwillig in ihr verharren, sich irgend fanatisch, ungerecht, unchristlich verhalten habe. Zu dieser Selbstbetrachtung anzuregen, ist eben der Hauptzweck unserer Uebersetzung; denn den Streit gegen die allen Gründen und aller Verständigung Unzugänglichen haben wir eigentlich schon aufgegeben. Die Balt. Monatsschr. dient vorzugsweise der inneren Orientirung.

Lassen wir jetzt unsere Uebersetzung folgen.

Das russische Publikum hat noch keine zureichende Kenntniß der betreffenden Thatsachen, um sich eine deutliche Vorstellung von dem Zustande der rechtgläubigen Kirche in Livland zu machen. Die hier zu Lande, größtentheils in den Jahren 1845—47, zur Rechtgläubigkeit übergetretenen Bauern sind dazu durchaus nicht von der rechtgläubigen Geistlichkeit verführt worden, weder durch Verheißung weltlicher Vortheile, noch durch irgend eine andere Täuschung, wie hier fast von jedem Deutschen und ohne Ausnahme von jedem Pastor behauptet wird. Leider giebt es auch viele Russen, welche diese von den Deutschen bei jeder Gelegenheit ihnen vorgetragene, durchaus unrichtige und für die rechtgläubige Kirche beleidigende

Ansicht sich angeeignet haben. Wir glauben, daß es an der Zeit sei, dieselbe in das rechte Licht zu rücken.

Selbst bei der Bekehrung von Heiden hat die rechtgläubige Kirche das Mittel der Täuschung und Intrigue immer von sich fern gehalten: kann man glauben, daß sie hinsichtlich der Lutheraner, die, obgleich weit von der heiligen Wahrheit abirrend, immerhin Christen sind, ein anderes Verfahren gestattet habe? Livland war damals schon 130 Jahre unter russischer Herrschaft; es gab hier längst schon eine rechtgläubige Geistlichkeit: aber wo findet man Beispiele, daß letztere sich unlauterer Mittel zur Bekehrung der hiesigen Lutheraner bedient habe? Und ist sie auf eine solche Bekehrung überhaupt auch nur ausgegangen? Bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt hatten wir nicht einmal eine Uebersetzung der heiligen Liturgie in die lettische und estnische Sprache; ein gedrucktes Ritual erschien erst nach der Errichtung der Rigaschen Eparchie: offenbar also hatte man an Bekehrung der Livländer früher gar nicht gedacht.

Die russische Regierung ist so tolerant, daß sie den Katholiken und Protestanten, den Juden und Muhammedanern, sogar den Heiden volle Freiheit läßt, ihrem Glauben und Gesetze nachzuleben. In einigen Beziehungen giebt sie sogar den Christen anderer Confessionen den Vorzug vor den Rechtgläubigen. So z. B. wird die andersgläubige Geistlichkeit höher salarirt als die rechtgläubige; man vergleiche die Einnahme eines katholischen oder lutherischen Pfarrers mit dem Gehalte eines rechtgläubigen Priesters, und man wird den Unterschied erkennen. Das russische Volk selbst ist geneigt mit den Andersgläubigen Freundschaft zu halten und ihnen sogar in ihren Kirchenangelegenheiten hülfreich zu sein; ein Beispiel dafür aus neuester Zeit sind jene Bewohner von Perm, welche den Lutheranern eine Kirche zu bauen halfen. Und in Livland ist es nicht anders gewesen; nicht nur haben hier die rechtgläubigen Geistlichen keine Proselyten unter den Lutheranern zu machen gesucht, sondern es giebt auch Beispiele, daß Kinder aus gemischten Ehen, welche der rechtgläubigen Kirche zufallen mußten, in Ermangelung eines Priesters dieser Kirche lutherisch getauft wurden oder daß Personen, welche während ihres Militärdienstes zur rechtgläubigen Kirche übergetreten waren, nach ihrer Heimkehr sich wieder der lutherischen anschlossen und von den Predigern in die lutherischen Gemeinden aufgenommen wurden.

Um das Jahr 1840 war in Livland ein allgemeiner Mißwachs und Hungersnoth unter den Bauern. Wie man erzählt, hatte die Provin-

zialobrigkeit, um sich von dem hungrigen Volke und das Volk vom Hunger zu befreien, in den Zeitungen und vielleicht sogar in den lutherischen Kirchen bekannt gemacht, daß wer von den Bauern es wünsche, fortan nach Südrußland auswandern dürfe. Es fand sich eine solche Menge von Auswanderungslustigen, daß die Obrigkeit und insbesondere der Adel erschracken. Bei einer Verminderung der Landesbevölkerung konnte der Arbeitslohn den Gutsbesitzern zu theuer werden; deßhalb wollte man die Auswanderung aufhalten. Sehr möglich ist es auch, daß man den Bauern vorgestellt hat, wie es in Rußland keine lutherischen Kirchen und Prediger gäbe und sie dort russisch (d. h. rechtgläubig) werden müßten. Die Bauern, in ihrer von den Gutsbesitzern und Pastoren so abhängigen Lage, bekamen nun Lust, um nur von ihnen loszukommen und nach Rußland gehen zu können, auch den Glauben der Pastoren und Gutsbesitzer aufzugeben. Die diesen Wunsch Hegenden wandten sich an den Bischof von Riga. Die Sache zog sich mehr als fünf Jahre hin. Man gestattete ihnen rechtgläubig zu werden, wofür indessen viele zu leiden bekamen; die allzueifrigen Aspiranten der Rechtgläubigkeit wurden sogar, so sagt man, auf mehrere Jahre ins Gefängniß gesperrt*).

Es fand sich eine solche Menge von Uebertretenwollenden, daß die wenigen vorhandenen Priester nicht im Stande waren alle vorzulassen und ihre Anmeldungen zu verschreiben; deßhalb kam es bei sehr Vielen nicht zum Uebertritt. Die Lutheraner machten nun geltend, daß die Bauern unüberlegter Weise übergingen, daß der Uebertritt bei ihnen zu einer Art Schwindel geworden wäre, daß sie nicht wüßten, was sie thäten, und nicht nach dem Glauben, sondern nach eigenem Grundbesitz oder nach Befreiung

*) Die in Obigem gesperrt gedruckten Worte: „wie man erzählt" (какъ разсказываютъ), „vielleicht sogar" (едва ли не), „sehr möglich ist es auch" (очень можетъ быть), „so sagt man" (говорятъ) — lassen die Unsicherheit dieser historischen Grundlage, auf welcher der Verf. seine ganze Darstellung aufbaut, in die Augen springen. Es gehört in der That ein besonderer Leichtsinn dazu, um das, was die Provinzialobrigkeit in den Zeitungen und Kirchen bekannt gemacht haben soll, mit einem „wie man erzählt" und „vielleicht sogar," statt mit einem genauen Citat der betreffenden Zeitungsnummern oder des betreffenden Regierungs-Patents, einzuleiten — und dann mit einem „sehr möglich ist es auch" weiter zu pragmatisiren. Alle diese Prämissen aber sind falsch, und insbesondere ist das obrigkeitliche Auswanderungs-Proclam rein erdichtet. Es waren vielmehr aus unbekannter Quelle stammende Gerüchte, welche unseren Bauern, falls sie wollten, und namentlich falls sie zur Rechtgläubigkeit überträten, freien Grundbesitz und andere Vortheile in einem „warmen Lande" vorspiegelten. D. Red.

von der allerdings drückenden Frohne verlangten. In Folge dieser Vorstellungen erging gleich bei dem Anfange der Bewegung der Allerhöchste Befehl, die sich Meldenden nicht sofort in die rechtgläubige Kirche aufzunehmen, sondern zunächst nur von einem Polizeibeamten (gewöhnlich lutherischer Confession) anschreiben und erst 6 Monate später wirklich übertreten zu lassen, damit sie alles wohl bedenken und noch vor dem Uebertritt mit der rechtgläubigen Lehre sich bekannt machen könnten. In Gegenwart des erwähnten Beamten hatte der Priester selbst den sich zum Uebertritt Meldenden zu erklären, daß sie keine weltlichen Vortheile davon haben würden und namentlich dem Hofe nach wie vor alle Arbeiten und Abgaben zu leisten verpflichtet blieben. Falls der sich Anmeldende äußerte, daß er irgend einen Abgabenerlaß oder irgend ein Privilegium zu erlangen hoffe, so wurde er in das Verzeichniß nicht aufgenommen. Die Eiferer für das Lutherthum gaben es den Uebergetretenen auch bitter genug zu empfinden, daß sie in der That keine Vortheile, sondern nur Verfolgung zu erwarten hätten.

Man wirft die Frage auf: woher denn den lettischen und estnischen Bauern die Lust angekommen sei, den ihnen von Kindheit an bekannten und mit ihrem Wesen gleichsam verwachsenen Glauben ihrer Väter zu verlassen, um die ihnen völlig unbekannte und fremdartige Rechtgläubigkeit anzunehmen? — Der Gedanke aber, daß die Letten und Esten bloß für das Lutherthum und nicht für die rechtgläubige Lehre geschaffen seien, wird doch nicht erst im Ernste zu widerlegen sein. Die Gründe, weßhalb sie das Lutherthum verließen und so leicht zur Rechtgläubigkeit übergingen, bestehen nach unserer Meinung in Folgendem.

1) Das Lutherthum, nach seiner Wesenheit selbst, ist eine Religion, die mehr den Verstand als das Herz nährt und darum die geistigen Bedürfnisse eines nach der Verstandesseite wenig entwickelten Bauern nicht vollständig befriedigen kann. Daher wenden sich lutherische Bauern sogar jetzt noch, trotz aller Bemühungen der Pastoren sie von der Rechtgläubigkeit fern zu halten, an die rechtgläubigen Priester mit dem Ersuchen, für sie zu beten. Dieses geschieht in allen besonderen Nöthen, bei schwerer Krankheit, bei einer Hausweihe und bei Erkrankung des Viehes, und die Pastoren selbst geben hiezu Veranlassung, indem sie das Gebet für die Thiere verweigern oder sogar — wenn den betreffenden Erzählungen zu trauen ist — die Bauern direct zu den rechtgläubigen Priestern schicken, weil es bei ihnen selbst ein solches Gebet nicht gebe. Ueberhaupt haben

die hiesigen Bauern die Ueberzeugung, daß die Rechtgläubigkeit ein starker Glaube und das rechtgläubige Gebet ein kräftiges Gebet sei, und diese Ueberzeugung wird durch viele Beispiele segensvoller Hülfe nach dem rechtgläubigen Gebet genährt. Das Vorhandensein einer so bedeutenden Anzahl von Herrnhutern in Livland, die sich, neben dem Besuch der lutherischen Kirchen, auch noch in besondern Bethäusern versammeln, beweist ebenfalls, daß die lutherische Kirche dem Gebete zu wenig Raum giebt und dem religiösen Gefühl einfacher Seelen nicht Genüge leistet.

2) Die lutherischen Kirchspiele in Livland sind zu groß; es giebt deren, die gegen 10,000 und sogar gegen 15,000 Seelen enthalten (das Rujensche und Ronneburgsche). Daher fiel es den Pastoren zu schwer, ein wachsames Auge über allen ihren Gemeindegliedern zu haben und zu wissen, ob ein jedes derselben seinen Glauben wohl innehabe. Zu dieser Schwierigkeit der Aufgabe kam nun noch der andere Umstand, daß alle Pastoren mit einem Ueberfluß von zeitlichen Gütern gesegnet und manche inmitten ihres Ueberflusses — wie einer von ihnen gesagt hat — eingeschlafen waren. Darum fanden sich denn auch unter den zur Rechtgläubigkeit übertretenden Bauern sehr viele, die nicht lesen konnten*), und noch mehr solche, die die rechtgläubige und die lutherische Lehre durchaus nicht zu unterscheiden verstanden.

3) Zwischen den Bauern ohne Landeigenthum und den Gutsbesitzern besteht eine wechselseitige Mißgunst, welche besonders dann gesteigert wird, wenn der Gutsherr oder Arrendator dem Bauern sein Gesinde nimmt, was er als voller Eigenthümer aller Grundstücke und Gebäude seines Gutes zu jeder Zeit thun kann. Dergleichen Vorkommnisse erbitterten die Bauern, so daß der größte Theil derselben bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit den Gutsbesitzern Valet sagte und nach Südrußland auszuwandern bereit war. Als aber dieses verboten wurde, entschlossen sie sich die Rechtgläubigkeit anzunehmen. Da die Pastoren in Livland ebenfalls eine Art Gutsbesitzer sind, so wollten die Bauern auf ihre Abmahnungen nicht hören. Das Interesse der Pastoren stellte sie auf die Seite der Gutsbesitzer, und bei den Bauern wurde dadurch Mißtrauen auch gegen die Pastoren erzeugt.

4) Die Behauptung, daß die rechtgläubige Kirche den Letten und Esten vorher ganz unbekannt gewesen, ist unrichtig. Zu Riga, Mitau,

*) Das Verhältniß der nicht lesen Könnenden wird eben unter den Uebertretenden stärker gewesen sein als unter den lutherisch Bleibenden. D. Red.

Jakobstadt, Lemsal, Dorpat, Pernau, Arensburg, Werro, Rappin und Roffu (?) bestanden seit Alters rechtgläubige Kirchen; in der ältesten Zeit, vor den Deutschen, lebten schon rechtgläubige Fürsten mit ihren Gefolgschaften in Uexküll*) und Kokenhusen. Dort also konnten die livländischen Bauern mit der Rechtgläubigkeit bekannt werden. Besonders hat die Jakobstädtsche Kirche immer eine bedeutende Anzahl von lutherischen Letten als Betgänger angezogen, und sie übt diese Anziehungskraft auch jetzt noch aus. Daher kam es denn auch ohne Zweifel, daß in der Umgegend von Jakobstadt die Zahl der Uebertretenden besonders stark war (gegen 10,000). Der rechtgläubige Gottesdienst an und für sich zog die Bauern durch seine Pracht an; ein Lette erzählte mir, daß er, bei der Einweihung der Wendenschen Kirche zum ersten Male dem hohepriesterlichen Ritus beiwohnend, in Entzücken gerathen sei und ausgerufen habe: „das ist der Hut und das Gewand Aarons.“ Die Wasserweihe am heiligen Dreikönigstage hat immer eine große Menge Lutheraner angezogen, die sich gerne des gesegneten Wassers bedienten, wie sehr auch die Pastoren diesem Gebrauche sich entgegensetzten. — Dazu kommt noch, daß unter den Letten und Esten nicht wenige rechtgläubige Russen leben, welche die Sprache dieser Völker zu reden verstehen. Die Anschauung des Lebens dieser Leute, sowie deren Mittheilungen konnten das Ihrige dazu beitragen, die Einheimischen mit der Rechtgläubigkeit bekannt zu machen, besonders wenn auch Ehen zwischen den Angehörigen beider Nationalitäten geschlossen wurden, wo denn der lutherische Theil selten bei seinem Glauben zu verbleiben pflegte. Von allen Andern konnten die dem Pleskauschen Gouvernement benachbarten Letten und Esten mit der Rechtgläubigkeit bekannt sein, da sie soviel Verkehr mit den Russen haben und oft nach Pleskau, Petschory und andern russischen Ortschaften kommen. In dem an das Pleskausche Gouvernement anstoßenden Theile Livlands gab es schon in alten Zeiten rechtgläubige Kirchen, so z. B. in dem Dorfe Tobbina; in Dorpat, dem alten Jurjew, waren zwei russische Kirchen.

5) Obgleich das Lutherthum in vielen Stücken von der wahren Lehre Christi abgewichen ist, so stimmt es doch wenigstens in den Grundwahrheiten des Glaubens mit der Rechtgläubigkeit überein. In unserem Glau-

*) In Uexküll nicht! Soweit waren die polozkischen Eroberungsversuche nicht gelangt. D. Red.

bensbekenntniß giebt es kaum etwas, was nicht auch jeder Lutheraner, insbesondere wenn er Bauer ist, anerkenne*). Die Lutheraner selbst gebrauchen das apostolische Glaubensbekenntniß. Daher geschah es denn auch, daß die Uebertretenden, als man sie das rechtgläubige Glaubensbekenntniß lernen ließ, darin ihr altes (nur hie und da erweitertes) wiedererkannten und dasselbe um so lieber annehmen konnten. Bei den Lutheranern ist es Sitte, beim Morgengebet sich zu bekreuzigen, was ihnen sogar in ihrem symbolischen Buche (dem großen Katechismus Luthers) vorgeschrieben ist. Also war auch der bei den Rechtgläubigen so häufige Gebrauch des Kreuzzeichens den Lutheranern nicht fremd.

Wer nun alle diese Umstände, zusammen genommen, in Erwägung zieht, wird es begreiflich finden, wie die Letten und Esten, auch ohne die vorausgesetzten Vorspiegelungen, zur Rechtgläubigkeit übergehen konnten.

Aber, sagt man, wenn die livländischen Bauern freiwillig übergetreten sind — warum wünschen den jetzt manche von ihnen wieder zum Lutherthum zurückzukehren? und warum wünschen Eltern, von denen der eine Theil rechtgläubig ist, ihre Kinder lutherisch zu erziehen? Das sind Erscheinungen, die allerdings Jeden befremden müssen, der nicht in Livland gelebt hat und nicht näher mit der Lage der hiesigen rechtgläubigen Bauern bekannt ist; aber man ziehe das von den Eiferern des Lutherthums hier zu Lande geübte Verfahren in Betracht, und man wird Alles erklärlich finden; denn die Lage der Rechtgläubigen in Livland ist eine in vielen Beziehungen äußerst bedrängte.

Die Rechtgläubigen in Livland bilden kaum den fünften Theil der ganzen Bevölkerung, und dieser kleine Bruchtheil besteht fast ganz aus Bauern, einem armen und schwachen Volkstheile, der rings von Lutheranern umgeben ist, zu welchen letzteren alle reichen und mächtigen Leute — die Richter, Gutsbesitzer, Arrendatoren, Gutsverwalter, Gemeindeschreiber — gehören. Zwar giebt es unter den Gemeinderichtern auch Rechtgläubige, aber ihre Wahl ist von der überwiegenden Majorität der Lutheraner und noch mehr von den Gutsverwaltungen abhängig, die wenigstens keinen seiner Kirche wahrhaft ergebenen und mit Energie für das Jeteresse seiner Glaubensgenossen eintretenden Rechtgläubigen zum Richteramt gelangen lassen. So sind denn die rechtgläubigen Gemeinderichter lauter Leute, die entweder schweigen, wo sie ihre Stimme erheben sollten, oder

*) Die eigenthümliche Clausel: „insbesondere wenn er Bauer ist," ist nicht im Original, sondern nur in unserer Uebersetzung durch gesperrten Druck hervorgehoben. D. Red.

sogar Hand in Hand mit der lutherischen Partei gehen. Dazu kommt noch, daß alle Kenntniß und Auslegung der Gesetze in den Händen von Lutheranern ist; die Gutsverwalter, sowie die Beamten verschiedener Provinzialbehörden, werden immer im Stande sein, auch den eifrigsten bäuerlichen Vorkämpfer der Rechtgläubigkeit durch Verweisung von Gesetzesstellen zu verwirren und zum Schweigen zu bringen.

Dieser mächtigen lutherischen Majorität, inmitten welcher die Rechtgläubigen leben, sind die letzteren unliebsam, ja verhaßt. Die Hauptgegner der Rechtgläubigkeit sind natürlich die Pastoren, deren geistliches wie materielles Interesse durch den Abfall ihrer Gemeindeglieder bedeutend gefährdet wird. Wie könnte es dem Pastor gleichgültig sein, ob die Lämmer, die er zu hüten hatte, in eine fremde Heerde übergehen? In der lutherischen Kirche erhält der Pastor nicht nur eine bestimmte Gebühr für jede Amtshandlung, sondern auch eine gesetzliche Abgabe in Geld oder Korn, die entweder per Seele oder von dem Grund und Boden erhoben wird. So ist es begreiflich, daß die lutherischen Prediger mit allen Mitteln der Ausbreitung der Rechtgläubigkeit sich widersetzen müssen. Da ihnen aber ein persönliches Auftreten gegen die rechtgläubige Kirche nicht immer passend wäre, so bedienen sie sich zu diesem Zwecke der ihnen untergebenen Schulmeister, Kirchenvormünder und Anderer, die sich auch als brauchbare Werkzeuge zu erweisen pflegen.

Die livländischen Pastoren genießen ein besonderes Ansehen in der Gesellschaft und haben einen großen Einfluß auf dieselbe, was sie theils ihrer Bildung, theils ihrer vollkommen gesicherten ökonomischen Lage verdanken. Der am schlechtesten gestellte Pastor in Livland soll eine Einnahme von 3000 Rub. haben*). Gewöhnlich hat der Pastor ein Pastoratsgut, zu dessen Bauern er sich verhält wie jeder Gutsbesitzer zu den seinigen. Außer den Pastoratsbauern muß aber auch noch die ganze Gemeinde für den Pastor arbeiten; sogar für die Instandhaltung seiner Hofsgebäude braucht er nicht zu sorgen; er hat nur zu sagen oder zu schreiben, daß auf seinem Hofe Dieses oder Jenes reparirt oder neugebaut werde, und

*) Ungeheuer übertrieben! Nach einer aus den officiellen Dienstlisten der livländischen Geistlichkeit gezogenen Notiz giebt es unter den 109 Landpastoren dieser Provinz: 29 mit einer Einnahme unter 1000 Rub.; 47 mit einer Einnahme von 1000—1500 R.; 17 mit einer Einnahme von 1500—2000 Rub.; 4, deren Einkommen etwas mehr als 2000 Rub. beträgt, und nur 2, deren Einkommen auf 3000 Rub. und darüber sich erhebt. Einen Theil dieser Einnahme hat mancher Prediger seinem Adjuncten abzugeben. D. Red.

die Kirchenvorsteher (gewöhnlich Gutsbesitzer) treffen sofort Anordnungen zur Erfüllung seines Wunsches. Gewöhnlich sind es die Pastoren, welche die Mächtigen und Einflußreichen unter den Lutheranern zur Feindseligkeit gegen die rechtgläubige Kirche inspiriren, wozu übrigens die Gutsbesitzer, Verwalter und Andere auch von selbst geneigt sind. Schon der Umstand allein, daß die Bauern den Glauben, der auch der ihrige ist, verlassen, macht die letzteren zu Gegnern der rechtgläubigen Kirche. Bei den Gutsbesitzern kommt dazu noch das Motiv des wirthschaftlichen Interesses, insofern dieses durch die Ausbreitung der Rechtgläubigkeit geschädigt wird. In Livland nämlich werden alle Abgaben und Leistungen, darunter auch die zum Besten der Kirchen und Pastoren, nach dem Werthe der Grundstücke oder nach der Hakenzahl repartirt; mit dem Religionswechsel der Bauern ändert sich der Güterwerth nicht, während die zur Rechtgläubigkeit Uebertretenden von allen Leistungen für die lutherische Kirche befreit werden, so daß die Güter mit vermindertem Bestande der lutherischen Bauernschaft durch die gleiche Last in Bezug auf die Kirchen und Pastoren zu tragen haben. Zwar wäre es nun billig, das Uebermaß der ein bestimmtes Gut betreffenden Leistungen auf das ganze Kirchspiel zu repartiren, mit Umrechnung von den Haken auf die Seelen; aber diese Einrichtung ist noch nicht getroffen worden und wäre auch im Widerspruch mit der ganzen überlieferten Ordnung der livländischen Wirthschaft und Administration; vor allem aber — eine solche Einrichtung würde dem Lutherthum zum Schaden gereichen, und darum ist die Rechtgläubigkeit, welche diese überlieferte Ordnung zerstört, hier zu Lande so verhaßt.

Wenn die Gutsbesitzer, Verwalter und Richter und besonders die Glaubenswächter des Lutherthums Motive zu einem unfreundlichen Verhalten haben, so ist dasselbe auch bei vielen lutherischen Bauern, besonders Gesindewirthen, der Fall. Sie beneiden die rechtgläubigen Gemeindegenossen, weil letztere ihren Geistlichen für die sie betreffenden Amtshandlungen nichts zu zahlen haben und von allen Abgaben und Arbeiten für die Kirche frei sind, während sie, die Lutheraner, für Kirche und Pastor jetzt mehr zu arbeiten bekommen, als wenn die ganze Gemeinde lutherisch geblieben wäre. Bei ihren nächsten Verwandten selbst stoßen die Rechtgläubigen auf den leidenschaftlichen Gegensatz des Lutherthums; ja, die rechtgläubigen Männer nicht selten bei ihren Frauen. Daraus entspringt in den rechtgläubigen Familien Unfriede und Uneinigkeit, die von den

Pastoren kräftig genährt werden, besonders weil die Kinder aus gemischten Ehen rechtgläubig getauft werden müssen.

So drückt also die ganze lutherische Masse mit schwerem Gewicht auf die Rechtgläubigen, und wie sehr haben die letzteren zu leiden! Hier nennt man die rechtgläubige Kirche nicht einmal rechtgläubig, sondern „russisch", und die übergetretenen Letten einfach „Russen". Sogar in officiellen Papieren schreiben die Pastoren und Gemeinderichter entweder: „russische Religion" oder höchstens „rechtgläubig-russische Religion" *). Einem rechtgläubigen Geistlichen wurde aus einer Behörde geschrieben, daß im Kirchspiel so und so viel „russischen Glaubens" seien. Die Benennung „Russe" gilt als erniedrigend, sogar als Schimpfwort; „ach du Russe" wird einem rechtgläubigen Letten zugerufen, so oft er etwas Ungeschicktes oder Arges gethan hat **). Wie die Rechtgläubigkeit geschmäht und verspottet wird, weiß hier jeder Rechtgläubige, so daß ich in Livland keinen rechtgläubigen Bauern gefunden zu haben mich erinnere, der, wenn man ihn fragte, das Factum nicht bestätigt hätte. Und oft genug sind Klagen über Verspottung der rechtgläubigen Kirche und ihrer Gebräuche auch gerichtlich anhängig geworden. Noch als human hat hier zu Lande die Aeußerung zu gelten, daß die Rechtgläubigkeit eine Religion der Ungebildeten sei; so aber reden hier die achtbarsten und gebildetsten unter den Deutschen. Andere sagen einfach, die Rechtgläubigkeit sei eine Hundereligion und ein übertünchter Götzendienst. Der russische Gott (das Heiligenbild), heißt es, sei dummer als eine Katze; die Katze werde sich aus einem brennenden Hause flüchten, der russische Gott verbrenne mit. Bei den Russen sei auch ein Vogel Gott (der heilige Geist als Taube). In den russischen Kirchen, sagen die Lutheraner, wird Zauberei getrieben; dort sei eine Unsauberkeit, ärger als im Viehstall; die Russen küßten dort den Fußboden und stießen mit den Köpfen gegen einander wie die Ochsen (durch ihre Verbeugungen). In Bezug auf das Crucifix sagen sie: die Russen würden auch das Beil anbeten, falls man unserem Heilande das Haupt mit einem Beile abgeschlagen hätte. Die Wasserweihe nennen sie einen Aberglauben. Von dem heiligen Abendmahl sagen sie, die Russen tauchten dabei das Brod in den Wein, ein angefeuchtetes Stück des Brodes aber habe der Herr dem Judas

*) Wenigstens in deutschen Ausfertigungen nicht; für diese ist der Gebrauch des Wortes „rechtgläubig" obrigkeitlich vorgeschrieben. Für das Verständniß des Letten und Esten ist der Zusatz „russisch" unentbehrlich. D. Red.

**) D. h. wiederum etwa auf lettisch, von den Bauern unter einander. D. Red.

gegeben; ferner, indem die Russen, unvernünftigen Kindern das Abendmahl reichten, handelten sie nicht besser, als wenn sie es den Hunden gäben; Kinder am Abendmahl Theil nehmen lassen, heiße das Heilige den Hunden vorwerfen. Man zweifelt auch nicht, daß die rechtgläubig getauften Kinder der Hölle verfallen sind. Und alles dieses sagt man nicht nur privatim, sondern auch öffentlich *) und man druckt es sogar; wenigstens von der Wasserweihe als einem Aberglauben war in der lettischen Zeitung gedruckt zu lesen **), sowie auch davon, wie ein Pastor, der noch dazu bald darnach Propst wurde, von der Kanzel herab die Rechtgläubigkeit eine Hundereligion genannt habe. Hierüber kam es zu einer gerichtlichen Untersuchung, und wie man mir sagte, sollen die Zeugen ausgesagt haben, daß der Pastor in der That die rechtgläubige Lehre so genannt habe; durch Allerhöchsten Gnadenact, wenn ich nicht irre, wurde diese Sache niedergeschlagen ***).

Man wird verstehen, wie schwer es den hiesigen Rechtgläubigen, die noch Neulinge in ihrem Glauben sind, werden muß, dergleichen Spott und Vorwürfe zu ertragen. Nicht nur Bauern, sondern auch Gebildete geben zu, daß es für den Russen schwer sei unter Deutschen zu leben, wo er auf jedem Schritte einer herabwürdigenden Beurtheilung alles Russischen, insbesondere aber der rechtgläubigen Kirche begegne. Die Priester dieser Kirche denkt man sich hier als bäurisch rohe Ignoranten. So z. B. fragte einmal ein Kirchspielsgerichts-Adjunct einen Kirchendiener, der ihm ein officielles Schreiben des rechtgläubigen Geistlichen überbrachte: „versteht dein Priester außer Lesen und Schreiben noch etwas? — als ich in Ruß-

*) Der öffentliche Ort, wo dergleichen Reden vorkommen mögen, ist etwa ein Krug. Zum Theil mögen solche Mittheilungen für ihre Sphäre wahr sein; sehr nahe liegt es aber auch, wie schon in unserer Vorbemerkung gesagt wurde, bei den befragten Bauern allerlei übertreibende oder lügnerische Antworten anzunehmen. Und das ist die „zureichende Kenntniß“, die dem russischen Publikum geboten wird. D. Red.

**) In welcher lettischen Zeitung? Wir haben deren zwei. Und auch Jahr und Nummer wüßte man gern. D. Red.

***) Diese wiederum auf „wie man mir sagte“ und „wenn ich nicht irre“ begründete Angabe ist so entstellt, daß wir — obgleich alle Fälle, wo lutherische Geistliche wegen ihres Verhaltens zur „rechtgläubigen“ Kirche in Anklage gekommen sind, wohl im Gedächtniß habend — doch fast in Verlegenheit sind, mit Bestimmtheit zu sagen, welcher derselben hier gemeint sei. Von demjenigen, auf welchen denn doch, nach Erwägung aller Umstände, allein zu rathen ist, werden wir weiter unten, in einem besondern Aufsatz, einen actengemäßen Bericht mittheilen. D. Red.

land lebte, habe ich schon selbst manches Pfäfflein dieser Art unter die Soldaten gesteckt und könnte es auch hier thun". (Es handelte sich nämlich darum, einen Kirchendiener von der Rekrutenpflichtigkeit zu befreien, wie die lutherischen Kirchendiener immer davon ausgenommen sind). — Ein anderer Kirchspielsrichter klagte einmal bei dem Gouverneur über einen rechtgläubigen Geistlichen und berichtete über denselben, wie er mit einem Stocke in der Hand vor seiner Hausthür gestanden und jeden Hineindringenden abzuprügeln gedroht habe. Die gerichtliche Zeugenaussage ergab, daß dem nicht so gewesen.

Das alles ist aber noch nicht das Schlimmste: man nennt hier die rechtgläubigen Geistlichen geradezu „falsche Propheten" (mit Beziehung auf 2. Petr. 2) welche nach den Worten der Schrift „zu Euch kommen werden" u. s. w. (V. 1) — als ob die Priester der rechtgläubigen Kirche so gethan hätten, wie dort gesagt ist. Hinsichtlich der von den Rechtgläubigen zu genießenden Fastenspeisen sagte einmal ein Pastor von der Kanzel: „die armen Russen (d. h. Rechtgläubigen)! man nöthigt sie jenes Oel zu verspeisen, welches sonst nur zur Farbe gebraucht wird und der Gesundheit so schädlich ist." — Um die Rechtgläubigen von der Aufrichtigkeit gegen ihre Priester, namentlich in der Beichte, abzuschrecken, verbreitet man das Gerücht, daß ein gewisser Priester einen Diebstahl angezeigt habe, der ihm durch die Beichte bekannt geworden, und daß der reuige Dieb darnach schrecklich bestraft worden sei. — Ueberall sagt man den Uebergetretenen, daß sie furchtbar gesündigt hätten, den Glauben ihrer Väter zu verlassen, dessen Forderungen sie erfüllen konnten, und einen Glauben anzunehmen, den sie nicht verstehen und dem sie nicht gerecht zu werden vermögen. „Zum Beispiel — heißt es — die Russen beten die Heiligenbilder an und fasten; aber ihr, thut ihr das? und könnt ihr das thun?" Oder man sagt ihnen auch: „die Russen sind ungebildet und glauben gar keines Unterrichts zu bedürfen" (wobei man auf die hier lebenden Nationalrussen hinweist); „seht nun, zu was für Leuten ihr übergegangen seid; ihr seid ganz verloren (d. h. verdammt)". — Natürlicher Weise müssen dergleichen Reden allen Uebergetretenen, insbesondere aber denjenigen von ihnen, welche es mit den Vorschriften ihres heiligen Glaubens ernst nehmen, höchst empfindlich sein. Hiebei ist noch zu bemerken, daß es Pastoren von hinreißender Redegabe giebt und daß mancher von ihnen mit Thränen der Rührung den Uebergetretenen ins Gewissen redet. Gelegenheit dazu findet sich häufig genug: die rechtgläubigen Bauern haben bei dem Pastor für sich oder

ihre Verwandten kirchliche Atteste auszunehmen oder sonst in Sachen ihrer lutherischen Verwandten dort etwas zu besorgen; oder sie gehen sogar in die lutherische Kirche, sei es weil dieselbe nahe und die rechtgläubige entfernt von ihrem Wohnort ist, oder sei es auf Einladung zu einer Hochzeit, Taufe, Beerdigung.

Bei so bewandten Umständen ist es natürlich, daß die den rechtgläubigen Priestern obliegende Vertheidigung nicht ebenso kräftig und wirksam sein kann als der Angriff. Unsere Priester stehen an Bildung weit hinter den Pastoren zurück und können nicht so kühn und entschieden sein wie diese. Im Geiste des Friedens und der Liebe hat der Eparchial-Vorstand den Priestern sogar den Rath gegeben, bei Auseinandersetzungen über die rechtgläubige Lehre und ihren Unterschied von der lutherischen niemals von „Lutheranern", sondern statt dessen nur von „Andersgläubigen" (иновѣрецъ = ἑτερόδοξος. Der Uebers.) zu reden *). Dieses geschah in der Absicht, daß die Lutheraner keine Ursache haben sollten, sich über Herabsetzung oder Schmähung ihres Bekenntnisses zu beklagen. Und in der That habe ich keine einzige Klage dieser Art von lutherischer Seite zu hören bekommen, weder über die rechtgläubigen Priester noch auch über die rechtgläubigen Bauern **). Die Absicht der erwähnten Maßregel ging freilich zugleich dahin, daß die Pastoren auch ihrerseits dadurch veranlaßt werden sollten, das jede Schmähung der rechtgläubigen Kirche verbietende Gesetz um so williger zu beobachten; aber manche von ihnen haben den Rechtgläubigen nicht Liebe mit Liebe vergolten. Die rechtgläubigen Bauern, welche so scharfe Ausfälle gegen ihre Kirche und gar keine ähnlichen Urtheile über

*) Wenn ich recht unterrichtet bin, so wurde auf Vorschlag unseres Erzbischofs ein besonderes Comité zur Herstellung des Friedens zwischen der rechtgläubigen und lutherischen Geistlichkeit berufen und von diesem angeordnet, daß bei Klagen des einen Theils über den andern, noch vor Anhängigmachung der Sache, Priester und Pastor sich persönlich gegen einander aussprechen sollten. Leider haben einige Pastoren den betreffenden Priester bei sich gar nicht empfangen mögen, oder sie haben ihn nur bis in ihr Vorzimmer gelangen lassen, und nur wenige Pastoren sind zu dem Priester gefahren, während gewöhnlich der Pastor dem Priester nicht einmal den Besuch erwidert, welchen der letztere bei seiner Installirung, aus Höflichkeit und um persönliche Bekanntschaft anzuknüpfen, bei dem ersteren zu machen pflegt.

**) Als ich einst, im Gespräch mit einem lutherischen Pastor, diese Thatsache hervorhob, erhielt ich von ihm zur Antwort, daß doch auch der lutherische Glaube von den Rechtgläubigen getadelt werde. — „Wie so?" fragte ich. — „Nun! man bringt vor, daß es nicht der Glaube des Kaisers sei". — Das also ist alles, was von rechtgläubiger Seite dem Lutherthum zu Leide gethan wird.

das Lutherthum zu hören bekamen, konnten nun leicht an dem Vorzuge der ersteren zu zweifeln anfangen. Die rechtgläubige Geistlichkeit hatte guten Grund sich zu dem Lutherthum milde zu verhalten, weil nämlich viele Rechtgläubige ihre nächsten Verwandten — Vater, Mutter, Geschwister u. s. w. — unter den Lutheranern haben und also durch Herabsetzung ihrer Religion Lieblosigkeit oder Unfriede zwischen Blutsverwandten gesät werden könnte. Welcher Lohn wurde uns dafür? Von lutherischer Seite nahm man solche Rücksichten nicht und man brachte es dahin, daß z. B. eine Frau lutherischer Confession, deren Mann rechtgläubig ist, sagte: „mein Kind gebe ich nicht zur Firmelung, eher kann man mir den Kopf abschlagen" — oder auch: „eher möge mein Kind ungetauft sterben, aber von dem rechtgläubigen Priester lasse ich es nicht taufen". (Uebrigens bloße Rodomontaden, die diesen Personen von den Pastoren eingeblasen sind. Als den Müttern von der Regierung befohlen wurde, ihre Kinder zum rechtgläubigen Priester zu tragen, thaten sie es und behielten ihre Köpfe).

Es mag noch bemerkt werden, daß es auch unschicklich wäre, allzu freche Angriffe auf die rechtgläubige Lehre ernstlich oder gar von dem kirchlichen Rednerstuhl aus widerlegen zu wollen; wie sollte man an letzterem Orte z. B. einen solchen Frevel gegen die rechtgläubige Religion, daß jemand sie einen Hundeglauben genannt habe, auch nur anführen können? Hieße das nicht wider die Heiligkeit des Tempels Gottes verstoßen?

Endlich aber ist noch in Betracht zu ziehen, daß nicht alles Schlimme, was die Pastoren in Privatgesprächen mit den Bauern oder auch öffentlich in der Kirche von der Rechtgläubigkeit gesagt haben, zur Kenntniß unserer Priester gelangen mochte und die Widerlegung daher unmöglich war.

Man wird uns nun vielleicht sagen: warum klagen die Priester nicht über eine so freche Verhöhnung der rechtgläubigen Kirche? — In vielen Fällen wäre auch eine gerichtliche Klage vergebens. Da kommen z. B. zum Pastor ein rechtgläubiger Bräutigam und eine lutherische Braut; die letztere wegen der Brautlehre; der Pastor führt die Braut in ein besonderes Zimmer und sagt ihr, der russische Glaube sei nicht besser als ein heidnischer und ihre rechtgläubig getauften Kinder würden der Hölle angehören; die Braut erzählt davon auf dem Heimwege dem Bräutigam und dieser sagt es dem rechtgläubigen Priester: ist nun anzunehmen, daß die Braut gegen den Pastor vor Gericht aussagen und was er ihr heimlich gesagt, anzeigen werde? — und selbst wenn sie es thäte und wenn der Pastor

das unter vier Augen Gesagte ableugnet, so wird die Folge wahrscheinlich nur eine Bestrafung für falsche Anklage sein.

Nehmen wir ein anderes Beispiel! — Ein Pastor sagt in seiner Predigt, daß im Alterthum Völker, die noch in Finsterniß wandelten, zu Götzenbildern beteten und sie verehrten; aber siehe! auch unter euch giebt es einen fremden Glauben, dessen Anhänger Heiligenbilder verehren, wie jene alten Völker die Götzenbilder; denn auch die Heiligenbilder haben Mäuler und reden nicht, Augen und sehen nicht, Ohren und hören nicht und es ist kein Odem in ihrem Munde (Ps. 135, 16—17). Nun mache der rechtgläubige Priester eine betreffende Anzeige: der Pastor wird sagen, daß er nur von Heiden geredet habe, wird sogar seine Predigt schriftlich eingeben und wird auch bei der darauf erfolgenden gerichtlichen Untersuchung — wie man aus mehreren notorischen Beispielen dieser Art abnehmen kann — von dem aus Lutheranern bestehenden Gerichte freigesprochen werden. Demjenigen aber, von dem der Priester die Sache erfahren hat, wird es schlecht ergehen, und man wird auch verlangen, daß der Priester für seine falsche Denunciation gestraft werde. — Es ergiebt sich also, daß die Priester selten etwas Anderes thun können als ihren Gemeindegliedern auseinandersetzen, wie die Angriffe der Lutheraner bloße Verleumdungen sind, daß sie aber im Uebrigen den Schmerz über eine solche Kränkung der rechtgläubigen Kirche in ihrem Herzen zu verschließen haben.

Aber die Verspottung und Schmähung der rechtgläubigen Kirche ist nur die eine Seite der Sache; wir kommen jetzt zu der andern.

In Livland besitzen die Bauern kein eigenes Land, sondern alles, auch die Häuser der Bauern, gehören den Gutsbesitzern, und diese haben das Recht, die Gesinde (Häuser und Land) zu verpachten, wem sie wollen. Man kann sich nun schon denken, daß rechtgläubige Pächter bei ihnen nicht beliebt sind; und in der That, wenn ein solcher sich meldet, erhält er gewöhnlich die Antwort: „wir brauchen keine Russen", oder einfach: „dein Gesicht gefällt mir nicht". Und auch die schon vorhandenen Gesindewirthe rechtgläubiger Confession sucht man allmählig zu verdrängen. Es wäre interessant zu erfahren, wieviel rechtgläubige Bauern bereits ihre Pachtstellen verloren haben, oder auch von Haus und Hof verjagt wurden, nachdem man sie zuvor zu Grunde gerichtet hatte. Thatsache ist es, daß die Zahl der rechtgläubigen Wirthe jährlich abnimmt, während sie in Folge des Gesetzes über die gemischten Ehen doch wachsen müßte. Unter einigen Dutzend Kirchspielen, die ich kenne, sind nur drei, in denen die Anzahl

der rechtgläubigen Wirthe ein wenig zugenommen hat, während sie in allen übrigen bedeutend abgenommen hat. In zweien derselben gab es früher je 26 rechtgläubige Wirthe; jetzt sind davon übrig in dem einen 6, in dem andern nur 4. In drei anderen fiel die Zahl der rechtgläubigen Wirthe von 36 auf 12, von 11 auf 6, von 88 auf 57. In einem recht großen Kirchspiele giebt es gegenwärtig nur noch einen rechtgläubigen Gesindeswirth, und auch dieser hält sich nur weil er Pächter auf einem Krongute ist; früher aber sollen dort gegen 30 oder 40 rechtgläubige Wirthe gewesen sein *). In demselben Kirchspiel wurde das Gesinde eines sehr ordentlichen Wirths rechtgläubiger Confession, der dazu noch Kirchenvorsteher war, ohne sein Vorwissen verkauft, so daß er ausziehen mußte, obgleich er sein Haus eben erst neu eingerichtet hatte. Jetzt ist er nicht mehr unter den Lebenden; sein Schwiegersohn aber, ein ebenso tüchtiger Wirth, hält sich kaum noch in seinem Gesinde, welches ihm nur deßhalb gegeben wurde, weil es in einem so deteriorirten Zustande war, daß, trotz der Publication in drei Kirchen, kein lutherischer Pachtnehmer sich fand. Der gegenwärtige rechtgläubige Inhaber hat das Gesinde sehr heraufgebracht, und da es zu Kauf ausgeboten wird, so hätte er es gern selbst gekauft; aber der Gutsherr erwiderte ihm: „du bist in allen Beziehungen ein vortrefflicher Mensch, aber du bist ein Russe (d. h. Rechtgläubiger) und deßhalb werde ich dir das Gesinde für keinen Preis verkaufen; mache dich bereit dasselbe bald zu verlassen, denn ich werde es einem Andern verkaufen."

Gewiß haben auch manche rechtgläubige Wirthe den Verlust ihrer Gesinde durch schlechte Wirthschaft und Leistungsunfähigkeit verschuldet; aber die Mehrzahl derselben hatte nur wegen ihrer Religion zu leiden. Was man einem Lutheraner nachsieht oder vergiebt, das ist bei dem Rechtgläubigen Grund zu der strengsten Behandlung: wegen einer geringen Schuld versteigert man sein Hab und Gut und richtet ihn unwiederbringlich zu Grunde. Aber auch wenn er nichts dem Hofe schuldet — bloß um der Recht-

*) Wir haben vorläufig kein Recht an der Richtigkeit der hier gemachten Zahlenangaben zu zweifeln. Sie treffen aber nur einzelne Kirchspiele. Wenn man die ganze Provinz in Betracht zieht, so ist es eine officiell verbürgte Thatsache (s. Rig. Ztg. Nr. 145), daß das Verhältniß der „rechtgläubigen" Wirthe zu der Gesammtzahl der Bevölkerung dieser Confession kaum ungünstiger ist als das entsprechende auf lutherischer Seite. Es läßt sich nicht behaupten, daß im Ganzen die Zahl der rechtgläubigen Wirthe jährlich abnehme, wohl aber, daß eine allmählige Ansammlung derselben auf einzelnen Gütern und in einzelnen Kirchspielen, verbunden mit einer Ausscheidung aus anderen stattfindet. D. Red.

gläubigkeit willen, wird ihm seine Pachtstelle leicht gekündigt. Wohin nun soll er mit seinem Vieh und seinen übrigen Habseligkeiten? Er muß sich ein neues Gesinde suchen; aber dem von einem Gute vertriebenen Rechtgläubigen wird es sehr schwer auf einem andern eine Pachtstelle zu finden. Ein solcher erzählte mir einst, daß er, seines Gesindes beraubt, sein Pferd zu Schanden geritten habe, um ein neues zu suchen, und weil er für sein Vieh und seine Habseligkeiten kein Unterkommen gefunden, bedeutenden Schaden erlitten habe. Wenn aber ein ausgesetzter rechtgläubiger Wirth auch eine neue Pachtstelle auf einem andern Gute findet, so wird sie ihm doch nur unter den drückendsten, oft ruinirenden Bedingungen zugestanden. Kürzlich nahm ein Rechtgläubiger ein Gesinde in Pacht; da er aber der einzige rechtgläubige Wirth des Gutes war, so wollten ihn die Lutheraner steinigen. Auf solchen Gütern, wo die Rechtgläubigen in bedeutenderer Anzahl sich finden, ist ihre Lage noch ziemlich erträglich; wo aber ihrer nur wenige sind, da haben sie von allen Seiten die unglaublichsten Verfolgungen zu erdulden.

Manchmal versuchen die Rechtgläubigen auch den Rechtsweg gegen ihre Feinde; aber vor einer lutherischen Behörde erhält ein Rechtgläubiger selten Recht, zumal dem Gutsbesitzer gegenüber. Einem rechtgläubigen Pastoratsbauern wurde sein Gesinde genommen, obgleich er nichts dem Hofe schuldete und dieselbe Pacht zahlen wollte wie der Lutheraner, der das von ihm erbaute Haus einnahm. Der Pastor wollte ihn nicht behalten, bloß weil er rechtgläubig war. Der Bauer erhob eine gerichtliche Klage, und was geschah? — man trieb ihn mit Gewalt von Haus und Hof. Er ist darnach an eine höhere Instanz gegangen, aber schwerlich ist zu erwarten, daß er dort Recht erhalten werde, und unterdessen wird er völlig ruinirt.

Damit die Anzahl der lutherischen Wirthe größer und die der rechtgläubigen kleiner werde, zwingen die Gutsverwaltungen die letzteren, die von ihnen besessenen Gesinde auf den Namen irgend eines lutherischen Verwandten zu übertragen. So weiß ich z. B., daß ein Gesinde nominell auf den noch nicht vierzehnjährigen, aber lutherisch gebliebenen Sohn des wirklichen, aber rechtgläubigen Wirths übertragen wurde. Ich weiß ferner, daß ein bejahrter lutherischer Wirth auf einem Krongut sein Gesinde einem rechtgläubigen Verwandten überlassen wollte, aber Gutsverwaltung und Bezirksbehörde es ihm nicht gestatteten; man sagte ihm geradezu, wo ein lutherischer Wirth sei, dort müsse auch immer wieder ein Lutheraner

Wirth werden. Ich kenne auch noch folgenden Fall: ein rechtgläubiger Wirth hatte drei Söhne; der älteste und jüngste waren rechtgläubig, der mittlere lutherisch; der letzte wurde Wirth.

Durch die am 25. April 1845 Allerhöchst bestätigte Ergänzung zu der Instruction des Rigaschen Bischofs wurden die Rechtgläubigen von allen Leistungen und Abgaben für die lutherische Kirche befreit; dasselbe steht deutlich im baltischen Provinzialgesetzbuch § 587, 588, 590 (Ausg. von 1862). Ist es doch auch von selbst einleuchtend, daß die lutherischen Pastoren, die bei den Rechtgläubigen gar keine Amtshandlungen zu verrichten haben, auch keine Remuneration von ihnen beanspruchen können. Aber ich kenne kein Kirchspiel, wo die angeführten Gesetze strict beobachtet würden; fast überall belastet man die Rechtgläubigen nach wie vor zum Besten der lutherischen Kirche. Zuweilen werden diese widergesetzlichen Leistungen geradezu in die Pachtcontracte aufgenommen, ohne daß die Kirchspielsgerichte denselben ihre Bestätigung verweigerten; in den meisten Fällen aber werden sie ohne Eintragung in die Contracte aufrecht erhalten; manchmal auch werden sie in den Contracten als „besondere Leistungen zum Besten des Hofes" bezeichnet, während sie in der That der lutherischen Kirche und dem Pastor zugut kommen. Manche Gutsbesitzer belassen den rechtgläubigen Wirthen ihre Gesinde nur unter der Bedingung, daß sie alle den Lutheranern obliegenden Leistungen für die lutherische Kirche, lutherische Schule und den Pastor ebenfalls auf sich nehmen; andere Gutsbesitzer aber lassen sie ohne alle Abmachung für die ihnen fremde Kirche arbeiten oder zahlen, besonders so oft ein bedeutenderes Bauunternehmen auszuführen ist. Wenn der rechtgläubige Priester davon erfährt, so pflegen die rechtgläubigen Bauern ihn zu bitten, daß er darüber keine Beschwerde erheben möge; sonst würden sie ihre Gesinde verlieren. Zwar ist es hie und da auch zur Beschwerdeführung gekommen, aber die Sache hat immer damit geendet, daß die rechtgläubigen Bauern aus eigenem Antriebe und freiem Willen gearbeitet haben sollten, oder daß die rechtgläubigen Wirthe ja doch lutherische Knechte hätten, oder daß der Hof diese Leute zur Kirchenarbeit geschickt und ihnen dieselbe als Hofsgehorch angerechnet habe; das Hauptargument aber ist, daß in Livland alle bäuerlichen Präſtanden an dem Grund und Boden haften, so daß, wer auch immer ein Grundstück pachte, alle damit verknüpften Leistungen zu erfüllen habe*). Woraus

*) Das war allerdings bis vor wenigen Jahren das auf keiner Seite durchbrochene Princip des livländischen Steuerwesens, und zwar nicht bloß für die Bauern und Pächter,

hervorgeht, daß Gesetze hier zu Lande nicht befolgt zu werden brauchen. Auf den Krongütern ist in diesem Jahre die Oberverwaltung der Domainen selbst eingeschritten, so daß dort die rechtgläubigen Bauern von allen ungesetzlichen Leistungen zum Besten der lutherischen Kirchen, Schulen und Pastoren wirklich frei sein sollen. Indessen ist wenigstens über die Abgaben in Geld oder Getreide kaum etwas Gewisses in Erfahrung zu bringen, da alle bäuerlichen Geldabgaben gewöhnlich zu der Kopfsteuer hinzugeschlagen und auch die Auflagen in Getreide zu den verschiedensten Zwecken (für die Gemeinderichter, den Gemeindeschreiber und die Armen) nur summarisch erhoben werden. Das Nähere darüber ist höchstens der Gutsverwaltung und dem Gemeindeschreiber bekannt, welches letztere Amt nicht selten von dem lutherischen Schulmeister und Küster versehen wird. Wenn über die ungesetzliche Besteuerung der Rechtgläubigen zum Besten der lutherischen Kirche und Geistlichkeit bei der Gouvernements-Regierung geklagt wird, so antwortet die letztere, daß dergleichen allerdings ungesetzlich sei, man habe aber darüber beim Kirchspielsgericht zu klagen, d. h. bei derjenigen Behörde, welche selbst jene ungesetzlichen Contracte bestätigt hat und von welcher sogar in Privatbriefen an die Gutsbesitzer — wie ein Gutsbesitzer selbst mir erzählt hat — diesen der Rath gegeben wird, die rechtgläubigen Bauern von dieser oder jener Arbeit zum Besten der lutherischen Kirche nicht auszunehmen. Die Gutsbesitzer überlassen die Repartition solcher Arbeiten dem Gemeindegericht, und die Gemeinderichter, meistens Lutheraner, verfügen unterschiedslos über die Arbeitskraft des ganzen Gebietes, so daß die Rechtgläubigen ebensowol als die Lutheraner zur Arbeit bestellt werden. Es kam z. B. vor, daß auf zwei Gütern die rechtgläubigen Bauern für die lutherische Schule zu arbeiten genöthigt wurden; der Ortsgeistliche beschwert sich darüber schriftlich bei dem Gemeindegericht des

---

sondern auch die Höfe und Eigenthümer. Unangefochten ist auch dieses Princip, gegenüber der hier zu Lande herrschenden lutherischen Kirche, noch für die Gutsbesitzer: ein „rechtgläubiger," katholischer und überhaupt nicht-lutherischer Gutsbesitzer ist für seine Hofswirthschaft der lutherischen Kirche pro rata verpflichtet, wie er auch andrerseits, unangesehen seiner eigenen Religion, die seinem Gute anhängenden kirchlichen Rechte ausübt, z. B. lutherischer Kirchenpatron sein und als solcher den Pastor ernennen kann. Für die Bauern ist das jetzt freilich gesetzlich anders; aber dieses neue Gesetz wird auch befolgt, (wenigstens weit besser als soviele alte und neue Gesetze in anderen russischen Gouvernements), außer wo etwa die „rechtgläubigen" Bauern selbst — dergleichen Fälle sind notorischer Weise vorgekommen — die ihnen gewährte Vergünstigung ablehnten und z. B. von der Betheiligung an lutherischen Kirchenbauten sich durchaus nicht abweisen ließen. D. Red.

einen dieser Güter; aber der Gutskasack kommt darnach doch noch zu einem der rechtgläubigen Wirthe, ihn zum dritten Male zur Arbeit für die lutherische Schule citirend, indem er ihm anzeigt, daß von dem rechtgläubigen Priester ein Schreiben bei dem Gemeindegericht eingelaufen sei, laut dessen alle Bauern die betreffende Arbeit zu leisten hätten. Zwei Gutsverwaltungen nöthigten durch Drohungen ihre rechtgläubigen Wirthe bei der Anfuhr von Baumaterialien für eine lutherische Kirche sich zu betheiligen. Auf einem Gute verweigerten die rechtgläubigen Bauern entschieden den Getreidebeitrag für den lutherischen Pastor; aber das Gemeindegericht, instruirt von seinem Schreiber (in diesem Falle dem lutherischen Schulmeister) fand die Auskunft, diese Getreideabgabe, bestehend in Roggen, Gerste und Hafer, für die Gemeinde-Armen zu erheben — auch Hafer für die Armen!

Wir haben bereits erwähnt, daß die meisten Gerichtspersonen in Livland Lutheraner sind; nur in den Unterbehörden giebt es auch Rechtgläubige, die aber ihre Glaubensgenossen nicht nach Gebühr zu schützen vermögen. Gewöhnlich stehen auch sie unter dem Einfluß der Lutheraner. Daher geschieht den Rechtgläubigen vor Gericht viel Unrecht, besonders in allen Fällen, wo das Interesse der lutherischen Kirche ins Spiel kommt. Dem Rechtgläubigen wird nicht gestattet, an solchen Feiertagen seiner Kirche, die nicht zugleich lutherisch sind, sich der Hofes- oder Gesindearbeit zu entziehen; den Feiertag nach dem Gebote Gottes ohne Arbeit verbringen zu wollen, würde in diesem Falle für Widersetzlichkeit angesehen und bestraft werden. Ein Rechtgläubiger gegen einen Lutheraner wird vor Gericht selten Recht bekommen; wenn aber der Rechtshandel irgendwie den Gegensatz der beiden Kirchen betrifft, z. B. wenn der Rechtgläubige über eine Verspottung seiner Kirche klagt, so ist zuversichtlich anzunehmen, daß er keine Genugthuung erlangen werde. Unlängst verklagte ein Rechtgläubiger einen Lutheraner, daß dieser die Rechtgläubigen Böcke genannt habe, welche mit ihrem Blute die lutherischen Schafe besudelten, und daß er gedroht habe, das Weib des Klägers an den Haaren aus der Badstube hinauszuwerfen. In dem darüber aufgenommenen Protokoll wurde verschrieben, der rechtgläubige Bauer habe den lutherischen verklagt, weil letzterer ihm verwehrt habe, zusammen mit seinem Weibe und andern Frauenzimmern in die Badstube zu gehen; die Schmähung der Rechtgläubigkeit aber wurde gar nicht erwähnt. Auf Grund von § 1102 der livländischen Bauergesetze, wornach das gemeinsame Baden der Männer und Weiber verboten

wird, wurde der Kläger zu einer Strafe von 15 Ruthenhieben verurtheilt, obgleich in dem angeführten Gesetze keine Körperstrafe auf dieses Vergehen gesetzt ist und obgleich der Kläger sich desselben gar nicht schuldig gemacht hatte, da die Weiber erst in die Badstube kamen, als die Männer, darunter auch der Kläger, schon mit ihrem Bade fertig waren und da erstere auch sofort wieder durch den nach ihnen kommenden Beklagten hinausgetrieben wurden. Der rechtgläubige Kläger war mit dem Urtheil nicht zufrieden, verlangte Copie des Protokolls zum Behufe der Apellation und entzog sich der Züchtigung; dafür wurden ihm noch fünf Hiebe zugelegt; und zwar wurde die Strafe vollzogen am Mittwoch der Osterwoche. Bitterlich weinend kam er darauf zu dem Priester gelaufen. Aber was kann der Priester in solchen Fällen thun? Meistens wird er den Schmerz über diese Verfolgungen der Rechtgläubigkeit mitten in einem rechtgläubigen Reiche in sich verschließen müssen und seinem Pfarrkinde nur sagen können: „leide, Bruder, um Christi willen, auch der Herr hat gelitten". Zwar kann der Priester auch seinem kirchlichen Vorstande berichten; aber die betreffende gerichtliche Untersuchung wird jedenfalls in die Hände lutherischer Richter kommen. Sogar in Glaubenssachen wird die gerichtliche Untersuchung hier zu Lande oft ohne Hinzuziehung von Delegirten der Geistlichkeit geführt.

Jede sich darbietende Gelegenheit wird von den Lutheranern dazu benutzt, die rechtgläubigen zu verspotten oder zu chicaniren, besonders in allen Fällen wo das Interesse der rechtgläubigen Kirche mit dem des Lutherthums in Conflict kommt. So wird bei einer Rekrutirung jeder Lutheraner davon ausgenommen, bei dem sich nur ein irgend erheblicher Vorwand finden läßt, während man dem Rechtgläubigen gegenüber keine Milde kennt, ja manchmal auch das Gesetz zu seinem Nachtheil verletzt. Die lutherischen Küster (Glockenläuter oder Kirchendiener) werden gewöhnlich von der Rekrutenpflichtigkeit eximirt; als aber ein rechtgläubiger Priester einmal, mit Genehmigung seiner kirchlichen Obrigkeit, einen Diener für seine Kirche und seinen Kirchhof angenommen und darüber auch an das Gemeinde- sowie an das Kirchspielsgericht geschrieben hatte, wurde das betreffende Subject doch der Rekrutirung unterworfen, und man zog für ihn bei der Losung die erste Nummer. In einem Kirchspiele waren ein Jahr vor der Rekrutirung zwei Bauern in dem Amte als Dorfschullehrer durch den Erzbischof bestätigt worden; der Vorschrift des Consistoriums gemäß benachrichtigte der rechtgläubige Propst davon auch die resp.

Gutsverwaltungen; das Gesetz eximirt dergleichen Personen entschieden von der Rekrutenpflichtigkeit; aber ungeachtet der Fürsprache des Ortsgeistlichen, der die gedruckten Vorschriften für die rechtgläubigen Schulen in Livland vorwies, verweigerte der Kirchspielsrichter die Exemtion aus diesem Grunde. Die beiden Schullehrer wurden nur darum nicht Soldaten, weil der eine von ihnen zwei Kinder hatte und der andere bei der Losung glücklicher Weise eine der letzten Nummern zog.

Viel haben die Rechtgläubigen bei der Schließung gemischter Ehen zu leiden, und um ihrer willen auch diejenigen Lutheraner, welche mit ihnen Ehen eingehen. Ein Rechtgläubiger hatte sich mit einer Lutheranerin, die bei ihrer verheiratheten Schwester lebte, verlobt; die Mutter der Braut und die Braut selbst wollten diese Heirath, aber ihre Verwandten, besonders der Schwager der Braut waren dagegen. „Auf keinen Fall, sagte der Schwager, soll meine Schwägerin einen Russen (Rechtgläubigen) heirathen", und als der Bräutigam seine Braut zu besuchen kam, wies Jener ihn fort, indem er ihm zurief, daß die Heirath nicht sein könne und die Braut selbst ihn nicht wolle. Die Braut aber öffnete das Fenster und rief, daß sie ihn allerdings heirathen wolle. Der Ortsgeistliche schrieb darauf an das Gemeindegericht, daß es der Willkür dieses Verwandten der Braut Einhalt thue, da derselbe kein Recht habe, ihr die Ehe mit einem Rechtgläubigen zu verbieten; aber als Antwort kam die Mittheilung des Pastors, die Braut habe dem Bräutigam abgesagt. Ueberhaupt sind es die Pastoren, die sich den gemischten Ehen besonders eifrig widersetzen. Manche Pastoren verpflichten, wie man sagt, ihre sechszehn- bis achtzehnjährigen Confirmanden durch einen Eid*), weder ihren Glauben zu verlassen (d. h. rechtgläubig zu werden), noch mit Andersgläubigen (Rechtgläubigen) eine Ehe einzugehen. Daher ist es zu erklären, wenn mehrere junge Leute eines Kirchspiels aus dem Grunde zum Lutherthum überzutreten wünschten, weil diejenigen lutherischen Mädchen, die ihnen gefielen, sie nicht heirathen wollten. Wenige Pastoren lassen Personen lutherischen Glaubens, welche sich mit Rechtgläubigen verheirathen wollen, sofort bei sich vor; gewöhnlich lassen sie sagen, daß sie gerade keine Zeit hätten, man möge ein ander Mal wiederkommen; oder sie sagen auch: „geh', überlege nochmals was du thun willst"; und falls sich nur das geringste rechtliche Hinderniß gegen die Ehe darbietet, so verweigern sie das Aufgebot in ihrer

*) Bei dieser Angabe müssen wir denn doch annehmen, daß der gute Glaube des …n das, was er sagt, ein Ende habe. D. Red.

Kirche. Es ist auch vorgekommen, daß ein Pastor dem rechtgläubigen Priester auf seine Anzeige über eine beabsichtigte Mischehe antwortete: „nach unseren Gesetzen, die unser allergnädigster Kaiser uns gegeben hat, darf dieses Paar sich nicht heirathen; den Grund, warum es ihm nicht gestattet ist, kann ich Ihnen dieses Mal nicht angeben; wenn meine Vorgesetzten mich darum fragen sollten, so werde ich ihnen antworten". Der Priester schreibt darauf an den dem Pastor vorgesetzten Propst und bittet ihn ergebenst von dem ersteren zu erfragen, warum die betreffenden Personen keine Ehe mit einander eingehen könnten, und ihn, den Priester, davon in Kenntniß zu setzen. Der Propst antwortet: „wenn ein Prediger, der ja einen Amtseid geleistet hat, unter Nummer und Kirchensiegel schreibt, so muß man ihm glauben und damit zufrieden sein; wie man aber aus Ihrem Schreiben ersieht, glauben Sie, daß ein lutherischer Prediger die lutherischen Kirchengesetze nicht kennt und Sie dieselben besser kennen".

Es ist vorgekommen, daß selbst Lutheraner sowohl beim Propst als auch in Riga über ihre Pastoren geklagt haben, weil diese ihnen die Schließung einer gemischten Ehe verwehrten; aber wieviel Zeit, Mühe und Kosten haben sie dabei gehabt! Und es wäre interessant zu erfahren, zu welchem Erfolge dergleichen Klagen geführt haben mögen.

Zwei benachbarte Gutsbesitzer erfanden folgendes Manoeuvre gegen die Rechtgläubigen. Sie verboten ihren Wirthen rechtgläubige Knechte und Mägde aus andern Gemeinden zu nehmen; wenn aber einen von ihnen die äußerste Noth zwänge, einen rechtgläubigen Arbeiter aus einem fremden Gebiet zu nehmen, so solle er, bei 10 Rub. Pön, verpflichtet sein darauf zu achten, daß das in seinem Dienst stehende rechtgläubige Individuum sich nicht mit einem lutherischen verheirathe. Als Caution mußte der Wirth sofort 10 Rub. bei der Gutsverwaltung deponiren. Drei Wirthe haben gegen diese Einrichtung protestirt und darüber geklagt; es ist noch unbekannt, wie das Gericht entscheiden wird. — Nicht wahr? das ist eine unglaubliche Geschichte. Ich selbst würde sie nicht glauben, wenn ich nicht in Livland gelebt und den Fall genau gekannt hätte.

Außer der Verspottung, welcher die Rechtgläubigkeit in Livland ausgesetzt ist, und außer der Verfolgung, welche hier die rechtgläubigen Bauern zu leiden haben, giebt es für die letzteren noch einen dritten Grund die Rückkehr zum Lutherthum zu wünschen: — das ist der traurige Zustand der rechtgläubigen Kirchen und Schulen in der Rigaschen Eparchie.

Es war besonders in den Jahren 1845 und 1846, daß die Rechtgläubigkeit in Livland sich ausbreitete; aber in den seitdem verflossenen 18 Jahren ist kaum der vierte Theil der erforderlich gewordenen Kirchen auf dem flachen Lande aufgebaut worden. Die lutherischen Kirchen dagegen sind alle in gutem Stande, und wo eine neue gebaut werden muß, da legen die Lutheraner sofort Hand an's Werk. Den existirenden rechtgläubigen Kirchen fehlt es auch an Mitteln zu ihrer Erhaltung; von den zur jährlichen Remonte der Kirchen- und Priesterwohnungen ausgeworfenen 85 Rub. bleibt sehr wenig für diesen ihren eigentlichen Zweck übrig; in Ermangelung anderer Einkünfte gehen dieselben meist für Weihrauch, Wein, geweihtes Brod und Lichter auf. Immerhin aber ist es ein großes Glück für ein rechtgläubiges Kirchspiel, wenn es eine wirkliche Kirche hat, sei es auch nur eine von Holz gebaute und für die Größe des Kirchspiels viel zu kleine; sonst wird die Kirche provisorisch in einem halbverfallenen Militairquartierhause, einer Scheune oder einem andern, meist sehr engen Hofsgebäude untergebracht. Ein gewisses rechtgläubiges Bethaus befindet sich sogar in einer Branntweinsbrennerei. Zum Bau wirklicher Kirchen fehlen die Mittel, und bessere Räumlichkeiten sind im Umfange des Kirchspiels nicht ausfindig zu machen. Die Glocken dieser provisorischen Kirchen hängen an schwachen Querbalken über dünnen Pfosten. Manche Kirchen sind sogar erst kürzlich mit Glocken versehen worden. Diese armen Kirchen sind gewöhnlich auch sehr arm an den gottesdienstlichen Geräthen*).

Wegen eines solchen Zustandes der Kirchen haben die rechtgläubigen Bauern nicht selten scharfe Hohnreden auszuhalten. „Warst du heute in der Branntweinsküche?" — so fragt mancher Lutheraner am Sonntag den Rechtgläubigen. Bitter und fast im Tone des Vorwurfs sagten mir die Bauern eines aus mehr als 2500 Seelen bestehenden Kirchspiels, daß sie in ihrem Betzimmer ersticken und die Weiber in Ohnmacht fallen: schon seit mehr als 15 Jahren hätten sie auf die ihnen versprochene Kirche gewartet und sie noch immer nicht bekommen. (Gott sei Dank, im vorigen Jahre wurde diese Kirche zur großen Freude der Gemeinde eingeweiht). Es kann also nicht Wunder nehmen, wenn die Schwachen unter den zur Rechtgläubigkeit Uebergetretenen Lust bekommen, unseren ärmlichen Kirchen, in welchen sie nicht einmal Platz finden, ganz den Rücken zu kehren.

Die Lutheraner wenden alle Mittel an, die Rechtgläubigen an der

*) Ich überspringe eine halbe Seite enthaltend die genauere Schilderung des Mangels an Crucifixen, Ikonostasen, heiligen Gefäßen und Gewändern u. s. w. Der Uebers.

Errichtung ihrer Kirchen zu hindern. Oft verweigern sie die Hergabe von Localen für die provisorischen Kirchen und Priesterwohnungen oder kündigen auch wieder die bereits dazu eingeräumten. Ein Gutsbesitzer vertrieb kurzweg die Priesterschaft des Ortes mit ihrer Kirche aus dem bisher benutzten Local, und jetzt lebt diese Priesterschaft in einem fremden Kirchspiel, von dem größten Theile ihrer Gemeinde 30 Werst weit entfernt. Die betreffende Gemeinde hat seit mehr als zwei Jahren keine eigene Kirche und keinen geistlichen Hirten. Für die Instandhaltung derjenigen Militairquartierhäuser, welche als rechtgläubige Kirchen dienen, thun die Höfe nicht nur nichts, sondern manchmal verbieten sie sogar den rechtgläubigen Bauern Stroh für die Ausbesserung des Daches herzugeben. Aber welche Schwierigkeiten verursacht erst die Erlangung eines Platzes zum Bau einer wirklichen Kirche und zur Einrichtung eines Kirchhofs! In einem gewissen Kirchspiel, wo kein Local für eine provisorische Kirche aufzutreiben war, ziehen sich die Verhandlungen über die Beschaffung eines Platzes für den Kirchenbau schon 10 Jahre lang hin und sind noch immer nicht geschlossen. Nachdem man die Unterhandlung mit einem Gutsbesitzer wegen eines im Mittelpunkt der Gemeinde liegenden Grundstückes abgebrochen hatte, weil die Abtretung desselben entschieden verweigert wurde, entschloß man sich den Kirchenbau auf einem der Stadt Riga gehörigen Gute vorzunehmen, indem zugleich die Grenzen einiger Kirchspiele eine entsprechende Veränderung erleiden sollten. Wozu doch alles einige livländische Gutsbesitzer den rechtgläubigen Eparchialvorstand nöthigen können! Auf dem Stadtgute nun, dachten die Rechtgläubigen, werde die Abtretung eines Grundstücks für Kirche und Kirchhof keine Schwierigkeiten haben. Aber weit gefehlt! Bereits zum vierten Male hat sich die betreffende Commission an Ort und Stelle versammelt, und jedesmal hat der Bevollmächtigte des Rigaschen Raths gegen die Abtretung der gewünschten Plätze protestirt. Den Platz für die Kirche, sagte jener Bevollmächtigte, könne man deßhalb nicht abtreten, weil die Hofesfelder alle vermessen seien und nach Ausscheidung jenes 1200 Quadrat-Saschen großen Platzes eine neue Vermessung nothwendig würde, welche mit bedeutenden Unkosten verbunden wäre; das Grundstück für den Kirchhof aber könne man nicht hergeben, weil er als Grantgrube für die Wegereparaturen und ein Theil desselben auch als Weideplatz für das Hofesvieh diene. Und doch ist da, wie man mir schreibt, gar kein Grant, sondern nur Sand *).

*) Zu dieser auf das Gut Wilkenhof im Lemsalschen Kirchspiel sich beziehenden Erzäh-

Ein Gutsbesitzer forderte für eine Dessätine unbenutzbaren und eine halbe Dessätine urbaren Landes 1000 Rub., während die Taxationscommission das Grundstück auf 470 Rub. geschätzt hatte; auf die besondere Bitte des geistlichen Delegirten aber, diese kleinen Parcellen doch für den von der Commission angesetzten hohen Kaufpreis abzutreten, antwortete der Gutsbesitzer: „Nur dann werde ich sie abtreten, wenn der Kaiser Truppen herschickt und sie mir mit Gewalt abnehmen läßt." — Die Civilobrigkeit trat ins Mittel und bewies vor ungefähr sieben Jahren dem Priester einen Platz für Kirche und Kirchhof, nach welchem letzteren ein dringendes Bedürfniß da war. Der Priester fing also an den Kirchhof einzurichten, und er war schon auf eine bedeutende Strecke mit Graben und Wall umgeben, als der Gutsbesitzer die Arbeit sistiren und sogar das schon Gemachte wieder zerstören ließ. Das vor 16 Jahren errichtete Kirchspiel hat noch immer keine Begräbnißstätte für seine Todten und ist genöthigt, sie auf dem rechtgläubigen Kirchhof eines andern Kirchspiels zu beerdigen. Die ganze Verhandlung über die Abtretung eines Platzes für Kirche und Kirchhof schleppt sich hier schon 12 Jahre lang hin.

Ein anderer Gutsbesitzer erwiderte auf die Bitte des Ordnungsrichters, ein Grundstück für den rechtgläubigen Kirchhof gegen Bezahlung abzutreten: „auch für eine Million thue ich das nicht."

Alle diese Schwierigkeiten, die von lutherischer Seite der Herstellung guter rechtgläubigen Kirchen entgegengestellt werden, wirken ungünstig auf die Rechtgläubigen zurück, und um sie noch mehr zu kränken, sagen ihnen die Lutheraner gern, daß man für sie niemals Kirchen bauen werde.

---

lung sind wir im Stande folgende aus den Acten geschöpfte Berichtigungen zu geben: 1) Nicht vier, sondern nur zwei betreffende Commissionssitzungen (am 14. Mai 1864 und 26. April 1865) hat die Stadt Riga zu beschicken gehabt. 2) Nicht weil eine neue „Vermessung," sondern weil eine neue Rotation der Felder nothwendig würde, ist gegen die Einräumung eines Theils der Hofesfelder zum Kirchenbau protestirt worden. 3) Das von der rechtgläubigen Geistlichkeit begehrte Kirchhofterrain enthält allerdings Grant und nicht, wie man dem Verf. „schreibt," Sand; es ist sogar innerhalb eines weiten Umkreises, und nicht bloß für die Wilkenhofsche Gemeinde, der einzige Fundort jenes für die Wegereparatur nothwendigen Materials. 4) Gegen die Verminderung der Hofesfelder hat zunächst der Arrendator dieses Stadtgutes, gegen die Entziehung der Grantgrube zunächst die Bauerngemeinde protestirt, und der Bevollmächtigte des Rigaschen Rathes hat sich diesen Protesten erst in zweiter Linie angeschlossen. — Es verdient noch aufgeklärt zu werden, warum die rechtgläubige Geistlichkeit in einem Lande, wo es so viele unbebaute Strecken giebt, gern Kirchenbauplätze inmitten der Hofesfelder wählt. Sollte der Grund nicht in dem bei der Priesterwohnung einzurichtenden Garten zu suchen sein? D. Red.

Nicht geringere Schwierigkeiten hat es oft mit der Unterbringung der Schule. Wo das als Priesterwohnung dienende Local eng ist, da ist das der Schule noch enger. Es kommt vor, daß ein Zimmer als Wohnung zweier Geistlichen und zugleich als Schule zu dienen hat; ganz gewöhnlich aber ist es bei den provisorischen Kirchen, für die Geistlichen und die Schule ein Local von nur zwei Zimmern zu haben. In eine Schule mit solchem Local kann natürlich keine große Anzahl von Schülern aufgenommen werden, und daher ist man in größern Kirchspielen leicht gezwungen einen Theil der Lernenwollenden zurückzuweisen. In einigen Kirchenhäusern hat man es mit einem andern Uebelstande zu thun — mit einer für die Schulkinder unerträglichen Kälte; und wenige Gutsbesitzer geben Holz für die rechtgläubige Schule.

Die Locale der Hülfsschulen sind noch ungenügender. Gewöhnlich finden sie sich in demselben Hause, in welchem der Wirth des Gesindes lebt, und nur selten ist ihnen ein besonderes Zimmer dieses Hauses eingeräumt. In dem noch so schlechten Locale der Hülfsschule hat nun auch der Priester zu fungiren, so oft er in ein Gesinde kommt, um die zu Hause lernenden Kinder zu überhören, Sterbenden das Abendmahl zu geben oder andere Amtshandlungen zu verrichten. Manchmal aber sind nicht einmal solche Locale zu erlangen, weil die Gutsbesitzer es verbieten. Auf einem Gute war die Eröffnung einer Hülfsschule dringend erforderlich; der Priester fand ein nach Möglichkeit geeignetes Local dafür im Hause eines Gesindewirths, welcher dasselbe für eine jährlich Miethe von 15 Rub. hergeben wollte, falls der Gutsherr nicht dagegen wäre; letzterer aber verweigerte seine Einwilligung unter dem Vorwande, daß die Ueberfüllung eines Hauses mit Bewohnern Krankheiten erzeugen könne. Er sagte zu dem Priester: „wie Ihr, Batjuschka, für die Seelen Eurer Pfarrkinder zu sorgen habt, so wir für die Leiber, also für die Gesundheit unserer Leute.“ Vergeblich erwiderte der Priester, daß diese Aengstlichkeit wenigstens verfrüht sei, daß man keine übermäßige Anzahl von Schülern aufnehmen und die Schule schließen werde, sobald sich eine Krankheit zeige: es blieb dabei, der Gutsbesitzer gestattete nicht die rechtgläubige Schule zu eröffnen, und man mußte hier bei dem bloßen Hausunterricht verbleiben. Dieser Hausunterricht aber ist sowohl überhaupt als auch insbesondere hinsichtlich der Religionslehre ungenügend; ist doch die Mutter eines rechtgläubigen Kindes oft eine Lutheranerin; und wenn die Eltern selbst nicht zu lesen verstehen, so können sie es auch dem Kinde nicht beibringen.

Ganz anders steht es bei den Lutheranern, die mit Eifer fast in jeder Gutsgemeinde wirkliche Schulen errichten, wobei man auch die rechtgläubigen Bauern bauen zu helfen nöthigt — freilich mit der Absicht, daß auch sie ihre Kinder in diese Schulen schicken sollen. Einige Pastoren und Gutsbesitzer haben sogar offen bei den rechtgläubigen Priestern um ihre Einwilligung zu dieser Gemeinsamkeit der Schule nachgesucht. In der That aber kann man es den Kindern der rechtgläubigen Bauern nicht verwehren, die lutherischen Schulen zu besuchen, so lange man keine eigenen hat. Wäre es doch auch schwierig genug für den Priester zu erfahren, ob dieses oder jenes Kind die lutherische Schule besucht oder nicht; und wenn er den Eltern einen solchen Schulbesuch verbieten wollte, so könnte er damit bei ihnen eine nur desto größere Unzufriedenheit erregen. Bei dem ungenügenden Stande des rechtgläubigen Schulwesens finden die Lutheraner um so eher Grund, uns ungebildet, unwissend und „verloren" zu nennen; wie also sollten die hiesigen Bauern nicht veranlaßt sein, für sich und ihre Kinder nach dem angeblichen Lichte des Lutherthums zu begehren?

Der Gedanke einer einstigen Rückkehr der übergetretenen Letten und Esten ist nicht neu bei den lutherischen Eiferern, insbesondere bei den Pastoren; vielleicht sogar ist er ebenso alt als jener Uebertritt selbst. Aber früher erschien seine Verwirklichung auch den entschiedensten Vorkämpfern des Lutherthums als sehr schwierig; erst in der letzten Zeit haben sie angefangen dieselbe für denkbar zu halten, und mit desto größerem Eifer — man kann sagen, mit desto größerer Frechheit gehen sie jetzt ans Werk. Früher war ihre ganze Bemühung darauf gerichtet, die noch nicht übergetretenen Bauern im Lutherthum festzuhalten; jetzt sind sie darauf aus, die schon rechtgläubig gewordenen wieder zu Lutheranern zu machen. Einigen rechtgläubigen Bauern, die sich allmählig ihrer Kirche entzogen hatten und über deren Zugehörigkeit der Eparchialvorstand keine vollständigen und unzweifelhaften Belege aufweisen konnte, wurde der Rücktritt zum Lutherthum gestattet; das aber ist es eben gewesen, was den Lutheranern die Sache überhaupt als thunlich erscheinen ließ. Je milder man gegen sie war, desto dreister und anspruchsvoller wurden sie. Es ist so weit gekommen, daß sie russische Provinzen nicht nur zu nicht-rechtgläubigen, sondern auch zu nicht-russischen, d. h. deutschen oder germanischen machen wollen.

Um bei den Uebergetretenen die Vorstellung von der Unmöglichkeit ihres Rücktritts zu erschüttern, hat man verschiedene falsche Gerüchte in

Umlauf gebracht; so namentlich bei Gelegenheit des eben erwähnten Falles, da einigen Personen wegen mangelnder Beweise für den von ihnen vollzogenen Uebertritt erlaubt wurde sich zum Lutherthum zu halten. Damals wurde das Gerede von der gesetzlichen Zulässigkeit des Rücktritts so allgemein, daß die Regierung noch vor 3 oder 4 Jahren sich veranlaßt sah eine Bekanntmachung über die Grundlosigkeit dieser Ansicht zu erlassen. Aber diese Bekanntmachung blieb auf dem Papier, ging in die Behörden und nicht weiter; die Bauern haben schwerlich etwas davon erfahren. Freilich konnten die Bauern auch von den rechtgläubigen Priestern hören, daß jenes Gerücht falsch sei; aber ihre Erklärungen hatten weniger Gewicht, weil sie nicht in der Kirche gemacht wurden, wo die Letten und Esten alle sie betreffenden obrigkeitlichen Bekanntmachungen zu hören gewohnt sind. Keine andere Mittheilungen als die in der Kirche oder der Zeitung halten sie für triftig und unzweifelhaft *). Unterdessen aber trug man lutherischerseits Sorge, das erwähnte falsche Gerücht nicht verstummen zu lassen, und da sich wiederum andere Personen fanden, welche sich ungesetzlicher Weise der rechtgläubigen Kirche entzogen hatten, so gebrauchte man diese wieder als Beispiele für die Möglichkeit eines Rücktritts zum Lutherthum und erschütterte so immer mehr den Glauben an die gegentheiligen Erklärungen der Priester. In der letzten Zeit hat dasselbe falsche Gerücht ganz besonders überhand genommen; man sagt sich **), auch in den Zeitungen stehe schon von der Zulässigkeit des Ueberganges zum Lutherthum; der Kaiser selbst habe es gestattet, der Kaiser habe früher gar nicht gewußt, daß es in Livland Rechtgläubige gebe, und habe das erst bei seiner neulichen Anwesenheit in Segewold und Kremon erfahren, ...

. . . .

ja sogar, der Kaiser habe den Rechtgläubigen befohlen wieder Lutheraner zu werden. Die Pastoren und andere Eiferer des Lutherthums lassen es sich angelegen sein, dergleichen Gerüchte zu nähren. Wie man mir erzählte, haben einige Pastoren sogar in der Kirche verkündigt, daß der Uebertritt von der Rechtgläubigkeit zum Lutherthum jetzt erlaubt sei.

*) Diese in das Volksbewußtsein übergegangene Garantie der Gesetzlichkeit ist doch ein Stückchen Civilisation, welches, wenn wir nicht irren, dem russischen Bauern noch fehlt. Obiges Anerkenntniß von Seiten eines Gegners kann uns also nur freuen. D. Red.

**) Wer sagt? — Offenbar ist die Meinung, daß die Bauern unter sich oder die Bauern den Priestern dergleichen sagen. Wenigstens sind die nachfolgenden Sätze ächte Bauerreden. Ein besonders alberner darunter ist von uns unterdrückt worden. D. Red.

Alle diese Gerüchte schaden nun der Sache der rechtgläubigen Kirche sehr; denn die noch nicht in der Rechtgläubigkeit befestigten und dabei von den Lutheranern so schlimm bedrückten Bauern bemühen sich um so weniger die rechtgläubige Lehre zu fassen und in ihr fest zu werden, je mehr sie die Hoffnung nähren, dereinst zum Lutherthum zurückkehren zu können. Vielmehr erkalten sie immer mehr gegen die Kirche, der sie angehören. Zu demselben Zwecke bringt man den Rechtgläubigen die Meinung bei, daß diejenigen von ihnen, welche als Kinder von ihren Eltern der rechtgläubigen Kirche zugeführt wurden, durchaus nicht verpflichtet seien, in derselben zu verharren, da ihnen ohne ihren Willen und ihr Wissen so geschehen sei. Ebenso belehrt man die in mündigem Alter Uebergetretenen, der von ihnen geleistete Eid, bis zum Tode der Rechtgläubigkeit treu zu bleiben, sei nicht verbindend, weil derselbe nur durch eine Täuschung von Seiten der Priester zu Wege gebracht sei; letztere nämlich, so wird vorgegeben, hätten den Uebertretenden irdische Vortheile als Lohn des Uebertritts versprochen, und solche wären ihnen doch nicht zu Theil geworden. Einige Pastoren haben bereits diejenigen rechtgläubigen Bauern, welche zum Lutherthum überzugehen wünschen sollten, aufgefordert sich bei ihnen zu melden, und sie haben deren Namen auch notirt. Andere schicken ihre Vormünder in den Gemeinden herum, um den Rechtgläubigen anzuzeigen, daß der Kaiser ihnen den Uebertritt schon gestattet habe oder doch bald gestatten werde und daß sie ihren bezüglichen Wunsch beim Pastor könnten verschreiben lassen. Damit die Zahl der sich zum Uebertitt Meldenden möglichst groß werde, zeigte ein Kirchenvormund an, daß man eilen solle sich anschreiben zu lassen, später werde es nicht mehr gestattet werden, und es würden doch auch alle Uebrigen übergehen. Viele Bauern antworteten ihm: „wenn Alle übergehen werden, dann werden auch wir es thun,“ worauf hin er sie sofort als zum Lutherthum übertreten Wollende anschrieb. Er nahm aber in seine Liste auch solche auf, welche er gar nicht gesehen noch befragt hatte.

Auch die obrigkeitlichen Personen in Livland, begünstigen die Verführung der rechtgläubigen Bauern zum Lutherthum, wie man es z. B. von dem Wendenschen Ordnungsrichter behaupten kann. Von jenen durch den erwähnten Vormund notirten Candidaten des Lutherthums ließen sich einige, die den Uebertritt wirklich wünschten am Mittwoch vor Ostern von jenem Kirchenvormund zum Wendenschen Ordnungsrichter führen und baten ihn, ein Gesuch wegen Gestattung des Rücktritts zum Lutherthum

anzunehmen. Der Ordnungsrichter erklärte: in seiner Wohnung sei er nicht im Amte, sie möchten in die Behörde kommen. Hier aber, im Ordnungsgericht läßt man sie vor, nimmt ihren Wunsch zu Protokoll und schickt Copie davon nach Riga zum Gouverneur; die heimkehrenden Bauern verbreiten in ihrer Gemeinde die Kunde, daß man im Ordnungsgericht Gesuche wegen Uebertritts zum Lutherthum entgegennehme. Genau zu derselben Zeit aber kam eine Vorschrift vom Kirchspielsgericht ein Verzeichniß aller Rechtgläubigen und Lutheraner in der Gemeinde aufzunehmen, womit nämlich die von dem Kirchenvormund vorgenommene ungesetzliche Anschreibung verdeckt werden sollte*); denn von dieser hatte der rechtgläubige Ortsgeistliche erfahren, seiner Obrigkeit berichtet und auch das Gemeindegericht ersucht, dem Vormund dergleichen zu verbieten. Die Gutsverwaltung beauftragte nun einen Gemeinderichter und diesen nämlichen Kirchenvormund mit der Aufnahme des vom Kirchspielsgericht verlangten Verzeichnisses. Zwar hatte man auch einen rechtgläubigen Kirchenvormund dazu berufen; aber seine Ankunft nicht abwartend, ging man ohne ihn ans Werk. Indem also jener lutherische Vormund die ganze Gemeinde umwandern mußte, ermangelte er nicht überall die Rechtgläubigen zu bereden, daß sie ins Ordnungsgericht gingen, um sich zum Lutherthum anschreiben zu lassen. Am Sonnabend vor Ostern erschienen denn auch wirklich 30 Bauern im Ordnungsgerichte, mit dem Begehren, aus der rechtgläubigen Kirche austreten zu dürfen. Der Wendensche rechtgläubige Propst war unterdessen seinerseits im Ordnungsgericht erschienen und hatte gegen die dort vollzogene Protokollirung protestirt, weil dieselbe zur Abwendigmachung der Bauern von der Rechtgläubigkeit gereiche, eine solche Abwendigmachung aber ein Criminalvergehen sei. Der Ordnungsrichter berücksichtigte diesen Protest nicht, indem er den Bauern vielmehr erklärte: er habe Befehl sie vorzulassen; zwar gebe es für jetzt kein Gesetz, nach welchem es ihnen gestattet werden könne, von der Rechtgläubigkeit zum Lutherthum überzugehen; aber was in Zukunft sein werde,

*) Eine abscheuliche Insinuation, welche nicht von unserem Verf. ausgedacht, sondern schon früher in officieller Weise geltend gemacht ist. Das betreffende Kirchspielsgericht hat mit Entrüstung geantwortet, daß ihm damals, wie schon sonst (seit 1862) und wie auch allen übrigen Kirchspielsgerichten, von Seiten des Generalgouvernements eine Zählung der männlichen Bevölkerung nach ihrer Confession aufgetragen gewesen sei. Es hat zugleich auf Bestrafung desjenigen rechtgläubigen Geistlichen, von welchem diese Insinuation ausgegangen war, angetragen: wir wissen nicht mit welchem Erfolge. D. Red.

sei — unbekannt. Dem russischen Propst hatte er sogar gesagt, daß nach seiner Meinung Denjenigen, welche als unmündige Kinder, also ohne eigene Willensbestimmung, der rechtgläubigen Kirche zugeführt wären, der Rücktritt frei stehe. Zwar telegraphirte er auch nach Riga, um sich Verhaltungsregeln auszubitten; aber er erhielt von dort solche, die ihn keineswegs hinderten, auch fernerhin die den Rücktritt zum Lutherthum begehrenden Bauern vorzulassen, ihren Wunsch zu Protokoll zu nehmen und zwei Copien davon nach Riga zu schicken. Vom 21. bis zum 28. April wurde auf diese Weise fortgefahren *). Gerade um dieselbe Zeit waren die Gemeinderichter vieler Güter des Kreises in Sachen des Wegebaues ins Ordnungsgericht berufen worden; sie verbreiteten natürlich überall die Nachricht, daß im Wendenschen Ordnungsgericht Anmeldungen zum Austritt aus der Rechtgläubigkeit angenommen würden. Um die Sache noch besser in Fluß zu bringen, sprengte man aus, daß, wer sich nicht im Laufe des April melde, später keine Gelegenheit mehr haben werde sich von der Rechtgläubigkeit loszumachen. Auf einigen Gütern sollen die Gemeinderichter und die Hofesboten (Kasacks) von Haus zu Haus gegangen sein und den Bauern angezeigt haben, daß die Rechtgläubigen unter ihnen nach Wenden zu gehen und sich dort wegen des Uebertritts zum Lutherthum anschreiben zu lassen hätten.

Als unser Erzbischof eine Rundreise durch das Land machte, um die Kirchen seiner Eparchie zu revidiren, soll den rechtgläubigen Bauern, und

*) Das Verfahren des Wendenschen Ordnungsgerichts wurde durch einen Befehl des Generalgouverneurs inhibirt; daß dieser Befehl nicht schneller kam, lag nur an der Abwesenheit des Generalgouverneurs, der gerade in Petersburg war — ein Umstand, den wol auch unser Verf. gekannt, aber dem russischen Publikum mitzutheilen — vergessen hat. Wenn wir nicht irren, wurde dem Ordnungsrichter sogar eine amtliche Rüge (замечание) zu Theil. Daß seine bei dieser Gelegenheit entwickelte Ansicht, die Behörde habe jedes beliebige Ansinnen zu hören und zu verschreiben, falsch sei, wollen auch wir zugeben; wir fragen aber: woher stammt die ganze Idee des „Sich-Anschreibens" zum massenhaften Uebertritt von der einen Confession zur andern? wer hat diese agitatorische Maßregel zuerst in Scene gesetzt, die lutherische oder die „rechtgläubige" Kirche? ist es nicht begreiflich genug, warum dieselbe dem Vorstellungsvermögen unserer Bauern, einschließlich der Kirchenvormünder, so geläufig geworden? und ist nicht selbst eine livländische Behörde zu entschuldigen, wenn sie zeitweilig dieses „Sich-Anschreiben" zu einer irgend beliebigen Willensrichtung, so zu sagen, als eines der Grundrechte der livländischen Bauern angesehen hat? Alles was hier von Agitation zu Gunsten des Lutherthums erzählt wird — wenn es auch völlig wahr wäre — ist nur ein schwaches Abbild dessen, was die vierziger Jahre in entgegengesetzter Richtung geleistet haben. D. Red.

insbesondere denjenigen von ihnen, die schwach im Glauben waren, von den Gutsverwaltungen und Gemeindegerichten unter Androhung von Strafe befohlen worden sein, vor dem hohen Kirchenhirten zu erscheinen, indem man ihnen gesagt hat, daß der Erzbischof gerade dazu gekommen sei, den Rechtgläubigen die Erlaubniß zum Rücktritt zu geben; nur hätten Diejenigen, welche lutherisch zu werden wünschten, recht fest in ihrem Entschlusse zu sein. An einem der Orte, wo der Erzbischof verweilte, erschien etwa eine Stunde vor seiner Ankunft der lutherische Pastor; und wie mir einige rechtgläubige Bauern erzählten, hat er dort unter der versammelten Menge die dem Lutherthum Geneigten zur Beständigkeit in dieser Richtung ermahnt*). Bei der von uns geschilderten Verspottung, Bedrückung, ja Verfolgung der Rechtgläubigen, sowie bei der in vieler Hinsicht allerdings mangelhaften Einrichtung der hier zu Lande noch neuen Kirche kann es nicht Wunder nehmen, wenn manche Rechtgläubige, von den Lutheranern dazu instigirt, vor dem Erzbischof wirklich verlautbarten, zum Lutherthum zurückkehren zu wollen. Hiebei erklärten diejenigen von ihnen, welche nach der Anschreibung im Ordnungsgericht auch mit dem rechtgläubigen Priester geredet hatten, daß sie gar nichts gegen die rechtgläubige Lehre hätten, sondern nur deßhalb zum Lutherthum übergehen wollten, weil man als Rechtgläubiger es hier zu Lande so schwer habe. Andere sagten: wenn der Austritt aus der rechtgläubigen Kirche ungesetzlich wäre, so hätte doch das Wendensche Ordnungsgericht die betreffende Anschreibung nicht machen können!

Hiemit schließt der von uns übersetzte Artikel. Aus den so eben mitgetheilten Schlußsätzen aber scheint das eigentliche Motiv der Veröffentlichung dieses Aufsatzes hervorzuleuchten: so nämlich, daß es dem Verf. insbesondere darum zu thun gewesen wäre, die livländische rechtgläubige Geistlichkeit wegen ihres unzureichenden Einflusses auf ihre Gemeinden zu entschuldigen. Wir acceptiren aus dieser Darstellung zu unserem Nutzen

*) Wir haben nichts, weder zur Bestätigung noch Widerlegung dieser Geschichte erfahren; aber wir können ihr eine andere zur Seite stellen. Als einige Zeit vor dem Erzbischof der Generaladjutant Graf Bobrinski ebenfalls eine Rundreise durch Livland machte, und zwar in Allerhöchstem Auftrage, um die kirchlichen Zustände unter den Bauern dieser Provinz zu untersuchen, da ließ es sich ein rechtgläubiger Küster angelegen sein, das an einer gewissen Stelle in Erwartung des Grafen versammelte Volk zu überreden, es dürften keine Bitten in Glaubenssachen, sondern nur Klagen über Gutsbesitzer und Behörden dem General vorgetragen werden. D. Red.

das offene Eingeständniß der Thatsache, daß der Drang zum Wiederaustritt aus der „rechtgläubigen“ Kirche unter unseren übergetretenen Bauern fast allgemein geworden ist. Die Angaben des Verf. über eine in religiösen Dingen ungebührliche Agitation von Seiten der „Mächtigen und Einflußreichen“ unter den Lutheranern haben wir zum Theil widerlegt und hoffen, daß das Material zu weiteren Widerlegungen uns nächstens zu Gebote stehen werde. Wir könnten nun auch mit verschiedenen und zwar weit besser begründeten Gegenanklagen antworten — z. B. wie ungefähr um dieselbe Zeit, da die oben erwähnte Geschichte im Wendenschen Ordnungsgericht vorging, ein rechtgläubiger Priester in seiner Kirche verkündigte, daß er der Gemeinde einen erhaltenen höhern Befehl mitzutheilen habe und daher eine beliebige Anzahl von Angehörigen derselben sich am nächsten Donnerstage in seiner Wohnung versammeln möge; wie er darnach, an dem angesetzten Tage, den dieser Aufforderung Folge leistenden Bauern zuvörderst die gnädige Gesinnung Sr. Eminenz des Erzbischofs von Riga vermeldete, unmittelbar darauf aber zu einem Verhör über die Wünsche der Bauern in Betreff ihrer ökonomischen Verhältnisse übergehend, ihnen namentlich die Frage vorlegte, ob sie, wie bisher, den Gutsbesitzern oder lieber der Krone ihre Pacht entrichten wollten, mit Hinzufügung der perfiden Bemerkung, daß sie nicht darauf rechnen könnten, ihre Gesinde ganz umsonst zu bekommen; — wie ferner ein anderer Priester in einer von jenem ersteren weit entlegenen Gegend, aber um eben dieselbe Zeit, auch seinerseits vermittelst öffentlicher Aufforderung in der Kirche eine Menge rechtgläubiger Bauern in seine Wohnung berief und durch einen bei ihm gastirenden Schüler des Rigaschen Priester-Seminars ihnen verschiedene Fragen vorlegen ließ, welche wiederum nur auf die Frohn- und Pachtverhältnisse der Bauern sich bezogen und bei ihnen Unzufriedenheit mit den Dingen dieser Welt zu erregen überaus geeignet waren; — wie in beiden Fällen, um der Scene einen desto officielleren Anschein zu geben, die Antworten der Bauern niedergeschrieben wurden oder man doch wenigstens so that, als ob man sie niederschreibe, und wie auch in noch anderen wohl constatirten Fällen die rechtgläubige Geistlichkeit die vorhandene Bewegung von dem religiösen auf das ökonomische und politische Gebiet hinüberzuspielen gesucht und also gerade ihrerseits der ungebührlichen Agitation sich schuldig gemacht hat.

Diese und ähnliche Recriminationen könnten wir also geltend machen; wir begnügen uns aber, nur ein Weniges davon angedeutet zu haben,

weil wir sowohl durch innere als auch äußere Gründe veranlaßt sind, zunächst bei der bloßen Defensive stehen zu bleiben. Nur mag hier in Bezug auf den einen der so eben erwähnten Agitationsversuche noch eines Zwischenfalles gedacht werden, welcher eine passende Moral für unsern Autor in der „rechtgläubigen Revue" abgiebt. Aus jenem, die Bauern über ihre Frohn- und Pachtverhältnisse katechisirenden Seminaristen nämlich wurde in der Umgegend, d. h. zunächst in der Phantasie solcher Bauern, welche nicht selbst der Versammlung beigewohnt hatten — ein Mann in Militairuniform. Diese, während einer Weile weit und breit in der Provinz geglaubte Angabe erwies sich bei der gerichtlichen Untersuchung als falsch: welch gravirendes Moment aber würde die angemaßte Militairuniform abgeben, falls jemand auch lutherischerseits, nach dem Vorbilde jenes rechtgläubigen Autors eine betreffende Geschichtsdarstellung aus Bauerngerüchten schreiben wollte!

Wir schließen jetzt diesen Artikel, um zu dem oben, pag. 485, versprochenen überzugehen.

Die Landgerichtssitzung in Fehteln.

Ein livländischer Criminalfall aus dem Jahre 1848.

Das Jahr 1844 war für Livland von folgenschwerer Bedeutung. Durch Mißwachs herrschte Noth und Theurung; auch im nächstfolgenden Jahre fehlten Saaten und Nahrungsmittel. Zur ersten Abhülfe hatte die Staatsregierung zwar Kornvorschüsse geliefert, aber diese mußten später mit Procenten zurückerstattet werden, und die Pflicht der Rückzahlung übertrug an vielen Orten den Nothstand auch auf die kommenden Jahre. Die schlimme Lage der Frohnbauern konnte dabei nicht wohl mehr verdeckt bleiben; es gab ganze Districte, in welchen die Leute Kaffbrod als einzige Nahrung consumirten. Die Noth erzeugte eine dumpfe Gährung und brachte das seit einigen Jahren entstandene Auswanderungsgelüste der Letten zur Reife. Das Landvolk versammelte sich, berieth, petitionirte, fand aber kein Gehör; man wußte eben nichts von jenem unbekannten „warmen Lande" (silta semme), welches den Unverständigen vorschwebte, von jenem Utopien, in welchem alles ohne oder mit wenig Arbeit erlangt werden könne und in welchem es keine Herren gebe. Gutsbesitzer und Localregierung legten der Auswanderungslust Hindernisse in den Weg. Nunmehr brachen bereits offene Unruhen aus, welche mit Waffengewalt unterdrückt wurden; eine Commission durchzog das Land und executirte öffentlich harte Strafurtheile.

Die Gährung schien erstickt — als plötzlich die Flammen an einer andern Stelle unvermuthet hervorschlugen und sich rasch über das ganze Land verbreiteten. Umlaufende Gerüchte erzählten, daß in Riga eine An-

zahl Herrnhuter in Opposition wider einen lutherischen Prediger und weil man ihre Conventikel nicht gewähren lasse, zur griechisch-orthodoxen Kirche übertreten wollten, sowie auch, daß aus dem Uebertritt zu dieser Kirche besondere Vortheile erwüchsen: es würden nämlich den bäuerlichen Landinhabern ihre Grundstücke unentgeltlich als Eigenthum zufallen, den Schuldnern der Kronskornschuld aber diese Schuld erlassen werden.

Die herrschende Noth hieß unsere Letten und Esten diesem Gerüchte Glauben schenken. Es begann eine schaarenweise Wanderung derselben nach Riga, dem Sitze des Generalgouvernements, damals durch den General Golowin repräsentirt. Die Straßen und Plätze Riga's waren bald mit solchen Zuwanderern angefüllt, der Strom riß immer größere Massen mit sich fort: was so Viele der Stammgenossen für recht und zeitgemäß hielten und durchsetzen wollten, bethörte auch die Besonneneren, indem auch der Reiz, den deutschen Herren mit Erfolg entgegentreten zu können, nicht wenig wirkte. Alle Mahnungen der Gutsherren und Landprediger waren nicht nur erfolglos, sondern meistens sogar ein verstärkender Anlaß der Oppositionslust, wobei es denn nicht selten laut wurde: der Glaube des Herrn und Kaisers müsse denn doch wohl der rechte sein."

Das Generalgouvernement gerieth aber durch diese Zusammenrottungen und Demonstrationen auch seinerseits in Verlegenheit. Es erging deshalb die Ordre: die Leute sollten sich nach Hause begeben, man werde erforderliche Anordnungen treffen, daß lokale, sogenannte fliegende Kirchen in Livland organisirt würden, welche die Uebertrittsgesuche entgegennehmen, verzeichnen und demnächst, in Assistenz der Lokalbehörden, die Firmelung vornehmen sollten. Zugleich ergingen Publikationen, welche zu allgemeiner Kenntniß brachten, daß keine weltlichen Vortheile mit dem Uebertritt verbunden seien, daß zwischen der Meldung zum Uebertritt und der Firmelung selbst eine gewisse Frist einzuhalten sei u. d. m. Inzwischen waren aber bereits viele Letten der griechisch-orthodoxen Kirche einverleibt worden, und die umgehenden Gerüchte erzählten im Widerspruch mit jenen amtlichen Publicationen von allerlei lockenden Verheißungen. Alsbald erschienen denn auch in allen Kirchspielen Livlands die versprochenen Kirchencommissionen, welche in hergerichteten Privatlokalen sich niederließen, im Beisein der Polizeibehörden die Notirungen vollzogen, dabei gottesdienstliche Ceremonien abhielten und viel von sich reden machten. Das Zuströmen der Massen kam jetzt erst recht zum Durchbruch.

Nachdem auf diese Weise die ersten 1000 Letten vom Lutherthum ab-

gefallen, folgten — besonders im estnischen Theile Livlands — weitere Tausende. Die Spaltungen innerhalb des Gemeinde- und Familienlebens nahmen täglich zu, und es gab nicht Wenige im Lande, welche den völligen Untergang des Lutherthums schon vor sich sahen, so daß sie allem Widerstande zu entsagen riethen. Die lutherische Geistlichkeit aber beharrte mit mannhafter Standhaftigkeit bei ihrer Pflicht. Von allen Kanzeln erschallte der gleiche Ruf zur Treue am Glauben, die Warnung vor böser Verführung und vor Glaubensabfall ohne dazu treibende innere Ueberzeugung. Gegen viele Pastoren ward deßhalb gerichtliche Untersuchung verhängt; es kamen Remotionen vom Amte vor; nichts destoweniger zeigten alle Unerschrockenheit und Amtstreue.

Derjenige lutherische Prediger aber, welcher am eifrigsten wider den überzeugungslosen Glaubensabfall auftrat und selbst in fremden Gemeinden erschien, um seinen Einfluß auch über die Grenzen seines Kirchspiels hinaus geltend zu machen, war der damalige Pastor zu Wolmar. Alle Mahnungen zur Vorsicht, welche ihm zukamen, ließ er gänzlich unbeachtet, und wie er in seiner Gemeinde keinen Abfall vom Glauben erlebte, obgleich auch in Wolmar eine fliegende Kirche aufgeschlagen worden war, so wollte er auch seinen unglücklichen Amtsbrüdern stets zu Hülfe eilen.

Eine dieser Hülfsreisen hatte ihn nach Fehteln, einem Gute in der Nähe Kokenhusens, geführt; er hatte daselbst eine Kirchhofspredigt gehalten, in welcher er die große Gemeinde über die wahre Sachlage belehrte und dieselbe ernstlich an ihre Pflicht vermahnte. Bald nach diesem Vorgange aber ward er angeklagt, bei dieser Gelegenheit die griechisch-orthodoxe Kirche geschmäht und auf ungebührliche Weise angegriffen zu haben.

Die Anklage beruhte auf einer Anzeige des in der Nähe Fehtelns situirten rechtgläubigen Geistlichen, eines geborenen Letten, welcher als einer der Ersten übergetreten war und, zum Priester geweiht, sich besonders eifrig für die Conversion gezeigt hatte.

Der Bericht dieses rechtgläubigen Geistlichen war von drei Zeugen begleitet, welche sich dem Rigaschen Erzbischof gestellt und die Anklage durch ihre Aussagen unterstützt hatten. Der Generalgouverneur, welchem diese Anzeige zur weitern Anordnung vorgestellt worden, ordnete nach damal'gem Modus, eine Untersuchungs-Commission an, welche aus einem Gensdarmen-Obristen, einem Kirchspielsrichter und dem Fiskal des betreffenden Kreises bestand.

Ohne den angeklagten Pastor dabei besonders zu vernehmen, hatte

diese Commission die drei von dem Kläger aufgestellten Zeugen abgehört und sonst aus der Fehtelnschen Kirchengemeinde einzelne Personen vernommen. Das Verhörsprotokoll aber, zusammt dem Conclusо der Commission, waren dahin ausgefallen, daß allerdings der angeklagte Pastor der wider ihn zur Sprache gebrachten Vergehen überaus accusirt erscheine. Beim Bekanntwerden dieser ersten Verhandlung liefen die Befürchtungen um: es möchte der Angeklagte, dessen Tapferkeit man kannte, in der That übergegriffen und sich straffällig gemacht haben; schon gab es nicht Wenige, welche es geradezu aussprachen: der Pastor von Wolmar gehe zu weit, sei zu kühn, wer sich in Gefahr begebe, müsse darin umkommen, u. s. w.

Ueberhaupt gab es der gegenseitigen Beschuldigungen und Angriffe damals die Fülle. Die lutherische Geistlichkeit hatte nicht nur den allgemeinen Vorwurf hinzunehmen, daß sie durch ihre mangelhafte Seelsorge es verschuldet habe, wenn die Gemeindeglieder wie Spreu abfielen, sobald sich ihnen dazu Anlaß und Gelegenheit geboten habe — die Gutsbesitzer verurtheilten sie noch insbesondere darum, daß sie sich zu wenig dem Volke angeschlossen, die vornehmen Gutsherren gespielt und dadurch sich der Macht über die Herzen des Volks begeben hätten. Aber wider die Gutsbesitzer selbst wurden nicht geringere Vorwürfe laut; ihnen ward zur Last gelegt, ihr Eigennutz habe die Bauern in Noth und Armuth versetzt, ihr Hochmuth habe dieselben den Deutschen entfremdet, die so lange geübte Unterdrückung räche sich nun an ihnen. Genug, der gegenseitigen Anklagen war kein Ende — wälzte man doch endlich sogar alle Schuld auf die Amtleute (Gutsverwalter) und Arrendatoren, welche den Bauern verhaßter seien, als die Gutsherrschaft selbst. Hatte man aber bisher der Geistlichkeit vorgeworfen, sich dem Wohlleben hingegeben und dem Volke entfremdet zu haben, und konnte diese Anschuldigung den Pastor von Wolmar keinenfalls treffen: so kehrte sich hier, bei ihm das Blatt um und wurde ihm gerade seine unermüdliche Thätigkeit und Hingebung zur Last gelegt. Er greife über, hieß es, und mische sich in Dinge, welche ihn nichts angingen, und so müsse er auch die Folgen seiner Verwegenheit tragen.

Eine trübselige Zeit war über Livland gekommen und die Wenigsten erkannten in dem Allen das Walten einer höhern Macht, deren Gedanken und Wege so hoch über den menschlichen stehen wie der Himmel über der Erde.

Das beginnende Jahr 1848 brachte Livland eine überaus wichtige Neuigkeit: an Stelle des greisen Generals Golowin war der jugendkräftige

Fürst Suworow zum Generalgouverneur der Ostseeprovinzen ernannt worden. Der schönste Ruf ging ihm voran; man hoffte bei ihm ein besseres Verständniß der hiesigen Zustände als bei seinem Vorgänger zu finden; man erkannte in seiner Ernennung ein Zeichen besonderer kaiserlichen Gnade und fühlte, daß eine Wendung zum Besseren nahe sein müsse.

Bald nach dem Amtsantritt des Fürsten erhielt das Wendensche Landgericht den Auftrag, auf Grund der vorausgegangenen commissorialischen Untersuchung das Criminalverfahren wider den Pastor von Wolmar wegen Schmähung der griechisch-orthodoxen Kirche aufzunehmen.

Das Landgericht — nach den bisherigen, nun einer totalen Umgestaltung entgegengehenden Einrichtungen die erstinstanzliche Criminalbehörde für die Bewohner des flachen Landes in Livland — besteht bekanntlich aus einem Landrichter, zwei Assessoren und einem Secretair, von denen die drei erstgenannten dem indigenen Adelsstande angehören müssen. Zu der vorliegenden Untersuchung, die wegen der Menge von Zeugen in loco auf dem Gute Fehteln abzuhalten war, wurden von Seiten des Landgerichts ein Assessor und der Secretair abdelegirt. Außer ihnen hatte noch ein lutherischer Prediger als geistlicher Delegat zu fungiren.

In Fehteln ankommend, fanden die beiden Delegirten des Landgerichts daselbst nicht nur den Angeklagten und die citirten Personen (etwa 20 an der Zahl) vor, sondern auch mehrere benachbarte Gutsbesitzer und eine große Anzahl von Bauern des Kirchspiels. Der Besitzer des Gutes Fehteln theilte ihnen sogleich mit, daß noch mehr Bauern im Anzuge seien und er ernste Besorgnisse wegen möglicher Excesse hege; diese gerichtliche Verhandlung errege das allgemeinste Interesse; unter dem andrängenden Volke seien schon Aeußerungen gehört worden, daß man den Pastor von Wolmar vertheidigen und die Ankläger vertreiben wolle.

Während es hiernach nothwendig wurde, der Untersuchung den raschesten Fortgang zu geben, lief die unangenehme Nachricht ein, daß pastor delegatus unwohl sei und der Untersuchung nicht beiwohnen könne — was um so auffälliger scheinen mußte, als derselbe ganz nahe von der Stadt Wenden, dem Sitze des Landgerichts, wohnte und seine Anzeige eher dorthin als nach dem so weit entlegenen Fehteln hätte machen sollen. Ein Aufenthalt von einigen Stunden wurde nun unvermeidlich, da ein anderer Repräsentant der Geistlichkeit per Estafette requirirt werden mußte. Bis derselbe erschien, hatte sich der Gutshof ganz mit Menschen gefüllt.

In dem großen Saale des herrschaftlichen Wohngebäudes ward der Gerichtstisch aufgeschlagen, und die Ankläger wurden vorbeschieden.

Schon bei dem Verhör dieser Personen ergab sich eine wesentliche Abweichung von der Darstellung, welche die Klageschrift gegeben hatte; dennoch blieb genug übrig, um für den Fall der Begründung dieser Aussagen den angeklagten Pastor um Mantel und Kragen zu bringen.

Die hauptsächlichsten Anklagepunkte waren folgende: 1) daß der Angeklagte in seiner in Fehteln gehaltenen Kirchhofspredigt die griechisch-orthodoxe Kirche eine heidnische genannt habe;

2) daß er gesagt habe, die zu dieser Kirche Uebertretenden seien Diebe, Mörder, Heiden;

3) daß er gesagt habe, es könnten dieselben niemals selig werden.

In der Voruntersuchung, welche durch die obenerwähnte Commission gemacht worden war, hatten die vernommenen Zeugen lutherischer Confession diesen Angaben nicht widersprochen: laut Acte hatten sie im allgemeinen zugegeben, allerdings derartige Aeußerungen, wie dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, gehört zu haben. Die directen Ankläger aber, jene drei convertirten Letten, welche vor dem Rigaschen Erzbischof die Anklage erhoben hatten, sprachen es nunmehr vor der Landgerichts-Delegation mit aller Zuversicht aus, daß der Angeklagte gerade so und nicht anders die griechische Kirche geschmäht, eine heidnische genannt u. s. w., und verblieben bei diesen ihren Angaben auch dann noch, als das Specialverhör in's Detail ging und sie auf die Wichtigkeit und Folgen dieser Aussagen aufmerksam machte. Besondere Sicherheit bekundete aber die Anklägerin — das Weib eines der drei Accusanten — welcher man äußere und innere Noth ansah. Alles beruhte nun weiter auf den Aussagen der eigentlichen Zeugen, welche, wie erwähnt, in der Voruntersuchung die Anklage insoweit unterstützt hatten, daß sie wenigstens nicht entschieden widersprochen und die Anklagepunkte zum Theil zugegeben hatten.

Das Verhör nahm nun etwa folgenden Gang: es ward dieselbe Reihenfolge der Zeugen beobachtet, welche die Voruntersuchung eingehalten, und dem hiernach vorbeschiedenen ersten Zeugen ward seine in der Voruntersuchung abgegebene Aussage verlesen und derselbe befragt, ob er bei dieser Aussage stehen bleibe? Die Antwort lautete: er habe das nicht so gesagt, wie es verschrieben stehe, sondern nur im allgemeinen zugegeben, daß der Pastor von Wolmar allerdings von heidnischem Treiben gesprochen, welches darin bestände, wenn Jemand seinen Glauben um irdischen Vor-

theils willen hinzugeben im Stande sei; sowie auch davon, daß der Verkauf des Glaubens gegen Erlangung von Korn oder Land vom Diebstahl sich nicht unterscheide; endlich daß ein Solcher, der auf diese Weise vom Glauben abfalle, nimmer selig werden könne.

Hiernächst richtete die Gerichts-Delegation an diesen Zeugen, wie weiter auch an alle übrigen (deren, wie gesagt, gegen 20, sämmtlich bäuerlichen Standes, da waren) folgende directe Fragen:

1) ob Zeuge gelegentlich jener Kirchhofspredigt gehört, daß der Angeklagte die griechische Kirche eine heidnische genannt?

2) ob Zeuge gehört, daß derselbe diejenigen, welche dieser Kirche angehörten oder zu ihr überträten als Diebe 2c. bezeichnet?

3) ob Zeuge gehört, daß der Angeklagte gesagt, es könnten die Anhänger des griechisch-orthodoxen Glaubens niemals selig werden?

und immer folgte die nämliche feste Antwort: das habe der angeklagte Pastor von Wolmar nicht gesagt.

Es fanden sich unter den Antworten aber auch solche, welche mit Emphase aussprachen: der Pastor von Wolmar sei zu ihnen gekommen wie der Arzt zum Kranken, denn dumm und unwissend wären sie in die Irre gegangen, und für die erhaltene Belehrung würden sie Kinder und Kindeskinder dem Pastor von Wolmar danken und für ihn beten lehren 2c.

Nach Beendigung dieses lang dauernden aber in vieler Hinsicht interessanten Verhörs, welches ordnungsmäßig von jedem Zeugen unterzeichnet ward, erklärten die Zeugen noch beziehentlich der Voruntersuchung, daß man sie gar nicht so wie jetzt befragt, d. h. ihnen einzelne bestimmte Fragen vorgelegt, sondern ihnen die lange Anklageschrift vorgelesen und sie darnach nur im allgemeinen befragt habe, ob sie dergleichen Aeußerungen in der Kirchhofspredigt gehört hätten; auch seien ihnen ihre Aussagen nicht wieder besonders verlesen und vorgehalten worden, so daß sie nicht, wie gegenwärtig dem Landgericht, eine directe Anerkennung des Protokolls hätten geben können. Genug, diese Untersuchung ergab ein gänzlich abweichendes Resultat von demjenigen, welches die Voruntersuchung ermittelt haben wollte.

Da sich aber somit die Aussagen der Zeugen und der Ankläger widersprachen, ward nunmehr zur Confrontation geschritten. Die Ankläger erschienen zwar kleinlaut und beschämt, es beharrten aber beide Theile bei ihren differirenden Angaben.

Während dieser Confrontation, welche bereits in die Abendstunde fiel, war der Zudrang zu den Fenstern und Thüren des großen Saales, in welchem die Verhandlung gepflogen wurde, so groß, daß die Zugänge der verschiedenen Saaleingänge vollständig verstopft erschienen. Als aber nun schließlich der angeklagte Pastor vorbeschieden und mit den Anklägern confrontirt werden sollte, füllte sich auch der Hintergrund des Saales mit dem auf dem Gute anwesenden Publikum, so daß an eine Abwehr desselben gar nicht gedacht werden konnte, sollte nicht eine unberechenbare Verwirrung entstehen, auf welche man ohnehin bei der den ganzen Tag über zurückgehaltenen großen Erregung gefaßt sein mußte. Ein Jeder der weit Hergekommenen wollte den Pastor sehen, wollte ihn reden hören und auf der Stelle wissen, ob derselbe gerechtfertigt aus der Anklage hervorgehe. Es schien deßhalb für die Behörde unter den gegebenen Umständen das Gerathenste, hier die bei uns zu Lande sonst noch nicht übliche Publicität der Verhandlung dem Tumulte und möglichen andern Excessen vorzuziehen und deßhalb, nur Ruhe gebietend, mit der Verhandlung, welche ihren Culminationspunkt erreicht hatte, fortzufahren.

Da stand denn inmitten des Saales der Gerichtstisch — zur einen Seite die drei Ankläger — zur andern die 20 Zeugen, mit welchen Jene confrontirt worden waren — im Hintergrunde ein dichter Zuhörerkreis — und nun erschien in Amtstracht der angeklagte Pastor, eine hohe imponirende Gestalt, durchaus in seiner Erscheinung an den Dr. Martin Luther erinnernd, von welchem er in weiblicher Linie abstammen soll.

Der geistliche Delegat des Gerichts richtete nunmehr an ihn in lettischer Sprache die Anfrage: „Herr Pastor, Ihr seid angeklagt, bei Gelegenheit der Kirchhofspredigt die griechisch-rechtgläubige Kirche geschmäht zu haben ꝛc., was habt Ihr darauf zu antworten?"

Der Angeklagte erbat sich, seine incriminirte Kirchhofspredigt im Wesentlichen wiederholen zu dürfen, woraus sich ergeben werde, daß die Anklage auf Unwahrheit und Mißverstand beruhe. Nachdem ihm dieses bewilligt war, begann nun der Angeklagte ein Resumé seiner Predigt vorzutragen; bei jeder Pause aber hörte man die Anwesenden, mit Einschluß der Ankläger, ausrufen: „Ja, das habt Ihr gesagt, lieber Pastor — so war es." Zum Schlusse dieses Vortrages aber, als der Redner die Ankläger fragte: „könnt Ihr noch behaupten, daß Eure Anklage wahr und daß ich die von Euch vorgebrachten Schmähungen gesprochen?" — warfen sich die unglücklichen Ankläger zur Erde, umschlangen des Pa-

stors Kniee und riefen laut und mit Thränen: „wir haben gelogen, Ihr habt das niemals gesagt, wir widerrufen unsere Anklage und nehmen sie zurück."

Die Wirkung dieser Scene war eine unbeschreibliche; alle Herzen von dem bisherigen Druck befreit, wollten sich Luft machen; es schien allen Theilen, daß jede weitere formelle Verhandlung unnöthig sei. Dennoch mußte gerade jetzt noch eine formelle Feststellung erfolgen; es wäre von Seiten der Richter ein arger Verstoß wider die Proceßordnung gewesen, wenn sie bei diesem Ergebniß stehen geblieben, ohne, den Augenblick erfassend, das Geständniß der Ankläger motiviren zu lassen und den Grund und Anlaß der falschen Anklage zu constatiren, da sonst späterhin ein abermaliger Widerruf erfolgen und Einschüchterung, Ueberraschung u. d. m. vorgewendet werden konnte.

Inmitten dieser allgemeinen Erregung erging denn an die Ankläger die Frage; „Ihr habt nun einbekannt, daß Ihr eine falsche Anklage erhoben; was hat Euch dazu veranlaßt?"

Hier nun im Angesicht der Behörde und der ganzen Versammlung erklärten die Ankläger: wie sie auf Geheiß des Kokenhusenschen griechisch-orthodoxen Geistlichen der in Rede stehenden Kirchhofspredigt beigewohnt, demselben von dem Eindruck dieser Predigt Eröffnung gemacht und für ihre Seelen Besorgniß geäußert, der Geistliche aber sie aufgefordert habe, jene incriminirenden Anklagepunkte einzuzeugen: der Pastor von Wolmar müsse bestraft werden, damit dergleichen Predigten aufhörten und die Uebertritte nicht behindert würden. Weiter befragt, ob sie bei dieser ihrer Angabe verbleiben würden, wenn sie dem gedachten Geistlichen gegenüber gestellt würden, erklärten die Ankläger, daß sie das jeder Zeit thun wollten, „um ihre Seelen zu retten."

Das Resultat dieser Untersuchung lief also darauf hinaus, daß der Angeklagte nicht nur gänzlich freigesprochen sondern demselben auch der Regreß wider seine Ankläger offen gelassen ward, wovon derselbe indessen keinen Gebrauch machen zu wollen anzeigte, da der intellectuelle Urheber der Anklage inzwischen versetzt und nicht mehr zugänglich war, ihm aber an Bestrafung der ohnehin so grausam gebrandmarkten directen Ankläger um so weniger gelegen sein könne, als dieselben in allen Stücken ihre Reue kund gegeben und ihr Zustand bejammernswerth genug sei.

Aber auch für den Angeklagten war durch diese Untersuchung empfindlicher Schaden erwachsen: eine von ihm beabsichtigte Gesundheitsreise ins

Ausland war ihm verwehrt worden, da er peinlich angeklagt dastehe, und die auf ihn inzwischen gefallene Wahl zum Propst wurde aus demselben Grunde nicht bestätigt; — der dabei ausgestandeeen Unruhe und Behelligung als solcher gar nicht zu erwähnen!

Für den Criminalisten war aus diesem Falle zu lernen, wie wichtig eine genaue und unparteiische Voruntersuchung zu sein pflegt und wie unräthlich es in Criminalfällen ist, mittelst commissorialischer Verhandlung einzuschreiten und Personen als Untersuchungsrichter aufzustellen, welche des Untersuchungsverfahrens unkundig sind; ferner aber auch, welche Wichtigkeit das Criminalgericht im Staate einnimmt und von wie großer Bedeutung für den Rechtsgang die Öffentlichkeit der Verhandlung ist — da selbst in einem Lande, wo diese Institution fehlt, das ungewöhnliche Interesse des Falles sich dieselbe gleichsam erzwang, ohne daß dem gewehrt werden durfte noch konnte; denn alle ungeladen Anwesenden, Gutsbesitzer und Bauern, erklärten nach geschlossener Verhandlung, daß sie sich sämmtlich zum Verhör gestellt und die Wahrheit der Sache eingezeugt hätten, wenn diese nicht schon, wie geschehen, ermittest und festgestellt worden wäre.

Dieses also ist die aus zuverlässiger Quelle geschöpfte Darstellung desjenigen Falles, der in der „rechtgläubigen Revue" (s. oben pag. 485) eine so entstellende Erwähnung gefunden hat. Wir wiederholen, daß — so unglaublich es auch scheint — gerade dieser Fall gemeint sein muß, weil alle andern, auf die man etwa rathen könnte, noch weit unzutreffender sind.

Wir haben unserem Autor geistlichen Standes das Zugeständniß gemacht, daß er in gutem Glauben an die Wahrheit seiner Geschichten zu erzählen scheine. Daß gerade alles, was er aus den vierziger Jahren erzählt, besonders fabelhaft oder vielmehr das directe Gegentheil von der Wahrheit ist, kommt wol daher, daß er jene ältere Zeit nicht miterlebt hat. Aber durch diese Erklärung wird das Uebel nicht geringer; das russische Publikum wird immerhin glauben und die russischen Zeitungen werden ihm wahrscheinlich keine Veranlassung geben, darin irre zu werden, daß ein livländischer Prediger von der Kanzel die russische Staatsreligion eine „Hundereligion" genannt habe und die Anklage durch einen kaiserlichen Gnadenact(!) niedergeschlagen sei. Es fragt sich, ob es in gegenwärtigem

Falle nicht indicirt wäre, die „rechtgläubige Revue" auf legalem Wege zur Aufnahme einer Berichtigung ihrer Irrthümer zu zwingen, oder auch sie sofort wegen Verleumdung zu belangen — was Diejenigen erwägen mögen, deren Amt es etwa ist. Unsrerseits aber wollen wir uns bemühen, das von der „rechtgläubigen Revue" in so unumwundener Weise zur Sprache gebrachte Thema mit ebenso viel Mäßigung als Wahrheitsliebe weiter zu verfolgen. Warum sollte es nicht dahin kommen, daß auch die hiesige „rechtgläubige" Geistlichkeit selbst ihre Wünsche und Beschwerden in der Balt. Monatsschr. oder in einem andern inländischen Organ verlautbare? Solange sie nur auf dem Umwege über Moskau zu uns reden kann, bezeugt sie freilich aufs deutlichste, daß sie ein Fremdling im Lande ist, der sich nicht wundern darf und sich nicht zu entschuldigen braucht, wenn seine Wirksamkeit nicht tiefer eingreift. D. Red.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Kr[illegible], F. [illegible], Geschichte der [illegible] Königsberg 18[illegible]
(1 Rub. 90 Kop.). Gtlbd. 1 [illegible]

Laube, H., Georges Sand's Frauenbilder gr. [illegible] 18[illegible]. Mit 24 [illegible] (Damen Portr.) und vielen eingedruckten [illegible] (6 Rub.) [illegible] Hfzbd. 2 Rub

Loning, Classische Vorschule zur griech. u. röm. Poesie 3 Bde. Frankf. a. M. 1861 1 R. 45 K.

Millin, A. L., Mytholog. Gallerie. 191 Kupfertafeln und Text 2. A. in 2 Bdn. Berlin 1848. In engl. Einbd. (14 Rub.) 7 Rub. 50 Kop.

Nacht, tausend und eine. Arab. Erzählungen, übersetzt von G. Weil. 4 Bde. Lex. 8°. 1841. Prachtausgabe mit 2000 Bildern in Holzschn. (20 Rub.) Hfzbd. Vergriffen im neuen Handel. $7\frac{1}{2}$ Rub.

Nagelsbach, C. Fr. v., Gymnasial-Pädagogik. Herausgegeben von G. Autenrieth. Erlangen 1862. (1 Rub.) 60 Kop.

Oersted, H. C., Der Geist in der Natur. Deutsch von Kannegießer. 4. A. 2 Thle. in 1 Bde. Leipzig 1858. Gtlbd. m. A. 1 Rub. 25 Kop.

Pape, W., Handwörterbuch der griechischen Sprache. 3 Bde. (Griechisch-deutsch und Griechische Eigennamen). Braunschweig 1842—43. (9 R. 17 K.) Hfzbd. 5 R.

Payne's Universum. Darstellung der schönsten Gegenden, Städte und merkwürdigsten Baudenkmale auf der ganzen Erde, von Portraits, volksthümlichen Scenen und Genrebildern in Stahlstichen. Mit erkl. Text. VIII. Bd. quer 4°. Lpzg. o. J. (1849). Mit 48 Stahlstichen. (3 Rub. 95 Kop.) Hfzbd. 1 Rub. 25 Kop.

— — Universum und Buch der Kunst. Neue Folge. 1 Bd. (36 Hefte). 4°. Leipzig 1850—53. Mit 106 Stahlstichen und 231 Holzschnittillustr. ($12\frac{1}{2}$ Rubel) Hfzbd. 5 Rub. 50 Kop.

Roß, L., Reisen auf den griechischen Inseln des Aegäischen Meeres. 3 Bde. Mit Kpfrn., Karten u. Holzschn. Stuttg. 1840—45. ($4\frac{1}{2}$ Rub.) 1 Rub. 90 Kop.

Schmidt, Jul., Schiller u. seine Zeitgenossen. Lpzg. 1859. (3 R. 30 K.) Gtlbd. 1 R. 75 K.

Sprüchwörter u. Spruchreden, deutsche, in Bildern u. Gedichten. 4°. 20 Lithogr. mit Text. Düsseldorf o. J. (1852). Pb. (3 Rub.) 1 Rub.

Stael, Mad. de, Corinne ou l'Italie. Paris 1859. rel. 1 R.

Struve, G. v., Handbuch der Phrenologie. Leipzig 1845. Mit 6 lithogr. Tafeln und eingedr. Holzschn. (3 Rub. 20 Kop.) Hfzbd. 1 Rub.

Uechtritz, F. v., Albrecht Holm. Eine Geschichte aus der Reformationszeit. 7 Bde. Berlin 1852—53. ($9\frac{3}{4}$ Thlr.) 2 Rub.

Viehoff, H., Goethe's Leben. 3. A. 4 Thle. Stuttg. 185[illegible]. Mit Goethe's Portrait. ($4\frac{1}{2}$ Rub.) Gtlbd., neu. 3 Rub.

Weber, G., Lehrbuch der Weltgeschichte. 4. A. 2 Bde. Leipzig 185[illegible]. (4 R.) Eleg. Hfzbd. m. A. $2\frac{3}{4}$ Rub.

Wiebe, F. K. H., Die Maschinen-Baumaterialien u. deren Bearbeitg. 2 Thle. in 1 Bde. Stuttgart 1858. Mit 1 Atlas von 42 Tafeln in gr. Folio, und mit mehr als 100 in den Text gedruckten Holzschnitten. ($12\frac{1}{2}$ Rub.) Gtlbd. $7\frac{1}{2}$ Rub.

Annales, nouvelles, de la construction. Année 1862. 12 livraisons de texte et 54 planches. Fol. Paris. (7 R.) 2 R. 75 K.

Danziger Dampfboot für Geist, Humor, Satire, Poesie, Welt und Volksleben, Kunst, Litteratur und Theater. Jahrg. 1837. 38. 40. 41. 43 in 4°. Zusammen 5 starke Jahrgänge in Pbd. geb. $2\frac{1}{2}$ Rub.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. Juli 1865.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten